This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 7738.83

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 11 May, 1886.

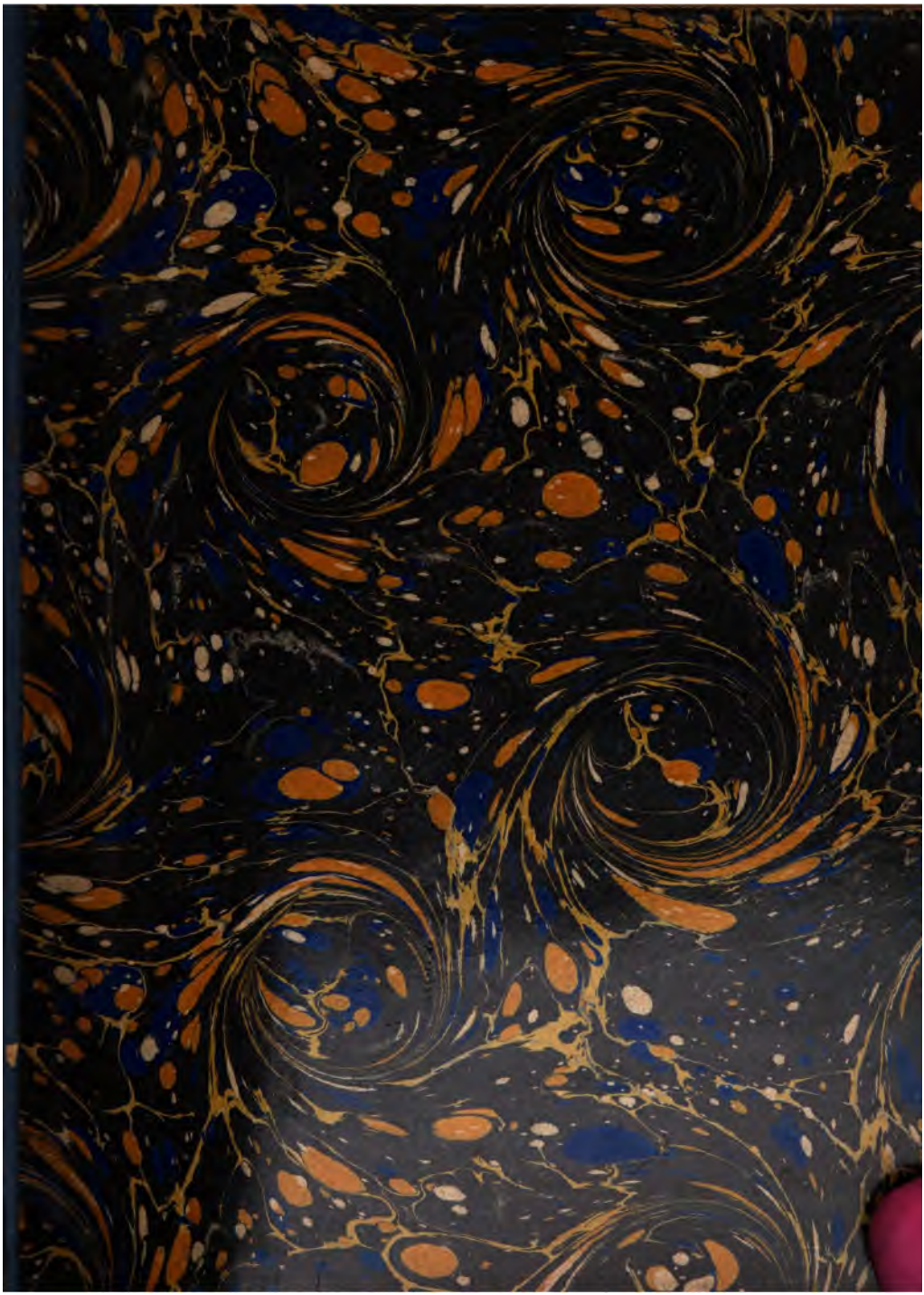

BUCHBINDEREI
L. HAGER
LEIPZIG

Handbuch

für österreichische

Universitäts- und Studien-Bibliotheken

sowie für

Volks-, Mittelschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken.

Mit einer Sammlung von

Gesetzen, a. h. Entschliessungen, Verordnungen, Erlässen, Acten und Actenauszügen.

Von

Dr. **Ferdinand Grassauer,**

Custos an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien.

Wien.

Verlag von Carl Graeser.

1883.

Lt. 2+82
B 7738,83
MAY 11 1886

Fr. Winiker & Schickardt, k. k. Hofbuchdrucker, Brünn.

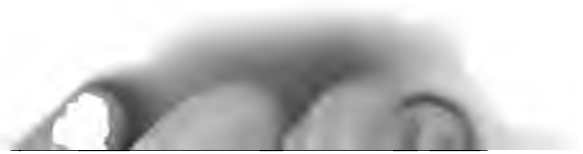

Vorrede.

Der Aufschwung, welchen das Bibliothekswesen in Österreich insbesondere in dem letzten Jahrzehnte genommen hat, dürfte die Herausgabe dieses Handbuches nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Indem ich anfänglich beabsichtigte, die auf die Bibliotheksverwaltung bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlässe u. s. w., welche theils (in älteren Gesetzsammlungen, im Reichsgesetzblatte, Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, in Thaa's Sammlung der Universitäts-Gesetze und in Hankiewicz's Sammlung der für die k. k. österreichischen Universitäts-Bibliotheken giltigen Verordnungen) bereits gedruckt sind, theilweise bisher nicht veröffentlicht waren und größtentheils aus der Registratur des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht entnommen werden mussten, systematisch zu verarbeiten, erschien es mir im Laufe der Arbeit nicht unzweckmäßig, die anfangs gesteckten Grenzen an einigen Stellen zu überschreiten, und um das Buch gerade für die kleineren Bibliotheken, deren Verwaltung nicht von Bibliotheksbeamten, sondern von Lehrern und Professoren besorgt wird, brauchbarer zu machen,

α) einen Abschnitt über die innere Einrichtung kleinerer Bibliotheken, ferner

β) eine kurze Zusammenstellung von Hauptwerken aus der Literatur der Bibliographien, Biographien und Literärgeschichten einzuschalten, und

γ) auch die Elemente der Beschreibung der Bibliotheksbestände in einem besonderen Abschnitte zu behandeln.

Im Übrigen also ist dieses Buch hauptsächlich eine systematische Verarbeitung des auf das Bibliothekswesen in Österreich bezüglichen Materiales von Gesetzen, Verordnungen etc. und ich beschränkte mich, um den Umfang dieser Arbeit nicht noch mehr zu erweitern, statt der ausführlicheren Behandlung der einzelnen Universitäts- und Studienbibliotheks-Agenden, insoweit diese nicht durch behördliche Anordnungen vorgeschrieben sind, auf die einschlägige Literatur zu verweisen.

In die chronologische Sammlung der A. H. Entschließungen, Gesetze, Verordnungen, Actenauszüge etc. wurden auch aus der älteren Zeit einige Stücke als bisher ungedruckte Belege für die Geschichte der Entstehung und Entwickelung des öffentlichen Bibliothekswesens in Österreich aufgenommen.

Indem ich dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht für die Bewilligung, mit welcher es mir die Einsichtnahme der in seiner Registratur befindlichen Bibliotheksacten gestattete und den Herren Vorständen der österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken für ihre Mittheilungen ergebenst den geziemenden Dank ausdrücke, wünsche ich, dass dieses Handbuch sich an den Bibliotheken, für welche es zunächst bestimmt ist, als brauchbar erweise und die Kenntnis des österreichischen Unterrichts-Bibliothekswesens auch weiteren Kreisen erschließe.

Wien, September, 1882.

Dr. F. Grassauer.

Inhalt.

	Seite
Übersicht der bekannteren Werke über Bibliotheks-Wissenschaft	1
Einleitung	3
Volksschulbibliotheken	5
Bezirks-Lehrerbibliotheken	10
Bibliotheken der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	14
Mittelschulbibliotheken	15
Innere Einrichtung kleinerer Unterrichtsbibliotheken	20
Universitäts- und Studienbibliotheken	30
Historisch-statistische Übersicht	30
Amtliche Stellung	40
Personale	43
Vermehrung des Bibliotheksbestandes	50
Literarischer Bibliotheksapparat	64
α) Bibliographien	65
β) Biographien	80
γ) Literaturgeschichten	83
Beschreibung des Bibliotheksbestandes	86
I. Bücher	86
α) Moderne Drucke	86
β) Incunabeln	111
γ) Handschriften	115
II. Landkarten und Pläne	120
III. Kunstblätter	121
IV. Urkunden	124
V. Münzen	124
Katalogisierung	124
Adjustierung des Bücherbestandes	131
Aufstellung der Werke	133
Instandhaltung der Bibliothek	136
Verminderung des Bibliotheksbestandes	138
Benützung	140
I. Interne Benützung	140
II. Externe Benützung	147
α) Locale Bücherentlehnung	147
β) Auswärtige Bücherverleihung durch Postsendungen	155
Kanzleidienst	158
Übersicht der vorschriftsmäßigen Kataloge, Verzeichnisse, Geschäftsbücher und periodischen Rechenschaftsberichte	165
Chronologische Sammlung von Gesetzen, a. h. Entschliessungen, Verordnungen, Erlässen, Acten und Actenauszügen über Bibliotheks-Angelegenheiten	167
Register	311

Abkürzungen.

A. H. E.	= Allerhöchste Entschließung.
A. M. E.	= Ackerbau-Ministerial-Erlaß.
B. I.	= Bibliotheken-Instruction vom 23. Juli 1825, Z. 2930.
F. M. E.	= Finanz-Ministerial-Erlaß.
G.	= Gesetz.
H. M. E.	= Handels-Ministerial-Erlaß.
J. M. E.	= Justiz-Ministerial-Erlaß.
M. E.	= Ministerial-Erlaß.
O. E.	= Organisations-Entwurf f. Gym. u. Realsch. v. J. 1849.
O. P. B.	= Oberste Polizei-Behörde.
O. R. H.	= Oberster Rechnungshof.
R. G. B.	= Reichsgesetzblatt.
St. H. C. D.	= Studien-Hof-Commissions-Decret.
St. M. E.	= Staatsministerial-Erlaß.
U. M. E.	= Unterrichts-Ministerial-Erlaß.

Übersicht

der

bekannteren Werke über Bibliotheks-Wissenschaft.

Schelhorn, J. G. Anleitung für Bibliothekare und Archivare. Ulm, 1788. 8°. 390 S.

Schrettinger, M Versuch eines vollständigen Lehrbuches der Bibliotheks-Wissenschaft. München, 1808/29. 8°. 2 Bde.

Horne, Th. H. An introduction to the Study of Bibliography. To which is prefixed a memoir on the public libraries of the ancients. London, 1814. 8°. 2 Bde.

Ebert, F. A. Die Bildung des Bibliothekars. 2. Ausg. Leipzig, 1820/7. 8°. 2 Bde. (Bd. II. mit dem T. Zur Handschriftenkunde.)

Schrettinger, M. Handbuch der Bibliotheks-Wissenschaft. Wien, 1834. 8°. 187 S.

Molbech, C. Über Bibliotheks-Wissenschaft oder Einrichtung und Verwaltung öffentlicher Bibliotheken. Leipzig, 1833. 8°. 303 S.

Budik, B. A. Vorbereitungsstudien für den angehenden Bibliothekar. Wien, 1834. 8°. 56 S.

Namur, P. Manuel du bibliothécaire. Bruxelles, 1834. 8°. 368 S.

Friedrich, J. C. Kritische Erörterungen zum übereinstimmenden Ordnen und Verzeichnen öffentlicher Bibliotheken. Leipzig, 1835. 8°. 110 S.

Ludewig, H. Zur Bibliothekonomie. Dresden, 1840. 8°. 41 S.

Schmidt, J. A. F. Handbuch der Bibliotheks-Wissenschaft. Weimar, 1840. 8°. 472 S. (Mit Literatur-Angabe.)

Zoller, E. Die Bibliotheks-Wissenschaft im Umrisse. Stuttgart, 1846. 8°. 72 S. 1 Pl. (Enthält die Literatur über Bibliothekskunde.)

Budik, P. A. Vorschule für bibliothekarisches Geschäftsleben. München, 1848. 8°. 140 S.

Seizinger, J. G. Bibliothekstechnik. M. e. Beitrag zum Archivswesen. Leipzig, 1855. 8°. 102 S. 44 Formulare.

Petzholdt, J. Katechismus der Bibliothekenlehre. Leipzig, 1856. 8°. 217 S.

Sobolstchikoff, B. Principes pour l'organisation et la conservation des grandes bibliothèques. Paris, 1859. 8°. 72 S.

Seizinger, J. G. Theorie und Praxis der Bibliotheks-Wissenschaft. Grundlinien der Archivs-Wissenschaft. Dresden, 1863. 8°. 350 S.

Selbständigkeit, Die, des bibliothekarischen Berufes mit Rücksicht auf die deutschen Universitätsbibliotheken. Leipzig, 1871. 8°. 32 S.

Rullmann, F. Die Bibliotheks-Einrichtungskunde. Freiburg, 1874. 8°. 28 S. (Empfiehlt, die Bibliotheks-Wissenschaft einem besonderen Universitätsstudium zu unterwerfen und empfiehlt allen Bibliotheken eine gemeinsame Organisation.)

(*Brunet*, J. Ch.) Connaissances nécessaires a un bibliophile. 2 edit. Paris, 1878. 8°. 119 S.

Ferner die periodischen Schriften:

Serapeum. Zeitschrift für Bibliotheks-Wissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur. Herausgegeben von Naumann. Leipzig, 1840/70. 8°. 31 Jg.

Anzeiger für Literatur der Bibliotheks-Wissenschaft. Herausgegeben von Petzholdt. Dresden, 1841— . 8°. Vom Jahre 1855 an unter dem Titel: „Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliotheks-Wissenschaft." Halle, 1855— . 8°.

Über den Stand der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bibliotheken gibt eine gute Übersicht:

Petzholdt, J. Adressbuch der Bibliotheken Deutschlands mit Einschluss von Österreich-Ungarn und der Schweiz. Dresden, 1875. 8°.

Einleitung.

Pizzala, J. Stand der Bibliotheken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu Ende des Jahres 1870. Wien, 1873/4. 8° 2 Thle. (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik hrsg. v. d. k. k. statist. Central-Commission, Jg. 20, Heft 2 u. 6.)

Nachdem seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und nach dem Aufblühen der Wissenschaften sich die einzelnen wissenschaftlichen Gebiete so sehr erweitert haben, dass es dem Einzelnen und selbst kleineren Corporationen fast unmöglich geworden ist, die den Fortschritt der Wissenschaft repräsentierende und für wissenschaftliche Arbeiten nothwendige Literatur zu beschaffen, ist an die Staaten selbst die Forderung herangetreten, die Gründung und Erhaltung der erforderlichen Bibliotheken in die Hand zu nehmen.

Österreich besitzt eine bedeutende Anzahl von größeren und kleineren Bibliotheken. Die oben citierte Abhandlung der k. k. statistischen Central-Commission lieferte bereits im Jahre 1873 folgende statistische Zusammenstellung:

I. Öffentliche Studien-, höhere Lehranstalts-, Instituts- und Mittelschulbibliotheken, u. zw.:

6	k. k. Universitätsbibliotheken mit			690.987	Bdn.
6	Studienbibliotheken . . .			268.631	„
4	Bibliotheken techn. Lehranstalten .			62.099	„
23	Bibliotheken verschiedener Institute			86.382	„
76	Gymnasialbibliotheken . . .			352.741	„
24	Bibliotheken der Realgymnasien .			42.140	„
40	Realschulbibliotheken . . .			99. 557	„
	zusammen	179	Bibl. mit	1,602.537	Bdn.
	II. Bibliotheken der geistlichen Corporationen . .	136	Bibl. mit	1,487.489	Bdn.
	III. Hof-, Staats-, Landes- und Gemeinde-Bibliotheken .	38	„ „	846.329	„
	IV. Privatbibliotheken .	23	„ „	328.842	„
	V. Militärbibliotheken .	99	„ „	286.895	„
	VI. Vereinsbibliotheken .	51	„ „	196.869	„
	zusammen	526	Bibl. mit	4,748.961	Bdn.

Diese Zusammenstellung Pizzalas machte aber nach der in der Einleitung zu dieser Abhandlung enthaltenen Bemerkung schon im Jahre 1873 keinen Anspruch auf Vollständigkeit, indem besonders bei den Privatbibliotheken und bei manchen Büchersammlungen von Körperschaften u. s. w. keine vollständigen Angaben zu erlangen waren. Dazu kommt noch, dass gerade in das letzte Jahrzehent die Entstehung der Volksschulbibliotheken fällt und dass auch in dieser Zeit viele Mittelschulen gegründet wurden, deren Bibliotheken demnach nicht in die obige statistische Übersicht aufgenommen sind.

Das erste Institut dieser Art im Reiche ist die *k. k. Hofbibliothek* in Wien mit 20.000 Handschriften, über 400.000 Bänden neuerer Drucke, 6461 Incunabeln, über 8000 Karten und über 100 Atlanten, 2565 Kupferstichbänden etc. Sie ist öffentlich und erhält von jeder in Österreich verlegten oder gedruckten und zum Verkaufe bestimmten Druckschrift ein Pflichtexemplar, so dass in derselben die gesammte Literatur des Staates repräsentiert ist.

Nach dieser kommen die *Universitäts- und Studien-Bibliotheken*, welche die literarischen Bedürfnisse der hohen und mittleren Lehranstalten zu befriedigen haben, aber auch öffentliche, Jedermann zugängliche Institute sind, die zugleich die Aufgabe haben, in ihrer Dislocation in den einzelnen Königreichen und Ländern die Literatur dieser aufzunehmen und aufzubewahren.

Die übrigen Schulbibliotheken dienen den Anstalten, für welche und an welchen sie bestehen. Nur die *Volksschulbibliotheken* haben insoferne einen erweiterten Wirkungskreis, als sie auch zur Hebung der Bildung der unteren Volksschichten einwirken sollen.

In jüngster Zeit sind auch für den letztgenannten Zweck aus Privatmitteln mehrere *Volksbibliotheken* gegründet worden, welche einen erfreulichen Zuspruch ausweisen.

Volksschulbibliotheken.

Bobies, F. Die Bibliotheken der Volks- und Bürgerschulen. (Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873, hrsg. v. d. Commission f. d. Collectiv-Ausstellung des österr. Unterrichts-Ministeriums. Wien 1873. 8°. Theil II. S. 601/4.)

Kraft, J. Über Schülerbibliotheken an den Volks- und Bürgerschulen (Mittel- und Secundarschulen) in Österreich, Deutschland und der Schweiz. 2. Aufl. Wien 1882. 8°.

Obwohl es in Österreich an einigen Volksschulen schon vor dem Jahre 1870 kleine Bibliotheken für den Gebrauch der Schüler und Lehrer gab, so datiert doch die eigentliche Gründung des Volksschul-Bibliothekswesens erst aus dem Jahre 1870 (U. M. E. 20. August 1870, Z. 7648, § 71) und die Organisation desselben aus dem Jahre 1871 (U. M. E. 15. December 1871, Z. 2802). Eine weitere wichtige Bestimmung brachte die Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1875, Z. 315. Auf diesen drei Ministerial-Erlässen beruht das ganze Volksschul-Bibliothekswesen.

Standorte und Zweck der Volksschulbibliotheken. In Gemäßheit dieser Anordnungen besteht an *jeder* Volksschule eine Bibliothek, welche den Zweck hat, der Schuljugend die Mittel zu bieten, durch eine entsprechende Lectüre ihre intellectuelle und moralische Bildung zu fördern. (U. M. E. 20. August 1870, Z. 7648, § 71, und U. M. E. 15. December 1871, Z. 2802.)

Bibliotheksleitung und Verwaltung. Der verantwortliche Leiter der Volksschulbibliothek ist der Leiter der Schule derselben. Zu den Obliegenheiten der Bibliotheksverwaltung gehört die Aufbewahrung, Evidenzhaltung der Bücher, die Besorgung des Ausleihgeschäftes und die Geldverrechnung. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.) An mehrclassigen Schulen kann dem Bibliotheksleiter, wenn es der Umfang der Bibliothek erheischt, ein aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählender *Bibliotheksadjunct* beigegeben werden, welcher zunächst die Aufstellung, Katalogisierung und Verrechnung der Bücher übernimmt und das Ausleihgeschäft besorgt.

Die *Wahl der anzuschaffenden Bücher* trifft der Bibliotheksleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder dem von diesem dazu bestimmten Mitgliede der Ortsschulbehörde, bei mehrclassigen Schulen auch im Einvernehmen mit dem Lehrkörper (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802). Bei der Aufnahme der Bücher für die Schülerbibliotheken ist nach pädagogischen Grundsätzen vorzugehen und sind die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule, sowie die Fassungskraft der Schüler zu berücksichtigen. Ausgeschlossen sind alle Bücher, welche die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind[1]). Es ist daher jedes Buch, möge es als Geschenk oder durch Ankauf der Volksschule zukommen, von dem bei der Schule angestellten Lehrpersonale vorerst sorgfältig zu prüfen und es übernimmt der Lehrer, welcher dasselbe für die Bibliothek geeignet befunden hat, durch seine Namensfertigung an der betreffenden Stelle des Kataloges die Verantwortlichkeit hiefür. (U. M. E. 12. Juli 1875, Z. 315.)

Katalogisierung. Ist die Aufnahme eines Buches in die Bibliothek beschlossen worden, so wird dasselbe mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in den Bibliothekskatalog mit Angabe des vollständigen Titels, des Verfassers, der Erwerbsart (bei den angekauften des Preises) eingetragen. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Aufstellung, Aufbewahrung und Ausscheidung der Bücher. Jedes Bibliotheksbuch wird als Eigenthum der betreffenden Schule mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten bezeichnet, fest und dauerhaft gebunden und in eigenen verschließbaren Kästen aufbewahrt. Kein Buch darf ohne Genehmigung des Bezirksschulrathes veräußert werden und es ist die hiezu ertheilte Bewilligung auf jedem zur Veräußerung gelangenden Buche in amtlicher Weise ersichtlich zu machen. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.) Werke, welche vom Schulinspector als für die Bibliothek ungeeignet befunden werden, werden ausgeschieden und an den Bezirksschulrath abgeführt. (U. M. E. 12. Juli 1875, Z. 315.) Sollte die Schule, an welcher sich die Volksschulbibliothek befindet, aufgelassen werden, so sind die Bücher derselben jener Volksschule zuzuwenden, welcher der Schulsprengel der auf-

[1]) *Fischer*, E. Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur. Neustift bei Wien 1877/8. 8°. 5 Bde.

Pichler, A. Führer durch die pädagogische Literatur. Wien 1879. 8°.

Beurtheilungen von deutschen Jugend- und Volksschriften. Wien 1878. 8°.

gelassenen Schule zugewiesen wird. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Geldmittel. Den Schülerbibliotheken kommt die Eigenschaft von Lehrmitteln zu, über deren Beschaffung die auf die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen bezüglichen Landesgesetze die erforderlichen Normen enthalten. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

In Ober-Österreich (G. 23. Jänner 1870), Steiermark (G. 4. Februar 1870), Vorarlberg (G. 17. Jänner 1870), Mähren (G. 24. Jänner 1870), Schlesien (G. 28. Februar 1870) und in der Bukowina (G. 30. Jänner 1873) sind die Ausgaben für die Lehrmittel von den *Schulgemeinden* zu bestreiten.

In Nieder-Österreich (G. 5. April 1870), Görz und Gradisca (G. 6. Mai 1870), Böhmen (G. 24. Febr. 1873) und in Galizien (G. 2. Mai 1873) haben für die Lehrmittel zunächst die *Schulbezirke* aufzukommen.

In Krain (G. 29. April 1873) werden die Lehrmittel der Volksschulen von den *Schulgemeinden*, die der Bürgerschulen von den *Schulbezirken* getragen.

In Kärnten (G. 27. October 1871) werden die Lehrmittel-Auslagen für die Volksschulen von den *Schulgemeinden*, die der Bürgerschulen aber vom *Lande* bezahlt.

Im Lande Salzburg (G. 10. Jänner 1870), in Istrien (G. 3. November 1874 und U. M. E. 14. December 1874, Z. 17.506) und in Dalmatien (G. 29. Dec. 1871) werden alle Ausgaben für Lehrmittel von den *Landesfonds* bestritten.

In Tirol und in Triest, wo die erforderlichen Landesschulgesetze noch nicht zustande gekommen sind, unterliegt die Beschaffung der Geldmittel für die Volksschulbibliotheken bis zur Regelung durch die Landesgesetzgebung denselben Normen, welche bezüglich der Anschaffung der Schuleinrichtungsstücke und Geräthe bestehen.

Übrigens wird zur Gründung und Vermehrung der Schulbibliotheken auch der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung in entsprechender Weise herangezogen und ist der Regierung die besondere Mitwirkung der Ortsschulbehörden und der Lehrer zu diesem Zwecke erwünscht. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Benützung. Die Benützung der Volksschulbibliotheken ist eine externe, indem die Bücher hauptsächlich außerhalb der Schullocalitäten benützt, d. i. nach Hause verliehen werden. Der Leserkreis derselben ist ein zweifacher und umfasst erstens die in den Verband der Volksschule gehörigen *Schüler und Lehrer*

und zweitens die *Mitglieder der Schulgemeinde*, welche bereits der Schule entwachsen sind, insoweit dadurch die Ansprüche der Schuljugend nicht beeinträchtigt werden. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.) Bei der Benützung der Bibliothek durch die Schüler, welche stets unentgeltlich ist, wird streng nach pädagogischen Grundsätzen vorgegangen und ist die Fassungskraft der Schüler, in deren Hände die Bücher gelangen sollen, eingehend zu berücksichtigen. (U. M. E. 15. Juli 1875, Z. 315.) Es hat sich daher das Lehrpersonale mit dem Inhalte der in der Bibliothek befindlichen Bücher bekanntzumachen, um den einzelnen Schülern die Lectüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen sind, und es dürfen an mehrclassigen Schulen die Bücher an die Schüler nur mit Zustimmung ihrer Classenlehrer verabfolgt werden. Über die Vorsichten, unter welchen die Hinausgabe der Bücher an die erwachsenen Mitglieder der Schulgemeinde erfolgen kann und ob von solchen für die Bücher-Entlehnung ein Entgelt und welches zu entrichten sei, entscheidet die Ortsschulbehörde. Die hiefür einlaufenden Geldbeträge werden für die Bibliothek verwendet und vom Bibliotheksleiter verrechnet. Über die entlehnten Bücher führt der Leiter des Ausleihgeschäftes ein *Ausleihjournal*, in welchem alle entlehnten Werke in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer des Buches, des Entlehners, des Tages der Entlehnung und der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit, sowie die erfolgte seinerzeitige Rückstellung und, falls für die Entlehnung ein Entgelt bestimmt ist, die Entrichtung dieses zu verzeichnen sind. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Oberaufsicht. Die Oberaufsicht über die Volksschulbibliotheken obliegt im Sinne der Schulaufsichtsgesetze[1]) in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme von Triest und Tirol, wo bisher noch keine Landesschulgesetze zustande gekommen sind) den Bezirksschulräthen und es unterstehen diese Bibliotheken in

[1]) Diese Landesgesetze sind im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht enthalten und datiert: Für Nieder-Österreich vom 12. October 1870, für Ober-Österreich vom 21. Februar 1870, für Salzburg vom 31. December 1874, für Steiermark vom 8. Februar 1869, für Kärnten vom 8. Februar 1869 und vom 11. Februar 1873, für Krain vom 25. Februar 1870, für Görz und Gradisca vom 8. Februar 1869, für Istrien vom 8. Februar 1869, für Vorarlberg vom 8. Februar 1869, für Böhmen vom 24. Febr. 1873, für Mähren vom 12. Jänner 1870, für Schlesien vom 28. Febr. 1870, für Galizien vom 25. Juni 1873, für die Bukowina vom 8. Februar 1869 und für Dalmatien vom 8. Februar 1869.

Gemäßheit derselben Gesetze den Visitationen der Bezirksschulinspectoren, welche in ihren Berichten über die Volksschulen auch auf das Vorhandensein und die Benützung der Volksschulbibliotheken Rücksicht zu nehmen haben. (U. M. E. 18. Mai 1869, Z. 140 Pr., und 15. Dec. 1871, Z. 2802.) Insbesondere haben dieselben die Kataloge der Schülerbibliotheken, erforderlichenfalles mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Fachmänner, zu revidieren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und die Anzeige hierüber beim Bezirksschulrathe zum Zwecke der weiteren Amtshandlung gegen die schuldtragenden Lehrpersonen zu erstatten. Die aus den Schülerbibliotheken als zweckwidrig ausgeschiedenen Bücher sind durch den Bezirksschulrath an den Landesschulrath abzuliefern, wo dieselben deponiert werden. (U. M. E. 12. Juli 1875, Z. 315.)

Statistische Bibliotheksausweise. Bei den statistischen Aufnahmen der Volksschulen ist an jeder Volksschule der Bestand einer Schulbibliothek zu constatieren und die Zahl der Bände der Bibliothek anzugeben. (U. M. E. 3. April 1875, Z. 4162.)

Local-Lehrerbibliotheken. An manchen Volksschulen bestehen zunächst zum Gebrauche der Lehrer noch Local-Lehrerbibliotheken, welche von den betreffenden Lehrkörpern allein oder durch Unterstützung der Schulgemeinden oder durch Schulfreunde errichtet wurden und allmählig erweitert werden. Für solche Local-Lehrerbibliotheken gelten, wenn sie mit einer Volksschulbibliothek vereinigt sind, in Hinsicht auf die Bibliotheksleitung und Verwaltung, die Katalogisierung, Aufstellung, Aufbewahrung und Veräußerung der Bücher die für die Volksschulbibliotheken giltigen Ministerial-Anordnungen vom Jahre 1871 und können aus denselben auch Bücher an die Mitglieder der Schulgemeinde entlehnt werden, wenn dadurch die Interessen der Lehrkörper nicht beeinträchtigt werden. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802, A, § 15.)

Über die weitere Einrichtung dieser Bibliotheken handelt der Abschnitt S. 20.

Bezirks-Lehrerbibliotheken.

Zweck und Standorte. Die Gründung der Bezirks-Lehrerbibliotheken beruht auf dem § 44 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, wonach in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek angelegt wurde, welche im allgemeinen die Förderung der pädagogischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer zum Zwecke hat. Das besondere Organisationsstatut dieser Bibliotheken ist in der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 15. December 1871, Z. 2802, enthalten, in Gemäßheit dessen die Bezirksbibliotheken die besondere Aufgabe haben, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftliche Zeitschriften, Werke pädagogisch-didaktischen und fachwissenschaftlichen Inhaltes, sowie Lehrmittel, deren Anschaffung den einzelnen nicht leicht möglich ist, zugänglich zu machen. Der Standort jeder solchen Bibliothek wird von der Bezirksschulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz bestimmt.

Verwaltung. Mit der Verwaltung dieser Bibliotheken wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (welche mindestens einmal im Jahre abzuhalten ist) gewählte Commission betraut (G. 14. Mai 1869, § 44), welche nach Beschluss der Lehrerconferenz aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Die Commission wählt aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter, welcher zugleich Rechnungsführer ist und vertheilt die laufenden Geschäfte unter ihre Mitglieder selbst. Die Commission hält Sitzungen ab und führt darüber kurzgefasste Protokolle, welche am Sitze der Bezirksbibliothek zur Einsicht der Mitglieder der Lehrerconferenz und der Schulbehörden aufliegen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Commission ist die erfolgte Einladung sämmtlicher Mitglieder und die absolute Majorität der Abstimmenden erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher außer diesem Falle nicht mitstimmt. (U. M. E. v. 15. December 1871, Z. 2802.)

Bücheraufnahme. Der Ankauf von Büchern und Lehrmitteln unterliegt den Beschlüssen der Lehrerconferenz, welcher die

Bibliotheks-Commission innerhalb der vorhandenen Geldmittel ihre Anträge stellt. Doch ist es auch den Mitgliedern der Lehrerconferenz unbenommen, Anschaffungen zu beantragen; solche Anträge sind aber schriftlich, u. z. spätestens drei Tage vor Abhaltung der Lehrerconferenz bei der Bibliotheks-Commission einzubringen. Nur in dringenden Fällen kann die Bibliotheks-Commission eigenmächtig den Ankauf von Büchern und Lehrmitteln vornehmen, hat aber hiefür nachträglich die Genehmigung der Lehrerconferenz einzuholen. Die Büchergeschenke werden von der Bibliotheks-Commission in Empfang genommen.

Geldmittel. In den einzelnen Kronländern (mit Ausnahme von Triest und Tirol) kommen im Sinne der bezüglichen Schuleinrichtungsgesetze (s. S. 7) für die Geldmittel der Bezirks-Lehrerbibliotheken entweder die Schulbezirke oder das Land auf, oder es zahlen die Lehrer des Bezirkes für ihre gemeinsame Lehrerbibliothek einen bestimmten Percentsatz von ihrem Jahresgehalte.

Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken wird vom Schulbezirke (Bezirksschulfonde) in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Böhmen und Galizien bestritten.

In Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Bukowina und Dalmatien kommt für die Dotation das Land (der Landesschulfond) auf.

In Görz kann für die Bezirks-Lehrerbibliotheken von den Lehrergehalten 1 Percent und in Niederösterreich, Krain, Vorarlberg und Bukowina $^1/_2$ Percent von den Lehrergehalten gesetzlich eingehoben werden.

In Oberösterreich, Kärnten und Istrien wird dieses halbe Percent gesetzlich eingehoben.

In Triest und Tirol, wo die erforderlichen Landesschulgesetze noch nicht zustande gekommen sind, unterliegt es infolge Ministerial-Erlasses principiell keinem Bedenken, dass die Lehrer zu Beiträgen für die Bezirks-Lehrerbibliotheken bis zu einem halben Percente ihres Jahresgehaltes in geeigneter Weise verhalten werden.

In Betreff der für die Bibliothek erforderlichen Geldbeträge hat die Bibliotheks-Commission an die Bezirksschulbehörde die Anträge zu stellen und sowohl dieser als auch der Bezirks-Lehrerconferenz die Rechnung über die eingegangenen Gelder, zu welchen auch die Erlöse für veräußerte Bücher oder Lehrmittel der Bibliothek gehören, zu legen. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Katalogisierung. Die Bücher und Lehrmittel, welche der Bibliothek einverleibt werden, sind von der Bibliotheks-Commission mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und in den Bibliotheks-

Katalog unter Angabe des Tages der Übernahme, des vollständigen Titels, des Verfassers, der Erwerbsart (bei angekauften des Preises) einzutragen. Durch diese Numerierung ist die Anordnung einer zweiten Bezeichnung des Aufstellungsplatzes oder der Wissenschaftsgruppe nicht ausgeschlossen. Die Bibliotheks-Commission hat jeder öffentlichen Volksschule des Schulbezirkes eine Abschrift des Kataloges und am Schlusse jedes Schuljahres das Zuwachsverzeichnis mitzutheilen.

Aufstellung, Aufbewahrung und Ausscheidung der Bücher. Die Bücher und Lehrmittel sind in möglichst sicherstellender Weise als Eigenthum der Bezirksbibliothek mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten zu bezeichnen, mit fortlaufender Nummer zu versehen, die Bücher fest und dauerhaft zu binden und die sonstigen Lehrmittel vor Beschädigung zu schützen. Zur Aufbewahrung sind verschließbare Kästen zu verwenden, welche in der Regel im Schulhause des Standortes der Bezirksbibliothek oder, wenn dies nicht zulässig wäre, in einer anderen Localität aufgestellt werden sollen, welche die Bezirksschulbehörde im Einvernehmen mit der Bibliotheks-Commission bestimmt.

Kein der Bibliothek einverleibtes Buch oder Lehrmittel darf ohne Zustimmung der Lehrerconferenz und der Bezirksschulbehörde verkauft werden und die erfolgte Bewilligung ist auf dem zur Veräußerung gelangenden Objecte in amtlicher Weise ersichtlich zu machen.

Benützung. Den Leserkreis der Bezirks-Lehrerbibliotheken bilden die Lehrer des betreffenden Schulbezirkes. Die Benützung der Bibliothek ist eine externe, d. i. sie findet außerhalb des Bibliothekslocales statt. Zur Entlehnung der Bücher und Lehrmittel ist in der Regel das persönliche Erscheinen des entlehnenden Lehrers erforderlich. Wählt derselbe hiezu eine Mittelsperson, so hat diese ein schriftliches Ansuchen des betreffenden Lehrers mit genauer Bezeichnung der Mittelsperson und des zu entlehnenden Objectes zu übergeben und es haftet in diesem Falle der entlehnende Lehrer für die Vertrauenswürdigkeit der in Anspruch genommenen Mittelsperson. Jede erfolgte Entlehnung ist durch den Empfangsschein des Übernehmers zu bestätigen. Über die entlehnten Werke ist ein *Ausleihjournal* in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer der Bücher, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung zu führen. Die Bibliotheks-Commission hat zu sorgen, dass die Bücher rechtzeitig und unbeschädigt zurück-

gestellt werden und im Falle der Beschädigung oder des Verlustes eines entlehnten Buches oder Lehrmittels die Leistung des entsprechenden Schadenersatzes zu bewirken oder die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Die Bibliotheks-Commission hat stets Willfährigkeit und Unparteilichkeit zu beobachten.

Oberaufsicht. Im Sinne der für die einzelnen Länder (mit Ausnahme von Triest und Tirol) bestehenden Schulaufsichtsgesetze (s. S. 8, Note 1) obliegt die Aufsicht über die Bezirks-Lehrerbibliotheken den Bezirksschulräthen. Die Bezirks- und Landesschulinspectoren für Volksschulen haben den Bezirksbibliotheken eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Jahresberichte der Landesschulbehörde ist stets auch auf den Zustand und die Benützung der Bezirksbibliotheken Rücksicht zu nehmen. (U. M. E. 11. Juli 1869, Z. 322 Pr., und v. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Über die besondere Einrichtung und Verwaltung dieser Bibliotheken siehe unten S. 20 den Abschnitt über die innere Einrichtung kleinerer Unterrichtsbibliotheken.

Bibliotheken

der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die Normen für die Bibliotheken der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sind in dem mit M. E. vom 26. Mai 1874, Z. 7114, erlassenen Organisationsstatute für Lehrer-Bildungsanstalten enthalten. Nach § 51 desselben soll jede Lehrer-Bildungsanstalt die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel und demnach auch eine Bibliothek besitzen.

Die *Bibliotheksverwaltung* führt der Bibliothekar, zu welchem vom Director der Lehrer-Bildungsanstalt ein Lehrer designiert wird. Nach Erfordernis kann auch ein zweiter Bibliothekar ernannt werden.

Bücheraufnahme. Bei der Einrichtung und Vermehrung der Bibliothek ist auf die Bedürfnisse der Lehrer und Schüler verhältnismäßig Rücksicht zu nehmen. (M. E. 26. Mai 1874, Z. 7114, § 52.) Zunächst sollen diese Bibliotheken die Hilfsmittel zur Privatlectüre bieten. (M. E. 2. Juli 1880, Z. 652, § 7.) Bei Ankäufen sind vorzugsweise Werke über Pädagogik und Methodik, sowie bewährte pädagogische Zeitschriften zu berücksichtigen, aus den anderen Fächern aber vornehmlich solche Werke anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortstudium benöthigen und solche, durch welche die Schüler eine fruchtbare und belebende Erweiterung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern erfahren können. Auch soll die Bibliothek eine Sammlung der für die Volksschulen zulässig erklärten Schulbücher enthalten.

Die Bücher sind gestempelt und gebunden aufzustellen und über dieselben ein Katalog zu führen.

Eine Inventur der Bibliothek ist jährlich vom Bibliothekar vorzunehmen. (M. E. 26. Mai 1874, Z. 7114, § 52.)

Über die besondere Einrichtung dieser Bibliotheken handelt der Abschnitt über die Einrichtung kleinerer Unterrichtsbibliotheken S. 20.

Mittelschulbibliotheken.

Greistorfer, K. Die Bibliotheken der österr. Mittelschulen. (Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873, hrsg. v. d. Commission f. d. Collectiv-Ausstellung des österr. Unterrichts-Ministeriums. Wien 1873. 8°. Theil II., S. 605/9.)

Gründung und Zweck dieser Bibliotheken. Wenn auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gymnasien Bibliotheken aus älterer Zeit besitzt, so ist denn doch die Organisation des Bibliothekswesens an den Mittelschulen erst ein Werk der neuesten Zeit und im Zusammenhange mit der jüngsten Reform des Gymnasialwesens und der Gründung der Realschule entstanden. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts war mit Stud.-Hof-Comm.-Decrete vom 21. April 1825, Z. 883, die Errichtung von kleinen Gymnasialbibliotheken nur an denjenigen Gymnasien gestattet, an deren Orten keine Universitäts- oder Lyceal-bibliotheken bestanden, und die Anlage, Erhaltung und Vermehrung besonderer Büchersammlungen für die Lehranstalten an den Universitäts- oder Lyceumsstädten war ohne die unvermeidlichste Nothwendigkeit und ausdrückliche Genehmigung der Hofstelle nicht erlaubt. (St. H. C. D. vom 23. Juli 1825, Z. 2930, § 18.)

Erst im Jahre 1849 schrieb es der neue Organisations-entwurf für die Gymnasien und Realschulen als dringend wünschenswert vor, dass sich an jedem Gymnasium und jeder Realschule eine Bibliothek befinde, welche aus einer Lehrer- und einer Schülerbibliothek bestehen soll. (O. E. § 55. 4.) Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis diese Institution überall ins Leben gerufen wurde und erst in dem letzten Jahrzehnte ist diese Bestimmung des Organisationsentwurfes an allen Mittel-schulen erfüllt worden. Die Lehrerbibliotheken sollen die wissen-schaftliche und didaktisch-pädagogische Fortbildung der Lehrer unterstützen, während die Schülerbibliotheken den Schülern eine passende Lectüre bieten sollen.

Leitung und Verwaltung. Die Verwaltung der Bibliothek führt entweder der Director der Mittelschule oder ein von diesem hiezu designierter ordentlicher Lehrer der Schule. Die Ver-

antwortlichkeit geht aber auf diesen nur unter dessen ausdrücklicher Zustimmung über. (O. E. 1 u. 2, § 55. 5.) Die Verwaltung der Schülerbibliothek wird vom Director einem Lehrer der Muttersprache an den oberen Classen der Anstalt übergeben. Der Bibliothekar kann für die laufenden Bibliotheksarbeiten keine Remuneration beanspruchen; auf diese kann nur in dem Falle ein Anspruch erhoben werden, wenn eine Lehrer- oder Schülerbibliothek von Grund aus geordnet, aufgestellt und katalogisiert wird. (U. M. E. 3. Nov. 1873, Z. 14.060.) In der Regel berücksichtigen aber einsichtsvolle Directoren, welche die Zeit und Arbeit, die eine ordentliche Bibliotheksverwaltung erheischt, zu würdigen verstehen, den Bibliothekar der Lehranstalt in der Weise, dass sie ihm nach Thunlichkeit ein beschränkteres Maß von Lehrstunden zutheilen.

Geldmittel. Die Geldmittel, welche an den verschiedenen Mittelschulen für Bibliothekszwecke zur Verwendung gelangen, sind orts- und zeitweise verschieden; nur an manchen Communal- und Landesanstalten sind fixe Dotationen für die Bibliotheken bestimmt. An den Staats-Mittelschulen wird der Aufwand für die Bibliotheken aus dem *Lehrmittelfonde* bestritten. Dieser wird gebildet:

α) aus den Aufnahmstaxen, welche die in die Lehranstalt neu eintretenden Schüler (mit Ausnahme der vom Schulgelde befreiten) in der Höhe von je 2 fl. 10 kr. entrichten (O. E. § 63), und

β) aus den für die Ausfertigung von Zeugnisduplicaten eingehenden Taxen, indem 6 fl. für ein Maturitätszeugnis (U. M. E. 13. October 1870, Z. 10.146), und 1 bis 2 fl. für ein Semestralzeugnis zu erlegen sind. (U. M. E. 17. Febr. 1873, Z. 11.425, ex 1872.)

Der von dem Lehrmittelfonde für die Bibliothek zu verwendende Theilbetrag wird vom Lehrkörper bestimmt. (O. E. § 63.)

An manchen Mittelschulen werden überdies noch nach den Localverhältnissen verschiedene, aber in mäßiger Höhe festzusetzende *Bibliotheksbeiträge* von den Schülern eingefordert. (O. E. § 55.)

Die statistischen Notizen über den Aufwand für die Lehrmittel, eventuell die Bibliotheksbeiträge und den summarischen Ausweis der Aufnahmstaxen sind von den Staats-Mittelschulen in den Programmen (Jahresberichten) zu veröffentlichen. (U. M. E. 9. Juni 1875, Z. 8710.)

Bücheraufnahme. In die *Lehrerbibliothek* sollen vornehmlich solche Werke angeschafft werden, welche die Lehrer zum Fortschreiten in ihrer Wissenschaft und zum gründlichen Betreiben des Unterrichtes gebrauchen und deren Ankauf die finanziellen Kräfte des einzelnen Lehrers übersteigt. Die *Schülerbibliothek* dagegen soll die classischen Werke der Muttersprache und jene Schriften enthalten, welche auf eine den Schülern angemessene Weise zur Erweiterung und Belebung des Inhaltes der einzelnen Lehrgegenstände, namentlich der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte dienen.[1]) Das Unterrichts-Ministerium macht zeitweise in seinem Verordnungsblatte auf Werke aufmerksam, welche sich zum Ankaufe für Mittelschulbibliotheken vorzugsweise eignen.

Indem der Organisationsentwurf eine regelmäßige Erweiterung der Bibliotheken für dringend wünschenswert erklärt, ist auf die ordentliche Fortsetzung der Continuationswerke, sowie auf die Anschaffung der für die Lehrer- und Schülerbibliotheken zweckdienlichen Werke nach deren Erscheinen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel das Augenmerk zu richten.

Über die Anschaffung der Bücher entscheidet der Lehrkörper, indem dieser den Ankauf der von den einzelnen Lehrern vorgeschlagenen Werke beschließt oder ablehnt. (O. E. § 55.)

Die Gymnasialbibliotheken in Zara und Troppau erhalten im Sinne des § 18 des Pressgesetzes vom 17. Dec. 1862 und des § 8 der diesbezüglichen Amtsinstruction die Pflichtexemplare von den in Dalmatien, bzw. in Schlesien erscheinenden Druckschriften.

Die beiden Gymnasialbibliotheken in Teschen und die Realschulen in Troppau und Jägerndorf haben theilweise einen Anspruch auf das im Sinne des Pressgesetzes bei den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften zu hinterlegende Pflichtexemplar (Probeexemplar) von den in Schlesien gedruckten oder verlegten Druckschriften. (O. P. B. 20. Mai 1854, Z. 6087; 3 Febr. 1855, Z. 1058; J. M. E. 17. April 1863, Z. 2714; P. M. E. 2. Mai 1863, Z. 2515.)

Die Realschulen in Bregenz, Brody, Brünn, Budweis, Cilli, Ellbogen, Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Königgrätz, Kuttenberg, Laibach, Linz, Olmütz, Pilsen, Prag (die deutsche und böhmische), Rakonitz, Reichenberg, Steyr, Tarnow, Teschen, Trient, Troppau, Wien (Landstraßer und Schottenfelder), Wr. Neustadt, Zara und

[1]) *Katalog* für die Schülerbibliotheken österr. Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, hrsg. v. Verein „Mittelschule“ in Wien. Wien 1881. 8°. 112 S.

Znaim erhalten vom Unterrichts-Ministerium je ein Exemplar von den diesem Ministerium zur Verfügung gestellten Handels- und Gewerbekammer-Berichten. (U. M. E. 23. Nov. 1854, Z. 16.417.)

Das Verzeichnis des jährlichen Bücherzuwachses, sowie die Art der Erwerbung der Werke, ob durch Kauf, Geschenk oder Tausch, sind in dem Programme (Jahresberichte) der betreffenden Mittelschulen zu veröffentlichen. (U. M. E. 9. Juni 1875, Z. 8710.)

Aufstellung, Aufbewahrung und Katalogisierung der Werke. Für die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher bestehen keine Vorschriften. Dagegen schreibt der Organisationsentwurf die Anfertigung eines genauen Inventars und Bibliothekskataloge bloß im allgemeinen vor, deren Anlage im besonderen, d. i. in der Form des Inventars, in der Art und Zahl der Kataloge der Bibliotheksverwaltung anheimgestellt ist. (O. E. § 1 und 2.)

Benützung der Bibliothek. Das Recht der Benützung der einzelnen Bibliotheken haben bloß die in den Verband der betreffenden Mittelschulen gehörigen Lehrer und Schüler, welche dasselbe in der Regel durch Entlehnung ausüben. Nur an wenigen Lehranstalten sind Lesestunden eingeführt, während welcher die Bücher im Bibliothekslocale selbst benützt werden können. Nicht an allen Schulen ist die Benützung der Bibliothek allen Schülern gestattet, an manchen Anstalten sind davon die Schüler der zwei untersten Classen entweder ganz ausgeschlossen, oder es ist ihnen dieselbe nur in einem beschränkten Maße gewährt. Letztere Verfügung gründet sich auf die Wahrnehmung, dass die jungen Anfangsschüler häufig noch nicht für eine selbständige und nutzbringende Lectüre geeignet sind und durch Privatlectüre leicht von der Erfüllung der an sie gestellten nicht unbeträchtlichen Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen abgezogen werden, wozu noch erfahrene Schulmänner die Erfahrung geltend machen, dass in den untersten Classen der Unterricht in der Muttersprache allein schon durch den Inhalt des Lesebuches für freie Anregung und Belebung des jugendlichen Interesses ausgiebig zu sorgen im Stande ist.

Für die zweckentsprechende Zutheilung der Bücher an die Schüler der einzelnen Classen, sowie an die Schüler selbst in Bezug auf deren Individualität sorgen entweder der Bibliothekar oder noch besser die einzelnen Lehrer der betreffenden Schüler, oder es sind für die einzelnen Classen besondere Bücherverzeichnisse angelegt, aus welchen sich die Schüler ihre Lectüre wählen.

Aufsicht. Die Oberaufsicht über die Bibliothek üben zunächst der Director der betreffenden Mittelschule (O. E. S. 209. 1) und

in höherer Instanz die Landesschulinspectoren für Mittelschulen aus, indem sich diese bei ihren Schulvisitationen von den vorhandenen Lehrmitteln Kenntnis zu verschaffen haben. (U. M. E. 11. Juli 1869, Z. 322 Pr.)

Über die besondere Einrichtung dieser Bibliotheken siehe unten den Abschnitt über Einrichtung kleinerer Unterrichtsbibliotheken S. 20.

Innere Einrichtung kleinerer Unterrichtsbibliotheken.

Förstemann, E. Über Einrichtung und Verwaltung von Schulbibliotheken. Nordhausen 1865. 8°. 33 S.

Während vom Unterrichts-Ministerium insbesondere für die Organisation der Volksschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken präcise Normen aufgestellt worden sind, ist die innere Einrichtung dieser und der Mittelschulbibliotheken mehr oder weniger dem Ermessen der Bibliotheksverwaltung überlassen. Da aber nicht alle Lehrer, welchen die Verwaltung dieser Bibliotheken obliegt, Erfahrungen im Bibliotheksdienste haben, so wird es nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn in Folgendem die Grundzüge angegeben werden, nach welchen die Bibliotheken dieser Kategorie im Anschlusse an die bestehenden Ministerial-Verordnungen eingerichtet werden können.

Wenn hiebei in Betracht gezogen wird, dass der Hauptberuf der Lehrer das Lehramt und die Verwaltung ihrer Bibliotheken ihnen ein Nebenamt ist, für dessen Besorgung ihnen nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung steht, so kann von Volksschul-, Bezirks-Lehrer- und Mittelschulbibliotheken nur jene einfache Einrichtung verlangt werden, welche für die ordentliche Instandhaltung dieser Sammlungen eben unumgänglich nothwendig ist.

Für die Sicherstellung des Bücherbestandes jeder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Bibliothek ist wohl zunächst ein *Inventar*, in welches alle Werke in chronologischer Ordnung ihrer Einverleibung eingetragen werden, höchst wichtig; für die rasche und sichere Auffindung der Bücher sind ein oder mehrere *Kataloge* nöthig; und drittens müssen die Werke in einer zweckmäßigen *Ordnung aufgestellt* sein.

Die Führung eines *Inventars* ist sowohl den Volksschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken als auch den Mittelschulbibliotheken vorgeschrieben.

Was die Kataloge betrifft, so ist wohl ein Haupterfordernis einer geordneten Bibliothek der *Grundkatalog* (Zettelkatalog),

welcher aus den Grundblättern (Titelcopien und Hinweisen) der Bibliotheksbücher besteht. Sind diese Blätter alphabetisch gelegt, so bilden sie einen Nominalkatalog, welcher leicht in alphabetischer Ordnung zu erhalten ist. Der Wert dieses Grundkataloges hängt von der richtigen und genauen Beschreibung der einzelnen Bibliotheksbücher und Gegenstände ab, weshalb der Beschreibung des Bücherbestandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden ist. Ist der Bücherbestand richtig und sorgfältig beschrieben, so bildet der Grundkatalog einen sicheren Führer durch die Bibliothek. Da im Gegentheile bei einer ungenauen, flüchtigen und nachlässigen Bücherbeschreibung auch der Grundkatalog unverlässlich wird und sich eine derartige Ungenauigkeit vielfach rächt, indem sie eine Unsicherheit in der Aufsuchung der Werke, Ankäufe von Doubletten u. s. w. zur Folge hat, so kann eine correcte Bücherbeschreibung nicht genugsam empfohlen werden. Über die Anlage der Grundblätter und die hiebei an großen Bibliotheken üblichen Grundsätze gibt der Abschnitt über die Beschreibung des Bibliotheksbestandes Seite 86 nähere Aufschlüsse, woraus die an kleineren Bibliotheken vorkommenden Fälle zu entnehmen sind. Es ist selbstverständlich, dass für die Aufbewahrung der losen Blätter dieses Grundkataloges besondere Sorgfalt zu verwenden ist, wozu sich, wie dies in den großen Bibliotheken geschieht, der Gebrauch von verschließbaren Cartons empfiehlt.

Ist ein Buch oder ein anderer Bibliotheksgegenstand in das Inventar aufgenommen und beschrieben, so muss für dieselben ein bleibender Aufbewahrungsort bestimmt werden. Es gibt verschiedene Aufstellungssysteme, je nachdem die Bücher nach dem Literaturfache, dem sie angehören, oder in alphabetischer Ordnung, oder nach dem Formate oder nach mehreren dieser Eintheilungsgründe zugleich aufgestellt werden.

Das einfachste und zweckmäßigste von allen Aufstellungssystemen dürfte jenes sein, welches die Bücher nach deren *Formate* in mehrere Gruppen theilt und die Bücher dieser Gruppen in *fortlaufender* Reihe, wie sie der Bibliothek zuwachsen, aneinander reiht. Bei dieser Aufstellungsmethode bleiben die Bücher fast immer an ihrer Stelle, was für die schnelle Auffindung derselben von Wert ist, es wird ferner bei derselben ein nicht unbedeutendes Raumersparnis erzielt, ein Vortheil, welcher für Lehranstalten, die nicht besondere Bibliothekszimmer und nicht viele Kästen besitzen, nicht zu unterschätzen ist. Hinsichtlich der Gruppierung der Bücher nach dem Formate dürfte es sich für die Mittelschul- und verwandte Bibliotheken empfehlen,

in die Gruppe I. (Octavformat) alle Bücher bis zu 20 cm. Höhe, in Gruppe II. (Quartformat) die Bücher über 20 cm. bis 30 cm. Höhe, und in Gruppe III. (Folioformat) die größeren Werke in den Bücherkästen, deren Fächerhöhen mittelst Zahnleisten zu regulieren sind, aufzustellen. Dabei sind die Bücher vom Octavformate oder der Gruppe I. in den Bücherkästen in den oberen Fächern, die vom Quartformate oder Gruppe II. in dem mittleren, und vom Folioformate oder Gruppe III. in dem untersten Fache einzustellen. Gruppe IV. könnte die Karten und Bilderwerke, insoferne sie aus einzelnen ungebundenen Blättern bestehen, enthalten. Derartige Werke werden am besten in besonderen Schiebladen aufbewahrt. Gruppe V. könnte alle anderen literarischen oder didaktischen Bibliotheksgegenstände, welche nicht in eine der vier ersten Gruppen eingereiht werden können, z. B. auf Leinwand und Stäbe gespannte Wandkarten, Reliefkarten und andere Lehrmittel, welche zur Bibliothek gehören, umfassen. Jedes der Bibliothek einverleibte Werk muss mit einer Etikette, auf welcher die Localsignatur, d. i. die Standortsbezeichnung, desselben aufgetragen ist, versehen sein. Die Localsignatur besteht aus zwei Zahlen, von welchen die römische die Gruppe des betreffenden Werkes, und die arabische die Standortsnummer des Werkes in dieser Gruppe andeutet. Die Etikette ist auf den Rücken der Bücher zu kleben, und wenn dieser zu schmal ist, auf der linken Außenseite des vorderen Buchdeckels anzubringen.

Diese Aufstellungsart erfordert ein Standortsverzeichnis der Bücher, als welches der vom Ministerium den Volksschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken vorgeschriebene sogenannte Katalog, welchen wir *Inventar* nennen wollen, benützt werden kann.

Man braucht zu diesem Zwecke bloß der fortlaufenden Nummer die römische Zahl der Gruppe, welcher man das Werk zutheilt, beizufügen, um diese beiden Zahlen gleich als Localsignatur für die Aufstellung des betreffenden Werkes benützen zu können. Nur darf man den neu zuwachsenden Bänden eines bereits ins Inventar eingetragenen Fortsetzungswerkes keine neue Nummer mehr geben. Wird dieses Inventar nach dem beigefügten Formular geführt, so vertritt es zugleich ein Standortsverzeichnis und ein Bücherzuwachsverzeichnis. Die letzte fortlaufende Nummer desselben bezeichnet jederzeit die Anzahl der Werke, welche die Bibliothek besitzt, und wenn von Seite zu Seite die Bändezahlen summiert und übertragen sind, so ist auch stets die Gesammtzahl der Bände und Stücke, welche sich in der Bibliothek befinden, in Evidenz. Es ist ferner auch der Bücherzuwachs jeden

Formular eines Inventars.

Nummer	Format	Datum der Aufnahme	Titel des Werkes	Bände- oder Stückzahl	Erwerbsart
		1879.	Übertrag .	135	
101	I	4/I	*Freytag.* Bilder a. d. deutsch. Vergangenheit. 11. Aufl. Leipzig 1878 . .	1	Gerold 3 fl. 50 kr.
102	I	17/I	*Länder,* die, Österreich-Ungarns, hrsg. v. Umlauft. Wien (1879). Bd. I. .	1	„ 1 fl. 20 kr.
103	IV	5/II	*Letoschek.* Tableau d. wichtigst. phys. geogr. Verhältnisse. Wien 1879 . .	1	Geschenk des Autors.
104	II	7/III	*Programme* der Mittelschulen . . .	638	Programmen-Austausch.
105	V	20/III	*Sydow.* Europa. (Phys. geogr. Wandkarte) Gotha (1855)	1	Geschenk des Lehrers Adolf Braun.
106	I	25/III	*Aschbach.* Geschichte Kais. Sigmunds. Hamburg. 1838/45. 4 Bde. . . .	4	Geschenk des Prof. Franz Kubin.
107	V/I	4/IV	*Chavanne.* Phys. Wandkarte von Afrika. Wien 1878. Mit Text	2	Gerold 6 fl. 20 kr.
108	I	6/IV	*Joliet.* L'ésprit de Diderot. Paris 1859	1	Gerold 50 kr.
109	III	2/V	*Unger.* Die Urwelt in ihren versch. Bildungsperioden. Leipzig 1858 . . .	1	Geschenk des Prof. Al. Bunzl.
110	I	7/VI	*Nägelsbach.* Anmerkungen z. Ilias. 2. Aufl. Nürnberg 1850	1	Gerold 2 fl. 50 kr.
—	—	20/IX	*Länder,* die, Österreich-Ungarns, hrsg. v. Umlauft. Wien. Bd. II. (Vide I. 102)	1	„ 1 fl. 20 kr.
111	I	25/X	*Kirchhoff.* Die homerische Odyssee. 2. Aufl. Berlin 1879	1	„ 6 fl. 80 kr.
112	I	15/XII	*Clairmont.* Vollständ. engl. Sprachlehre.		
		1880.	12. Aufl. Wien 1880	1	„ 2 fl.
—	—	8/I	*Programme* der Mittelschulen. (Vide II. 104)	135	Programmen-Austausch.
113	I	10/I	*Schneider.* Der thierische Wille. Leipzig 1880	1	Gerold 4 fl. 50 kr.
			Fürtrag . .	925	

Jahres aus demselben leicht zu ersehen. Hiezu kommt noch zu bemerken, dass von den Zeitschriften und Lieferungswerken nicht jede einzelne Nummer und Lieferung, sondern erst, wenn sie zu einem aufstellungsfähigen Bande oder Jahrgange angewachsen sind, ins Inventar einzutragen sind.

Bezüglich der Geldverrechnung und der Evidenzhaltung der Fortsetzungsbände oder Hefte ist es angezeigt, ein besonderes Vormerk über die Fortsetzungswerke oder ein *Continuandenbuch* zu führen. Dieses wird am bequemsten in der Form eines kleinen Zettelkataloges angelegt, indem man für jedes Werk, von welchem eine Fortsetzung erwartet wird, einen kleinen Zettel etwa in Sedezformat anfertigt, auf welchem der Titel des Werkes ähnlich wie bei den Grundblättern, aber in gedrängter Kürze aufgetragen wird. Diese Zettel werden nach dem Ordnungsworte alphabetisch gelegt und in einem Carton aufbewahrt. Jeder Fortsetzungsband, Lieferung oder Heft wird nach dem Einlangen auf dem Zettel des betreffenden Werkes mit dem Preise notiert. Ist das Werk abgeschlossen, indem das Schlussheft erschienen ist oder überhaupt keine Fortsetzung mehr zu erwarten ist, so beseitigt man den Continuationszettel desselben als weiterhin unnöthig aus dem Carton. Man hat auf diese Weise stets eine Übersicht über die in der Bibliothek gehaltenen Fortsetzungswerke und über den Stand der eingelaufenen und rückständigen Lieferungen, Hefte, Nummern und Bände dieser Werke.

Diese Arbeiten sind wohl unerlässlich nothwendig, um eine Bibliothek ordentlich anzulegen, sie genügen aber auch für die Sicherstellung und Evidenzhaltung des Bücherbestandes vollständig. Ist der Grundkatalog alphabetisch gelegt, so kann von jedem gewünschten Werke rasch die Localsignatur gefunden und das Buch ausgehoben werden. Das Inventar enthält den Ausweis über den Bibliotheksbestand und die Bibliotheksleitung ist mit Hilfe desselben jederzeit einen Rechenschaftsbericht abzulegen im Stande.

Wenn die Anlage von *Fachkatalogen* bei kleinen Bibliotheken, insbesondere bei den Volksschulbibliotheken, welche in der Regel kaum hundert Bände besitzen, nicht nothwendig erscheint, so ist sie doch für die größeren Bibliotheken, besonders aber für die Bezirks-Lehrer- und die Mittelschulbibliotheken wünschenswert. Die Bücherbestände dieser Bibliotheken sind sowohl quantitativ als qualitativ höchst ungleich, so dass es nicht möglich ist, ein allgemein zweckmäßiges Eintheilungssystem aufzustellen. Immerhin aber dürfte es am zweckdienlichsten sein, der Aufstellung

dieses Systems die Lehrfächer der betreffenden Schule, z. B. Religionslehre, altclassische Philologie, deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache u. Literatur, englische, slavische..., Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie, Pädagogik, Werke anderen Inhaltes und Miscellanea (Werke vermischten Inhaltes) zugrunde zu legen und nur in den Fällen, wenn eine Bibliothek noch aus einem oder dem anderen Literaturfache, z. B. Rechts- und Staatswissenschaft, Heilwissenschaft, Landwirtschaftslehre etc. eine nicht unbeträchtliche Büchermenge besäße, noch weitere Fachkataloge anzulegen. Solche Kataloge sind nun allerdings bei dem oben vorgeschlagenen Aufstellungssysteme der Bücher nach deren Formate und der Inventarnummer sehr wünschenswert, um jederzeit zu wissen, was die Bibliothek aus den einzelnen Literaturfächern besitzt, sie machen aber die an vielen Schulen beliebte Aufstellungsweise der Bücher nach den Literaturgebieten vollends entbehrlich, wenn sie nach Art des angeschlossenen Formulares neben dem Titel der einzelnen Werke auch die Localsignatur enthalten.

Geographie

Titel des Werkes	Localsignatur
Länder, die, Österreich-Ungarns, hsg. v. Umlauft. Wien (1879)	I. 102
Letoschek. Tableau d. wicht. phys. geogr. Verhältnisse. Wien 1879	IV. 103
Sydow. Europa. (Phys. geogr. Wandkarte.) Gotha (1855) . .	V. 105
Chavanne. Phys. Wandkarte von Afrika. Wien 1878 . . .	$\frac{V.}{I.}$ 107

Es ist ferner höchst zweckmäßig, *Verzeichnisse* jener Bücher anzulegen, welche für die Schüler mit Rücksicht auf die Unterrichtsclasse, welcher sie angehören, oder in Hinsicht der Entwicklungsstufe, auf welcher sie stehen, eine passende Lectüre bilden.

Zum Behufe der Rechnungslegung ist die Führung eines *Geldjournales* nothwendig, in welchem einerseits alle Einnahmen, anderseits alle Ausgaben postenweise eingetragen werden. Von den zur Zahlung überreichten Rechnungen der Buchbinder und Buchhändler sind die einzelnen Posten mit dem Buchbinderjournal, beziehungsweise mit dem Inventare und Continuandenbuche zu vergleichen. Wenn man hiebei jede bezahlte Post im

Inventare, Continuandenbuche und Buchbinderjournale etwa mit einem Häkchen oder sonstigen Zeichen versieht, so wird jede Doppelzahlung vermieden und kann keine Post übersehen werden. Am Schlusse des Jahres wird das Geldjournal abgeschlossen, indem man die Summe der Einnahmen und der Ausgaben zieht. Der etwa verbleibende Cassarest wird als anfänglicher Cassabestand in die Einnahmsrubrik des nächstjährigen Geldjournales übertragen.

Nachdem die Benützung der Volks- und Mittelschulbibliotheken hauptsächlich eine externe ist, so erscheint die ordentliche Führung eines *Ausleihjournales*, in welchem alle verliehenen Werke mit Angabe des Entlehners, des Tages der Entlehnung, des Rückstellungstermines und der erfolgten Rückstellung eingetragen werden, unerlässlich. Im Sinne der für die Volksschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken erflossenen Verordnung muss dieses Journal in folgender Form geführt werden:

Titel und Signatur des verliehenen Werkes	Bände	Name und Charakter des Entlehners	Tag der Entlehnung	Rückstellungstermin	Tag der erfolgt. Rückstellung
Clairmont, engl. Sprachlehre. — I. 112.	1	Dusch, stud. VI. Cl.	6/I 880	6/II 880	4/II 880
Aschbach, Gesch. Kais. Sigmunds. Bd. III. & IV. — I. 106	2	Prof. Listl	7/I 880		
Platen, Werke. Bd. I. — I, 52 . .	1	Palm, stud. VII. Cl.	8/I 880	8/II 880	

Nach dieser Bibliotheks-Organisation muss jede größere Bibliothek besitzen:

1. ein Inventar,
2. einen Grundkatalog in Cartons, welcher aus den losen, alphabetisch gelegten Grundblättern (Titelcopien) besteht,
3. ein Continuandenbuch, oder ein Vormerk über die im Erscheinen befindlichen Fortsetzungswerke,
4. Fachkataloge,
5. Verzeichnisse von Büchern, welche für die Schüler eine passende Lectüre bilden,
6. ein Buchbinderjournal, in welches alle dem Buchbinder übergebenen Werke eingetragen werden,
7. ein Geldjournal für die Verrechnung der Bibliotheksgelder, und
8. ein Ausleihjournal für das Bücher-Entlehnungsgeschäft.

Jedes in die Bibliothek *neu* aufzunehmende Buch muss 1. in das Inventar eingetragen, 2. beschrieben, d. i. ein Grundblatt (eventuell mit Hilfsblättern) davon angelegt, 3. in den betreffenden Fachkatalog eingetragen, 4. wenn es ungebunden ist, in das Buchbinderjournal eingetragen und dem Buchbinder übergeben und 5. sobald es von diesem zurückgekommen und im Buchbinderjournal ausgetragen ist, mit der Etikette, auf welche die Localsignatur geschrieben wird, und mit dem Bibliotheksstempel versehen werden.

Von *Fortsetzungswerken* sind die einzelnen Lieferungen oder Hefte 1. in das Continuandenbuch mit dem Kostenpreise einzutragen und solange einzeln aufzubewahren, bis sie einen einbandfähigen Band oder Jahrgang bilden, 2. wenn sie einen vollständigen Band oder Jahrgang bilden, ist dieser in das Inventar einzutragen, ohne demselben hiebei eine neue Inventarsnummer zu geben, 3. auf dem Grundblatte anzumerken und eventuell, wenn er einen geänderten Titel oder einen Specialtitel führen würde, zum Hauptgrundblatte die erforderlichen Hilfsblätter anzulegen, 4. ins Buchbinderjournal einzutragen und dem Buchbinder zu übergeben und 5. wenn er von diesem zurück ist, im Buchbinderjournal auszutragen, mit der Etikette zu versehen, auf welche die Localsignatur des ersten Bandes dieses Werkes geschrieben wird und schließlich zu stempeln.

Obwohl die Aufstellung der Bücher nach dem Formate und der laufenden Inventarsnummer eine höchst einfache, für die Bibliotheksverwaltung sehr zweckmäßige ist, so kann doch nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass Lehrer und Professoren meist die sogenannte *wissenschaftliche Aufstellung* jener vorziehen, indem sie die Bücher ihres Faches gern zusammengestellt vor sich sehen wollen, um sich die gewünschten Bücher selbst und womöglich ohne vorhergehendes Nachsuchen in den Katalogen aus den Schränken nehmen zu können. Es wurde oben bereits bemerkt, dass dieses Aufstellungssystem einen größeren Aufstellungsraum und mehr Kästen erfordert, dass es complicierter ist und zuweilen Umstellungen der Bücher nöthig macht. Wird es aber dennoch gewünscht, so lässt es sich im Anschlusse an die oben empfohlene Numerierung der Bibliothekswerke in der Weise durchführen, dass man die Bücher des gleichen Literaturfaches nach deren Formate und der Inventarnummer in dem für dieses Literaturfach bestimmten Kasten nebeneinander aufstellt. Der Localsignatur jedes Werkes, welche aus der römischen Zahl der Gruppe und der arabischen Zahl der Inventarsnummer besteht, muss aber in diesem Falle noch die Bezeichnung des Literaturfaches, welchem das Buch angehört, z. B. Religionslehre, altclassische Philologie, Mathematik etc., welche der Kürze wegen durch einen lateinischen Buchstaben angedeutet werden kann, vorgesetzt werden. Danach würde z. B. die Localsignatur G I 101 bedeuten, dass das im Inventar unter Nr. 101 eingetragene Werk: Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, im Kasten des Literaturfaches der Geschichte (G) im Fache I (Octavbände) steht. Neben demselben würde das im Inventar nächstfolgende Werk desselben Literaturfaches und Formates, G. I. 106, nämlich: Aschbach, Geschichte Kaiser

Sigmunds u. s. w. zu stellen sein. Man darf sich hiebei nicht daran stoßen, dass die Werke nicht in der ununterbrochenen arithmetischen, sondern in der unterbrochenen Reihe der Inventarsnummern nebeneinander zu stehen kommen. Auch würde diese Aufstellung nur bei den ersten zwei oder drei Formaten (Octav, Quart und Folio) durchzuführen sein. Die Werke der nächsten Gruppen IV. und V. müssten wohl immer beisammen stehen. Eine Aufstellung der Bücher aber in den einzelnen Literaturfächern nach alphabetischer Ordnung ist im allgemeinen und besonders bei größeren Bibliotheken nicht zu empfehlen.

Eine Ausnahme von der gewöhnlichen Katalogisierungs- und Aufstellungsweise müssen wohl die *Mittelschul-Programme* bilden, von welchen jährlich manchen Mittelschulen eine so bedeutende Anzahl durch den gegenseitigen Austausch zufließt, dass eine ins einzelne gehende Beschreibung und Katalogisierung derselben einen derartigen Zeitaufwand erfordern würde, dass dieser einem Bibliothekar an einer Mittelschule, der dieses Amt neben seinem Lehramte versehen muss, nicht auferlegt werden kann. Für diese Schriften wird sich daher folgende summarische Katalogisierung und übersichtliche Aufstellung empfehlen. Man betrachte alle diese Programme als ein Werk und trage dieselben zuerst mit der ganzen Stückzahl, welche die Bibliothek davon besitzt, unter einer Nummer, z. B. 104, im Inventar ein. Man lege davon auch nur ein Grundblatt: „Programme der Mittelschulen“ an, auf welchem auch die vorhandene Stückzahl, wie bei jedem anderen Sammelwerke angemerkt wird. Die Programme selbst ordne man nach den *Orten* und Lehranstalten, binde die zusammengehörigen zusammen oder gebe sie in Cartons und stelle diese Fascikel oder Cartons in der alphabetischen Ordnung der Orte auf. Langt nun wieder eine größere Partie solcher Programme ein, so trage man diese im Inventar wie ein Fortsetzungswerk, also nicht unter einer neuen Nummer ein, merke die zugewachsene Stückzahl auf dem Grundblatte an und lege die einzelnen Programme in die Fascikel oder Cartons ein. Auf solche Weise erscheinen diese Schriften im Inventar, man hat auf dem Grundblatte die Stückzahl angegeben, welche die Bibliothek davon besitzt und man kann die Programme selbst, da sie nach Orten aufbewahrt sind, jederzeit leicht finden. Selbstverständlich wird man bei der Aufstellung derselben auf das Format, welches zwischen Octav und Quart häufig wechselt, keine weitere Rücksicht nehmen, sondern dieselben gemeinschaftlich an einem besonderen geeigneten Platze aufbewahren.

Schließlich kann nicht unbemerkt gelassen werden, dass es erfahrungsweise für die Aufrechthaltung der in jeder Sammlung, also auch in einer Bibliothek nothwendigen Ordnung sehr er-

sprießlich und höchst wünschenswert ist, wenn die in die Bibliothek aufgenommenen Werke nicht uneingetragen und unbearbeitet längere Zeit liegen gelassen, sondern allsogleich in dem Inventar eingetragen, katalogisiert und ihrer Aufstellung zugeführt werden. Eine allerdings pedantisch scheinende Bemerkung, deren Beachtung aber insbesondere bei größeren und mehr in Anspruch genommenen Bibliotheken der ordentlichen Instandhaltung dieser sehr förderlich ist.

Universitäts- und Studienbibliotheken.

Unterrichtsbibliotheken, Die öffentlichen, Österreichs im letzten Decennium. (Wr. Zeitung 9. Mai 1861.) Auch als Separatabdruck erschienen. Dieser Artikel rührt von Heufler, dem damaligen Referenten über das Bibliothekswesen im Unterrichts-Ministerium her.

Jeitteles, A. Grundzüge einer Reform der österr. Staatsbibliotheken. Graz 1872. 8°. 21 S.

Historisch-statistische Übersicht.

Sowie Maria Theresia die Schöpferin des staatlichen Unterrichtswesens in Österreich ist, indem sie den Unterricht der Kirche und deren Organen entzog und ihn als politicum unter die Obsorge des Staates stellte, so ist sie auch die Gründerin des Staatsbibliothekswesens in Österreich, indem sie öffentliche Bibliotheken stiftete, an einigen Universitäten die getheilten Büchersammlungen der einzelnen Facultäten vereinigte, die Büchersammlungen des im Jahre 1773 aufgehobenen Jesuitenordens den Universitäts- und Lycealbibliotheken zum öffentlichen Gebrauche zuwies (Vortrag v. 26. September 1811), diese organisierte und unter die unmittelbare Verwaltung des Staates stellte.

Bereits im Jahre 1745 gründete sie in *Innsbruck* eine „Haubtbibliothek“ (die gegenwärtige Universitätsbibliothek) und drohte mit Allh. Entschließung vom 25. Februar 1747 „zur Verhütung einer besorglichen Entwendung einiger Bücher aus dieser ad usum publicum eröffneten Bibliothek die schärfste straff“ an. Die Bücherschätze der später aufgelösten Jesuitencollegien zu Innsbruck (St. H. C. 18. Mai 1776, Z. 102), Hall (St. H. C. 10. Jänner 1780, Z. 57) und Brixen wurden dieser Bibliothek einverleibt. (Vgl. St. H. C. 11. November 1844, Z. 7587.)

Der neuen Carolinsbibliothek an der Universität zu *Prag*[1]) ließ die Kaiserin mit Decret vom 20. September 1749 ungefähr

---

[1]) *Hanslik*, J. A. Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek, Prag 1851, und *Hanuš*, J. Zusätze und Inhaltsverzeichnis zu Hansliks Geschichte der Prager Universitätsbibliothek, Prag 1863. (Letzteres Werk enthält die ausführliche Literatur über die Prager Universitätsbibliothek.)

4000 Doubletten der Wiener Hofbibliothek zustellen und bewilligte für dieselbe mit Allh. Entschließung vom 14. April 1753 einen Beitrag und zur Herstellung derselben als „öffentliche Bibliothèque“ mit Allh. Entschließung vom 23. April 1768 einen Vorschuss von 4134 fl. Im Jahre 1769 wurde dieses Institut der öffentlichen Benützung feierlich übergeben und demselben nach der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 die reiche Clementinische (Jesuiten-) Bibliothek mit der alten Carolinischen Universitätsbibliothek, sowie die übrigen Jesuitenbibliotheken Böhmens einverleibt. Im Jahre 1773 erhielt sie mit St. H. C. D. vom 23. Jänner Bücher-Duplicate aus der Hofbibliothek. (S. ferner die St. H. C. D. und Allh. Entschließungen vom 25. Jänner 1777; 15. Jänner 1781; 17. August 1782; 14. October 1792, Z. 1471; 5. September 1818, Z. 2368, und 4. Februar 1828.)

Die gegenwärtige k. k. Studienbibliothek in *Linz*, welche im Jahre 1774 über kaiserl. Anordnung aus den Büchersammlungen des aufgehobenen Jesuitenordens entstand, wurde als Lycealbibliothek mit St. H. C. D. vom 2. Jänner 1779 mit einem Personale versehen und mit St. H. C. D. vom 7. April 1783, Z. 121, dem Stifte Kremsmünster zur Verwaltung und mit der Obliegenheit übergeben, aus derselben eine „öffentliche Bibliothek“ zu errichten. (S. ferner die St. H. C. D. vom 27. Juni 1778, Z. 118; 17. Mai 1782, Z. 65; 2. Juni 1783, Z. 121; 20. April 1784; 5. Jänner 1799, Z. 62; 20. Jänner 1827, Z. 231; 2. August 1853, Z. 1335, welches die Geschichte dieser Bibliothek enthält, und den M. E. vom 16. Juni 1864, Z. 5481.)

Im Jahre 1774 wurde die Universitätsbibliothek in *Olmütz*[1]) durch die mit St. H. C. D. vom 2. Juli 1774, Z. 192, befohlene Vereinigung der bei den einzelnen Facultäten vorhandenen Bücher gegründet und derselben die mährischen und schlesischen Jesuitenbibliotheken einverleibt. Mit St. H. C. D. vom 5. April 1784, Z. 210, erhielt sie die Exclarisserinnenkirche in Olmütz angewiesen und wurde im J. 1787 dem öffentlichen Gebrauche übergeben. (S. ferner die St. H. C. D. vom 15. Jänner 1774, Z. 189; 15. April 1775, Z. 196; 29. Juli 1775, Z. 201; 25. Mai 1776, Z. 206; 14. Juli 1783, Z. 174; 14. Juli 1783, Z. 177.)

---

[1]) *Geschichte* und gegenwärtiger Zustand (1840) der k. k. Olmützer Universitätsbibliothek. (Richter, F. J. Geschichte der Olmützer Universität. Olmütz 1841. 8°. S. 45—52.) — *d'Elvert*, Ch. Die Universitätsbibliothek in Olmütz. (Schriften der hist. stat. Sect. der mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues. Heft III. 1852, S. 99—103.)

Im Jahre 1774 wurde mit St. H. C. D. angeordnet, dass in *Laibach*[1]) zur Besorgung der von den Jesuiten übernommenen Bibliothek ein Lehrer gegen Zulage angestellt werde. Dieser Jesuitenbibliothek fielen hierauf die Bibliothek des Generalvicarius von Peer (St. H. C. D. 24. October 1778) und die Büchersammlungen der aufgehobenen krainischen Klöster zu. Aus diesen Büchervorräthen wurde mit St. H. C. D. vom 15. Jänner 1791, Z. 136, eine „öffentliche Bibliothek" errichtet und im Jahre 1793 der öffentlichen Benützung übergeben. (S. ferner die St. H. C. D. vom 14. October 1775, Z. 56; 26. December 1815, Z. 20.415; 9. April 1823, Z. 2468, und vom 28. November 1845, Z. 8500.)

Die neue Universitätsbibliothek in *Wien*[2]) wurde, nachdem der gesammte Bücherbestand der alten Bibliothek in Ermanglung eines geeigneten Locales von der Universität im Jahre 1756 an die Hofbibliothek abgetreten worden war, im Jahre 1775 durch die mit St. H. C. D. vom 24. März 1775 bewilligte Übernahme der Bibliotheken von den drei aufgehobenen Wiener Jesuitencollegien, wozu noch die Bibliotheken von den Jesuitencollegien zu Wr. Neustadt und Krems kamen, gegründet und derselben mit St. H. C. D. vom 15. April 1775 der Büchersal im Collegio academico angewiesen. Nachdem sie noch mit St. H. C. D. vom 15. Juni 1776 aus der Hofbibliothek Bücher-Duplicate erhalten hatte und ihr Personale mit St. H. C. D. vom 10. Mai 1777 systemisiert war, wurde sie am 13. Mai 1777 zum öffentlichen Gebrauche eröffnet. (S. ferner den Vortrag v. 17. März 1784 und die St. H. C. D. vom 3. April 1784; 5. Juli 1786; 6. Juni 1794; 19. October 1801, Z. 27.180; 31. März 1803, Z. 4917, und 18. Mai 1835, Z. 1660.)

In demselben Jahre 1775 wurde mit St. H. C. D. vom 5. Juli die Errichtung der „Hauptbibliothek" in *Lemberg*[3]) aus den verschiedenen Bibliotheken der Exjesuiten angeordnet. (S. ferner

---

[1]) *Kosmač*, G. Die k. k. Lycealbibliothek in Laibach. (Mittheilungen des histor. Vereines für Krain, Jg. 1857, S. 61 ff.) — *Radics*, P. Die k. k. Studienbibliothek in Laibach. (Österr. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentl. Leben, Jg. 1864, Bd. III. S. 681 ff.)

[2]) Die k. k. Universitätsbibliothek in Wien (Hormayrs Archiv, Jg. 1830, S. 98—100). — *Bergenstamm.* Zur Geschichte der Bibliothek der Wiener Hochschule. (Österr. Blätter für Literatur und Kunst, Jg. 1844, S. 443/7.) — *Leithe*, F. Die k. k. Universitätsbibliothek in Wien. Hist. statistische Skizze. Wien 1877. 8°.

[3]) *Reifenkugel*, K. Biblioteka uniwersytecka we Lwowie. Szkic hist. statyst. (Przewodnik naukowy i literacki. Red. Lozinski. Lwow Rok 1873. tom I. pag. 181/97.)

die St. H. C. D. vom 20. Juni 1774; 27. October 1784 und 20. April 1786.)

Die Eröffnung der Jesuitenbibliothek in *Klagenfurt*[1]) zum Gebrauche des Gymnasiums daselbst erscheint bereits mit St. H. C. D. vom 15. April 1775, Z. 43, angeordnet. Derselben wurden im nächsten Jahre mit St. H. C. D. vom 5. Jänner die zu Mühlstatt vorgefundenen Bücher zugewiesen; unter Kaiser Josef II. wurde sie Lycealbibliothek. (St. H. C. D. v. 23. August 1785; 2. März 1846, Z. 1676, und Min. Erl. vom 29. Aug. 1861, Z. 5953.)

Auch die Studienbibliothek in *Görz* verdankt ihre Entstehung der Auflösung des Jesuitenordens. Sie erscheint bereits im St. H. C. D. vom 29. Juli 1775 als Bibliothek des Gymnasiums daselbst und wurde später Lycealbibliothek. Dem Publicum wurde sie erst 1822 eröffnet. (S. ferner St. H. C. D. vom 7. December 1776 und den Minist. Erl. vom 6. April 1856, Z. 19.184, welcher die Geschichte dieser Bibliothek enthält, und Minist. Erl. vom 9. Mai 1859, Z. 7067.)

An der Universität zu *Graz* wurde durch die Aufnahme der Büchersammlungen aus den aufgehobenen Jesuitencollegien zu Graz, Marburg, Leoben, Judenburg eine „öffentliche Bibliothek" errichtet, anfangs 1776 eröffnet und mit St. H. C. D. vom 31. August 1775 der Bauplan und Kostenüberschlag genehmigt. (S. ferner das St. H. C. D. vom 15. Jänner 1781, Z. 70; das Allh. Cabsch. vom 5. April 1784 und das St. H. C. D. vom 16. November 1786.)

Mit der Verfassung einer Instruction für die Einrichtung und Benützung dieser Bibliotheken wurde Stephan Rautten-strauch, Abt von Braunau und Oberdirector der Wiener Universitätsbibliothek, betraut, welcher die alte *Bibliothekeninstruction* ausarbeitete, die mit St. H. C. D. vom 30. April 1778, Z. 628, den Universitäts- und Lycealbibliotheken zur Richtschnur vorgeschrieben wurde.

Sowie Maria Theresia aus den Büchersammlungen des aufgehobenen Jesuitenordens in ihren Erbländern die Universitäts- und Lycealbibliotheken stiftete oder bereicherte, so nahm auch Kaiser *Josef II.* auf diese bei der Aufhebung der *Klöster* Bedacht.[2])

---

[1]) *Graf*, R. Chronik des Gymnasiums in Klagenfurt. (Gym. Progr. Klagenfurt 1851, S. 66.) — *Hermann*, H. Handbuch der Geschichte des Herzogthum Kärnten. Bd. III. Heft 3, S. 152.

[2]) *Laschitzer*, S. Die Verordnungen über die Bibliotheken- und Archive der aufgehobenen Klöster in Österreich. (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Innsbruck, Bd. II. 1881, S. 401/40.)

Mit Hofdecrete vom 23. September 1782 ordnete er an, dass die Bücher und die in das gelehrte Fach einschlagenden Handschriften der in jedem Lande aufgelassenen Klöster den öffentlichen Universitäts- oder Lycealbibliotheken des betreffenden Landes zugetheilt werden, mit Ausnahme derjenigen Werke, welche sich die Hofbibliothek zu Wien auswählen würde. Über Allh. Entschließung vom 20. April 1784 arbeitete die Stud. Hofcommission ein System für die Bücheraufnahme an den Universitäts- und Lycealbibliotheken aus und übergab am 24. März 1785 dasselbe mit einem Verzeichnisse der für die Bibliotheken nöthigen Bücher den Bibliothekaren und Professoren zur Äußerung, worauf mit Hofdecrete vom 3. April 1786, Z. 159, die Instruction erschien, nach welcher die Bibliothekare bei der Bücheraufnahme vorgehen sollten. Der Erlös aus der Veräußerung der von den Klosterbibliotheken herrührenden und für die Universitäts- und Lycealbibliotheken unbrauchbaren Bücher wurde für diese Bibliotheken zur Anschaffung der vorgeschriebenen und anderer nothwendigen Bücher bestimmt. Inzwischen waren mit Hofdecrete vom 12. März 1785 auch alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöster fundierten Capitalien den Universitäts- und Lycealbibliotheken zugewiesen worden und die Verordnung vom 2. September 1786 bestimmte, dass, bevor die Bibliotheken aufgehobener Klöster feilgeboten werden, jenes, was davon für die kaiserliche Bibliothek oder für die Universitäten, Lyceen oder geistliche Seminare brauchbar befunden wird, für diese gewidmet werden soll. Das St. H. C. D. vom 31. October 1786 verordnete über kaiserliche Entschließung, dass auch die Büchervorräthe von jenen Klöstern, welche anderen einverleibt worden sind oder künftig anderen einverleibt werden sollen, ebenso wie bei den aufgehobenen Klöstern behandelt werden und daher alles, was nach der für die Hofbibliothek, für die Universitäts- und Lycealbibliotheken und Generalseminare gemachten Auswahl übrig bleibt, ganz den Universitäts- und Lycealbibliotheken zugute kommen soll. Durch diese Anordnungen wuchsen den Universitäts- und Lycealbibliotheken bedeutende Bücherschätze und Geldsummen zu. Die Universitätsbibliothek in Wien allein zog aus einer einzigen durch die zwei Jahre 1787/88 sich hinziehenden Auction über 31.600 fl. Durch die Verwandlung der Universitäten in Graz, Innsbruck und Olmütz in Lyceen (1782) wurden auch die Universitätsbibliotheken daselbst Lycealbibliotheken und durch die Gründung der Universität in Lemberg die Hauptbibliothek daselbst eine Universitätsbibliothek. An den größeren Bibliotheken

wurde ein besonderes Bibliothekspersonale angestellt, während mit der Verrichtung der Bibliotheksgeschäfte an den Lycealbibliotheken noch theilweise Professoren betraut waren. Die Verwaltung der Lycealbibliothek in Linz übernahm laut St. H. C. D. vom 7. April 1783, Z. 121, unentgeltlich das Stift Kremsmünster.

Unter Franz I. wuchs infolge der dritten Theilung Polens im Jahre 1795 den österreichischen Bibliotheken die Universitätsbibliothek *Krakau*[1]) zu, wurde aber Österreich durch den Wiener Frieden 1809 wieder entzogen und fiel erst wieder im Jahre 1846 an Österreich zurück.

Die *Salzburger*[2]) Universitätsbibliothek kam im Pressburger Frieden 1805 an Österreich, gieng 1809 an Baiern verloren und fiel wieder 1815 an Österreich zurück. Sie wurde hierauf in eine öffentliche Studienbibliothek umgewandelt und 1823 der öffentlichen Benützung übergeben. (St. H. C. D. vom 8. December 1821, Z. 8128, und M. E. v. 28. Juli 1859, Z. 11.094.)

Nachdem Maria Theresia und Kaiser Josef die öffentlichen Bibliotheken aus den Büchersammlungen aufgehobener geistlicher Collegien und Klöster gegründet oder bereichert hatten, traf Kaiser Franz mit den Hofdecreten von den Jahren 1807 und 1815 die Anordnung, dass von allen Druckschriften, Kupferstichen, Landkarten und Lithographien ein Pflichtexemplar an die Universitäts- und Lycealbibliothek des Kronlandes, in welchem das Werk erscheint, abgeliefert werde. Wurde durch diese Verfügung den Bibliotheken eine stetige kostenfreie Büchervermehrung in Aussicht gestellt, so waren andererseits diese Verordnungen insoferne von großer organisatorischer Bedeutung, als sie den Universitäts- und Lycealbibliotheken zuerst in gewisser Hinsicht den Charakter von Landes- (oder Provinzial-) Bibliotheken aufdrückten. Dagegen hob Kaiser Franz die Josefinischen Anordnungen bezüglich der Bibliotheken der aufgehobenen Klöster auf und verfügte mit Allh. Entschließung vom 29. December 1814 (St. H. C. D. vom 20. Jänner 1815, Z. 141), dass alle Bibliotheken der künftig aufzuhebenden Klöster ein Eigenthum des Religionsfondes sein und nur zum besten dieses Fondes veräußert werden sollten.

Mit diesen Bücherspenden, welche den Bibliotheken durch die theresianischen und josefinischen Anordnungen zuflossen,

[1]) *Bandtkje*, S. Historya Bibliot. Univers. Jagiellonsk. w Krakowie. 1822. 8°.
[2]) *Foltz*, K. Geschichte der Salzburger Bibliotheken. Wien 1877. 8°. S. 75—79 und S. 105.

konnte die Einrichtung und die Verwaltung der Bibliotheken nicht gleichen Schritt halten. Wenn man erwägt, dass es an einem geschulten Bibliothekspersonale fehlte und dass ein solches erst herangebildet werden musste, dass es nicht für alle Zweige der Bibliothekseinrichtung und Verwaltung feste Normen gab und diese erst durch Erfahrungen aufgestellt werden mussten, dass die Auswahl der aus den aufgehobenen Klöstern eingegangenen Bücher, sowie der Verkauf der Doubletten viele Arbeit erheischten, der laufende Dienst nebenher besorgt und die Bibliotheken neu eingerichtet werden mussten, während das Personale ein geringes war, so ist es leicht begreiflich, dass noch im Anfange unseres Jahrhundertes mehrere Bibliotheken sehr unvollständig eingerichtet und die meisten derselben nicht ordentlich katalogisiert waren. Die Bibliothekeninstruction vom Jahre 1778 erwies sich bald als unzureichend. Es wurde daher der Vorsteher der Wiener Universitätsbibliothek, Regierungsrath Riedler, beauftragt, eine neue umfassende Bibliothekeninstruction auszuarbeiten und aus dessen Entwurfe wurde vom Referenten der Studien-Hofcommission und gewesenen Bibliothekar in Olmütz, Powondra, die Instruction ausgearbeitet, welche mit St. H. C. D. v. 23. Juli 1825, Z. 2930, den einzelnen Länderstellen mit dem Bemerken mitgetheilt wurde, dass sie eine provisorische Geltung habe und seinerzeit Sr. Majestät zur Genehmigung unterbreitet werden soll, weshalb die Bibliotheksvorstände ihre Bemerkungen darüber einsenden sollten. Kaiser Franz befahl mit Allh. Entschließung vom 25. Juli 1826, dass ein neuer Entwurf verfasst werde und die Studien-Hofcommission betraute neuerdings mit Decrete vom 2. November 1826 mit dieser Aufgabe den Regierungsrath Riedler. Obwohl Riedler diesem Auftrage im folgenden Jahre entsprach, so erfolgten doch längere Zeit keine weiteren Verhandlungen darüber. Erst im Jahre 1855 wurde der Vorstand der Wiener Universitätsbibliothek, Diemer, zur Begutachtung und Verbesserung, eventuell zur Vorlage einer neuen Bibliothekeninstruction aufgefordert, welcher aber nur den zweiten Theil der Instruction (Benützung und Katalogisierung der Bibliotheken) umarbeitete. Der Unterrichtsrath hat sich aber in seinem Gutachten nicht für die Einführung dieses Entwurfes als Verordnung ausgesprochen. Zur Verfassung eines neuen Entwurfes wurde im Jahre 1871 der Bibliotheksvorstand in Innsbruck, Leithe, aufgefordert, welcher seiner Arbeit den Entwurf Diemers zugrunde legte. Da über diese hohen Ortes noch kein endgiltiger Beschluss gefasst worden ist, so ist noch die provisorische Bibliotheken-

Instruction vom Jahre 1825 mit vielen theils vorher, theils seither erflossenen Verordnungen in Giltigkeit.

Man versteht demnach unter den öffentlichen Bibliotheken in Österreich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die mit den Universitäten und Lyceen verbundenen Bibliotheken, von welchen die letzteren seit der Aufhebung der Lyceen den Namen Studienbibliotheken führen, während die ersteren ihren ursprünglichen Namen Universitätsbibliotheken beibehalten haben. Gegenwärtig bestehen 7 Universitätsbibliotheken, und zwar in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz, und 6 Studienbibliotheken, nämlich in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Görz und Olmütz. Die Universitätsbibliothek in Czernowitz wurde im Jahre 1875 mit der Errichtung der Universität daselbst gegründet und derselben vom Lande Bukowina eine Partie der Czernowitzer Landesbibliothek überlassen. (U. M. E. 9. September 1875, Z. 13.759; Übereinkommen vom 30. November 1875 und U. M. E. 31. Jänner 1876, Z. 151.)

Die Universitäts- und Studienbibliotheken haben einen dreifachen *Charakter*. Sie sind:

α) zunächst *Unterrichtsbibliotheken*, indem die Universitätsbibliotheken in erster Linie die Bedürfnisse der Universitäten und die Studienbibliotheken die Anforderungen der höheren Staats-Lehranstalten ihres Ortes zu befriedigen haben. Bereits das St. H. C. D. vom 24. März 1785 sagt: „Der Endzweck einer Universitäts- oder Lycealbibliothek ist eigentlich, dass die Lehrer da finden sollen, was jeder in seinem Fache nicht entbehren kann.“ Insoferne sind daher auch die Universitätsbibliotheken nach § 128 der Bibliothekeninstruction vom Jahre 1825 als Bestandtheile der Universitäten, zu welchen sie gehören und für welche sie zunächst bestimmt sind (U. M. E. 20. December 1849, Z. 6244), anzusehen. Die Universitäts- und Studienbibliotheken sind aber auch die gemeinschaftlichen Büchersammlungen aller anderen k. k. Bildungsanstalten ihres Standortes. (§ 18, B. J.)

β) Sie haben auch den Charakter von k. k. *Provinzial-* oder *Landesbibliotheken*, insoferne sie in ihrer Dislocation in den einzelnen Kronländern des Reiches die Aufgabe haben, die Literatur, welche die Verhältnisse des Reiches zu dem einzelnen Kronlande und vorzüglich die besonderen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten des letzteren darstellt, aufzunehmen und für immerwährende Zeiten aufzubewahren.

(§ 65, B. J.; M. E. vom 6. Juni 1857, Z. 9631, und vom 4. September 1857, Z. 28129.)

γ) Diese Bibliotheken sind ferner *öffentliche* Institute, indem sie seit ihrer Eröffnung auch für den öffentlichen Gebrauch bestimmt (§ 88, B. J.) und Niemandem verschlossen sind. (U. M. E. 20. December 1849, Z. 6244, § 1.)

Die Universitätsbibliotheken in Wien, Graz, Prag, Lemberg und Czernowitz sind in den Universitätsgebäuden, die Studienbibliothek in Salzburg im Collegiums-, dem ehemaligen Universitätsgebäude, die Studienbibliotheken zu Klagenfurt und Laibach im ehemaligen Lycealgebäude und die zu Görz im Gymnasialgebäude untergebracht, die Universitäts-, bezw. Studienbibliotheken zu Innsbruck, Krakau, Linz und Olmütz aber in selbständigen Gebäuden aufgestellt.

Der Stand des Inventars derselben war mit Beginn des Jahres 1880 folgender:

Universitäts-, bez. Studienbibliothek in	Bände und Stücke	Manuscripte	Incunabeln	Urkunden	Münzen
Wien	265.970	192	344	—	—
Graz	100.976	1799	1345	—	—
Innsbruck	90.000	1020	1325	einige unbeschriebene	—
Prag	159.089	3801	1528	1602	—
Krakau	198.553	3677	ca 2000	213	9261
Lemberg	76.518	389	374	214	10.483
Czernowitz	50.564	29	27	—	4
Linz	33.853	166	836	—	—
Salzburg	82.000	1400	15′0	200	—
Klagenfurt	44.721	261	447	45	—
Laibach	52.502	419	ungezählt	—	—
Görz	22.000	30	50	—	150
Olmütz	70.641	1014	933	einige	1938
Zusammen	1,247.387	14.197	10.709	2274	21.836

Die Benützungsangaben vom Jahre 1879 sind folgende:

Universitäts-, bez. Studienbibliothek	Zahl der Lese-zimmer	Zahl der Sitz-plätze	Zahl der in den Lesezimmern benützten Bände	Zahl der am Standorte der Bibl. ausgeliehenen Bände	Nach auswärtigen Orten wurden verliehen	
					mittelst Postsendungen	Bände
Wien . . .	3	180	159.768	16.300	1623	4418
Graz . . .	3	50	c. 70.000	10.000	ungezählt	254
Innsbruck .	2	42	unbekannt	11.819	„	ungezählt
Prag . .	2	137	134.711	9676	359	1014
Krakau . .	2	60	20.000	15.000	250	400
Lemberg .	2	94	15.000	c. 16.000	115	654
Czernowitz .	2	24	c. 17.000	6243	16	41
Linz . .	1	30	2500	256	6	10
Salzburg . .	2	42	5000	8000	25	110
Klagenfurt .	1	16	15.000	3580	16	18
Laibach . .	1	30	c. 20.000	2419	ungezählt	ungezählt
Görz . . .	1	50	ca. 2000	5000	„	30
Olmütz . .	1	34	ca. 8000	ca. 1600	ca. 60	75
Zusammen	23	789	468.979	105.893	2470	7024

Der Personalstand derselben ist folgender:

Universitäts-, bez. Studienbibliothek	Bibliothekare	Custoden	Scriptoren	Amanuensen	Diurnisten	Diener
Wien . .	1	2	2	5	—	8
Graz . . .	1	1	1	2	—	2
Innsbruck .	1	1	1	2	1	1
Prag . .	1	1	3	3	—	5
Krakau . .	1	1	1	2	—	2
Lemberg .	1	1	1	1	—	3
Czernowitz .	1	1	1	2	—	2
Linz . . .	—	—	—	—	—	—
Salzburg .	—	1	1	—	—	1
Klagenfurt .	—	1	1	—	—	—
Laibach . .	—	1	1	—	1	—
Görz . .	—	—	—	—	—	—
Olmütz . .	—	1	1	—	—	1

Im Finanzgesetze für das Jahr 1880 war folgender Geldaufwand genehmigt:

Universitätsbibliothek	in	Wien	37.276 fl.
„	„	Graz	16.445 „
„	„	Innsbruck	14.404 „
„	„	Prag	24.031 „
„	„	Krakau	14.662 „
„	„	Lemberg	13.762 „
„	„	Czernowitz	14.690 „
Studienbibliothek	„	Linz	1498 „
„	„	Salzburg	4841 „
„	„	Klagenfurt	4607 „
„	„	Laibach	4669 „
„	„	Görz	2150 „
„	„	Olmütz	4586 „
		Zusammen	157.621 fl.

Diese Ausgaben erhöhen sich noch bei den Universitätsbibliotheken um einige tausend Gulden Matrikelgelder, welche unmittelbar von den Universitätscassen an die Universitätsbibliotheken abgeführt und von diesen für den Bücherankauf verwendet werden.

Amtliche Stellung.

Die Universitäts- und Studienbibliotheken sind selbständige Staatsanstalten, welche in den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht gehören, und der Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung des Kronlandes, in welchem sie sich befinden, unmittelbar untergeordnet sind. Sie haben an diese ihre Berichte zu erstatten und erhalten von diesen alle die Anstalt und das Personale betreffenden Anordnungen und Entschließungen. (B. J. 127.) Diese amtliche Stellung der Bibliotheken wurde weder bei den Universitätsbibliotheken durch neue Verordnungen (Statth. Erl. 4. Juni 1875, Z. 15.362) noch bei den Studienbibliotheken nach der Aufhebung der Lyceen geändert. (St. M. E. 17. Dec. 1861, Z. 11.785.)

Der Charakter dieser Bibliotheken als Studienanstalten und die nahen Beziehungen, in welchen sie zu den höheren Staats-Lehranstalten desselben Ortes stehen, begründen eine bestimmte Ingerenz, welche den letzteren zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Interessen auf die Bibliotheken eingeräumt ist.

Infolge des überwiegenden Einflusses, welchen die Hochschulen auf die wissenschaftliche Thätigkeit zu üben berufen sind, besitzen die Universitäten auch eine weitergehende Ingerenz auf die Einrichtung und Verwaltung der Universitätsbibliotheken, als die übrigen höheren Staats-Lehranstalten auf die Studienbibliotheken.

Der Wirkungskreis des akademischen Senates in Angelegenheiten der Universitätsbibliotheken erstreckt sich:

1. Auf die *Besetzung der Vorstandstelle*, indem er auf dem Wege der Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung, einen Vorschlag an den Unterrichtsminister erstattet. (U. M. E. 1. März 1870, Z. 7330.)

2. Beim *Todesfalle oder Austritte des Bibliotheks-Vorstandes* übernimmt der Rector der Universität mit Zuziehung des nächsten Bibliotheksbeamten die sämmtlichen Bibliothekseffecten, zeigt den Todesfall der Landesstelle an und trifft wegen Substituierung des Bibliotheksvorsteheramtes die erforderliche einstweilige Vorkehrung. (B. J. 136.)

3. Der Rector interveniert bei der *Übergabe* der Bibliothek an den neu aufgestellten Bibliotheksvorsteher. (B. J. 136.)

4. Der akademische Senat bewahrt ein Exemplar des *Inventars* der Bibliothek über die nicht zum literarischen Apparat und in die Registratur derselben gehörigen sämmtlichen Effecten und beweglichen Einrichtungsstücke der Bibliothek auf, und der Rector vidiert den jährlich mit Ende des Solarjahres von der Bibliotheksvorstehung der Landesstelle vorgelegten Ausweis über die Verminderung oder Vermehrung dieses Inventars. (B. J. 117.)

5. Der jährliche *Zustandsbericht* der Bibliothek wird von der Bibliotheksvorstehung der Statthalterei oder Landesregierung im Wege des akademischen Senates vorgelegt, wodurch diesem die Gelegenheit geboten ist, seine Wahrnehmungen über die Anstalt zur Kenntnis des Unterrichts-Ministeriums zu bringen und im Interesse der Bibliothek allfällige Wünsche auszusprechen. (U. M. E. 1. März 1870, Z. 7330.)

6. Der akademische Senat hat das Recht, die Wünsche der Universität rücksichtlich der Auswahl der *anzukaufenden Werke* dem Bibliotheksvorstande kundzugeben, und setzt nach Einvernehmung der Professorencollegien die Form fest, in welcher er dieses Recht ausübt. Insoferne der Bibliotheksvorstand nicht in der Lage ist, diesen Wünschen zu entsprechen, hat er die Gründe hiefür dem akademischen Senate bekanntzugeben. (U. M. E. 1. März 1870, Z. 7330.)

7. Dem akademischen Senate steht die *wissenschaftliche Controle* über die *Bücheranschaffungen* der Bibliothek zu. (Statth. Erl. 26. Mai 1863, Z. 12.644.) Zu diesem Zwecke wird von der Bibliotheksvorstehung mit dem jährlichen Zustandsberichte das Bücherverzeichnis des abgelaufenen Studienjahres dem akademischen Senate vorgelegt. Es ist der Universität überlassen, zur Prüfung der Anschaffung und Formulierung der Wünsche aus ihrer Mitte einen ständigen oder nichtständigen Ausschuss zu bestimmen oder in anderer, ihr zweckdienlich scheinender Weise dieses Ziel zu erreichen, wovon der akademische Senat und die Bibliotheksvorstehung zur eigenen, jährlich wiederkehrenden Amtshandlung in Kenntnis zu setzen ist. Kann ein Einverständnis mit der Bibliothek nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit von der Universitätsbehörde dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen. (St. M. E. 12. Aug. 1862, Z. 7392.)

8. Der akademische Senat beurtheilt die Angemessenheit und Preiswürdigkeit der *Büchereinbände.* (U. M. E. 6. August 1865, Z. 6690.)

9. Dem akademischen Senate steht das Recht zu, Abänderungen bestehender, auf das *Bibliothekswesen bezugnehmender Vorschriften*, sowie die Erlassung neuer Verordnungen beim Unterrichts-Minister in Antrag zu bringen. Solche vom Bibliotheksvorstande ausgehenden Anträge sind in jedem Falle dem akademischen Senate vorzulegen. (U. M. E. 1. März 1870, Z. 7330.)

10. Der akademische Senat hat eine Ingerenz auf die nähere Bestimmung der vom Unterrichts-Ministerium im allgemeinen ausgemessenen *Lesezeit* (B. J. 87 und U. M. E. 16. April 1877, Z. 5625), sowie

11. auf die Aufstellung einer neuen oder Abänderung einer bestehenden *Lesezimmer-Ordnung.* (B. J. 98.)

12. Bei *Beschwerden* über die Einrichtung oder Verwaltung der Bibliothek setzt sich der akademische Senat mit dem Bibliotheksvorstande oder umgekehrt ins Einvernehmen, um den Versuch zu machen, die Angelegenheit vorläufig ohne Behelligung der Landesstelle abzuthun. (B. J. 128.)

13. Dem akademischen Senate sind die vom Bibliotheksvorstande an die Landesstelle gerichteten Berichte über die *Veräußerung* stärkerer Bücherpartien vorzulegen, und hat ersterer das Recht, nach gepflogener Rücksprache des Rectors mit dem Bibliotheksvorstande seine Bemerkungen dem Berichte beizufügen. (B. J. 74.)

Es ist der Wunsch der Regierung, dass die akademischen Behörden und die Bibliotheksvorstände harmonisch zusammenwirken (U. M. E. 6. Febr. 1868, Z. 5648); kann aber in einer Angelegenheit eine Vereinbarung zwischen denselben nicht erzielt werden, so ist die Sache der Landesstelle vorzulegen. (B. J. 128.)

Auf die Studienbibliotheken haben die höheren Staats-Lehranstalten des Standortes der Bibliothek nur in Hinsicht auf die Bücheranschaffung eine Ingerenz. Zu diesem Zwecke ist von dem Vorstande der Studienbibliothek das Zuwachsverzeichnis des abgelaufenen Schuljahres dem Vorsteher der relativ höchsten, im Orte befindlichen staatlichen Unterrichtsanstalt zu übergeben, welcher dasselbe den Vorstehern der übrigen daselbst befindlichen höheren staatlichen Unterrichtsanstalten (Mittelschulen, Specialschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten) mitzutheilen und sohin die in einer Sitzung gemeinschaftlich zu formulierenden Wünsche der Bibliothek zu eröffnen hat. (U. M. E. 20. März 1879, Z. 17.020.)

Personale.

Die an den Universitäts- und Studienbibliotheken angestellten Beamten und Diener werden als Staatsbeamte und als Diener bei Staatsanstalten angesehen und behandelt. Die Universitätsbibliotheks-Beamten haben sich zugleich als Mitglieder der Universitäten zu betrachten. (§ 1, B. J.) Die Beamten leisten beim Dienstantritte den mit St. H. C. D. vom 23. Juli 1807, Z. 13.696/1255, und die angestellten Diener den mit Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1806, Z. 7905, vorgeschriebenen Diensteid.

Von den *Beamten* werden nicht bloß höhere fachwissenschaftliche Bildung, sondern auch allgemeine Literaturkenntnisse, besondere Sprachkenntnisse und bibliographische Kenntnisse gefordert. (§ 2, B. J.) Zunächst wird für den Eintritt in den Bibliotheksdienst in der Regel jener höhere Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher zur Ablegung der Gymnasial-Lehramtsprüfung befähigt, beansprucht. (M. E. 10. Oct. 1856, Z. 9040, und vom 4. Aug. 1860, Z. 10.274.) Im Jahre 1862 wurden im Unterrichts-Ministerium (25. Mai, Z. 4412) Verhandlungen gepflogen, ob nicht die Candidaten des Bibliotheksdienstes einer Prüfung über Encyklopädie der Wissenschaften, allgemeine Literärgeschichte, bibliographische Paläographie und Bibliothekswissenschaft zu unterziehen seien. Im Jahre 1864 wurde aber (ddo. 23. November, Z. 11.820) entschieden, dass für den Eintritt in den Bibliotheksdienst Universitätsstudien und Sprachkenntnisse genügend seien. Seither

werden überhaupt Universitätsstudien, ferner besondere Sprachkenntnisse, insbesondere die Kenntnis des Italienischen, des Französischen und Englischen, etwa statt der letzteren eine slavische oder andere Sprache, gefordert. (Siehe die Concursausschreibungen vom 15. Mai 1875 und 18. Mai 1880 im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.) Das Institut für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität hat nach § 1, Absatz 2, seines vom Ministerium für Cultus und Unterricht am 22. September 1874, Z. 10.237, genehmigten Statutes die Aufgabe, die fachmännische Heranbildung von Bibliotheksbeamten zu erzielen, zu welchem Zwecke im dritten Jahrgange dieses Institutes Bibliothekskunde gelehrt wird.

Der Personalstand der Bibliotheksbeamten wurde zuletzt mit U. M. E. vom 18. October 1871, Z. 9910, geregelt und enthält folgende Kategorien:

1. *Bibliothekare* in der VI. Rangsclasse, welche vom Kaiser ernannt werden und bloß zur Leitung der Universitätsbibliotheken bestimmt sind;

2. *Custoden* in der VIII. Rangsclasse, welche vom Unterrichts-Minister sowohl für die Universitäts- als auch für die Studienbibliotheken ernannt werden und an letzteren als Vorstände fungieren;

3. *Scriptoren* in der IX. Rangsclasse, an Universitäts- und Studienbibliotheken und vom Unterrichts-Minister ernannt;

4. *Amanuensen* in der X. Rangsclasse, bloß an Universitätsbibliotheken und ebenfalls vom Unterrichts-Minister ernannt.[1])

Diese Stellen sind ferner in der Weise systemisiert, dass an den Universitätsbibliotheken bloß je Eine Bibliothekarstelle, an den Studienbibliotheken bloß je Eine Custos- und Eine Scriptorstelle bestehen. Die Zahl der Amanuensen ist an den Universitätsbibliotheken nicht beschränkt, indem an diesen dem Bedürfnisse nach einem Aushilfspersonale durch die Aufnahme beeidigter Amanuensen entsprochen werden kann. An den Studienbibliotheken, an welchen keine Amanuensen angestellt sind, wird dem etwaigen Bedürfnisse nach einer Aushilfe durch zeitweilige Bestellung von *Diurnisten* für Schreibgeschäfte begegnet. (U. M. E. 18. Oct. 1871, Z. 9910.)

---

[1]) Den vor dem 26. October 1865 in Verwendung gestandenen und damals bloß für eine bestimmte Zeit aufgenommenen Amanuensen wird die Dienstzeit vom Tage ihrer Beeidigung an in die Gesammtdienstzeit eingerechnet. (U. M. E. 19. Jänner 1866, Z. 307.)

Als besonders zweckmäßig hat sich in jüngster Zeit an den Universitätsbibliotheken die Aufnahme von *Volontärs* erwiesen, welche mit Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums einige Zeit unentgeltlich Dienste leisten und, sobald sie in den Bibliotheksdienst einigermaßen eingeführt und verwendbar sind, im Falle der Mittellosigkeit mit einem Diurnum bedacht werden. Sie erwerben sich während ihrer freiwilligen Dienstleistung einige bibliographische Kenntnisse und bibliothekarische Praxis und qualificieren sich dadurch zu vorzüglichen Candidaten für die Besetzung der in Erledigung kommenden Amanuensisstellen an den Universitätsbibliotheken oder von Scriptorstellen an den Studienbibliotheken. An der Wiener Universitätsbibliothek wurden Volontärs mit Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums vom 24. Juli 1877, Z. 12.183, und vom 4. Jänner 1880, Z. 20.379, aufgenommen und denselben mit Erlässen desselben Ministeriums vom 10. Oct. 1877, Z. 16.275, und vom 29. März 1880, Z. 4468, Taggelder von 1 fl. 50 kr. angewiesen.

Die an den Bibliotheken in Verwendung stehenden Diener, welche von der Landesstelle angestellt oder aufgenommen werden, zerfallen

1. in *Bibliotheksdiener*, welche theils definitiv, theils provisorisch angestellt und beeidet sind,
2. in *Hausdiener* und *Heizer*, welche definitiv angestellt, und
3. in *Aushilfsdiener*, welche gegen einen Taglohn auf die Zeit des Bedarfes aufgenommen sind.

Auf Bibliotheksdienerstellen, und zwar in der Regel in der ersten Anstellungsstufe, haben in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Jg. 1872, St. XXIV, S. 177 ff., und S. 309 ff. und Jg. 1879, Beilage zum Stücke XXXIX) Unterofficiere, welche zwölf Jahre activ gedient haben und gut conduisiert sind, bis zum zurückgelegten 45. Lebensjahre einen Anspruch, wenn sie des Lesens und Schreibens und der betreffenden Landessprache kundig sind und einige Kenntnis in den alten und neuen Sprachen besitzen.

Bei der Besetzung der Vorstandstellen an den Universitätsbibliotheken hat der akademische Senat der betreffenden Universität das Recht, auf dem Wege der Statthalterei oder Landesregierung einen Vorschlag an den Unterrichts-Minister zu erstatten. (U. M. E. 1. März 1870, Z. 7330.)

Für die Besetzung der Custosstellen an den Studienbibliotheken erstattet die betreffende Statthalterei oder Landesregierung den Vorschlag unmittelbar an das Unterrichts-Ministerium.

Für alle übrigen, an den Bibliotheken erledigten Stellen bringt der betreffende Bibliotheksvortsand den Besetzungsvorschlag unmittelbar bei der ihm übergeordneten Statthalterei oder Landesregierung ein. (U. M. E. 1. Juli 1877, Z. 10.541.)

Während die oben angeführten Normen für alle Universitäts- und Studienbibliotheken Geltung haben, bestehen an den Studienbibliotheken zu Linz und Görz ganz besondere Personalverhältnisse.

An der Studienbibliothek in Linz hat nämlich seit dem Jahre 1783 (St. H. C. D. 7. April 1783, Z. 121) das Benedictinerstift Kremsmünster die Verpflichtung, alle den Custoden und Scriptoren obliegenden Verrichtungen entweder durch seine eigenen Geistlichen zu besorgen oder auf eigene Kosten die dazu nothwendigen Personen anzustellen. Der vom Stifte vorgeschlagene Bibliotheksvorstand bedarf der Bestätigung von Seite des Unterrichts-Ministers. Im Vertrage vom 19. Mai 1879 hat der Verein Museum Francisco Carolinum in Linz rechtsverbindlich erklärt, alle dem Stifte Kremsmünster in Hinsicht auf diese Studienbibliothek obliegenden Verbindlichkeiten von dem Zeitpunkte an, als die Übernahme dieser Bibliothek in das projectierte neue Musealgebäude möglich sein wird, auf sich zu übernehmen, und das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 5. September 1879, Z. 11.162, diesem Vertrage seine Genehmigung ertheilt. Es hat demnach für die Verwaltung dieser Studienbibliothek noch gegenwärtig das Stift Kremsmünster, eventuell aber künftig das Museum Francisco Carolinum, aufzukommen und das nothwendige Personale beizustellen.

In Görz wurde die Studienbibliothek von jeher durch dortige Lyceal- oder Gymnasial-Professoren verwaltet, wofür ihnen vom Staate eine Remuneration eingeräumt wurde. Auf A. h. Entschließung vom 26. October 1844 war dem die Vorstandstelle versehenden Professor 200 fl. und dem die Scriptorstelle vertretenden 100 fl. Remuneration bewilligt, welche Beträge über A. h. Entschließung vom 21. November 1871 (U. M. E. 28. Nov. 1871, Z. 13.858) jährlich auf 600 fl., beziehungsweise 400 fl., erhöht wurden. Infolge des U. M. E. vom 27. October 1876, Z. 17.047, ist aber gegenwärtig ein Professor des Görzer Gymnasiums mit der unentgeltlichen Besorgung der Geschäfte des Custos betraut, wogegen derselbe am Gymnasium bloß zur Ertheilung von fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet ist. Die Remuneration des provisorischen Scriptors wurde mit U. M. E. vom 4. August 1877, Z. 10.824, auf 200 fl. reduciert.

Dienstesobliegenheiten. Dem Bibliothekspersonale kommt nebst der Erfüllung der für Staatsbeamte und Diener bestehenden

Pflichten noch die der besonderen Obliegenheiten zu, welche aus dem Bibliotheksdienste entspringen (§ 1, B. J.) und sich insbesondere auf die Sicherstellung der Bibliothek, auf die Vorrichtung des Bibliotheksbestandes zum öffentlichen Gebrauche, auf die Vermehrung und Verminderung des Bibliotheksbestandes, auf die öffentliche Benützung der Bibliothek und auf die anderweitigen Amtsmanipulationen bei der Bibliothek beziehen. (§ 3, B. J.) Die stetige Erweiterung der zum Bibliotheksdienste erforderlichen Kenntnisse ist den Bibliotheksbeamten zu einer besonderen Pflicht gemacht, da es nur dadurch möglich ist, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und nach eigenem Urtheile und Wissen die Zwecke der Bibliothek in einer ersprießlichen Weise zu erfüllen. (§ 2, B. J.) Wenn auch die Amtszeit des Bibliothekspersonales in der Regel mit der Offenhaltung der Lesezimmer zusammenfällt, so muss, wenn es die ordentliche Instandhaltung der Bibliothek erheischt, auch die übrige Zeit benützt werden. Ebenso muss das Personale auch an Ferialtagen und in den längeren Ferialzeiten zur Besorgung von dringenden und solchen Arbeiten, die nur in dieser Zeit vorgenommen werden können, bereit sein. (§ 131, B. J.) Substitutionen von Dienstplätzen an der Bibliothek durch nicht zum Bibliothekspersonale gehörige Personen dürfen nur in Fällen der augenscheinlichsten Nothwendigkeit stattfinden. (§ 136, B. J.) Ausweise über die besondere Verwendung, Befähigung und ämtliche Haltung des Personals werden nur über besondere Aufforderung des Unterrichts-Ministeriums gelegt. (U. M. E. 19. Februar 1868, Z. 963.)

Der *Bibliotheksvorsteher* übernimmt bei seinem Dienstantritte (an Universitätsbibliotheken unter Intervention des Rectors der Universität und unter Zuziehung des nächsten Bibliotheksbeamten) sämmtliche Bibliothekseffecten. Er leitet die Bibliothek und ist für alle Theile der Verwaltung zuvörderst verantwortlich. (§ 124, B. J.) Das gesammte übrige Personale ist ihm unmittelbar untergeordnet, der Person desselben Achtung und seinen Anordnungen Gehorsam schuldig. Er vertheilt die Geschäfte unter das Bibliothekspersonale (§ 129, B. J.) und nimmt selbst nach Thunlichkeit an den eigentlichen Bibliotheksarbeiten theil. (§ 124, B. J.) Es ist ihm von der Bibliothekeninstruction als nützlich empfohlen, den Custoden nach deren besonderen Kenntnissen bestimmte Fächer der Bibliothek oder bestimmte Geschäfte der Bibliotheksverwaltung zur besonderen Obsorge zuzuweisen. (§ 129, B. J.) Er hat das Recht, seinem untergeordneten Personale einen Urlaub in den Herbstferien und sonst auf acht Tage zu gewähren. Er selbst darf ohne Erlaubnis der

Landesstelle nicht durch eine ganze Woche sich vom Amtsorte entfernen. (§ 134, B. J.) Zur Vertretung desselben ist der nächste rangälteste Beamte berufen, und nur in dem Falle, als ein hiezu geeigneter Bibliotheksbeamter nicht vorhanden wäre oder sonst besondere Umstände die Anwendung der gewöhnlichen Vorschrift nicht angemessen erscheinen lassen, kann einem Professor die interimistische Leitung der Bibliothek übertragen werden. (§ 136, B. J., und U. M. E. 4. August 1860, Z. 10.274.) Beim Todesfalle oder Austritte des Bibliotheksvorstandes hat an den Universitätsbibliotheken der Rector der Universität sämmtliche Bibliothekseffecten unter Zuziehung des nächsten Bibliotheksbeamten zu übernehmen, beziehungsweise den Todesfall bei der Landesstelle anzuzeigen und wegen Substituierung der Stelle die erforderliche einstweilige Vorkehrung zu treffen.

Der Unterschied, welchen der § 124, B. J., zwischen dem scientifischen und Kanzleipersonale trifft, und die daraus ergehende Verschiedenheit zwischen den Obliegenheiten der *Custoden* und *Scriptoren* ist längst nicht mehr in Übung, indem selbst bei Verleihung von *Amanuensisstellen* nur Candidaten berücksichtigt werden, welche einen höheren Grad wissenschaftlicher Bildung nachweisen (U. M. E. 4. August 1860, Z. 10.274) und auch die Amanuensen mit den einst den Custoden und Scriptoren zugewiesenen Dienstleistungen betraut werden. (U. M. E. 14. December 1859, Z. 15.096.)

Den *Bibliotheksdienern* obliegt zuvörderst die Bedienung der Leser auf dem Lesezimmer. (§ 124, B. J.) Sie haben sich hiebei unter ihrem Diensteide eines gefälligen Benehmens gegen die Leser und einer genauen Überwachung derselben zu befleißen, damit jeder Beschädigung und Entwendung der Bücher vorgebeugt werde, und sich zu bemühen, die Bibliothek vor jedem möglichen Schaden zu bewahren. Es ist ihnen untersagt, Bücher wegzuleihen oder sich in ihrem Dienste durch Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, am allerwenigsten aber durch Geschenke, beeinflussen zu lassen. Zu den den Beamten obliegenden Arbeiten dürfen sie nicht verwendet werden. (U. M. E. 10. October 1856, Z. 9040.) Sollte der Erlass einer besonderen Dienstesinstruction für dieselben wünschenswert erscheinen, so ist diese vom Bibliotheksvorstande zu verfassen und der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen. (§ 132, B. J.)

Bezüge und Genüsse. Die systemmäßigen Bezüge der Bibliotheksbeamten sind durch die Gesetze vom 22. August 1871, vom 15. April 1873 und vom 25. December 1874 reguliert worden.

Danach beziehen an systemmäßigen *Gehalten:*

1. Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Wien jährlich 2200 fl. und die Bibliothekare an den übrigen Universitätsbibliotheken 1800 fl.;

2. die Custoden 1400 fl.;

3. die Scriptoren an den Universitätsbibliotheken 1000 fl., an den Studienbibliotheken 800 fl.;

4. die Amanuensen 600 fl.

Die Gehalte der Bibliothekare, Custoden, Scriptoren (Gesetz vom 22. August 1871) und der Amanuensen (Gesetz vom 25. December 1874) werden je nach fünf Jahren, die diese in zufriedenstellender Weise in der bezüglichen Stellung zurückgelegt haben, bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

Die *Activitätszulage* wird für die Bibliotheksbeamten nach denselben Grundsätzen und in demselben Ausmaße festgestellt, welche für die entsprechenden Rangsclassen der Staatsbeamten durch das Gesetz vom 15. April 1873 festgesetzt wurden. Danach beziehen gegenwärtig an Activitätszulagen:

1. Der Bibliothekar in Wien jährlich 800 fl., die Bibliothekare in Graz, Prag, Krakau und Lemberg 480 fl., jene in Innsbruck und Czernowitz je 400 fl.;

2. die Custoden in Wien 600 fl., in Graz, Prag, Krakau und Lemberg 360 fl., in Innsbruck, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Olmütz 300 fl.;

3. die Scriptoren in Wien 500 fl., in Graz, Prag, Krakau und Lemberg 300 fl., in Innsbruck, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Olmütz 250 fl.;

4. die Amanuensen in Wien 400 fl., in Graz, Prag, Krakau und Lemberg 240 fl., in Innsbruck und Czernowitz 200 fl.

Die wirklichen Bibliotheksdiener, Hausdiener und Heizer beziehen einen Gehalt und eine Activitätszulage, einige von ihnen auch Livree-, Stiefel- und Holzgelder. Ihre Jahresgehalte sind ungleich; 1 Bibliotheksdiener in Wien bezieht 500 fl., 2 in Wien und 1 in Graz 400 fl., 3 in Prag 380 fl., 1 in Innsbruck 350 fl., je 1 in Lemberg und Salzburg 315 fl., 2 in Wien, 1 in Graz, 2 in Krakau, 1 in Lemberg, 2 in Czernowitz und 1 in Olmütz 300 fl., der Hausdiener und der Heizer in Prag je 262 fl. 50 kr. und der Hausdiener in Wien 250 fl. und in Lemberg 200 fl. — Die Activitätszulagen derselben sind nach dem Gesetze vom 15. April 1873 mit 25% ihres Gehaltes oder Jahreslohnes bemessen. Nur die Activitätsbezüge der Diener an der Wiener

Universitätsbibliothek sind durch den U. M. E. vom 24. Sept. 1874, Z. 12.993, besonders systemisiert, indem dem ersten Diener 225 fl. Activitätszulage und 51 fl. 21 kr. Livreegeld, dem zweiten und dritten je 200 fl. Activitätszulage und 51 fl. 21 kr. Livreegeld, dem vierten und fünften Diener je 175 fl. Activitätszulage und 51 fl. 21 kr. Livreegeld, dem Hausdiener 62 fl. 50 kr. Activitätszulage und 82 fl. 61 kr. Livree- und Holzrelutum ausgemessen wurden. Von den Dienern der übrigen Bibliotheken genießen nebst ihrer 25percentigen Activitätszulage bloß die Hausdiener in Prag, Innsbruck, Krakau und Lemberg ungleiche Entschädigungen für Emolumente.

Die zwei Aushilfsdiener an der Universitätsbibliothek zu Wien beziehen auf Grund des U. M. E. vom 4. Mai 1876, Z. 6056, bloß ein Taggeld von 1 fl. 30 kr.

Im Sinne der §§ 129 und 133, B. J., hat in der Regel der Bibliotheksvorstand zum Zwecke der Sicherstellung der Bibliothek eine Amtswohnung im Bibliotheksgebäude, zu deren Beziehung er verpflichtet ist. Es gebürt daher demselben, sowie den Hausdienern, die im Bibliotheksgebäude wohnen, nach Art. IV der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) ihre volle Activitätszulage. In Wien, Innsbruck, Prag, Krakau, Lemberg, Klagenfurt und Olmütz besitzen noch die Vorstände und je ein Diener, in Prag drei Diener und in Krakau 2 Diener die Amtswohnung; dagegen genießt der Bibliothekar in Czernowitz, sowie die Bibliotheksvorstände in Salzburg, Laibach, Görz keine Amtswohnung, und ist diese auch infolge der durch die Vermehrung der Bücherbestände nothwendig gewordenen Erweiterung der Bibliotheksräume für den Vorstand in Graz in jüngster Zeit entfallen. Dieser bezieht hiefür ein Quartiergeld von 300 fl. jährlich.

Das Bibliothekspersonale und dessen Witwen und Waisen haben nach den für alle übrigen Civil-Staatsbediensteten giltigen Gesetzen und Verordnungen Anspruch auf Pension, Provisionen, Quiescentengebüren u. s. w. Den Witwen der Bibliothekare gebürt eine charaktermäßige Pension von 500 fl., jenen der Custoden eine solche von 400 fl. (Gesetz vom 22. August 1871.)

Vermehrung des Bibliotheksbestandes.

Bei der Auswahl der in eine Bibliothek aufzunehmenden Werke müssen vor allem der Charakter dieser Institute und der Zweck, den sie zu erfüllen haben, als leitende Gesichtspunkte dienen.

Nachdem die Universitäts- und Studienbibliotheken in erster Linie wissenschaftliche Unterrichtsbibliotheken sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass in denselben zunächst alle Literaturgebiete jener wissenschaftlichen Fächer, welche an den Lehranstalten, deren Bedürfnisse diese Bibliotheken zunächst zu befriedigen haben, gelehrt werden, in einer die Entwicklung und den Fortschritt der einzelnen Wissenschaften repräsentierenden und die Unterrichtszwecke berücksichtigenden Weise vertreten sein sollen. Es sollen demnach zunächst alle hervorragenden streng wissenschaftlichen älteren Werke vorhanden sein und alle neuen Erscheinungen, welche einen Fortschritt der Wissenschaft bezeichnen, in die Bibliothek aufgenommen werden. Bereits das St. H. C. Decret vom 24. März 1785 hat hinsichtlich der Bücheranschaffungen das Ziel aufgestellt, dass an den Universitäts- und Lycealbibliotheken „die Lehrer finden sollten, was Jeder in seinem Fache nicht entbehren kann.“ Für Studienbibliotheken haben überdies noch neuere Verordnungen bestimmt, dass bei den Anschaffungen die Bedürfnisse der Mittelschulen und höheren Lehranstalten an den Standorten dieser Bibliotheken in erster Linie im Auge zu behalten seien. (U. M. E. 9. August 1854, Z. 9529, und 4. Februar 1876, Z. 1577.) In Hinsicht auf die Anschaffung der neu erscheinenden Werke tritt zunächst die Aufgabe heran, die verschiedenen, wöchentlich, monatlich, halbjährlich und jährlich erscheinenden Bibliographien genau zu verfolgen, die einzelnen Fachzeitschriften und Literaturzeitungen zu lesen, anderseits die Werke selbst auf ihren streng wissenschaftlichen Wert zu prüfen und eventuell nach dem Urtheile bewährter Fachzeitschriften vorzugehen oder sich das Urtheil competenter Fachmänner einzuholen. Da ferner fast in allen Universitäts- und Studienbibliotheken mehr oder weniger wichtige Werke der älteren Literatur fehlen, so muss auch die Aufmerksamkeit der Bibliotheksverwaltung auf die Nachschaffung solcher wünschenswerter Werke gerichtet sein. Setzt dies vor allem eine genaue Kenntnis der Geschichte der einzelnen Wissenschaften und Literaturgebiete voraus, so wird es weiterhin auch nothwendig sein, von allen derartigen Werken, welche die Bibliothek nicht besitzt, Vormerkungen zu machen, um dieselben gelegentlich nachzuschaffen. Ferner werden noch die für den Unterricht erforderlichen literarischen Lehrmittel und brauchbare Hand- und Lehrbücher für die Studierenden beizustellen sein.

Als Landes- oder Provinzialbibliotheken obliegt den Universitäts- und Studienbibliotheken ferner die besondere Aufgab

alle Werke, welche sich auf die Geschichte, Geographie, Statistik und Verwaltung des Kronlandes, in welchem sich die Bibliothek befindet, beziehen und überhaupt die Literatur dieses Landes ohne Rücksicht auf den inneren wissenschaftlichen Wert zu verschaffen und dabei die Erzielung der möglichsten Vollständigkeit anzustreben. (§ 65, B. J. — U. M. E. 6. Juni 1857, Z. 9631, und vom 4. September 1857, Z. 28.129.)

Da die Universitäts- und Studienbibliotheken auch öffentliche, jedem Gebildeten zugängliche Institute sind, so wird die Bibliotheksleitung, wenn auch in dieser Hinsicht keine besonderen Verordnungen bestehen, nicht umhin können, die wichtigsten, auf die Geschichte und Statistik, sowie auf das öffentliche Rechts- und Staatsleben der Monarchie bezüglichen Schriften, Gesetzsammlungen u. s. w., ferner hervorragende populär-wissenschaftliche Werke und andere Werke von vorzüglicher literarischer Bedeutung nach Maßgabe des Bedarfes und der disponiblen Geldmittel zu erwerben.

Um nach Möglichkeit jederzeit die Wünsche und Bedürfnisse der Professoren und anderer Bibliotheksbesucher berücksichtigen zu können, wurde vom Unterrichts-Ministerium empfohlen, ein *Desideratenbuch* in den Bibliotheken offen aufzulegen, in welches Jedermann seine diesfälligen Wünsche und Bedürfnisse jederzeit eintragen kann. (U. M. E. 9. März 1857, Z. 18.619.)[1] Über die Art und Weise, in welcher die Lehrkörper der Universitäten und der an den Standorten der Studienbibliotheken befindlichen höheren Staats-Lehranstalten und Mittelschulen ihre Wünsche der Bibliotheksverwaltung mittheilen, siehe Seite 41 ff. Der Bibliotheksvorstand hat diese insoweit zu berücksichtigen, als sie, den Geldkräften der Anstalt angemessen, mit den wirklichen dringenden Bedürfnissen übereinstimmen und mit den schon früher eingegangenen Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Fortsetzung mehrbändiger Werke vereinbar sind. Im übrigen ist der Bibliotheksvorstand in der Auswahl der anzuschaffenden Werke wie auch der Mittel unbeschränkt, durch welche er zur Kenntnis der für die Bibliothek gewünschten und benöthigten Werke gelangt. (U. M. E. 9. März 1857, Z. 18.619.)

Die ordentliche Verwaltung einer Bibliothek erfordert, dass auf die Completierung oder Fortsetzung solcher Werke, von welchen sich bereits viele Theile in der Bibliothek befinden, wenn

[1]) Dieses wird an der Innsbrucker Universitätsbibliothek bloß für Universitäts-Professoren und Docenten aufgelegt. (U. M. E. 22. Juli 1868, Z. 5752.)

diese Werke brauchbar und die Kosten der Nachschaffung nicht verhältnismäßig zu hoch sind, besonders Bedacht genommen und die Ergänzung defecter Exemplare insbesonders von wichtigen Werken nicht außeracht gelassen werde. Zu diesem Behufe hat jede Bibliothek folgende drei Verzeichnisse zu führen:

1. Ein Verzeichnis der *incompleten* Werke, d. i. jener bereits vollständig erschienenen Werke, von welchen einzelne ganze Theile (Bände, Lieferungen) der Bibliothek fehlen.

2. Ein Verzeichnis der *defecten* Werke, d. i. jener Werke, von welchen dem Bibliotheksexemplare bloß Blätter, Tafeln oder Beilagen fehlen.

3. Ein Verzeichnis der *Fortsetzungswerke*, d. i. jener Bibliothekswerke, von welchen bloß ein oder mehrere Theile erschienen sind und das Erscheinen von Fortsetzungsbänden oder des Schlussbandes noch gewärtigt wird. (§ 66, B. J.)

Diese Verzeichnisse werden am zweckmäßigsten in der Form von beweglichen alphabetischen Zettel- oder Blätterkatalogen geführt.

Die Erwerbung der Bücher und sonstigen Werke findet entweder 1. durch *Kauf*, 2. durch *Geschenke*, 3. durch die Aufnahme der gesetzlichen *Pflichtexemplare* oder 4. durch *Tausch* statt.

1. *Kauf*. Für die Auswahl der anzukaufenden Werke, welche der Einsicht und der Verantwortung des Bibliotheksvorstandes überlassen ist, sind die oben angegebenen Grundsätze maßgebend, wonach die Brauchbarkeit in wissenschaftlicher Hinsicht überhaupt und insbesondere die Bedürfnisse der Universitäten und Mittelschulen als der vorzüglichste Entscheidungsgrund zu gelten haben. Jede parteiische Bereicherung eines Lieblingsfaches oder die besondere Berücksichtigung des vorübergehenden Geschmackes einer Zeitperiode, sowie das Haschen nach kostspieligen bibliographischen Merkwürdigkeiten ist zu vermeiden. Zum Zwecke eines rationellen Ankaufes ist den Bibliotheksvorstehern empfohlen, sich sowohl mit den kenntnisreicheren Beamten der Bibliothek als auch mit den Vorständen der Lehranstalten, für welche die Bibliothek zunächst bestimmt ist, bei Gelegenheit zu besprechen, deren Wünsche zu vernehmen (§ 64, B. J.) und es erwartet die Regierung, dass die Bibliotheksvorstände es als ihre Aufgabe erkennen, nach Maßgabe der disponiblen Mittel die Wünsche und Bedürfnisse der Professoren in Absicht auf Bücheranschaffungen bereitwilligst zu berücksichtigen. (U. M. E. 6. Februar 1868, Z. 5648.)

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass bei der Anschaffung der wissenschaftlich wertvollen und brauchbaren Werke das Augenmerk des Bibliotheksvorstandes wieder zunächst auf jene Werke, deren Ankauf wegen ihres Umfanges oder ihrer Kostspieligkeit dem Privaten schwer fällt oder unmöglich ist, gerichtet sein muss. Ferner sind die wissenschaftlichen Zeitschriften zu halten. Der Kauf politischer Journale ist nicht gestattet (St. H. C. D. 20. Februar 1829, Z. 1068, und U. M. E. 27. August 1857, Z. 5770), nur die Wiener Zeitung kann, wenn sie nicht als Geschenk zu erhalten ist, gehalten werden. (U. M. E. 7. April 1870, Z. 2888.) Die Anschaffung der für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nothwendigen und nützlichen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen ist bereits mit St. H. C. D. vom 4. März 1785 angeordnet worden.

Die Art und Weise des Ankaufes ist dem Bibliotheksvorstande überlassen. (§ 64, B. J.) Doch ist dieser dafür verantwortlich, dass der Ankauf um den möglichst wohlfeilsten Preis bewerkstelligt wird. (§ 67, B. J.) Er hat zu diesem Zwecke volle Freiheit und kann die Bücher auch direct aus dem Auslande beziehen. (U. M. E. 29. October 1857, Z. 14.663.) Zur Erzielung möglichst niedriger Ankaufspreise empfiehlt es sich, bezüglich der Schriften, welche von Behörden, Ämtern, gelehrten Gesellschaften herausgegeben werden, sich direct an diese zu wenden, welche, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Publicationen gratis abzugeben, doch nicht selten eine Ermäßigung, zuweilen bis zur Hälfte des Ladenpreises gewähren. Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist verpflichtet, ihre Verlagsartikel den öffentlichen Bibliotheken mit einem Rabatt von 25 % abzulassen. (St. M. E. 3. November 1863, Z. 11.277.) Für die Nachschaffung älterer Werke ist wenn nicht die einzige Bezugsquelle, so doch in der Regel die billigere der Antiquarbuchhandel, zu welchem Zwecke die von den einzelnen Antiquariaten herausgegebenen Kataloge durchzusehen, aber auch deren Bücherpreise zu überprüfen sind. Auch die Kataloge zeitweilig veranstalteter Bücher-Auctionen sind sorgfältig durchzugehen und diese Gelegenheit zur Nachschaffung von guten Werken zu benützen, von welchen manche lange nicht im Buchhandel oder nur zu hohen Preisen vorkommen. Bezüglich der neu erscheinenden Werke, deren Erwerbung nicht dringend erscheint, ist es räthlich, zu warten, bis sie im Antiquarbuchhandel zu niedrigeren Preisen erscheinen. Zu diesem Zwecke ist es aber nöthig, sich die nachzuschaffenden Werke in Erinnerung zu behalten, oder sich davon Verzeichnisse

anzulegen. Hinsichtlich der neuen Werke empfiehlt sich ferner die Vereinbarung mit Buchhandlungen, welche den Bibliotheken beim Bezuge von größeren Bücherpartien in der Regel einen Rabatt gewähren.

Die *Geldmittel*, welche den Bibliotheksvorständen zum Bücherankaufe zur Verfügung gestellt sind, rühren entweder von ordentlichen oder außerordentlichen Einnahmen her.

Zu den ordentlichen gehören:

a) Die *Dotation*, [1]) welche für die Universitätsbibliothek in Wien jährlich 15.000 fl., für die Prager 9000 fl. und für die übrigen Universitätsbibliotheken je 6000 fl. und für die sechs Studienbibliotheken je 1200 fl. beträgt. (U. M. E. 9. Jänner 1877, Z. 366, und 21. März 1876, Z. 4188.) Sie kann in vierteljährigen Raten behoben werden, es unterliegt aber ihre Liquidierung noch vor dem Fälligkeitstermine der einzelnen Raten über ein vom Bibliotheksvorstande besonders gestelltes Ansuchen im Erfordernisfalle keinem Anstande. (U. M. E. 28. Juli 1874, Z. 10.198.)

b) Die *Matrikeltaxen*, welche von jedem neu immatrikulierten Universitäts-Studierenden im Sinne des § 18 U. M. E. vom 1. October 1850, Z. 8214 (R. G. B. Jg. 1850, S. 1675), im Betrage von 2 fl. C. M. = 2 fl. 10 kr. ö. W. in der Universitätsquästur erlegt werden. Diese Matrikelgelder sind den betreffenden Universitätsbibliotheken mit Allh. Entschließung vom 15. Sept. 1862 (St. M. E. 30. Nov. 1862, Z. 10.184, und vom 15. Dec. 1862, Z. 13.569,) zugewiesen und werden von den Quästuren in der Regel jeden Semester unmittelbar an die Bibliothek abgeführt. Diese Einnahmen sind in ihren Beträgen jährlich und örtlich ungleich und an den kleineren Universitäten nicht sehr erheblich, erreichen aber an der Wiener Bibliothek die Höhe von 2500 bis 3000 fl. jährlich. (Über die Verwendung der capitalisierten Matrikeltaxen an der Universitätsbibliothek in Wien S. M. E. 6. März 1864, Z. 2130.)

Außerordentliche Einnahmen sind:

a) *Legate oder Geschenke* in Geld, welche ebenfalls als eine Vermehrung der jährlich fixierten Dotation selbstverständlich

[1]) Über die Dotationen im J. 1849 vgl. M. E. vom 24. November 1849, Z. 8623, und über die Dotationserhöhung im Jahre 1869, M. E. 13. Juli 1869, Z. 6213.

mit Rücksicht auf den Willen des Legators oder Schenkers behandelt werden. (§ 63, B. J.)

b) Der Erlös für veräußerte Bücher.

Diese Geldmittel sind bloß für den Ankauf und Einband der Bücher (sowie für die jährlichen currenten Kanzlei- und Reinigungsauslagen) bestimmt (§ 50, B. J., M. E. 5. März 1862, Z. 166) und die gleichmäßige Verwendung derselben nach Facultäten ist unstatthaft. (U. M. E. 6. August 1865, Z. 6690.)

In jenen besonderen Fällen, in welchen ein außerordentlicher Bücherankauf wünschenswert oder nothwendig erscheint oder andere auf die Büchervermehrung bezugnehmende Kosten der Bibliothek erwachsen, deren Betrag sich nicht aus der Jahresdotation bestreiten lässt, obliegt es dem Bibliotheksvorstande, hierüber mit specieller Angabe der Artikel und ihres Preises durch die Landesstelle einen Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten. (§ 63, B. J.) Solche Fälle sind in jüngster Zeit nicht selten an den kleineren Universitäten eingetreten, als neue Lehrkanzeln für wissenschaftliche Fächer errichtet wurden, deren Literatur in der Bibliothek mangelhaft vertreten war oder als unvollständige Universitäten vervollständigt wurden, oder wenn der Büchernachlass eines hervorragenden Gelehrten der Regierung angeboten wurde, dessen Erwerbung höchst wünschenswert erschien.

2. *Geschenke* können von dem Bibliotheksvorstande in dem Falle, wenn das Geschenk oder Legat von einer Partei ganz unbedingt der Bibliothek zum vollen Eigenthum übergeben wird, jederzeit rechtskräftig angenommen werden. Sind aber Bedingungen beigefügt, so ist, wenn das Geschenk oder Legat 1000 Bände übersteigt, allemal, sonst aber nur dann, wenn die Bedingung lästig oder bedenklich zu sein scheint, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen. (§ 61, B. J.) Der Bibliothek aber dürfen davon nur solche Werke einverleibt werden, welche dieser Auszeichnung würdig sind, andere Werke dagegen, welche diese Eigenschaft nicht an sich tragen, sind in dem Falle, wenn die Bedingung der Einverleibung gemacht werden sollte, zurückzuweisen, sonst aber als Doubletten oder Maculatur zu behandeln und angemessen zu verwerten. (U. M. E. 10. März 1857, Z. 20.251.)

Von manchen auf öffentliche Kosten herausgegebenen oder mit solchen Mitteln unterstützten Werken fließen den Universitäts- und Studienbibliotheken regelmäßig Freiexemplare zu.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht beschenkt dieselben mit Werken, welche demselben von ausländischen

Regierungen zur Verfügung gestellt werden, ferner mit den Handels- und Gewerbekammer-Berichten. (U. M. E. 23. Nov. 1854, Z. 16.417.)

Das k. k. Finanz-Ministerium betheilt alle öffentlichen Bibliotheken unentgeltlich mit seinem Verordnungsblatte. (St. M. E. 11. August 1862, Z. 8482.)

Die Statthaltereien und Landesregierungen senden ihnen in der Regel ein Exemplar von ihren Landesgesetz- und Verordnungsblättern zu.

Auch die Landes-Ausschüsse zeigen sich in der Regel bereit, denselben auf besonderes Ansuchen ihre Rechenschaftsberichte und Landtagsprotokolle zuzuwenden.

Die kais. Akademie der Wissenschaften in Wien betheilt jede Bibliothek der höheren Unterrichtsanstalten in den k. k. Kronländern mit ihren Druckschriften. (U. M. E. 8. März 1850, Z. 1817.)

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien übermittelt den Universitäts- und Studienbibliotheken die Staatshandbücher und Sitzungsprotokolle des Reichsrathes. (U. M. E. 12. August 1861, Z. 7365.) [1])

Ein Freiexemplar von der Wiener Zeitung war den öffentlichen Bibliotheken mit U. M. E. vom 30. August 1861, Z. 8144, zugesichert; diese Bewilligung wurde aber mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1868, Z. 6676, aufgehoben. Es erscheint seitdem wünschenswert, dass eines der von den Statthaltereien, bezw. Landesregierungen bezogenen Exemplare dieser Amtszeitung nach gemachtem Gebrauche der betreffenden Universitäts- oder Studienbibliothek überlassen wird. (U. M. E. 7. April 1870, Z. 2888.) Es gibt demzufolge die Salzburger Landesregierung ihr Exemplar nach Schluss jeden Jahres an die Studienbibliothek in Salzburg ab (Salzburger Landesregierung vom 9. Februar 1869, Z. 797), und das Statthalterei-Präsidium in Lemberg überlässt infolge ihres Decretes vom 25. Jänner 1869, Z. 442, der Universitätsbibliothek in Lemberg ihr Exemplar, sobald dieses den Leseturnus in den Statthalterei-Departements durchgemacht hat.

Die Universitätsbibliothek *in Wien* erhält jährlich vom k. k. Ministerium des Innern (M. E. 1. October 1855, Z. 13345/1078)

---

[1]) Die mit dieser Anordnung verfügte Betheilung mit den Militärschematismen wurde mit Erlass des Reichs-Kriegsministeriums vom 2. März 1875, Z. 776, aufgehoben.

und der Bibliothek des k. k. Ministerraths-Präsidiums eine nicht unbeträchtliche Anzahl von außerniederösterreichischen Pflichtexemplaren, ferner vom Unterrichts-Ministerium je ein Exemplar von den fünf Programmen der österr. Gymnasien und Realschulen (U. M. E. 26. Nov. 1875, Z. 17.375), welche diese Lehranstalten in Gemäßheit der Ministerial-Erlässe vom 25. December 1854, Z. 19.093, und vom 18. Jänner 1855, Z. 640, dem Unterrichts-Ministerium einzusenden verpflichtet sind, ferner je ein Exemplar von den dem Ministerium eingesendeten preußischen und baierischen Gymnasialprogrammen[2]) (U. M. E. 29. Juli 1875, Z. 11.553); vom Reichs-Kriegsministerium ein Exemplar des Armee-Verordnungsblattes (U. M. E. 5. December 1876, Z. 18.897); vom Finanz-Ministerium die Staatsvoranschläge (F. M. E. 29. März 1877, Z. 1770); vom Handels-Ministerium dessen Publicationen, das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt, Austria, statistische Nachrichten u. s. f.; vom k. k. Ackerbau-Ministerium dessen Publicationen (M. E. 18. April 1882, Z. 212); vom obersten Rechnungshof die Staats-Central-Rechnungsabschlüsse (O. R. H. 1. Dec. 1878, Z. 214); vom Landesvertheidigungs-Ministerium das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr; von den einzelnen Statthaltereien und Landesregierungen deren Landesgesetz- und Verordnungsblätter; von den Landesausschüssen deren Landtagsprotokolle und Rechenschaftsberichte; vom Magistrate der Stadt Wien dessen Verordnungsblatt und Publicationen des städtisch statist. Bureaus (M. 20. Sept. 1877, Pr. Z. 297); und vom Öster. Museum für Kunst u. Industrie in Wien, dessen mit Unterstützung des Unterrichts-Ministeriums herausgegebenen Publicationen (U. M. E. 1. Nov. 1878, Z. 9631); ferner Freiexemplare von allen Druckschriften, welche von den, dem Ackerbau-Ministerium unterstehenden drei Versuchsstationen, der k. k. önolog. pomolog. Lehranstalt in Klosterneuburg, den Bergakademien in Leoben und Přibram, sowie von allen forst- und landwirtschaftlichen Schulen und allen landwirtschaftlichen Haupt-Gesellschaften und Vereinen herausgegeben werden. (A. M. E. 18. April 1882, Z. 212.)

Die Univ.-Bibl. in *Innsbruck* erhält vom Unterrichts-Ministerium ein Exemplar der Zeitschrift für die österr. Gymnasien. (U. M. E. 22. Mai 1857, Z. 5123.)

Die Univ.-Bibl. in *Czernowitz* erhält von der südslavischen Akademie in Agram (Note vom 26. Nov. 1875, Z. 5435) und

---

[1]) Wozu noch in neuester Zeit die würtembergischen, sächsischen und hamburgischen kommen.

von der Akademie der Wissenschaften in Krakau (Note d. Akademie in Krakau v. 4. Aug. 1875, Z. 165) deren Druckschriften.

Die Stud.-Bibl. in *Görz* erhält die bei den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare von den in Triest und Istrien erscheinenden Druckschriften (wobei die aus amtlichen Gründen zurückbehaltenen ausgenommen sind) unter der Bedingung, dass sie in jenem Falle, als sie zum Amtsgebrauche benöthigt werden, jederzeit zur Verfügung zu stellen sind. (Ob. Pol. B. 20. Mai 1854, Z. 6087; Just. Erl. 17. April 1863, Z. 2714, u. Poliz.-Minist. 2. Mai 1863, Z. 2515.) Diese Werke werden ihr von der Statthalterei in Triest zugestellt, an welche sie zu diesem Zwecke halbjährig von den Staatsanwaltschaften einzusenden sind. (Ob. Pol. B. 7. Juli 1854, Z. 9047.)

Die Stud.-Bibl. in *Olmütz* hat Anspruch auf das erste verfügbare Probeexemplar (Pflichtexemplar) von den in Schlesien verlegten oder gedruckten Werken. (Ob. Pol. B. 7. Juli 1854, Z. 9047.)

3. *Pflichtexemplare.* Die Universitäts- u. Studienbibliotheken haben als Landes- oder Provincialbibliotheken die Pflichtexemplare mit gewissenhafter Sorgfalt aufzunehmen und ganz besonders jene Druckschriften zu sammeln und geordnet aufzubewahren, welche die politische und Kirchengeschichte, die gesammte geistige Bewegung im Gebiete der Kunst, der Wissenschaft und des geselligen Lebens, die Natur und deren Erzeugnisse ihres Landesgebietes behandeln. Es ist hiebei stets im Auge zu behalten, dass solche Schriften für die historische Beurtheilung der Zeit, aus welcher sie stammen, in späterer Zeit von großem Werte sein werden. Solche Schriften bilden einen charakteristischen Bestandtheil der bibliotheca patria. (U. M. E. 6. Juni 1857, Z. 9631.) Durch diese auf das Pressgesetz sich stützende Anordnung hat der Staat die Sammlung und Aufbewahrung der vaterländischen Literatur in den Universitäts- und Studienbibliotheken organisiert.

Die Anordnung der Ablieferung von Pflichtexemplaren an *alle* Universitäts- und Studienbibliotheken besteht erst seit dem Anfange unseres Jahrhunderts. Während noch im Anfange des J. 1781 ein Antrag des innerösterreichischen Guberniums auf Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Grazer Bibliothek von der Stud.-Hof-Commission als eine fiscalische Belastung des Buchdruckergewerbes abgelehnt wurde (St. H. C. 15. Jänner 1781, Z. 70), erfloss doch schon am Ende desselben Jahres mit Decrete v. 21. December für Böhmen die Verordnung, dass von allen neu gedruckten Schriften künftig ein Exemplar an die Universi-

tätsbibliothek in Prag zum allgemeinen Nutzen abzuliefern sei. Für alle Universitäts- und Lyceal- (Studien-) Bibliotheken aber wurde die Ablieferung von Pflichtexemplaren aus den betreffenden Kronländern erst mit Hofkammer-Decrete vom 2. April 1807 eingeführt. Diese Anordnung wurde erneuert und theilweise auf die Kunstwerke ausgedehnt durch die A. H. Entschließung vom 23. Sept. 1815 (Hofkanzlei-Decret vom 1. Oct. 1815), indem bestimmt wurde, dass künftig von allen neu aufgelegten Werken, Kupferstichen und Landkarten ein Pflichtexemplar an die Universitäts- oder Lycealbibliothek der Provinz, wo das Werk erscheint, unentgeltlich abzugeben sei. Das Hofkanzlei-Decret vom 4. Nov. 1815 dehnte die Abgabe an die öffentlichen Bibliotheken auch auf den Steindruck, sowie überhaupt auf alle künftigen Druckerfindungen aus. Diese Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare, welche auch im J. 1848 nicht aufgehoben war (M. E. 2. Dec. 1852, Z. 10425), wurde beibehalten in den Pressgesetzen vom 27. Mai 1852 und vom 17. Dec. 1862 und in letzterem sogar auch auf die im Inlande verlegten ausländischen Druckschriften erweitert.

Im Sinne des gegenwärtig giltigen Pressgesetzes v. 17. Dec. 1862 ist von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, insoferne sie nicht von einer Staatsbehörde, dem Reichstage, Landtage oder den Landesausschüssen herausgegeben wird, oder bloß lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehres oder des häuslichen oder geselligen Lebens, wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten zu dienen bestimmt ist, an die Universitäts- oder Landesbibliothek des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, ein Pflichtexemplar zu überreichen. Zum Bezuge dieses Freiexemplares wurden namentlich die Universitätsbibliotheken in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Krakau und Lemberg, die Studienbibliotheken in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Görz und Olmütz, die öffentliche Bibliothek in Triest und die Gymnasialbibliotheken in Troppau, Zara und Czernowitz[1]) berechtigt. Diese Pflicht erstreckt sich nicht bloß auf die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch auf alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und

[1]) Seit der Errichtung der Universitätsbibliothek in Czernowitz werden factisch die Pflichtexemplare von dieser und nicht mehr von der Gymnasialbibliothek eingehoben.

Kunst.[1]) Die Zusendung der Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen und es obliegt die Pflicht der Abgabe zunächst dem Verleger, bei jenen Werken aber, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker. Die Portofreiheit erstreckt sich sowohl auf die Brief- als auf die Fahrpost und auf die allenfalls verlangte Recommandation (H. M. E. 22. Mai 1853, Z. 6966 Pr.), dann auf die Rücksendung der Empfangscheine und Pflichtexemplare selbst. (M. E. 8. Oct. 1853, R. G. B. Nr. 211.) Der Empfang der Pflichtexemplare ist auf Verlangen den Parteien auf den von diesen selbst beizubringenden Empfangscheinen unter Beifügung des Zeitpunktes der Übernahme zu bestätigen. Die Pflichtexemplare dürfen nicht defect, beschädigt oder von minderer Beschaffenheit als die zum Verkaufe bestimmten Exemplare sein. Auch von Werken besonderer kostspieliger Ausstattung müssen Pflichtexemplare abgegeben werden, doch steht es dem Verleger, bez. Drucker frei, um eine 50perc. Vergütung von dem ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreise bei der Statthalterei oder Landesregierung einzuschreiten, welche über den Fall nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entscheidet. Die Unterlassung der Abgabe der Pflichtexemplare wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Pflichtexemplares nicht befreit. Auf den Bezug eines Exemplares von einer verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift haben die Bibliotheken kein Recht. (G. 17. Dec. 1862.)

Auch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien hat zufolge St. H. C. D. vom 1. Febr. 1823, Z. 998, wie eine Privatdruckerei die Pflichtexemplare abzuliefern, wobei nur jene Werke ausgenommen sind, von welchen die Abgabe eines Pflichtexemplares aus Staats- oder Polizeirücksichten unstatthaft ist. Diese Anordnung wurde seither mehrmals erneuert. Über Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 26. Febr. 1855, Z. 16350, hat sie von den bei ihr für *Private* in Druck gelegten Werken die vor-

[1]) Die Frage, ob auch von Photographien Pflichtexemplare abzuliefern seien, wurde von Seite des Gerichtes in allen drei Instanzen bejaht. (Pol. Min. E. 14. Juni 1863, Z. 3473.)

geschriebenen Pflichtexemplare abzuliefern und infolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1856, Z. 13017, auch von den *amtlichen* Druckschriften, welche auf Anordnung einer k. k. Behörde bei ihr gedruckt werden, insoferne sie nicht ausschließlich zum ämtlichen Gebrauch bestimmt und von jedem Verschleiße ausgeschlossen sind, ein Exemplar an die Universitätsbibliothek in Wien unentgeltlich auf Verlangen des Bibliotheksvorstehers zu verabfolgen. Zu diesem Zwecke sind der Verschleißkatalog und dessen Supplemente der Bibliothek mitzutheilen und nach Umständen die Titel der von Zeit zu Zeit in Verschleiß gesetzten amtlichen Druckschriften bekannt zu geben. Seit dem J. 1879 stellt die Staatsdruckerei die Pflichtexemplare von den bei ihr erschienenen Werken *sofort* nach deren Ausgabe in den vom Pressgesetze bestimmten Terminen der Bibliothek zu. (N. öst. Statth. 22. April 1879, Z. 12581.)

Es obliegt dem Bibliothekspersonale, darauf zu achten, dass alle Pflichtexemplare ordentlich abgeliefert werden. (§ 59 B. J. u. St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.) Es hat zu diesem Zwecke die bestehenden Anzeiger (Österr. Buchhändler-Correspondenz), Fachblätter, Zeitungsannoncen u. s. w. aufmerksam zu verfolgen und in Fällen der unterlassenen Ablieferung die Verpflichteten nöthigenfalls durch vorgedruckte Mahnschreiben zu betreiben und wenn auch dieses sich fruchtlos erweisen sollte, durch eine kurze Anzeige an die competente Behörde von der Strafsanction des § 18 P. G. Gebrauch zu machen. (U. M. E. 23. Dec. 1864, Z. 12720.) Die Pflichtexemplare sind aber stets von den Bibliotheken selbst zu übernehmen und nicht durch Polizeiorgane einzuheben. (U. M. E. 1. April 1863, Z. 3445.)

Damit die Universitätsbibliothek in Wien die vollständige Abgabe der Pflichtexemplare controlieren kann, werden ihr infolge des n. ö. Statth. Erl. vom 14. Mai 1877, Z. 2470 Pr., und des Decretes der k. k. Polizei-Direction in Wien vom 13. Aug. 1877, Z. 41.546/P. B. III, Copien der beiden Verzeichnisse, welche bei der Polizei-Direction über die in Wien erscheinenden periodischen und die nichtperiodischen Druckschriften unter fünf Druckbogen verfasst werden, nach Ablauf jeden Vierteljahres mitgetheilt.

Die Zahl der im Jahre 1879 an sämmtliche Universitäts- und Studienbibliotheken abgelieferten oder diesen einverleibten Pflichtexemplare beträgt 4757 Bände und Stücke, wovon auf Wien 1307 [1]), auf Graz 127, Innsbruck 139, Prag 1668, Krakau 299,

[1]) Die bei dem Umstande, dass in Wien allein gegen 400 periodische Druckschriften erscheinen, auffallend geringe Zahl von 1307 Bänden und Stücken

Lemberg 291, Czernowitz 36, Linz 35, Salzburg 180, Klagenfurt 51, Laibach 108, Görz 20 und Olmütz 496 entfallen.

4. *Tausch.* Das Tauschgeschäft darf sich nur auf den Austausch von Duplicaten in des Wortes strenger Bedeutung, von unvollständigen Werken, deren Completierung nicht wünschenswert ist, und von überflüssigen Werken einerseits (§ 62, B. J.), andererseits nur auf den Eintausch von nützlichen, nothwendigen und dem Charakter der Bibliotheken entsprechenden Werken erstrecken, wobei der Wert der aus- und der einzutauschenden Werke nach dem gleichen Maßstabe zu berechnen ist und das Geschäft für die Bibliotheken nicht von ungünstigem Resultate sein darf. Zum Austausche einzelner Werke hat der Bibliotheksvorstand, wenn sich eine günstige Gelegenheit bietet und keine Zeit zur Einholung der Bewilligung von der Landesstelle übrig bleibt, jederzeit die Vollmacht. Zum Austausche größerer Partien aber ist die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, zu welchem Zwecke dem Berichte, welcher an den Universitätsbibliotheken im Wege des akademischen Senates erstattet wird, ein Verzeichnis der einzelnen aus- und einzutauschenden Werke mit den Preisangaben beizulegen ist. (§ 74, B. J.) Verbotene Werke können in der Regel nur an andere k. k. Bibliotheken und jederzeit nur über Genehmigung der Statthalterei oder Landesregierung (§ 62, B. J.), Darstellungen aber aus dem Fache der Plastik, der Malerei, der Kupferstecher-, Metall-, Holzschneide- oder Zeichnenkunst nur mit Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums ausgetauscht werden. (U. M. E. 22. Juni 1856, Z. 8416.)

Alle neu erworbenen Bücher sind genau durchzusehen, und wenn sie defect oder incomplet sind, das Erforderliche zu veranlassen, beziehungsweise in die Verzeichnisse der incompleten und defecten Werke einzutragen. Der betreffende Bibliotheksbeamte und in der Regel der Bibliotheksvorsteher sind hiefür verantwortlich. (§ 70, B. J.)

Über den gesammten Zuwachs ist instructionsgemäß ein *Accessionsprotokoll* in einfacher Form und derart zu führen, dass nach der Zeitordnung in die eine Spalte desselben der kurze Titel jedes zugewachsenen Werkes und Theiles unter Bezugnahme

---

erklärt sich dadurch, dass daselbst aus ökonomischen Rücksichten nach Thunlichkeit mehrere Jahrgänge von Zeitschriften in Einen Band gebunden werden und somit im Inventar als Ein Band erscheinen, und dass viele kleine Vereinsschriften, welche summarisch aufbewahrt werden, nicht ins Inventar aufgenommen und daher nicht gezählt sind. Es stellt sich demnach die Zahl der wirklich abgelieferten Pflichtexemplare weit über 1307 Bände.

auf das Gestionsprotokoll und in einer zweiten Spalte der Aufbewahrungsort, der Bibliotheksnumerus, die Rubrik- und Blattseite der Kataloge, in welche es eingetragen wurde, verzeichnet und bemerkt wird, was etwa sonst bei der Bibliothek mit diesem Werke veranlasst wurde. (§ 71. B. J.) Dieses Protokoll wird in der vorgeschriebenen Form in den Bibliotheken zu Prag, Krakau, Lemberg, Linz, Salzburg, Laibach und Görz geführt. Als im Jahre 1825 die Bibliothekeninstruction und damit diese Anordnung erlassen wurde, waren die Dotationen der Bibliotheken sehr gering, die Zahl der Pflichtexemplare unbedeutend und somit der jährliche Bücherzuwachs der Bibliotheken klein und daher das Accessionsprotokoll in obiger Form leicht zu führen; in der Gegenwart aber, wo die Dotationen bedeutend erhöht sind, die jährlichen Pflichtexemplare sich sehr vermehrt haben und daher die jährlichen Zuwächse viel größer sind, erheischt das Accessionsprotokoll, wenn es in obiger Form geführt wird, einen bedeutenden Zeitaufwand, welchem der praktische Nutzen desselben nicht entspricht. Es sind daher die sechs folgenden Bibliotheken von der Führung desselben in der vorgeschriebenen Form abgegangen. In Wien wird keines geführt und werden zur Abfassung des jährlichen Zuwachsverzeichnisses die Grundblätter verwendet: an den Bibliotheken zu Graz, Klagenfurt und Olmütz wird es in Zettelform geführt, in Innsbruck wird es systematisch in einer für das Zuwachsverzeichnis brauchbaren Form angelegt, und in Czernowitz wird es in einer besonderen Weise für den unentgeltlichen Zuwachs nach den drei Rubriken: Privatgeschenke, Regierungsgeschenke und Pflichtexemplare, geführt, dagegen für den durch Kauf erworbenen Zuwachs ein Quittungsbuch verfasst, in welches alle Buchhändler-Quittungen vollinhaltlich eingetragen werden.

Literarischer Bibliotheksapparat.

Jeder größeren Bibliothek sind für eine zweckmäßige Bücheranschaffung, sowie für die ordentliche Beschreibung der Werke und für die Benützung des Institutes selbst von Seite des Publicums literarische Hilfswerke unentbehrlich, welche man den *bibliographischen Apparat* bezeichnet. Zu diesem gehören vornehmlich die *Bibliographien*, die *Biographien* und die *literar historischen Werke*. Während sich die ersteren mit der Bücherkunde und Bücherbeschreibung befassen, bieten die Biographien dem Bibliothekar Aufschlüsse über das Leben der Schriftsteller und deren

Werke und die literar-historischen Werke gewähren demselben die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und Erweiterung der einzelnen Literaturgebiete.

α) Bibliographien.

Nachdem die Literatur seit dem 18. Jahrhunderte, und insbesondere im gegenwärtigen Jahrhunderte, sich quantitativ zu einem für den Einzelnen unbeherrschbaren Gebiete erweitert und zur Orientierung auf diesem die Bibliographien hervorgerufen hat, so ist auch die Anzahl dieser bereits wieder zu Tausenden von Werken angewachsen, welche selbst schon eine nicht unansehnliche Bibliothek bilden. Die Anlage der Bibliographien ist eine verschiedene. Sie erscheinen entweder periodisch in regelmäßigen Zeitabschnitten, wöchentlich, wie Hinrichs „Allgemeine Bibliographie für Deutschland," die „Österreichische Buchhändler-Correspondenz," die „Bibliographie de la France," oder monatlich, wie die von Brockhaus herausgegebene „Allgemeine Bibliographie," oder halbjährig, wie Hinrichs „Bücherverzeichnis," oder sie fassen die in größeren Zeitabschnitten erschienenen Bücher wieder zusammen, wie Kaysers „Index locupletissimus," welcher die in Deutschland erschienenen Bücher alle fünf Jahre in Einem Alphabete zusammenstellt, oder wie Quérard die französische Literatur von 1827 bis 1844 und Lorenz von 1840 bis 1875 zusammenfassen; sie sind ferner entweder alphabetisch, oder chronologisch, oder systematisch, oder nach mehreren dieser Systeme zugleich angelegt; sie führen die Büchertitel entweder einfach oder kritisch und räsonnierend vor, sie streben ferner in Hinsicht des Umfanges entweder die möglichste Vollständigkeit an oder sie enthalten bloß die wichtigsten Werke. Da somit eine minutiöse Eintheilung dieser Werke auf Grund ihres Inhaltes und der Form ihrer Anlage sehr compliciert und der Übersicht über diese Literatur eben nicht sehr förderlich wäre, andererseits aber für die Benützung dieser Werke die autoptische Kenntnis derselben ohnehin nothwendig ist, so dürfte zunächst die Eintheilung dieser Werke in folgende vier Hauptgruppen genügen: 1. *allgemeine* Bibliographien, welche die literarischen Erzeugnisse aller Völker und aller Zeiten mehr oder weniger vollständig enthalten; 2. *nationale*, welche die Literatur einzelner Nationen, 3. *wissenschaftliche*, welche die Literatur einzelner wissenschaftlicher Gebiete, und 4. *locale*, welche die Verzeichnisse einzelner örtlicher Büchersammlungen, z. B. Bibliothekskataloge, Antiquarkataloge u. s. w., enthalten. Eine reiche Übersicht über diese Literatur gewährt das höchst verdienstliche

Werk J. Petzholdts: „Bibliotheca bibliographica," Leipzig, 1866, 8°, 939 S., welches die Titelangaben aller Bibliographien, welche dem Autor zu Gesicht kamen oder von welchen er Kenntnis besaß, in räsonnierender Form enthält und für jede größere Bibliothek unentbehrlich ist. Folgende Übersicht enthält die für den Bibliotheksgebrauch nothwendigen Hauptwerke dieser Literatur mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Bibliographie.

I. Allgemeine Bibliographien.

Gesner, C. Bibliotheca instituta et collecta. Tiguri, 1583. Fo. 838 S. hiezu *Verder*, A. Supplementum. Lugduni 1585. Fo. 69 S; *Hallervord*, J. Bibliotheca curiosa. Regiomonti 1687, 4°. 416 S.; *Fabricius*, J. Historiæ bibliothecæ Fabricianæ pars III. Wolfenbüttel. 1719, 4°. S. 96—106; *Welsch*, G. H. Specimen supplementorum (in Schelhorn Amoenitates literariæ. Francofurti 1727, tom. VI. S. 490—507.)

Ebert, F. A. Allgemeines bibliograph. Lexikon. Leipzig 1821/30. 4°. 2 Bde.

Graesse, J. G. Th. Trésor de livres rares et precieux. ... avec des notes sur la rareté & merité et prix. Dresde 1859/69, 4°. 7 Bde.

Brunet, J. Ch. Manuel du libraire et de l'amateur de livres. Paris 1860/5. 8°. 6 Bde. Hiezu Supplément. Paris 1878/80. 8°. 2 Bde.

Trömel, G. Allgemeine Bibliographie. *Monatliches* Verzeichnis der wichtigeren neueren Erscheinungen der deutschen u. ausländischen Literatur. (Jetzt von *Brockhaus* herausgegeben.) Leipzig 1856/—. 8°.

Hinrichs. Allgemeine Bibliographie für Deutschland. Ein *wöchentliches* Verzeichnis aller neuen Erscheinungen der Literatur. Leipzig. 1842/—. 8°.

Zeitschriften.

Katalog der Zeitungen und Handschriften-Ausstellung des typograph. Fortbildungs-Vereines in Prag 1877. 8°. 120 S.

Zeitschriften-Katalog, Deutscher. System. Verzeichnis der in Deutschland, Österr.-Ungarn u. Schweiz erscheinenden wissenschaftl. und unterhaltenden Zeitschriften u. Jahrbücher. Leipzig 1873. 8°.

Preis-Verzeichnis der in der österr. ung. Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften v. k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition in Wien. 1877/—. 8°. (Jährlich.)

II. Nationale Bibliographien.

Amerikanische.

Childs, G. W. The American Publisher's Circular and Literary Gazette. Philadelphia 1863/—. 8°.

Trübner. Bibliographical Guide to American Literature. A classed List of Books publ. in the United States. London, 1859. 8°. 149 u. 554 S.

Arabisch.

Haji Khalfa. Lexicon bibliographicum et encyclopædicum ed. Fluegel London 1835.

Belgische.

Bibliographie de la Belgique. Bruxelles 1838/—. 8°.

Journal de l'imprimerie & librairie en Belgique. Bruxelles, 1854/—. 8°. (Monatlich.)

Böhmische.

Doucha, F. Knihopisný slovník česko-slovenský od roku 1774 až do nejnovější doby. V Praze 1865. 4°. 320 S.

Urbankův Věstník bibliografický. Měsíčník. (Urbaneks bibliogr. Anzeiger. Monatsblatt.) V Praze. Urbanek, 1880/—. 8°.

S. auch slavische B.

Bulgarisch.

Jireček, Jos. K. Knigopis na novobulgarska-ta knižnina 1806—70. Viena, Sommer 1872. 8°. (Bibliographie der neubulgarischen Literatur von 1806—70.)

Dänische.

Nyerup, R. & J. E. Kraft. Almindeligt Literaturlexicon for Danmark, Norge og Island. Kjobenhavn 1820. 4°.

Erslev, T. H. Almindeligt Forfatter-Lexicon for Danmark med Bilande fra 1814 ff. Kjobenhavn 1843/53. 8°. 3 Bde. u. Supplement.

S. auch Scandinavische.

Deutsche.

Codex nvndinarivs Germaniæ literatæ bisecvlaris. Mess-Jahrbücher des deutschen Buchhandels von 1564 bis 1765. Halle 1850. Fol. 244 S.

(Heyse, K. W. L.) Bücherschatz der deutschen National-Literatur des XVI. u. XVII. Jahrhunderts. Systematisch geordnetes Verzeichnis einer reichhaltigen Sammlung. Berlin 1854. 8°. 186 S.

Heinsius, W. Allgemeines Bücher-Lexikon oder vollständiges alphabetisches Verzeichnis der von 1700 bis (jetzt) erschienenen Bücher, welche in Deutschland und in den durch Sprache und Literatur damit verwandten Ländern gedruckt worden sind. Leipzig 1812/—. 4°.

Ersch, J. S. Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des 18. Jhdts. Leipzig 1822/40. 8°. 4 Bde.

Schwab, G. & K. Klüpfel. Wegweiser durch die Literatur der Deutschen. 4. Aufl. Leipzig 1870. 8°. 535 S. u. 3 Nachträge.

Kayser, Ch. G. Index locupletissimus. Vollständiges Bücher-Lexikon, enthaltend alle von 1750 bis Ende 1832 in Deutschland und den angrenzenden Ländern gedruckten Bücher. In alphabetischer Folge mit einer vollständigen Übersicht aller Autoren, der anonymen, pseudonymen, Angabe der Kupfer, Karten etc. Leipzig 1834/—. 4°.

(*Hinrichs*, J. C.) Verzeichnis der Bücher, Landkarten etc., welche neu erschienen oder neu aufgelegt worden sind. Leipzig 1798/—. 8°. (halbjährlich.)

Englische.

Maunsell, A. Catalogue of English printed Bookes. London 1595. Fol. 2 Bde.

Ames & Herbert Dibdin. Typographical Antiquities. London 1810/19. 4°. 4 Bände.

Clavell, R. The General Catalogue of Books 1666—1680. London 1680/1. Fol.

Ayscough, S. A General Index to the Monthly Review. London 1786. 8°. 2 Bde. & Continuation. Ibid. 1796. 8°. 2 Thle.

Watt, R. Bibliotheca Britannica. Edinburgh 1824. 4°. 4 Bde.

Lowndes, W. T. The Bibliographers manual of English Literature. New Ed. London 1857/64. 8°. 11 Bde.

Low, S. The Publisher's Circular and General Record of British & Foreign Literature. London 1863/—. 8°. (Monatl.)

Longman, Green. Monthly List of New Books published in Great Britain. New Series. London 1863/—. Fol. (Monatlich.)

Französische.

France, La, litteraire, contenant . . . Auteurs depuis 1751 avec ouvrages . . . Paris 1769/84. 8°. 4 Bde.

Ersch, J. S. La France litéraire cont. les Auteurs Francais de 1771 à (1800). Das gelehrte Frankreich. Hamburg 1797—1806. 8°. 5 Bde.

Catalog systématique et raisonné de la nouv. Litterature française (dep. 1797 jusq. 1817). Paris 1797—1817. 8°.

Journal général de l'imprimerie et librairie. Paris 1810/—. 8°. (Bibliographie de la France.)

Quérard, J. M. La litterature française contemporaine XIX. siècle (1827—1844). Paris 1842/57. 8°. 6 Bde.

Lorenz, O. Catalogue général de la librairie française. pend. 1840—(1875). Paris 1867/80. 8°. 8 Bde.

Reinwald, Ch. Catalogue annuel de la Librairie Française. Paris 1858/—. 8°.

Griechisch.

Kigalla, J. *Σχεδιασμα κατοπτρον της νεοελληνικ. φιλολογιας, καταλογος τ. νεωτ. Ελλεν. Συγγραφεων τε και Μεταφραστων 1550—1838 Εμμοιπολει 1846.* 8°. 110 S. (Allg. neugriech. Bibliographie.)

Hebräisch.

Wolf, J. Ch. Bibliotheca Hebræa. Hamburg et Lipsiæ 1715/33. 4°. 4 Bde.

Steinschneider, M. Catalogus librorum Hebræorum in bibl. Bodleiana. Berolini 1852/60. 4°. 3104 S.

Fürst, J. Bibliotheca Judaica. Bibliograph. Handbuch der gesammten jüdischen Literatur mit Einschluss der Schriften über Juden und Judenthum. Leipzig 1849/63. 8°. 3 Bde.

Steinschneider, M. Hebräische Bibliographie. Blätter f. ältere und neuere Literatur des Judenthums. Berlin 1858/—. 8°. (Zweimonatlich.)

Lippe, Ch. D. Bibliographisches Lexicon der gesammten jüdischen Literatur der Gegenwart. Wien 1881. 8°.

Holländische.

Revue bibliographique du Royaume des Pays-Bas. Bruxelles 1822/30. 8°. (Monatlich.)

(*Nijhoff*, M.) Nederlandsche Bibliographie. Gravenhage, 1856/—. 8°. (Monatlich.)

(*Brinkman.*) Lijst von Boekwerken. Monatliches Verzeichnis sämmtlicher in Holland erscheinenden Bücher, Landkarten, Kupferstiche u. s. w. Amsterdam 1837/—. 8°.

Indische.

Tassy. Histoire de la Littérature Hindoui. Paris 1839. 8°. 630 S.

Italienische.

Gamba da Bassano, B. Serie dei testi di lingua e di altre opere imp. nella Italiana Letteratura dal sec. 14. at. 19. 4. Ed. Venezia 1839. 4°. 795 S.

(*Stella*, G.) Bibliografia Italiana. Milano 1835/46. 8°. (Monatlich.)

(*Molini*, G.) Giornale generale della Bibliografia italiana. Firenze 1861/—. 8°. (Monatlich.)

Bibliografia d'Italia (italiana) compilata sui documenti com. dal Ministero dell'Istruzione pubblica. Firenze, 1868/—. 8° (Monatlich.)

Jüdische. S. Hebräische B.

Kroatische.

Kukuljević-Sakcinski, J. Bibliografia Hrvatska. U Zagrebu 1860 8°. 233 S.

Četvrtgodišnji *viestnik* o novostih hrvatsko-srpske literature. Vierteljahres-Bericht über erschienene Neuigkeiten der kroatisch-serbischen Literatur. Hrsg. von der Buchhandlung Zupan. Agram. 1877/—. 8°.

S. auch Slavische B.

Niederländische. S. Belgische und Holländische B.

Norwegische. S. Scandinavische und Schwedische B.

Österreichische.

Wurzbach v. Tannenberg, C. Bibliographisch-statistische Übersicht der Literatur des österr. Kaiserstaates (über die Jahre 1853—1855). 2. Aufl. Wien 1856/7. 8°. 4 Bde.

Central-Organ, Bibliographisches, des österr. Kaiserstaates. Red. v. Wurzbach. Wien 1859. 8°. Die Jhrge. 1858 und 1859 umfassend.

Catalog, Österreichischer. Verzeichnis aller (von 1860 bis 1870 jährlich) in Österreich erschienenen Bücher, Zeitschriften, Kunstsachen, Landkarten und Musikalien. Wien 1860/71. 8°. 11 Jhrge.

Buchhändler-Correspondenz, Österreichische. Wien 1860/—. 4°.

Orientalische.

Zenker, J. T., Bibliotheca orientalis. Leipzig 1846/61. 8°.

Polnische.

Estreicher, K., Bibliografia Polska XV—XVI. stólecia. Krakau. 1875. 8°. 226 S.

Estreicher, K., Bibliografia Polska XIX. stòlecia. Krakow 1872/80. 8°. 5 Bde. und 1 Beigabe.

Estreicher, K., Bibliographie Galiziens und anderer Länder, des ehemal. Polens aus den Jahren 1871—72 für die Wiener Weltausstellung. Krakau 1873. 8°. 164 S.

Przewodnik bibliograficzny, miesięcznik wydawany przez W. Wisłockiego (Bibliographischer Wegweiser. Monatsblatt, hrsg. von W. Wisłocki.) Kraków, Gebethner 1878/—. 8°.

S. auch Slavische B.

Portugiesische.

Silva, Da, J. F., Diccionario bibliographico Portuguez Estudos Lisboa 1858/—.

Russische.

Věstnik, knižnyj. Žurnal knižno-literaturnoj dějatelnosti v Rossii. Red. Šenjkovskij. Petersburg 1860/—. 8°. (Vierzehntäglich.)

Mežov, V. J., Bibliografičeskij ukazatelj istorii russkoj i vseobščej slovesnosti. (Bibliographischer Anzeiger zur Geschichte der russischen und allgemeinen Literatur.) St. Petersburg 1872. 4°.

S. auch Slavische B.

Ruthenische.

Holovackij, J., Bibliografija halicko-russkaja s 1772—1848 goda (Galizisch-russische Bibliographie) erschien im „Haličanin" 1863. Heft III.—IV. S. 309—327.

Mežov: Bibliografičeskij ukazatelj galicko-russk. slovesnosti (Bibliographischer Anzeiger der galizisch-russischen, d. i. ruthenischen Literatur.) Im Junihefte der „Osnova" Jg. 1862.

Stefanovič, A., Bibliografija maloruska. Prag 1880. 8°. 18 S. (Kleinrussische Bibliographie.)

S. auch Slavische.

Sanskrit.

Gildemeister, J., Bibliothecae Sanskritae. Bonnae 1847. 8°. 192 S.

Scandinavische.

(Lorck & Dürr's) Scandinavischer Sortiments-Catalog. Verzeichnis von in Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland erschienenen Büchern und Kunstsachen aus den Jahren 1800 ff. Leipzig 1853/—. 8°.

Moebius, Th., Catalogus librorum Islandicorum et Norvegicorum ætatis mediae. Lipsiœ. 1856 8°, fortgesetzt als: Verzeichnis der auf dem Gebiete der altnordischen (altisländ. und altnorweg.) Sprache und Literatur von 1855 bis 1879 erschienenen Schriften. Leipzig 1880.

Schwedische.

Bibliographi, Swensk, eller allmän Förteckning öfwer utkomna Böcker, Musikalier, Kartor, Kopparstick och Stentryck. Utg. af Boktryckerei-Societeten. Stockholm 1828/—. 8°. (Monatlich.)

S. auch Scandinavische B.

Schweizerische.

Rudolphi, E. C., Bibliographie d. Schweiz. Zürich 1871/—. 4° (Jährlich.)

Serbische.

Novakovic, St., Srpska biblijografija 1741—1867. Belgradu. 1869. 8°. Die Fortsetzung erscheint im Glasnik srpskog učenog društva Bd. XXVI. ff.

S. auch Slavische u. Kroatische B.

Sicilianische.

Mira, G. M. Bibliografia siciliana ov. dizionario bibliografico delle opere edite e inedete antiche e moderne di autori siciliani. Palermo 1875/—. 4°. Giunti von G. Salvo Cozzo.

Slavische.

Karatajev, J., Chronolog. rospis slavjanskich knig napečatannych kirillovskimi bukovami 1491—1730. Petersburg 1861. 8°. 227 S. (Chronol. Verzeichnis der von 1491—1730 in cyrillischer Schrift gedruckten slavischen Bücher.)

Bibliographie, Slavische, in Schmaler's Zeitschrift für slavische Literatur Kunst und Wissenschaft. Bautzen 1862/—. 8°.

Katalog, Slovanský, bibliografický, red. Michalek a Klouček. Praze (1878/—). 8°. Enthält 1. die čechische, 2. die polnische, 3. ruthenische, 4. kroatische und 5. die serbische Bibliographie.

Slovenisch.

Šafařik, P. J. Geschichte der südslavischen Literatur. Aus dessen Nachlass hrsg. von J. Jireček. I. Slovenisches und glagolitisches Schriftthum. (Enthält die *slovenische* Bibliographie bis 1830.)

Letopis matice slovenske v Ljubljani 1869. 8°. (Jahrbuch der slovenischen Matica in Laibach, bringt die slovenische Jahres-Bibliographie von 1868 ff.)

S. auch Slavische.

Spanische.

Hidalgo, D., Diccionario general de bibliografia espanola. Madrid 1862/72. 8°. 5 Bde.

Boletin bibliografico Espanol y estranjero. Madrid 1840/—. 8°. (Monatlich.)

Bibliografo, El, Espanol y estrangero. Dir. Hidalgo y Bailly-Bailliere. Madrid 1857/—. 8°. (Vierzehntäglich.)

Boletin, bibliografico Espanol. Ed. Hidalgo. Madrid 1860/—. 8°. (Vierzehntäglich).

Türkische.

Bianchi, Bibliographie Ottomane. Paris 1863.

Ungarische.

Bibliografie der ungarischen nationalen und internationalen Literatur. A magyar nemzeti es nemzetközi irodalom könyvészete. Budapest 1880/—. 8°.

Szinnyei, Hazai és külföldi folyóiratok magyar tudományos Repertoriuma. Budapest 1874/—. 8°.

III. Wissenschaftliche Bibliographien

oder

Bibliographien über einzelne Literaturgebiete.

Astronomie.

Scheibel, J. E., Astronomische Bibliographie. Breslau 1785/98. 8°. 3 Thle. und 2 Fortsetzg.

Struve, O., Librorum in Bibliotheca Speculæ Pulcovensis contentorum Catalogus systematicus. Petropoli 1860. 4°. 970 S.

Houzeau, J. C. & A. *Lancaster*. Bibliographie générale de l' astronomie dep. l'orig. del'impr. jusq. 1880. Bruxelles.

S. auch Mathematik.

Bau- und Ingenieurwissenschaft.

Enslin, T. C. F., Bibliotheca architectonica oder Verzeichnis der in älterer und neuerer Zeit bis Ende 1824 in Deutschland erschienenen Bücher über Baukunst. Berlin und Landsberg 1825. 8°. 48 S.

Malberg, A., Die Literatur des Bau- und Ingenieurwesens der letzten 30 Jahre. Berlin 1852. 8°. 211 S.

Belletristik.

Weller, E., Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen im XVI. und XVII. Jhdt. Freiburg 1862. 8°. 2 Bde.

Enslin, T. C. F., Bibliothek der schönen Wissenschaften oder Verzeichnis der vorzüglichsten, in älterer und neuerer Zeit bis Mitte 1845 in Deutschland erschienenen Romane, Gedichte, Schauspiele etc. Neu hrsg. von W. Engelmann. 2. Aufl. Leipzig 1837/46. 8°. 2 Bde.

Bergbau. S. Montanistik.

Botanik.

Pritzel, G. A., Thesaurus literaturæ botanicæ omnium gentium inde ab rerum botanicarum initiis ad nostra usque tempora. Ed. nova. Lipsiæ 1872. 4°. 576 S.

Bohnensieg & Burck. Repertorium annuum literaturæ botanicæ periodicæ. Harlem 1873/—. 8°.

Jackson, B. Daydon. Guide to the literatur of botany includ. nearly 6000 titles not given in Pritzel's Thesaurus. London 1881. 8°. 626 S.

S. auch Naturgeschichte und Naturwissenschaften.

Chemie.

Fuchs, G. F. C., Repertorium der chem. Literatur von 494 v. Chr. bis 1806. Jena und Leipzig 1806/12. 8°. 2 Bde.

Wolff, E. Th., Quellen-Literatur d. theoret.-organischen Chemie vom letzten Viertheil des vorigen Jhdts. bis 1844. Halle 1845. 8°. 808 Sp.

Zuchold, E. A., Bibliotheca chemica. Verzeichnis der 1840 bis 1858 in Deutschland und dem Auslande erschienenen Schriften. Göttingen 1859. 8°. 342 S.

Ruprecht, R., Bibliotheca Chemica et Pharmaceutica 1858—1870. Göttingen 1872. 8°.

S. auch Naturwissenschaften.

Chirurgie. S. Medicin u. Chirurgie.

Forst- und Jagdwesen.

Enslin, T. C. F., Bibliothek der Forst- und Jagdwissenschaft oder Verzeichnis der besonders von 1750 bis 1842 in Deutschland erschienenen Bücher über Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Vogelfang. Umgearb. von Engelmann. Leipzig 1843. 8°. 101 S.

Schneider, F. W., Bibliothek der Forst- und Jagdliteratur . . . umfassend den Zeitraum 1842—1856. Berlin 1856. 8°. 63 S.

Genealogie.

Hübner, J., Bibliotheca Genealogica, Verzeichnis aller alten und neuen genealog. Bücher von allen Nationen. Hamburg 1729. 8°. 608 S.

S. auch Geschichte im allgemeinen.

Geo- und Kartographie.

Hübner, J., Museum Geographicum, Verzeichnis der besten Land-Charten, so in Deutschland, Frankreich, England und Holland von den besten Künstlern sind gestochen worden. Hamburg 1746. 8°. 400 S.

(*Berghaus*, H.) Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde. Berlin, 1829/35. 8°. 7 Bde.

Koner, W., Repertorium über die 1800—1850 in akad. Abhandlungen, Gesellschaftsschriften und wissenschaftlichen Journalen auf dem Gebiete der Geographie, Reisen, Ethnographie und Statistik erschienenen Aufsätze. Berlin 1854. 8°. 480 S. (In Koners Repertorium über . . Geschichte und Hilfswissenschaften.)

Engelmann, W., Bibliotheca geographica. Verzeichnis d. s. Mitte d. vorigen Jahrhunderts bis Ende 1856 in Deutschland erschienenen Werke über Geographie, Reisen, Landkarten, Pläne und Ansichten. M. Sachregister. Leipzig 1858. 8°. 1225 S.

Repertoire de Cartes publ. p. l'Institut Royal des Ingénieurs Néerlandains. La Haye 18 . . —.

Katalog sämmtlicher in dem k. k. Kriegsarchive befindlichen gestochenen Karten und Pläne. Wien 1859. Supplement vom Jahre 1870.

Sydow, E., Der kartographische Standpunkt Europas am Schluße des Jahres 1856 ff. (In Petermanns Mittheilungen aus J. Perthes geograph. Anstalt. Gotha 1857 ff.)

Schmidt, G., Bibliotheca historico geographica. Göttingen 1853/— . Fortgesetzt von *Müldener* und vom Jahrg. X. an als bibliotheca geographico statistica erscheinend.

Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des Generalstabs. M. bes. Titel: Neues aus der Geographie, Kartographie und Statistik Europas u. s. Colonien. Berlin 1869/—. 8°. (Jährlich.)

Preis-Verzeichnis der vom k. k. milit.-geograph. Institute in Wien aufgelegten Kartenwerke. Mit 62 Übersichtsblättern. Wien 1879. 8°.

S. auch Geschichte.

Geschichte im allgemeinen.

Struvius, B. G., Bibliotheca historica instructa aucta a Budero, a Menselio amplificata. Lipsiæ 1782—1804. 8°. 11 Bde.

Ersch, J. S., Literatur der Geschichte und der Hilfswissenschaften seit d. Mitte des 18. Jhdts. Neue Ausg. Leipzig 1827. 8°. 1388 Sp.

Enslin, T. C. F., Bibliotheca historico-geographica oder Verzeichnis aller brauchbaren, in älterer und neuerer Zeit, besonders vom Jahre 1750 bis 1824 in Deutschland erschienenen Bücher über Geschichte, Geographie und deren Hilfswissenschaften. Berlin und Landsberg 1825. 8°. 399 S.

Koner, W., Repertorium über die von 1800 bis 1850 in akad. Abhandlungen, Gesellschaftsschriften u. wissenschaftl. Journalen auf dem Gebiete der

Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften erschienenen Aufsätze. Berlin 1852/4. 8°. 2 Bde. in 3 Vol.

Brockhaus, F. A., Bibliotheca historica. Verzeichnis einer Sammlung von Werken aus dem Gebiete der Geschichte und Hilfswissenschaften. Leipzig 1866. 8°. 374 S.

Schmidt, G., Bibliotheca historica geographica, oder systematisch geordnete Übersicht der in Deutschland und dem Auslande auf dem Gebiete der gesammten Geschichte und Geographie neu erschienenen Bücher. Göttingen 1853/—. 8°. Vom Jhrg. IX. an von W. *Müldener* herausgegeben; vom Jhrg. X. 1862 an getrennt in eine Bibliotheca historica und Bibliotheca geographico-statistica. (Halbjährig.)

Geschichte Amerikas.

Leclerc, Ch., Bibliotheca Americana. Histoire, géographie, voyage, archéologie et linguistique des deux Ameriques. Paris 1878. 8°. 737 S.

Geschichte Asiens und Afrikas.

Ternaux-Compans, H., Bibliothèque Asiatique et Africaine jusq. 1700. Paris 1841. 8°. 347 S.

Geschichte Badens.

Bingner, A., Literatur über das Großhzgt. *Baden* von circa 1750—1854. Karlsruhe 1854. 8°. 115 S.

Geschichte Baierns.

Aretin, J. C., Literarisches Handbuch f. d. *baierische* Geschichte. München 1810. 8°.

Geschichte Böhmens.

Erber, B., Notitia illustris Regni Bohemiæ Scriptorum geographica et chorographica. Vindobonæ 1760. 4°. 147 S.

(Storch.) Katalog, Antiquarischer, der Buchhandlung Storch. Bohemica et Slavica. Prag 1858. 8°. 66 S. u. Nachträge.

Geschichte Brandenburgs.

Küster, G. G., Bibliotheca historica *Brandenburgica*. Vratislaviæ 1743. 8°. 972 S.

Geschichte Chinas.

Cordier, H., Bibliotheca Sinica. Paris 1881/—. 8°.

Geschichte Dänemarks. S. Geschichte Norwegens.

Geschichte Dalmatiens.

Valentinelli, G., Bibliografia della Dalmazia e Montenegro. Zagrabia 1855. 8°. 339 S. u. Suppl. vom J. 1862.

Geschichte Deutschlands.

Weber, C. G., Literatur der deutschen Staatengeschichte. Thl. I. Allg. Literatur und insbesondere von Österreich, Böhmen und den Ländern des bairischen Kreises. Leipzig 1800. 8°. 798 S. n. m. e.

Ledebur, L., Repertorium der histor. Literatur für Deutschland seit 1840. Berlin 1843. 8°. Bd. I. n. m. e.

Walther, A. F., Systemat. Repertorium über die Schriften sämmtl. histor. Gesellschaften Deutschlands. Darmstadt 1845. 8°. 649 S.

Koner, W., Fortsetzung des Walther'schen Repertoriums. (In den Beilagen z. allg. Zeitschrift f. Geschichte hrsg. v. Schmidt. Bd. VII. und IX.)

Geschichte Europas.

Potthast, A., Bibliotheca historica medii ævi. Wegweiser durch d. Geschichtswerke des europ. Mittelalters von 375—1500. Berlin 1862. 8°. 1010 S. & Suppl.

Geschichte Frankreichs.

Catalogue de l'histoire de France (Hrsg. v. d. bibliothéque nationale.) Paris 1855/—. 4°. Bisher 11 Bde.

Geschichte Griechenlands.

Kind, Th., Beiträge zur besseren Kenntnis des neuen Griechenlands in hist. geogr. u. lit. Beziehung. Neustadt 1831. 8°. S. 171/91.

Geschichte Grossbritanniens und Irlands.

Hardy, Th. D., Descriptive Catalogue of materials relating to the History of Great Britain and Ireland. London 1862/—.

Geschichte Hessens.

Walther, P. A. F., Literarisches Handbuch f. Geschichte u. Landeskunde von Hessen. Darmstadt 1841. 8°. 347 S. u. Supplement.

Geschichte Istriens.

Saggio di Bibliografia Istriana. Capodistria 1864. 8°. 484 S.

Geschichte Italiens.

Lichtenthal, P., Manuale bibliografico in Italia. 3 ed. Milano 1844/—.

Geschichte Krains.

Costa, E. H., Arbeiten zur Bibliographie von Krain. (In Petzholdt's Neuer Anzeiger f. Bibliographie, Jhrg. 1858, S. 308/11. u. Jhrg. 1861, S. 17—21).

Geschichte Mecklenburgs.

Bibliothek der *Mecklenburgischen* Ritter- und Landschaft. 1858. 8° Thl. I.

Geschichte der Niederlande.

Muller, F., De Nederlandsche Geschiedenis in Platen. Van 1625. Amsterdam 1863/—.

Geschichte Norwegens und Dänemarks.

Sibbern, N. P., Bibliotheca Historica Dano-Norwegica. Hamburgi et Lipsiæ 1716. 8°. 467 S.

Baden, G. L., Dansk-Norsk Historisk Bibliothek. Odense 1815. 8°.

Geschichte Österreich-Ungarns.

Vogel, J. N., Specimen bibliothecæ Germaniæ austriacæ. Viennæ 1779/85. 8°. 3 Bde.

Schmit v. Tavera, C., Bibliographie zur Geschichte des österr. Kaiserstaates. Wien 1858. 8°. 2 Bde.

(Schratt). Bibliotheca Austriaca. Wien 1855. 8°. 49 S.

Katalog der Bibliothek Feil's. Wien 1863. 8°. 324 S.

Antiquariats-Katalog der Wallishauser'schen Buchhandlung (Josef Klemm) in Wien. Nr. 1. Austriaca, Bohemica, Hungarica. Wien 1864. 8°. 168 S.

Verzeichnis der hinterlassenen Bibliothek des Karajan. Leipzig 1875/9. 8°. Thl. II.

Kubasta & Voigt, Antiquarischer *Anzeiger 20.* Austriaca und Hungarica. Wien (1880). 8°. 106 S.

Geschichte Portugals.

Pinto de Sousa, C., Bibliotheca Historica de Portugal e seus Dominios Ultramarinos. Lisboa 1801. 4°. 408 u. 100 S.

Figaniere, J. C. de, Bibliographia Historica Portugueza. Lisboa 1850. 8°. 359 S.

Geschichte Preussens.

Kletke, K., Die Quellenschriftsteller zur Geschichte des *preussischen* Staates. Berlin 1858. 8°. Bd. I.

Geschichte Russlands.

Buhle, J. G., Versuch e. krit. Literatur d. russischen Geschichte. Moskwa 1810. 8°. Thl. I.

Geschichte Sachsens.

Weinart, B. G., Literatur des Staatsrechtes u. d. Statistik von *Sachsen*. Meissen 1802. 8°. 2 Bde.

Geschichte Salzburgs.

Katalog über die in der Bibliothek des städtischen Museums Carolino-Augusteum vorhandenen Salisburgensia. Salzburg 1870. 8°. 117 S.

Geschichte Schwedens.

Warmholtz, C. G., Bibliotheca historica Sueo-Gothica. Stockholm 1782/93. 8°. 7 Bde.

Geschichte der Schweiz.

Haller, G. E., Bibliothek der Schweizer Geschichte. Bern 1785/8. 8°. 6 Thle.

Sinner, G. R. L., Bibliographie der Schweizergeschichte 1786—1851. Bern 1851. 8°. 292 S.

Geschichte Siebenbürgens.

(*Credner*, F. A.) Bibliotheca transsilvanica. 2. Ausgabe. Prag, Credner, 1865. 8°. 48 S.

Geschichte Spaniens.

Munoz y Romero, T., Diccionario bibliografico-historico de los Antiquos Reinos, Provincias. . de Espana. Madrid 1858. 8°. 329 S.

Geschichte Tirols.

(*Pfaundler*, C.) Antiquarischer Katalog. Tirolensia. Innsbruck 1863. 8°. 24 S.

Geschichte der Türkei.

Hammer, J., Geschichte des osmanischen Reiches. Pest 1835. Bd. X. S. 57 ff.

Geschichte Ungarns.

Horányi, A. Memoria Hvngarorvm et Provincialivm scriptis editis notorvm. Pars III. Posonii 1777. 8°. S. 643/96.

Haner, G. J., De scriptoribus Rerum Hvngaricarvm et Transsilvanicarvm sæcvli XVII. scriptisqve eorvndem. Viennæ 1798. 8°. 506. S.

Catalogus bibliothecæ Hungaricæ F. Szechenyi Sopronii 1799. 8°. 2 Bde. und 2 Bde. Supplement, 1 Index mit 2 Suppl. = zusammen 7 Bde.

Catalogus bibliothecæ Telekianæ. Viennæ 1815. 4 vol. (Scriptores rer. hung. et transsilv. Bd. III).

(Köhler & Armbruster.) Bibliotheca Hungarica. Lipsiæ 1850. 4°. 23 S.

Geschichte Würtembergs.

Moser, J. J., *Würtembergische* Bibliothek. 4. Ausg. Stuttgart 1796. 8°.

Handelswissenschaft.

Katalog der Commerz-Bibliothek in Hamburg. Hamburg 1841/—. 8°. 618 S. 5 Fortsetzungen.

Enslin, T. C. F., Bibliothek der Handelswissenschaft, oder Verzeichnis der von 1750 bis 1845 in Deutschland erschienenen Bücher über Handelskunde und Hilfswissenschaften, nebst Nachtrag der wichtigsten Schriften d engl., französ., holländ., ital. und span. Sprache. 2. Aufl. von Engelmann. Leipzig 1846. 8°. 225 S.

Heraldik.

Bernd, C. S. T., Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft. Leipzig 1830/41. 8°. 4 Thle.

S. auch Geschichte.

Kartographie. S. Geo- und Kartographie.

Kriegswissenschaft.

Hoyer, J. G, Literatur der Kriegswissenschaften und Kriegsgeschichte. Berlin 1832/40. 8°. 648 S. u. Suppl.

Witzleben, A., Deutschlands Militär-Literatur im letzten Jahrzehent und Übersicht der wichtigsten Karten und Pläne Central-Europas. Berlin 1850. 8°. 247 S. mit der Fortsetzung von *Seelhorst* über das Jahr 1850/60. Berlin 1862. 8°. 260 S.

Katalog sämmtlicher in d. k. k. Kriegs-Bibliothek befindlichen gedruckten Werke und Manuscripte. Wien 1853/—. 8°. 2 Thle. und 2 Ergänzungen.

Luckardt, Allgemeine Bibliographie der Militärwissenschaften. Übersicht d. im deutsch. und ausländ. Buchhandel neu erschien. Literatur. Berlin 1872/—. 8°. (Monatlich).

Kunst im allgemeinen.

Ersch, J. S., Literatur d. schönen Künste des 18. Jhdts. Neue bis 1830 fortges. Ausgabe. Leipzig 1840. 8°. 1608 Sp.

Künste, Zeichnende und verwandte.

Bartsch, A., Le Peintre Graveur. Vienne 1803/21. 8°. 21 Bde. Supplemente von Dumesnil, R. Weigel, J. Heller, Le Blanc, P. de Baudicour, J. D. Passavant u. A. Andresen.

Weigel, R., Verzeichnis neuer Kunstsachen, als: Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, Holzschnitte, Zeichenvorlagen, Albums, illustrirte Prachtwerke, welche 1858— erschienen sind. Leipzig 1859/—. 8°.

Weigel, R., Die Werke der Maler in ihren Handzeichnungen. Beschreibendes Verzeichnis der in Kupfer gest., lith. u. phot. Facsimiles von Originalzeichnungen großer Meister. Leipzig 1865. 8°. 760 S.

Landwirtschaft.

Enslin, T. C. F., Bibliotheca œconomica oder Verzeichnis der bis 1840 in Deutschland u. angrenzenden Ländern erschienenen Bücher über Haus- und Landwirtschaft. 2. Aufl. von Engelmann. Leipzig 1841. 8°. 438 S.

André, K., Die Landwirtschafts-Literatur der letzten 13 Jahre. Prag 1860. 8°. 98 S.

Mathematik.

Murhard, F. W. A., Literatur der math. Wissenschaften. Leipzig 1797 bis 1805. 8°. 5 Bde.

Roggius, J., Bibliotheca mathematica s. criticus librorum mathemat. qui inde ab rei typographicæ exordio ad 1830 excusi sunt. Tübingen 1830. 8°. 579 S.

Sohncke, L. A., Bibliotheca mathematica. Verzeichnis d. Bücher über die gesammten Zweige der Mathematik, welche in Deutschland und dem Auslande von 1830 bis 1854 erschienen sind. Leipzig 1854. 8°. 388 S.

Erlecke, A., Bibliotheca mathematica. Systematisches Verzeichnis der bis 1870 in Deutschland auf dem Gebiete der Arithmetik .... Astronomie .... math. und physik. Geographie erschienenen Werke, Schriften und Abhandlungen. Halle 1873. 8°. Bd. I. (S. 1—6 enthält die mathematische Bibliographie.)

S. auch Naturwissenschaften.

Medicin und Chirurgie.

Van der Linden, J. A., Lindenius renovatus s. de scriptis medicis, purg. a. Merckl. Norimbergæ, 1686. 4°. 1158 S.

Kestner, C. G., Bibliotheca medica. Jenæ 1746. 8°. 768 S.

Haller, A., Bibliotheca medica. Tiguri 1771/88. 4°. 10 Bde.

Ruprecht, C. J. F. W., Bibliotheca medico-chirurgica pharmac. chemica et veterinaria, oder Übersicht aller in Deutschland und im Auslande neu erschienenen med. Bücher. Göttingen 1847/—. 8°. (Halbjährlich.)

Callisen, A. C. P., Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Ärzte aller gebildeten Völker. Kopenhagen 1830/45. 8°. 33 Bde.

Lempertz, Bibliotheca medica. Bonn 1857. 4°. 192 S.

Pauly, A., Bibliographie des sciences médicales. Paris 1874. 8°. 1758 S. und Register.

Catalogue des sciences médicales (de la bibliothèque nationale.) Paris 1857/—. 4°. Bisher 2 Bde.

Index-Catalogue of the library of the surgeon-generals office United States army (ed. by Billings). Washington 1880/—. 8°.

Militärwesen. S. Kriegswissenschaft.

Mineralogie.

Gatterer, C. W. J., Allgemeines Repertorium der mineralogischen bergwerks- und salzwerkswissensch. Literatur. Gießen 1798/9. 8°. 2 Bde.

Schrauf, A., Katalog der Bibliothek des k. k. Hof-Mineraliencabinets in Wien. 2. Aufl. Wien 1864. 8°. 337 S.

S. auch Naturgeschichte und Naturwissenschaften.

Montanistik.

(Reichardt, G.,) Bibliotheca rerum metallicarum. Verzeichnis der bis 1856 in Deutschland über Bergbau-, Hütten- und Salinenkunde und verwandte Zweige erschienenen Bücher, Karten und Ansichten. 2. Aufl. Eisleben 1857. 8°. 164 S. Nachtrag über die Jahre 1856—1864. Ibid. 1864. 8°. 111 S.

Musik.

Forkel, J. N., Allgemeine Literatur der Musik, oder Anleitung zur Kenntnis musikalischer Bücher, welche von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten bei den Griechen, Römern und den meisten neuern europ. Nationen sind geschrieben worden. Leipzig 1792. 8°. 540 S.

Becker, C. F., System.-chronologische Darstellung der musikalischen Literatur von der frühesten bis auf die neueste Zeit. Leipzig 1836. 4° und Anhang.

Becker, C. F., Die Tonwerke des 16. und 17. Jhdts. 2. Ausg. Leipzig 1855. 4°. 360 Sp.

Whistling, C. F., Handbuch d. musik. Literatur oder allg. system. Verzeichnis der in Deutschland u. angrenz. Ländern gedruckten Musikalien. 3. bis 1844 ergänzte Aufl. Hrsg. von Hofmeister. Leipzig 1844/—. 4°.

Fétis, F. J., Biographie universelle des musiciens et bibliographie générale de la musique. 2. ed. Paris 1860/80. 8°. 10 Bde.

S. auch Kunst im allgemeinen.

Naturgeschichte.

Dryander, J., Catalogus Bibliothecæ hist. naturalis Banks. Londini 1796 bis 1800. 8°. 5 Bde.

Engelmann, W., Bibliotheca historico naturalis. Verzeichnis der Bücher über Naturgeschichte, welche in Deutschland, Holland, England, Frankreich, Italien und Spanien von 1700—1846 erschienen sind. Leipzig 1846. 8°. 2 Bde. und Supplementband. Ibid. 1861. Die Jahre 1846 bis 1860 umfassend.

S. auch Naturwissenschaften.

Naturwissenschaft.

Ersch, J. S., Literatur der Mathematik, Natur- und Gewerbskunde mit Kriegskunst seit der Mitte d. 18. Jhdts. bis auf die neueste Zeit. Neue Ausgabe von Schweigger-Seidel. Leipzig 1828. 8°. 1740 Sp.

Zuchold, E. A., Bibliotheca historico-naturalis physico chemica (et mathematica) oder system. Übersicht der in Deutschland und dem Auslande auf dem Gebiete der gesammten Naturwissenschaften (und Mathematik) neu erschienenen Bücher. Göttingen 1851/—. 8°. Fortgesetzt von *Metzger*.

Catalogue of scientific papers 1800—1873 compiled a. publ. by the R. Society of London. London 1867/79. 4°. 8 Bde. (Enthält die in den Schriften gelehrter Gesellschaften enthaltenen naturwissenschaftl. Aufsätze.)

Numismatik.

Lipsius, J. G., Bibliotheca numaria sive Catalogus autorum qui usque ad finem sec. XVIII. de re monetaria scripserunt. Lipsiæ 1801. 8°. 2 Bde.

Leitzmann, J. J., Verzeichnis sämmtl. seit 1800 erschien. numismatischen Werke. Weißensee 1841. 8°. 98 S.

Blätter, Berliner, für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Berlin 1862/—. S. auch Geschichte.

Pädagogik.

Schott, Handbuch der pädagogischen Literatur. Leipzig 1869/71. 8°. 3 Thle.

Wegweiser durch die pädagogische Literatur. Wien, Pichler, 1875/—. 8°. (Monatlich.)

Philologie im allgemeinen.

Ruprecht, C. J. F. W., Bibliotheca philologica, oder Übersicht aller auf dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft, wie der älteren u. neueren Sprachwissenschaft in Deutschland und dem Auslande neu erschienenen Bücher. (Fortgesetzt von G. Schmidt und Muldener.) Göttingen 1848/—. 8°. (Halbjährlich.)

Vater, J. S., Literatur d. Grammatiken, Lexica und Wörtersammlungen aller Sprachen der Erde. 2. Aufl. von Jülg. Berlin 1847. 8°. 596 S.

Trübner, Catalogue of dictionaries and grammars of the principal languages and dialects of the world. 2. ed. London 1882. 8°. 170 S.

Philologie, Altclassische.

Fabricius, J. A., Bibliotheca Latina austa dil. Ernesti. Lipsiæ 1773/4. 8°. 3 Bd.

Fabricius, J. A., Bibliotheca Græca cur. Harles. Hamburg 1790—1809. 4°. 12 Bde.

Wagner, F. W., Grundriss der classischen Bibliographie. Breslau 1840. 8°. 548 S.

Hoffmann, S. F. W., Bibliographisches Lexicon der gesammten Literatur der Griechen. 2. Ausg. Leipzig 1838/45. 8°. 3 Bde.

Engelmann, W., Bibliotheca philologica, oder alphabet. Verzeichnis derjenigen Grammatiken, Wörterbücher, Chrestomathien und Werke, welche zum Studium der griechischen und lateinischen Sprache gehören und von 1750 bis 1852 in Deutschland erschienen sind. 3. Aufl. Leipzig 1853. 8°. 236 S.

Kluszmann, R., Bibliotheca scriptorum classicorum et græcorum et latinorum. Verzeichnis der 1858—1869 in Deutschland erschienenen Ausgaben, Übersetzungen etc. der griech. und lat. Schriftsteller des Alterthums bis Mitte des Jahres 1873. Halle 1874. 8°. 181 S.

Engelmann, W., Bibliotheca scriptorum classicorum. 8. Aufl., umfassend die Literatur von 1700 bis 1878. Bearbeitet von Preuss. Leipzig 1880/—. 8°. (I. Abthlg.: Scriptores græci; die II. Abthlg., Scriptores latini, noch im Erscheinen.)

(*Calvary.*) Bibliotheca philologica classica. Verzeichnis der auf dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft erschienenen Bücher, Zeitschriften, Dissertationen, Programm-Abhandlungen, Aufsätze in Zeitschriften u. Recensionen. Berlin, Calvary, 1875/—. 8°. (Erscheint jährlich als Beiblatt zum Jahresberichte über die Fortschritte in der classischen Alterthumskunde.)

Philologie, Moderne.

Engelmann, W., Bibliothek der neueren Sprachen, oder Verzeichnis der in Deutschland besonders vom Jahre 1800 an erschienenen Grammatiken, Wörterbücher, Chrestomathien, Lesebücher und anderer Werke, welche das Studium der lebenden europ. Sprachen betreffen, wie auch der ausländ. Classiker von 1800 bis (1849). Leipzig 1842/50. 8°. 320 S. u. Suppl.

Schmitz, B., Encyklopädie des philolog. Studiums der neueren Sprachen. Greifswald 1859/—. 8°. 474 S. u. 3 Suppl.

Herrmann, C. H., Bibliotheca germanica. Verzeichnis der von 1830 bis 1875 in Deutschland erschienenen Schriften über altdeutsche Sprache und Literatur nebst verwandten Fächern. Halle 1878. 8°. 341 S.

Herrmann, C. H., Bibliotheca orientalis et linguistica. Verzeichnis der von 1850 bis 1868 in Deutschland erschienenen Bücher, Schriften und Abhandlungen orientalischer und sprachvergleichender Literatur. Halle 1870/3. 8°. 3 Thle.

Library The, of His Excellency Sir Georg Grey. By Bleck, Cameron, Grey etc. Cape Town 1858/9. 8°. 4 part. (Für afrik. u. austral. Sprachen.)

Ludewig, H. E., The Litterature of American Aboriginal Lanquages. Ed. Trübner. London 1858. 8°. 259 S.

Philosophie.

Ortloff, J. A., Handbuch der Literatur der Philosophie. Erlangen 1798. 8°. 239 S.

Geissler, Ch. A., Bibliographisches Handbuch der philosophischen Literatur der Deutschen von der Mitte d. 18. Jhdts. bis auf die neueste Zeit. Nach Ersch in system. Ordnung. 3. Aufl. Leipzig 1850. 8°. 284 Sp.

Rechtswissenschaft.

Struvius, B. G., Bibliotheca juris selecta. 7. ed. Jenæ 1743. 8°. 1024 S.

Walther, O. A., Handlexicon d. jurist. Literatur des 19. Jhdts. Weimar 1844. 8°. 933 S.

Enslin, T. C. F., Bibliotheca juridica oder Verzeichnis aller brauchbaren in älterer und neuerer Zeit besonders aber von 1750 an in Deutschland erschienenen Werke über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und deren Hilfswissenschaften. 2. Aufl. von Engelmann. (Fortgesetzt von Wuttig, Rossberg . .) Leipzig 1840/—. 8°. Umfassend die Jahre 1750/1838, 1839/48, 1849/76.

Stubenrauch, M., Bibliotheca juridica austriaca. Verzeichnis der von den ältesten Zeiten bis 1846 in Österreich (außer Ungarn und Siebenbürgen) erschienenen Druckschriften und der in österr. jurid. Zeitschriften enthaltenen Aufsätze über Rechtsgelehrsamkeit. Wien 1847. 8°. 462 S.

S. auch Rechts- und Staatswissenschaften.

Rechts- und Staatswissenschaften.

Ersch, J. S., Literatur der Jurisprudenz m. Cameral-Wissenschaften seit der Mitte des 18. Jhdts. Neue Ausgabe von Koppe. Leipzig 1823. 8°. 712 Sp.

Oettinger, E. M., Historisches Archiv, enthaltend ein system.-chronolog. Verzeichnis von 17.000 der brauchbarsten Quellen zum Stud. d. Staats-, Kirchen- und Rechtsgeschichte. Karlsruhe 1841. 8°. 663 S.

Mühlbrecht, O., Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften . . im deutschen u. ausländ. Buchhandel. Berlin 1868/—. 8°.

Bibliotheca juridica. Verzeichnis der vorzüglichsten Werke aus allen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften. 7. Asg. Wien, Manz, 1880. 8°. 181 S.

Schiffahrt und Seewesen.

Catalogue général des livres comp. les bibliothèques du Departement de la Marine et des Colonies. Paris 1838/43. 8°. 5 Bde.

Staatswissenschaften.

Bergius, J. H. L., Cameralisten-Bibliothek. Nürnberg 1762. 8°. 706 S.

Meusel, J. G., Literatur der Statistik. Leipzig 1790. 8°. 640 S.

Pölitz, K. H. L., Die Staatswissenschaften. Leipzig 1823/4. 8°. 5 Thle.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen. (Enthält von 1844 an eine Bücherschau.)

Helwing, Übersicht über die statistische und staatswirtschaftliche Literatur von 1860 an. In der Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus, red. von Engel.

S. auch Rechts- und Staatswissenschaften.

Technologie.

Engelmann, W., Bibliotheca mechanico-technologica, oder Verzeichnis der in älterer und neuerer Zeit bis (1849) in Deutschland erschienenen Bücher über

alle Theile der mechanischen und technischen Künste und Gewerbe, der Fabriken, Handwerke, Eisenbahnen, Mechanik, Maschinenbau, Land-, Wasser- u. Straßenbaukunst. 2. Aufl. Leipzig 1844/50. 8°. 503 S. u. Suppl.

Schubarth, Repertorium der technischen Literatur, die Jahre 1823 bis einschließlich 1853 umfassend. Berlin 1856. 8°. 1049 S.

Bibliothek, Polytechnische. Monatl. Verzeichnis der in Deutschland und dem Auslande neu erschienenen Werke aus d. Math., Astron., Phys., Chemie, Mechanik, Maschinenbau, Baukunst und Ingenieurwissenschaft mit Inhaltsangabe der wichtigsten Fachzeitschriften. Leipzig 1865/—. 8°.

Scholtze, K., Allg. Bibliographie d. bautechnischen u. kunstgewerblichen Wissenschaften. . . deutsch u. ausländisch. . . Leipzig 1876/—. 8°. (Monatlich.)

Theologie.

Winer, G. B., Handbuch der theolog. Literatur, hauptsächlich d. protestantischen, nebst kurzen biograph. Notizen über die theol. Schriftsteller. 3. Aufl. Leipzig 1838/40. 8°. 2 Bde. und Ergänzung.

Ruprecht, C. J. F. W., Bibliotheca theologica, oder geordnete Übersicht aller auf d. Gebiete d. protestant. Theologie in Deutschland neu erschienenen Bücher, jezt vonMüldener herausgegeben. Göttingen 1848/—. 8°. (Halbjährlich.)

Thesaurus librorum Rei Catholicæ. Handbuch der Bücherkunde der gesammten Literatur des Katholicismus. Würzburg 1848/50. 8°. 2 Bde. und Ergänzungsheft.

Zuchold, E. A., Bibliotheca theologica. Verzeichnis der auf dem Gebiete der evangel. Theologie 1830—1862 in Deutschland erschienenen Schriften. Göttingen 1862/3. 8°. 960 S.

Erlecke, A., Allgemeine Bibliographie der theol. Wissenschaften. Übersicht der im deutschen Buchhandel neu erschienenen Literatur. London 1872—. 8°.

Zoologie.

Agassiz, L., Bibliographia Zoologiæ et Geologiæ. Correct. by Strickland. London 1848/54. 8°. 4 Bde.

Carus, J. V. & W. *Engelmann*. Bibliotheca zoologica. Verzeichnis der Schriften über Zoologie, welche in den periodischen Werken enthalten u. vom Jahre 1846—1860 selbständig erschienen sind. Mit Einschluss der allg. naturgesch. period. u. pelaeont. Schriften. Leipzig 1861. 8°. 2 Bde.

Hagen, H. A., Bibliotheca entomologica. Literatur über das ganze Gebiet bis 1862. Leipzig 1862/3. 8°. 2 Bde.

S. auch Naturgeschichte und Naturwissenschaften.

β) Biographien.

Wie die bibliographische, so ist auch die biographische Literatur bereits zu einer Bibliothek angewachsen, welche ihren Hauptbearbeiter in E. M. Öttinger gefunden hat. Dieser gab im Jahre 1866 seine zweibändige „Bibliographie biographique universelle“ zu Paris heraus, in welcher er zu den alphabetisch geordneten Namen berühmter Männer aller Zeiten und Nationen die bezügliche biographische Literatur angibt und gegen das Ende des zweiten Bandes eine Anzahl biographischer Sammelwerke anfügt. Die Biographien lassen sich eintheilen: 1. in *allgemeine*, welche die hervorragenden Personen aller Zeiten und Völker mehr oder weniger vollständig behandeln, 2. in *nationale*, welche

sich auf einzelne Nationen beschränken, 3. in *Fachbiographien*, welche die auf besonderen Gebieten der Wissenschaft und Kunst bedeutenden Persönlichkeiten vorführen, 4. in *corporative*, welche sich auf die Mitglieder von Körperschaften beziehen, und 5. in *Monobiographien*, welche einzelne Persönlichkeiten darstellen. Der Hauptwert von Öttingers biographischer Bibliographie beruht in der Sammlung der Monobiographien-Literatur. Für den Bibliotheksgebrauch, insbesondere in Österreich, sind folgende biographische Sammlungen der ersten zwei Kategorien von hervorragender Bedeutung:

I. Allgemeine Biographien.

Joecher, C. G. Allgemeines Gelehrten-Lexikon . . vom Anfange der Welt bis auf jetzige Zeit. Leipzig 1750/1. 4°. 4 Bde. Fortgesetzt von *Adelung*, Leipzig 1784/7, 4°., 2 Bde. u. von *Rotermund*, Delmenhorst 1810/22, 8°, 4 Bde.

Biographie universelle ancienne et moderne ou histoire par ordre alphabetique de la vie de tous les hommes, qui se sont fait remarquer par leurs écrits actions, talents . . . Nouv. édition. Publ. p. *Michaud*. Paris 1843/65. 4°. 45 Bde.

Biographie, Nouvelle, générale depuis les temps les plus reculés jusq'a nos jours avec renseignements bibliographiques. Publ. p. Firmin Didot fréres sous *Hoefer*. Paris 1857/66. 8°. 46 Bde.

II. Nationale Biographien.

Arabische.

De Rossi, G. Dizionario storico degli autori Arabi. piu celebri. Parma 1807. 8°. 196. S.

S. auch Orientalische.

Baierische.

Kobolt, A. M. Baierisches Gelehrten-Lexikon, worin alle Gelehrte Baierns und der obern Pfalz bis 1724 beschrieben sind. Landshut 1795—1824. 8°. 806 S. und 424 S. Ergänzung.

Baader, C. A. Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jhdts. Augsburg und Leipzig 1824/5. 8°. 2 Bde.

Böhmische und mährische.

Pelzel, F. M. Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten nebst kurzen Nachrichten von ihrem Leben und Werken. Prag 1773/82. 8°. 4 Bde.

Balbinus, A. B. Bohemia docta. Prag 1776/80. 8°. 3 Bde.

Wokaun v. Wokaunius, P. Chronolog. Verzeichnis der berühmtesten Männer Böhmens. Prag 1777. 8°. 67 S.

Pelzel, F. M. Böhmische, mährische u. schlesische Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten. Prag 1786. 8°. 295 S.

Czikann, J. J. H. Die lebenden Schriftsteller Mährens. Brünn 1812. 8°. 219 S.

Kalina v. Jaetenstein, M. Nachrichten über böhm. Schriftsteller u. Gelehrte, deren Lebensbeschreibungen bisher nicht bearbeitet sind. Prag 1818/27. 8°. 3 Hefte.

Brittische.

Biographia Brittannica. London 1747/66. 6 Bde.

Dalmatische.

Gliubich, S. Dizionario biografico degli nomini illustri della Dalmazia. Vienna 1856. 8°. 325 S.

Deutsche.

Meusel, J. G. Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Leipzig 1802/16. 8°. 15 Bde.

Meusel, J. G. Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller. 5. Ausg. Lemgo 1796/1834. 8°. 23 Bde.

Biographie, Allgemeine deutsche. Leipzig 1875/—. 8°. (Im Erscheinen.)

Englische.

Walpole H., Catalogue of the royal and noble authors of England with lists of their works. Augm. p. Park. London 1806. 8°. 5 Bde.

S. auch Brittische.

Französische.

Desessarts, N. L. M. Les siècles littéraires de la France, ou nouv. dictionnaire hist. crit. et bibliographique de tous les Ecrivains francais morts et vivans jusque à la fin du XVIII siècle. Paris 1800/3. 8°. 11 Bde.

Quérard, J. M. La france littéraire ou dictionnaire bibliographique des savants historiens et gens de lettres de la françe ainsi que des litterateurs, qui ontécrit en français plusparticul. pendant les XVIII et XIX siècles. Paris 1827/64. 8°. 12 Bde.

Istrische.

Stancovich, P. Biografia degli uomini ill. dell' Istria. Trieste, 1828/9. 3 Bde.

Italienische.

Mazzuchelli, G. Gli scrittori d'Italia. Brescia 1753/63. Fol. 2 Vol. in 6 part. Von A bis Buz bloß reichend.

Tipaldo, E. Biografia degli Italiani illustri nelle scienze lettere ed arti del sec. XVIII e de' contemporanei. Venezia 1834/45. 8°. 10 Bde.

Cantu C., Italiani illustri. Milano 1873/4. 8°. 3 Bde.

Mährische. S. Böhmische.

Niederländische.

Otto, F., Die Gesammtliteratur Niederlands, oder Leben und Wirken der holländischen Schriftsteller seit dem 13. Jhdt. bis auf unsere Zeit. Hildburghausen 1838. 8°. 506 S.

Aa, Van der, A. J. Biographisch woordenbock der Nederlanden. Haarlem 1852/78. 8°. 21 Bde.

Österreichisch-Ungarische.

Khautz, F. C. F. Versucheiner Geschichte der österr. Gelehrten. Frankfurt und Leipzig 1755. 8°. 308 S. u. Register.

(*Luca*, J. de.) Das gelehrte Österreich. Wien 1776/8. 8°. 2 Thle.

Wurzbach, C., Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich enthaltend die Lebensskizzen denkwürdiger Personen, welche von 1750 bis 1850 im Kaiserstaate gelebt haben. Wien 1856/—. 8°.

Orientalische.

D'Herbelot, B. Orientalische Bibliothek, oder Universalwörterbuch .... zur Kenntnis des Orients. Halle 1785/90. 8°. 4 Bde.

Römische.

Bibliografia, romana, notizie d. vite e opere d. scrittori romani d. sec. XI fino ai nostri giorni publ. d. ministero d. agricoltura et p. *Amati*. Roma 1880/—. 4°.

Russische.

Novikow, N. Essai d'un dictionnaire historique des auteurs russes. St. Petersbourg 1772. 8°. 264 S.

Strahl, P. Das gelehrte Russland. Leipzig 1828. 8°. $33^1/_2$ Bg.

Schwedische.

Lexicon, Biographisk, öfwer namnkunnige Swenska Män. Upsala 1842/54. 8°. 22 Bde.

Siebenbürgische.

Seivert, J., Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften. Pressburg 1785. 8°. 519 S.

S. auch Ungarische.

Spanische.

Quintana, M. J., Vidas de Espanoles celebres. Madrid 1807/33. 8°. 3 Bde.

Galeria, de hombres célebres contemporaneos. Publ. p. Diaz y Cardenas. Madrid 1841/6. 8°. 9 Bde.

Steiermärkische.

Schier, X., Specimen Styriæ litteratæ. Viennæ (1769). 4°. 32 S.

Wincklern, J., Biographische und literarische Nachrichten von den Schriftstellern und Künstlern, welche in Steiermark geboren sind. Grätz 1810. 8°. 282 S.

Tirolische.

Tartarotti, G. Saggio della biblioteca Tirolese. Venezia 1777. 8°. 292 S.

Ungarische und Siebenbürgische.

Czwittinger, D., Specimen Hungariæ litteratæ. Francof. et Lips. 1711. 4°. 408 S. u. 80 S. Bibliotheca.

Haner, G. J., De scriptoribus rerum Hungaricarum et Transilvanicarum sæculi XVII. Hermannst. 1774/98. 8°. 2 Bde.

Horany, A. Memoria Hungarorum et provincialium, scriptis editis notorum. Viennæ 1775/7. 8°. 3 Bde.

Horany, A., Nova memoria Hungarorum. Pest 1792. 8°. Bloß A—C umfassend.

γ) Literaturgeschichten.

Von dem ausgebreiteten literaturgeschichtlichen Gebiete enthält die folgende Übersicht nur einige der neueren und hervorragendsten Werke aus der *allgemeinen Literärgeschichte* und aus der Literaturgeschichte einzelner *wissenschaftlicher* Fächer, wohin auch die Jahresberichte über die Fortschritte auf den einzelnen Gebieten der Wissenschaften einbezogen wurden.

I. Allgemeine Literärgeschichten.

Reimmann, J. F. Versuch einer Einleitung in die historiam literariam, sowohl insgemein als auch derer Teutschen. Halle 1721/13. 8°. 3 Thle. in 6 Bdn.

Meusel, J. G. Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit. Leipzig 1799—1800. 8°. 3 Thle.

Eichhorn, J. G. Geschichte der Literatur von ihrem Anfang bis auf die neuesten Zeiten. Göttingen 1805/11. 8°. 6 Bde.

Wachler, L., Handbuch der Geschichte der Literatur. Dritte Umarbeitung. Leipzig 1833. 8°. 4 Thle.

Mundt, Th., Allgemeine Literaturgeschichte. 2. Ausg. Berlin 1848. 8°. 3 Bde.

Grässe, J. G. Th., Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte aller bekannten Völker der Welt von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Dresden und Leipzig 1837/59. 8°. 4 Bde. in 12 Vol.

Ebert, A., Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande. Leipzig 1874 —. 8°.

II. Literaturgeschichten der Wissenschaften.

Astronomie.

Wolf, R., Geschichte der Astronomie. München 1877. 8°.

Botanik.

Sachs, J., Geschichte der Botanik vom 16. Jhdt. München 1875. 8°.

Chemie.

Kopp, H. Entwicklung der Chemie in d. neuesten Zeit. München 1873. 8°.

Jahresbericht über die Fortschritte der reinen Chemie. Tübingen 1874/—. 8°.

Jahresbericht über die Fortschritte der Agriculturchemie. Berlin 1860/—. 8°.

Jahresbericht über die Fortschritte der reinen pharmaceut. und technischen Chemie. Gießen 1849/—. 8°.

Jahresbericht über die Fortschritte der Thierchemie. Hrsg. v. Maly. Wien 1873—. 8°.

Geographie.

Peschel, O. Geschichte der Erdkunde. 2. Aufl. München 1877. 8°.

Kunst.

Die Handbücher von Kugler, Schnaase, Lübke, Springer, Carrière etc.

Mathematik.

Arneth, A. Die Geschichte der reinen Mathematik. Stuttgart 1852. 8°.

Quetelet, A. Histoire des sciences math. et physiques. Bruxelles 1864. 8°.

Gerhardt, C. J. Geschichte der Mathematik in Deutschland. München, 1877. 8°.

Suter, Geschichte der mathematischen Wissenschaften. 2. Aufl. Zürich 1873/5. 8°. 2 Bde.

Cantor, M. Vorlesungen über Geschichte d. Mathematik. Leipzig 1880/—. 8°.

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik. Hrsg. v. Ortmann u. Müller. Berlin 1871/—. 8°.

Medicin.

Puccinotti, F. Storia della medicina. Livorno 1850/66. 8°. 4 Bde.

Haeser, H. Lehrbuch der Geschichte der Medicin. Jena 1875/81. 8°. 2 Bde.

Rohlfs, H. Geschichte der deutschen Medicin. Stuttgart 1875/—. 8°. 2 Bde.
Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin von Canstatt. Erlangen 1842/—. 4°.
Archiv, F. Geschichte der Medicin und medic. Geographie. Hrsg. v. Rohlfs. Leipzig 1878/ - . 8°.
Jahresberichte über die Fortschritte der Anatomie. Hrsg. von Hofmann u. Schwalbe. Leipzig 1873/—. 8°.
Jahresbericht über die Leistungen u. Fortschritte im Gebiete der Ophthalmologie. Tübingen 1872/—. 8°.
Jahresbericht über die Fortschritte d. Pharmakognosie. Göttingen 1867/—. 8°.

Mineralogie.

Kobell, F. Geschichte d. Mineralogie 1650—1860. München 1864. 8°.

Musik.

S. die Werke von Printz, Bontempi, Hawkins, Burney, La Borde, Forkel, Ambros etc.

Nationalökonomie.

Roscher, W. Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. München 1874.
Dühring, E. Kritische Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1879. 8°.

Ökonomie.

Fraas, C. Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft seit d. 16. Jhdt. München 1865. 8°.

Pädagogik.

Jahresbericht, Pädagogischer, für Deutschlands Volksschullehrer. Hrsg. von Nacke. Leipzig 1846/—. 8°.

Philologie.

Benfey, Th. Geschichte der Sprachwissenschaft und oriental. Philologie in Deutschland seit d. Anfang d. 19. Jhdts. München 1869. 8°.
Rundschau, Philologische, von Wagner und Ludwig. Bremen 1881/—. 8°.
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft. hrsg. von Burian. Berlin 1873/—. 8°.
Raumer, R. Geschichte d. german. Philologie. München 1870. 8°.
Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie. Berlin 1880/—. 8°.

Philosophie.

Erdmann, J. E. Grundriss der Geschichte der Philosophie. Berlin 1866/70. 8°. 2 Bde.
Thilo, C. A. Kurze pragmat. Geschichte d. Philosophie. 2. Aufl. Cöthen 1880/81. 8°. 2 Bde.
Überweg, F. Grundriss zur Geschichte der Philosophie. 6. Aufl. Berlin 1880. 8°.
Fischer, C. Geschichte der neueren Philosophie. Mannheim 1854/—. 8°.

Physik.

Poggendorff, J. Ch. Geschichte der Physik. Leipzig 1879. 8°.
Fortschritte, Die, der Physik. Berlin 1847/—. 8°.

Rechts- und Staatswissenschaften.

Stinzing, R. Geschichte d. deutsch. Rechtswissenschaft. München 1880/—. 8°.
Bluntschli, J. C. Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. München 1881. 8°.

Bluntschli, J. C. Geschichte des allg. Staatsrechtes u. d. Politik seit dem 16. Jhdt. bis zur Gegenwart. 3. A. München 1881. 8°.

Stintzing, R. Geschichte d. Literatur des röm.-can. Rechts. Leipzig 1867. 8°.

Technologie.

Karmarsch, C. Geschichte der Technologie seit d. Mitte d. 18. Jhdts. München 1872. 8°.

Jahresbericht über die Fortschritte der chemischen Technologie. Hrsg. von Wagner. Leipzig 1856/—. 8°.

Theologie.

Werner, K. Geschichte d. katholischen Theologie seit d. trient. Concil. München 1866. 8°.

Frank, Geschichte der protestantischen Theologie. Leipzig 1862/75. 8°. 3 Bde.

Zoologie.

Carus, V. Geschichte der Zoologie. München 1872. 8°.

Jahresbericht, Zoologischer, von Carus. Leipzig 1880/—. 8°.

Beschreibung des Bibliotheksbestandes.

Seizinger, J. G. Bibliothekstechnik. M. e. Beitrag zum Archivswesen. Leipzig 1855. 8°.

Seizinger, J. G. Theorie und Praxis der Bibliothekswissenschaft. Dresden 1863. 8°

I. Bücher.

α) Moderne Drucke.

Jedes Werk, welches einer Bibliothek einverleibt wird, muss *beschrieben* werden, d. i. es werden alle Merkmale, welche dasselbe an und für sich und insbesondere das Bibliotheksexemplar desselben kennzeichnen, auf einem besonderen Blatte Papier aufgezeichnet. Ein solches Blatt wird, da es in der Hauptsache den Titel des Buches enthält, *Titelcopie* genannt. (§ 32, B. J.) Da diese Blätter aber nicht bloß die Abschrift des Titels, sondern auch andere wichtige Angaben über die betreffenden Bücher enthalten und in ihrer Gesammtheit den „Grundkatalog" bilden, so dürfte für dieselben die Benennung *Grundblätter* nicht ungerechtfertigt sein. Ein Muster eines einfachen Grundblattes ist Formular Nr. 1.

Das Grundblatt besteht: 1. Zunächst aus dem *Ordnungsworte* (Schlagworte, Stichworte), worunter man dasjenige Wort versteht, unter welchem man das Werk in einem alphabetischen Kataloge aufzusuchen hat. Im Formulare Nr. 1 ist „Steinhauser" das Ordnungswort. 2. Ein zweiter Bestandtheil des Grundblattes ist der *Titel* des Buches. In Formular Nr. 1 z. B.: „Geographie von

Formular Nr. 1.

Geographia **I. 48,937.**

Steinhauser, Anton

Geographie von Österreich-Ungarn.

Prag, Tempsky, 1872.

8⁰

286 S. hlwd.

Kauf v. Gerold I5/VII 1872. 1 fl. 50 kr.

Österreich-Ungarn.“ 3. Die *Verlagsangaben*, worunter man den Ort und das Jahr, in welchen das Werk erschien, sowie die Namen des Verlegers, eventuell des Druckers versteht. 4. Ist bei jedem Werke die Angabe der *Bestandtheile* (Seitenzahl, Zahl der Beilagen, Bändezahl) nothwendig. Ferner ist anzugeben: 5. Das *Format*. 6. Der *Einband*. 7. Die *Erwerbsdaten*, ob Geschenk, Pflichtexemplar, durch Tausch oder Kauf erworben, im letzten Falle mit Angabe des Preises. 8. Eventuell besondere bibliographische *Merkwürdigkeiten* des Buches. 9. Die *Localsignatur* oder die Bezeichnung des Standortes des Werkes in der Bibliothek, und eventuell der *Bibliotheknumerus*.

Da die Beschreibung der Bibliothekswerke hauptsächlich zum Zwecke der Katalogisierung geschieht und eigentlich die erste und wichtigste Katalogisierungsarbeit ist, so muss sie in der Art vorgenommen werden, dass mittelst derselben jedes einzelne Werk genau gekennzeichnet wird und dadurch möglichst verlässlich und sicher aus dem Gesammtbestande der Bibliothek aufgefunden werden kann. Zu diesem Zwecke genügt nicht immer die Anlage eines einzigen in der obigen Form angelegten Grundblattes, sondern es stellt sich nicht selten die Nothwendigkeit heraus, Hilfsblätter anzulegen, um die Auffindbarkeit des Werkes zu sichern. Da von diesen Hilfsblättern auf das Grundblatt hingewiesen wird, so werden diese Hilfsblätter *Hinweise* (Rückweise oder Renvois) genannt. Die Bibliothekeninstruction bezeichnet die Grundblätter als Titelcopien und die Hinweise als Citierzettel (Remissivae, Renvois) (§ 32, B. J.). Die Formulare Nr. 3, 4, 6, 8, 9 etc. sind Hinweise.

Es empfiehlt sich der Übersicht wegen, diese Grundblätter und Hinweise möglichst gleichförmig anzulegen. Zur Erzielung dieser Gleichförmigkeit ist jenen Bibliotheken, in welchen im Jahre 1825 bei der Erlassung der Bibliothekeninstruction nicht schon ein allen wesentlichen Forderungen entsprechendes Formular eingeführt war, ein rubriciertes Formular vorgeschrieben worden. (§ 38, B. J.) Ganz leere (nicht rubricierte) Blätter sind aber aus dem Grunde zweckmäßiger, weil sie für weitläufigere bibliographische Daten und andere Bemerkungen einen weniger beschränkten Raum bieten. Es sind daher bereits die Bibliotheken in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Krakau, Czernowitz, Salzburg, Görz und Olmütz von der vorschriftsmäßigen Anlage der Grundblätter abgegangen und nur die Bibliotheken in Lemberg, Linz, Klagenfurt und Laibach haben das vorgeschriebene rubricierte Formulare beibehalten. Für diese Grundblätter und Hinweise ist ein haltbares

Papier zu verwenden und die Schrift muss auf denselben deutlich sein. (§ 53, B. J.) Als Format empfiehlt sich Klein-Quart. Selbstverständlich darf auf Einem Blatte nur Ein Werk beschrieben sein und es müssen auch alle Hinweise auf besonderen Blättern angelegt werden.

Ordnungswort.

Von großer Wichtigkeit für die Beschreibung eines Werkes ist die richtige Wahl des Ordnungswortes, bei dessen Aufstellung möglichst nach den in guten Bibliographien allgemein üblichen Grundsätzen vorzugehen ist. Principiell hat der *Name des Autors* als Ordnungswort des bezüglichen Werkes zu gelten, und nur wenn dies nicht gut thunlich oder nicht möglich ist, werden *andere Worte* hiezu gewählt. Das Ordnungswort wird auf dem Grundblatte stets in einer in die Augen fallenden Weise durch selbständige Stellung und durch gröere lateinische Schrift ersichtlich gemacht.

Auf die Eruierung der richtigen und vollen *Autornamen* ist jederzeit die möglichste Sorgfalt zu verwenden. Oettinger und die in demselben verzeichneten biographischen Werke, die Bibliographien und Literärgeschichten sind stets zurathe zu ziehen. Für die linguistische Form des Ordnungswortes ist die *Nationalität* des Autors maßgebend, so dass deutsche Namen deutsch, die italienischen, russischen u. s. w. in ihrer eigenen Sprache (aber stets mit lateinischen Buchstaben) geschrieben werden. Nur bei altgriechischen Autoren ist die Anwendung der lateinischen Sprachform üblich. Es ist daher für eine böhmische Übersetzung des Sophocles nicht Sofokles, oder für eine italienische des Homer nicht Omero, sondern jederzeit Sophokles, Homerus zu gebrauchen. Diese Regel erstreckt sich auch auf die Tauf- und Vornamen, wonach nicht Didot, Peter Franz, sondern Didot, Pierre François geschrieben wird. Kommen für denselben Autor mehrere Namen oder verschiedene Schreibarten vor, so ist in der Regel der richtige oder der gebräuchlichere für alle seine Werke zu wählen, nicht aber einmal dieser und ein anderesmal ein anderer zu gebrauchen. Von den unrichtigen und ungebräuchlicheren Namen sind aber Hinweise auf die richtige oder gebräuchlichere Namensform zu machen.

Im besonderen gelten für die häufiger vorkommenden Fälle folgende Regeln:

1. Die *altgriechischen Personennamen* sind in lateinischer Sprache zu schreiben, z. B. Plato, Herodotus.

2. Bei den *altrömischen* Namen ist zuerst der Familien- dann eventuell der Beiname mit einem Beistriche zu setzen, und hierauf der Vor- und der Geschlechtsname anzuführen, z. B. Cicero, Marcus Tullius.

3. Der *Taufname* wird als Ordnungswort in lateinischer Form gesetzt:

α) Bei jenen christlichen Schriftstellern des Mittelalters, welche noch keinen Geschlechts- oder Familiennamen führten. Führt der Schriftsteller einen von seinem Geburts- oder Aufenthaltsorte, von seinen körperlichen oder geistigen Eigenschaften herrührenden Beinamen, so wird dieser beigefügt und auf den ersteren ein Hinweis gemacht. Siehe Form. Nr. 38 und 39. Vgl. Franklin, A. Dictionnaire des noms surnoms et pseudonymes latins du moyen age 1100—1530. Paris 1875. 8°;

β) bei den Heiligen mit dem Beinamen Sanctus.

γ) bei den Päpsten stets, bei den Bischöfen, Äbten und geistlichen Ordenspersonen bis zum 19. Jahrhundert mit der charakteristischen Apposition, z. B. Pius II., Papa.

δ) bei den Regenten und Mitgliedern regierender Häuser, z. B. Carolus V., Rom. Imperator. — Ludovicus Salvator Maria Josephus, Archidux Austriæ.

4. Bei den modernen Personennamen wird der Familienname[1]) zuerst, die Vornamen nachgesetzt, z. B. Steinhauser, Anton.

5. Führt der Autor zu seinem Familiennamen ein Prädicat, so werden diese in ihrer Ordnung angeführt, der Vorname nachgesetzt und vom Prädicate ein Hinweis angefertigt, damit das Werk auch in dem Falle gefunden werden kann, wenn es unter dem Prädicate des Autors gesucht wird. S. Form. Nr. 2, 3, 4. Ähnlich werden die Doppelnamen, z. B. Münch-Bellinghausen, behandelt.

6. Ist der Name mit einem vorgesetzten Artikel, einem Vor- oder Beinamen verbunden, so werden

α) die mit Sanct, Sancto Sancta, Santo Saint verbundenen Namen, wenn ihre Träger keine Heiligen sind, ferner die mit dem altnormanischen Fitz, dem schottischen Mac, dem irischen O, dem orientalischen Ben und die mit dem italienischen del, della, dalla, dei, degli, delle, dello etc. verbundenen in unveränderter Stellung geschrieben; dagegen wird

[1]) *Pott*, A. F., Die Personennamen, insbesondere die Familiennamen und ihre Entstehungsarten. Leipzig 1853/9. 8°. 721 S. und Register.

Formular Nr. 2.

Geographia. VI. 25.836.

Bacler *d'Albe*, baron, Louis Albert Ghislain

Carta dell' Italia superiore e di parti degli stati limitrofi. Riduzione fatta nel Deposito Generale della Guerra per ordine d. Ministro disegnata da G. Caniani. 1:1,014.000.

S. l. e. t. (1800 ca.)

Qfo.

1 Blatt. —

Aus Redens Bibiothek. 1874.

Formular Nr. 3.

D'Albe, baron Bacler.

V. Bacler d'Albe, baron.

Formular Nr. 4.

Albe, baron Bacler de.

V. Bacler d'Albe, baron.

β) in den mit dem italienischen di, da, dem lateinischen de, a, ab und dem holländischen Van verbundenen Namen dieser in der Regel von jenen abgetrennt;

γ) hingegen empfiehlt es sich, hinsichtlich der Schreibweise der französischen mit einem Artikel oder einem Casuszeichen, le, la, de, du, verbundenen Namen nach der Schreibweise der Biographie universelle, Quérard, Lorenz etc. vorzugehen.

Stets aber sind die Hinweise anzufertigen, damit die Auffindung des Buches, auch wenn unter der minder gebräuchlicheren Namensform gesucht werden sollte, gesichert ist. Zum Zeichen, dass ein Hinweis gemacht worden ist, *unterstreicht* man den betreffenden Namen auf dem Grundblatte. S. Form. Nr. 2, 3, 4.

Die Namen sind stets deutlich und vollständig zu schreiben und die Kürzungen zu vermeiden. Nur in dem Falle, als die Vornamen nicht eruiert werden können, ist für diese der Raum leer zu lassen, oder sind eventuell bloß die bekannten Anfangsbuchstaben zu setzen, daneben aber ein Raum frei zu lassen, um seinerzeit den Namen vollständig eintragen zu können. Z. B. Form. Nr. 29.

Die Autornamen sind ferner stets im Nominativ zu setzen; z. B.: Von Cornelii Nepotis vitæ excellentium imperatorum, oder Lessings Meisterdramen ist nicht Nepotis Cornelii, oder Lessings, sondern „Nepos, Cornelius," „Lessing, Gotthold Ephraim" als Ordnungswort zu nehmen.

In jenen Fällen, wo verschiedene Autoren ganz gleiche Vor- und Zunamen haben, erscheint es zweckmäßig, dem Namen den Stand oder Geburtsort oder ein anderes unterscheidendes Merkmal seines Trägers beizufügen.

Von dem Begriffe des Autors, d. i. des Urhebers eines literarischen, musikalischen oder durch die bildende Kunst versinnlichten Geistesproductes ist der Begriff des *Herausgebers* streng zu unterscheiden. Wird das literarische Werk eines Schriftstellers von einer zweiten Person herausgegeben, so gilt als das Ordnungswort auf dem Grundblatte stets der Name des Autors. In diesem Falle wird aber auch ein Hilfsblatt angelegt, auf welchem das Werk unter dem Namen des Herausgebers gestellt und auf den Namen des Autors hingewiesen wird. S. Form. Nr. 7, 8, 9.

In Hinsicht auf den Autor können die Fälle vorkommen, dass ein Werk *Einen* Autor oder *zwei* Autoren oder *drei oder mehrere* hat, oder dass ein Werk unter einem *falschen* Autornamen erscheint oder dass es ganz *ohne Namensangabe* seines Verfassers veröffentlicht wird.

1. Ist auf dem Titelblatte eines Werkes bloß *Ein Autor* genannt, so ist der Name dieses als Ordnungswort zu setzen.

2. Rührt das Werk von *zwei* auf dem Titelblatte genannten Verfassern her, so werden auf dem Grundblatte die Namen beider in der Ordnung, wie sie auf dem Titelblatte stehen, doch so angesetzt, dass die Vornamen des ersten Autors nachgesetzt,

die des zweiten vorgesetzt werden. Von dem zweiten Autornamen aber muss ein Hinweis angelegt werden, damit das Werk, auch wenn es bloß unter diesem Namen gesucht würde, gefunden werden kann. S. Form. Nr. 5 und 6.

Formular Nr. 5.

Artes. II & V. 57.849.

Lübke, Wilhelm und Carl von *Lützow.*

Denkmäler der Kunst zur Übersicht ihres Entwicklungsganges von den ersten Versuchen bis zu dem Standpunkte der Gegenwart. 3. verbesserte u. vermehrte Aufl. Stuttgart, Ebner, 1879. Fo. & 4°.

VI. 482 S. Text } 3 Bde. hfz.
2 Bde. Atlas }

Kauf von Kubasta 4/IV. 1881. 8 fl.

Formular Nr. 6.

Lützow, Carl von.

Denkmäler der Kunst zur Übersicht ihres Entwicklungsganges. 3. Aufl. Stuttgart, 1879. Fo. & 4°.

V. Lübke, Wilhelm & Carl von Lützow.

(II & V. 57.849.)

3. Hat ein Werk *drei oder mehrere* Verfasser, so wird es wie ein anonymes Werk behandelt, indem es ein nach den unter alinea 5 angegebenen Regeln gewähltes „anonymes Ordnungswort" erhält. Sind die Verfasser im Werke genannt oder sonst bekannt und deren Zahl nicht zu groß, so ist von den einzelnen Namen derselben, wenigstens von den berühmteren oder bekannteren, ein Hinweis auf dasunter dem anonymen Ordnungsworte gestellte Werk zu machen. In die Classe dieser Werke gehören die Zeitschriften, Vereinspublicationen, Sammelwerke u. s. w., von deren Herausgebern auch Hinweise anzufertigen sind. S. Form. Nr. 14—16, 20—24, 28—31 etc.

4. Bei der Beschreibung der *pseudonymen* Werke, d. i. jener Bücher, welche einen falschen Autornamen auf ihrem Titel tragen, soll der wahre Name des Verfassers eruiert werden. Gelingt dieses, so wird der wahre Name als Ordnungswort genommen, vom falschen aber ein Hinweis auf jenen gemacht. S. Form. Nr. 7—9.

Kann aber der wahre Name nicht eruirt werden, so wird der falsche als Ordnungswort gesetzt. S. Form. Nr. 10.

Vgl. folgende Bibliographien der maskierten Literatur:

Formular Nr. 7.

Auctores germanici. I. 56.438.

Auersperg, Anton Alex. Graf, pseud. Anastasius *Grün*.

Gesammelte Werke, hrsg. von L. A. *Frankl*.

Berlin, Grote, 1877.

8⁰

5 Bde. hlwd.

Geschenk d. Prof. Koren. 4/V. 1880.

Formular Nr. 8.

Grün, Anastasius, pseud.

V. Auersperg, Anton Alexander Graf.

Formular Nr. 9.

Frankl, Ludwig August.

A. A. Graf Auerspergs gesammelte Werke. Berlin. 1877. 8⁰. 5 Bde.

V. Auersperg, Anton Alexander Graf, pseud. Anastasius Grün.

(I. 56.438.)

Placcius, V., Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum. Hamburgi 1708 Fol. 726, 623 und 195 S.

Mylius, J. Ch., Bibliotheca Anonymorum et Pseudonymorum, ad supplendum Placcii Theatrum. Hamburgi 1740. Fol. 356 und 68 S.

Ersch, J. S., Verzeichnis aller anonymischen Schriften in der 4. Ausgabe des gelehrten Teutschlands. Lemgo 1788/96. 8⁰. 174 S. und 3 Nachträge.

Rassmann, F., Kurzgefasstes Lexikon deutscher pseudonymer Schriftsteller von der ältesten bis auf die jüngste Zeit. Leipzig 1830. 8⁰. 248 S.

Weller, E., Index pseudonymorum. Wörterbuch der Pseudonymen, oder Verzeichnis aller Autoren, die sich falscher Namen bedienten. Leipzig 1862/7. 8⁰. 281 S. und 3 Suppl.-Hefte. (Aus Weller's „Die maskierte Literatur.")

Quérard, J. M., Les supercheries littéraires dévoilées. Galerie des Ecrivains français de toute l'Europe qui se sont déguisés sous de anagrammes, des astéronymes, des cryptonymes, des initialismes, des noms littéraires, des pseudonymes etc. 2. édit. Paris 1859/70. 8°. 3 Bde.

Barbier, A. A., Dictionnaire des ouvrages anonymes. 3. édit. Suite de la 2. édition des supercheries litt. dev. p. Quérard. Paris 1872/9. 8°. 4 Bde.

Melzi, G., Dizionario di Opere anonime e pseudonime di Scrittori Italiani. Milano 1848/59. 8°. 3 Bde.

Hallkett, S. & J. Laing, A Dictionary of the anonymous and pseudonymous literature of Great Britain. Edinburgh 1882/—. 8°.

Formular Nr. 10.

Hist. Austr. I. 35.100.

Cameo, pseud.

Der rechte Augenblick; An die Völker Deutschlands und Österreichs.

Wien, Tendler, 1848.
8°.
6 S. br.

Pflichtexemplar. 1848.

5. Als *anonyme* Werke gelten für die Beschreibung jene Werke, welche den Namen ihres Verfassers auf dem Titelblatt entweder gar nicht oder unvollständig oder nur angedeutet oder (in Silben, Anagrammen oder auf andere Weise) versteckt enthalten. Auch bei diesen ist es die nächste Aufgabe des Bibliographen, den Namen des Autors zu erforschen. Ist dieser in der Vorrede oder am Schlusse des Buches, genannt oder aus einer im Werke enthaltenen Andeutung oder aus bibliographischen Hilfsbüchern (s. die oben bei den Pseudonymen angegebene bibliographische Literatur) oder auf eine andere Weise zu eruieren, so ist derselbe auf dem Grundblatte als Ordnungswort zu setzen und einzuklammern. Es ist aber auch für die Eventualität, dass das Buch von jemandem gesucht wird, der den Autor desselben nicht kennt, das Werk unter dem anonymen Ordnungsworte und wenn der Name des Verfassers durch einzelne Buchstaben angedeutet ist, auch unter diesen Buchstaben zu beschreiben und dabei auf den Autornamen zu verweisen. S. Form. Nr. 11—13.

Formular Nr. 11.

Hist. Austriæ. I. 24.835.

(Haas, Johann B. . .)

Österreichs *Waffen-Ruhm* älterer und neuerer Zeit, eine gedrängte Skizze in drei Hauptperioden von J. B. H.

Wien, Gerold, 1813.
16°.

XVI. 128 S. 1 Portrait. Ppb.

Pflichtexemplar. 1813.

Formular Nr. 12.

Waffen-Ruhm, Österreichs, älterer und neuerer Zeit....von J. B. H. Wien, 1813. 8°.

V. Haas, Johann B. . .
(I. 24.835.)

Formular Nr. 13.

J. B. H.

Österreichs Waffen-Ruhm älterer und neuerer Zeit. Wien, 1813. 8°.

V. Haas, Johann B. . .
(I. 24.835.)

Das anonyme Ordnungswort wird in den Bibliographien in der Regel nach folgenden Grundsätzen gewählt:

α) Enthält der Titel den *Eigennamen* des Werkes (z. B. Dioskuren, Thalia, Mercur, Kikeriki, Vorstadt-Zeitung) oder ein die Gattung oder den Inhalt des Werkes bezeichnendes Wort (z. B. Abhandlungen, Tractatus, Sitzungsberichte, Denkschriften, Sammlung, Scriptores, Jahresberichte, Pro-

gramm, Schematismus u. s. w.), so bilden diese das Ordnungswort. S. Form. Nr. 14—16. Stehen hiebei den Na-

Formular Nr. 14.

Miscell. III. 54.367.

Kikeriki.

Humoristisches Volksblatt. (Ad cali.) Eigenthümer, Verleger und verantwortl. Redacteur O. F. *Berg* (pseud., recte Julius *Ebersberg*).

Wien, typ. Überreuter 1861.
Fol.
Jgr. 1861— ff. hlwd.

Formular Nr. 15.

Berg, O. . . F. . . (pseud.)

V: Ebersberg, Julius.

Formular Nr. 16.

Ebersberg, Julius.

Kikeriki, Wien 1861—. Fol.

V: Kikeriki. (III. 54.367.)

men ein Artikel (z. B. La France) oder ein oder mehrere Eigenschaftsworte (z. B. Neue freie Presse, Das Kaiserthum Österreich) voran, so sind diese dem Ordnungsworte nachzusetzen (z. B. Presse, Neue freie — Österreich, Das Kaiserthum);

β) beginnt der Titel mit einem selbständigen *Fürworte*, mit einem *Zeitworte*, *Nebenworte*, *Vorworte* oder *Empfindungs-*

worte, so sind diese als Ordnungswort zu nehmen. S. Form. Nr. 17 und 18;

Formular Nr. 17.

Miscell. I. 1456.

Für

die gute Sache und Wieser.

S. l. t. 1786.

8°.

46 S. 1 Bl. br.

Geschenk eines Ungenannten. 1788.

Formular Nr. 18.

Jus can. I. 1457.

Werden

wir Katholiken auch noch im Jahre 1786 fasten?

S. l. t. 1785.

8°.

55 S. hlwd.

Geschenk eines Ungenannten. 1788.

γ) sonst ist das erste im Nominativ stehende Substantiv oder das dessen Stelle vertretende Wort zu wählen. S. Form. Nr. 19:

Formular Nr. 19.

Pædagog. II. 52.600.

ABC, Buntes.

Unzerreißbares Bilderbuch für das erste Kindesalter.

Stuttgart, Neugebauer, 1877.

4°.

12 Lithographien. hlwd.

Kauf v. Graeser, 14/V. 1878. 50 kr.

δ) in Ermanglung eines Wortes im Nominativ ist das erste nicht im Genitiv stehende Substantiv oder in substantiver Bedeutung stehende Wort als Ordnungswort zu setzen (z. B. Freiheit, Der, eine Gasse).

In die Classe der anonymen Werke gehören die Gesetz- und Verordnungsbücher, welche in früherer Zeit nicht selten unter den Namen der Regenten, von oder unter welchen sie erlassen wurden, gestellt waren. Diese Wahl des Ordnungswortes ist aber nicht gerechtfertigt, da wohl nur in den seltensten Fällen die Regenten die Verfasser der Gesetze und noch weniger der Verordnungen sind, und diese in ihrem Inhalte und ihrer Form nach meist das geistige Product mehrerer nicht immer bekannter Personen sind. Nach den für die Wahl des Ordnungswortes überhaupt üblichen und geltenden Grundsätzen sind daher solche Werke anonym zu behandeln. Ist ein derartiges Werk mit oder ohne Commentar von einer bekannten Person herausgegeben, wobei der Text wörtlich beibehalten ist, mag auch der Commentar noch so umfangreich sein, so ist das Buch unter sein anonymes Ordnungswort zu stellen, vom Namen des Herausgebers oder Commentators aber ein Hinweis zu machen.

Titel.

Der Titel ist grundsätzlich wortgetreu und in seinen Schriftzeichen zu copieren. Auch etwa vorkommende Druckfehler sind zu schreiben, dazu aber in Klammern [sic] zu setzen zum Zeichen, dass der Fehler nicht vom Bibliographen gemacht wurde. Nur gar zu lange Titel, wie solche an manchen Büchern des 17. und 18. Jahrhunderts vorkommen, sind zweckmäßig durch Auslassung zu kürzen; dabei darf aber nicht die Satzconstruction geändert, noch Wesentliches ausgelassen werden, und sind die ausgelassenen Stellen auszupunktieren.

Titel, welche in bei uns im allgemeinen weniger bekannten Schriftzeichen,[1]) z. B. cyrillisch, arabisch, persisch, erscheinen, sind zu transcribieren, d. i. in lateinischen Buchstaben umzuschreiben.

Von Titeln, welche in einer anderen als der deutschen, lateinischen, griechischen, italienischen, französischen und englischen Sprache, deren Kenntnis von allen Bibliotheksbeamten vorausgesetzt wird, abgefasst sind, wird eine Übersetzung [in Klammern] beigefügt.

Bei älteren Werken findet man nicht immer den Titel selbständig gedruckt, so dass dieser zuweilen in der Vorrede oder am Ende des Buches zu suchen ist, (z. B.: Habes hic bene-

[1]) *Faulmann*, C., Das Buch der Schrift, enthaltend die Schriftzeichen und Alphabete aller Zeiten und aller Völker des Erdkreises. 2. Auflage. Wien 1880. 8°. 286 S.

vole lector . . . oder Explicit liber qui dicitur . . .). Führt das Buch keinen bestimmten Titel, so ist in den Hilfsbüchern Panzer, Hain, Brunet, Ebert u. s. w. nachzuschlagen und jener Titel zu nehmen, unter welchem es gewöhnlich vorkömmt. Lässt sich aber kein Titel eruieren, so muss ein solcher in einer dem Inhalte des Werkes entsprechenden Weise construiert werden, wobei auf dem Grundblatte dieser Titel eingeklammert und am Schlusse desselben die Anmerkung: „Fingierter Titel" beigesetzt wird.

Es ist wohl selbstverständlich, dass man bei der Beschreibung eines mehrbändigen Werkes stets den Titel des ersten Bandes zunächst in das Grundblatt aufnimmt. Ändert sich in den folgenden Bänden dieser Titel, so ist dieser mit der Bemerkung: „Mit geändertem Titel" auf dem Grundblatte anzuführen und für denselben auch ein Hinweis anzulegen. S. Form. Nr. 20—24.

Formular Nr. 20.

Hist. Austr. II. 50.638.

Correspondenzen

des k. k. Ministeriums des Äußern.

Rothbuch.

Wien, k. k. Hof- und Staatsdruck. 1868—.

4°.

Jge. 1868 ff. hfz.

1877 nichts erschienen.

Fortgesetzt m. d. geänd. Titeln.

1875—76. Correspondenzen des Ministeriums des Äußern u. *Berichte* der k. u. k. Missionen und Consulate in handelspolitischen Angelegenheiten (sog. *Braunbuch*) 1875—76.

1878. *Actenstücke* aus den Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern über orientalische Angelegenheiten. 1878.

Formular Nr. 21.

Rothbuch.

V: Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern. Wien 1868-. 4°. (II. 50.638.)

Formular Nr. 22.

Berichte

der k. u. k. Missionen und Consulate in handelspolitischen Angelegenheiten. Wien 1875—. 4°.

V: Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern. Wien 1868-. 4°. (II. 50.638.)

Formular Nr. 23.

Braunbuch.

V: Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern. Wien 1868—. 4°. (II. 50.638.)

Formular Nr. 24.

Actenstücke

aus den Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern über orientalische Angelegenheiten. Wien 1878—. 4°.

V: Correspondenzen des k. k. Ministeriums des Äußern. Wien 1868—. Jhg. 1878. (II. 50.638.)

Größere Werke erscheinen nicht selten mit zwei oder mehreren Titeln, wovon sich der eine auf das Gesammtwerk bezieht und daher *Generaltitel* heißt, während sich die anderen auf Theile des Werkes beziehen und *Specialtitel* sind. In diesem Falle ist auf dem Grundblatte zunächst der Generaltitel einzutragen, die Specialtitel sind aber unter der Bemerkung: „Mit besonderem Titel“ zu copieren und für dieselben Hinweise anzulegen. S. Form. Nr. 25—27.

Formular Nr. 25.

Anatomia. (I. 51.857.)

Krause, Carl Friedrich Theodor.

Handbuch der menschlichen Anatomie. 3. neubearbeitete Auflage. Hannover, Hahn, 1876–. 8°.

Bde. I. II.

Enthält m. besond. Titel:

I. *Krause*, C. F. T. Allgemeine und mikroskopische Anatomie; mit 302 Fig. in Holzschnitt. 1876.

II. *Krause*, C. F. T. Specielle und makroskopische Anatomie; m. 573 Fig. in Holzschnitt. 1879.

Formular Nr. 26.

Krause, Carl Friedrich Theodor.

Allgemeine und mikroskopische Anatomie. Hannover 1876.

V: Krause, C. F. T. Handbuch der menschlichen Anatomie. Hannover 1876—. Bd. I. (I. 51.857.)

Formular Nr. 27.

Krause, Carl Friedrich Theodor.

Specielle und makroskopische Anatomie. Hannover 1879.

V: Krause, C. F. T. Handbuch der menschlichen Anatomie. Hannover 1876. Bd. II. (I. 51.857.)

In ähnlicher Weise sind die unter selbständigen Titeln erscheinenden Beilagen von Werken zu behandeln.

Überhaupt hat hiebei als Grundsatz zu gelten, dass in jenen Fällen, wo ein Werk mehrere Titel hat, der allgemeinste zuerst auf dem Grundblatte angeführt wird, alle übrigen aber nach Maßgabe der Bei- oder Unterordnung angesetzt und von diesen Hinweise angefertigt werden. Dadurch werden alle zusammengehörigen Theile eines Werkes zusammengehalten und anderseits ist auf diese Weise die Auffindung jedes Theiles gesichert.

Schließlich kann nicht unbemerkt gelassen werden, dass es Aufgabe des Bibliographen ist, in jenen Fällen, wo der Bibliothek zuerst ein späterer Band eines Werkes zuwächst, aus bibliographischen und anderen Behelfen den Titel des ersten Bandes zu eruieren und diesen der Beschreibung zu Grunde zu legen.

Verlagsangaben.

Unter diesen versteht man den Verlagsort, den Namen des Verlegers und das Jahr, in welchem das Werk erschien. Sind sie nicht am Titel angegeben, so muss ihre Eruierung aus dem Inhalte des Werkes oder aus anderen Behelfen versucht werden. Gelingt diese ganz oder theilweise, so sind die erforschten Angaben auf dem Grundblatte an der gehörigen Stelle [in Klammern] anzusetzen. Ist der Name des Verlegers nicht bekannt, aber der des Druckers bezeichnet, so wird dieser mit der Bezeichnung typ. gesetzt. Zuweilen, insbesondere bei Palaeotypen, sind diese Daten am Schlusse des Buches enthalten. In diesem Falle wird die Angabe der Verlagsdaten auf dem Grundblatte „ad calc." (d. i. ad calcem, am Schlusse) vorgesetzt. Ist die Jahreszahl nicht zu eruieren, so suche man wenigstens näherungsweise dieselbe zu bestimmen, und setze [in Klammern] ca = circa bei. Von Werken, welche nicht in Einem Jahre erschienen sind, verzeichnet man das erste und letzte Jahr ihres Erscheinens. Bei älteren Büchern ist zuweilen die Jahreszahl schwer zu entziffern; in solchen Fällen werden die Hilfswerke: *Freytag*, Apparatus literarius, *(Brunet)*, Connaissances necessaires, 2. ed. S. 57 ff. Aufschlüsse geben. Bei älteren Drucken ist auch darauf zu achten, ob nicht mit oder ohne Absicht die Jahreszahl oder Verlagsfirma derselben gefälscht worden ist. Vgl. *Weller*, E., Die falschen und fingierten Druckorte. Repertorium der f. d. E. d. Buchdruckerkunst unter falscher Firma erschienenen deutschen, lateinischen und französischen Schriften. Leipzig 1864. 8°. 2 Bde.

Format.

Auf dem Grundblatte ist auch das Format des Buches anzugeben. Für die Bestimmung desselben ist in der Regel die Blatt- oder Seitenzahl, welche der Druckbogen enthält, maßgebend.

Beim	Folioformate	Fo.	o.	2^0	enthält	jed.	Druckbogen	2	Bl. o. 4 S.
„	Quartformate	4^0	„	„	„		4	„	„ 8 „
„	Octavformate	8^0	„	„	„		8	„	„ 16 „
„	Duodezformate	12^0	„	„	„		12	„	„ 24 „
„	Sedezformate	16^0	„	„	„		16	„	„ 32 „
„	Octodezformate	18^0	„	„	„		18	„	„ 36 „

Beim Formate in	24^0	enthält jed.	Druckbogen	24 Bl. o. 48 S.
„ „ „	32^0	„ „	„	32 „ „ 64 „

etc. etc.

Den Anfang jedes Druckbogens erkennt man aus den *Signaturen*, worunter man die Buchstaben oder die Zahlen versteht, welche rechts unter dem Texte auf der ersten Seite jedes Druckbogens stehen, und wodurch die Druckbogen in fortlaufender Reihe bezeichnet sind. Vgl. *De la Serna Santander*, Mémoire sur l'origine et le premier usage des signatures et des chiffres dans l'art typographique. Bruxelles (1796). 8^0.

Die letzte Seite eines Druckbogens ist häufig durch die sogenannten *Custoden* angedeutet, worunter man jenes Wort oder jene Silbe versteht, welche rechts unten abgesondert stehen und andeuten, dass der folgende Druckbogen mit demselben Worte oder derselben Silbe beginnt.

Fehlen einem Buche die Signaturen und Custoden, so können für die Bestimmung des Formates zuweilen die Wasserstreifen des Papiers oder die in diesem befindlichen Wasserzeichen der Papierfabrik als Anhaltspunkte dienen. Bei älteren Büchern ist nämlich das Papier häufig von, lichten etwa $2^1/_2$ cm. von einander parallel laufenden Hauptstreifen durchzogen, die von vielen kleinen, etwa bloß 1 mm. von einander abstehenden Querstreifen gekreuzt werden, welche letztere übrigens hier nicht weiter in Betracht kommen. Das Fabrikszeichen ist in der Regel senkrecht von den Hauptstreifen durchzogen. Diese Hauptstreifen stehen bei Büchern in Fo., 8^0, 18^0, 32^0 senkrecht, bei jenen in 4^0, 16^0, 36^0 wagrecht, bei 12^0, 24^0 und 48^0 unbestimmt. Vgl. (Brunet) Connaissances, S. 13 ff.

Bestandtheile des Werkes.

Von jedem einbändigen Werke sind die Blatt- oder Seitenzahlen, sowie die Beilagen desselben anzugeben. Ist das Werk nicht paginiert, so ist die Blattzahl in Klammern zu schreiben. Hat das Werk mehrere selbständige Theile oder Bände, so ist die Zahl dieser anzumerken, die Seitenzahlen und etwaigen Beilagen der einzelnen Bände aber nur bei älteren, wertvolleren und insbesonders bei solchen Werken anzuführen, welche nicht in den größeren Bibliographien (Graesse, Hinrichs, Kayser, Bibliographie de la France etc.) vorkommen. Empfehlenswert ist auch, die etwaigen Defecte und bei incompleten Werken die abgängigen Bände oder Theile unter der Angabe der Bestandtheile im besonderen anzumerken.

Einband.

Ist ein Buch bloß geheftet, so bezeichnet man diese Einbandform in Kürze mit ghft.; ist ein Buch broschiert, d. i. geheftet und mit einem Papierumschlage versehen, so wird es als br. bezeichnet; ist es geheftet und mit einem steifen Deckel versehen, so wird es als Pappband Ppb. oder Steifband Stf. bezeichnet; ist es überdies mit einem Leinwandrücken versehen, so ist es ein Halbleinwandband Hlwd.; sind Rücken und Deckel mit Leinwand überzogen, so ist es ein Leinwandband Lwd.; hat es einen Lederrücken, so ist es ein Halbfranzband hfz.; sind Rücken und Deckel mit Leder überzogen, so ist es ein Franzband fzb.; ist der Rücken mit Pergament überzogen, so ist es ein Halbpergamentband Hpg., und wenn es ganz mit Pergament überzogen ist, ein Pergamentband Pg. Etwaige Besonderheiten, Maroquin-, Chagrin-, Sammt- oder andere Einbände, Messing- oder Silberkanten und Schließen u. s. w. sind anzumerken, insbesonders wenn der Einband einen kunstgewerblichen Wert hat. Bei Kartenwerken ist zu bemerken, ob sie auf Leinwand gespannt, in Portefeuille, in Schuber u. s. w. sind. Werden sie in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt, so ist dies an der Stelle des Grundblattes, wo der Einband anzumerken ist, durch einen Strich anzudeuten. Vgl. Brunet, Connaissances, S. 23 ff., ferner:

Techener, Histoire de la bibliophilie. Reliures recherches sur les bibliothèques des plus célèbres. Paris 1862. Fol.

Libri, G., Monumentes inédites rap. à l'histoire des arts du dessin. Londres 1862. Fol.

Lempertz, H., Bilderhefte zur Geschichte des Bücherhandels und der mit demselben verwandten Künste und Gewerbe. Cöln 1863/5. Fol.

Steche, R., Zur Geschichte des Bucheinbandes. Dresden 1877. 8°.

Michel, Sur la decoration ext. des livres. Paris 1878.

Brunet, G., La reliure ancienne et moderne. Recueil 116 planches. Paris 1878. 8°.

Zaehnsdorf, The art of bookbinding. London 1880.

Besondere bibliographische Merkwürdigkeiten.

Auf dem Grundblatte sind ferner vorkommenden Falles besondere Angaben über die Seltenheit des betreffenden Werkes (vgl. Graesse, trésor des livres rares et precieux), über luxuriöse Ausstattung[1]) und besondere typographische Eigenarten[2]) etwaige Randglossen hervorragender Männer, über den inneren besonderen Wert des Buches (gekrönte Preisschrift, mit Unterstützung einer Aka-

[1]) *Derome*, L., Le luxe des livres. Paris 1879. 140 S.

[2]) *Lorck*, C., Die Herstellung von Druckwerken. 2. Auflage. Leipzig 18[illegible]8. 8°. 167 S.

demie der Wissenschaften herausgegeben u. s. w.), Editio princeps, Separat-Abdruck etc. anzumerken. (Vgl. Schmidt, J. A. F., Bibliothekswissenschaft S. 173 ff.; Brunet, Connaissances S. 87 ff.; Brunet, Manuel de libraire . .) Das behördliche Verbot eines Werkes ist auf dem Grundblatte stets anzumerken. (§ 106, B. J., zu welchem Zwecke die amtlichen Zeitungen einzusehen sind[1]).

Erwerbungsdaten.

Zweckmäßig erscheint auch die Anmerkung der Erwerbsdaten jedes Buches und bei mehrbändigen Werken jedes Bandes durch die entsprechende Angabe, ob es Geschenk, Pflichtexemplar ist, oder durch Tausch erworben wurde, und bei den gekauften Werken durch die Angabe des betreffenden Buchhändlers, des Preises und der Ankaufszeit. Bei den von Behörden geschenkten Werken sind Datum und Zahl des Erlasses oder der Note anzumerken. Bei mehrbändigen Werken wird man diese Daten am besten auf der Kehrseite des Grundblattes in chronologischer Ordnung ansetzen.

Localsignatur.

Das Grundblatt hat auch die Bezeichnung des Standortes des betreffenden Werkes an einer bestimmten, in die Augen fallenden Stelle zu enthalten.

Ferner ist noch das *Literaturfach*, welchem das Werk im wissenschaftlichen Kataloge zugetheilt ist, anzumerken und eventuell auch der *Bibliotheknumerus* und, wenn ein Realkatalog geführt wird, auch das Schlagwort, unter welchem es in diesem Kataloge erscheint, anzuführen.

Fortsetzungswerke.

Bei Fortsetzungswerken ist zunächst vom ersten Bande, Theile oder Jahrgange das Grundblatt anzulegen. Erscheinen die folgenden Bände mit neuen Specialtiteln, so sind auch diese auf dem Grundblatte aufzutragen und von denselben Hinweise auf den Generaltitel des Grundblattes zu machen. (S. Formulare Nr. 25—27.) Wird ein Werk von anderen Vertassern fortgesetzt,

[1]) *Catalogus* Librorum a Commissione Cæs. reg. aulica prohibitorum Cum supplementis usque ad a. 1780. 8°. 318 S.

Verzeichnis der Bücher, welche bey der k. k. Bücherzensur in Wien (1796 bis Ende 1797) mit höchster Genehmigung verbothen worden sind. (Wien, s. o.) Fol. 57 S.

Verzeichnis der in Österreich verbotenen Druckschriften nach den seit 9. März 1863 bis 9. März 1865 erflossenen gerichtl. Kundmachungen. Wien 1865. 8°. 57 S.

oder ändert sich überhaupt das Ordnungswort oder der Titel, so ist dies auf dem Grundblatte zu bemerken und von den Namen der Fortsetzer oder dem neuen Ordnungsworte oder dem neuen Titel ein Hinweis auf den Namen des ersten Autors, auf das anfängliche Ordnungswort oder auf den ersten Titel zu machen. (S. Form. 20—24 und 28—31.) Ist von einem Fortsetzungswerke

Formular Nr. 28.

Geographia. I. 44.802.

Zeitschrift
für allgemeine Erdkunde, mit Unterstützung der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin herausgegeben von T. E. *Gumprecht.*

Berlin, Reimer, 1853—.
8°.
Ser. I. 6 vol. hfz.
Ser. II. 19 vol.
Ser. III.
Ser. III. m. dem geänd. Titel: *Zeitschrift* der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hsg. von W. *Koner.* Ibid 1866—.

Formular Nr. 29.

Gumprecht, T... E...

Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Berlin 1853/..

V: Zeitschrift. (I. 44.802.)

Formular Nr. 30.

Zeitschrift

der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hsg. von W. Koner. Berlin 1866/...

V: Zeitschrift für allgemeine Erdkunde hsg. von Gumprecht. Berlin 1853/ .. (I. 44.802.)

Formular Nr. 31.

Koner, Wilhelm.

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Berlin 1866/...

V: Zeitschrift. (I. 44.802.)

der Schlusstheil erschienen, oder hat das Werk zu erscheinen aufgehört, so wird das Werk auf dem Grundblatte abgeschlossen, indem man nunmehr die schließliche Bändezahl anmerkt und bei

den Verlagsdaten zum Anfangsjahre auch das Schlussjahr beisetzt.

Schulprogramme und Universitätsschriften.

Die Schulprogramme[1]) sind eigentlich Fortsetzungswerke und daher im allgemeinen wie diese zu behandeln. Da sie aber unter verschiedenen Ordnungsworten, z. B. Berichte, Jahresberichte, Programme u. s. w., erscheinen und es zweckmäßig ist, dieselben zur besseren Übersicht beisammenzuhalten, so empfiehlt sich folgende Beschreibungs- und Aufstellungsart: Man wähle für jedes dasselbe Ordnungswort „Programme" und fingiere auf dem Grundblatte denselben Titel „Programme des Gymnasiums X, Realschule Y, Lyceums Z" und setze unten von Jahr zu Jahr die wissenschaftliche oder didaktische Abhandlung mit dem Namen des Verfassers an. Von letzterem ist ein Hinweis zu machen. (S. Form. Nr. 32—33.)

Formular Nr. 32.

Op. enc. I. 47.605.

Programme

des Landes-Realgymnasiums Waidhofen a. d. Thaya.

Waidhofen 1870...
8°.

Jge. 1870 ff. ghft.

Jg.: 1870 *Hübner,* Frranz. Über Regula falsi. (Vom Standpunkte der Mittelschule aus)

„ 1871: *Thonabaur,* E. M. Die Bewohner Nieder-Österreichs bis zur Gründung der Mark Österreich.

„ 1872: *Talíř,* J. Arithmetische Reihen höherer Ordnungen u. die figurierten Zahlen.

„ 1873: *Hörmann,* J. Über den Zeichnungsunterricht an Realgymnasien.

„ 1874: α) *Jauker,* K. Nekrolog über Prof. Thonabaur.

„ β) *Blüml,* Cl. Bemerkungen über das philosophische Drama Platons in s. Verhältnisse zum mythischen Drama d. Griechen im Hinblick auf Aristoteles Poetik.

„ 1875: *Witrzens,* J. Gebrauch der Præpositionen in der Stellung ἀπό Κοινοῦ.

[1]) (*Winiewski,* F.,) Systemat. Verzeichnis der in den Programmen der preußischen Gymnasien und Progymnasien 1825—1841 erschienenen Abhandlungen. Münster 1844. 4°. Fortgesetzt von G. Hahn bis z. J. 1864.

Formular Nr. 33.

Hübner, Franz

Über Regula falsi. (Vom Standpunkte der Mittelschule aus.)

In: Programme des Landes-Realgymnasiums Waidhofen a. d. Thaya. Jg. 1870. (I. 47.605.)

Ähnlich sind die Universitätsschriften u. s. w. zu behandeln. (M. E. 4. September 1857, Z. 28.129. S. Form. Nr. 34—35.)

Formular Nr. 34.

Op. enc. I. 22.705.

Scripta
universitatis Berolinensis.
Berolini, 1810—
4⁰ ghft.

Jg. 1811: *Böckh*, A. Disputatio de simultate quam Plato cum Xenophonte exercuisse fertur.
Jg. 1812 . . .
„ 1813 . . .
„ 1877: *Vahlen*, J. Specimina emendationis Livianæ.
Vorlesungen im Winter- und Sommerhalbjahre.
Verzeichnis, Amtliches, der Professoren und Studierenden.
„ 1878: *Vahlen*, J. De veterum grammaticorum scholis.
Vorlesungen im Winter- und Sommerhalbjahre.
Verzeichnis, Amtliches, der Professoren und Studierenden.

Formular Nr. 35.

Boeckh, August

Disputatio de simultate quam Plato cum Xenophonte exercuisse fertur.

In. Scripta universitatis Berolinensis. Jg. 1811. (I. 22.705.)

Gutenäcker, J., Verzeichnis aller Programme und Gelegenheitsschriften der bair. Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen. 1823—1860. Fortgesetzt bis 1873 von Zeiss. Bamberg 1862/74. 4⁰. 2 Theile.

Hübl, F., Systemat. Verzeichnis derjenigen Abhandlungen, welche in den Mittelschulprogrammen Österreich-Ungarns seit 1850 (bis 1873) und in jenen von Preußen seit 1852 und von Baiern seit 1863 (bis 1872) enthalten sind. Czernowitz 1869/74. 4⁰. 2 Theile.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht enthält seit 1878 ein Verzeichnis der in den österreischen Mittelschulprogrammen enthaltenen Abhandlungen.

Rechenschaftsberichte der Vereine.

Vollständige Sammlungen von Rechenschaftsberichten der Vereine und Gesellschaften der einzelnen Kronländer des Kaiserstaates bieten für den Statistiker und für künftige Historiker ein nicht zu unterschätzendes wissenschaftliches Material und es ist die Aufbewahrung dieser Schriften durch den Minist.-Erl. vom 6. Juni 1857, Z. 9631, angeordnet. Da diese Schriften aber in der Regel nicht zum Verkaufe bestimmt sind, so haben die Bibliotheken nach dem Pressgesetze vom J. 1862 keinen Anspruch auf Pflichtexemplare davon und es gelangen nur sehr sporadisch solche Berichte in die öffentlichen Staatsbibliotheken. Im Sinne des oben citierten Minist.-Erlasses genügt für die Katalogisierung und Aufbewahrung dieser Schriften ein summarisches Verfahren. Dem wird entsprochen, wenn für alle diese Rechenschaftsberichte bloß Ein Grundblatt: „Rechenschaftsberichte von Vereinen und Gesellschaften" angelegt wird, auf welchem die Gesammtzahl der Stücke, welche die Bibliothek davon besitzt, in Evidenz geführt und die Namen der Vereine und Gesellschaften, von welchen die Bibliothek solche Berichte besitzt, in alphabetischer Ordnung aufgeführt sind. (Vgl. Form. Nr. 36.)

Formular Nr. 36.

Misc. I. II. III. 45.829.

Rechenschaftsberichte
von Vereinen und Gesellschaften.

Accord, Musikgesellschaft in Wien.
Adels-Casino in Wien.
Adler, Heraldisch-genealogischer Verein in Wien.
Advocaten-Verein, Niederösterreichischer, in Wien.
Ärzte-Vereinsband, Österreichischer, in Wien.
Allianz, Israelitische, in Wien.
Almus-Verein für Zeit u. Ewigkeit in Wien,
Alpen-Verein, Deutscher u. österreichisch.
Alterthums-Verein in Wien.
Anker, Losgesellschaft in Wien.
Apotheker-Verein, Allgemein. österreich., in Wien.
Arbeiter-Bildungs-Verein in Wien.
Austria, Verein für Rechtshilfe in Wien.

Kleine Flugschriften.

Auch bei diesen genügt die summarische Beschreibung, indem größere gleichartige Partien unter allgemeinen, den Gegenstand bezeichnenden Schlagwörtern zusammengefasst werden und die Stückzahl auf dem Grundblatt angemerkt wird; z. B.: Flugschriften des Jahres 1848. (M.-E. 6. Juni 1857, Z. 9631.)

β) Incunabeln.

Maittaire, M., Annales typographici ab artis inventæ origine ad a. 1500. Hagæ Comitum 1719/41. 4°. 5 Bände.

Panzer, G. W., Annales typographici ab artis inventæ origine ad a. 1500 (et 1536) post Maittairii. Denisii aliorumque curas. Norimbergæ 1793—1803. 4°. 11 Bände. Inhalt:

Band I—V behandelt die Incunabeln bis z. J. 1500.
Band I—III enthält die Incunabeln nach Druckorten.
Band IV enthält die Incunabeln mit Angabe der Jahreszahl ohne Angabe des Druckers und Druckortes.
Band V: Index in alphabetischer Ordnung der Autoren.
Band VI—XI umfasst die Incunabeln von 1501—1536.
Band VI—IX: Incunabeln nach Druckorten.
Band IX: Bücher mit Angabe der Jahreszahl ohne Angabe des Druckers und Druckortes. Supplement.
Band X und XI: Index in alphabetischer Ordnung der Autoren.

Panzer, G. W., Conspectus monumentorum typographicorum seculi XV. Norimbergæ 1797. 4°.

Hain, L., Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad a. 1500 typis expressi ordine alphabetico vel simpliciter enumerantur vel accuratius recensentur. Stuttgart 1826/38. 8°. 4 Vol.

Unter Incunabeln versteht man die ältesten gedruckten Bücher, welche aus der Zeit vor 1500 herrühren, wo die Buchdruckerkunst noch in der Wiege lag. Manche rechnen zu denselben nach Panzer noch die bis zum Jahre 1536 gedruckten Bücher. Die Beschreibung dieser Werke, welche im allgemeinen nach den für Druckschriften überhaupt geltenden Grundsätzen vorzunehmen ist, erfordert Kenntnisse über die Anfangsgeschichte der Buchdruckerkunst und erheischt eine sorgfältige Vergleichung mit den bei Panzer, Maittaire u. s. w. beschriebenen Wiegendrucken. Den besten Incunabelkatalog hat Hain verfasst, dessen Repertorium, insbesondere über die vom Verfasser selbst gesehenen Werke, musterhafte Beschreibungen enthält, während nur die Behandlung jener Incunabeln, welche er nicht zu Gesicht bekommen hat, mehr oder weniger mangelhaft ist.

Die Beschreibung der Wiegendrucke hat sich 1. auf die *allgemeinen bibliographischen Merkmale*, 2. auf die *typographischen Merkmale* und 3. auf die *besondere Inhaltsanzeige* des Buches in folgender Weise zu erstrecken:

Zunächst ist das Werk nach den allgemeinen, für alle Druckschriften giltigen Grundsätzen wie jedes neuere Buch zu beschreiben, indem man das Ordnungswort, Titel, Verlagsdaten, Format, Blattzahl und Einband auf den bestimmten Stellen des Grundblattes anmerkt. Wenn das Buch nicht paginiert ist, so empfiehlt es sich, die einzelnen Blätter desselben mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Hierauf sind im besonderen die *typographischen* Merkmale desselben zu skizzieren. Hiebei ist anzumerken, mit welchen Lettern (Characteribus gothicis, semigothicis, romanis etc.), ob es mit Majuskeln (Literis majoribus), mit gemalten oder verzierten Initialen (Literis initialibus coloratis) gedruckt ist, oder ob der Raum für die Initialen freigelassen ist (locis initialium vacuis), ob es mit Holzschnitten oder Miniaturen ausgestattet ist, ob es per extensum oder in Spalten (columnis binis . . .) gedruckt ist, wieviele Zeilen (lineas) jede Spalte zählt, ob sich viele Abkürzungen (cum multis abbreviaturis) vorfinden, welche auf ein höheres Alter deuten, ob es paginiert ist (cum paginarum numeratione) oder einen scapus numerationis hat, ob es mit Signaturen und Custoden versehen ist, und endlich, ob es überhaupt schön und sorgfältig (egregie) gedruckt ist.

Auch auf den *Inhalt des Werkes* ist unter genauer Angabe der betreffenden Blattzahlen (wobei die erste Blattseite mit a, die zweite mit b bezeichnet wird) näher einzugehen, indem alle Haupttheile und Abschnitte erwähnt und hiezu die Anfangs- (incipit) und Endworte (explicit) wortgetreu angeführt werden. Holzschnitte und Bilder sind zu beschreiben, etwaige leere Blätter anzumerken, eingeschriebene Glossen, Anmerkungen und Einlagen nicht unerwähnt zu lassen und alles Auffällige und Bemerkenswerte zu berücksichtigen.

Man soll keinen Wiegendruck beschreiben, ohne denselben mit Hains Repertorium sorgfältig zu vergleichen.

Stimmt das Werk mit dem in Hain ausführlich beschriebenen Exemplare vollständig überein, so lässt man es bei der allge-

Formular Nr. 37.

Incunab. III. 436.

Scriptores

astronomici veteres.

Venetiis, typ. Aldi, 1499.

Fol.

376 folia. Fzbd.

V. Hain Nr. 14559 cum quo omnino congruit.

Ex bibl. coll. Jesuit. Vindob. 1777.

meinen Beschreibung bewenden und unterlässt die weitere Anmerkung der typographischen Merkmale und der Inhaltsanzeige auf dem Grundblatte, indem man einfach auf die von Hain gelieferte Beschreibung verweist. (Confer Hain N. . . . cum quo omnino congruit. S. Form. Nr. 37.)

Ist aber die von Hain gelieferte Beschreibung nicht ausführlich, so muss die Beschreibung vollständig nach den oben angegebenen drei Richtungen auf dem Grundblatte vorgenommen werden. Vgl. Form. Nr. 38 und 39.

Formular Nr. 38.

Incunab. III. 42.

Leonhardus de *Utino.*

Sermones aurei de sanctis.
S. l. Petrus Drache Spirenensis. 1478.
fol.⁰

21 ff. partim mss. part. vacua & 335 impress. — Hlz. m. Ld. Schl. a. Met. & Ld.

Ch. g. maj. & minor. s. s. c. & pag. num. 2 col. c. scap. num. & col. sign. 42 l. c. litt. init. egregie color. & c. notis manuscriptis coæv.

Incipit: fol. 1a (sec. Hain): Tabula, quæ vero in nostro exempl. deest et manusc. surrogatur, quod complectitur 7 pag. et finitur cum: „Diuersitas.“ Deinde 35 pag. vacuæ.

fol. 16a (sec. Hain, sec. nostr. exempl. fol. 1a c. scap. num. 1) col. 1: Sermones Aurei de ‖ sanctis. fris Leonhardi ‖ de Utino etc.

Explicit: fol. 349a (sec. Hain, sec. nostr. exempl. 334a c. scap. num. & pag. sign. R & 2 S): Finiut aurei Sermones de sanctis per anni circulu ‖ etc. arte et industria Petri Drache Ciui Spiren ‖ impressi Sub anno Salutis nostre Mccccl xxvij. ‖ v. ydus Februarij.
Insigne typograph.

fol. 349b & 350a (sec. Hain, sec. nostr. exempl. 334b & 335a sine ulla distinct.) tabula sermonum, in cujus fine: laus honor et gloria sit deo.

V. Hain 16.135 cum quo congruit quoad textum, Hain vero non mentionem facit scapi numerationis et column. signaturæ et numerat 350 folia.

Ex bibl. coll. Jesuit. Vindob. 1777.

Formular Nr. 39.

Utino, Leonhardus de.

V. Leonhardus de Utino.

In jenen Fällen, wo sich aber eine Verschiedenheit mit den Hain'schen Beschreibungsdaten zeigt, sind die Abweichungen genau anzuführen und hinsichtlich der übereinstimmenden Merkmale auf Hain zu verweisen. Vgl. Form. Nr. 40 und 41.

Formular Nr. 40.

Incunab. I. 67.

Stoeffler, Johann & Jacob *Pflaum.*

Almanach noua plurimis annis venturis inservientia.
Ulmæ, typ. Reger, 1499.
520 ff. 4°. Pgtbd.

Fol. 18—33 desunt.
Fol. 92b—449b cum glossis marginalibus manu Cuspiniani scriptis et hujus „diarium" exhibentibus, quod Karajan in opere „Fontes rerum austriacarum 1855 Scriptores, tom. I, pag. 397 e manuscripto c. r. bibliothecæ palat. Vindobon. Nr. 7117 edidit.
V. Hain, Nr. 15.085, cum quo ceteroquin congruit.
Ex bibl. colleg. Jesuit. Vindob. 1777.

Formular Nr. 41.

Pflaum, Jacob.

Almanach noua plurimis annis venturis inservientia. Ulmæ, 1499. 4°.

V. Stöffler, Johann & Jacob Pflaum. (Incunab. I. 67.)

Bei der Beschreibung der Incunabeln empfiehlt sich, im Anschlusse an Hains Repertorium, die Anwendung der lateinischen Sprache.

γ) Handschriften.

Die Beschreibung der Handschriften unterscheidet sich wesentlich von jener der Druckschriften und erfordert besondere palaeographische, literarhistorische und wissenschaftliche Fachkenntnisse. Eine genaue Kenntnis des mittelalterlichen Schriftwesens ist unumgänglich nothwendig. (Vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters, 2. Aufl., Leipzig 1875, welches auch ausführliche Literaturangaben enthält.)

Die Handschriftenkataloge, welche die Pariser Nationalbibliothek, die Marcusbibliothek in Venedig, die Wiener Hofbibliothek u. s. w. herausgegeben haben oder noch edieren, und in welchen besonders Delisle und Valentinelli mustergiltige Beschreibungen liefern, enthalten viel belehrenden Stoff über die Form, in welcher die Handschriften zu beschreiben sind.

Vor allem muss stets der Grundsatz vor Augen gehalten werden, dass die Beschreibung sich auf alle Merkmale der Handschrift in der Art erstrecken muss, dass der Leser der Beschreibung eine möglichst genaue Vorstellung von der äußeren Form und von dem Inhalte und selbst von der Geschichte der Handschrift erhält.

Das Grundblatt wird demnach drei Abschnitte enthalten, wovon der erste die *äußere Form*, der zweite den *Inhalt* des Manuscriptes und der dritte verschiedene *Bemerkungen* historischen oder anderen Inhaltes über die Handschrift behandelt.

a) **Äußere Beschreibung.** An Stelle des Ordnungswortes bei Druckschriften setzt man bei den Handschriften auf dem Grundblatte Ms., ferner die Sprache, in welcher dieselbe geschrieben ist und die Nummer, unter welcher dieselbe der Bibliothek einverleibt ist, z. B.: Ms. latinum 2047.

Hierauf ist anfänglich zu bemerken, ob die Handschrift ein *Buch* (Codex) oder eine *Rolle* (Rotulus) ist.

Ferner ist der *Stoff*[1]) der Handschrift zu bezeichnen. Derselbe ist entweder aus den dünnen Schichten des Zellengewebes des Papyrus verfertigt (Charta papyracea) oder aus Thierhäuten verfertigt (Pergamentum, membranum) oder er ist Baumwollenpapier (Charta bombycina, gossypina, cuttunea, xylina) oder

[1]) *Wehrs*, G. F. Vom Papier, den vor der Erfindung desselben üblich gewesenen Schreibmassen. Halle 1789/90. 8°. 728 S. und Supplemente.

Leinenpapier (Charta lintea), und bietet für die Beurtheilung des Alters der Handschrift nicht selten wichtige Anhaltspunkte. Die Fälle, wo das Pergament roth (purpuraceum) oder blau (lazurium) oder schwarz oder das Papier blau gefärbt ist, sind zu bemerken. Ist die Handschrift ein Palimpsest[2]) (codex rescriptus), so muss dies erwähnt werden.

Hieran reiht sich die Bezeichnung der *Schriftart*. Bei den lateinischen und griechischen Handschriften ist sich an Wattenbach: Einleitung in die lateinische Paläographie, 2. Aufl., Leipzig 1872, und an dessen Einleitung in die griechische Paläographie, 2. Aufl., Leipzig 1877, zu halten, welcher als Hauptgattungen der lateinischen Handschriften die Capitalschrift, Uncialschrift, die tironischen Noten, die altrömische Cursive, die langobardische Nationalschrift, die westgothische Nationalschrift, die merowingische Nationalschrift, die Halbuncialschrift, die irische Schrift, die angelsächsische Schrift, die karolingische Minuskel, die ausgebildete Minuskel und die gothische oder Mönchsschrift, und als Hauptgattungen der griechischen Schrift die Capitalschrift, Cursivschrift, die Tachygraphie und die Minuskel aufstellt.

Ferner sind alle *Besonderheiten der Schrift* zu erwähnen, ob sie ganz oder theilweise in rother oder blauer Tinte oder mit Purpurtinte und Goldstaub oder in Gold- oder Silberbuchstaben ausgeführt ist, ob sie illuminierte Initialen (Initialibus picturatis ant deauratis) enthält, oder ob die Stellen dieser für den Maler klein vorgeschrieben oder leer geblieben sind, ferner ob sie rothe oder blaue Schreiblinien enthält und ob die Handschriften überhaupt mit Miniaturen versehen sein.

Hieran reiht sich die Angabe, ob die Handschrift per extensum oder in zwei oder mehreren Spalten (columnis binis, tribus . .) geschrieben ist und

wie viel Zeilen (lineas) jede Spalte enthält, ferner

ob das Manuscript mit gleichzeitigen oder späteren Rand- oder zwischenzeiligen Glossen (glossis marginalibus, interlinealibus, coævis) versehen ist,

ob die Handschrift von Einer Hand oder von mehreren oder vom Verfasser selbst geschrieben ist, in welch letzterem Falle sie als autographum bezeichnet wird,

ob sie besonders schön und deutlich geschrieben ist (egregie exaratum . . .) und

---

[2]) *Mone*, F., De libris palimpsestis tam latinis quam græcis. Carlsruhæ 1855. 8⁰. 61 S.

in welchem *Zustande* der Erhaltung sie sich befindet, ob sie verstümmelt (mutilum initio, vel in calce) ist, ob Blätter aus derselben gerissen sind (evulsis foliis), ob sie durch die Zeit oder durch den schlechten Aufbewahrungsort u. s. w. gelitten hat (usu attritum, humiditate evanidis foliis etc.).

Ort, Land, Zeit und *Schreiber*, aus und von welchem die Handschrift herrührt, sind, wenn es möglich ist, zu erforschen. Die Zeit muss jedenfalls, wenigstens annähernd, aus den äußeren und inneren Kriterien der Handschrift (dem Stoffe, den Schriftzeichen, dem Texte, etwaigen Noten, Glossen u. s. w.) sorgfältig auf das Jahrhundert eruiert werden und wird durch die betreffende römische Zahl und das beigefügte sæc. bezeichnet. Enthält die Handschrift eine bestimmte Jahresangabe, oder lässt sich auf eine solche aus dem Texte schließen, so setzt man diese Zahl neben dem sæc. Kann man das Alter der Handschrift auf den Anfang, die Mitte oder das Ende eines Jahrhundertes bestimmen, so setzt man dem sæc. ein initio, med. oder fin. vor. Lässt sich das Alter der Handschrift trotz aller sorgfältigen Prüfung nicht mit Bestimmtheit auf ein Jahrhundert zurückführen, so setze man dasjenige Jahrhundert, welches man für das wahrscheinlichere hält, und füge ca. (=circa) bei. Enthält eine Handschrift mehrere Stücke aus verschiedenen Jahrhunderten, so setze man das älteste und jüngste an, z. B. XIII.—XV. sæc.

Da sich für die Bestimmung des *Formates* bei Pergamenthandschriften keine festen Grundsätze wie bei den Papierhandschriften nach Folio, Quart etc. aufstellen lassen, so empfiehlt es sich, die Angabe der Höhe und Breite der eigentlichen Handschrift (ohne Einbanddeckel) in Millimetern, z. B. $\frac{145}{135}$ mm. zu machen, wobei die obere Zahl die Höhe, die untere die Breite ausdrückt.

Unerlässlich ist die Angabe der *Blätterzahl* des Manuscriptes. Ist dieses bereits foliiert, so prüfe man die Richtigkeit der Zahlen Blatt für Blatt. Ist jenes nicht der Fall, so sind die Blätter (nicht die Seiten) desselben mit fortlaufenden Zahlen zu beschreiben, und die Summe der Blätter auf dem Grundblatte anzugeben. Empfehlenswert ist auch die Eintragung der Blätterzahl auf die innere Seite des Vorderdeckels der Handschrift. In Handschriften vom 14. Jahrhundert an findet man zuweilen die einzelnen Blätter oder Lagen (Quaternionen, Quinternen, Sexternen) mit Q. bezeichnet und gezählt, oder die Blätter fortlaufend gezählt, auch Custoden kommen seit dem Ende des

13. Jahrhunderts vor. Solche Fälle sind zu beachten und auf dem Grundblatte anzumerken.

Bei der Bemerkung über den *Einband* sind alle Besonderheiten, wenn die Decken mit Gold, Silber, Elfenbein, Edelsteinen u. s. w. (cum operculis ligneis, corio, metallo, vel serico obductis, insertis musivis, smaltis ebore, lapidibus nobilioribus sculptis, margaritis etc.) eingelegt, mit Schließen (fibulis) u. s. w. versehen sind, anzumerken.

b) **Innere Beschreibung.** Diese erstreckt sich über den Inhalt der Handschrift in der Weise, dass sie von demselben unter Angabe der betreffenden Blattseiten alles Wesentliche mit den bezüglichen Bemerkungen angibt.

Zunächst ist der Name des *Verfassers* anzugeben, von welchem ein Hinweis auf die Nummer der Handschrift gemacht und welcher eingeklammert wird, wenn er nicht ausdrücklich genannt ist, ferner

der *Titel* des Werkes. Ist dieser in der Handschrift nicht angeführt, so ist er zu eruieren, eventuell zu verfassen und einzuklammern. Ist ein falscher Titel angegeben, so ist dieser zu setzen, aber daneben der richtige in Parenthese anzuführen.

Hierauf sind die *Anfangs- und Schlussworte* der Handschrift (Incipit . . . Explicit . . .) wortgetreu zu setzen.

Die *Miniaturen*, welche etwa vorkommen, sind zu beschreiben, auch

wichtigere *Glossen* und

alle *leeren Blätter und Seiten* und anderes Auffällige anzumerken.

Einen besonderen Wert verleihen der Beschreibung noch die allerdings eingehende Untersuchungen und anderweitige Nachforschungen erheischenden Bemerkungen über die Biographie des Autors, besonders wenn dieser zu den weniger oder gar nicht bekannten Schriftstellern gehört, ferner über die Richtigkeit des Textes, die Angabe, ob die Handschrift selbst Varianten aus anderen Handschriften enthält, die Erwähnung etwaiger Abdrücke derselben, sowie die Citate von Abhandlungen und Mittheilungen über dieselbe.

Bei einem Miscellanbande (welcher mehrere Werke enthält) sind nach der Reihe mit Angabe der Blattzahlen alle einzelnen Werke und Schriftstücke in der eben angegebenen Weise zu beschreiben und von jedem Verfasser und besonderen Werke oder Schriftstücke ein Hinweis auf die Nummer der Handschrift und deren Blattseiten anzufertigen.

c) **Anmerkungen.** Hieher gehören die besonderen Urtheile und Bemerkungen über das Alter der Schrift, den Schreiber, die Correctoren der Handschrift, etwaige Inschriften auf den Einbanddecken, kunstgeschichtliche Noten über den Einband, ferner historische Notizen über den Ursprung und die Schicksale der Handschrift, die Namen der früheren Besitzer derselben. Wichtig ist die Angabe der früheren Signaturen des Manuscriptes, besonders wenn dieses unter jenen bereits in Druckschriften citiert worden ist. S. Form. Nr. 42 und 43.

Formular Nr. 42.

Ms. latinum 9768.

Codex linteus, characteribus gothicis; binis columnis; lineis 40; literis initialibus picturatis et deauratis; cum glossis marginalibus et interlinearibus coævis; foliis 104 & sequentibus ab alia manuscriptis; egregie exaratus; tineis valde consumtus.

(Jean Galéas scripsit?) Sæc. XIV. (1388 ca.)

$\frac{354}{256}$ mm.

161 folia. Pgm.

Continet:

Boccaccio, Giovanni: de genealogia deorum
fol. 1—10: conplectuntur tabellam capitum et
fol. 11—14: indicem alphabeticum, quorum autor sese enuntiat in proverbio: Ad virum egregium Pasquinum de Capellis. vide fol. 14.
fol. 15: incipit: Genealogie deorum gentilium ad Ugonem.
fol. 161: explicit: Genealogie deorum.
fol. 161: legitur nota, cujus verba: „Explevi legere 1388" sine dubio collationem copiæ indicant.

Ex bibl. monast. Campilil. 1788.

Formular Nr. 43.

Ms. latinum 7674.

Codex membranaceus; characteribus langobardis; binis columnis; lineis 42; cum glossis marginalibus sæc. XV; una manu egregie scriptus; initio et in calce mutilus, nec non ceteroquin male habitus.

Fine X. aut initio XI. sæc.

$\frac{290}{215}$ mm.

46 folia. Pgmt.

Continet:

I. fol. 1—18: *Nithardus:* Historiarum libri IV; Incipit: Cum ut optime mi Domine... Explicit: Spem omnium bonorum eripiebat.

II. fol. 19—46: *Flodoardus presb. Remensis:* Annales 919—966. Incipit: Anno incarnationis D. N. J. C. 1418 cecidit... Explicit: rapinis incendiisque devastat. Huc usque cronica Frodoardi presbyteri (Lectio mendosa).

Notæ:

Hic codex in medio ævo in abbatia de Corbie conservatus est, quod catalogus bibliothecæ Corbej testatur. Sæc. XVI. bibliothecæ Claude Dubois sub No 2. adscriptus erat, quod numerus et nomen fol. inscripta enuntiant. Editiones optimæ in: Pertz, monumenta.

Ex bibl. monast. Campilil. 1788.

II. Landkarten und Pläne.

Die Beschreibung der Kartenwerke und Pläne wird analog jener der Druckschriften vorgenommen. Atlanten und mit besonderen Titelblättern versehene Kartenwerke werden wie Bücher behandelt. Auch für einzelne selbständige Karten und Pläne werden Grundblätter angelegt. Als Ordnungswort gilt der Name des Autors, bezw. des Zeichners, wenn der erstere nicht genannt oder nicht zu eruieren ist oder beide identisch sind. Sonst wird nach den für Bücher üblichen bibliographischen Grundsätzen ein anonymes Ordnungswort aufgestellt. Der Angabe des Titels

ist jederzeit der Maßstab im Größenverhältnisse zur Natur beizufügen. Ist dieser nicht angegeben, so sind die oben im bibliographischen Apparate unter dem Abschnitte Geo- und Kartographie Seite 72 angegebenen Werke zurathe zu ziehen.[1])

Ist der Maßstab hieraus nicht zu entnehmen, so leistet eine bei Artaria in Wien erschienene Reductions-Scala für die approximative Bestimmung desselben gute Dienste. In Ermanglung der Angabe einer Jahreszahl auf der Karte ist, wenn auch die Hilfswerke keinen Aufschluss geben, aus den inneren Kriterien der Karte wenigstens beiläufig das Verlagsjahr zu bestimmen und anzumerken. Vergl. Form. Nr. 2.

III. Kunstblätter.

Sowie die Bücher in Hand- und Druckschriften unterschieden werden, so lassen sich auch die Bilder in Handzeichnungen und in auf mechanische Weise hergestellte Werke theilen. Während Handzeichnungen und Gemälde von den Bibliotheken fast ausgeschlossen sind und in den Gemäldegallerien oder Kunstsammlungen ihren Aufbewahrungsort haben, gelangen die durch mechanische oder chemische Weise erzeugten und vervielfältigten Kunstblätter in der Regel als Pflichtexemplare in die Universitäts- und Studienbibliotheken, und sind daher zu beschreiben und aufzubewahren. Die Beschreibung solcher Werke lässt sich auf ähnliche Weise und nach denselben Principien wie die der Bücher vornehmen. Größere, mit besonderen Titelblättern versehene Werke sind ganz wie die Bücher zu behandeln. Auch von einzelnen selbständigen Kunstblättern sind wie für die Bücher Grundblätter anzulegen. Als Ordnungswort wird der Name des Künstlers (Malers, Zeichners, Holzschneiders oder Stechers), welcher das Werk geschaffen, genommen. Die Namen gewöhnlicher Litho- und Photographen eignen sich zum Ordnungsworte so wenig, als die Namen der Buchdrucker für Bücher. Porträtmaler besorgen nicht selten selbst die lithographische Herstellung ihrer Werke und sind daher, auch wenn sie bloß als Lithographen auf dem Bilde genannt sind, als die künstlerischen Urheber ihrer Werke anzusehen, so dass bei der Beschreibung ihrer Bilder ihr Name als Ordnungswort zu setzen ist. (Vgl. Form. Nr. 44.) Bei anonymen Kunstblättern, deren künstlerischer Urheber nicht zu eruieren ist, sowie bei photographischen Naturaufnahmen erscheint

[1]) *Roskiewicz*, J. Die Kartographie in Österreich, vom Jahre 1750 bis 1873. 2. Aufl. Wien 1875. 8°.

Formular Nr. 44.

Art.	VII. 42.602.
	Dauthage, Adolf.
	Eugen von Mühlfeld, Landtags-Abgeordneter der inneren Stadt Wien. Nach der Natur lithographiert.
	Wien, Stoufs, 1861.
1 Blatt.	h = 0·275 m/ b = 0·21 m/
	Pflichtexemplar. 1861.

es am zweckmäßigsten, den Namen des dargestellten Gegenstandes, z. B. bei Porträts den Namen der dargestellten Person, bei Ortsansichten den Namen des Ortes, zu wählen und erst, wenn der Gegenstand nicht concret zu bestimmen ist, ein die Darstellung kurz und charakteristisch bezeichnendes abstractes Wort (z. B. Fuchsjagd, Gebirgslandschaft u. s. f.) zu setzen. An der Stelle, auf welcher auf dem Grundblatte eines Buches dessen Titel geschrieben wird, setzt man die Auf- oder Unterschrift des Bildes und in Ermanglung solcher die Benennung des auf dem Bilde dargestellten Gegenstandes. Hierauf ist die Gattung des Kunstblattes [Holzschnitt,[1]) Kupfer-,[2]) Stahlstich, Lithographie,[3]) Chromolithographie, Photographie[4]) u. s. w.[5])] zu bezeichnen. Rührt der Holzschnitt, Kupfer- oder Stahlstich von einem Meister her, dessen Name nicht als Ordnungswort bereits genommen ist, so

---

[1]) *Heller*, J. Geschichte der Holzschneidekunst von der ältesten bis auf die neueste Zeit, enthaltend den Ursprung der Spielkarten und ein Verzeichnis der sämmtlichen xylographischen Werke. Bamberg 1823. 8°. 458 S.

Schassler, Die Schule der Holzschneidekunst. Leipzig 1866.

Holzschnitte des 14. und 15. Jahrhunderts im Germanischen Nationalmuseum. Nürnberg 1875. 2 Bände.

[2]) *Andresen*, Handbuch für Kupferstichsammler. Leipzig 1870/3. 2 Bände.

[3]) *Weishaupt*, Das Gesammtgebiet des Steindruckes. 5. Aufl. Weimar 1875. Mit Atlas.

[4]) *Krüger*, J. Die Photographie. Wien 1876.

Vogel, Lehrbuch der Photographie. 3. Aufl. Berlin 1878.

[5]) *Knoblich*, A. Die Zinkographie. Wien 1865.

Krüger, G. Die Zinkogravure. Wien 1878.

ist auch der Name dieses anzuführen, zu unterstreichen und davon ein Hinweis zu machen. (Vgl. Form. Nr. 45.)

Formular Nr. 45.

Art. VII. 8064.

Rubens, Peter Paul.

Der Sturz der gefallenen Engel. Kupferstich von *J. Suyderhoef.*

S. l. 1642.

Höhe der beid. Blätter zusammen 0·632 m/
Breite „ „ „ „ 0.526 m/
2 Blatt.

Der Erzengel Michael stürzt, einen runden Schild in der Rechten, in der Linken den Blitzstrahl, von seinen Gefährten gefolgt, die Verworfenen aus dem Himmel in die Hölle hinab.

Mit der zweizeiligen Unterschrift: Superbiæ ergo depulsi e coelis Luciferi, Vindicem Michaelem, Constantino Hugens, Equiti, Toparchæ Zuijlechemij, Principis Auriaci Senatori et | a secretis, illustrium ingeniorum Patrono, Musarum Apollini Dedicat, Seseq, ejus clarissimo Nomini L. M. Q. devovet Petrus Soutman, Cum Priuil.

Darunter links: P. Paulo Rubens Pinxit, rechts: J. Suyderhoef Sculp. A⁰. 1642.

Das Bild, nach welchem dieses Blatt gestochen wurde, befindet sich gegenwärtig in der Pinakothek zu München im vierten od. Rubens-Saale unter der Nummer 250 aufgestellt.

Geschenk von Prof. Springer. 1836.

Formular Nr. 46.

Suyderhoef, Jonas.

Der Sturz der gefallenen Engel. Kupferstich. S. l. 1642.

V: Rubens, Peter Paul.

(Art. VII. 8064.)

Formular Nr. 47.

Art. VII. 49.382.

Lueg, Pass.

Pass Lueg. Photographie.

Salzburg, Baldi & Würthle. (1870 c.)

h = 0·092 m/
1 Blatt. b = 0·157 m/

Geschenk v. Dr. Proksch. 1875.

Analog den Verlagsdaten eines Buches ist auch der Verlags-, bezw. Entstehungsort des Kunstblattes, bei Litho- und Photographien der Name des Litho- und Photographen und die Jahreszahl, wenigstens annäherungsweise, anzusetzen.

Die Größe des Bildes wird durch die Angabe der Höhe und Breite im Metermaße bestimmt.

Hierauf kann noch insbesondere bei Meisterwerken in eingehender Weise eine innere Beschreibung der bildlichen Darstellung vorgenommen und die Angabe von wünschenswerten Anmerkungen beigefügt werden.

Vorzügliche Hilfswerke hiezu sind die im bibliographischen Apparate unter dem Abschnitte „Kunst und Künste" S. 76 angeführten Werke, ferner

Nagler, G. K. Neues allgemeines Künstler-Lexikon, oder Nachrichten von den Leben und den Werken der Maler, Bildhauer, Baumeister, Kupferstecher, Formschneider, Lithographen, Zeichner etc. München 1835/52. 8°. 22 Bände.

Künstler-Lexikon, Allgemeines, unter Mitwirkung der namhaftesten Fachgelehrten, herausgegeben von Mayer. 2., gänzlich neubearbeitete Auflage von Naglers Künstler-Lexikon. Leipzig 1872/. — 4°.

Nagler, G. K. Die Monogrammisten und die Künstler aller Schulen, welche sich zur Bezeichnung ihrer Werke eines figürl. Zeichens, der Initialen des Namens etc. bedient haben. München 1858/79. 8°. 5 Bände.

IV. Urkunden.

Für die Beschreibung der Urkunden enthalten die Werke Seizingers eine vortreffliche Anleitung.

V. Münzen.

Hinsichtlich der Beschreibung der in einigen Universitäts- und Studienbibliotheken befindlichen Münzen hat das Minist. f. C. u. U. mit Erlasse vom 8. Juli 1858, Z. 6740, die Bestimmung getroffen, dass sich diesfalls die betreffende Bibliothek mit der Direction des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes in Wien in das Einvernehmen zu setzen habe.

Katalogisierung.

Eine nothwendige Bedingung für die Benützbarkeit einer größeren Bibliothek ist die Anlage von Katalogen. Die Bibliotheks-Instruction theilt diese in *Haupt- und Nebenkataloge*, von welchen die Anlage der ersteren als unerlässlich vorgeschrieben, die Verfassung der letzteren aber als wünschenswert empfohlen wird. (§ 30, B. J.)

Alle Kataloge müssen ordentlich, deutlich und möglichst schön geschrieben und gleichförmig angelegt werden. (§ 53, B. J.) Jeder Bücher-Zuwachs und Abnahme, sowie alle Berichtigungen sind ohne Verschub in allen Katalogen vorzunehmen. (§ 54, B. J.)

Eine totale *Reform* in der Katalogisierung darf ohne Bewilligung des Ministeriums nicht vorgenommen werden. Stellt sich eine solche als wünschenswert heraus, so ist darüber, sowie über die Anlage jedes neuen Kataloges vom Bibliotheks-Vorstande im Wege der Landesstelle ein eingehender Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten. In diesem Berichte ist die bestehende Katalogisierung unter Beischluss der Katalogsformulare ausführlich zu besprechen, ferner ein wohldurchdachter detaillierter Plan über die beantragte neue Katalogisierung vorzulegen und ein Überschlag der Zeitdauer und der Kosten beizufügen, welche zur Ausführung des Unternehmens außer dem systemisierten Personale und nebst den laufenden Bibliothekseinkünften etwa erforderlich sind. (§ 57, B. J.)

Bei der Herstellung *neuer* Kataloge ist von Woche zu Woche ein Arbeitsjournal zu führen. (§ 135, B. J.)

Reicht das Bibliothekspersonale für die Katalogisierungsarbeiten nicht aus, so ist vom Bibl.-Vorstande in einer motivierten Eingabe um die Bewilligung einer geeigneten und verlässlichen Persönlichkeit gegen angemessene Remuneration einzuschreiten. (M. E. 27. August 1857, Z. 5770.) Die Verwendung aber von Studierenden zu diesen Arbeiten, welche bibliographische Kenntnisse erfordern, erscheint unstatthaft. (M. E. 29. April 1858, Z. 4127.)

Die außer Gebrauch gesetzten Kataloge sind als Bibliothekswerke zu behandeln (§ 123, B. J.) und demnach den Manuscripten einzuverleiben.

Hauptkataloge.

Die Hauptkataloge, welche die Bibliotheken vorschriftsmäßig besitzen sollen, sind:

1. Der *Inventarkatalog*, in welchen *alle* der Bibl. zuwachsenden *Werke* (mit Ausschluss der Fortsetzungs*bände*) in fortlaufender Zahl eingetragen werden, wonach jedes Werk und jeder Theil desselben die Zahl, unter welcher es im Inventarkataloge verzeichnet ist, als *Bibliotheksnumerus* erhält. Dieser Katalog ist sowohl für die Sicherstellung des Bibliotheksbestandes als auch insoferne höchst wichtig, als er jederzeit den Bücherbestand der Bibliothek nach Werken angibt und ein für die Auffindung dieser stets unveränderliches Repertorium bildet. Die Bibl.-Instr. (§ 28)

hat daher schon im J. 1825 die Führung desselben den Bibliotheken dringend empfohlen und für den Fall, als in einer Bibl. die Verfassung irgend eines allgemeinen Kataloges sich als nothwendig erweist, die Einführung des Bibliotheksnumerus geradezu vorgeschrieben. Der praktische Nutzen dieses Kataloges erhöht sich noch, wenn, wie dies an der polytechnischen Bibl. in Wien der Fall ist, die Bücher auch nach dem Bibliotheksnumerus aufgestellt werden, wodurch die Anlage anderer Localrepertorien und mehrfache damit zusammenhängende weitere umständliche Arbeiten gänzlich entfallen. Dieser Inventarkatalog wird geführt an den Bibliotheken in Wien, Innsbruck, Lemberg Czernowitz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Olmütz. An der Universitätsbibliothek in Graz wurde er bis zum J. 1860 geführt und dann aufgelassen.

2. Der *Grundkatalog*, d. i. die Sammlung aller aus der Beschreibung des Bibliotheksbestandes hervorgegangener Grundblätter u. zw. sowohl der Haupt- als der Hilfsblätter, welche stets in vollkommen geordnetem Stande aufzubewahren sind, damit eventuell jederzeit die Fortsetzungsbände, Berichtigungen u. s. w. auf denselben nachgetragen und die Grundblätter der neu zuwachsenden Werke denselben eingeschaltet werden können. (§ 32, B. J.) Da bei der Verschiedenartigkeit des Bibliotheksbestandes die Beschreibung der einzelnen Kategorien desselben eine verschiedene ist, so erscheint es nothwendig, die Grundblätter der gedruckten Bücher, der Manuscripte, der Urkunden (und eventuell auch der einzelner Landkarten, Kunstblätter und der musikalischen Noten) von einander getrennt zu halten. Weil ferner dieser aus losen Blättern bestehende Katalog der wichtigste Hauptkatalog der Bibl. ist, dessen Führung und Aufbewahrung die größte Sorgfalt erheischt, so wird er meist in verschließbaren Cartons aufbewahrt und bloß vom Beamten-Personale benützt.

3. Der gebundene *Nominalkatalog* oder allgemeine alphabetische Katalog ist ein buchförmiges Repertorium sämmtlicher gedruckter Bibliotheksbücher, welche in demselben in der alphabetischen Reihe sämmtlicher Grundblätter eingetragen sind. Er wird aus dem Grundkataloge hergestellt, indem man von den einzelnen Grundblättern das Ordnungswort, den kurzen Titelauszug, Format, Jahreszahl, den Bibliotheksnumerus oder die Localsignatur einträgt. Die Herstellung desselben ist nicht nur durch die Bibl.-Instr., sondern noch insbesonders durch Allh. Entschließung vom 7. Februar 1829 (St. H. C. D. vom 20. Febr. 1829, Z. 1068) allen Bibliotheken anbefohlen worden. Von diesem Kataloge sind alle Bibliothekseffecten, welche eine andere Kata-

logisierungsart als die Bücher erheischen, Manuscripte, Urkunden, Kunstblätter (und eventuell auch die Landkarten und einzelne musikalische Noten u. s. w.) ausgeschlossen. (§ 40, B. J.)

So vortheilhaft dieser gebundene Katalog für die Benützung der Bibliothek ist, indem das Aufsuchen der Bücher in demselben viel weniger Zeit als in dem Grundkataloge erfordert, und der Gebrauch desselben auch dem distinguierten Publicum gestattet werden kann, so haftet der Fortführung desselben ein großer unvermeidlicher Übelstand an, indem auch auf die alphabetische Eintragung der neu zuwachsenden Bücher in denselben Bedacht genommen werden muss, wobei die Einhaltung der alphabetischen Ordnung nur unvollständig und mühsam zu bewerkstelligen ist. Die Anlage dieses Kataloges findet in der Regel in einer der drei folgenden Arten statt: α) Man stellt den Katalog aus den vorliegenden Grundblättern ohne jede räumliche Unterbrechung her und legt für die zuwachsenden Werke zu jedem Buchstaben ein etwa ebenso starkes Supplement von leeren Blättern an, auf welchen man nach und nach in vorgeschriebenen alphabetischen Spatien den Zuwachs einträgt; z. B. auf dem ersten Blatte, welches mit A—Abd überschrieben ist, alle Werke, deren Ordnungswort mit den Buchstaben A—Abd, z. B. Abbt, Abbot, beginnt u. s. w.; β) oder man lässt wie oben den Katalog zunächst in ununterbrochener Reihenfolge aus den Grundblättern herstellen und interfoliiert denselben, indem man zwischen den beschriebenen Blättern leere Blätter einfügen lässt, auf welche man in der alphabetischen Ordnung der nebenbefindlichen, bereits beschriebenen Blattseiten den entsprechenden Zuwachs einträgt; oder γ) man trägt gleich anfangs bei der Anlage des Kataloges die bereits vorhandenen Werke mit Freilassung von Zwischenräumen ein, so dass auf den letzteren der Zuwachs nachgetragen werden kann. Es ist einleuchtend, dass sowohl die Fortführung als die Benützbarkeit dieses Kataloges in dem Maße schwieriger wird, als die Nachträge zunehmen und daß eine Zeit kommen muss, in welcher die Neuanlage des ganzen Kataloges sich als unabweisbar herausstellt, oder die Fortführung desselben gänzlich unterlassen wird.

Der gebundene alphabetische Katalog der Wiener Universitätsbibliothek ist in der oben sub α) besprochenen Weise mit einem Supplemente versehen. Er besteht aus 18 sehr starken Foliobänden und wurde im J. 1850 angelegt. Da die Bibliotheksdotation bloß für den Ankauf und Einband der Bücher bestimmt ist, bewilligte die Stud.-Hof-Comm. mit Erlass vom 2. Jänner 1847,

Z. 9602, für die Herstellung desselben die erforderliche Geldsumme in der Art, dass sie 160 fl. für Papier und Rastrierung, den drei Beamten für das Schreiben des Kataloges in ihren freien Stunden eine Remuneration von je 200 fl., und für das Einbinden desselben 125 fl. aus dem Studienfonde auszahlen ließ. Als sich nach 25 Jahren die Umbindung dieses Kataloges und eine stellenweise Umschreibung des supplementaren Theiles desselben als nothwendig erwies, bewilligte das Unterr.-Minist. mit E. vom 27. März 1877, Z. 4331, einen Betrag von 108 fl. für den Einband und 100 fl. als Remuneration für den Beamten, welcher die theilweise Umschreibung in der außeramtlichen Zeit besorgte.

Die Universitätsbibliothek in Prag und die Studienbibliothek in Görz führen keinen solchen Katalog und behelfen sich mit dem Grundkataloge.

4. *Der wissenschaftliche oder systematische Katalog* umfasst die nach den General- oder Specialfächern der Wissenschaften eingetragenen Werke. (§ 42, B. J.) Die Bibl.-Instr. schreibt für die Anlage dieses Kataloges kein bestimmtes System vor, und trifft nur die Anordnung, dass dieses in einer eigenen Übersichtstabelle oder in einem besonderen systematischen Index genau ersichtlich gemacht und dem Kataloge beigefügt werde. (§§ 42 und 43, B. J.) Die griechischen und römischen Classiker und die Kirchenväter sind jedenfalls als eigene Rubriken des wissenschaftlichen Systems hervorzuheben. (§ 45, B. J.) Die Wahl oder die Zusammenstellung des encyklopädischen Systems ist demnach den einzelnen Bibliotheken mit Rücksicht auf deren ungleiche Bücherbestände und in Anbetracht der Unmöglichkeit, ein für alle Zeiten richtiges und giltiges System der Wissenschaften aufzustellen, freigelassen, und bloß für die Studienbibl. in Olmütz ist mit St. H. C. D. vom 17. Mai 1828, Z. 2641, ein Entwurf empfohlen worden. Die Anlage und Führung dieses Kataloges sind daher an den Bibliotheken sehr verschieden.[1])

An der Wiener Universitätsbibliothek ist dieser Katalog nach folgendem Systeme angelegt:

Sectio I.

1. Opera encyclopædica. 2. Miscellanea. 3. Periodica. 4. Academica. 5. Historia literaria. 6. Bibliographia. 7. Manuscripta. 8. Incunabula. 9. Philosophia. 10. Pædagogia. 11. Artes. 12. Mathematica.

[1]) Siehe *Petzholdt*, Bibliotheca bibliographica, wo 115 Systeme angegeben sind, und

Schleiermacher, A. A. E., Bibliographisches System der gesammten Wissenschaftskunde. Braunschweig 1852. 8°. 2 Bände.

Sectio II.

1. Philologia universalis. 2. Lingua græca et latina. 3. Linguæ latinæ filiæ. 4. Lingua germanica. 5. Linguæ germanicæ filiæ. 6. Linguæ slavicæ. 7. Linguæ orientales. 8. Linguæ variæ. 9. Auctores classici collectanei. 10. Auctores græci prosaici. 11. Auctores græci poetæ. 12. Auctores latini prosaici. 13. Auctores latini poetæ. 14. Auctores lat. et græci recentiores. 15. Auctores germanici. 16. Auctores anglici et scand. 17. Auctores francici. 18. Auctores italici. 19. Auctores hispanici.

Sectio III.

1. Historiæ scientiæ auxiliares. 2. Archæologia. 3. Numismatica. 4. Geographia. 5. Historia universalis. 6. Historia antiqua. 7. Historia recens. 8. Historia Austriæ universalis. 9. Historia Austriæ specialis. 10. Historia Bohemiæ. 11. Historia Hungariæ. 12. Historia Borussiæ. 13. Historia Germaniæ universalis. 14. Historia Germaniæ superioris. 15. Historia Germaniæ inferioris. 16. Historia Belgiæ. 17. Historia Franciæ. 18. Historia Italiæ universæ. 19. Historia Italiæ superioris. 20. Historia Italiæ inferioris. 21. Historia Hispaniæ. 22. Historia Brittanniæ. 23. Historia Daniæ et Scandinaviæ. 24. Historia Russiæ et Poloniæ. 25. Historia Turciæ et Græciæ. 26. Historia Asiæ et Africæ. 27. Historia Americæ et Australiæ.

Sectio IV.

1. Scientiæ naturales universæ. 2. Mineralogia et Geologia. 3. Botanica. 4. Zoologia. 5. Physica. 6. Astronomia. 7. Chemia. 8. Oeconomia. 9. Industria et Commercium. 10. Technologia. 11. Militaria.

Sectio V.

1. Medicina universalis. 2. Anthropologia. 3. Anatomia et Physiologia. 4. Pathologia generalis. 5. Pathologia specialis. 6. Chirurgia. 7. Gynæcologia. 8. Materia medica. 9. Medicina forensis et veterinaria.

Sectio VI.

1. Jus universum. 2. Jus romanum. 3. Jus canonicum. 4. Jus statutarium. 5. Jus civile. 6. Jus criminale. 7. Jus publicum. 8. Scientiæ politicæ. 9. Leges politicæ.

Sectio VII.

1. Theologia universalis. 2. Biblia. 3. Exegesis. 4. Patristica. 5. Dogmatica. 6. Theologia moralis. 7. Theologia pastoralis. 8. Historia ecclesiastica. 9. Historia hierarchiæ. 10. Judaismus et Islam.

5. Ein *Manuscriptenkatalog* ist an jeder Bibl. zu führen. Derselbe ist mit den nothwendigen Indices anzulegen, damit die vorhandenen Handschriften nach jeder Richtung, nach Sprache, Autoren, Wissenschaftsfache, Gegenstand, Alter, Schreibmaterial u. s. w. aufgefunden und überblickt werden können. (§. 50, B. J.) Die Drucklegung des Handschriftenkataloges der Universitätsbibl. in Krakau wurde mit M. E. 30. Dec. 1874, Z. 18.281, bewilligt.

6. Endlich ist an jeder Bibl. ein *Verzeichnis der verbotenen Werke* zu führen (§§. 101 und 105, B. J.), zu welchem Zwecke die öffentlichen Bibliotheken früher von den Druckschriften-Verboten besonders verständigt wurden. (Ob. Pol. B. 29. März 1853, Z. 4267.) Diese besondere Verständigung der Bibl. von den gerichtlichen Verboten findet gegenwärtig nicht mehr statt. Da

aber nach § 36 des Pressgesetzes jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift durch sämmtliche officielle Landeszeitungen verlautbart wird, so kommen durch diese gegenwärtig die Bibliotheken zur Kenntnis der verbotenen Druckschriften.

Nebenkataloge.

Von den Nebenkatalogen, deren Verfassung erst in Angriff zu nehmen ist, wenn die Hauptkataloge hergestellt sind, empfiehlt die Bibl. Instr. den

1. *Catalogus criticus*, welcher bloß die Merkwürdigkeiten der Bibl., die in bibliographischer Hinsicht ausgezeichneten Werke enthalten soll. (§ 48, B. J.) Einen solchen besitzen bloß die Bibl. in Laibach und Prag.

2. *Incunabel-Katalog* mit den Druckschriften bis 1500 oder 1530. (§ 50, B. J.) Solche sind an den Bibliotheken Wien, Prag, Innsbruck, Graz, Lemberg, Linz, Salzburg und Olmütz angelegt.

3. *Catalogus bibliothecæ patriæ* über die Literatur des Kronlandes, in welchem sich die Bibl. befindet. (§ 51, B. J.) Dieser wird an den Bibliotheken in Graz, Innsbruck, Prag, Lemberg, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt und Laibach geführt.

4. Ein *Realkatalog*, welchen die Bibl.-Instr. mit § 47 empfiehlt, wird bloß in Prag geführt. Mit Erlasse vom 8. Juli 1854, Z. 9893, hat das Unterr.-Minist. ausgesprochen, dass bei dem Umstande, als durch die wissenschaftlichen Specialkataloge alles erreicht wird, was man von einem Realkataloge erwartet, die Anlegung des letzteren entbehrlich erscheint.

Außerdem besitzt die Univ.-Bibl. *Graz* einen älteren Katalog über die daselbst befindlichen Dramen und einen Zettelkatalog über die in den verschiedenen Werken der Bibl. befindlichen Bildnisse; die Bibl. in *Innsbruck* führt einen alphabetischen und einen nach Materien geordneten Inaugural-Dissertationen-Katalog, die Studienbibl. in *Salzburg* einen Katalog über Theater, Programme, Dramen, Tragödien, geistliche und weltliche Singspiele, Opern, Pantomimenspiele und Festordnungen, welche von 1617 bis zum Anfange dieses Jahrhunderts im akademischen Benedict- und Hoftheater von Seite der studierenden Jugend in Salzburg zur Aufführung gelangten, ferner ein Verzeichnis von Promotionsschriften und Dissertationen, die von Professoren, Gelehrten und Studierenden der Salzburger Universität herrühren; einen Katalog über alle das salzburgische Volksschulwesen betreffenden in der Bibl. vorhandenen Werke und Schriften und ein Verzeichnis sämmtlicher salzburgischer Vereinsschriften; die Bibl. in *Klagenfurt* einen Katalog über Schulprogramme; die Studienbibl. in

Laibach Kataloge über Landkarten, Kupferstiche und andere Bilder; die Bibl. in *Olmütz* einen Catalogus librorum slavicorum, einen Katalog der mährischen und schlesischen Drucke von der ältesten bis auf die neueste Zeit, einen Landkartenkatalog und einen Catalogus collectionis numismaticæ.

Adjustierung des Bücherbestandes.

In einer wohleingerichteten Bibl. werden die Werke nur in einem solchen Zustande aufgestellt, welcher dieselben zur Aufbewahrung und zum Gebrauche vollkommen eignet und als Bibliothekseigenthum kennzeichnet.

Buchbinderarbeiten. Alle neu angeschafften Bücher sind allsogleich in der Regel noch in demselben Jahre binden zu lassen, auch die Zeitschriften sollen den festen Einband ohne Verzug erhalten und nicht in bloßen Heften jahrelang aufgehäuft werden. Beschädigte Bücher sind allsogleich reparieren zu lassen. (§ 114, B. J.) Der Einband soll nicht luxuriös, sondern solid und dem Gebrauche und dem Werte des Werkes entsprechend sein. Für kleine Schriften genügt die Broschierung, für größere, selten gebrauchte Werke der Steifband. (§ 113, B. J.) Über die Werke und Musterbände, welche dem Buchbinder übergeben werden, wird ein besonderes Vormerkbuch geführt, welches bei den Bibliotheksacten anfzubewahren ist. (§ 116, B. J.) Mit dem Buchbinder ist wenigstens jedes zweite Jahr ein Accord mit Genehmigung der Landesstelle zu schließen. (§ 115, B. J.)[1]) Vorsichtige Bibliothekare sorgen, um dem Insectenfraße möglichst vorzubeugen, dass bei den Einbänden kein Mehlkleister, sondern nur Leim in Verwendung kommt, und ziehen aus diesem Grunde auch Juchteneinbände den übrigen Ledereinbänden vor. Auf den Bücherrücken wird in der Regel der kaiserliche Adler aufgedrückt.

Stempelung. Alle Bücher und sonstigen literarischen Effecten der Bibl. erhalten auf dem Titel oder ersten Blatte jedes einzelnen Bandes, Heftes oder Stückes den Abdruck eines eigenen Stempels, welcher geeignet ist, das Werk als Eigenthum der betreffenden Bibl. kennbar zu machen. (§ 12, B. J.) Es ist nicht

[1]) An der Wiener Univ.-Bibl. ist der folgende mit Statth.-Decr. vom 12. Mai 1873, Z. 8601, genehmigte Tarif in Giltigkeit, nach welchem die Preise für die gewöhnlichen Bücher und die größeren Zeitschriften etwas voneinander abweichen, da letztere mehr Arbeit erfordern. Im übrigen ist für den Preis die Höhe des Buches ohne Rücksicht auf dessen Breite und Dicke maßgebend und werden zu Klein-Octav alle Bücher bis zur Höhe an 19 cm., zu Groß-Octav die Bücher von mehr als 19 bis 24 cm. Höhe etc. gezählt. Buchbinderarbeiten,

unzweckmäßig, auch die letzte Seite jeden Bandes, alle sowie Beilagen, insbesondere die Kunstbeilagen mit dem Stempel zu versehen. Manche Bibliotheken kleben auf den inneren Vorderdeckel ihrer Bücher ihre Etiketten und zuweilen zur dankbaren Erinnerung an den Geschenkgeber eines Werkes eine mit dessen Namen versehene Etikette.

Signierung. Jedem einzelnen Bibliothekswerke und Stücke ist ferner vorschriftsmäßig die Localsignatur, d. i. die Bezeichnung seines Standortes, u. zw. bei Büchern auf der inneren Seite des vorderen Deckels aufzutragen. (§ 26, B. J.) An manchen Bibliotheken wird dies überdies in zweckmäßiger Weise am Rücken des Buches oder auf der Außenseite des Vorderdeckels angebracht, wodurch die Aushebung und Einstellung des Werkes wesentlich erleichtert wird. Auf jedem *verbotenen* Werke oder Bande eines verbotenen Buches ist neben der Localsignatur das Verbot mit den Buchstaben Pr(ohibitus) anzumerken. (§ 106, B. J.)

Bei Werken, welche in der Bibl. unter einem Ordnungsworte katalogisiert sind, welches nicht auf dem Titelblatte des Buches ersichtlich ist, z. B. bei Anonymen, Pseudonymen oder Fortsetzungswerken, welche ihren Titel geändert haben, empfiehlt es sich, auch das Hauptordnungswort auf dem Titelblatte einzuschreiben.

---

welche in diesem Tarife nicht vorkommen, werden nach besonderem Übereinkommen von Fall zu Fall berechnet.

Format	Einband											
	Höhenmaß in Centimetern	Halbfrz.		Halblwd.		Steif		Halbsteif		Halbfranz.		Halblwd.
		Bücher								Zeitschriften		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Klein-Octav	19	—	60	—	30	—	15	—	5	wie die Bücher			
Groß-Octav	24	—	80	—	40	—	20	—	10				
Klein-Quart	25	1	—	—	55	—	25	—	15	1	20	—	70
Groß-Quart	29	1	50	—	80	—	30	—	20	1	80	1	—
Klein-Folio	37	2	20	1	—	—	35	—	25	2	40	1	30
Groß-Folio	48	3	—	1	40	—	45	—	35	3	50	1	90
Atlantico	über 48	5	—	2	—	—	80	—	40	6	—	3	—

Planieren	pr. Bogen	—	1/2
Titeldrucken	pr. Stück	—	15
Kartenaufziehen auf Leinwand	pr. Elle	—	50
Papierbeschneiden	pr Ries	—	40

Aufstellung der Werke.

In einer Bibl. soll jedes Werk rasch und sicher zu finden sein, zu welchem Zwecke jedem Werke ein bestimmter Aufbewahrungsort angewiesen sein muss. Dieser ist entweder ein interimistischer oder ein bleibender. *Interimistisch* aufzubewahren sind jene einzelnen Hefte und Lieferungen, welche noch keinen selbständigen Band oder Theil bilden und deren Vervollständigung noch gewärtigt wird. Diese sind zunächst an besonderen Orten ordentlich zusammenzustellen. (§§ 23 und 71, B. J.) Alle anderen Werke und abgeschlossenen Bände und Theile erhalten einen bleibenden Standort in der Bibl., d. i. sie werden aufgestellt.

Das *Aufstellungssystem* ist den Bibliotheken mit den alten Instructionen vom J. 1778 und 1825 vorgeschrieben worden. Danach ist bei der Aufstellung der Werke Rücksicht zu nehmen α) auf die Verwandtschaft des Inhaltes und β) auf die äußere Gleichförmigkeit, so dass die Werke nach wissenschaftlichen Fächern und sonstigen Bücherclassen und innerhalb dieser nach dem Formate aufzustellen sind. (§ 22, B. J.) Alle Schränke erhalten in der Ordnung, wie sie aufeinander folgen, eine mit römischen Ziffern zu bezeichnende Zahl, allenfalls auch die Aufschrift der in denselben aufgestellten Hauptfächer und Bücherclassen. In jedem Schranke werden die Fächer von unten nach oben, in jedem Fache die Stellen von links nach rechts zuerst in den vorderen, dann in den hinteren Reihen derart fortlaufend gezählt, dass erst mit jedem Schranke und jedem Fache (nicht aber mit jeder Reihe desselben Faches) eine neue Zahl beginnt. Nach dieser Methode erhält nun jedes Buch auf dem inneren Vorderdeckel oder auf dem Vorsatzblatte eines jeden Bandes seine Localsignatur in der Form, z. B. LIX, c. 13, wovon die römische Zahl den 59. Schrank, c das dritte Fach von unten, und 13 das 13. Werk von links nach rechts bedeutet. Für die anders geformten Behältnisse, in welchen Bücher oder Werke ungewöhnlichen Formates oder Art, z. B. Karten, Globen u. s. w., aufzubewahren sind, ist eine analoge Bezeichnungs- und Zählungsart einzuhalten. (§ 27, B. J.) Die *Manuscripte* sind jedenfalls abgesondert von den Druckwerken aufzustellen. (§ 25, B. J.) Die *Schulprogramme* sind nach den Schulorten und in diesen nach den Jahrgängen in Cartons aufzustellen. In ähnlicher Weise sind die Flugschriften und kleine Broschüren (Jahresberichte der Vereine u. s. w.) aufzustellen. (M. E. 4. September 1857, Z. 28.129.) Diese Aufstellungsweise erheischt die Anlage von

Standortsverzeichnissen oder Localrepertorien, in welchen die Werke nach ihrem Standorte, d. i. nach Kasten, Fach und Nummer eingetragen sind.

Wenn in großen Instituten das Stabilitätsprincip zu beachten ist und plötzliche und öftere Reformen nicht immer zum Wohle der betreffenden Anstalten sind, so gilt dies auch von größeren Bibliotheken, in welchen die Ordnung durch häufige Umkatalogisierungen und Umstellungen in der Regel mehr gestört als gefördert wird. Die Bibl.-Instr. enthält daher die Bestimmung, dass totale Reformen in der Numerierung und Aufstellung der Bücher nicht ohne Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums vorgenommen werden dürfen. (§§ 56 und 57, B. J.)

Es hat sich seit dem J. 1825, als die Bibl.-Instruction erlassen wurde, gezeigt, dass das durch dieselbe angeordnete Aufstellungssystem jenen Bibliotheken, welche einen bedeutenden jährlichen Zuwachs erhalten, große Schwierigkeiten macht, indem es in dem Maße, als die Kästen besetzt und erfüllt werden, Bücherumstellungen und Änderungen der Signaturen an den Büchern und in den Katalogen u. s. w. zur Folge hat. Es haben sich daher manche Bibliotheken von derselben zu emancipieren gesucht. Beibehalten ist es noch in den Bibliotheken zu Prag, Innsbruck, Lemberg, Linz, Klagenfurt und Laibach. Dagegen haben folgende Anstalten eine von der Bibl.-Instr. abweichende Aufstellungsweise:

An der Univ.-Bibl. in *Wien* werden die Bücher nach den Literaturfächern des systematischen Kataloges, also in 97 Abtheilungen aufgestellt. Innerhalb jeder dieser Abtheilungen wird eine weitere Unterabtheilung nach größeren und kleineren Werken gemacht, wobei zu den letzteren alle unter 100 Seiten starken Schriften gerechnet werden. Jede dieser Unterabtheilungen wird wieder nach dem Octav-, Quart- und Folioformate, die mit I, II, III bezeichnet werden, besonders aufgestellt und dabei die Werke von 1 an in jedem Formate fortlaufend mit arabischen Ziffern numeriert. Der arabischen Zahl ist bei den kleinen Schriften auf der Signatur eine 0 vorangesetzt. Es zerfällt demnach das Literaturgebiet Hist. Hung. zunächst in die größeren Drucke, welche nach dem dreifachen Formate, u. zw. Octav mit Hist. Hung. I, 1 ff.; Quart mit Hist. Hung. II, 1 ff.; Folio mit Hist. Hung. III, 1 ff. bezeichnet werden, ferner in die kleinen Schriften, welche wieder nach den Formaten H. Hung. I, 01 ff., H. Hung. II, 01 ff. und H. Hung. III, 01 ff. signiert sind. Die Werke von außerordentlich großem Formate, welche in dem

besonderen Localrepertorium der Opera formæ maximæ eingetragen sind, werden gemeinschaftlich, d. i. ohne weitere Abtheilung, nach den Literaturfächern, welchen sie angehören, aufgestellt. Die Hochfolioformate sind aber von den Querfolioformaten getrennt, indem jene unter der Signatur der römischen Ziffer IV und der von 1 fortlaufenden arabischen Zahl, und die Querfolioformate unter der römischen Ziffer V und der von 1 fortlaufenden arabischen Zahl aufgestellt werden. Einzelne Karten und Kunstblätter von Hochfolioformat werden in besonderen Kästen mit Schiebladen unter der Signatur der römischen Ziffer IV mit der von 1 fortlaufenden arabischen Zahl unter Vorsetzung einer 0 eingelegt, z. B. H. Hung. IV, 01 ff. Ebenso die Karten und Kunstblätter des Querfolioformates unter der Signatur der röm. Ziffer V mit der von 1 fortlaufenden arabischen Zahl und vorgesetzter O. Z. B: H. Hung. V, 01 ff.

An der Univ.-Bibl. in *Graz* ist der größte Theil des Bücherbestandes nach der alten Vorschrift aufgestellt. In neuerer Zeit aber werden daselbst die Bücher in Gruppen nach dem Formate (jedes mit besonderer Numerierung) aufgestellt.

An der Univ.-Bibl. in *Krakau* werden die Bücher seit dem Jahre 1869 nach 30 Fächern alphabetisch aufgestellt und in jeder Abtheilung besonders numeriert.

An der Univ.-Bibl. in *Czernowitz* ist etwa die Hälfte der Bücher nach der alten Vorschrift signiert und aufgestellt. 12.000 Bände aus der früheren Landesbibliothek sind nach Fächern signiert und in diesen alphabetisch aufgestellt. Über 5000 Bände aus der ehemaligen Roth'schen Bibliothek sind streng systematisch signiert und aufgestellt. Auch letztere zwei Partien sollen nach und nach in das alte Aufstellungssystem gebracht werden.

In der Studienbibl. in *Salzburg*, deren Bücherbestand in 8 Sälen untergebracht ist, sind die Bücher in drei Sälen nach dem alten Systeme aufgestellt, in 5 Sälen aber ist für jeden Schrank eine fortlaufende Numerierung eingeführt.

Die Studienbibl. in *Görz* ist nach Fächern, u zw. nach Schrettingers System aufgestellt.

In der Studienbibl. zu *Olmütz* sind die im Kirchensaale befindlichen Bücher nach der alten Vorschrift aufgestellt und signiert; in den später adaptierten Räumlichkeiten sind sie nach wissenschaftlichen Fächern, u. zw. in jeder in dieser Abtheilungen mit fortlaufender Numerierung gereiht und signiert; in neuerer Zeit wurden dieselben nach dem Bibliotheksnumerus aufgestellt

und in neuester Zeit wurde wieder auf die alte vorschriftsmäßige Aufstellung zurückgegangen.

Die letztangeführten Bibliotheken führen selbstverständlich dem von ihnen angewandten Aufstellungssysteme entsprechende Standortsverzeichnisse, welche an der Wiener Universitätsbibl. zugleich den systematischen Katalog ersetzen.

Instandhaltung der Bibliothek.

Eine gewissenhafte Bibliotheksverwaltung hat ihr Augenmerk stets darauf zu richten, dass in der Bibliothek Ordnung herrsche und der Bibliotheksbestand vor jedem Schaden möglichst bewahrt werde.

Zur Aufrechthaltung der *Ordnung* schreibt die Bibl. Instr. vor, dass alle Bücher, welche nicht in Benützung stehen, an ihrem Aufbewahrungsorte sich befinden sollen und nicht irgendwo regellos zusammengehäuft werden. Selbst die zur Ausscheidung bestimmten Bücher müssen ordentlich zusammengestellt sein. In den Bibliothekssälen und Schränken dürfen keine fremdartigen Gegenstände aufgestellt werden. (§ 20, B. J.)

Eine besondere Obsorge ist der *Sicherstellung* des Bibliotheksbestandes zuzuwenden. Aus diesem Grunde hat auch in der Regel der Bibliotheksvorstand oder ein anderer Beamter eine Amtswohnung im Bibliotheksgebäude. Wohnt der Bibliotheksvorstand nicht im Bibliotheksgebäude, so hat der nächst höhere, im Hause wohnende Bibliotheksbeamte die besondere Obsorge für die Sicherheit der Bibl. zu tragen und die Schlüssel derselben zu verwahren. (§ 129, B. J.) Zur Nachtszeit aber soll im Bibliotheksgebäude immer wenigstens ein Beamter zugegen sein. (§ 133, B. J.) Zum Eintritte in die Büchersäle ist nur ein einziger oder möglichst wenige Eingänge zu benützen, alle übrigen Zugänge sollen gewöhnlich gesperrt und die Schlüssel davon in den Händen des Bibliotheksvorstandes sein. (§ 14, B. J.) In die Bibliothekssäle aber darf ohne alle Ausnahme niemand ohne Begleitung eines Bibliotheksbeamten oder Dieners eingelassen werden. (§ 13, B. J.)

Zur Vermeidung aller *Feuersgefahr* dürfen die eigentlichen Bibliothekssäle außer im Nothfalle mit keinem Lichte betreten und auch nicht beheizt werden und überhaupt ist auf die Verhinderung und Beseitigung jeglicher Feuersgefahr stets Bedacht zu nehmen. (§§ 7 und 9, B. J.) Wenn aber eine Feuersbrunst im Bibliotheksgebäude oder in der Nähe desselben ausbricht, haben sich alle Bibliotheksbeamten und Diener unverweilt in die Bibl. zu begeben und hier für die Abwendung oder Verminderung

des Schadens möglichst Sorge zu tragen. (§ 10, B. J.) In der Univ. Bibl. zu Wien ist das Wasser in alle Stockwerke geleitet und sind stets Schläuche in Bereitschaft, mittels welcher die Wasserstrahlen in alle Räumlichkeiten geleitet werden können.

In Fällen der Entdeckung eines Unfuges, mag dieser im *Verschleppen* oder in *Beschädigung* bestehen, ist der Schuldtragende nicht nur stets zur Zurückstellung und zum Schadenersatze zu verhalten, sondern auch jederzeit, besonders wenn es eine zum Bibliothekspersonale gehörige Person wäre, auf gehörigem Wege zur Verantwortung und zur gebürenden Ahndung zu ziehen. (§ 15, B. J.)

Ferner ist der Bücherbestand vor *Feuchtigkeit*, *Staub* und modernder Luft zu bewahren und das Einnisten schädlicher *Insecten*[1]) und *Thiere* zu verhindern. (§ 7, B. J.)

Eine nothwendige Bedingung zur Erhaltung des Bibliotheksbestandes ist die *Reinlichkeit*. Zu diesem Zwecke sollen jährlich einmal die sämmtlichen Schränke und sonstigen offenen und geschlossenen Behältnisse außen und innen vom Staube gut gereinigt und alle in demselben aufbewahrten Stücke abgestaubt bezw. ausgeklopft werden. (§ 11, B. J.)

Zur Controle der ordentlichen Instandhaltung der Bibl. sind die regelmäßigen und unvermutheten Revisionen vorgeschrieben. Die *regelmäßigen Revisionen* werden vom Bibliothekspersonale vorgenommen, indem der ganze Bücherbestand das erste Jahr nach dem Dienstantritte eines neuen Bibliotheksvorstandes und dann regelmäßig jedes dritte Jahr an der Hand der Localrepertorien revidiert werden muss. (§§ 79 und 80 B. J. und M. E. 20. Febr. 1829, Z. 1068.) Hiebei ist ein Arbeitsjournal zu führen. (§ 135, B. J.) Über das Ergebnis dieser Revision ist eine Übersicht zu verfassen und hievon jedem wirklichen Bibliotheksbeamten durch einen Monat freie Einsicht zu gewähren. Nach Verlauf dieses Monats ist der Revisionsbericht mit dem Ausweise über die vermissten Werke von sämmtlichen Bibliotheksbeamten unterfertigt der Landesstelle vorzulegen. (§ 81, B. J.) Die *unvermuthete Scontrierung* der Bibliothek wird als eine administrative Controle von der Statthalterei oder Landesregierung vorgenommen und über das Ergebnis derselben die dienlich erscheinenden Weisungen und Verfügungen getroffen. Sollte sich aus diesen Scontrierungsresultaten die Nothwendigkeit von Verfügungen

[1]) *Preisschriften*, Drey, die den Urkunden und Büchern in Archiven und Bibliotheken schädlichen Insecten betreffend. Hannover 1775. 4°. 54 S.

herausstellen, welche den Wirkungskreis der Landesstelle überschreiten, so ist an das Unterrichts-Ministerium besonders Bericht zu erstatten, sonst aber sind derartige Revisionen nur mit dem von der Bibl. vorgelegten Jahresberichte dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen. (M. E. 21. Febr. 1864, Z. 11.038 und vom 4. März 1866, Z. 1923.) Dieser administrativen Controle kann in Krakau ein Universitätsprofesser beigezogen werden, welcher aber vom akademischen Senate für alle derartigen Commissionen zu delegieren und der Statthalterei namhaft zu machen ist. (Statt. Erl. 26. Mai 1863, Z. 12.644.)

Verminderung des Bibliotheksbestandes.

Die Verminderung des Bibliotheksbestandes tritt entweder durch *Abnützung* durch *Verluste* oder *Veräußerung* ein.

Es liegt in dem Wirkungskreise des Bibliotheksvorstandes, *abgenützte* und verbrauchte Bücher in die Maculatur zu geben und falls der Ersatz derselben wünschenswert erscheint, durch brauchbare Exemplare zu ersetzen.

Der *Verlust* an Bibliothekswerken, welcher sich aus der Revision der Bibl. ergibt, ist mit dem Revisionsberichte der Landesstelle zur Kenntnis zu bringen. (§ 81, B. J.) Werden aber einzelne Werke bereits vor der Revision vermisst, so sind sie vorzumerken, mit der diesfalls nothwendig gewordenen Berichtigung der Kataloge aber bis zur nächsten Revision zu warten. (§ 78, B. J.)

Die *Veräußerung* von Bibl. Werken durch Verkauf, Vertauschung oder Verschenkung soll sich nur auf überflüssige Werke erstrecken (§ 72, B. J.) und ist hiezu in der Regel die Bewilligung des *Unterrichts-Ministeriums* nothwendig. (§ 73, B. J.) Darstellungen aus dem Gebiete der Plastik, Malerei, Kupferstecherei, Holz-, Metall- und Zeichenkunst dürfen niemals ohne ministerielle Bewilligung veräußert werden. (M. E. 22. Juni 1856, Z. 8416.) Bloß für Duplicate und für solche unvollständige Werke, deren Completierung nicht wünschenswert ist, kann die *Landesstelle* die Bewilligung zur Veräußerung ertheilen. (§§ 73 und 74, B. J.) Nur in dem Falle, wenn sich eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe eines einzelnen überflüssigen Werkes bietet und keine Zeit zur Einholung der oberbehördlichen Bewilligung übrig bleibt, ist auch der *Bibliotheksvorstand* zur Veräußerung ermächtigt, wenn für das Werk ein Preis von wenigstens zwei Drittel des Ladenpreises oder bei älteren Werken wenigstens derselbe Preis

erhalten werden kann, um welchen dasselbe oder ähnliche Werke im Antiquarbuchhandel vorkommen. (§ 75, B. J.) Doch hat er sich hierüber vom Käufer einen Gegenschein oder einen andern Ausweis ausstellen zu lassen. (§ 76, B. J.)

Sollen aber *größere Partien* zur Veräußerung gelangen, so ist hierüber ein Verzeichnis anzulegen, welches bei jedem einzelnen Artikel die Qualität des Einbandes, den Ladenpreis oder bei älteren Werken den gewöhnlichen Antiquar- und einen Schätzungspreis enthalten muss. Dieses ist mit dem Einsendungsberichte, welcher einen Antrag über die vortheilhafteste Art der Veräußerung zu enthalten hat, an den Universitätsbibliotheken im Wege des akademischen Senates und von den Studienbibliotheken unmittelbar an die Landesstelle zu leiten. (§ 74, B. J.)

Für die *Art* des Verkaufes ist vom Unterrichts-Ministerium seinerzeit folgender Vorgang empfohlen worden: Man wählt aus den Doubletten jene Werke, welche einigermaßen einen Wert haben und verfasst darüber einen Katalog, in welchem die Büchertitel so kurz als möglich angegeben werden. Der Katalog wird in 4—500 Exemplaren gedruckt und einem Antiquar übergeben, welcher die Zusendung derselben an andere Antiquare des In- und Auslandes besorgt. Die Auction aber soll erst einige Monate nach der Versendung des Kataloges und in der Weise stattfinden, dass mit einemmale nicht zu große Büchermengen, sondern nur Partien von etwa 2000 Werken veräußert werden. Die unvollständigen und wertlosen Bücher werden am zweckmäßigsten entweder im Bausch und Bogen oder als Maculatur nach dem Gewichte, je nachdem sich die eine oder andere Verkaufsart vortheilhafter zeigt, verkauft. (M. E. 1. Dec. 1854, Z. 18.020, und vom 7. November 1855, Z. 16.654.)

Im Versteigerungsfalle ist das Licitationsprotokoll allsogleich, also noch vor der Jahresrechnung, der Landesstelle vorzulegen. Der für die veräußerten Werke eingegangene Geldbetrag wird als Vermehrung der Bibliotheksdotation verwendet und mit dieser verrechnet. In der Jahresrechnung aber müssen die von dem eigenmächtigen Verkaufe und die von der durch die Landesstelle bewilligten Veräußerung eingegangenen Geldbeträge voneinander getrennt werden. (§ 76, B. J.)

Über die Modalitäten, unter welchen Bibliothekswerke durch *Tausch* veräußert werden dürfen, siehe S. 63.

Während die Veräußerung von Doubletten und minder brauchbaren und unvollständigen Werken durch Verkauf und Vertauschung mehr im Interesse der einzelnen Bibliotheken liegt,

indem sich diese dadurch besondere Einnahmsquellen erschließen, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass diese Veräußerungsart selbstsüchtig ist und weder im Interesse des Ärars noch der anderen Bibliotheken liegt, welche nicht selten die von einer öffentlichen Bibliothek an einen Antiquarbuchhändler veräußerten Werke um einen höheren Preis in das Staatseigenthum zurückkaufen. Es erscheint daher für die öffentlichen Staatsbibliotheken empfehlenswert, wenn sie mit ihren überflüssigen Werken zunächst ihre Schwesteranstalten, welche diese Werke brauchen können, beschenken (M. E. 3. März 1876, Z. 3042), oder bedenken, wie dies auch in jüngster Zeit die Olmützer Studienbibliothek gethan hat, indem sie ihre Incunabel-Doubletten der Wiener Universitätsbibliothek überließ.

Bezüglich der Doubletten *verbotener* Bücher, welche an Private weder durch Verkauf noch durch Tausch veräußert werden dürfen, gibt es keinen andern Veräußerungsmodus, als die Überlassung an andere k. k. Bibliotheken, wozu übrigens die besondere Bewilligung von Seite der betreffenden Statthalterei oder Landesregierung erforderlich ist. (§ 62, B. J.)

Benützung.

In Gemäßheit des Charakters dieser Institute als öffentlicher Unterrichtsbibliotheken ist von der Benützung dieser Anstalten niemand ausgeschlossen, wenngleich in dieser Hinsicht dem Lehr- und Lernpersonale Vorrechte vor dem übrigen Publicum eingeräumt sind. Die Art der Benützung dieser Institute ist entweder eine *interne*, insoferne die Bibliotheken in ihren eigenen Räumen benützt, oder eine *externe*, indem die Bücher auch leihweise zum Gebrauche außer den Bibliothekslocalitäten ausgefolgt werden.

Das Bibliothekspersonale ist verpflichtet, mit dem Publicum in zuvorkommender Bereitwilligkeit und gefälliger Dienstfertigkeit zu verkehren und alles zu vermeiden, was die Benützung der Bibliothek unangenehm und beschwerlich machen könnte, und hat sich selbst zu den beschränkteren Kenntnissen und den Bedürfnissen mancher Leser und besonders der studierenden Jugend herabzulassen. (§ 82, B. J.) Dagegen wird vom Publicum die Erfüllung der für die Benützung dieser Bibliotheken bestehenden Bedingungen und Vorschriften beansprucht.

I. Interne Benützung.

Für die interne Benützung sind an allen Bibliotheken *Lesezimmer* eingerichtet, welche mit der erforderlichen Anzahl von

Tischen, Sesseln und mit Tinte versehen sind. (§ 86, B. J.) In jenen Bibliotheken, welche mehrere Lesezimmer besitzen, ist in der Regel eines für das distinguierte Publicum bestimmt. Um die Besucher möglichst rasch befriedigen zu können, sind in dem Lesezimmer der besuchteren Bibliotheken jene Werke, welche fast täglich benöthigt werden, als eine kleine Handbibliothek zusammengestellt. An der Universitätsbibliothek in Innsbruck besteht die besondere Einrichtung, dass die der Bibl. durch Geschenke oder Kauf zuwachsenden neuen Werke sogleich nach ihrem Eintreffen und bezw. vor ihrer Übergabe an den Buchbinder durch vierzehn Tage zur Einsicht der Professoren und Docenten an einer besondern Stelle im Lesezimmer wohlgeordnet aufgelegt werden. (M. E. 10. Jänner 1875, Z. 49.)

Die *Lesezeit* ist an den einzelnen Universitäts- und Studienbibliotheken infolge der ungleichen Inanspruchnahme dieser und wegen der ungleichen localen Verhältnisse eine verschiedene. Die Bibliotheksinstruction ordnete in Hinsicht der Zeit der Offenhaltung der Lesezimmer zum öffentlichen Gebrauche an, dass sich an den Universitätsbibliotheken der Vorstand mit dem akademischen Senate ins Einvernehmen zu setzen habe über: 1. die Anzahl der Stunden der täglichen Offenhaltung, 2. die Bestimmung der Stunden je nach der Verschiedenheit der Jahreszeit, 3. über die Frage, ob an den Tagen der Schulferien oder im Sommer das Lesezimmer nicht länger oder zu einer andern Zeit offen zu halten sei, als an den Schultagen und in anderen Jahreszeiten, 4. die Bestimmung des wöchentlichen Ferialtages für die Bibl., endlich 5. über die Frage, ob auch nicht und in welchem Maße während der Herbstferien der Lehranstalten das Lesezimmer offen zu halten wäre. (§ 87, B. J.) Im allgemeinen bestimmte die Instruction, dass die Lesezimmer für den öffentlichen Gebrauch mit Ausnahme der Ferialtage wenigstens 4 und längstens 6 Stunden offen zu halten seien. (§ 88, B. J.) Als Ferialtage, an welchen die Lesezimmer geschlossen bleiben, sind im allgemeinen folgende festgesetzt: α) die Sonn- und Feiertage; β) in jeder Woche, in welcher nicht ohnehin schon an einen Arbeitstag ein Bibliotheksferialtag fällt, Ein Tag, welcher vorzugsweise zur Hauptreinigung des Lesezimmers und zur Herstellung der Ordnung in demselben bestimmt ist und wozu möglichst ein Tag gewählt werden soll, wo in allen Studienabtheilungen des Ortes Unterricht gegeben wird oder Vorlesungen gehalten werden; γ) der 24. und 31. December; δ) der Fastnachtsmontag, -Dienstag und Aschermittwoch; ε) vom Charmittwoch bis Osterdienstag beiderseits einschließlich; ζ) der

Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers (§ 89, B. J.) η); theilweise die Herbstferien. Die Bestimmung, in welchem Maße die Lesezimmer während der Herbstferien offen zu halten sind, unterliegt der Vereinbarung zwischen dem akademischen Senate und der Bibl.-Vorstehung. Jedenfalls aber müssen 8 bis 14 Tage zur Hauptreinigung der Bibl. während der Ferien frei bleiben. (§ 90, B. J.)

Seit dem Erlasse dieser Bestimmungen im Jahre 1825 hat sich an mehreren Bibliotheken das Bedürfnis gezeigt, die Lesezeit auszudehnen oder bezüglich der Ferialtage neue Anordnungen zu treffen, und es wurde von Fall zu Fall vom Unterrichts-Ministerium die Anzahl der Lesestunden für einzelne Bibliotheken neu bestimmt, die Vertheilung derselben aber dem akademischen Senate im Einvernehmen mit den betreffenden Bibliotheksvorständen überlassen. (U. M. E. 7. Sept. 1859, Z. 10.658; 16. April 1877, Z. 5625.)

Gegenwärtig bestehen an den einzelnen Bibliotheken folgende Lese- und Ferialzeiten:

Wien.

Lesezeit: *a)* An den Werktagen:
Vom 16. September bis 30. April von 9—2 Uhr und von 5—8 Uhr abends;
vom 1. Mai bis 15. August von 9—5 Uhr (M. E. 7. September 1859, Z. 10.658.)
b) An allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Ferialzeiten von 9—12 Uhr. (M. E. 10. December 1872, Z. 15.677.)

Ferialzeiten: Vom 24. bis 31. December zur Reinigung der Lesezimmer und Bureaux. (M. E. 14. Dec. 1878, Z. 19.595.)
Der Fastnachtsmontag,-Dienstag und Aschermittwoch.
Vom Charmittwoch bis Osterdienstag.
Vom 16. August bis 16. Sept. zur Hauptreinigung der Bibliothek. (Statth. Erl. 25. Juli 1850, Z. 30.064.)

Graz.

Lesezeit: An allen Werktagen:
Im Wintersemester von 9—4 Uhr.
Im Sommersemester von 8—1 Uhr und von 4—6 Uhr. (M. E. 28. August 1872, Z. 10.500.)

Ferialzeiten: Die im § 89 B. J. vorgeschriebenen.

Innsbruck.

Lesezeit: An allen Werktagen von 9—4 Uhr.

Ferialzeiten: Donnerstag, Freitag und Samstag in der Charwoche und Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten, sonst die im § 89 B. J. vorgeschriebenen.

Prag.

Lesezeit: An allen Werktagen von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr. (M. E. 16. April 1877, Z. 5625.)

Ferialzeiten: Die im § 89 B. J. vorgeschriebenen.

Krakau.

Lesezeit: An allen Werktagen:
Vom 1. October bis 31. März von 9—1 Uhr;
vom 1. April bis 31. Juli von 9—1 Uhr und von 3—5 Uhr.

Ferialzeiten: nach § 89 B. J.

Lemberg.

Lesezeit: An Werktagen mit Ausnahme des freien Montags, von 8—1 Uhr.

Ferialzeiten: nach § 89 B. J.

Czernowitz.

Lesezeit: An allen Werktagen:
Vom 1. October bis 15. März von 9—2 Uhr;
vom 16. März bis 31. Juli von 9—1 Uhr und von 4—6 Uhr.

Ferialzeiten: Die Sonn- und Feiertage des römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus und die im § 89 B. J. festgesetzten.

Linz.

Lesezeit: An allen Werktagen mit Ausnahme des freien Donnerstag Nachmittags:
Im Sommer von 9—12 Uhr und von 3—6 Uhr;
im Winter von 9—12 Uhr und von 2—5 Uhr.

Ferialzeiten: Gleich jenen der Mittelschulen in Linz.

Salzburg.

Lesezeit: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—2 Uhr; am Samstag von 9—12 Uhr und von 2—4 Uhr. Mittwoch geschlossen.

Ferialzeiten: nach § 89 B. J.

Klagenfurt.

Lesezeit: An Werktagen von 9—12 Uhr und von 3—6 Uhr. Donnerstag Nachmittag geschlossen.

Ferialzeiten: nach § 89 B. J. Herbstferien von Mitte Juli bis Mitte September.

Laibach.

Lesezeit: An Werktagen mit Ausnahme des freien Montags. Im Winter von 10—12 Uhr und von 1—3 Uhr; im Sommer von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr.
Ferialzeiten: Dem Gymnasium daselbst gleichmäßig.

Görz.

Lesezeit: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag von 11—12 Uhr. Mittwoch und Samstag von 11—12 Uhr und von2—3 Uhr im Winter (3—4 Uhr im Sommer). (M. E. vom 4. August 1877, Z. 10.824.)
Ferialzeiten: Den Mittelschulen daselbst gleichmäßig.

Olmütz.

Lesezeit: An Werktagen mit Ausnahme des freien Montags.
October bis April { Dienstag, Donnerstag u. Freitag von 8—12 Uhr, Mittwoch u. Samstag v. 9 - 12 Uhr u. v. 2—4 Uhr.
Mai bis Juli { Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—12 Uhr, Mittwoch von 10—12 Uhr und von 3—6 Uhr, Samstag von 9—12 Uhr und von 3—6 Uhr.
Ferialzeiten: nach § 89, B. J.

In den Herbstferien sind mit Ausschluss der für die Hauptreinigung bestimmten Zeit die Lesezimmer *einmal* in der Woche geöffnet in Innsbruck; *zweimal* wöchentlich geöffnet in Graz, Lemberg, Czernowitz, Salzburg, Laibach und Olmütz; und *täglich* geöffnet in Wien, Prag, Krakau, Linz, Klagenfurt und Görz.

Lesezimmer-Ordnung. Der Besuch der Lesezimmer ist jedermann mit Ausnahme der Schüler der niederen Schulen gestattet. Auch den Mittelschülern, namentlich solchen, bei welchen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden muss, ist der Zutritt gewährt. (M. E. 29. April 1854, Z. 6751.) Nur an der Universitätsbibliothek in Krakau sind die Schüler der vier untern Classen der Mittelschulen überhaupt (M. E. 27. Aug. 1857, Z. 5770,) und in Olmütz insoferne ausgeschlossen, als sie nicht einen von ihrer Schuldirection ausgestellten Erlaubnisschein mitbringen. (M. E. 20. Juni 1877, Z. 12.815.)

Von den Lesern wird anständiges Betragen gefordert, sie dürfen sich untereinander nicht stören, die Bücher nicht beschädigen, nichts in Unordnung bringen und müssen die Bücher ordentlich zurückstellen. (§ 96, B. J.)

Zur Aufrechthaltung der Ordnung befindet sich im Lesezimmer in der Regel ein Beamter, jedenfalls aber muss während

der Lesezeit im Lesesaale jemand vom Bibliothekspersonale anwesend sein. (§ 97, B. J.)

Die Verabfolgung der Bücher wird in der Regel von den Dienern besorgt. Besondere Auskünfte ertheilt der Beamte, welcher auch ausschließlich die allfälligen abweislichen Bescheide ertheilt. (M. E. 18. Juli 1859, Z. 7499.) In Fällen, wo sich die Besucher im Lesezimmer häufen, wirken alle Beamten mit, um die Herausgabe der Bücher zu beschleunigen. (§ 129, B. J.)

Die Bibliotheksinstruction hat seinerzeit die Führung eines Lesejournals angeordnet (§ 91), welche Vorschrift aber aufgehoben wurde. (M. E. 13. Februar 1863, Z. 1016.) An der Wiener Univ.-Bibl. wird wieder seit dem J. 1875 die Zahl der Leser und der von ihnen benützten Bände genau verzeichnet.

Die Benützung auf den Lesezimmern ist hinsichtlich der Beschaffenheit der Bibliothekswerke im allgemeinen unbeschränkt, so dass an jedermann auch kostbare und unersetzbare Werke, welche nicht aus dem Hause geliehen werden dürfen, herausgegeben werden. (§ 92, B. J.) Auch wissenschaftliche Werke, welche vor der Aufhebung der Censur im Jahre 1848 verboten waren, werden zur Benützung in den Lesezimmern nunmehr ausgefolgt. (M. E. 1. April 1848, Z. 2284.) Auch die Benützung von fachwissenschaftlichen Zeitschriften von Seite der Studierenden ist in den Lesezimmern statthaft. (M. E. 21. August 1874, Z. 6371.) Neu angeschaffte Bücher werden in der Regel durch zwei Monate zum Gebrauche in den Lesezimmern zurückbehalten und nicht verliehen. (M. E. 20. December 1849, Z. 6244.) Zeitschriften und Fortsetzungswerke sind unmittelbar nach ihrem Erscheinen, bevor sie noch den ordentlichen Einband erhalten, heftweise oder cartonniert dem Publicum oder wenigstens den Mitgliedern der Lehrkörper und gelehrten Gesellschaften zugänglich. (M. E. 20. Decemb. 1849, Z. 6244, und 27. Aug. 1857, Z. 5770.)

In der Regel wird an einen Leser nur ein Band verabfolgt, erforderlichen Falles werden auch Nachschlagewerke in mehreren Bänden herausgegeben. (§ 93, B. J.) Auch können einem Leser an demselben Tage zwei oder einige verschiedene Werke nacheinander herausgegeben werden, den Fall ausgenommen, wenn sich eine gänzliche Planlosigkeit oder ein bloßes Tändeln in diesen Begehren zeigt. (§ 94, B. J.) Das Excerpieren aus Werken ist jedermann gestattet. (§ 95, B. J.)

Von der Benützung *ausgeschlossen* sind die verbotenen Bücher, auf deren Verabfolgung die Cassationsstrafe des betreffenden Beamten gesetzt ist (§ 92, B. J.), ferner unsittliche, irreligiöse,

zur Nichtbeobachtung der Gesetze aufreizende Bücher (M E. 1. April 1848, Z. 2284, 12. Nov. 1862, Z. 11.454,) und Druckschriften, welche überhaupt in religiöser, politischer oder socialer Beziehung unzulässige Tendenzen verfolgen. (M. E. 29. März 1853, Z. 4277.) Jüngeren und minder gebildeten Personen wird eine bedenkliche und offenbar zweckwidrige Lectüre nicht verabfolgt. (§ 92, B. J.) Schülern der Mittelschulen und Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten (M. E. 24. Dec. 1876, Z. 20.591,) werden nur die von ihren Lehrern bezeichneten Bücher herausgegeben, zu welchem Zwecke die Lehrer entweder Verzeichnisse von jenen Büchern verfassen, welche für die Schüler eine passende Lectüre bilden (M. E. 29. April 1854, Z. 6751,) oder die Schüler diesbezügliche, mit dem Namen des Classenlehrers unterfertigte Begehrscheine mitbringen (M. E. 27. Aug. 1857, Z. 5770,) und die Direction der betreffenden Schule sich mit der Bibliotheksvorstehung ins Einvernehmen setzt. Die Verabfolgung aber von Übersetzungen lateinischer und griechischer Classiker an Gymnasialschüler ist unstatthaft. (M. E. 16. April 1856, Z. 6021.) Romane, Unterhaltungsschriften und Conversationslexika dürften der studierenden Jugend niemals verabfolgt werden. (M. E. 26. Aug. 1826, Z. 3803.)

Hinsichtlich der Benützung der *Bibliothekskataloge* sind die Universitäts-Professoren und Docenten, die Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien (St. H. C. D. 18. Mai 1835, Z. 1660,) und die Vorsteher des höheren Weltpriester-Bildungs-Institutes in Wien (St. H. C. D. 1. Octob. 1834, Z. 5487,) berechtigt, die in der Bibl. aufliegenden Kataloge mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes persönlich und unmittelbar durchzusehen. (M. E. 3. März 1870, Z. 1958.) Auch andern Professoren und Männern von wissenschaftlicher Bildung oder welche sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen, selbst auch Studierenden der höheren Lehranstalten kann vom Bibliotheksvorstande die Einsicht und der Gebrauch der Kataloge, namentlich des alphabetischen und des wissenschaftlichen oder systematischen Kataloges gestattet werden, wobei jene Bücherverzeichnisse und Kataloge ausgeschlossen sind, welche bloß zur Bibliotheksmanipulation, wie die Localrepertorien, Localzettelkataloge (§ 99, B. J.), die Verzeichnisse der verbotenen Werke (§ 102, B. J.) dienen, zu deren Einsichtnahme die Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums erforderlich ist. (M. E. 11. April 1862, Z. 2928.)

An Universitätsbibliotheken ist es dem Bibliotheksvorstande überlassen, im Einverständnisse mit dem akademischen Senate

die *besonderen* Vorschriften, welche auf den Lesezimmern von den Lesern zu beobachten sind, zu verfassen. Eine Abschrift davon ist in den Lesezimmern zur öffentlichen Einsichtnahme zu affigieren. Für die Wiener Univ.-Bibl. wurde eine solche besondere Lesezimmer-Ordnung am 21. April 1854 eingeführt, welche theilweise mit E. vom 7. Sept. 1859, Z. 10.658/731, abgeändert wurde, noch gegenwärtig besteht und auch von der Univ.-Bibl. in Czernowitz in ihren wesentlichen Punkten angenommen wurde. (M. E. 28. Juli 1875, Z. 11.587.)

Das Recht der *unmittelbaren Benützung der Bibliotheken* in deren inneren Räumen steht nur den Universitäts-Professoren und Docenten unter der Intervenierung eines Bibliotheksbeamten zu. (M. E. 3. März 1870, Z. 1958.) Für eine weitergehende derartige Benützung ist aber die Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums erforderlich. (M. E. 26. Sept. 1879, Z. 14.829.) Wünschen andere Personen zum Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit das Recht der Benützung der inneren Bibliothek, d. i. die in der Bibl. aufgestellten Bücher persönlich und unmittelbar durchzusehen, so haben sie darum durch den Landeschef, der diesfalls den Bibliotheks-Vorsteher einzuvernehmen hat, beim Unterrichts-Ministerium einzuschreiten. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244.)

II. Externe Benützung.

Die externe Benützung durch die *Bücherentlehnung* ist eine zweifache, u. z. α) eine *locale*, insoferne die Bücher zur häuslichen Benützung am *Standorte* der Bibliothek ausgegeben, und β) eine *auswärtige*, indem sie auch an Orte außerhalb des Standortes der Bibl. auf der k. k. Post versendet werden. Die Zahl sämmtlicher, aus den Universitäts- und Studienbibliotheken im J. 1879 ausgeliehenen Bände beträgt über 113.000 und verhält sich zu den in den Lesezimmern dieser Bibliotheken benützten Werken wie 1:4.

α) *Locale Bücherentlehnung.*

Nachdem der Staat die Universitäts- und Lycealbibliotheken unter Maria Theresia in seine Verwaltung genommen hatte, wurden mit St. H. C. D. vom 30. April 1778, Z. 628, bloß die Universitäts- und Lycealprofessoren zum Entlehnen berechtigt. Dieses Befugnis wurde mit St. H. C. D. vom 15. Jänner 1781, Z. 96, in der Weise eingeschränkt, dass die Manuscripte und seltene Werke von der Entlehnung ausgeschlossen wurden. Mit Hfdcr. vom 26. Oct. 1802, Z. 2327, wurde eine neue Instruction für das Bücherausleihen an Univ.-Professoren erlassen, welche noch allein

das Ausleihrecht besaßen. Die erste ausführliche Ausleihvorschrift enthielt die A. H. Entschließung vom 30. Sept. 1816 (St. H. C. D. v. 10. October 1816), in welcher obige Einschränkungen beibehalten wurden. Nur in wenigen vereinzelten Fällen wurde die Ausleihbewilligung anderen Lehranstalten oder Vorständen solcher und erst in den Vierziger-Jahren an einige Privatgelehrte von der Studien-Hof-Commission ertheilt. Im ganzen genommen blieb daher das Ausleihrecht bis zum J. 1849 auf die Universitäts- und Lycealprofessoren beschränkt. Erst in der neuen Ära wurden diese Bibliotheken, und zwar mit dem U. M. E. vom 20. Dec. 1849, Z. 6244, weiteren Kreisen zur häuslichen Benützung eröffnet. Diese Art der Benützung der Bibliotheken wurde dadurch dem ganzen wissenschaftlichen Publicum ermöglicht, wobei aber noch immer dem Charakter dieser Anstalten gemäß die Unterrichtskreise das Vorrecht genießen. Im J. 1879 wurden aus sämmtlichen Universitäts- und Studienbibliotheken über 105.000 Bände entlehnt.

Wenn auch der letztcitierte Ministerial-Erlass die Hauptnorm für die Bücherentlehnung enthält, so haben doch die bezüglichen früheren A. H. Entschließungen und Verordnungen, da sie nicht aufgehoben sind, theilweise Geltung, und es ist demnach und auf Grund einiger nachträglicher Verordnungen die Bücherentlehnung gegenwärtig folgenderweise organisiert:

Von jenen Personen, welche am Standorte der Bibliotheken oder doch nahe derselben ihren ordentlichen Wohnsitz haben, genießen folgende das Entlehnungsrecht:

1. Die Professoren, Docenten, Lehrer, Adjuncten und Supplenten der Universitäten und höheren Studienanstalten.
2. Die Vorsteher des höheren Weltpriester-Bildungs-Institutes in Wien. (St. H. C. D. 1. Oct. 1834, Z. 5487.)
3. Die ordentlichen Lehrer, sowie die Hilfs- und Nebenlehrer der Mittelschulen.
4. Die Lehrer der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (M. E. 30. Oct. 1872, Z. 13603.)
5. Die Mitglieder der Lehrkörper an staatlichen Gewerbeschulen. (M. E. 19. Jänner 1879, Z. 509.)
6. Die immatriculierten Studenten der Universitäten.
7. Die Doctoranden. (M. E. 9. Februar 1854, Z. 9853.)
8. An den Studienbibliotheken die Zöglinge und Schüler der theologischen Lehranstalten, der Mittelschulen und höheren Speciallehranstalten des betreffenden Ortes, mit Ausschluss der Untergymnasiasten und Unterrealschüler. (M. E. 8. Juni 1856, Z. 5217.)

9. Die Mitglieder der Doctoren-Collegien an den Universitäten in Wien und Prag.

10. Die Ministerien und öffentlichen Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestättigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel des betreffenden Amtes versehen sind.

11. Die Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

12. Die Vorsteher jener gelehrten Gesellschaften, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für sich und die Mitglieder der Gesellschaft jedoch jederzeit unter Haftung des Vorstandes.

13. Fachschriftsteller für wissenschaftliche Studien und Arbeiten. (M. E. 22. Mai 1868, Z. 2562.)

14. Die Bibliotheksbeamten.

15. Jene Personen, welchen vom Landeschef nach Einvernehmung des Bibliotheksvorstandes die Bewilligung ausnahmsweise ertheilt wird. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244.)

Von diesen ausleihberechtigten Personen wird vorausgesetzt, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben haben. Ist letzteres nicht der Fall, so kann eine Ausnahme hievon in besonderen Fällen vom Landeschef nach Einvernehmung des Bibliotheksvorstandes gemacht werden.

Zur Ausübung des Entlehnungsrechtes ist (mit Ausnahme der unten angegebenen Fälle) der Erlag einer *Caution* erforderlich. Diese wird bei jenem Beamten, welcher die Cassengeschäfte der Lehranstalt, zu welcher die Bibliothek gehört, besorgt, also für die Universitätsbibliotheken in der Universitätsquästur in der Höhe von mindestens 10 fl. 50 kr. ö. W. hinterlegt, kann aber auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Rücksicht auf die Menge oder den Wert der begehrten Bücher von dem Bibliotheksvorstande höher bemessen werden. Über den Erlag der Caution wird ein ämtlicher Erlagschein ausgefertigt, der beim Bibliotheksvorstande auf die Dauer der Bücherentlehnung deponiert wird. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244, und 9. Febr. 1854, Z. 9853.) Nur an der Grazer Univ.-Bibl. können die Cautionen beim Bibliotheksvorsteher selbst erlegt werden. (M. E. 20. April 1850, Z. 3164.) Diese Cautionen können mit Ausnahme jener Fälle, in welchen der Entlehner für ein Buch einen Ersatz oder eine Entschädigung zu leisten hat oder mit einem ausgeliehenen Buche noch aushaftet, jederzeit zurückgezogen und im Laufe desselben

Semesters neuerdings erlegt werden. Bei Universitäts-Studierenden und Doctoranden ist aber zur Erneuerung der Caution in demselben Studienjahre die Einwilligung des Bibliotheksvorstandes erforderlich. (M. E. 9. Februar 1854, Z. 9853.)

Von dem Erlage einer Caution sind befreit:

1. Die Ministerien und öffentlichen Behörden.
2. Die Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.
3. Die Vorsteher jener gelehrten Gesellschaften, welchen vom Landeschef das Entlehnungsrecht ertheilt wird.
4. Die Professoren, Privatdocenten, Lehrer, Assistenten, Adjuncten und Supplenten an Universitäten und höheren Studienanstalten, welche Bezüge aus einer öffentlichen Cassa genießen. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244.)
5. Die Professoren und Privatdocenten an Universitäten, auch wenn sie keine Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen. (M. E. 28. Dec. 1880, Z. 19.171.)
6. Die ordentlichen Lehrer, sowie die Hilfs- und Nebenlehrer an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und staatlichen Gewerbeschulen, welche im Genusse von bleibenden oder zeitweiligen Bezügen aus einer öffentlichen Cassa stehen. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244; 30. Oct. 1872, Z. 13.603, und 19. Jänner 1879, Z. 509.)
7. Die Vorsteher des höheren Weltpriester-Bildungsinstitutes in Wien. (St. H. C. D. 1. Oct. 1834, Z. 5487.)
8. Die Bibliotheksbeamten.
9. Diejenigen Studierenden, welche die Maturitätsprüfung oder eine der theoretischen Staatsprüfungen mit der Note „Auszeichnung“ bestanden haben, für die regelmäßige Dauer ihrer Universitätsstudien. (M. E. 9. Febr. 1854, Z. 9853.) Der Genuss eines Stipendiums befreit von dem Erlage der Caution nicht. (M. E. 12. Juni 1850, Z. 4509.)
10. Doctoranden, welche in einer strengen Prüfung voto unanimi approbiert wurden, für ein Jahr, binnen welchem sie das nächste Rigorosum abzulegen in der Lage sind, insoferne sie mit der Empfehlung eines ihrer Professoren versehen sind und von einer solchen Begünstigung nach dem Ermessen des Bibliothekars einen würdigen Gebrauch machen.
11. Diejenigen Studierenden, welche wohl kein auf Auszeichnung lautendes Maturitäts- oder Staatsprüfungs-Zeugnis besitzen, aber in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Strebsamkeit und ihres soliden Charakters von einem Universitätsprofessore

ganz besonders empfohlen werden, nach dem Ermessen des Bibliotheksvorstandes.

12. Jene Personen, welche vom Landeschef die Ausleihbewilligung ohne Verpflichtung zum Cautionserlage besitzen. (M. E. 9. Febr. 1854, Z. 9853.)

13. Die Mitglieder des historischen Seminars an der Wiener Universität gegen Vidierung der Empfangscheine von Seite eines Seminarvorstandes. (M. E. 3. Oct. 1850, Z. 8331.)

14. Die ordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars an der Wiener Universität. (M. E. 31. Juli 1875, Z. 11.169.)

15. Die Mitglieder des Seminars für französische und englische Sprache an der Wiener Universität. (M. E. 22. Mai 1872, Z. 3472.)

16. Die Mitglieder des historischen Seminars an der Innsbrucker Universität gegen Vidierung ihrer Empfangscheine vom Seminarvorstande. (M. E. 18. Aug. 1871, Z. 9287.)

17. Die ordentlichen Mitglieder der juristischen Seminare der Wiener Universität gegen Unterschreibung ihrer Empfangscheine von Seite des betreffenden Seminarleiters. (M. E. 22. Dec. 1873, Z. 17.181.)

18. An Studienbibliotheken und an der Universitätsbibliothek in Krakau jene Studierenden der Mittelschulen oder höheren Speciallehranstalten, welche von dem Vorsteher der Lehranstalt, welcher sie angehören, in Anbetracht ihrer Strebsamkeit und ihres soliden Charakters dem Bibliotheksvorstande empfohlen sind und von letzterem dieser Begünstigung würdig erachtet werden. (M. E. 8. Juni 1856, Z. 5217, 7. Juli 1856, Z. 5820.) Zu diesem Zwecke muss vom Director der Mittelschule die Empfehlung klar und bestimmt ausgesprochen sein. (M. E. 31. Oct. 1876, Z. 16.573.)

Jene Personen, welche von ihrem Ausleihrechte Gebrauch machen wollen, haben ihre Berechtigung hiezu beim Bibliotheksvorstande nachzuweisen, worauf sie eine *Karte (Bibliothekschein)* erhalten, worauf der Name und Stand des Berechtigten, bezw. der Empfang des Erlagsscheines der Caution anzumerken sind. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244.) In der Regel werden diese Bibliotheksscheine für ein Jahr, u. z. für das laufende Schuljahr ausgestellt. Nur bei Professoren und besonders distinguierten, der Bibl. bekannten Personen wird in der Praxis von der Ausstellung solcher Scheine Umgang genommen. Alle übrigen Entlehner erhalten besonders an den großen, vielfach in Anspruch genommenen Bibliotheken die gewünschten Bücher nur gegen

jedesmaligen Vorweis des Bibliothekscheines. Jeder Überbringer eines Bibliothekscheines wird als der rechtmäßige Besitzer desselben oder als der Bevollmächtigte desjenigen, auf dessen Namen die Karte lautet, angesehen.

Für die einzelnen Entlehnungsfälle schreibt die Ministerial-Verordnung vor, dass der Entlehner in der Regel einen Begehrzettel abzugeben hat, welcher genau den Titel des zu entlehnenden Buches zu enthalten und mit seiner Namensfertigung versehen sein muss. Zur Erleichterung der Manipulation kann bei jenen Bibliotheken, bei welchen der Andrang der Geschäfte solches wünschenswert macht, an einem passenden Orte ein gehörig verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen die Begehrzettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage oder, wenn es möglich ist, zu einer späteren Stunde desselben Tages werden die Bücher jenen, die sich mit den Karten ausweisen, ausgefolgt. In der Regel aber werden selbst an den besuchtesten Bibliotheken, wie in Wien, die derartigen Ansprüche des Publicums allsogleich erledigt.

Über jedes auszuleihende Werk ist vom Entlehner ein *Empfangschein* auszustellen (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244), dessen zweckmäßige Ausfertigung die Angabe des Buchtitels, der Signatur, des Rückstellungstermines, des Ausleihtages, des Namens und Wohnortes der Entlehner, sowie in jenen Fällen, wenn die zu entlehnenden Bücher beschmutzt und defect sind, die diesbezügliche Bemerkung im Interesse des Entlehners enthalten soll. Die von Ämtern ausgestellten Empfangscheine müssen mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel versehen sein. Diese Empfangscheine bleiben selbstverständlich auf dem Bibliotheksamte deponiert und in übersichtlicher Ordnung aufbewahrt, um jederzeit den Stand der entlehnten Werke in Evidenz zu haben, und werden erst, wenn die betreffenden Bücher in unversehrtem Zustande zurückgestellt sind, den Entlehnern zurückerstattet. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244.) Es wird für eine schwere Übertretung der Dienstpflicht, auf welche, wenn nicht ganz besonders mildernde Umstände eintreten, die Entlassung des Schuldigen verhängt ist, angesehen, wenn ein Bibliotheksbeamter oder Diener ein Bibliothekswerk hintangeben oder verleihen würde, ohne ungesäumt wenigstens die ordentliche Vormerkung zu besorgen. (§ 16, B. J.)

Bei der Entlehnung gilt als Grundsatz, dass die hiezu berechtigten Mitglieder des Lehrstandes die Bibliothek beinahe als die ihre ansehen können, indem dieser Gebrauch nur auf

Jenes, was eine gute Ordnung unumgänglich fordert, eingeschränkt ist (§ 84, B. J.), und es gelten an Universitätsbibliotheken die in den Verband der Universität gehörigen Professoren, Docenten, Assistenten, Studenten und an Studienbibliotheken die in den Verband der höheren Fachschulen und Mittelschulen der betreffenden Orte gehörigen Professoren, Lehrer, Hörer u. Schüler als die *Hauptberechtigten* und erst insoferne die Bedürfnisse dieser es gestatten, sind die Ansprüche des größeren Publicums zu befriedigen. (M. E. 9. Februar 1854, Z. 9853.)

Verbotene, unsittliche, irreligiöse oder zur Nichtbeobachtung der Gesetze aufreizende Bücher werden *nicht* verliehen. (M. E. 12. November 1862, Z. 11.454.) Handschriften, besonders kostbare Bücher, Werke, die zum Bibliotheksdienste und zum beständigen Gebrauche in den Lesezimmern nöthig sind, insbesondere Wörterbücher, Nachschlagewerke, Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden *in der Regel nicht* ausgeliehen. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244, § 15.) Neu angeschaffte Bücher dürfen in den ersten zwei Monaten, in welchen sie im Lesesaale zurückbehalten werden, nicht ausgeliehen werden. Eine Ausnahme hievon kann nur in Betreff jener Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlasst haben.

Die Bestimmung der *Zahl* der Werke und Bände, welche jedem einzelnen Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Bibliotheksvorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der erlegten Caution anheimgestellt. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244, § 17.)

Die *Zeitdauer*, auf welche die Bücher ausgeliehen werden, ist in der Regel ein Monat, nach dessen Ablaufe die Frist, wenn sich inzwischen kein anderer um das Buch gemeldet hat, über besonderes Ansuchen erneuert werden kann. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244, § 7.) Bei Universitäts-Professoren und Docenten aber erneuert sich diese Frist stillschweigend von einem Monate zum anderen, so lange kein anderer Bezugsberechtigter das Buch wünscht. (M. E. 3. März 1870, Z. 1958.)

Die Entlehner, welche ihre Wohnung ändern, haben hievon der Bibl. die Anzeige zu erstatten und welche für längere Zeit als acht Tage verreisen, die entlehnten Bücher zurückzustellen.

In den seltenen Fällen, wenn ausgeliehene Bücher vor dem Ablaufe des Ausleihtermines auf dem Bibliotheksamte dringend benöthigt werden, sind diese über ein vom Bibliothekvorstande

jedesmaligen Vorweis des Bibliothekscheines. Jeder Überbrin
eines Bibliothekscheines wird als der rechtmäßige Besitzer dessel
oder als der Bevollmächtigte desjenigen, auf dessen Name
Karte lautet, angesehen.

Für die einzelnen Entlehnungsfälle schreibt die Minis
Verordnung vor, dass der Entlehner in der Regel einen B
zettel abzugeben hat, welcher genau den Titel des zu entleh
Buches zu enthalten und mit seiner Namensfertigung v
sein muss. Zur Erleichterung der Manipulation kann
Bibliotheken, bei welchen der Andrang der Geschäft
wünschenswert macht, an einem passenden Orte ei
verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen di
zettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage od
möglich ist, zu einer späteren Stunde desselben Ta
die Bücher jenen, die sich mit den Karten ausweisen.
In der Regel aber werden selbst an den besucht
theken, wie in Wien, die derartigen Ansprüche d
allsogleich erledigt.

Über jedes auszuleihende Werk ist vom
Empfangschein auszustellen (M. E. 20. Dec. 1849, Z.
zweckmäßige Ausfertigung die Angabe des Buchtit
des Rückstellungstermines, des Ausleihtages, d
Wohnortes der Entlehner, sowie in jenen Fäll
entlehnenden Bücher beschmutzt und defect sin
liche Bemerkung im Interesse des Entlehners
von Ämtern ausgestellten Empfangscheine müs
schrift eines Oberbeamten und dem Amtssie
Diese Empfangscheine bleiben selbstverständl
theksamte deponiert und in übersichtlicher O
um jederzeit den Stand der entlehnten W
haben, und werden erst, wenn die betreffe
versehrtem Zustande zurückgestellt sind, de
erstattet. (M. E. 20. Dec. 1849, Z. 6244
schwere Übertretung der Dienstpflicht, au
ganz besonders mildernde Umstände ein
des Schuldigen verhängt ist, angesehen,
beamter oder Diener ein Bibliothekswerk
leihen würde, ohne ungesäumt wen
Vormerkung zu besorgen. (§ 16, B. J.)

Bei der Entlehnung gilt als
berechtigten Mitglieder des Lehrstand
als die ihre ansehen können, indem

llfälligen Geldrest wieder
weiteren Entlehnen
zu nehmen ist.
r aus einer
leiten.

d
ur-
her
)cto-
erbst-
nur in
revision
n Dauer

Wien von
nung besteht
55, Z. 3130.)

ndungen.

erordnung vom
localen, d. i. für
heken aufgestellt
ch der auswärtige
terrichts-Ministerium
lschulen von Fall zu,
e Bücher, welche sich
befanden, aus anderen
ibliotheken zu entlehnen.
erlaufe der Zeit, so dass
sah, für solche einzeln
ass vom 14. Febr. 1861,
thaltereien und Bibliotheks-
zu beobachtenden Vorsichts-
dnung des Staatsministeriums
hrte sich nicht und wich bald
ai 1868, Z. 2562, welcher noch
tion für den auswärtigen Bücher-

ausleihverkehr an den öffentlichen Staatsbibliotheken in Wirksamkeit besteht.

1. Bücherversendung nach österreichischen Orten, an welchen sich eine öffentliche Staatsbibliothek oder eine Mittelschule oder Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine Staatsgewerbeschule befindet. Das Recht, Bücher aus allen österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken zu beziehen, besitzen:

a) die Bibliothek des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. (M. E. 19. Aug. 1857, Z. 14.184.)
b) Die Professoren, Docenten, Lehrer, Assistenten und Supplenten der Hochschulen.
c) Die Lehrer der Mittelschulen. (M. E. 22. Mai 1868, Z. 2562.)
d) Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungs-Anstalten. (M. E. 30. Oct. 1872, Z. 13.603.)
e) Die Staats-Gewerbeschulen. (M. E. 19. Jänner 1879, Z. 509.)
f) Die Mittelschul-Lehramtscandidaten, und
g) Fachschriftsteller, welche an den Sitzen der sub b) bis e) bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke, welche mit dem Fache, das der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen. (M. E. 22. Mai 1868, Z. 2562.)

Andere, als die oben bezeichneten Anstalten und Personen, haben nicht das Recht, sich Bücher zusenden zu lassen und müssen zu diesem Zwecke die besondere Bewilligung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einholen. (M. E. 20. Octob. 1855, Z. 8224.)

Die Vermittlung der gewünschten Werke hat mittelst ämtlicher Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung steht, und sollte sich daselbst keine öffentliche Bibliothek befinden, zwischen der Direction der Lehranstalt und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, dass der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. In gleicher Weise bedient sich der Fachschriftsteller der Intervention der Vorstehung der in seinem Wohnorte befindlichen Bibliothek oder

Lehranstalt. Der Bibliothekar oder die Direction übergibt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. Die Bibliotheken und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke erfolgt, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen. Bei der Bestimmung der zu verleihenden Bücher und Bände hat der Bibliotheksvorstand zunächst die Interessen der eigenen Bibliothek zu beachten und, soweit es diese gestatten, die Ansprüche der auswärtigen Entlehner zu befriedigen. Gegen die Weigerung der Ausfolgung eines verlangten Werkes kann bei der betreffenden Landesstelle Beschwerde erhoben werden. (M. E. 22. Mai 1868, Z. 2562.)

In jenen berücksichtigungswürdigen Fällen, in welchen die Zusendung von Handschriften, besonders kostbaren und seltenen Werken, welche in der Regel nicht aus der Bibliothek weggeliehen werden sollen, gewünscht wird, wird diesem Ansuchen nach einer wohlbegründeten Gepflogenheit analog dem Minist. Erl. vom 21. Juli 1876, Z. 11.766, unter der Bedingung entsprochen, dass diese Werke am Zustellungsorte nur in den Räumen der Bibliothek zu benützen seien, also auch in diesem Falle nicht nach Hause verliehen werden.

Im Übrigen gelten auch für diese auswärtige Bücherverleihung die für den localen Ausleihdienst aufgestellten Vorsichten und Vorschriften. (M. E. 14. Febr. 1861, Z. 1555.)

Diese ministerielle Anordnung hat nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Geltung und sind die kroatisch-slavonischen (M. E. 10. Octob. 1872, Z. 14.855,) und ungarischen Mittelschulen von diesem Ausleihrechte ausgeschlossen. (M. E. 28. November 1874, Z. 16.716.)

2. Bücherversendung nach österreichischen Orten, an welchen sich weder eine öffentliche Staatsbibliothek, noch eine Mittelschule, Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt, noch eine Staatsgewerbeschule befindet. Wünschen Personen, die nicht in Orten wohnen, an welchen sich eine öffentliche Bibl. oder höhere Staatslehranstalt befindet, die leihweise Zusendung von Büchern, so haben sie um die Bewilligung hiezu beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzuschreiten. Dieses hat ausnahmsweise derartige Ausleihbewilligungen in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Einvernehmung der betreffenden Bibliotheksvorstände an Lehramtscandidaten (M. E. 26. April 1879, Z. 5985), Schriftsteller (M. E. 17. Jänner 1878, Z. 747), Justizbeamte (M. E. 28. Oct. 1878,

Z. 17.060.) und Vereine (M. E. 13. Februar 1878, Z. 1408,) ertheilt und den Bezug der Bücher entweder direct oder durch ein Bezirksgericht oder eine Bezirkshauptmannschaft oder eine Schulleitung (M. E. 30. Sept. 1879, Z. 14.670,) oder den Gemeindevorstand angeordnet.

3. Entlehnung oder Verleihung von Büchern aus oder nach ausländischen Orten. In allen Fällen, in welchen Bücher aus dem Auslande entlehnt oder in das Ausland verliehen werden sollen, hat die Mitwirkung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterr. einzutreten, welches die Werke durch das Ministerium des Äußern bezieht oder versendet. (M. E. 22. Mai 1868, Z. 2562.) Nur der Studienbibliothek in Salzburg ist hiebei mit M. E. 30. Mai 1878, Z. 5322 und 7354, der unmittelbare Verkehr gestattet. Hinsichtlich des Bezuges von Handschriften ist zu bemerken, dass Deutschland, Frankreich (M. E. 19. März 1880, Z. 4092,) und England (M. E. 2. April 1880, Z. 4874,) derartigen Ansuchen in der Regel unter der Bedingung entsprechen, dass die Benützung der Manuscripte nur in den Räumen einer öffentlichen Staatsbibliothek unter den üblichen Vorsichten stattfindet, während Italien häufig die Verleihung von Handschriften in das Ausland für nicht thunlich erachtet. (M. E. 5. Februar 1880, Z. 1610.) Die Wiener Universitätsbibliothek besitzt zur Aufnahme solcher entlehnter kostbarer Werke einen feuer- u. einbruchsicheren eisernen Kasten.

Kanzleidienst.

Die für die Einrichtung und Verwaltung der Bibliotheken nothwendigen eigentlichen Bibliotheksarbeiten sind mit mannigfaltigen Schreib- und Rechnungsgeschäften verbunden, indem die Aufnahme der Bücher vielfache Correspondenzen mit Buchhändlern erheischt, die Eintreibung der Pflichtexemplare viele Mahnschreiben erfordert, für Geschenke Bestätigungen und Dankschreiben auszufertigen, bei der Bücherentlehnung die nicht rechtzeitig zurückgestellten Bücher einzubringen, an die übergeordneten Behörden Berichte zu erstatten und Rechenschaft zu legen ist, Arbeiten, welche an größeren Bibliotheken einen nicht unbeträchtlichen Umfang erreichen.

Über die in die Bibl. einlangenden und aus derselben erlassenen oder erstatteten Schriftstücke wird ein *Gestionsprotokoll* geführt, in welchem insbesondere alle auf die Vermehrung oder Verminderung des Bibliotheksbestandes bezüglichen Geschäftsstücke eingetragen werden müssen. (§ 122, B. J.) Die erledigten

Acten und Correspondenzen werden in der *Registratur* in geordnetem Zustande aufbewahrt und über dieselben ein *Repertorium* geführt. (§ 123, B. J.) Von sämmtlichen Vorschriften und Normalverordnungen ist im Anschlusse an die Bibliotheken-Instruction eine *Normalien-Sammlung* anzulegen. (§ 6, B. J.)

Die *Gelder*[1]) der Bibliothek werden vom Bibliotheksvorstande abgesondert von seinem Privatvermögen aufbewahrt. (§ 109, B. J.)

Über die bezogenen, aber noch nicht bezahlten Bücher ist eine ordentliche Vormerkung zu führen. (St. H. C. 20. Febr. 1829, Z. 1068.)

Über die Cassengebarung wird ein *Geldjournal* geführt, in welches am Anfange des Verwaltungsjahres, d. i. am 1. Jänner der Cassenbestand und hierauf alle im Jahre vorkommenden Einnahmen und Ausgaben von Fall zu Fall chronologisch eingetragen werden. Wird am Schlusse des Jahres (Ende December) die Bilanz, d. i. der Vergleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben gezogen, so ergibt sich der schließliche Cassabestand, welcher mit dem wirklichen Geldstande übereinstimmen muss und in das nächstjährige Geldjournal als anfänglicher positiver Cassabestand in die Einnahmerubrik, eventuell als negativer Cassabestand in die Ausgabe zu stellen ist. Das Geldjournal ist bei den Bibliotheksacten aufzubewahren. (§ 111, B. J.)

Die *Jahresrechnung* wird über das abgelaufene Verwaltungsjahr (Jänner — December) im nächsten Jänner gelegt und der betreffenden Statthalterei oder Landesregierung unmittelbar überreicht. (§ 110, B. J., und M. E. 21. Jänner 1865, Z. 12.352.) Sie erstreckt sich über alle der Bibl. im Laufe des Jahres zugeflossenen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen (mit Ausnahme der für besondere Widmungen angewiesenen Gelder) und die davon bestrittenen Ausgaben. In die Einnahmerubrik derselben werden zunächst der aus dem Geldjournale oder aus der vorjährigen Jahresrechnung ersichtliche etwaige anfängliche positive Cassabestand, ferner die einzelnen Posten der behobenen

[1]) Die Anordnung, welche das Minist. für Cult. und Unterr. mit den Erlässen vom 10. Jänner 1873, Z. 10.517, und vom 13. März 1873, Z. 2300, in Betreff der Verrechnung der den Mittelschulen, Universitäten und technischen Hochschulen zugewiesenen Geldverläge getroffen hat, wonach die am Ende eines Solarjahres verbleibenden baren Geldreste nur noch in den fünf ersten Monaten des folgenden Jahres bloß zu Auslagen für den Dienst des Vorjahres zu verwenden und darüber eine besondere Nachtragsrechnung zu legen ist, die Übertragung aber von negativen Cassaresten von einem Jahr auf das andere ganz unstatthaft erscheint, hat für die Univ. und Studienbibliotheken keine Geltung. (M. E. 28. April 1874, Z. 5234.)

Dotationsraten, an Universitätsbibliotheken die eingegangenen Matrikeltaxen, ferner die aus der eigenmächtigen Bücherveräußerung und die aus der mit behördlicher Bewilligung vorgenommenen Bücherveräußerung eingegangenen Gelder (§ 76, B. J.) und event. die anderen Einnahmen eingestellt. In die Ausgaberubrik kommt zunächst der etwaige anfängliche negative Cassarest, hierauf die Ausgaben für den Bücherankauf, für Fracht, Zoll und Porto, für die Buchbinderarbeiten und andere Ausgaben. Die einzelnen Posten müssten gehörig ausgewiesen und belegt und insbesondere die Ausgabsposten mit den von den inländischen Percipienten vorschrifts- und scalamäßig gestempelten detaillierten Rechnungen und Quittungen versehen sein. Die von Ausländern ausgestellten Rechnungen und Quittungen sind stempelfrei. Aus dem Vergleiche der Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben ergibt sich der schließliche Cassabestand, welcher mit demjenigen des Geldjournals und mit dem effectiven Geldbestande in der Cassa übereinstimmen muss und seinerzeit in die nächstjährige Jahresrechnung übertragen wird.

Über die für besondere Widmungen angewiesenen Geldbeträge werden *besondere* Rechnungen gelegt. (§ 110, B. J.)

Die jährlichen currenten *Kanzleiauslagen* sind aus der Bibliotheksdotation zu bestreiten. (M. E. 5. März 1862, Z. 166.) Der Universitätsbibliothek in Wien aber ist für die Kanzleibedürfnisse ein besonderes Pauschale von 350 fl. jährlich bewilligt. (M. E. 26. Mai 1876, Z. 8299.)

Die *Reinigungskosten* werden aus der Bibliotheksdotation gedeckt (M. E. 5. März 1862, Z. 166), in Wien aber von der Universitäts-Gebäude-Inspection aus besonderen Verlagsgeldern bestritten.

Die *Beheizungs-* und beziehungsweise die *Gasbeleuchtungskosten* dagegen, sowie die Auslagen für die *Gebäudeerhaltung*, die *Anschaffungen und Reparaturen von Möbeln und Einrichtungsgegenständen* (M. E. 16. Juni 1864, Z. 5481,) und andere Bedürfnisse z. B. für die *Herstellung ganz neuer Kataloge* u. s. w. sind keinesfalls aus der Dotation zu bestreiten (M. E. 5. März 1862, Z. 166, und 4. October 1878, Z. 7314), sondern werden aus den in den Staatsvoranschlägen besonders eingestellten Geldbeträgen für Gebäudeerhaltung, Regiekosten, Remunerationen, Aushilfen u. s. w. bedeckt.

Im Jänner jeden Jahres erstatten die Bibliotheksvorstände über die Ergebnisse und den Zustand der ihrer Leitung anvertrauten Bibliotheken im abgelaufenen Studienjahre (1. October

bis 30. September) ihren Landesstellen einen ausführlichen *Zustandsbericht* (M. E. 21. Jänner 1865, Z. 12.352), welcher bloß Daten ohne Raisonnements enthalten soll. (§ 121, B. J.) In demselben werden die Erledigungen früherer Jahresberichte berücksichtigt und über den Vollzug derselben Bericht erstattet. (M. E. 18. Juli 1859, Z. 7499.) Förmliche Anträge aber, welche in eigenen Berichten zu stellen sind, sind von demselben ausgeschlossen. (§ 121, B. J.) Die Universitätsbibliotheken legen diesen Zustandsbericht im Wege des akademischen Senates vor, welchem hiedurch Gelegenheit geboten wird, seine Wahrnehmungen über die Anstalt zur Kenntnis des Unterrichtsministers zu bringen und allfällige Wünsche auszusprechen. (M. E. 1. März 1870, Z. 7330.) Die Statthaltereien, bezw. Landesregierungen haben darauf zu achten, dass der zur Erstattung dieses Zustandsberichtes festgesetzte Termin bis Ende Jänner unabweichlich eingehalten, dass die einzelnen Berichte genau nach den vorgeschriebenen Rubriken ohne fremdartige Materien und vollständig abgefasst und dann erst dem Unterrichtsministerium vorgelegt werden, wenn sie von der Regierung geprüft und anstandslos befunden worden sind. Bei der Vorlegung dieser ordnungsmäßig abgefassten Berichte fügt die Landesstelle ihr eigenes Urtheil über den Fleiß und die Leistungen des Bibliothekspersonales bei. (St. H. C. 7. Mai 1833, Z. 1888, und 4. Februar 1834, Z. 5701.)

Damit diese Hauptberichte von allen Anstalten gleichförmig und zweckmäßig verfasst werden, sind sie zunächst in folgende sieben Rubriken zu gliedern: 1. Veränderungen im Personalstande. 2. Zustand der Anstalt. 3. Benützung der Bibliothek. 4. Besonders verdienstliche Handlungen, insbesondere im Drucke erschienene Werke des Bibliothekspersonales. 5. Ehrenauszeichnungen, Belohnungen, Unterstützungen und Ahndungen des Personales. 6. Neue Normal- und Systemalverordnungen. 7. Bemerkungen über die Vervollkommnung des Zustandes der Anstalt. (§ 120, B. J.) Insbesondere ist

in Rubrik I. „Veränderung des Personals" auch der Personalstand genau anzuführen. (St. H. C. 7. October 1814, Z. 1913, und M. E. 19. Febr. 1868, Z. 963.)

In Rubrik II. „Zustand der Anstalt" ist der Zuwachs des abgelaufenen Studienjahres in Bänden zuerst specificiert nach den gekauften Werken, Geschenken, Tausch- und Pflichtexemplaren, dann summarisch anzuführen. (St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.) Ferner ist anzuführen, ob im abgelaufenen Jahre eine Bibliotheksrevision, eventuell wann die letzte stattfand (§ 79, B. J.) und

ob sich dabei ein Abgang von Büchern zeigte oder früher abgängige wieder aufgefunden wurden. Aus der Summe des Bücherbestandes des vorigen Jahres, dem neuen Zuwachse, den bei der Revision wieder aufgefundenen Bänden abzüglich der bei der Revision abgängigen Bände ergibt sich der Bibliotheksbestand am Ende des abgelaufenen Schuljahres. Hiebei sind die Handschriften von den Druckschriften abgesondert aufzuführen. Den letzteren sind die Incunabeln beizuzählen. Der Gesammtstand der nicht selbständig numerierten und gemeinschaftlich aufgestellten kleinen Schriften wird abgesondert von dem Bestande an Druckschriften und Handschriften angeführt. Der Stand der übrigen mit der Bibl. verbundenen Sammlungen von Karten, Tabellen, Kupferstichen, Münzen u. s. w. ist nach der Stückzahl anzugeben. (M. E. 18. Mai 1860, Z. 7461.) Ferner ist zu erwähnen, welche Literaturfächer gut und welche mangelhaft bestellt sind, ob die Pflichtexemplare ordentlich abgeliefert worden sind und eventuell, wie weit die Neuanlage oder Umarbeitung der Kataloge geschritten ist. (St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.) Schließlich sind zur Veranschaulichung der Verwendung der Bibliotheksdotation aus der über das abgelaufene Verwaltungsjahr gelegten Jahresrechnung die summarischen Daten einzustellen. (St. H. C. 12. Aug. 1826, Z. 3716.)

In Rubrik III. „Benützung der Bibliothek“ ist die genaue oder beiläufige Durchschnittszahl der Leser, die Vermehrung oder Verminderung derselben gegen das Vorjahr und welche Gattung der Bücher vorzüglich benützt worden, anzugeben. (St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.) Hiebei ist die Zahl der Leser in den Lesezimmern oder eigentlich die Zahl der Benützungsfälle von der Zahl der Entlehner, welche die Bücher zu Hause benützen, streng zu scheiden. (M. E. 18. Mai 1860, Z. 7461.) Die Tabellen über die Zahl der Leser und der benützten Werke vorzulegen, ist nicht nöthig. (M. E. 13. März 1855, Z. 20.078.)

In Rubrik IV. „Besondere verdienstliche Handlungen des Bibliothekspersonales“ sind die im Laufe des Jahres vom Bibliothekspersonale im Drucke erschienenen Werke mit Angabe des Titels, Formates, Verlagsortes, der Druckerei, dann der Jahreszahl mit aller Genauigkeit (M. E. 19. Februar 1868, Z. 963), nicht aber die noch nicht im Drucke erschienenen schriftstellerischen Beschäftigungen anzuführen. (St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.) Die detaillierte Aufzählung der einzelnen und besonders der currenten Verrichtungen des Bibliothekspersonales ist nicht aufzunehmen. (St. H. C. 20. Febr. Z. 1829, 1068.)

In Rubrik V. „Ehrenauszeichnungen, Belohnungen, Unterstützungen und Ahndungen des Bibliothekspersonales“ ist genau anzugeben, was in dieser Beziehung erfolgt ist (M. E. 19. Febr. 1868, Z. 963,) und sind die diesbezüglichen Erlässe zu citieren. (St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.)

In Rubrik VI. „Neue Normal- und Systemalverordnungen“ sind diese Anordnungen mit Angabe des Hauptinhaltes, Datums der Jahreszahl und Geschäftsnummer, u. zw. in der Ordnung aufzunehmen, dass zuerst die Generalverordnungen nach dem Datum der Ministerialerlässe, dann die Specialverordnungen, u. zw. jene, die vom Unterrichts-Ministerium für einzelne Bibliotheken, endlich diejenigen, welche von den Landesstellen erlassen worden sind, aufgeführt werden.

In Rubrik VII. „Bemerkungen über die Vervollkommnung des Zustandes der Anstalt“ sind jene Gegenstände, für deren Ausführung überwiegende Gründe sprechen und in selbständigen Berichten zur Verhandlung kommen, ausgeschlossen. (St. H. C. 4. Febr. 1834, Z. 5701.)

Dem Zustandsberichte wird ein kurzgefasstes *Zuwachsverzeichnis* beigelegt (M. E. 4. Juli 1867, Z. 470), welches alle im abgelaufenen Schuljahre der Bibliothek einverleibten Werke mit kurzer Angabe des Titels, der Erwerbungsart (Kauf, Geschenk, Pflichtexemplar, Tausch), bei den gekauften mit dem Ankaufspreise und der Bemerkung, ob es neu oder antiquarisch erworben wurde und der Angabe der Einbandskosten zu enthalten hat. (§ 68, B. J.) Von demselben sind nur in dem Falle, als eine größere Büchersammlung der Bibliothek zuwächst, die Werke, welche nicht allsogleich aufgearbeitet und aufgestellt werden können, ausgeschlossen. (St. H. C. 20. Febr. 1829, Z. 1068.)

Um aus demselben die Zweckmäßigkeit der Anschaffungen leichter beurtheilen und die Verwendung der Gelder nach den einzelnen Literaturgebieten übersehen zu können, wird dieses Verzeichnis nach den Hauptgebieten der Wissenschaften und nach Materien angelegt. Der Entwurf des Materien-Schemas hiefür ist dem Ermessen der Bibliotheksvorstände mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Bibliotheken anheimgestellt. (M. E. 4. Juli 1867, Z. 470.) Die Studienbibliotheken haben dieses Zuwachsverzeichnis noch besonders dem Vorsteher der relativ höchsten, im Orte befindlichen Staatslehranstalt mitzutheilen. (M. E. 20. März 1879, Z. 17.020.)

An der Wiener Universitätsbibliothek wird dem Zustandsberichte auch das *Desiderienbuch* beigelegt, damit der akademische

Senat das Verhältnis der Anschaffungen zu den ausgesprochenen Wünschen der Bibliotheksbesucher beurtheilen kann. (M. E. 31. Juli 1878, Z. 22.952.)

Jährlich im November ist über die im Laufe des Schuljahres stattgefundenen *Büchertausche* ein besonderer Bericht an die Landesstelle zu erstatten, wobei die vom Bibliotheksvorstande eigenmächtig abgeschlossenen und die behördlich genehmigten Fälle von einander getrennt zu halten sind. (§ 77, B. J.)

Über die nicht zum literarischen Apparate und in die Registratur gehörigen Effecten und beweglichen Einrichtungsstücke wird ein *Mobilien-Inventar* geführt, wovon ein Exemplar in der Bibliothek bleibt, ein zweites bei der Landesstelle und ein drittes an den Universitätsbibliotheken beim akademischen Senate aufbewahrt wird. Über die Vermehrung oder Verminderung des Inventars ist jährlich nach Schluss des Verwaltungsjahres im Jänner ein Ausweis der Landesstelle (bei Universitätsbibliotheken im Wege des akademischen Senates) vorzulegen und nach demselben das Inventar zu berichtigen. (§ 117, B. J.)

Übersicht

der vorschriftsmäßigen Kataloge, Verzeichnisse, Geschäftsbücher und periodischen Rechenschaftsberichte.

Vorschriftsmäßig sollen an jeder Universitäts- und Studienbibliothek geführt werden:

α) *Kataloge:*

Ein Inventarkatalog.
Ein Grundkatalog.
Ein gebundener Nominalkatalog.
Systematische Kataloge.
Ein Manuscriptenkatalog.
Standortsverzeichnisse.

β) *Verzeichnisse:*

Ein Verzeichnis der incompleten Werke.
„ „ „ defecten Werke.
„ „ „ Fortsetzungswerke.
„ „ „ verbotenen Werke.

γ) *Geschäftsbücher:*

Ein Accessionsprotokoll.
Ein Geldjournal.
Ein Vormerk der bezogenen und nicht bezahlten Werke.
Ein Buchbinderjournal.
Ein Verzeichnis der Entlehner.
Ein Ausleihjournal.
Ein Gestionsprotokoll.
Ein Registratur-Repertorium.
Ein Normalienbuch.

δ) *Ein Möbel-Inventar.*

Von *periodischen Rechenschaftsberichten* und Ausweisen sind von allen Universitäts- und Studienbibliotheken

im *Jänner* jeden Jahres die *Jahresrechnung*, der *Zustandsbericht* und der Ausweis über die Vermehrung oder Verminderung des *Möbel-Inventars* der Behörde vorzulegen und

von den Studienbibliotheken ist überdies nach Ablauf jedes Studienjahres das *Bücher-Zuwachs-Verzeichnis* dem Vorstande der höchsten Staatslehranstalt des betreffenden Ortes zu übergeben.

Im *November* ist ferner von den Bibliotheken der Bericht über die im Laufe des Schuljahres stattgefundenen *Büchertausche* zu erstatten.

Chronologische Sammlung

von Gesetzen, a. h. Entschliessungen, Verordnungen, Erlässen, Acten und Actenauszügen

über

Bibliotheks-Angelegenheiten.

A. H. Entschliessung vom 25. Februar 1747

verordnet, daß zur Verhütung einer besorglichen Entwendung einiger Bücher aus der zu Innsbruck ad usum publicum eröffneten Bibliothec ein mandat angeschlagen werden solle, nach welchem die übertretter mit schärffster straff angesehen werden.

A. H. Entschliessung vom 14. April 1758

bewilligt für den Bau des prager Universitätshauses und die Errichtung der Bibliothek daselbst einen Beitrag von 10.000 fl.

A. H. Entschliessung vom 23. April 1768.

Ich habe der Cammer bereits mitgegeben, zu Herstellung der öffentlichen Bibliotheque (in Prag) indessen zu handen des Wirschnick die abverlangte 4134 fl. Vorzuschüßen, welche der Cammer seinerzeit auß dem vorgeschlagenen fundo widerum ersezet werden sollen. Die Canzley hat nun darob zu seyn, damit die öffentliche Bibliotheque nunmehro bald hergestellet werde.

Maria Theresia.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 23. Jänner 1773.

Aus der Hofbibliothek sind Bücher-Duplikate an die prager Universitätsbibliothek zu verabfolgen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. Jänner 1774, Z. 189,

bewilligt, daß der Universitäts-Kanzler Schubirz die Oberaufsicht über die Jesultenbibliothek, welche sich noch nicht der Universität (in Olmütz) einverleiben lasse, übernehme.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 20. Juni 1774.

Auftrag, daß die zu Lemberg zu errichtende Exjesuiten-Bibliothek dermalen von dem fähigsten Lehrer gegen eine Zulage und Beigebung einiger geschickter studiosi besorgt werde.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 2. Juli 1774, Z. 192.

Die vorhandenen Bücher der Facultäten sind in die ollmützer Universitätsbibliothek einzutragen und den Lehrern deren Gebrauch zu gestatten. Als Bibliothekar ist der künftige Professor linquarum mit einer kleinen Zulage anzustellen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 24. März 1775

verständigt die n. oe. Regierung, daß Ihre Majestät der hiesigen Universität die in den drei aufgehobenen Wiener Jesuiten-Collegien befindlichen Bibliotheken bewilligt haben, zu deren baldigster Einrichtung und Zusammenbringung in dem Collegio academico die Regierung die erforderlichen Auslagen anzuweisen hat.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. April 1775

verständigt die n. oe. Regierung, daß Ihre k. k. A. Majestät zur baldigen Zu Standbringung der akademischen Bibliothek allhier in Wien des Weiteren allergnädigst zu entschließen geruht hat, daß der Platz der Bibliothek der dermalige Bücher-Saal in dem Collegio academico verbleiben, darüber der Abt von Braunau die Oberaufsicht haben und demselben noch 3 Gelehrte, und diesen Schreiber und Handlanger zugegeben werden sollen. Nebst Instruction, wie diese die Bibliothekseinrichtung vorzunehmen haben.

Decret der Stud. Hof.-Comm. vom 15. April 1775, Z. 43.

Anordnung, daß bei Eröffnung der Jesuitenbibliothek zum Gebrauche des Gymnasii in Klagenfurt die Duplikate veräußert und andere Bücher dafür angeschafft, auch ex fundo jesuitico, wenn solcher es gestattet, 200 fl. zum Ankaufe der nötigsten theologischen und philosophischen Bücher hergenommen, der Bibliothek im Collegio ein Platz ohne Baukosten eingeräumt und ein Lehrer zum Bibliothekar vorgeschlagen werden soll.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. April 1775, Z. 196.

Wie die von der Hofkammer erlassene Verfügung, daß die Bibliotheken der exjesuiten zum Besten der Studien angewendet werden sollen, in Olmütz bestehe, solle einberichtet, dann die übrigen derlei Bibliotheken nach Olmütz abgegeben, nach und nach kleine gymnasistische Bibliotheken errichtet und ein Instructions-Entwurf für den Ollmützer Bibliothecarius eingesendet werden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 5. Juli 1775

ordnet die Errichtung einer Hauptbibliothek in Lemberg aus den verschiedenen Bibliotheken der Exjesuiten an.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 29. Juli 1775.

Die Bibliothek des görzer Gymnasii ist dem dasigen Lehrer der Dogmatik Barthaloto zu übergeben.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 29. Juli 1775, Z. 201.

Ihre Majestät genehmigte „all jenes, was in Sachen der olmützer und allübriger dortlandes nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens zuruckgebliebener Bibliotheken veranstaltet worden, dergestalt, daß Selbes nur bedacht sein solle, noch einen anderweiten Fundum für die Ollmützer Bibliothek zu Nachschaffung neuer Werke vorzuschlagen und seyen indessen 200 fl. von dem ad fundum universitatis von dem Fürstbischofe zu Olmütz jährlich abzuführenden 3500 fl. anzuwenden.“

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 14. Oktober 1775, Z. 56.

Es ist in Ansehung der Bibliothek (in Laibach) da ein tauglicher Ort hiefür ausfindig gemacht worden ist, mit der Zeit auf Anschaffung der nöthigen Bücher Bedacht zu nehmen, alsdann die Stelle eines Bibliothecarii einem dasigen Lehrer der Gottesgelahrtheit gegen einer geringen Zulage wie es an anderen Orten geschieht, anzuvertrauen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 5. Jänner 1776.

Die zu Mühlstatt vorgefundenen Bücher sind der Klagenfurter Bibliothek zu überlassen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 18. Mai 1776, Z. 102,
bezeugt die Zufriedenheit über die Vereinigung der vormaligen Jesuiten- mit der Universitätsbibliothek in Innsbruck.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 25. Mai 1776, Z. 206,
bewilligt zum Zwecke der Absonderung der Universitätsbibliothek zu Ollmütz von dem neu errichteten Priesterhause und zur Herstellung einer Stiege 755 fl. 42 kr.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. Juni 1776
ordnet die Übername der von der k. k. Hofbibliothek der Universitätsbibliothek in Wien gewidmeten Duplikate an.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 31. August 1776.
Die Herstellung der öffentlichen Bibliothek zu Graz und der Kosten-Überschlag werden bewilligt.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 7. December 1776.
Die für die Bibliothek im neuen Gymnasio (zu Görz) gewidmeten Zimmer sind baldigst einzuräumen und zur Sicherheit derselben eines der nahe gelegenen dem Prof. Bartholotti als Vorsteher der Bibliothek zuzutheilen.

A. H. Entschliessung vom 25. Jänner 1777.
Beangenehmung des vom Grafen Franz von Kinsky gemachten Vorschlages zur Vermehrung der Prager Carolinischen Bibliothek mit der dahin bestimmten vormaligen Jesuiten-Bibliothek und der Graf Kinskyschen Majoratsbibliothek und seye deßen Ausführung Ihme allergnädigst anvertraut worden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 10. Mai 1777
intimiert der n. oe. Regierung die A. h. Entschliessung über die Bestellung und Besoldung des Personales an der Universitätsbibliothek in Wien und über die Übername Anlage und Verwendung der aus verkauften Duplikaten erlösten Gelder. Das Personal soll bestehen aus einem Ober-Bibliotheksdirector, 2 Custodes primi, welche aus dem Professoren-Collegium zu nehmen sind, mit je 100 fl. Zulage, 2 Custodes secundarii mit je 200 fl. Jahresgehalt, und 2 Bibliothekdiener mit je 100 fl. Jahresbesoldung, zusammen 800 fl., welche aus dem Jesuitenfond zu bestreiten sind. Von den Custodes sind 2 für das geistliche und 2 für die weltlichen Fächer bestimmt.

Instruction
vorgeschrieben für alle Universitäts- und Lycealbibliotheken mit Hofdecrete vom **30. April 1778, Z. 628.** (Laut § 5. des Decretes der Stud. Hofcommission vom 23. Juli 1825, Z. 2930, noch theilweise in Wirksamkeit.)

1. Das Erste, was man bey Einrichtung einer jeden Bibliothek vorzunehmen hat, ist die Sortirung der Bücher, welche darinn besteht, daß man einen systematischen Plan der Wissenschaften, und folglich der künftigen Bibliothek-Rubriken sich entwerfe, dann diesen Rubriken gemäß die Bücher auseinander lese, und in den hiezu bestimmten Kästen aufstelle. Z. B. Hauptrubriken sind: Theologia, Philosophia, Jurisprudentia, Medicina, Mathesis, Historia, Philologia. Jede von diesen Haupt-disciplinen muß wieder ihre Untertheilungen, und Unterfächer bekommen. Z. B. die *Theologie* läßt sich in X Fächer bringen, nämlich in die

Hierographie, Hermeneutik, Patristik, Dogmatik, Polemik, Casuistik, Pastoraltheologie, Ascetik, Liturgik und *Synodik.* Die Hierographie enthält das geschriebene Wort Gottes, und kann wieder eingetheilet werden 1) in die *Polyglotten,* oder Ausgaben der Bibel in mehreren Sprachen, 2) in die *Bibeln in den todten Sprachen,* welche sind die hebräische, griechische, und lateinische 3) in die *Bibeln in den noch lebenden Sprachen* u. s. w.

Bey Aufstellung der Bücher hat man

2. darauf zu sehen, daß in jeder Disciplin zuerst die Geschichte und Vorbereitung, dann die Generalia endlich die einzelnen Theile, und zwar allzeit mit Rücksicht auf die Zeitfolge gestellet werden; jedoch so, daß man a) das Format nie bey Seite, folglich Folien zu Folien, Quarte zu Quarten u. s. w. setze, und b) daß die Bücher nicht zu dicht an einander zu stehen kommen, weil außerdem bei geringer Vermehrung der Bücher beträchtliche Versetzungen zu besorgen wären.

3. Nachdem die Bücher auf erwehnte Art aufgestellt sind, so ist jeder Kasten mit einer Ziffer, und jedes Fach im Kasten von unten auf mit einem römischen Buchstaben zu bezeichnen. Die Ziffer des Kasten sowohl als der Buchstabe des Faches wird dann inwendig auf dem Deckel oder ersten weissen Blatte angemerkt, und überdieß mit einer arabischen Zahl begleitet, welche anzeigt, die wievielte Stelle das Buch in seinem Fache innhabe. Auf die Art heißt also IX. D. 8. soviel, als das 8te Buch im *vierten* Fache des *neunten* Kasten. Dadurch wird der Verwirrung vorgebeugt, und wenn diese Zeichen im Catalogo richtig beygeschrieben werden, zugleich das Übersehen und Finden erleichtert.

4. Nach diesen ist zum *Grund-Catalog* Hand anzulegen, d. i. es werden alle Bücher auf einem Papier, dessen pagina aversa unbeschrieben bleiben muß, nach einer willkührlichen Ordnung aufgezeichnet, so zwar, daß nebst dem Titel eines jeden Buches und dem Namen des Verfassers zugleich der Ort, das Jahr, und das Format der Auflage, der Band, und die Stelle desselben in der Bibliothek angemerkt werde.

5. Dieser Catalog ist hernach in einzelne Zetteln dergestalten zu zerschneiden, daß auf jeden Zettel nur ein Buch aufgeschrieben stehet. Diese Zetteln werden darauf in 2 Theile abgesondert, deren einer die Bücher, deren Verfasser genannt sind, der andere aber die anonymos enthält, dann werden sowohl jene als diese nach der alphabetischen Ordnung zusammen gelegt, und gleichförmig den Beylagen A. und B. ab- und zusammengeschrieben, woraus der *alphabetische Catalog* entstehet.

6. In diesem alphabetischen Catalog ist hinter jedem Author ein merklicher Raum zu lassen, damit, falls noch etwas von seinen Werken zur Bibliothek beygeschafft wird, selbes in der gehörigen Ordnung aufgeschrieben werden könne; hinter jedem Buchstaben aber sind etliche Blätter ganz leer zu lassen, um diejenigen Schriften, welche etwa in der gehörigen Ordnung nicht mehr aufgezeichnet werden könnten, diesfalls nachzutragen, und auf diese Art würden diese Blätter die Stelle eines *Accessions-Catalogs* vertreten. Bey diesem alphabetischen Catalog ist noch zu merken, daß in selben auch die kleinsten Abhandlungen, die zuweilen anderen Werken beygedruckt, oder beygebunden sind, einzeln aufgezeichnet werden müssen. So ist z. B. nicht genug in S des Schmidt Thesaurus juris

Ecclesiastici zu finden, sondern es müssen alle Auctores, die diese Versammlung ausmachen, noch darüber unter ihren eigenen Buchstaben eingeschrieben seyn.

7. Die in die Bibliothek kommende Gäste fragen nicht immer: Haben Sie den *Haller*, den *Berthi?* Bisweilen heißt es: Was haben Sie für medicinische, für theologische Werke? Hieraus erhellet die Nothwendigkeit eines *systematischen* Catalogs, in welchem alle Bücher nach dem System und Haupteintheilungen der Wissenschaften ohne Rücksicht auf das Format oder den Anfangsbuchstaben, geordnet sind; doch kann auch dieser zugleich alphabetisch seyn. Dieser Catalogus systematicus hat noch diesen Nutzen, daß man die Klassen der Wissenschaften leichter übersehen, und also dem hier und dort sich zeigenden Mangel abhelfen kann.

8. Endlich ist an Verfertigung eines *Real-Catalogs* zu arbeiten. In diesem Catalog werden nicht die Authores, sondern die Materien in alphabetischer Ordnung, und mit beständiger Verweisung auf die Authoren aufgezeichnet. So groß der Nutzen dieses Catalogs ist, so schwer ist er auch zu machen; eine Arbeit von vielen Jahren. So einen Catalog hat neulich Walther von seinem Bibliopolio Aulico im Druck herausgegeben.

9. Obschon erwehnte Catalogen zur gehörigen Benützung der Bibliothek hinlänglich sind: so ist doch die Arbeit der Custodum Bibliothecæ dadurch noch lange nicht erschöpft. Sie können noch weiter gehen — sie können einen eigenen Catalog von den Seltenheiten ihrer Bibliothek ausziehen — sie können einen *chronologischen*, welcher die Schriftsteller nach den Jahrhunderten, und einen *geographischen*, welcher sie nach den Ländern enthält, machen — sie können einen *Religions-Catalog*, in welchem die Authores nach ihrer Religion, einen *glottischen*, in welchen sie nach ihren Sprachen erscheinen, einen *topographischen* für die Auflagen nach den Städten, und einen *typographischen* nach den Buchdruckern verfertigen. Durch diese so mannigfaltige Gattungen von Catalogen würde Stof zu manchen Betrachtungen und Vergleichungen geliefert werden.

Da aber ferners der Hauptzweck der Universitätsbibliothek der *nützliche* Gebrauch ist: so ist

10. die Bibliothek, so bald man den alphabetischen Catalog zu Stande gebracht hat, ordentlicher Weise täglich zu eröffnen; (nur Sonn- und Feyer-Tage ausgenommen, auch Samstäge, um an diesen letzten Tagen alles wieder in die gehörige Ordnung zu bringen, was etwa bey häufigem Bücherverlangen in Unordnung gekommen wäre.) und zwar früh von 10 bis 12, Nachmittags aber im Winter von 2 bis 4, im Sommer von 3 bis 5 Uhr; welche Zeit durch jedermann den Zutritt, und die Erlaubnis hat, in dem an die Bibliothek etwa anstoßenden und mit denen nöthigen Requisiten, als: Tischen, Sesseln, Dinte und Streusand, versehenen Lesezimmern sich ein Buch nach *Belieben* zum Lesen oder Aufschlagen geben zu lassen; jedoch unter diesen Bedingungen:

a) Daß die Leser die Bücher nicht beschädigen, und daher weder das Papier worauf sie sich etwas anmerken, während des Schreibens auf ein Buch legen, noch viel weniger in ein Buch selbst etwas hinein schreiben, oder wohl gar etwas aus einem Buche herausreissen;

b) daß die Bücher vor dem Weggehen dem Custos, sowie dieselben von ihm verlangt worden, zurückgegeben werden, damit man alsogleich sehen könne, ob die Bücher nicht etwa ausgetauscht, oder beschädigt worden seyen?

c) daß alles Schwätzen und unnöthiges Geräusche, wodurch andere gestöhret werden können, unterbleibe; und

d) daß die Leser, da die Schule der Musen zugleich die Schule der Höflichkeit und der guten Sitten ist, überhaupt sich anständig betragen, so wie sie sich dagegen zu versprechen haben, daß sie von Seite des Bibliothek-Personale mit gefälliger Bereitwilligkeit werden empfangen u. bedienet werden. Dahero

11. die Custodes Bibliothecæ nicht abwechslungsweise, und nur wochentlich, sondern alle zugleich bey ihren Bibliothekfächern täglich erscheinen und durch die Eröffnungs-Stunden stets zugegen seyn müssen.

Und weil endlich der größte Vortheil von dieser Bibliothek bestehen soll in dem *freyen und unbeschwerten Gebrauche* welcher jedem Lehrer auf der alldortigen Universität von den darin vorhandenen Büchern zu machen vergönnt ist: so kann

ein jeder Lehrer gedachter hoher Schule sich die jedesmal benöthigten Bücher gegen einen über jedes Buch besonders ausgestellten Schein zum Gebrauche nach Hause kommen lassen. Ein Vorzug, welchen man gewiß bey wenigen Bibliotheken antreffen dürfte! Denn so kann ein jeder Lehrer der Universität in Ansehung des freyen Gebrauchs die Bibliothek beynahe als die seinige ansehen, indem dieser Gebrauch nur auf jenes, was eine gute Ordnung unumgänglich erfordert, eingeschränkt ist, und vielleicht weniger Unbequemlichkeiten hat, als der Besitz eigenthümlicher Bücher. Jedoch werden die Lehrer, die sich dieses Vorrechts bedienen wollen, folgende Punkte zu beobachten haben:

a) daß sie von den größeren Werken nicht alle Theile zugleich, sondern nur einen oder den anderen Theil davon nach Hause nehmen, damit der Gebrauch der Bibliothek für andere Leser nicht allzusehr eingeschränkt werde, und

b) daß sie alle 8 Tage die ausgeliehenen Bücher zurückschicken, worauf sie aber, wenn man sehen wird, daß die Bücher reinlich, und im guten Stande erhalten worden, dieselben gegen einen neuen Schein wieder auf 8 Tage zurücknehmen können.

Catalogus Autorum.

A.

Autorum nomina et Librorum tituli	Impressionis			Compactum	Cista et Series
	locus	annus	forma		
D: Ambrosii Mediol. Episc: Opera omnia.	Parisiis	1549	Fol.	Franzb.	II. B.

Catalogus Anonymorum.

B.

Librorum Tituli	Impressionis			Compactum	Cista et series
	locus	annus	forma		
Doctrina Ecclesiæ Christi primorum quinque Sæculorum	Claudiopoli	1637	octav.	Lederb.	X. F.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 27. Juni 1778, Z. 118.

Ihre Majestät bewilligt zur Nachschaffung nöthiger Bücher dem Lyceo in Lintz 300 fl. jährlich.

Die Weisung, wie diese 300 fl. zu verwenden seien, wurde mit Stud. Hof-Comm.-D. vom 24. Febr. 1783 erteilt.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 24. Oktober 1778

genehmigt die Übername der von dem verstorbenen Generalvicario von Peer hinterlassenen Büchersammlung in das Lyceum in Laibach.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 10. Jänner 1780, Z. 57,

bewilligt die Vereinigung der vormaligen Jesuitenbibliothek in Hall mit der Innsprugger Haubt-Bibliothek.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. Jänner 1781

enthält eine A. H. Entschliessung über verschiedene die Universitätsbibliothek zu Prag insbesondere das Personal und die Auslagen derselben betreffende Angelegenheiten.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. Jänner 1781, Z. 70, an das inneroesterreichische Gubernium

bewilligt für die Universitätsbibliothek in Graz 400 fl. als Dotation für den Ankauf neuer Bücher, Beheizung, Versehung der Lesezimmer mit den nötigen Schreibrequisiten, Buchbinderkosten, die erforderlichen Reparationen und dgl. aus dem Studienfond. Das Bibliothekpersonal besteht aus einem Oberaufseher, 1 Custos mit 300 fl. jährlich, 1 Schreiber mit 120 fl. jährlich und einem Diener mit monatlich 6 fl.

. . . Dahingegen könnte der gemachte Vorschlag, daß zur Vermehrung des Bücher Vorrats die Grätzer Buchdrucker von jedem daselbst aufzulegenden Werke wenigstens ein Exemplare in die Bibliothek zu liefern hätten, um so minder Platz haben, als eben der Absatz an die öffentlichen Bibliotheken bey dem Buchdruckerey Gewerbe noch immer der sicherste seye, mithin die Buchdrucker andurch um den sichersten Theil ihres Nutzens beschränket, und im Grunde in eine neue Art von Contribution und öffentliche Abgabe versetzet werden würden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. Jänner 1781, Z. 96,
verordnet, daß Manuscripte und andere seltene schwer zu bekommende Werke in keinem Falle aus der Bibliothek gegeben noch den Professoren nach Hause zu nehmen verstattet werden soll.

Verordnung vom 21. Dezember 1781 für Böhmen.
Von allen neu gedruckten Schriften soll künftig ein Exemplar auf Schreibpapier in die Universitätsbibliothek zum allgemeinen Nutzen abgeliefert werden, sie mögen auf Kosten der Autoren oder der Buchhändler in Druck gegeben werden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 17. Mai 1782, Z. 65,
nimmt zur Kenntnis, daß die akademische Bibliothek in Linz mit dem nächsten Linzer Oster Markte zum Gebrauche eröffnet werde. Die durch Licitation eingegangenen 809 fl. 22 kr. sind zur Anschaffung anderer Werke zu verwenden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 17. August 1782
intimiert die A. h. Entschliessung wegen Vergrößerung der fundi der Universitätsbibliothek zu Prag und die Besetzung der erledigten Bibliothekarstelle.

Hofdecret vom 23. September 1782.
Se. k. k. Majestät haben in Ansehung der bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Bücher, Manuscripte und Dokumente etc. nachfolgendes zu entschließen geruht, daß

1. zu Ersparung der Transportkosten jeder Universitäts- oder Lizäumsbibliothek die Bücher der in eben der Provinz, wo die Universität oder das Lizäum liegt, aufgehobenen Klöster zugetheilt, auch auf gleiche Art

2. die bei denselben vorgefundenen Modelle, Maschinen, physikalischen und mathematischen Instrumente an die bei den Universitäten und Lyceen existierenden musea physica und mathematica abgegeben werden sollen.

3. Gestatten Allerhöchstdieselben den Bibliotheken, daß selbe die andurch erhaltenden Duplikate verauctioniren und das daraus gelöste Geld zu Ergänzung mangelhafter, Fortsetzung angefangener und Nachschaffung neuer unentbehrlicher Werke verwenden mögen.

4. Was die Documente und Manuscripte betrifft, wären nach deren Sortirung jene, welche in das locale Wirtschaftsfach einschlagen, den Ämtern und resp. Kameral-Administratoren, welchen die unmittelbare Oberaufsicht über das Oeconomicum der Güter der aufgehobenen Klöster obliegt, zu verabfolgen.

5. Jene Documente und Manuscripte, welche in die Fundation und Dotation der aufgehobenen Klöster einschlagen, wären, wie es mit den ehemaligen Jesuiten-Archiven geschehen, ordentlich zu sammeln und zur Verwahrung anher einzusenden.

6. Diejenigen Manuscripte, so zu dem gelehrten Fache gehören, sind auf gleiche Art der Bücher unter die öffentlichen Bibliotheken zu vertheilen.

7. Von jenen Schriften hingegen, welche nichts als alte Kloster-Correspondenzen, die von gar keinem Gebrauche sind, enthalten, ist sich gänzlich zu entledigen. Jedoch versteht sich

8. ganz von selbsten, daß unter der § 1 et 6 zu beschehen habenden Verteilung keineswegs jene Bücher und Manuscripte, so die k. k. Hofbibliothek zu ihrem Gebrauche ausgewählet, begriffen, sondern solche sind an erwähnte

k. k. Hofbibliothek zu verabfolgen, über welche zu vertheilenden Bücher, Urkunden und Handschriften eigene Consignationen verfertigt und von denjenigen, die solche empfangen, ordentliche Quittungen darüber ausgestellet werden müßen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 7. April 1783, Z. 121.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung der Linzer Akademischen Bibliothek allergnädigst resolviert, daß jenes, was von der ganzen Bibliothek vorhanden ist, dem Stifte Kremsmünster ohnentgeltlich, jedoch mit der Obliegenheit übergeben werde, daß selbes in einem ihrer Häuser zu Linz eine öffentliche Bibliothek errichten und die dabei erforderlichen den Custodibus und Schreibern obliegende Verrichtungen entweder durch seine eigene Geistliche bestreitten, oder aber auf eigenen Kösten die dazu nothwendigen Leute anstellen solle.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 2. Juni 1783, Z. 121.

Dem Stifte Kremsmünster wird die bisherige Bibliothekdotation von 300 fl. in Hinkunft gegen dem jährlich ausgefolgt, daß es sich über die Verwendung derselben jährlich ordentlich auszuweisen hat.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 14. Juli 1783, Z. 174,

genehmigt die Übergabe des der Troppauer Jesuiten-Collegialbibliothek gehörigen Capitals von 700 fl. mit den Interessen an die Bibliothek des Olmützer Lyceums.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 14. Juli 1783, Z. 177,

bewilligt zur Herstellung der Olmützer Bibliothek 5758 fl. 48 kr.

Vortrag der Stud. Hof-Comm. vom 17. März 1784

an Se. Majestät, daß künftighin an der Universitätsbibliothek zu Wien statt der 2 Custodes bei dem geistlichen und eben so vielen Custoden bei dem weltlichen Fache nur Ein Custos bei jedem dieser zwei Fächer bestimmt und jedem Custos ein Scriptor beigegeben würde, welcher Antrag von Sr. Majestät genehmigt wurde

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 8. April 1784

intimiert der n. oe. Regierung die A. h. Entschliessung, daß bei der Universitätsbibliothek in Wien künftig nur Ein jedoch mit keinem öffentlichen Lehramte beschäftigter Custos nebst einem geschickten Scriptor „für das geistliche Fach“ anzustellen sei.

A. H. Cabinetschreiben vom 5. April 1784 an Swieten.

„Nachstehende Erinnerung habe Ich Ihnen nach Meinem in Grätz gemachten kurzen Aufenthalt in Studien-Sachen zu machen nöthig befunden. Das Personale der dortigen Bibl. reichet zu deren vollständiger Einrichtung und zweckmäßigen Benützung nicht zu, welchem Mangel ohne all weiterem Aufwande dadurch abgeholfen werden könnte, wenn zween dortige Lehrer zu Bibliothek Custoden ernennt würden.“ . . . In Folge dessen, wurde mit Stud. Hof-Comm.-Decret vom 11. Juli 1784, Z. 127, der Lehrer der Moraltheologie Moser als Custos der Lyceumsbibliothek mit Belassung seines Gehaltes von 500 fl. angestellt.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 5. April 1784, Z. 210,

weist der Lyceumsbibliothek die Exclarisserinen-Kirche in Olmütz an.

A. H. Entschliessung vom 20. April 1784.

Aller Ankauf von Büchern hat so lange zu unterbleiben, bis zur Einrichtung der Bibliotheken überhaupt sowohl bei Universitäten als bei Lyceen, die in meinen deutschen und ungarischen Landen bestehen, ein gewisses System wird festgesetzt sein. Um dieses zu erhalten, ist es nöthig, daß die Commission für jede Universität und jedes Lyceum die Gattungen der nöthigen Bücher bestimme, wobei jedoch immer auf eine größere Anzahl für eine Universität als für ein Lyceum anzutragen ist. Nach also gemachter Bestimmung sollen alle Kataloge von den Universitäten und Lyceen, von der sogenannten Garellischen Bibliothek aus dem Theresianum und von den aufgehobenen Klöstern gesammelt und daraus die Universitäten- und Lyceenbibliotheken versehen werden, so daß den Mangel der ungarischen Bibliotheken der Überfluß der deutschen ersetze. ein gleiches für die deutschen von Seiten der ungarischen statt habe und auch eine neue Bibliothek für die Lemberger Universität daraus entstehe. Und wenn dann nach einer solchen Vertheilung aller Bücher sich zeigen wird, daß noch einige unumgänglich nothwendige abgehen, sollen diese gekauft werden; die übrigbleibenden oder überflüßigen aber soll die Commission durch öffentliche Versteigerung veräußern und daraus einen aushilflichen Fundus errichten, aus welchem von Zeit zu Zeit die für Universitäten und Lyceen nöthigen Werke angeschafft und fortgesetzt werden könnten. In Folge dieser Anordnung hat die Commission unverzüglich das Nöthige sowohl für meine deutschen als ungarischen Landen zu veranstalten, die Kataloge zu sammeln und seiner Zeit die ganze Ausarbeitung meiner Entscheidung zu unterwerfen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 20. April 1784

bewilligt, „daß dem Stifte Kremsmünster zur Übersetzung der Bibliothek und des musei physici das zu Linz dem Stifte Baumgartenberg zugehörige Haus auf Abschlag der an dieses Stift habenden Forderung überlassen werde und sei nur darauf zu sehen, daß die Übertragung der Bücher dahin ordentlich und schleunig und die Eröffnung der Bibliothek zum öffentlichen Gebrauche bald möglichst für sich gehe."

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 27. October 1784

intimiert dem galizischen Landesgubernium die A. h. Entschliessung, laut welcher an der Universitätsbibliothek in Lemberg ein Bibliothekar mit 800 fl. Gehalt, 1 Custos mit 500 fl., 1 Scriptor mit 300 fl. und 2 Bibliothekdiener mit je 150 fl. Gehalt angestellt werden sollen.

Hofdecret vom 4. März 1785.

Da die politischen und juridischen Vorlesungen nützlicher werden, wenn die Zuhörer die Landesgesetze bei den Gegenständen zugleich kennen lernen, wo sie von den gemeinen Rechten abweichen: so haben Se. Majestät zu bewilligen geruht, daß die Bibliothekäre die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen aus den Verlagsgeldern selbst beischaffen können, welche sodann bei der Bibliothek wohl aufbewahrt werden müßen, und ist den Lehrern aufzutragen, daß sie bei den damit verbundenen Gegenständen die Zuhörer zugleich unterrichten sollen.

Hofdecret vom 12. März 1785.

Se. Majestät haben gnädigst zu befehlen geruht, daß alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöster fundirten Capitalien oder doch dahin gewidmeten jährlichen Beiträge zur Vergrößerung und Unterhaltung der in dem Lande befindlichen Universitäts- oder Lyceumsbibliothek bestimmt werden sollen.

Hofdecret vom 24. März 1785.

Se. Majestät haben befohlen, daß zur zweckmäßigen Einrichtung der Bibliotheken bei Universitäten und Lizäen ein System festgesetzt werde, welches die Gattungen der nöthigen Bücher bestimme, und wornach sodann überall deren Anschaffung zu geschehen hat; denn der Endzweck einer Universitäts- oder Lizäumsbibliothek ist eigentlich, daß die Lehrer da finden sollten, was jeder in seinem Fache nicht entbehren kann.

Auf diesem Grunde muß die Einrichtung beruhen.

Die Hilfsmittel, welche eine Bibliothek darbietet, lassen sich füglich unter dreierlei Gattungen bringen.

Die erste besteht aus Sammlungen, worinn dasjenige, was zu einer Wissenschaft gehört, ganz oder zum Theile, bloß zusammengetragen ist, die zweite aus Werken, welche das Ganze einer Wissenschaft sistematisch darstellen, die dritte aus Bearbeitungen einzelner Gegenstände.

Die erste liefert rohen Stoff, die letzte abgesonderte Theile. Beide geben nicht, was der Lehrer, der hier bloß in Beziehung auf sein Lehramt zu betrachten ist, am nothwendigsten brauchet, weil für ihn das erste Bedürfniß nach dem zu ertheilenden Unterrichte abzumessen ist, dieser aber für jede Wissenschaft, obgleich nur elementarisch, doch im Zusammenhange vollständig sein muß. Dazu dienen nun die Werke der zweiten Gattung, welche, wenn sie die im Ganzen behandelte Wissenschaft erschöpfen, wenn sie allgemein geschätzt, allgemein benützt, und angeführet werden, klassische Werke heißen. Diese sind für Lehrer unentbehrlich, und solche enthält in jedem Fache das beiliegende Verzeichniß. Die Ordnung, welcher man dabei gefolgt ist, hat die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten und die natürliche Verwandtschaft der Kenntnisse unter sich an die Hand gegeben.

Da es aber hier nur um die Gattung der Bücher zu thun war, so hätte ohne Nachtheil auch jede andere Ordnung gewählt werden können, und es wäre also überflüssig, die Gründe, worauf die gegenwärtige gebauet ist, aus einander zu setzen; gleichwohl muß man die Ursache angeben, warum bei dem Sprachstudium die fremden lebenden Sprachen, und bei der Theologie einige Gegenstände, als Dogmatik, Moral, die Werke der hl. Väter u. d. gl. übergangen worden sind, weil nemlich in Ansehung der Sprachen nur die bei dem öffentlichen Unterrichte gangbaren in Betrachtung kommen konnten, und in Ansehung der Theologie in den Universitäts- und Lizäenbibliotheken, welche meistens aus Jesuiten und Klostersammlungen entstanden sind, es sicher an einem mehr als hinlänglichen Vorrathe über die oben angeführten Gegenstände nicht, wohl aber über solche gewiß mangelt, welche nach der itzt bestehenden besseren Anleitung einen Theil des theologischen Studiums ausmachen.

Dieses Verzeichniß ist den Bibliothekären und Lehrern mit dem Auftrage mitzutheilen, daß jene überall an dem Rande den Mangel des Buches, von den

vorräthigen die Anzahl der Exemplarien und, weil durchaus die besten und vollständigen Ausgaben angemerkt sind, die von diesen verschiedenen Ausgaben anzeigen, die Lehrer aber jeder in seinem Fache den nach dem oben bestimmten Gesichtspunkte sich etwa noch zeigenden Mangel ergänzen, mithin, was dem Verzeichnisse noch beizufügen sein dürfte, kürzlich angeben. Diese Äusserungen sind dann alsogleich hieher zu befördern, und wird auf a. h. Befehl hiezu ein Termin von 4 Wochen a die recepti vorgeschrieben. Für die Bibliothekäre sowohl, als besonders für die Lehrer, welche das Verzeichniß beurtheilen sollen, ist noch zu erinnern, daß es bloß auf das Unentbehrliche, und dieses nur in unmittelbarer Beziehung auf das Lehramt beschränkt ist, und daß obgleich nach der angenommenen Abtheilung der Bücher in drei Gattungen, die zweite für eine Universitäts- oder Lizäumsbibliothek am ersten nöthig ist, doch für die andern zwo zu seiner Zeit auch, und selbst für die dritte ebenso, wie für die zweite, wenn diese einmal vollständig ist, gesorgt werden wird, weil Bearbeitungen einzelner Gegenstände zum Fortgange der Wissenschaften, und mithin der Lehre sehr vieles beitragen, auch überhaupt die neuesten Entdeckungen auf solche Art bekannt werden, und in dieser Rücksicht einige dahin gehörige Werke schon itzt in das Verzeichniß als unentbehrlich für manche Fächer aufgenommen sind; auf die Werke der ersten Gattung aber, auf Sammlungen nämlich, welche als Quellen und zum Nachsuchen dienen, am letzten, und nur bei guter Gelegenheit auch deßwegen zu denken sei, weil ohne Zweifel viele davon aus Jesuiten- und Klosterbibliotheken bereits vorhanden sind, oder sich bei letzteren noch finden werden, und daß mithin die Absicht dahin gehe, nach und nach eine jede Universitäts- oder Lizäumsbibliothek in allen dreien Gattungen so vollständig zu machen, als es ihre Bestimmung erfordern mag.

Hofdecret vom 16. August 1785.

In Rücksicht auf die Schüler der Pastoraltheologie ist den Bibliothekären der Universitäten und Lizäen aufzutragen, daß sie sich die sowohl bereits existirenden, als auch nachfolgenden Sammlungen der allerhöchsten Verordnungen in publico-ecclesiasticis aus den Verlagsgeldern beischaffen.

Hofdecret vom 28. August 1785.

Für einen Bibliothekschreiber an der Klagenfurter Bibliothek werden jährlich 40 fl. bewilligt. Dem Bibliothekar können zur Anschaffung neuer Bücher jährlich 200 fl. verabfolgt werden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 3. April 1786, Z. 159, an sämmtliche Länderstellen.

Der Hauptteil des Systems, welches über die Einrichtung der Universitäten- und Lyceenbibliotheken festgesetzt worden ist, soll nun in volle Ausübung gebracht werden; folglich sollen jene Bücher zum öffentlichen Gebrauche eingeschafft werden, die in dem hier wieder beigefügten und mit Zusätzen begleiteten Verzeichnisse enthalten und bestimmt sind, den dringendsten Bedürfnissen der Lehrer in jedem Fache zuvorzukommen, und sie über eigentlichen literarischen Mangel hinauszusetzen. Da nun dieses Geschäft in den Wirkungskreis des Bibliothekarius fällt und er das unmittelbare und vorzügliche Werkzeug ist, womit unter der Aufsicht und Unterstützung der Landesstelle das Ziel erreicht

werden kann, so ist eine bestimmte Vorschrift nöthig, wornach er zu Werke gehen soll und dazu wird hier folgende Anleitung gegeben.

Der Endzweck ist, daß die öffentliche Bibliothek vor allem mit jenen Büchern, die in dem beiliegenden Verzeichnisse und dessen Zusätzen aufgezeichnet sind, nach und nach, je wie es die Mittel zulassen, versehen werde. Die Mittel, dieses leisten zu können, sind: 1. Die Büchersammlungen der aufgehobenen oder noch aufzuhebenden Klöster, die als ein Eigenthum der Bibliothek anzusehen sind, 2. der bestehende angewiesene Fond der Bibliothek.

Die Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster haben hier einen doppelten Nutzen: Erstens dienen sie zur Auswahl brauchbarer Artikel, zweitens kann der Überrest verkauft und das erhaltene Geld zur Anschaffung nützlicher Artikel verwendet werden.

Wenn nun die Frage von dem ist, was aus vorräthigen Büchersammlungen gewählt werden könne und müße, so ist zu bemerken, daß hier das für jetzt vorgeschriebene Verzeichniß nicht der einzige Maßstab sei, weil es nur der Anfang und die Grundlage eines weit ausgebreiteten Systems ist, und keine Einschränkung in dem Nützlichen zum Ziele hat. Die Auswahl muß daher in einem freieren Gesichtskreise und nach einer höheren Regel geschehen, deren Anwendung den Einsichten und Kenntnissen des Bibliothekars überlassen wird. Diese Regel ist, alles das aus den vorrätigen Klosterbüchersammlungen auszuheben, was in irgend einem Lehrfache mittelbar oder unmittelbar brauchbar ist oder werden kann und noch nicht vorhanden ist, was zu irgend einer nützlichen Kenntnis beiträgt, oder sonst dem menschlichen Verstande zur Ehre gereicht. Dazu müßen alle diejenigen guten Schriften gerechnet werden, die, ob sie gleich nicht unmittelbare Lehrgegenstände betreffen, doch auf diesen verwandte Kenntnisse abhandeln und durch Verbindung darauf einfließen, Schriften, die was immer für eine Wissenschaft von ihrem ersten Keime an bis zu ihrer feinsten und letzten Ausbildung in irgend einem Punkte beleuchtet oder sie um einen Schritt weiter gerückt und in ihrer speciellen Literargeschichte ihr Blatt gefüllet haben. Ebendahin gehören die Werke derjenigen berühmten Männer aller Zeitalter, die zu ihren Zeiten Revolutionen des Denkens stifteten oder die jede Nation zu ihren Classikern rechnet und welchen sie einen Theil ihrer Bildung dankt, die durch den eigenen Gang ihrer Ideen durch die Stärke ihres Vortrages oder auch durch die Sonderlichkeit ihrer Meinungen den Weg zur Wahrheit bahnten oder sonst auf irgend eine Weise in den Annalen der Wissenschaften einen ausgezeichneten Platz verdienten. Was die Verschiedenheit der Auflagen betrifft, so können nicht nur bessere, sondern auch schönere gewählt werden, weil dadurch die Augen geschont und in dem mühsamen Geschäft des Studirens Aufmunterung und Vergnügen verschafft wird.

Allein so sehr von einer Seite alles Nützliche aufgenommen werden kann, ebensosehr soll von der andern Seite alles das entfernt werden, was diesem Endzwecke nicht zusagt. In eine Bibliothek, die ihren ganzen Werth auf Brauchbarkeit und Anwendung gründet, kann nicht alles hineingestellt werden, was immer zu irgend einer Zeit gedruckt worden ist oder was bloß Phantasie oder Gelehrtenluxus zur Schau trägt. Jedes Buch daher, für welches kein vernünftiger Grund der Brauchbarkeit spricht, Werke, die mit dem Leben der Verfasser dahin sanken, und nie über die Mittelmäßigkeit gereicht haben, sind durchaus

nicht aufzunehmen. Der ganze Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen theologischen Ungereimtheiten ist ohne Weiteres in die Stampfe zu geben.

Bücher, die kein anderes Verdienst haben, als daß sie von gewissen Bibliographen auf eine unbestimmte Weise als Seltenheiten ausgegeben werden, alle Ausgaben aus dem 15. Jahrhundert und was dergleichen ist, sind für eine Universitäts- oder Lyceumsbibliothek von einem sehr zweifelhaften Werthe. Ebenso verhält es sich mit allen bibliographischen Collectionen oder umständlicheren Sammlungen über Gegenstände, die da nicht gesucht werden, von welchen allenfalls nur das aufzunehmen wäre, was die nähere Kenntnis, die Literatur, Alterthümer, Geschichte etc. des Landes betrifft.

Alles was nun entweder Duplikate macht oder zur Absicht nicht taugt, gehört zu dem Überreste, der zum Veräußern bestimmt ist. Nur können jene Werke, die in dem vorgeschriebenen Verzeichnisse als unentbehrlich verzeichnet sind, so lange als Duplikate nicht angesehen und zum Veräußern angesetzt werden, bis es nicht gewiß ist, daß alle Universitäten- und Lyceenbibliotheken damit versehen sind. Solche Artikel, wenn sich deren finden, müßen aufgezeichnet und das Verzeichnis davon eingeschickt werden, wo dann auf diese Weise eine Bibliothek der anderen zu Hilfe kommen wird.

Die Veräußerung des Überrestes, wozu auch das gerechnet werden kann, was nach den angegebenen Gesichtspunkten in der Bibliothek selbst als unnütz oder überflüssig steht, muß alsdann sogleich licitando geschehen. Der ganze Betrag dessen, was auf irgend eine Weise aus diesem Überreste gelöst wird, muß blos auf die Anschaffung jener Bücher verwendet werden, die in dem Verzeichniße vorgeschrieben sind. Dazu muß auch der größte Theil der jährlichen Verlagsgelder der Bibliothek dienen, wovon nur jenes abgerechnet werden kann, was etwa für kleine Bibliothekauslagen, zur Anschaffung nöthigen Continuationen oder sonst eines classischen, in der Zwischenzeit herausgegebenen Buches erforderlich sein dürfte.

Da aber weder eines noch das andere hinreichen dürfte, um allen Bedürfnißen zu gleicher Zeit Genüge zu leisten, so wird eine gewiße Ordnung in Besorgung der Fächer vonnöthen sein. Diese Ordnung wird theils durch die Bedürfniße der Lehrer, theils durch den Abgang in der Bibliothek, theils durch den besonderen Werth der Studien selbst bestimmt, insoweit sie mehr oder weniger auf das unmittelbare Wohl des Staates abzielen.

Unter dieser Rücksicht verdient die Physik mit ihren Theilen, die Naturgeschichte mit ihren Ästen und die Arzneikunde mit ihren Vorbereitungskenntnissen und Nebenabtheilungen das vorzüglichste Augenmerk. Diesen folgen die übrigen Fächer der theoretischen und practischen Philosophie; die Rechtsgelehrsamkeit, die sich mit positiven Gesetzen beschäftigt, wird minder dringend sein und der eigentlichen Theologie kann nur die letzte Sorgfalt zukommen.

In der Mitte von allen diesen steht die römische und griechische Literatur, die vielen Fächern unentbehrlich, allen nützlich ist und nicht genug empfohlen werden kann. Übrigens damit von dem Fortgang des ganzen Geschäftes geurtheilt werden könne, muß jährlich das Verzeichniß der für die Bibliothek angeschafften Bücher eingeschickt werden.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 20. April 1786

verständigt das galizische Landesgubernium von der Allh. Entschliessung, dass die Trinitarier-Kirche für die Univ.-Bibliothek (in Lemberg) zugerichtet werde.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 5. Juli 1786.

Das Personale der Univ.-Bibliothek in Wien wird, damit die Univ.-Bibl. ihre vorschriftsmäßige Einrichtung, die Windhag'sche Bibliothek aber und jene der aufgehobenen Klöster ihre zweckmäßige Bestimmung erhalten, an den Hofbibliotheks-Scriptor Strattmann gewiesen und ist diesem die Windhag'sche Bibl. sowohl als jene der aufgehobenen Klöster übergeben zu lassen.

Verordnung vom 2. September 1786

enthält die Bestimmung, daß, bevor die Bibliotheken aufgehobener Klöster öffentlich feilgeboten werden, jenes was davon für die kaiserliche Bibliothek oder für Universitäten, Lyzäen oder geistliche Seminarien brauchbar befunden wird, für diese gewidmet und sohin nur der Überrest zum Verkaufe gebracht werden soll.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 31. Oktob. 1786 an sämmtliche Länderstellen.

Se. Majestät haben beschlossen, daß bei jenen Klöstern, welche künftig andern einverleibt werden oder bereits einverleibet worden sind, der Büchervorrath eben so, wie bei den aufgehobenen behandelt, und daher auch alles jenes, was nach der für die k. k. Hofbibliothek, für die Universitäts- oder Lyzeen-Bibliotheken, dann die General-Seminarien vorschriftmäßig gemachten Auswahl überbleibt, ganz den Universitäts- und Lyzeen-Bibliotheken zu guten kommen soll.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 16. November 1786

bewilligt für die Reparatur des Bibliothekgebäudes in Graz 5920 fl. 15 kr. aus dem Studienfonde.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 15. Jänner 1791, Z. 136.

Se. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß bey dem Lyzeum zu Laybach eine öffentliche Bibliothek, wozu das Gebäude und ein ansehnlicher zweckmäßiger Büchervorrath bereits vorhanden ist, errichtet, die Aufsicht darüber dem dortigen Professor der Philosophie Franz Wilde nebst seinem Lehramte anvertraut, demselben dafür eine Zulage von 200 fl. zu seinem Gehalte bestimmt und vom 1. Mai 1789 an . . . angewiesen werde.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 14. Oktober 1792, Z. 1471.

Se. Majestät haben zu dem Kaufe neuer Bücher für die pragerische Universitäts-Bibliothek einen jährlichen Beytrag von 818 fl. aus dem Studienfonde zu bewilligen geruht.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 6. Juni 1794.

Enthält eine Verordnung über die Anschaffung und Verrechnung der Bücher, nachdem an der Universitätsbibliothek in Wien vom J. 1787 bis 1793 um 46.068 fl. 21 kr. Bücher neu angeschafft worden sind.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 5. Jänner 1799, Z. 62,

bewilligt, daß von den bei der im J. 1790 vorgenommenen Bücherversteigerung eingegangenen und ad fundum publicum angelegten Geldern von 1660 fl. jährlich

abfallenden Interessen dem Bibliothekar an der Lyzeumsbibliothek in Linz außer den bestimmten jährlichen 300 fl. zur Anschaffung der Bücher verabfolgt werden.

Hofdecret vom 19. Oktober 1801, Z. 27.180.

Über Allerh. Entschliessung vom 17. Oktober 1801 ist die Univ.Bibl. in Wien vom 1. Oktober bis letzten Hornung früh von 9—12 Uhr und nachmittag von 2 bis 4 Uhr oder wenigstens bis zur Abenddämmerung, vom 1. März bis letzten September vormittag von 9 bis 12 Uhr, nachmittag hingegen von 2 bis 5 Uhr und sonach auch in den Herbstferien zu eröffnen, weil das Bibliothekpersonale, das von diesen Ferien einen Gebrauch machen will, hierin ganz wohl abwechseln kann.

Hofdecret vom 26. Oktober 1802, Z. 2827.

Instruction für das Ausleihen von Büchern an Universitäts-Profeßoren, welche allein das Ausleihrecht besaßen.

Hofdecret vom 31. März 1803, Z. 4917,

dehnt die bisher auf die Universitäts-Professoren beschränkte Erlaubnis, Bücher aus der Universitätsbibliothek in Wien auszuleihen, auch auf die Professoren des akademischen und annäischen Gymnasiums aus.

Decret der Hofkanzlei vom 2. Juni 1806, Z. 7905, an die n. oe. Regierung.

Derselben wird auf die mittelst Berichtes vom 15. v. M. vorgelegte und hier neben zurückfolgende Anfrage der hiesigen Universität bedeutet, daß bei den Bibliotheksdienern an der Universitätsbibliothek die Abname des Eides mit dem die geheimen Gesellschaften betreffenden Beysatze allerdings Statt finde; von der niederen in der Livree stehenden Dienerschaft der Universität aber, die dießfällige höchste Anordnung nicht zu verstehen sey.

(Gegenwärtige Eidesformel für die Bibliothekdiener:)

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigen Fürsten und Herrn . . . . . Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, unseren gnädigsten Landesfürsten und Herrn und nach demselben den aus dero Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, auch der k. k. . . . . (Statthalterei) getreu und gewärtig zu sein, dem Ihnen anvertrauten Dienst eines (provisorischen, definitiven) Bibliotheksdieners redlich und pflichtgemäß obzuliegen; Ihren Vorgesetzten und den bestehenden Gesetzen Gehorsam zu leisten und die Ihnen zur Pflicht gemachten Geschäfte getreu, fleißig und emsig erfüllen zu wollen. Insbesondere werden Sie schwören, daß Sie sich allen Ihnen von Ihren Vorgesetzten zugewiesenen Arbeiten willig unterziehen, dann der Verwendung im Lesezimmer, sowohl durch genaue und gefällige Bedienung der Lesegäste, als auch durch genaue Beobachtung derselben, damit jeder Beschädigung oder Entwendung der Bücher vorgebeugt werde, mit allem Eifer und mit genauer Zuhaltung der vorgeschriebenen Amtsstunden widmen wollen; daß Sie immer und überall das Beste der Bibliothek befördern und sie vor jedem möglichen Schaden zu bewahren sich bemühen und umsoweniger sich ein Buch, wäre es noch so unbedeutend, zueignen, oder an fremde Personen außer dem Lesezimmer ausleihen werden; daß Sie also überhaupt all dasjenige, was ein getreuer Diener zu thun schuldig ist, thun und sich hievon weder durch

Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, am allerwenigsten aber durch Geschenke abwendig machen lassen sollen und wollen. Auch werden Sie schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch Auslande dermalen verflochten sind, noch fürs Künftige sich in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande einlaßen werden.

Alles das was mir jetzt vorgelesen worden und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich ehrbar, getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

Hofdecret vom 2. April 1807.

Da beinahe in allen Staaten eingeführet ist, daß Buchhändler und Buchdrucker von neuen Werken, welche von ihnen aufgelegt werden, ein, manchmal auch mehrere Exemplare zum Gebrauche der öffentlichen Bibliotheken und zu anderen Absichten unentgeltlich abgeben müssen, die Last, welche dadurch den Verlegern aufgebürdet wird, ganz unbedeutend, der hieraus für die öffentlichen Bibliotheken erwachsende Vortheil aber nicht unwichtig ist: So hat Gubernium — Regierung — Landesstellen, insoweit es nicht etwa schon besteht, die Einleitung zu treffen, daß von jedem dortlandes im Drucke erscheinenden Werke (für Böhmen) an die Univ.-Bibl., (für Mähren, Oe. ob. d. E. und Krain) an die Lyzealbibl., (für Triest) an die öffentliche Bibliothek, (für Steyermark u. Kärnten) und zwar von jenen, die in Steyermark herauskommen, an die Lyzealbibliothek zu Grätz, von denjenigen hingegen, welche in Kärnten erscheinen, an die Klagenfurter Lyzealbibliothek, (für Galizien) sowohl an die Univ.-Bibl. zu Krakau als auch an die Bibl. des Lyzeums zu Lemberg, (für alle) ein Exemplar unentgeltlich abgegeben werde.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 23. Juli 1807, Z. 13696/1255 an sämmtliche Länderstellen.

Man hat befunden so wie vermöge höchster Entschliessung die Studiendirektoren und Professoren einen Diensteid abzulegen haben, auch die Vorsteher und Kustoden der Universitäts- und Lycealbibliotheken (für das Gubernium Triest ist beizurücken: wie auch der sonstigen öffentlichen Bibliotheken) einem Amtseid zu unterziehen.

In dieser Rücksicht werden der Landesstelle die nebenliegenden Eidesformeln mitgetheilt und haben nach diesen Formeln je nachdem dortlands (in Nied. Oestr. hierorts) Individuen der oberwähnten Gattungen angestellet sind, diese nun nachträglich, die Nachfolger derselben aber gleich bei ihrer Anstellung bei der Landesstelle abzulegen.

Eidesformel

für die Vorsteher der Bibliotheken an Universitäten, Lyceen und zu Triest.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn (Namen seiner Majestät) von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzoge zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken, Großherzog zu Krakau, Großfürsten in Siebenbürgen, Herzoge zu Steyer, Kärnten und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Berchtoldsgaden und Mergentheim, gefürsteten Grafen zu Habsburg,

als euerem rechten Erblandesfürsten und Herrn Herrn, und nach demselben den aus dem Geblüte und Geschlechte desselben nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, das euch anvertraute Amt des Vorstehers der hierortigen k. k. Universitäts- (Lyzeal-) Bibliothek genau nach den bestehenden und künftig erfolgenden Vorschriften zu verwalten, insbesondere aber die Herstellung, Beibehaltung und Fortsetzung einer guten Ordnung der Bücher, die richtige Verfassung und Fortsetzung der Kataloge, die stete Evidenzhaltung des Büchervorrates und die Erhaltung der Bücher im guten Stande euch angelegen zu halten, den Lesern die verlangten Bücher, in so weit die Verabfolgung derselben keinem Anstande unterliegt, bereitwillig mitzutheilen oder mittheilen zu lassen, die euch anvertrauten Gelder getreu zu verwalten, und zu verrechnen, im Einkaufe der Bücher mit Rücksicht auf die mehrere Dringlichkeit und den wirklichen Bedarf, ohne Vorliebe für ein besonderes Fach, vorzugehen, und die thunlichste Wirthschaft zu beobachten, auch überhaupt alles, was zum Besten der Bibliothek zuträglich ist, zu thun und einzuleiten.

Ferner werdet ihr schwören, daß ihr weder mit einer inländischen, noch mit einer ausländ. verbotenen geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten seyd und nie in eine solche Gesellschaft oder Verbrüderung eintreten werdet.

(Worte, welche der Schwörende demjenigen, der den Eid abnimmt, nachzusprechen hat:)

Was mir anjetzo vorgehalten worden, und ich in allem wohl und deutlich verstanden, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

Eidesformel

für die Custoden der Bibliotheken an Universitäten, Lyzeen und zu Triest.

Ihr werdet u. s. w. bis einschließig gewärtig zu seyn.

Dann folget: das euch anvertraute Amt eines (des) Custos an hierortiger k. k. Universitäts- (Lyceal-) Bibliothek genau nach den bestehenden u. künftig erfolgenden Vorschriften zu verwalten, euch nach den Weisungen des vorgesetzten Bibliothekärs willig zu benehmen, insbesondere aber die gute Ordnung der Bücher und die richtige Führung der Cataloge euch angelegen zu halten, wie auch darüber, daß die Bücher rein erhalten, und nichts davon entwendet werde, zu wachen und überhaupt alles, was zum Besten der Bibliothek gereichet, zu bewürken.

Ferner werdet ihr u. s. w. wie oben.

Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 26. September 1811.

Euere Majestät geruhten über den angeschloßenen allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung des aufgelassenen Franziskanerklosters zu Zissersdorf in N. Oe. rücksichtlich der Bemerkung, daß das Verzeichnis der in der dortigen Klosterbibliothek vorgefundenen Bücher der k. k. Hofbibliothek, dann der Univ.-bibliothek, endlich dem k. k. Convicte zur allfälligen Auswahl mitgetheilt, sodann aber der Rest zum Vortheile des Religionsfondes verkaufet werden soll, anzuordnen: „„Es sei vor allem anzuzeigen, welche Verordnungen wegen der Bibliotheken der aufgehobenen Klöster bestehen, und auf welchen Gründen diese Anordnungen beruhen.““ Die zur gehorsamsten Befolgung dieses Allh. Auftrages beigebogenen alten Voracten, deren mehrere zur Sache gehörige darum nicht vorgelegt werden können, weil sie vertilgt worden sind, liefern die Überzeugung

1. Daß schon bei der Aufhebung des Jesuitenordens die Einverleibung ihrer Bibliotheken mit den öffentlichen angeordnet worden sei.

2. Daß dabei die k. k. Hofbibliothek als die Hauptbibliothek der Monarchie vor allem zu versehen, mithin auch die aus den Jesuitenbibliotheken von ihr verlangten Bücher ihr zu überlassen befohlen worden.

3. Daß die k. k. Hofbibliothek für die überlassenen Bücher die ihr entbehrlichen Duplikate habe abgeben müßen, um sie an die Bibliotheken der öffentlichen Lehranstalten zu vertheilen.

4. Daß selbst die Capitalien, welche bei den Jesuitencollegien ausdrücklich für die Vermehrung der Bibliothek vorhanden waren, aus dem Exjesuitenfonde exscindirt und den öffentlichen Bibliotheken der Universitäten und Lyceen zu eben demselben Zwecke seien zugewendet worden.

5. Daß eben dieselben Vorschriften in den Jahren 1782—1785, wo die Klosteraufhebung anderer Orden stattgehabt haben, beobachtet worden seien.

Nach diesen Gründen ist man, als das k. k. Convict in der Stadt wiederhergestellt wurde, bei Aufhebung des Franciskanerklosters zu Feldsberg vorgegangen.

Die Gründe, auf welcher diese Anordnungen beruhen, sind in den vorgefundenen Akten nicht umständlich enthalten; sind aber zuverlässig aus der ursprünglichen Bestimmung der Bibliotheken zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, aus der Unvollständigkeit der bei den öffentlichen Bibliotheken vorhandenen Sammlungen, aus der Unzulänglichkeit der diesen für die Nationalbildung so wichtigen Anstalten eigenthümlichen Capitalien zur Nachschaffung von Büchern und aus dem Bestreben der Willensmeinung der Stifter, die für die Bibliotheken der Ordenshäuser Beiträge geliefert haben, so nahe als möglich zu kommen, ja vielmehr dieselbe in einem ausgebreiteteren Maße zu erreichen, abgeleitet worden. Auf eben dieselben Gründe ist nun auch die Ausdehnung jener älteren Vorschriften auf das neu entstandene Convict gebaut worden.

Welche Auskunft die treu gehorsamste Hofkanzlei Euer Majestät allerunterthänigst zu Füßen legt.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 7. Oktober 1814, Z. 1913, an sämmtliche Länderstellen.

Um einen an diese Hofkommission mittelst eines höchsten Handschreibens vom 31. Juli d. J. erlassenen Auftrag in Erfüllung bringen zu können, hat die Landesstelle von Jahr zu Jahr folgende Daten, Auskünfte und Behelfe hieher vorzulegen, dabei aber sich gegenwärtig zu halten, daß über jede unten vorkommende mit Buchstaben bezeichnete *Hauptabtheilung* im besonderen Bericht zu erstatten sei.

. . . . . G. Bibliotheken.

1. Personalstand derselben.

2. Beiläufige Durchschnittszahl der Leser, Vermehrung oder Verminderung derselben gegen das vorige Jahr; welche Gattungen Bücher vorzüglich gesucht werden.

3. Schilderung des Zustandes der Bibliotheken; Angabe der wohlbestellten und der etwa sehr mangelhaften Fächer; was für Kataloge bereits zu Stande gebracht oder in der Arbeit begriffen seyn.

4. Verdienstliche Handlungen. vorzügliche Verwendung, neue Schriften u. d. gl. von Individuen des Bibliothekspersonales.

5. Belohnungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen, welche den erwähnten Individuen zu Theil wurden.

6. Neue Verordnungen und Anordnungen, welche während des Jahres erlassen und eingeleitet wurden.

A. H. Entschliessung vom 29. Dezember 1814 (Stud. Hof.-Comm. D. v. 20. Jänner 1815, Z. 141/40).

Da ich die Büchersammlung des aufgehobenen Augustinerklosters, sowie alle Bibliotheken der künftig aufzuhebenden Klöster als ein Eigentum des Religionsfonds behandelt wissen will, so sind den Localbibliotheken Bücher nur insoferne, als deren Anschaffung dem Religionsfonde in Gemäßheit seiner Bestimmung obliegt, unentgeltlich zu überlassen, alle übrigen Bücher solcher Klosterbibliotheken aber im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Besten des Religionsfonds zu veräußern; wobei den Localbibl. sowol als Meiner Hofbibliothek die Mitkonkurrenz unbenommen bleibt.

Decret der Stud. Hof.-Comm. vom 26. Dezember 1815, Z. 20.415.

Se. Majestät haben beschlossen, daß an der Lyzeumsbibliothek (in Laibach) ein Bibliothekar, der sich ungeteilt seinem Amte widmen könne, mit dem Jahresgehalte von 800 fl. angestellt werde.

A. H. Entschliessung vom 30. September 1816 (Stud. Hof.-Comm. D. vom 10. Oktober 1816, Z. 2180).

Vorschrift bei dem Ausleihen der Bücher an den Universitäts- und Lyzeal-Bibliotheken.

Um den Professoren einer Seits den freyen und unbeschränkten Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken zu erleichtern und ihnen dadurch den Weg zur gründlichen Gelehrsamkeit zu bahnen; andererseits aber auch die Bibliotheken gegen Verbrauch und Mißbrauch, dann gegen Verlust der Bücher zu schützen, werden die höchsten Anordnungen vom 30. Aprill 1778 und 15. Januar 1781 mit einigen Abänderungen und Zusätzen bestätiget. Die Professoren eines Lyzeums oder einer Universität genießen das Vorrecht unter nachstehenden Bedingungen und Einschränkungen, die ihnen nöthigen Bücher aus der k. k. Bibliothek auszuleihen und nach Hause zu nehmen.

§ 1.

a) Manuscripte, kostbare und seltene Werke dürfen den Professoren in keinem Falle nach Hause gegeben werden, da sie immer so viel Zeit finden werden, um dergleichen Bücher in den Besuchzimmern der Bibliothek nach Nothwendigkeit zu benützen.

b) Außer den Professoren darf Niemanden, auch nicht mit Bewilligung der Landesstelle, und selbst nicht Beamten von höherem Range ein Buch aus der Bibl. geliehen werden; sondern Individuen, die sich mit der Verfassung eines Werkes beschäftigen, oder zu ihrer weiteren Bildung, oder wegen einer gewünschten Aufklärung dieses oder jenes Buch zu lesen oder nachzuschlagen suchen, haben sich um jene Zeit in die Besuchzimmer zu begeben, um welche die Bibliotheken offen gehalten werden.

§ 2.

Große, bändereiche und zum Nachschlagen dienende Werke dürfen den Professoren, wenn nicht mehr als nur Ein Exemplar vorhanden ist, nicht nach Hause bewilliget werden, weil sie immer zum öffentlichen Gebrauche für jeden Gebildeten vorhanden sein müssen.

§ 3.

Bändereiche, nicht zunächst zum Nachschlagen eingerichtete, wissenschaftlich abhandelnde Werke, können den Professoren bandweise hinausgegeben werden; niemals aber sollen ihnen alle Bände zugleich überlassen werden.

§ 4.

Religions-, Sitten- oder staatswidrige und revolutionäre Bücher, auf deren Hinausgabe die Cassation des dagegen handelnden Bibliothek-Individuums, durch eine unter dem 18. Juni 1802 bekannt gemachte höchste Entschliessung gesetzt ist, können nur dann einzelnen Professoren hinausgegeben werden, wenn sie hierüber die Bewilligung des Landes-Chefs, oder wo die Bibl. sich nicht im Orte der Landesstelle befindet, der Kreisamtsvorsteher eingeholt und erhalten haben.

§ 5.

Die Werke jener wissenschaftlichen Fächer, an welchen das Bibliotheks-Personale gerade arbeitet, können, so lange diese Arbeit nicht vollendet ist, den Professoren nicht hinausgegeben werden, weil die vollkommene Organisation die Bibliothek erst brauchbar macht und also dem Privat-Gebrauch der einzelnen Professoren immer vorgezogen werden muß.

§ 6.

Andere nicht verbotene Werke können den Professoren zu ihrem eigenen Gebrauche nach Hause erlaubt werden, doch nicht in einer so großen Anzahl, daß der Gebraueh eines wissenschaftlichen Faches für die Leser in den Lesezimmern und für andere Professoren wesentlich darunter leide.

§ 7.

Es darf den einzelnen Professoren kein Buch nach Hause gegeben werden, ohne daß sie hierüber einen Schein ausgestellt haben, den sie jedoch bei der Zurückgabe desselben wieder erhalten. Auf diesen Empfangscheinen muß nebst dem Datum, dem Titel u. Formate des Buches, auch die Ausgabe, der Ort und die Jahreszahl, auch der etwaige Commentator bemerkt werden. Das ausgeliehene Buch ist in zwei Protokolle nach alphabetischer Ordnung

a) der Entlehner, *b)* der Schriftsteller oder bei anonymen Büchern des Hauptgegenstandes und zwar so umständlich, wie es für einen Empfangschein vorgeschrieben ist, einzutragen; ferner muß in dem Protokolle, in welches die auszuleihenden Bücher eingetragen werden, auch noch die Seitenzahl des ausgeliehenen Buches und die Anzahl der in demselben etwa befindlichen Kupfer oder Karten angemerkt werden.

Damit aber die Vorschriften der Instruction in Zukunft genauer als bisher befolget werden, so hat jeder Bibliothekar mit Ende des Jahres über die Beobachtung derselben an die Landesstelle Bericht zu erstatten, und diese sogleich das allenfalls Erforderliche zu veranlassen.

§ 8.

Die öffentliche Bibliothek ist nicht für Einen Professor, sondern für alle Professoren und alle Leser in den Lesezimmern zum Gebrauche bestimmt. Es ist daher nothwendig, die Zeit genau festzusetzen, wie lange ein ausgeliehenes Buch bei jedem einzelnen Professor verbleiben könne, damit es nicht zu lange dem öffentlichen Gebrauche entzogen werde. Diese Zeit wird auf *drei Monate* bestimmt, und zwar, daß jeder Professor die ausgeliehenen Bände mit dem ersten Tage des darauf folgenden Monates der Bibl. zurückzustellen verpflichtet ist.

§ 9.

Nach Verlauf dreier Monate ist es, wie erst angeführt wurde, die Pflicht eines jeden Professors, die ausgeliehenen Bücher der Bibl. wieder zurückzustellen. Sind es Bücher von einem allgemeinen Interesse, welche daher auch andere Professoren oder andere Lehrer in den Lesezimmern zu haben wünschen; so hat der Bibliothekar solche Bücher nicht mehr jenen Professoren zu lassen, die sie schon durch drei Monate bei sich hatten. Sind sie hingegen Bücher, welche nicht leicht ein anderer Professor oder Leser verlangen dürfte, so können sie eben demselben Professor wieder nach Hause gegeben werden, wenn er neuerdings einen Schein darüber ausfertiget. Es versteht sich von selbst, daß Professoren, welche die Wohlthat und den Nutzen des Gebrauches der Bücher auf ihrer Seite genießen, auch die Bücher durch ihre Dienstleute der Bibliothek zurückzusenden verpflichtet sind.

Sollte ein Professor verabsäumen, die ausgeliehenen Bücher nach Verlauf dreier Monate der Bibl. wieder zurückzustellen, so hat der Bibliothekar das Recht, diesen Professor durch den Diener der Bibl. an die Beobachtung der höchsten Vorschriften erinnern zu lassen; der Professor hingegen die Verbindlichkeit, der Erinnerung sogleich Genüge zu leisten.

Wird dieses nach der gemachten Erinnerung von einem Professor unterlassen und weigert er sich hierdurch oder durch eine bestimmte Erklärung die entlehnten Bücher der Bibliothek als Eigenthümerin derselben der Vorschrift gemäß zurückzustellen; so ist der Bibliothekar verpflichtet, es der Landesstelle anzuzeigen, welche ihr Amt zu handeln haben wird. Bei wiederholt eingetretenen solchen Fällen kann dem sich weigernden Professor die fernere Wohlthat, Bücher aus der Bibl. nach Hause nehmen zu können, entzogen werden.

§ 10.

Jedes Jahr vom ersten bis fünfzehnten August, oder wo man die Bibl. zu einer anderen Zeit zu revidiren pflegt, während derselben, müssen der Bibl. alle Bücher zurückgestellt werden, damit die Protokolle gehörig revidirt und geschlossen werden können; denn durch diese Maßregel wird Ordnung möglich und die Wahrscheinlichkeit herbeigeführt, die Bibl. vor jedem Verluste zu bewahren. Nach Verlauf von vierzehn Tagen können die Professoren die zur Revision gelieferten Bücher wieder zurückerhalten.

§ 11.

Bei der Zurückstellung der Bücher hat der Bibliothekar oder der Custos genau nachzusehen: *a*) ob jedes einzelne Buch ebenso vollkommen sei, als es bei der Herausgabe war; *b*) ob die Bücher reinlich und in gutem Stande erhalten worden sein.

Sollte ein Professor die ihm geliehenen Bücher verunreinigt, bedeutend verunstaltet oder gar beschädiget haben; so ist der Bibliothekar verpflichtet, die Entschädigung zu verlongen, und im nöthigen Falle durch die Landesstelle zu bewirken.

Sollte ein Werk bei einem Professor verloren gehen, so ist derselbe verpflichtet, ein neues Exemplar desselben Werkes für die Bibl. zum Ersatze des verlorenen anzukaufen. Weigert er sich dieses zu thun, oder hat er durch ein volles halbes Jahr die Bibl. nicht zufrieden gestellt, so hat der Bibliothekar sich so, wie es oben unter dem § 9 und 11 vorgeschrieben wurde, zu benehmen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 5. September 1818, Z. 2368, an das böhmische Gubernium.

Dem mittelst Berichtes vom 14. d. M. gemachten Antrage gemäß, wird genehmigt, daß an der, den Universitäts- und Lycealprofessoren zugewendeten Wohlthat, Bücher aus der Bibliothek gegen die in der Vorschrift vom 10. Oktober 1816 bestimmten Bedingungen und Einschränkungen nach Hause nehmen zu dürfen, auch die Gymnasiallehrer und Adjunkten Anteil nehmen können.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 8. Dezember 1821, Z. 8128,

bewilligt den Betrag von 100 fl. zur Anschaffung der bei der Eröffnung der Lesezimmer in der Salzburger Lycealbibliothek erforderlichen Einrichtungsstücke.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 1. Februar 1823, Z. 998.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 1. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Staatsdruckerei in Ansehung der Verabfolgung der Pflicht-Exemplare an Bibliotheken, gleich anderen Privatdruckereyen zu behandeln sey, mit Ausname jener ihrer Arbeiten, bey welchen Staats- oder Polizeyrücksichten der oben gedachten Abgabe im Wege stehen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 9. April 1823, Z. 2468,

bewilligt den Ankauf der Baron Zois'schen Büchersammlung um 7000 fl. für die Bibliothek in Laibach.

Instruction für die k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken, provisorisch erlassen mit Stud. Hof-Comm.-Decrete vom 23. Juli 1825, Z. 2930.

§. 1. Die an den k. k. Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken angestellten Beamten und Dienstindividuen werden, so wie das Lehrpersonale überhaupt, als Staatsbeamte und als Diener bei Staatsanstalten angesehen und behandelt. Auch haben sich dieselben als Mitglieder der Bildungs- und Lehranstalten zu betrachten. Nebst den Pflichten, welche aus den obigen allgemeinen Eigenschaften des Bibliotheks-Personales fließen, kommen demselben noch die eigenthümlichen Obliegenheiten zu, welche sich aus dem Zwecke und aus den Bestandteilen des Dienstes ergeben, zu welchem dieses Personale zunächst berufen ist.

Diese besonderen auf den eigentlichen Bibliothekdienst sich beziehenden Obliegenheiten sind der *Gegenstand* der gegenwärtigen *Instruction*, welche zugleich die *Verfassung der k. k. Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken* darstellt und daher als eine *allgemeine Bibliotheksdienst-Instruction*, nicht als eine Instruction für irgend ein einzelnes Mitglied des Bibliothekpersonales zu betrachten ist.

§ 2. Im Allgemeinen wird über den *Umfang der Verwaltung* einer öffentlichen Bibliothek und über die *Erfordernisse* zu dieser Verwaltung erinnert daß

a) es irrig wäre, den Umfang der Pflichten des Bibliothekpersonales auf ein bloßes Hüten, auf ein lediglich buchhändlerisches Verzeichnen und auf das mechanische Herausgeben und Zurücknehmen der verlangten Bücher zu beschränken, und daß

b) zu einer erwünschlichen Art der Bibliothekverwaltung nicht bloß Kenntnis selbst, nicht bloß Gelehrsamkeit in einem oder dem anderen Wissenschaftszweige, auch nicht bloße Literaturkunde hinreicht; sondern daß nebstbei nach dem dermaligen Zustande der Wissenschaften, des Bücherwesens der Wissenschaftskunde oder der Encyklopaedie eine eigene Art von zunächst auf das Bücher- und Bibliothekswesen sich beziehenden Kenntnissen erforderlich ist, welche man unter der Benennung der *bibliographischen* Kenntnisse zu begreifen pflegt und selbst auch schon mit der Benennung der *Bibliothekwissenschaft* zu bezeichnen versucht hat.

§. 3. Die eingentümlichen Obliegenheiten des Bibliothekpersonals beziehen sich nämlich auf folgende *sechs Hauptgegenstände.*

1. auf die Sicherstellung der diesem anvertrauten Bibliotheken;
2. auf die Vorrichtung des Bibliothekbestandes zum öffentlichen Gebrauche;
3. auf den Zuwachs und auf die Verminderung des Bibliothekbestandes;
4. auf den öffentlichen Gebrauch der Bibliothek;
5. auf die anderweitige Amtsmanipulation bei der Bibliothek, und
6. auf die ämtlichen Verhältnisse des Bibliothekpersonals überhaupt.

§ 4. In der gegenwärtigen Instruction können hinsichtlich aller obbemeldeten Hauptgegenstände der Bibliotheksverwaltung *nur die äusseren Obliegenheiten, nur die Zwecke und Richtungspunkte,* auf welche diese Verwaltung zuletzt abzielen muß, nur das *Was,* welches hergestellt werden soll, und alles dieses nur im *Allgemeinen,* wie es bei jeder Bibliothek in Vollzug zu bringen ist, als bestimmte Vorschriften vorgezeichnet werden.

Die Erfüllung der gleichsam mehr innerlichen Pflichten des redlichen Wollens und Strebens, wie auch das Vorhandensein und unablässige Erweitern der zum Bibliothekdienst erforderlichen Kenntnisse muß wie überall so auch hier vorausgesetzt werden dürfen. Die wohlberechnete Auswahl der Mittel und Wege zu dem vorgezeichneten Zwecke; eine richtige Beurtheilung, *wie* das Geforderte zu leisten ist; und die Bestimmung des gesammten Manipulationsdetails muß, bei dem höheren Bibliothekpersonale, als die Frucht der Vorkenntnisse und der fortschreitenden Selbstbildung desselben, welche durch keine Instruction entbehrlich gemacht werden könnten; bei dem unteren Personale aber als der Erfolg der Leitung und Anleitung angesehen werden, welche demselben jene unmittelbaren Vorgesetzten angedeihen lassen. Endlich muß die folgerichtige Anwendung der allgemein aufgestellten Grundsätze auf die vorhandenen besonderen Umstände jeder einzelnen Anstalt und auf die einzelnen Fälle gleichfalls der Einsicht und der Verantwortung des bei derselben angestellten Personals überlassen bleiben.

§ 5. Daher werden diejenigen bisher erlassenen *Vorschriften,* welche mit den Anordnungen der gegenwärtigen Instruction vereinbarlich sind, besonders solche Vorschriften, welche sich auf die individuelle Lage der einzelnen Bibliothek beziehen, durch diese Instruction keineswegs aufgehoben, sondern haben *fortan in Kraft zu verbleiben.*

§ 6. Als *Anhang* zu der gegenwärtigen Instruction wird an jeder Bibliothek eine eigene Vormerkung aufbewahrt werden, in welcher zu jedem Paragraph dieser Instruction die obgedachten (§ 5) dermalen schon bestehenden näheren oder besonderen Vorschriften, wie auch alle Normalverordnungen, welche in Bibliotheksachen späterhin erscheinen könnten, unter Angabe des Datum und des Numerus des Decretes der Hof- und der Landesstelle und mit Hinweisung auf das Gestionsprotokoll der Bibliothek kurz anzuführen sind.

I. Titel.

Von der Sicherstellung der Bibliothek.

§ 7. Die erste, wenn auch nicht die ausschließliche Sorgfalt des Bibliothekpersonals muß dahin gerichtet sein, den Bestand und Inhalt der Bibliothek gegen Untergang, Verlust, Verderben und Beschädigung sicher zu stellen. Dieses wird im *Allgemeinen* erzielt:

a) Durch den größtmöglichsten Bedacht auf Beseitigung und Verminderung jeglicher Feuersgefahr, und durch ein besonnenes Benehmen bei einer solchen Gefahr;

b) durch Verwahrung des Bibliothekbestandes vor Feuchtigkeit, Staub und modernder Luft;

c) durch das Verhindern des Einnistens schädlicher Insekten und Thiere, und durch Vertreibung derselben, wo sie sich zeigen;

d) durch das Unmöglichmachen oder wenigstens Erschweren einer Verschleppung oder einer muthwilligen Behandlung der Bücher oder anderer Bibliothekgegenstände; endlich

e) durch ein solches Benehmen im Falle der Entdeckung eines Unfuges, welches geeignet ist, vor Wiederholung abzuschrecken.

§ 8. Als besondere und bestimmte Vorsichten sind zur Sicherung der Bibliotheken folgende eigene Vorschriften angeordnet.

§ 9. Die eigentlichen Bibliotheksäle dürfen unter keinem erdenklichen Vorwande mit irgend einem Lichte betreten werden. Nur Nothfälle sind hiervon ausgenommen, bei welchen dann aber besondere Vorsichten wegen des Lichtes anzuwenden sind. Diese Säle sollen auch niemals auf irgend eine Art beheizt werden.

§ 10. Wenn eine Feuersbrunst in dem Bibliothekgebäude oder in der Nähe desselben entsteht, haben sich alle, selbst auch die außerhalb des Bibliothekgebäudes wohnenden Bibliothekbeamten und Dienstindividuen unverweilt in das Bibliothekgebäude zu begeben, um dort für Abwendung oder Verminderung der Gefahr oder des sonstigen Schadens möglichste Sorge zu tragen.

§ 11. Wenigstens alle Jahre einmal müssen die sämtlichen Bibliotheksschränke und sonstigen Behältnisse, auch diejenigen, welche mit Thüren geschlossen sind, auswendig und inwendig vom Staube wohl gereinigt, und alle daselbst aufbewahrten Stücke abgestaubt und ausgeklopft werden.

§ 12. Alle Bücher und sonstigen literarischen Effeckten der Bibliothek erhalten auf dem Titel oder ersten Blatte jedes einzelnen Bandes, Heftes oder Stückes, den Abdruck eines eigenen Stämpels, welcher geeignet ist, das Eigenthum der Bibliothek kennbar zu machen.

§ 13. In die Bibliotheksäle darf ohne alle Ausnahme schlechterdings Niemand ohne Begleitung eines Bibliothekbeamten, oder einer Bibliothekdienstperson eingelassen werden.

§ 14. Selbst das Bibliothekpersonale wird sich zum Eintritte in die Büchersäle in der Regel nur eines einzigen, oder doch möglichst weniger Eingänge bedienen; alle übrigen Zugänge sollen für gewöhnlich gesperrt, und die Schlüssel in Handen des Bibliothekvorstehers sein.

§ 15. In Fällen der Entdeckung eines Unfugs, mag derselbe im Verschleppen, oder in Beschädigung bestehen, ist der Schuldtragende nicht nur allemal zur Zurückstellung und zum Schadenersatze zu verhalten, sondern auch jederzeit, besonders, wenn es wider Verhoffen ein zum Bibliothekpersonale gehöriges Individuum wäre, auf gehörigem Wege zur Verantwortung und zur gebührenden Ahndung zu ziehen.

§ 16. Es wird für ein schweres Übertreten der Dienstpflicht, auf welches, wenn nicht ganz besonders mildernde Umstände eintreten sollten, die Entlassung des Schuldigen verhängt ist, angesehen, wenn ein Beamter der Bibliothek ein in dieselbe gehöriges Buch oder literarisches Werk hintangibt oder wegleiht, ohne daß ungesäumt wenigstens die ordentliche Vormerkung besorgt wird. Ein Gleiches gilt von den Dienstindividuen der Bibliothek, wenn sie ohne vorläufiges Vorwissen eines Bibliothekbeamten, welcher dann für den Fall verantwortlich sein würde, ein Buch oder sonstiges Werk veräußern oder wegleihen.

§ 17. Als Hauptmittel zur Sicherung der literarischen und scientifischen Hilfsmittel der Lehranstalten vor widrigen Schicksalen müssen angesehen und nach aller Thunlichkeit durchgeführt werden:

a) Die Zusammenstellung und Übergabe alles Gleichartigen unter eine und dieselbe Aufsicht und Behandlung;

b) die Ausscheidung alles Ungleichartigen;

c) die strengste und pünktlichste Ordnung in der Bibliothek.

§ 18. Die Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek ist die gemeinschaftliche Büchersammlung aller Studienabtheilungen und Lehrfächer der Universität oder des Lyceums und selbst auch aller andern k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes. Daraus folgt, daß

a) das Anlegen, Erhalten und Vermehren besonderer Büchersammlungen für die einzelnen Lehrfächer, Studienzweige und Lehranstalten desselben Ortes auf Kosten der öffentlichen Fonds, ohne die unvermeidlichste Nothwendigkeit und auf jeden Fall ohne ausdrückliche Genehmigung der Hofstelle, nicht zugestanden werden kann.

In dieser Hinsicht ist über Allh. Entschließung mit Verordnung der k. k. Studien-Hofcommission vom 21. April, Zahl 883—86, die Errichtung von kleinen Gymnasial-Bibliotheken nur an denjenigen Gymnasien gestattet worden, an deren Orte keine Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek besteht.

b) Etwa schon vorhandene besondere Sammlungen, vorzüglich aber die bei den Studienabtheilungen zerstreut vorhandenen einzelnen Bücher und sonstigen Bibliotheksgegenstände sollen, wenn nicht die vollgiltigsten Rücksichten entgegenstehen, an die gemeinschaftliche Bibliothek abgegeben werden.

c) Bei allen sich ergebenden Gelegenheiten ist dahin zu wirken, daß anstatt des Anlegens einzelner, abgesonderter Büchersammlungen bei Lehr-

anstalten, auch wenn dies ohne Belastung der öffentlichen Fonds geschähe, der Büchervorrath, welcher zerstreut durch längere Zeit selten einem ungünstigen Schicksale entgeht, an die bestehende gemeinschaftliche und öffentliche Bibliothek abgegeben werde, als wo gleichfalls alle billigen Forderungen und Wünsche derjenigen, welche der von ihnen gegründeten Sammlung eine besondere Widmung geben wollen, in Vollzug gebracht werden können und sollen.

§ 19. Dahingegen muß aber auch, da Verschiedenartigkeit der Gegenstände, welche ganz andere Behandlungsart und Kenntnisse erfordern, die zweckmäßige Behandlung derselben, die gute Aufsicht und Übersicht hindert, die Bibliothek von allen nicht in eine solche Anstalt gehörigen Sachen entledigt werden. Daher müssen

a) wissenschaftliche Apparate, für welche an den höheren Lehranstalten des Ortes ohnehin eigene Sammlungen oder Museen bestehen, aus der Bibliothek ohne weiters an diese Sammlungen abgegeben werden.

b) Selbst wenn für Gegenstände dieser Art, an den benannten Lehranstalten, noch keine eigene Sammlung bestünde, müßte, wenn solche Gegenstände mit dem eigentlichen Inhalte einer Bibliothek gar keine Verwandtschaft haben, oder wenn die Zahl derselben zu stark anwächst, der Antrag gemacht werden, derlei heterogene Sachen unter die eigene Aufsicht eines Professors zu stellen, mit dessen Lehrfache dieselben Verwandtschaft haben.

c) Jedoch haben obige Vorschriften keinen Bezug auf einzelne Objecte, welche etwa in einer Bibliothek, wie z. B. Büsten von Gelehrten, mehr zur Verzierung als zu einem wissenschaftlichen oder Kunstgebrauche, oder wie z. B. Erd- und Himmelsgloben, zur Benützung bei der Lectüre dienen. Ebenso haben

d) obige Vorschriften keinen Bezug auf Nebensammlungen, welche gleichsam eine zweite Abtheilung der von demselben Personale besorgten Anstalten bilden, besonders, wenn an den Lehranstalten des Ortes keine Lehrkanzel besteht, mit welcher derlei Sammlungen in nähere Verbindung gebracht werden könnten.

§ 20. Strenge Ordnung herrscht nur dann in einer Bibliothek,

a) wenn in derselben jederzeit alle Bücher ordentlich an ihrem bleibenden Orte aufgestellt, nicht hie und da zerstreut, blos über einander gelegt, oder aufgehäuft liegen; und wenn

b) auch an den verschlossenen oder nicht in das Auge fallenden Orten kein regelloses Zusammenhäufen der Bücher gestattet wird. Selbst Werke, die zur Ausscheidung aus der Bibliothek bestimmt sind, sollen nicht unter einander geworfen, sondern immmer ordentlich aufgestellt, und wenn auch nicht förmlich katalogisirt, doch hinlänglich genau consignirt sein. — Zur Handhabung der Ordnung gehört ferner,

c) dass in den Bibliotheksälen und Bücherschränken schlechterdings nichts geduldet werde, was nicht für immer in dieselbe gehört, z. B. Actenfascikel, Vorräthe von Papiersorten und Formularien, Hausgeräthe u. dgl., auch wenn derlei fremdartige Dinge hinter den Büchern zu liegen kämen, und folglich nicht in das Auge fielen.

d) Die strenge Ordnung erfordert endlich, daß die aufgestellten Bücher von allen nicht in dieselben gehörigen Sachen, Papierstreifen, Buchhändleranzeigen, hineingelegten kleinen Werken u. dgl. rein und ledig sind.

II. Titel.

Von der Vorrichtung des Bibliotheksbestandes zum öffentlichen Gebrauche.

§ 21. Der öffentliche Gebrauch der Bibliothek setzt voraus, daß die Bücher und sonstigen Werke derselben:

a) gehörig aufgestellt;

b) bezeichnet, und

c) in wohleingerichtete Kataloge eingetragen sind.

§ 22. Die Aufstellung der Bücher geschieht in der Regel

a) nach der Verwandtschaft ihres Inhaltes, oder ihrer sonstigen Beschaffenheit und *b*) zugleich nach der Rücksicht, daß die Bibliothek ein gefälliges äußeres Ansehen erhalte.

In ersterer Hinsicht wird der Bücherbestand nach gewißen sich wechselseitig möglichst genau ausschließenden wissenschaftlichen Hauptfächern (z. B Historia naturalis universalis — Zoologia), oder sonstigen Bücherklassen (z. B. Initia typographiae, Opera polonica, Bibliotheka Kinskyana) abgesondert. Für jedes Hauptfach oder für jede Hauptklasse werden Ein, oder allenfalls auch, wenn eine genaue Unterabtheilung nach den einzelnen Schränken zu schwierig wäre, mehrere aufeinander folgende Schränke bestimmt. Es wird nicht immer möglich sein, daß auch die verwandten Hauptfächer genau nach den Nummern der Schränke aufeinander folgen, was aber eben nicht nöthig, wenn auch wünschenswerth ist.

Die zweite Rücksicht erfordert, daß die Bücher in jedem Hauptfache oder in jeder Hauptklasse und in jedem Schranke nach ihrem Formate und nach ihrer Größe gereihet werden. Daraus folgt, daß in den Schränken sich in keine weitere wissenschaftliche Gliederung eingelaßen werden kann, als welche nicht mehr durch die Aufstellung, sondern nur durch den systematischen Katalog erzielt werden muß.

§ 23. In die ordentlichen Bücherschränke kommen nur die festen, für sich selbst stehenden Bände. Einzelne Hefte, Broschüren, kleine, keinen festen selbstständigen Band gebende Werke und einzelne Blätter von Druckwerken, Kupferstichen, Landkarten u. dgl. sind unter die regelmäßig aufgestellten Bände nicht zu mengen, sondern in eigenen Behältnißen, die sich an jeder Bibliothek befinden mögen, aber in diesen ebenfalls ordentlich zusammenzustellen, oder zusammenzulegen. Diese Absonderung der kleineren Werke von den festen Bänden ist nicht nur zur beßeren Conservirung derselben, zur Erzielung einer strengen Ordnung und eines gefälligeren Anblicks, sondern selbst schon deßhalb nöthig, um die fortdauernden Beirrungen in der vorgeschriebenen periodischen Angabe der Bändezahl wirksam zu beseitigen.

§ 24. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß derlei kleine Werke, wie auch einzelne Blätter von Kupferstichen, Landkarten u. dgl. nicht mehrere zusammen in einen festen Band gebunden werden, sondern abgesondert aufzubewahren sind, wo sie sich dann mehr zum öffentlichen Gebrauche eignen. Ein solches Zusammenbinden ist in Zukunft höchstens nur dann zu veranstalten, wenn die zusammenzubindenden Stücke eine Suite ausmachen, und in jeder Hinsicht alle ohne Ausnahme in dasselbe genus infinitum eines Wissentschaftfaches oder einer

Bücherklasse gehören. Es versteht sich aber von selbst, daß, wo schon kleine Werke zu andern beigebunden sind, keine Zerlegung des Bandes und neues Einbinden, wenn dieses nicht schon aus einer andern Rücksicht geboten ist, zu veranstalten wäre, was dem Bibliothekfonde eine eben nicht nothwendige Auslage verursachen würde.

§ 25. Manuscripte sind auf jeden Fall abgesondert von den gedruckten Werken aufzustellen.

§ 26. Hinsichtlich der Localsignatur ist das Verfahren beizubehalten, oder, wo es nicht besteht, einzuführen, welches schon in der alten, mit Hofdekret vom 30. April 1778, Z. 628, genehmigten Instruktion vorgeschrieben wurde.

Nach dieser Vorschrift erhalten alle Schränke (scrinia) der Bibliothek nach der Ordnung, wie sie in dem Gebäude auf einander folgen, eine fortlaufende, mit römischen Ziffern zu bezeichnende Zahl; allenfalls auch die Aufschrift der in denselben aufgestellten Hauptfächer oder Bücherklassen. In jedem Schranke werden die Fächer desselben (plutei) von unten nach oben; in jedem Fache die Stellen (loca) von der linken zur rechten Hand, zuerst in der vordern, dann in den hintern Reihen dergestalt fortlaufend gezählt, daß erst mit jedem Schranke und mit jedem Fache (nicht aber mit jeder Reihe eines und desselben Faches) eine neue Zahl beginnt.

Nach dieser Methode erhält nun jedes Buch auf dem innern vordern Deckel, oder auf dem Vorsetzblatte eines jeden Bandes seine Localsignatur in der Form, z. B. LIX *c.* 13, wo die römische Ziffer den neun und fünfzigsten Schrank, der kleine lateinische Buchstab das dritte Fach dieses Schrankes; die arabische Ziffer aber bedeutet, daß das bezeichnete Buch das dreizehnte Werk in diesem Fache ist. Werke von mehreren Bänden erhalten in allen Bänden dieselbe arabische Ziffer als die Zahl der Stelle.

§ 27. Für die andern Bücherbehältnisse einer Bibliothek, welche keine Bücherschränke von gewöhnlicher Einrichtung sind, und für die in denselben (§ 23) aufzubewahrenden Stücke, wird eine der obigen (§ 26) analoge Bezeichnungs- und Zählungsart bestimmt und dann festgehalten.

§ 28. Für den Fall, daß an einer Bibliothek irgend eine Art der allgemeinen Kataloge jetzt oder in Zukunft ganz neu verlegt werden müßte, wird hiermit vorgeschrieben, dann auch nebst der oben angeordneten Localsignatur noch ein anderes Signaturverfahren einzuführen, durch welches die sämmtlichen Kataloge der Bibliothek von der Localordnung, und von der obbeschriebenen (§ 26 und 27) Localsignatur ganz unabhängig gemacht und erhalten werden.

Dieses Verfahren, welches bei dem Umstande, als die Localordnung und mithin auch die Localsignatur an den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken öfteren Veränderungen unterliegt, für diese Bibliothek von bedeutender Wichtigkeit und in mehrfältiger Hinsicht Gewinn für die gesammte Bibliothek-Verwaltung ist, besteht in seiner einfachsten Form darin, daß jedes einzelne Werk (nicht jeder einzelne Band) und jedes einzelne Stück (nicht jedes der etwaigen mehreren Blätter eines Stückes, z. B. einer aus mehreren Sectionen bestehenden Landkarte) nach einer übrigens ganz gleichgültigen Ordnung einen durch die ganze Bibliothek ununterbrochen fortlaufenden Numerus erhält, welcher in dieser Instruction beständig unter der Benennung des Bibliotheknumerus verstanden werden wird. Mit diesem Bibliotheknumerus wird nun jeder einzelne Band jedes

Werkes, und jedes einzelne Blatt eines jeden sonstigen Stückes, und zwar jeder Band oder jedes Blatt mit demselben Numerus, bezeichnet.

In den Katalogen, mit Ausnahme des Grundkatalogs, wird immer nur auf diesen unveränderlichen Bibliotheknumerus gewiesen.

Um aber dann auch das Werk, von welchem man aus dem Kataloge blos den Bibliotheknumerus erhebt, auch in den Bücherschränken und sonstigen Behältnißen auffinden zu können, muß bei Einführung eines solchen Bibliotheknumerus ein eigenes Localrepertorium geführt werden. Dieses wird nach dem beifolgenden Formulare A) verlegt, aus welchem erhellet, daß, wenn ein Werk seinen Aufstellungsort verändert, nichts anders nöthig ist, als blos in dem besagten Localrepertorium, ohne mindeste Abänderung in allen übrigen Katalogen, die vorige Localsignatur desselben auszustreichen und die neue einzuschreiben.

Das gesammte Verfahren mit diesem unveränderlichen Bibliotheknumerus und mit dem dazu erforderlichen Localrepertorium ist übrigens in des Custos an der königlichen bairischen Central-Hofbibliothek, Schrettinger, „Versuche eines Lehrbuches der Bibliothekwissenschaft“ (I. Heft, Seite 77 bis 106) hinlänglich beschrieben, wo auch andere Schriftsteller, welche diese Methode anempfohlen und befolgt haben, genannt, und einige andere mehr complicirte Modificationen derselben Methode angegeben sind.

An den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken wird sich aber nun an die oben beschriebene einfachste Methode gehalten werden, als welche für die bestimmte Verwaltungsart dieser Bibliotheken sehr wesentliche Vorzüge hat. Die von dieser Methode zu besorgende Unbequemlichkeit, bei jedem Werke nebst dem Kataloge auch erst noch das Localrepertorium nachschlagen zu müssen, wird durch die Umstände, welche bei den besagten Bibliotheken nach deren Verfaßung eintreten, sehr vermindert, und kann durch einige sich von selbst aufdringende Hilfsmittel noch mehr vermindert werden.

§ 29. Die volle Benützung und der gute Zustand einer Bibliothek hängt vorzüglich von einer zweckmäßigen Katalogisirung derselben ab, welche daher das wichtigste, aber auch das schwierigste Geschäft des Bibliothekpersonals bildet.

§ 30. Bekanntlich sind für jede wohleingerichtete Bibliothek mehrere Arten von Katalogen und andere Verzeichniße erforderlich.

Einige dieser Kataloge und Verzeichniße dienen zunächst und in der Regel für den innern Gebrauch der Bibliothekverwaltung, nämlich als Grundlage und Hilfsmittel der Verfaßung der andern Kataloge, oder als Leitfaden bei den verschiedenen Geschäften der Bibliothekmanipulation. Andere Kataloge sind zuvörderst auf die Benützung der Bibliothek berechnet.

Wesentlich ist ferner die Unterscheidung der allgemeinen oder Universal-, dann der besonderen oder Partial-Kataloge, mit welcher Unterscheidung jene in General- und Special-Kataloge nicht ganz gleichbedeutend ist.

In einer anderen Hinsicht unterscheidet man Haupt- und Neben-Kataloge. Unter ersterer Benennung versteht man hier die nothwendigen und unerläßlichen, d. i. solche Kataloge, ohne welche eine vollkommene Benützung der Bibliothek nicht leicht stattfinden kann. Unter der Benennnug von Nebenkatalogen werden die minder dringend erforderlichen, d. i. solche Kataloge verstanden, welche einer Bibliothek bloß zur Erhöhung ihres Gebrauches, mehr zur bloß biblio-

graphischen als eigentlich wissenschaftlichen Darstellung des Bestandes derselben, und zur Erprobung der Kenntniße und Thätigkeit des Bibliothekpersonals dienen.

Endlich wird in der gegenwärtigen Instruction die Unterscheidung

a) der förmlichen Kataloge, von den b) bloßen Repertorien, Indices, Verzeichnißen, Ausweisen u. dgl., welche (lit. b) theils über die Bücher, theils über den Inhalt der förmlichen Kataloge geführt werden, durch die festgehaltene Verschiedenheit der beiderlei obigen Benennungen fixirt, was nicht übersehen werden darf.

§ 31. Als nothwendige, oder Hauptkataloge werden hiermit erklärt:

a) der Grundkatalog;

b) der allgemeine alphabetische Katalog, sammt dem zur Ergänzung seiner Allgemeinheit erforderlichen Partialkataloge;

c) der allgemeine wissenschaftliche Katalog.

Ehebevor als alle diese drei Gattungen der Hauptkataloge nach Maßgabe der unten folgenden Vorschriften vollständig hergestellt und in brauchbarer Ordnung sind, wird das Beginnen neuer Kataloge anderer Gattung nicht gestattet.

§ 32. In der schon oben gedachten alten Instruction vom Jahre 1778, welche dießfalls, ganz nach des berühmten k. k. Hofrathes „Denis Einleitung in die Bücherkunde" verfaßt ist, war vorgeschrieben worden, den Titel jedes Buches sammt den bibliographischen Hauptdaten (Format, Druck- oder Verlagsort, Jahrzahl, Theile und Bände des Werkes) auf einem eigenen Zettel zu schreiben, dann bei Abfaßung der alphabetischen, scientifischen, Real- u. s. w. Kataloge in die jedesmal nöthige Ordnung zu legen, und solchergestalt die benannten Kataloge herstellen zu können. Auf jedem dieser Zettel sollte die Localsignatur des Werkes angegeben, und auf irgend eine Art ersichtlich gemacht sein, in welcher Rubrik jedes Kataloges das Werk vorzukommen habe.

Der Inbegriff aller dieser einzelnen Zettel, deren Anzahl mithin genau so groß ist, als die Zahl der Werke einer Bibliothek oder als die Zahl der Bibliotheknummern, heißt in besagter Instruction der Grundkatalog, welche sehr entsprechende Benennung, mit Beseitigung jeder anderen (z. B. des Zettelkataloges, des beweglichen Kataloges) zur Fixirung der Begriffe festzuhalten; so wie für jene Zetteln einzeln genommen, die Benennung Titelcopie die paßendste ist. Die Verfaßung eines solchen Grundkataloges, oder das Anfertigen sämmtlicher Titelcopien ist also einerlei mit dem Geschäfte der Beschreibung oder Conscribirung des Bibliothekbestandes.

Wenn ein Werk eine Sammlung mehrerer einzelner solcher Werke war (welche auch einzeln abgedruckt erschienen sind), oder wenn ein Werk aus einer andern Ursache unter mehreren Rubriken eines und desselben Kataloges gesucht werden könnte: so sollte dasselbe nach der Vorschrift dieser alten Instruction in dem Kataloge auch mehr als einmal vorkommen. Um dieses zu bewerkstelligen, mußte also für manches Werk nebst der obgedachten Titelcopie noch ein anderer oder überhaupt mehrere Zettel verfertigt werden, welche man, da sie gewöhnlich auf den Hauptzettel oder auf die vollständige Titelcopie hinweisen: und daher kürzer gefaßt sind, als diese zum Unterschiede Citirzettel (Remissivae — Renvois) heißen kann. Solche Citirzettel machen einen zweiten Bestandtheil, oder einen Anhang des Grundkataloges aus.

Nun der aus diesen Bestandtheilen zusammengesetzte Grundkatalog (sowohl die Titelcopien als die Citirzettel) soll als die Grundlage zur Evidenzhaltung der Bibliothek und zu jeder successiven Vervollkommnung oder nachmaligen Umänderung aller anderen Kataloge nach Herstellung derselben — keineswegs vernichtet oder verwahrloset, sondern gehörig und in vollster (Local-) Ordnung aufbewahrt, bei vorfallenden Gelegenheiten berichtigt und verbessert, wie auch durch Einschaltung der neu zuwachsenden Werke jederzeit in aller Vollständigkeit erhalten werden.

§ 33. Wo sich daher an einer Bibliothek ein solcher Grundkatalog auf einzelnen Zetteln ganz oder wenigstens noch größtentheils vorfindet, ist vor allem Andern, ehe zu irgend einer andern neuen und weiter aussehenden Katalogisirungsarbeit geschritten wird, dafür zu sorgen, daß das hieran Vorhandene, mag es auch hinsichtlich der äußern Form einige Unvollkommenheit und Unbequemlichkeit haben, in die erforderliche Ordnung gebracht, berichtigt, und durch neue Verfertigung der mangelnden Titelcopien vervollständigt wird.

§ 34. Wo aber die Titelcopien zum Grundkataloge gar nicht mehr oder nur ein geringer Theil derselben vorhanden sind, ist ein doppelter Fall zu unterscheiden.

§ 35. Wenn nämlich die Beschaffenheit der gegenwärtig schon vorhandenen Kataloge und die bisher befolgte Bibliothekmanipulation es demnach möglich macht, oder besondere Hilfsmittel darbietet, andere noch mangelnde nothwendigere Kataloge, auch ohne den einzelnen Titelcopien zu verlegen: wird es nicht nöthig sein, vor Herstellung dieser Kataloge gleich jetzt an die Verfertigung eines vollständigen Grundkataloges zu schreiten.

§ 36. Wo aber die Verbeßerung der vorhandenen oder die neue Herstellung der noch mangelnden Kataloge nicht anders geschehen kann, als durch die vorläufige Anfertigung eines Grundkataloges: kann freilich die Mühe der Verfertigung neuer Titelcopien, oder der Beschreibung des gesammten Bibliothekbestandes nicht verschoben werden, und muß folglich die erste Arbeit sein.

Nur ist dann bei dem Drange der Nothwendigkeit, daß sowohl der alphabetische als der wissenschaftliche Katalog bald zu Stande kommen, darauf zu sehen, daß jene Arbeit der Verfaßung der Titelcopien sich nicht in einer Reihe von Jahren hinausziehe. In einer solchen Lage der Bibliothek ist es Pflicht für den Bibliothekvorsteher, alles Versplittern der Arbeitskräfte auf zwar angenehme und nützliche, jedoch minder dringende Nebensachen strenge zu vermeiden. Daher ist sich dann insbesondere zu hüten, bei Verfertigung der Titelcopien gleich Anfangs in zeitraubende Erhebungen über einzelne literaturhistorische oder bibliographische Notizen (z. B. über den Verfaßer eines anonymischen Werkes) in mühsame Collationirung jedes Buches, in die Anfertigung von Citirzetteln auch für solche Fälle, welche nicht sehr gewöhnlich vorkommen u. dgl. sich einzulaßen.

§ 37. Auf jeden Fall ist von allen von nun an neu zuwachsenden Werken allsogleich, wie dieselbe, oder auch nur ein Band oder ein Stück derselben in der Bibliothek förmlich aufgestellt oder reponirt wird, die ordentliche Titelcopie auf einem einzelnen Blatte anzufertigen, damit auf solche Art wenigstens für die Zukunft der Verlegung eines vollständigen Grundkataloges vorgearbeitet werde,

§ 38. Übrigens sind die Titelcopien, welche von nun an, aus was immer für einem Grunde neu angefertigt werden, nirgends mehr auf blos kleinen, ungleichförmigen Zetteln oder Papierstreifen, sondern auf ordentlichen, gleichgroßen Blättern zu schreiben. Wo nicht schon ein allen wesentlichen Forderungen entsprechendes Formulare eingeführt ist, und wo dieses nicht leicht mehr verlaßen werden könnte, werden diese Titelcopien nach beifolgendem Formulare B angefertigt werden.

§ 39. Sobald als die Vorsorge für den Grundkatalog nach Verschiedenheit der so eben (§§ 33—36) normirten Fälle getroffen ist, muss vor allem Andern auf die Herstellung eines verlässlichen allgemeinen alphabetischen Katalogs Bedacht genommen werden. Im alphabetischen Kataloge erscheinen, wie bekannt, alle Werke lediglich nach der alphabetischen Ordnung des auf dem Titelblatte genannten Verfassers, oder (vorzüglich bei *Anonymis*) des nach den Regeln der Bibliographie ausgehobenen Wortes des Titelblattes, und zwar häufig mit Rückweisungen auf eine andere Rubrik der alphabetischen Ordnung.

§ 40. Der alphabetische Katalog muss erstens allgemein sein, d. h. es müssen alle in der Bibliothek aufgestellten Bücher und sonstige Bibliothekgegenstände nach fortlaufender alphabetischer Ordnung, ohne eine weitere Grundeintheilung, eingetragen sein. Wenn daher an einer Bibliothek ein Katalog bestünde, welcher z. B. zuerst nach den Schränken oder nach den Wissenschaftsfächern und Bücherclassen abgetheilt wäre, und wo dann erst in jeder einzelnen Abtheilung die in dieselbe gehörigen Bücher in alphabetischer Ordnung vorkämen: so würde dies kein allgemeiner alphabetischer Katalog sein, wie man ihn hier beabsichtigt; sondern ein *Catalogus topico-alphabeticus* oder *scientifico-alphabeticus*.

Nichtsdestoweniger sind von dem alphabetischen Kataloge auf jeden Fall a) die Manuscripte, b) einzelne Landkarten, c) einzelne Kupferstiche und d) überhaupt alle solche Bibliothekgegenstände auszuschließen, welche eine ganz andere Katalogisirungsart, als die eigentlichen Bücher (Kupferstichwerke, Atlanten), erfordern, und daher in eigenen Partialkatalogen auszuweisen sind.

Auch ist in obiger Vorschrift wegen der vor allem Andern zu besorgenden Herstellung eines allgemeinen alphabetischen Katalogs nicht der Fall begriffen, wo zwei, drei oder auch mehrere Kataloge, wenn deren Zahl nicht zu groß ist, mit einander zusammengenommen einen allgemeinen alphabetischen Katalog des gesammten Bücherbestandes der Bibliothek herstellen. Ein solcher Fall wäre, wenn z. B. die Bibliothek zwei oder drei Säle, und jeder derselben einen eigenen alphabetischen Katalog hätte; oder wenn der alphabetische Katalog zuerst in zwei (oder mehrere) große Abtheilungen *libri sacri* und *libri profani*, getheilt, und erst in jeder dieser Abtheilungen alphabetisch eingerichtet wäre; oder wenn in dem alphabetischen Kataloge nur gewisse Classen der gedruckten Bücher, als die *Initia* oder *Incunabula typographiæ*, die Bücher in einer besonderen Sprache, die Bücher einer andern einverleibten Bibliothek weggelassen, und in eigenen Katalogen ausgewiesen sein würden. Besonders häufig wird (aus Veranlassung der alten Instruction) der Fall sein, daß der alphabetische Katalog in die zwei Hauptabtheilungen a) Katalog der Werke von genannten Verfassern (alphabetischer Nominal-Katalog) und b) Katalog der Anonymen zerfällt, und erst in jeder dieser zwei Hauptabtheilungen alphabetisch ist. — In allen diesen und ähnlichen Fällen ist der obigen Vorschrift durch die vorhan-

denen alphabetischen Kataloge zusammengenommen, wenn diese nur anders in sich selbst richtig und brauchbar sind, schon hinlänglich entsprochen, und man hat dann die zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, vor der Hand wenigstens, der Herstellung der andern nothwendigen oder im höhern Grade nützlichen Kataloge zuzuwenden.

§ 41. Der allgemeine alphabetische Katalog muss zweitens, auch rein und durchgreifend alphabetisch bearbeitet sein; d. h. es darf von der alphabetischen Ordnung nicht abgesprungen, und nicht eine gewisse Bücherclasse unter einer Hauptrubrik wieder nach einer eigenen alphabetischen oder auch sonstigen Ordnung gereihet werden, so daß z. B. bei den Rubriken „Acten (akademische) *Ciceronia et Ciceronem adtinentia*, Classiker (griechische und römische), Dissertationen, Gesetze, Kupferwerke, Literaturzeitungen, Romane, Sammlungen, Schauspiele, Zeitschriften" u. dgl. alle in eine solche Rubrik zu rechnenden Bücher, auch wenn ihr Titelblatt ein ganz anderes alphabetisches Schlagwort hat, eingereihet würden.

Aber auch diese Vorschrift hat nur für den Fall der Verlegung eines ganz neuen Kataloges ihre unbeschränkte Giltigkeit. Wo aber ein sonst brauchbarer alphabetischer Katalog bereits vorhanden ist, würde es nicht gerechtfertigt sein, wenn bloß deßhalb zur Anlegung eines ganz neuen geschritten würde, weil der vorhandene Katalog eine oder die andere Zwischenrubrik dieser Art, z. B. nach dem Muster von Heinsius Bücherlexikon die Rubriken: Romane und Schauspiele hat. Sondern nur in dem Falle, wenn das Abspringen auf solche Zwischenrubriken gar zu häufig, verworren und verwirrend wäre; wenn dadurch der Zweck und die Wesenheit des alphabetischen Katalogs gänzlich vereitelt, und statt eines solchen Katalogs bloß ein buntes Gemisch von einem alphabetischen, scientifischen und Realkataloge entstanden sein würde, wäre die Nothwendigkeit einer totalen Umformung angezeigt.

§ 42. Beim Vorhandensein eines allgemeinen alphabetischen Katalogs kommt die Reihe der ungesäumten Bearbeitung an den allgemeinen wissenschaftlichen, scientifischen Katalog, den man allenfalls auch den systematischen, aber nicht einen Real-, noch einen Materien-Katalog nennen kann. Unter der Benennung eines wissenschaftlichen Katalogs wird ein solcher verstanden, in welchem die Werke nach den General- und Specialfächern der Wissenschaften, die in denselben abgehandelt sind, oder zu welchen sie gehören, eingetragen werden. Die Wissenschaftsfächer selbst folgen in einem solchen Kataloge in der systematischen (logischen, nicht etwa alphabetischen) Ordnung auf einander. Die bekannten Werke *(J. M. Franckii) Catalogus bibliothecæ Bunavianæ — J. V. Reuss Repertorium commentationum a societatibus literariis editarum*; besonders aber (J. S. Ersch) Repertorium der Literatur von den Jahren 1785—1800, und desselben Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhundertes — sind am geeignetesten, die Wesenheit eines eigentlichen wissenschaftlichen Katalogs ersichtlich zu machen.

Hieraus ergibt sich, daß ein Katalog, in welchem der Bücherbestand bloß in gewisse Hauptfächer, ohne weitere Gliederung nach *Genus* und *Species* der Fächer, abgetheilt, und in jedem Hauptfache die ganze große Anzahl der zu demselben gehörigen Bücher, etwa nach dem alphabetischen Ordnungsworte des Titelblattes, angeführt wäre, keineswegs das sein würde, was unter der obigen Benennung eines wissenschaftlichen oder systematischen Katalogs zu-

geordnet wird, sondern wieder bloß ein alphabetischer Katalog über eine bestimmte Bücherclasse.

§ 43. Das encyklopädische System, nach welchem der wissenschaftliche Katalog angelegt ist, muß in einer eigenen Uebersichtstabelle oder in einem eigenen systematischen Index genau ersichtlich gemacht, und dieser Index dem Kataloge beigefügt werden.

§ 44. Wie weit man übrigens in den Eintheilungen und Untereintheilungen des encyklopädischen Systems, welches dem Kataloge zu Grunde liegen muß, zu gehen habe, hängt nicht nur von den Forderungen der systematischen Anordnung überhaupt, sondern auch von der wirklichen Beschaffenheit des Büchervorrathes einer Bibliothek, ja selbst von manchen äußern Umständen ab. Bei keinem Zweige der Bibliothekmanipulation ist aber die Gefahr des schädlichen Zuviel oder Zuwenig näher, als bei dieser Gattung der Kataloge.

§ 45. Ueber die Art des encyklopädischen Systems wird im Allgemeinen nur dieses ausdrücklich angeordnet, daß die griechischen und römischen Classiker, dann die Kirchenväter, sammt den Bearbeitungen aller dieser Quellenschriften, auf jeden Fall als eigene Rubrik des wissenschaftlich-bibliographischen Systems hervorgehoben sein müssen, und daher nicht bloß nach der eigentlichen Wissenschaft, welche in deren Werken behandelt wird, vertheilt sein dürfen.

§ 46. Bestehen einmal an einer Bibliothek die bisher erwähnten nothwendigen Kataloge, so wird es an der Zeit sein, nebst der an der Bibliothek niemals entbehrlichen Ergänzung, Berichtigung und Vervollkommnung der schon vorhandenen Kataloge, auch an die Verlegung eines oder des andern, wenn auch nicht unentbehrlichen, doch nützlichen anderweitigen Katalogs und einiger Nebenkataloge zu denken.

§ 47. Der vorzüglichste dieser Nebenkataloge, auf dessen Herstellung man daher nach Vollendung der Hauptkataloge am frühesten Bedacht zu nehmen haben wird, ist ein allgemeiner Realkatalog, oder vielmehr an dessen Statt ein allgemeines Realrepertorium.

Der Begriff eines Realkatalogs wurde sehr häufig mit einem genauer gegliederten (eigentlichen) wissenschaftlichen Katalog, oder mit einem solchen Kataloge verwechselt, in welchem auch die besondern Bestandtheile der Werke *(Contenta librorum)* eigens ausgehoben und nachgewiesen sind. Ein eigentlicher Realkatalog im strengen Sinne des Wortes wäre aber ein solcher, in welchem die Werke nach der alphabetischen Ordnung des Gegenstandes (der Materien), welcher in denselben abgehandelt ist, mit ihrem hinlänglich vollständigen Titel und mit den bibliographischen Hauptdaten verzeichnet werden, z. B. alle Werke über Tanz, über die Stadt Venedig u. dgl., ohne zunächst zu unterscheiden, aus welchem wissenschaftlichen Gesichtspunkte (ob statistisch, historisch, philosophisch, technisch, juridisch, politisch, theologisch u. s. w.) oder in welcher Form (ob didaktisch, oratorisch, homiletisch, poetisch, satyrisch u. dgl.) der Gegenstand behandelt werde. Ein solcher Realkatalog trifft mit einem nach obiger (§ 42) Forderung bearbeiteten scientifischen Kataloge in so ferne zusammen, als bei vielen Werken sich kein anderer Gegenstand unterscheiden läßt, als das in dem Werk behandelte Wissenschaftsfach, z. B. die Physik. Aus allem diesem

erhellet, daß nicht so leicht der Fall eintreten könne, wo ein Realkatalog in der hier bestimmten Bedeutung des Wortes, im höhern Grade wünschenswerth erscheinen dürfte.

Wenn nämlich ein guter alphabetischer oder scientifischer Katalog vorhanden ist, und in demselben die Titel der Werke in der nothwendigen Vollständigkeit und mit allen Notizen, welche nach den Regeln der Bibliographie erfordert werden, eingetragen sind: so kann Alles, was man von einem eigentlichen Realkataloge erwartet, dadurch erreicht, und mithin die große und weitausgehende Arbeit der Verlegung eines solchen Katalogs ganz entbehrlich gemacht werden, daß über den einen oder den andern der vorbenannten Kataloge ein bloßes, richtig bearbeitetes Real- oder Materien-Repertorium beigefügt wird, nach der Art, wie es in den obgedachten Werken (§ 42) *Catalogus bibliothecæ Bunavianæ*, Ersch Repertorium und Handbuch, die alphabetischen Materienregister sind.

Besonders leicht läßt sich ein solches Realrepertorium als Anhang des wissenschaftlichen Katalogs behandeln, wo dann auch die alphabetisch gereihten Titeln der Wissenschafts-Genera und Species als Rubriken des Realrepertorium in dasselbe einbezogen werden. Ist an einer Bibliothek die Methode der Bezeichnung mit einem fortlaufenden Bibliotheknumerus (§ 28) eingeführt: so ist für die Anlegung eines solchen Realrepertoriums eine sehr bedeutende Erleichterung gewonnen.

§ 48. Eine andere Gattung der wichtigeren Nebenkataloge ist derjenige, welcher an den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken der k. k. Staaten unter der Benennung eines *Catalogus criticus* gewöhnlich bezeichnet wird, nämlich ein Partialkatalog, in welchem bloß die *Memorabilia* der Bibliothek, d. h. die in bibliographischer Hinsicht, was von dem wissenschaftlichen Werthe oft sehr verschieden ist, ausgezeichneten Werke, Suiten *(Suites)* und Classen von Werken (z. B. *Editiones classicorum in usum Delphini — opera typographiæ Aldinæ — Edizioni citate dal Dizionario della Crusca*) eigens eingetragen, und eben aus dem Gesichtspunkte ihres bibliographischen Werthes beschrieben und classificirt sind. Eine Untergattung, oder wenn man will, ein Theil dieses kritischen Katalogs ist der *Catalogus codicum manuscriptorum* und der *Catalogus incunabulorum*.

§ 49. Ueber die Manuscripte wird nicht nur auf jeden Fall ein eigener Katalog geführt, sondern es haben dieselben auch in keinem andern Kataloge zu erscheinen. Daher muß dieser *Catalogus codicum manuscriptorum* mit den nöthigen *Indicibus* versehen sein, um die vorhandenen *Codices* nach allen Beziehungen (Sprache, Namen der Schriftsteller, Wissenschaftsfach, Gegenstand, Alter, Schreibmaterial u. s w.) auffinden und überblicken zu können.

§ 50. Der Katalog der alten Drucke, oder der *Catalogus incunabulorum seu initiorum typographiæ* wird am füglichsten nach der chronologischen Ordnung angelegt sein können, mit dem Jahre 1500, oder mit dem Jahre, bis zu welchem *Panzeri annales typographiæ* gehen, abschließen, und ebenfalls mit den erforderlichen *Indicibus* versehen sein.

§ 51. Der Begriff einer *Bibliotheca nationalis* oder *patria*, über welche ebenfalls ein eigener Katalog gewünscht werden könnte, muß fest begrenzt, und auf keinen Fall, besonders wenn die Ausscheidung einer solchen *Bibliotheca patria* auch in der Aufstellung der Bücher Statt haben sollte, zu weit ausgedehnt sein.

§ 52. Von noch andern Neben- oder Partialkatalogen geschieht hier deßhalb keine weitere Erwähnung, weil vor der Hand keine Aussicht zur neuen Anlegung solcher Kataloge vorhanden ist.

§ 53. Bei allen Katalogarbeiten wird auf ordentliche, deutliche und selbst auch auf schöne Handschrift, besonders aber auf größte Symmetrie und Gleichförmigkeit strenge gesehen werden. Nachlässig gelieferte Arbeiten wird der Bibliothekvorsteher ohne weiters zur abermaligen bessern Ausfertigung und zwar außer den Amtsstunden zurücklegen.

§ 54. Alle entweder gegenwärtig schon vorhandenen Kataloge, wenn sie anders brauchbar sind und beibehalten werden sollen, oder die dereinst herzustellenden Kataloge, wie auch die sonstigen Verzeichnisse sind gehörig fortzuführen und jederzeit in vollster Evidenz zu erhalten.

Ueberhaupt muß es an jeder Bibliothek als unverbrüchlichste Regel gehalten werden, sobald als eine Veränderung in der Bibliothek, z. B. durch Umsetzung eines Werkes auf einen andern Platz, durch Zuwachs oder Abnahme, vor sich geht, und so oft sich die Nothwendigkeit ergibt, in dem einen Kataloge eine Berichtigung anzubringen, auf der Stelle und ohne mindesten Verschub die erforderliche Eintragung und Berichtigung durchgreifend in allen vorhandenen Katalogen vorzunehmen.

§ 55. Eine totale Umänderung der einmal bestehenden Einrichtung der Bibliothek soll nur im Falle der entschiedensten Unerläßlichkeit, und niemals ohne die bedächtlichste Vorerwägung vorgenommen werden. Eben in dieser Absicht haben selbst die obigen Anordnungen über die herzustellenden Kataloge nach Verschiedenheit der Fälle, welche sich an einer oder der andern Bibliothek vorfinden, schon in Vorhinein mehrere Beschränkungen und Modificationen erhalten.

§ 56. Ueber solche totale Reformen, mögen dieselben die Umstellung, oder die neue Numerirung und Localsignatur der Bücher, oder aber eine neue Katalogisirung betreffen, muß vor allem Andern, noch ehe Hand angelegt wird, bei der Bibliothek ein wohldurchdachter umständlicher Plan, und zwar schriftlich entworfen sein. Ein wesentlicher Bestandtheil eines solchen Plans ist die Bestimmung, auf welche Art in einen Katalog, wenn er einmal hergestellt ist, der neue Zuwachs einzutragen sein werde.

§ 57. Auch muß über jede solche Reform, wie auch über das Verlegen jedes neuen Katalogs, selbst in dem Falle, wo kein eigener Kostenaufwand angesprochen wird, mittelst der Landesstelle Bericht an die k. k. Studien-Hofcommission erstattet, und deren Entscheidung abgewartet werden. In diesem Berichte ist jedesmal

a) über die Art der gegenwärtigen Einrichtung der Bibliothek genaue Auskunft, mit Anschließung der erforderlichen Formularien, z. B. des zu reformirenden oder abzuschaffenden Katalogs, zu geben;

b) der obgedachte (§ 56) umständliche Plan des ganzen Unternehmens, gleichfalls unter Anschluß der erforderlichen Formularien, vorzulegen; endlich

c) ein Ueberschlag der Zeitdauer und derjenigen Kosten beizufügen, welche zu der Ausführung des Unternehmens außer dem systemisirten Personale und nebst den currenten Bibliothekeinkünften etwa erfordert werden.

III. Titel.

Von dem Zuwachs und der Verminderung des Bibliothekbestandes.

§ 58. Die Vermehrung des Bücherbestandes geschieht an den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken dermalen und gewöhnlich nur auf folgenden sechs Wegen:

a) durch Zustellung der sogenannten Pflichtexemplare mittelst des Bücherrevisionsamtes der Provinz;
b) durch Überlassung der, bei dem Bücherrevisionsamte unbehoben gebliebenen, verbotenen oder beschränkten Bücher;
c) durch Geschenke oder Legate von Privaten;
d) durch Austausch der in der Bibliothek überflüssigen Bücher gegen andere;
e) durch Ankauf aus der ordentlichen oder außerordentlichen Dotation der Bibliothek;
f) durch Zustellung der für die Bibliothek auf a. h. Befehl Seiner k. k. Majestät oder auf Anordnung der Hofstellen angeschafften Werke.

§ 59. Nach mehreren, schon früher erlassenen Verordnungen wurde letzthin durch das Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1815, Zahl 17484—5048, in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung anbefohlen, alle jene Verordnungen, welche wegen Abführung der Pflichtexemplare an die k. k. Hofbibliothek erlassen worden sind, auch auf die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek jedes Landes auszudehnen, und über deren genaue Befolgung zu wachen.

Nach dem hauptsächlichsten Inhalte dieser Verordnungen (der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 2. April 1807, Zahl 1200—200, vom 20. Juni 1808, Zahl 12534—2047, vom 23. Februar 1811, Zahl 2477—804, vom 13. Februar 1812, Zahl 1779—496, vom 1. October 1815, Zahl 17484—5048, und vom 4. November 1815, Zahl 19452—5642, dann der k. k. Studien-Hof-Commission vom 15. März 1811, Zahl 461—132) soll

a) von jedem Werke, das innerhalb der Provinz, in welcher die Bibliothek besteht, gedruckt wird, oder im Verlage eines Buchhändlers dieser Provinz erscheint, ein Exemplar, u. zw. jedesmal auf einer bessern Papiergattung, an die Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek dieser Provinz unentgeldlich abgeliefert werden.
b) Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf alle, auch ohne alle Begleitung eines gedruckten Textes, erscheinenden Landkarten, Kupferstiche, Steindrucke, und überhaupt auf alle durch irgend eine Druckerfindung erzeugten literarischen Producte.
c) Und zwar soll von allen Gattungen der Kupferstiche ein Abdruck vor der Schrift (avant la lettre), wenn ein solcher zu haben ist, sonst ein Abdruck mit der Schrift; oder wenn ein Blatt schwarz oder illuminirt zu haben ist, ein illuminirtes Exemplar abgeliefert werden.
d) Mit der Aufsicht über den richtigen Vollzug dieser Verordnungen, mit der Einsammlung der Pflichtexemplare und mit deren Uebersendungen an die Bibliothek sind die in den Provinzen aufgestellten k. k. Bücherrevisionsämter beauftragt.

Den Bibliothekbeamten liegt also hinsichtlich dieser Pflichtexemplare bloß ob, aufmerksam zu sein, ob alle Werke, von welchen ein Pflichtexemplar für die Bibliothek abgeliefert werden soll, richtig dahin gelangen, und, im Fall des Ausbleibens oder der vorschriftwidrigen Beschaffenheit, mit dem Bücherrevisionsamte sich in das Einvernehmen zu setzen.

§ 60. Die bei dem Bücherrevisionsamte vorhandenen verbotenen oder *erga schedam* beschränkten Werke, deren Erfolglassung von den Parteien binnen der gehörigen Frist nicht erwirkt worden ist, werden von Zeit zu Zeit an die Hauptbibliothek der Provinz durch das Bücherrevisionsamt verabfolgt. Jedoch geschieht eine solche Verabfolgung nur über vorläufige Anordnung des Präsidiums der Landesstelle, und wird von dem auszufolgenden Büchervorrathe alles dasjenige ausgeschieden, was nach den Censursvorschriften bloß der Vernichtung würdig, und weder in wissenschaftlicher, noch selbst in bibliographischer Hinsicht irgend etwas werth ist.

§ 61. Geschenke oder Legate an Büchern kommen der Bibliothek entweder durch die Zustellung derselben mittelst der Landesstelle, oder durch die Parteien selbst zu.

Im ersten Falle gibt das Uebermittlungsdecret der Behörde von selbst die erforderliche Weisung.

Im zweiten Falle können die geschenkten oder legirten Gegenstände, wenn das Geschenk oder Legat der Bibliothek ganz unbedingt das volle Eigenthum gibt, von dem Bibliothekvorsteher ohne weiteres rechtskräftig angenommen und für die Bibliothek eingehoben werden. Werden aber Bedingungen beigefügt, so ist sich, wenn das Geschenk oder Legat Tausend Bände übersteigt, allemal, sonst aber nur dann, wenn die Bedingung lästig, oder bedenklich zu sein scheint, die Genehmigung der Landesstelle vorzubehalten.

§ 62. Zum Austausch der für die Bibliothek überflüssigen Werke derselben gegen andere Werke ist der Bibliothekvorsteher in ebendemselben Maße und unter gleichen Bedingungen befugt, wie für den Verkauf solcher überflüssigen Werke in der gegenwärtigen Instruction vorgeschrieben wird. Werke, deren Gebrauch verboten oder beschränkt ist, können auch im Wege des Tausches nur unter strengster Beobachtung der Censurvorschriften, daher in der Regel nur an andere k. k. Bibliotheken, und jederzeit nur über eigene Genehmigung des Präsidiums der Landesstelle aus der Bibliothek erfolgt werden.

§ 63. Zum Bücherankauf ist bei allen Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken ein bestimmter jährlicher Geldverlag (die ordentliche Bibliothekdotation) bemessen. Im Falle, als ein Bücherankauf oder andere auf die Büchervermehrung Bezug nehmende Kosten, deren Betrag sich aus der jährlich fixirten Dotation nicht bestreiten ließe, sich als räthlich darstellen, ist hierüber (mit specieller Angabe der Artikel und ihres Preises) durch die Landesstelle Bericht an die k. k. Studien-Hof-Commission zu erstatten, und deren Weisung abzuwarten. Die specielle Bewilligung der Hofstelle zu einer solchen außerordentlichen Dotation ist selbst auch in dem Falle erforderlich, wenn für eine solche Auslage in dem Erforderniß präliminare bereits Vorsehung getroffen wäre.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Bibliothek ein Legat oder Geschenk im Gelde zur Büchervermehrung zuwächst, so wird dasselbe als eine Vermehrung der fixirten jährlichen Dotation behandelt, nämlich mit denselben auf gleiche

Art gebahret, wie mit dieser Dotation, jedoch mit Rücksicht auf den Willen des Leganten oder Schenkers.

§ 64. Insofern nicht hinsichtlich eines Theiles des zum Bücherankauf bestimmten Betrages bei einer Bibliothek eine besondere Vorschrift besteht, und wenn nicht, wie in jedem Falle der Bewilligung einer außerordentlichen Dotation, ohnehin die Widmung bestimmt ist, bleibt die Auswahl der anzukaufenden Werke der Einsicht und der Verantwortung des Bibliothekvorstehers überlassen, ohne denselben an ganz bestimmte Vorschriften zu binden. Im Allgemeinen wird jedoch erinnert:

a) Der Bibliothekvorsteher werde wohl daran thun, über die Bücheranschaffung sowohl mit den kenntnißreicheren Beamten der Bibliothek, als auch mit den Vorstehern und Lehrern der Studienanstalten, für welche die Bibliothek zunächst bestimmt ist, bei Gelegenheit sich zu besprechen, und deren Wünsche zu vernehmen.

b) Brauchbarkeit in wissenschaftlicher und artistischer Hinsicht überhaupt, und dann für die benannten Studienanstalten insbesondere, muß der vorzüglichste Entscheidungsgrund bei der Auswahl sein.

c) Man hüte sich insonderheit der parteiischen Bereicherung eines Lieblingsfaches, dem vorübergehenden Geschmacke einer Zeitperiode, oder gar einer idealisirten, nach der gegenwärtigen Lage der Literatur und der Bibliothekfonde gar nicht ausführbaren Gleichförmigkeit aller Wissenschaftsfächer oder Bücherclassen ohne Unterschied; wie auch dem Haschen nach einer bloß in bibliographischer Hinsicht empfehlungswerthen, kostspieligen Merkwürdigkeit — die wirkliche Brauchbarkeit und Nützlichkeit aufzuopfern.

§ 65. Nur Werke, welche die Geschichte, Geographie, Statistik, Verfassung und Verwaltung des speciellen Landes, in welchem sich die Bibliothek befindet, eigens und als Monographien behandeln, wird man noch ferner für die Bibliothek dieses Landes, ohne vorherrschende Rücksicht auf den innern wissenschaftlichen Werth, zur Erzielung möglichster Vollständigkeit zu verschaffen und zu sammeln trachten.

§ 66. Besonderer Bedacht ist ferner auf die Completirung oder Fortsetzung solcher Werke zu nehmen, von welchen sich bereits viele Theile in der Bibliothek befinden, wenn nur anders diese Werke brauchbar sind, und das Vorhandene gegen die Kosten des noch Fehlenden verhältnißmäßigen Werth hat. Selbst auch die Ergänzung defecter Exemplare, besonders an wichtigeren Werken, ist nicht außer Acht zu lassen.

Um in dieser Hinsicht jederzeit einen Ueberblick dessen, was zu leisten ist, und der bevorstehenden Auslagen zu haben, werden bei jeder Bibliothek folgende Verzeichnisse geführt und beständig in Evidenz gehalten werden:

a) ein Verzeichniß über die *opera incompleta*, d. i. über solche auf der Bibliothek vorhandene Werke, bei denen einige der schon herausgekommenen Theile der Bibliothek noch fehlen;

b) über die *opera continuanda*, d. i. solche Werke, von denen die spätern Theile noch nicht herausgekommen sind, insonderheit über die Zeitschriften, welche noch fortlaufen; endlich

c) wird auch eine eigene Vormerkung über die vorgefundenen Defecte an den auf der Bibliothek vorgefundenen Exemplaren gehalten werden.

Unter Defecten versteht man hier, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, im Gegensatze der unvollständigen Werke oder Exemplare, den Fall, wenn an einem Werke nicht ganze Theile, sondern mehrere oder wenigere Blätter, Kupfertafeln oder andere derlei Beilagen fehlen.

§ 67. Der Bibliothekvorsteher hat die Pflicht, auf den Vortheil der Bibliothek, damit derselben um den wohlfeilsten Preis die größtmöglichste Anzahl guter Werke zuwachse, sorgfältigst zu achten, und würde sich daher verantwortlich machen, wenn Werke, welche auf wohlfeileren Wegen verschafft werden können, immer nur ganz neu angeschafft, oder im Wege des gewöhnlichen Buchhandels bezogen würden.

§ 68. Um damit der Bücherankauf, als eine für die Bibliotheken zuvörderst wichtige Sache, nicht ganz der individuellen Ansicht eines Einzelnen auf eine lange Reihe von Jahren überlassen bleibe; ohne anderseits durch die in derlei Sachen sehr verschiedene Ansicht und oft widersprechenden Wünsche mehrerer Personen alle Einheit und Planmäßigkeit zu verbannen: hat die Bibliothek im November jeden Jahres ein kurzgefaßtes Verzeichniß aller, im Laufe des nächstabgewichenen Verwaltungsjahres angekauften Werke, mit der Angabe des Weges, auf welchem es bezogen wurde, des Ankaufpreises und, bei neu angeschafften Werken, auch der Einbandkosten, an Universitäten dem akademischen Senate, an Lyceen dem Rector des Lyceums vorzulegen, welche das Verzeichniß den Vorstehern aller Studienzweige der Universität oder des Lyceums zur Einsicht geben. Findet sich bei dieser Einsichtnahme entweder hinsichtlich der Auswahl, oder hinsichtlich der Kosten, ein Anstand oder ein Wunsch zu äußern: so wird dieser der Bibliothekverwaltung mitgetheilt; allenfalls dieselbe um ihre Auskunft angegangen. Nur erst im Falle, wo man sich mit den erhaltenen Auskünften nicht beruhigen zu können glauben sollte, wäre die Sache bei der Landesstelle anzubringen.

§ 69. Es ist der Hofstelle, welche nach Beschaffenheit des Falles hierüber a. u. Vortrag zu erstatten hat, vorbehalten, die Werke oder Zeitschriften zu bestimmen, welche den Bibliotheken dergestalt zugewiesen werden sollen, daß die Anschaffungs- oder Druckkosten gar nicht von der Dotation der einzelnen Bibliotheken getragen, sondern auf eine andere Art bedeckt werden. Daher findet die Bewilligung solcher Kosten zur Pränumeration auf Zeitschriften, oder zum Ankaufe von Werken für die Bibliotheken, ohne besondere Weisung der Hofstelle nicht Statt.

§ 70. Der Bibliothekbeamte, den es betrifft, und in der Regel der Bibliothekvorsteher, ist für die Defecte verantwortlich, welche sich an neuzuwachsenden Werken finden sollten. Es ist also jedes solche Werk genau zu collationiren, und allsogleich zur Vervollständigung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 71. Ueber den gesammten Zuwachs wird ein Accessions-Protokoll geführt. Dieses hat eine ganz einfache Form, und muß (durch Abkürzungen) auf eine solche Art behandelt werden, welche möglichst wenige Schreiberei verursacht. Es wird nämlich in dasselbe, mit Bezug auf das Gestions-Protokoll, jedes Zuwachsgeschäft nach der Zeitordnung, wie dasselbe vorgekommen ist, eingetragen. Auf der einen Spalte wird der möglichst kurz gefaßte Titel jedes einzelnen Werkes mit den nöthigen bibliographischen Daten angesetzt, besonders der wievielte Theil, oder das wievielte Stück zugewachsen ist. Auf der anderen Spalte aber wird angeführt, was mit dem Werke bei der Bibliothek

veranlasst, dann der Ort, in welchem es aufgestellt wurde, der Bibliotheknumerus, den es erhielt, und die Rubrik oder Blattseite der einzelnen Kataloge ersichtlich gemacht, in welche dasselbe eingetragen wurde.

Noch nicht gebundene Werke gehören weder in die Bibliothekschränke, noch in die förmlichen Kataloge, sondern erscheinen einstweilen, bis sie gebunden sind, bloß in dem Accessions-Protokoll und werden in einem eigenen Behältnisse aufbewahrt.

§ 72. Verminderung des Bibliothekbestandes findet entweder durch Veräußerung der überflüssigen Werke oder durch Verlust statt.

§ 73. Ohne besondere Genehmigung der Hofstelle dürfen nur Duplicate und solche unvollständige Werke als überflüssig veräußert werden, welche man nicht mehr completiren will. Der Begriff eines Duplicats muß auf das Engste beschränkt werden.

§ 74. In der Regel hat der Bibliothekvorsteher von Zeit zu Zeit, wenn sich eine vortheilhafte Gelegenheit zur Veräußerung einer stärkeren Partie darbietet, oder wenn sich überflüssige Werke häufen, noch vor Veräußerung derselben der Landesstelle das Verzeichniß dieser Werke vorzulegen. Dieses Verzeichnis hat bei jedem einzelnen Artikel die Angabe der Beschaffenheit des Einbandes, des Ladenpreises, oder bei ältern Artikeln, des gewöhnlichen Antiquarhandelpreises, dann eines Schätzungpreises zu enthalten. In dem Einsendungsberichte ist der Antrag zu machen, welche Art der Veräußerung sich als die für die Bibliothek vortheilhafteste darstelle. Der solchergestalt instruirte Bericht wird mittelst des akademischen Senates, oder des Lyceumrectors, welche nach Rücksprache mit den Studienvorstehern ihre Bemerkungen beizufügen haben, an die Landesstelle geleitet, welcher es zusteht, die Bewilligung zur Veräußerung zu ertheilen, und zu bestimmen, ob die Werke nach und nach, wie sich die Gelegenheit darbietet, aus freier Hand, oder auf einmal mittelst einer Versteigerung zu verkaufen sind.

§ 75. Wenn es sich jedoch blóß um einzelne Werke handelt, wenn keine Zeit zur vorläufigen Einholung der Genehmigung der Landesstelle übrig bleibt, und wenn zugleich ein Preis von wenigstens zwei Dritteln des Ladenpreises, oder bei ältern Werken wenigstens derselbe Preis erhalten werden kann, um welchen dieselben oder ähnliche Werke im Antiquarbuchhandel vorzukommen pflegen; ist der Bibliothekvorsteher auch für sich selbst befugt, überflüssige Werke zu veräußern.

§ 76. Der für veräußerte Werke eingegangene Geldbetrag wird als Vermehrung der ordentlichen Bibliothek-Dotation zum Bücherankauf behandelt und mit dieser verrechnet. In dieser Rechnung müssen die Fälle von einander abgesondert sein, wo der Verkauf nach § 74 nach erhaltener vorläufiger Bewilligung der Landesstelle und wo derselbe nach § 75 ohne diese Bewilligung Statt fand. Ein wesentliches Erforderniß zur Documentirung der Rechnung ist, daß bei Verkäufen aus freier Hand sich über den Betrag des erhaltenen Verkaufspreises durch den Gegenschein des Käufers, oder auf eine andere Art ausgewiesen werde. Im Falle einer Versteigerung aber ist das Versteigerungs-Protokoll allsogleich zur buchhalterischen Richtigstellung des eingegangenen Geldbetrags vorzulegen, ohne den Schluß des Jahres und die jährliche Rechnungslegung abzuwarten, was aber übrigens an der Widmung und Verrechnung des eingegangenen Geldbetrages nichts weiter ändert.

§ 77. Bei einem Tausche müßte der Werth, sowohl der hintangegebenen, als der erhaltenen Bücher, nach beiderseits gleichem Maßstabe berechnet werden, und die Bibliothek wenigstens denselben Werth erhalten, welchen dieselbe gegeben hat. Ueber die im Laufe des Schuljahres Statt gehabten Büchertausche wird jährlich im November ein abgesonderter Bericht an die Landesstelle erstattet, in welchem die Fälle des § 74 von jenen des § 75 gleichfalls abzusondern sind.

§ 78. Werden einzelne Werke in der Bibliothek vermißt, so ist zwar der Fall zur einstweiligen Notiz allsogleich vorzumerken, übrigens aber mit der völligen Erhebung und der Eintragung desselben in die Kataloge bis zur Revision der ganzen Bibliothek inne zu halten.

§ 79. Zur Verhinderung des Umsichgreifens auch unabsichtlicher oder unverschuldeter Unordnungen muß das erste Jahr nach dem Dienstantritte eines neuen wirklichen Bibliothekvorstehers, und dann wenigstens jedes dritte Jahr eine Revision des gesammten Bibliothekbestandes vorgenommen werden. In dem jährlichen Zustandsberichte der Bibliothek ist zu bemerken, welches Jahr die letzte Revision Statt fand, und wann die nächste Statt finden wird.

§ 80. Wo ein eigener förmlicher Localkatalog, oder nach § 28 ein Localrepertorium mit einem vollständigen Grundkataloge vorhanden ist, hat es mit der Revision keine Schwierigkeit. Wo beides fehlt, wird sich mit der bloßen Uebersicht des Bibliothekbestandes, welche bei der letzten Revision aufgenommen wurde, begnügt werden müssen.

§ 81. Ueber das Ergebniß jeder Revision wird nämlich nach dem beifolgenden Formulare C. eine Uebersicht des Bibliothekbestandes verfaßt, und hiervon jedem wirklichen Bibliothekbeamten durch ein ganzes Monat die freie Einsicht gewährt. Nach Verlauf dieser Frist wird über das Ergebniß der Revision Bericht an die Landesstelle erstattet, und demselben sowohl jene Uebersicht, als auch ein Ausweis der etwa vermißten Stücke zur Aufbewahrung bei der Landesstelle angeschlossen. Sowohl die Uebersicht, als der gedachte Ausweis oder die negative Anzeige, daß nichts vermißt wurde, wird von allen Bibliothekbeamten unterfertigt.

IV. Titel.

Von dem öffentlichen Gebrauche der Bibliothek.

§ 82. Der öffentliche Gebrauch der Bibliothek zerfällt hauptsächlich in zwei Arten:

a) durch Ausleihen der Bücher zur Benützung außerhalb der Bibliothek und des Lesezimmers;

b) durch Herausgabe derselben zur Benützung im Lesezimmer.

Hinsichtlich beider Arten wird zuvorkommende Bereitwilligkeit und gefällige Dienstfertigkeit, Vermeidung alles dessen, was die Benützung der Bibliothek unangenehm und beschwerlich machen könnte, selbst auch Herablassung zu der beschränkteren Kenntniß und zu dem Bedürfnisse mancher Leser besonders aus der studirenden Jugend, nicht bloß als Erforderniß des geselligen Anstandes unter Gebildeten, sondern auch als besondere Dienstpflicht des Bibliothekpersonals angesehen.

§ 83. Im Absehen auf das Ausleihen der Bücher zur Benützung außerhalb der Bibliothek und des Lesezimmers ist sich genau an die dießfalls bereits bestehende, mit allerhöchster Entschließung vom 30. September 1816 sanctionirte Vorschrift zu halten.

§ 84. Bei der Befolgung dieser Vorschrift wird das Bibliothekpersonale niemals außer Augen lassen, es sei schon in der alten Instruction vom J. 1778 über das Ausleihen der Bücher an die hierzu berechtigten Individuen des Lehrstandes zum leitenden Grundsatze aufgestellt worden, ein solches Verfahren zu beobachten, daß ein jedes dieser Individuen in Ansehung des Gebrauches die Bibliothek beinahe als die seinige ansehen könne, indem dieser Gebrauch nur auf jenes, was eine gute Ordnung unumgänglich erfordert, eingeschränkt ist, und vielleicht weniger Unbequemlichkeit hat, als der Besitz eigenthümlicher Bücher. Nach dem Grundsatze kann es nicht schwer sein, jeden vorkommenden Fall, welcher zweifelhaft scheinen könnte, zur allseitigen Zufriedenheit zu entscheiden.

§ 85. Die gedachte Vorschrift (§ 83) über das Bücherausleihen muß auch in allen Punkten angewendet und genau befolgt werden, wenn was immer für ein Bibliothekbeamter Werke aus der Bibliothek zum Gebrauche, ja selbst auch zur bibliothekarischen Bearbeitung, außerhalb des Lesezimmers oder des ämtlichen Arbeitszimmers in seine Wohnung nehmen will, auch in dem Falle, wo diese in dem Bibliothekgebäude ist.

§ 86. Das Lesezimmer zur Benützung der Bücher in demselben ist mit der erforderlichen Anzahl Tische und Sessel, dann mit Tinte und Streusand zu versehen. Andere Schreibmaterialien für die Leser werden von der Bibliothekverwaltung nicht verabreicht.

§ 87. Ueber die Dauer der Zeit, in welcher das Lesezimmer zum öffentlichen Gebrauche der Bibliothek offen zu halten ist, werden hier nur allgemeine, bloß das Minimum und Maximum bestimmende Vorschriften gegeben, und es wird dem Einverständnisse des Bibliothekvorstehers mit dem akademischen Senate oder an Lyceen mit dem Rector, nach Rücksprache mit den Vorstehern der Studienzweige, überlassen, zwischen jenen Grenzen die nähere Bestimmung festzusetzen, wie auch das von ihnen Festgesetzte, aber gleichfalls nur zwischen jenen Grenzen, abzuändern. Diese näheren Bestimmungen betreffen insbesondere: *a)* die Anzahl der Stunden, während derer das Lesezimmer täglich offen gehalten, wie auch *b)* die Bestimmung der Stunde, zu welcher dasselbe nach Verschiedenheit der Jahrszeit täglich eröffnet werden soll; *c)* die Frage, ob an den Tagen der Schulferien, oder im Sommer, das Lesezimmer nicht länger oder zu einer andern Zeit offen zu halten ist, als an Schultagen und in andern Jahreszeiten; *d)* die Bestimmung des wöchentlichen Ferialtages für die Bibliothek; endlich *e)* die Frage, ob auch nicht und in welchem Maße während der Herbstferien der Lehranstalten das Lesezimmer offen zu halten wäre.

§ 88. Das Lesezimmer ist für den öffentlichen Gebrauch der Bibliothek täglich durch wenigstens vier und längstens durch sechs Stunden offen zu halten.

§ 89. Ferialtage für die Bibliotheken, an welchen das Lesezimmer derselben für den öffentlichen Gebrauch geschlossen bleibt, werden bloß folgende gestattet:

a) die Sonntage und gebotenen Feiertage;
b) in jeder Woche, in welcher nicht ohnehin schon an einem Arbeitstage ein Bibliothek-Ferialtag fällt, Ein Tag, welcher vorzüglich zur Hauptreinigung des Lesezimmers und zur Herstellung der Ordnung in demselbem bestimmt ist, und wozu möglichst ein Tag gewählt werden soll, wo in allen Studienabtheilungen des Ortes Unterricht gegeben wird, oder Vorlesungen gehalten werden;
c) der 24. und 31. December;
d) der Fastnachts-Montag und Dienstag, wie auch der Aschermittwoch;
e) vom Mittwoch in der Charwoche bis zum Osterdienstage, beiderseits einschließlich; endlich
f) das Geburtsfest Seiner Majestät des Kaisers.

§ 90. Wo es bereits eingeführt ist, daß das Lesezimmer der Bibliothek auch während der Herbstferien der Studienanstalten offen gehalten wird, hat es dabei zu verbleiben. Wo aber diese Erweiterung des Gebrauchs der Bibliothek noch nicht besteht, soll dieselbe eingeführt werden, sobald als zu hoffen steht, daß sich auch während dieser Ferien eine hinlängliche Zahl Leser einfindet. Nur müssen auf jeden Fall acht bis vierzehn Tage zur Hauptreinigung der Bibliothek während der Ferien frei bleiben.

§ 91. Ueber die zur Benützung auf dem Lesezimmer herausgegebenen Werke wird eine Vormerkung, nämlich ein Lese-Journal geführt. Dieses Journal hat, nebst der Vormerkung des Tages, folgende Rubriken *a)* Zunamen und Vornamen des Lesers; *b)* Studienjahrgang oder (bei Nichtstudirenden) Stand des Lesers; *c)* Titel und Theil des (verabfolgten) Werkes; *d)* Zahl der (verabfolgten) Bände. Jeder Leser füllt diese Rubriken, nöthigenfalls nach der Anleitung des Bibliothekbeamten, selbst aus. Für distinguirte Personen, welche ein Werk auf dem Lesezimmer benützen, wird ein eigenes Journal, übrigens mit gleicher Einrichtung, von einem Bibliothekbeamten selbst geführt. Wo eine zu große Anzahl Leser noch besondere Vorsichten nothwendig gemacht hat, können dieselben beibehalten werden.

§ 92. Die Benützung auf dem Lesezimmer ist hinsichtlich der Beschaffenheit der Werke unbeschränkt, so daß an Jedermann, welcher hievon Gebrauch zu machen versteht, auch unersetzbare und kostbare Werke herausgegeben werden, welche außerhalb des Lesezimmers auszuleihen verboten ist.

Nur solche Werke, deren Gebrauch nach den Censurvorschriften verboten oder beschränkt ist, dürfen auch auf dem Lesezimmer, unter Cassationsstrafe des dawider handelnden Beamten, nur an Personen verabfolgt werden, welche die hiezu nach der im § 83 gedachten Vorschrift erforderliche Erlaubniß beibringen.

Die Bibliothekbeamten sind nebstdem verpflichtet, auch solche Bücher, deren Gebrauch nach den Censurvorschriften nicht ausdrücklich verboten oder beschränkt ist, welche aber dennoch für jüngere und minder gebildete Leser bedenklich oder offenbar zweckwidrig wären, an derlei Leser nicht zu verabfolgen, sondern deren Wahl in solchen und ähnlichen Fällen auf eine nützlichere Lecture zu leiten.

§ 93. In der Regel wird zum Benützen auf dem Lesezimmer an jede Person nur Ein Band verabfolgt. Wo jedoch zur gehörigen Benützung eines Werkes, z. B. bei Werken, welche zum Nachschlagen verlangt werden, mehrere

oder alle Bände desselben, oder wo nebst dem einen Werke noch ein oder zwei andere, z. B. Lexika, Commentare, Grammatiken, nothwendig sind, wird, besonders bei distinguirten Lesern, kein Anstand genommen werden dürfen, auch mehrere Bände und Werke gleichzeitig herauszugeben.

§ 94. Es ist selbst auch zu gestatten, nach einander an demselben Tage zwei oder einige verschiedene Werke zur Benützung auf dem Lesezimmer zu verlangen. Wo sich aber gänzliche Planlosigkeit oder bloßes Tändeln in diesem Anverlangen zeigt, hätte die erforderliche Belehrung oder Zurechtweisung einzutreten.

§ 95. Aus jedem verabfolgten Werke, und daher auch aus Manuscripten, wird das Excerpiren auf dem Lesezimmer ohne Beschränkung gestattet.

§ 96. Bei den Lesern auf dem Lesezimmer muß überhaupt auf ein anständiges Betragen, und insbesondere darauf gesehen werden, daß die andern Personen im Lesezimmer nicht im mindesten gestört, die Bücher nicht beschädigt, nichts in Unordnung gebracht, und die herausgegebenen Bücher ordentlich zurückgestellt werden. Zur Sicherung eines solchen Betragens ist einerseits Aufsicht, Anleitung und Erinnerung durch das Bibliothekpersonal, andererseits Festsetzung und Kundgebung der auf dem Lesezimmer von den Lesern zu beobachtenden Vorschriften erforderlich.

§ 97. Daher muß in dem Lesezimmer während der Lesestunden jederzeit wenigstens Ein Individuum des Bibliothekpersonals zugegen sein.

§ 98. Da die Veranlassungen zu Unfug, die Arten desselben und die nöthigen Vorsichten zu dessen Verhinderung nach Ort- und Zeitumständen verschieden sind, so wird es den Bibliothekvorstehern überlassen, im Einverständnisse mit dem akademischen Senate, oder an Lyceen mit dem Rector und den Vorstehern der Studienzweige, die Vorschriften, welche auf dem Lesezimmer von den Lesern zu beobachten sind, zu verfassen, und die einmal verfaßten nöthigen Falles späterhin abzuändern. Eine Abschrift dieser Vorschriften ist im Lesezimmer zu Jedermanns Einsicht immerfort affigirt zu halten.

§ 99. Professoren und anderen Männern von wissenschaftlicher Bildung, selbst auch Studirenden der höheren Studien, ist auf dem Lesezimmer die Einsicht und der Gebrauch der Kataloge nicht zu versagen, wovon jedoch diejenigen Kataloge ausgenommen sind, welche bloß zur Bibliothekmanipulation dienen.

§ 100. Zur Beobachtung der für den öffentlichen Gebrauch der Bibliothek bestehenden Vorschriften hinsichtlich der verbotenen oder *erga schedam* beschränkten Werke sind die über die Verzeichnisse solcher Werke erlassenen Anordnungen auf das Genaueste in Vollziehung zu bringen. Dem Bibliothekvorsteher wird überhaupt die eigene und sorgfältigste Wachsamkeit über Alles, was sich auf derlei Werke bezieht, zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 101. In Folge der Decrete der k. k. Obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 22. Jänner und 10. Februar 1816, ist an jede Universitäts- und Lyceal-Bibliothek ein Exemplar der in den Jahren 1815 und 1816 in Druck gelegten und neu durchgesehenen Verzeichnisse aller, bis dahin verbotenen Bücher, in der deutschen, italienischen, französischen, englischen und lateinischen Sprache verabfolgt worden. Seither werden, wie es auch schon früher geschah, jeder Bibliothek die monatlichen oder halbmonatlichen Ver-

zeichnisse der neu verbotenen, *erga schedam* beschränkten, und der zum Drucke nicht zugelassenen Werke, wie diese Verzeichnisse erscheinen, durch das Präsidium der Landesstelle zugemittelt.

Alle diese Verzeichnisse sind nun an der Bibliothek zu sammeln, auf das Vorsichtigste aufzubewahren, und die neuen handschriftlichen Verzeichnisse von Zeit zu Zeit (unter gehöriger Aufsicht über den Buchbinder) in feste Bände binden zu lassen.

§ 102. Keines dieser gedruckten oder handschriftlichen Verzeichnisse der gedachten Werke darf nach den, schon durch die Hofdecrete vom 27. November 1801, vom 22. Jänner und 10. Februar 1816 kund gemachten, allerhöchsten Entschließungen, unter empfindlichster Strafe für den dawider handelnden Beamten, unter irgend einem Vorwande an irgend Jemanden zur Einsicht gegeben, noch weniger an Buchhändler, Antiquare, oder gar zur Kundmachung in auswärtigen Zeitschriften oder Werken mitgetheilt werden. Diese gesammten Verzeichnisse haben nach den gedachten allerhöchsten Entschließungen lediglich nur den betreffenden Behörden bei ihren Amtshandlungen zur Richtschnur und zum geheimen Amtsgebrauche zu dienen. Und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist derjenige Beamte, welcher diese Verzeichnisse erhält, selbst für jeden durch bloße mindere Behutsamkeit und Sorgfalt in Aufbewahrung derselben entstehen könnenden Mißbrauch verantwortlich.

§ 103. Selbst wenn einzelne verbotene oder beschränkte Werke verlangt werden, ist sich über das entgegenstehende Verbot nur mit Umsicht zu äußern. Wenn nämlich ein solches Werk auf der Bibliothek vorhanden ist, darf der Bibliothekbeamte nur dann andeuten, daß der Gebrauch dieses Werkes verboten oder beschränkt ist, und was zur Erwirkung der Verabfolgung desselben erfordert wird, wenn das Werk von einem Professor, oder von sonst einer Person, welche durch Stand und solidere Bildung ganz unbedenklich ist, verlangt wird, wenn zugleich rücksichtswürdige Gründe zur Lesung dieses Werkes sich zeigen, und wenn daher die Erwirkung der erforderlichen Erlaubniß zur Verabfolgung möglich erscheint. Auf Auskünfte über den Verbot solcher Werke, die auf der Bibliothek nicht vorhanden sind, hat sich das Bibliothekpersonale nicht im Geringsten gegen irgend Jemanden einzulassen. Wenn endlich ein, auf der Bibliothek vorhandenes, verbotenes oder beschränktes Werk von andern, als den oben bezeichneten Personen verlangt wird: so ist die Verweigerung ohne alle Erwähnung des Verbotes, ganz gleichförmig mit Fällen, wo das verlangte Werk aus andern Ursachen nicht verabreicht werden kann, zu machen.

§ 104. Aus den von Zeit zu Zeit an die Bibliothek gelangenden einzelnen Verzeichnissen der neu verbotenen u. s. w. Bücher ist gleichfalls, in Gemäßheit der oben (§ 101) angeführten Hofdecrete, jedes Werk, welches in den gedruckten Verzeichnissen nicht erscheint, auf den weißen Blättern, mit welchen gedruckte Verzeichnisse zu diesem Ende durchschossen sind, in diese Verzeichnisse einzutragen. Die geschehene Eintragung muß auf jedem Stücke der einzelnen Verzeichnisse unter der Fertigung des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, verläßlich und deutlich vorgemerkt werden.

§ 105. Eine Absonderung der verbotenen und beschränkten Werke, durch Aufstellung derselben in einem eigenen Schranke, hat durchgehends nicht Statt zu finden.

§ 106. Wohl aber ist zur Sicherung, dass das Verbot nicht übersehen werde, in jedem Bande eines solchen Werkes neben der Localsignatur das Verbot mit den Buchstaben *Pr. (ohibitus)* und *E. S. (erga schedam)* anzumerken. Eine gleiche Bemerkung geschieht auf der Titelcopie des Werkes im Grundkataloge.

§ 107. Sonst darf aber in keinem einzigen anderen Kataloge (außer in dem Grundkataloge) irgend eine Vormerkung über den Verbot eines Buches stattfinden, selbst auch nicht durch geheime Zeichen. Wo sich dermalen solche Vormerkungen oder Zeichen in den Katalogen finden sollten, sind dieselben alsobald auf eine Art zu vertilgen, welche keine Combination zuläßt.

§ 108. Die an die Bibliotheken gleichfalls gelangenden gedruckten Verzeichnisse der, bei der Censur zugelassenen Werke u. s. w. sind gleichfalls zu sammeln, lückenlos aufzubewahren, nach einem angemessenen Anwachs in feste Bände binden zu lassen, und in der Bibliothek aufzustellen. Obgleich diese Verzeichnisse unter dem strengen Verbote des § 102 nicht begriffen sind, so dürfen jedoch auch dieselben, da deren genauere Vergleichung zu Combinationen über die geheim zu haltenden Bücherverbote führen kann, nur bescheidenen Männern, und selbst diesen nur zum Nachschlagen auf dem Lesezimmer verabfolgt werden.

V. Titel.

Von der anderweitigen Amtsmanipulation bei der Bibliothek.

§ 109. Zum Bücherankauf und zur Bedeckung ihrer andern Bedürfnisse werden der Bibliothek die erforderlichen Geldbeträge angewiesen, worüber bei der bevorstehenden neuen Fixirung der Bibliothekdotation die näheren Weisungen folgen werden. Die der Bibliothek zugehörigen Gelder hat der Bibliothekvorsteher jederzeit abgesondert von seinem Privatvermögen zu verwahren.

§ 110. Die fixirte jährliche Dotation ist, mit Inbegriff der, §§ 63 und 76 gedachten Vermehrung derselben, nach Ablauf jedes Militärjahres zu verrechnen. Ueber die zu einer besonderen Widmung angewiesenen Geldbeträge wird jederzeit eine besondere Rechnung gelegt.

§ 111. Ueber alle für die Bibliothek eingehenden und beausgabten Gelder wird, ohne weitere Unterscheidung und Abtheilung nach den verschiedenen Widmungen, oder nach den verschiedenen Empfang- und Ausgabsrubriken, bei der Bibliothek ein eigenes, durch das ganze Militärjahr ordentlich fortlaufendes Geld-Journal geführt und bei den Bibliothekacten aufbewahrt.

§ 112. Hinsichtlich der Buchbinderauslagen, sowohl für die neu angeschafften, als für die schon früher gebundenen Werke, ist strenge darauf zu sehen, daß durch unangemessenen Aufwand dem Fonde für den Bücherankauf nicht zu viel entzogen werde.

§ 113. Daher wird eigentlicher Luxus im Einbande überall zu vermeiden, bei minder bedeutenden und solchen Artikeln, welche nicht sehr häufig auf dem Lesezimmer gebraucht werden, sich mit steifem Einbande bloß im Papierüberzug, bei kleinen Werken selbst mit bloßen festen Brochüren zu begnügen sein. Schon gebundene Werke sind nur dann neu binden zu lassen, wenn der vorige Einband gänzlich verdorben ist.

§ 114. Andererseits aber darf der Wiedereinband völlig beschädigter Bücher und besonders der feste und bleibende Einband der neu angeschafften

Bücher nicht verschoben, und dadurch nicht auf die folgenden Jahre eine unverhältnißmäßige Last zugewälzt werden. In der Regel sollen neu angeschaffte Bücher noch in demselben Jahre fest gebunden werden, in welchem dieselben zugewachsen sind. Zeitschriften, welche in den gewöhnlichen Heften der Bibliothek zukommen, sollen gleichfalls den festen Band ohne Verzug erhalten, und nicht in bloßen Heften Jahre lang angehäuft werden. Beschädigte Bände sind gleich Anfangs, ehe die Beschädigung weiter um sich greift, repariren zu lassen.

§ 115. Auf Genauigkeit und Solidität des Einbandes ist vorzüglich zu sehen. In ersterer Hinsicht ist es Pflicht des Bibliothekvorstehers, dem Buchbinder die genaue Bestimmung der Art des Einbandes und die weiter nöthige Anleitung zu geben. In letzterer Hinsicht wird die Versteigerung der Buchbinderarbeiten an den Mindestfordernden nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern bleibt der Landesstelle anheimgestellt, dießfalls dasjenige anzuordnen, was den Umständen zusagt. Auf jeden Fall aber muß mit dem Buchbinder ein Accord auf längere Zeit in vorhinein (nicht für jede einzelne Arbeitbestellung) geschlossen, und wenigstens jedes zweite Jahr nach den wandelbaren Preisen erneuert werden.

§ 116. Ueber die Buchbinderarbeiten wird sowohl hinsichtlich der bestellten und abgelieferten Arbeit und des Preises derselben, als auch hinsichtlich der Musterbände ein festes Vormerkbuch geführt, und bei den Bibliothekacten aufbewahrt.

§ 117. Ueber die, nicht zum literarischen Apparat der Bibliothek und nicht in die Registratur derselben gehörigen, sämmtlichen Effecten und beweglichen Einrichtungstücke der Bibliothek, des Lesezimmers und des gesammten Bibliothekgebäudes ist ein ordentliches Inventarium zu errichten. Ein Exemplar dieses Inventarium wird bei der Bibliothek, das andere bei dem akademischen Senate der Universität oder bei dem Rector des Lyceum, das dritte bei der Landesstelle aufbewahrt. Ueber die Verminderung oder Vermehrung des Inventarium ist jährlich mit Ende des Militärjahres ein auch von dem Rector der Universität oder des Lyceum vidirter Ausweis der Landesstelle vorzulegen, und nach demselben jedes Exemplar der aufbewahrten Inventarien zu berichtigen.

§ 118. In den ersten Tagen des Novembermonats ist die Tabelle des gesammten Bibliothekpersonals (Personalstandtabelle) nach dem vorgeschriebenen Formulare mit einem eigenen Berichte in drei Parien an die Landesstelle einzusenden, welche hiervon zwei Parien an die k. k. Studien-Hof-Commission übermittelt. Das Personale wird genau nach dem Stande angeführt, welcher am 1. November stattfand.

§ 119. Ebenfalls im November, und zwar längstens bis zum 15. dieses Monates, ist jährlich der in Folge des allerhöchsten Cabinetschreibens vom 31. Juli 1814 angeordnete Bericht über den Zustand der Bibliothek im Laufe des letztverflossenen Schuljahres an die Landesstelle zu erstatten, von welcher derselbe mit den erforderlichen Bemerkungen an die k. k. Studien-Hof-Commission eingesendet, und sohin Seiner k. k. Majestät unterlegt wird.

§ 120. Die Rubriken, welche dieser jährliche Zustandsbericht zu umfassen hat, sind folgende:

1) Veränderungen im Personalstande; 2) Zustand der Anstalt; 3) Benützung der Bibliothek; 4) besondere verdienstliche Handlungen (insbesondere

auch in Druck erschienene Werke) des Bibliothekpersonals; 5) Ehrenauszeichnungen, Belohnungen, Unterstützungen und Ahndungen dieses Personals; 6) neue Normal- und Systemal-Verordnungen; 7) Bemerkungen über Vervollkommnung des Zustandes der Anstalt.

Ueber den Inhalt und die Behandlungsart der einzelnen Rubriken bestehen besondere Vorschriften.

§ 121. Die Daten des jährlichen Zustandsberichtes müssen vom 1. November des nächstvorhergehenden Jahres anfangen, und genau mit dem 31. October des folgenden Jahres abschließen.

Dieser Bericht soll nicht unnöthige Wiederholungen dessen enthalten, was unverändert bleibt, sondern nur die Statt gehabten Veränderungen und wechselnden Ereignisse angeben; derselbe soll bloße Daten, gleichsam eine historische Darstellung dessen, was im Laufe des Schuljahres an der Bibliothek sich zugetragen und verändert hat, nicht aber Deductionen, Raisonnements, auch keine förmlichen Anträge noch Vorschläge enthalten, als welche letztere jederzeit in eigenen Berichten zur Verhandlung gebracht werden müssen.

Die Daten sollen nicht bloß unbestimmt angedeutet, sondern vollständig und hinlänglich bestimmt angegeben, daher insbesondere überall, wo eine höhere Anordnung eingetragen ist, das Datum und der Numerus der Verordnung sowohl der Landes- als der Hofstelle angeführt sein.

§ 122. Ueber die bei der Bibliothek vorgekommenen Geschäfte muß ein ordentliches Gestionsprotokoll geführt, und immerfort aufbewahrt werden. In dieses Gestionsprotokoll werden alle schriftlich an die Bibliothek einlangenden Geschäfte, und alle solche Geschäfte eingetragen, über welche irgend eine schriftliche Aeußerung erfolgte. Insbesondere muß jedes Geschäft in dem Geschäftsprotokoll erscheinen, welches auf Vermehrung oder Verminderung des Bibliothekbestandes Bezug hat.

§ 123. Alle in den Bibliothekgeschäften eingegangenen Acten und Correspondenzstücke, sammt den dazu gehörigen Concepten der sämmtlichen Correspondenz in diesen Geschäften, werden bei der Bibliothek ordentlich aufbewahrt und an den Amtsnachfolger übergeben. Ueber diese Bibliothekregistratur ist das nöthige Repertorium zu führen. Die currenten Bibliothekkataloge und andere derlei Ausweise bilden einen Bestandtheil der Bibliothekregistratur. Die alten Kataloge sind niemals zu vernichten, sondern als Bibliothekwerk zu behandeln.

VI. Titel.

Von den ämtlichen Verhältnissen des Bibliothekpersonals.

§ 124. Das bei den Bibliotheken angestellte Personale zerfällt in folgende Dienstabstufungen:

a) der Bibliothekvorsteher, welcher das Ganze leitet, für alle Theile der Verwaltung zuvörderst verantwortlich ist, aber nach Thunlichkeit an den eigentlichen Bibliothekarbeiten Theil nimmt;

b) das scientifische Personale, die Vicebibliothekare und Custoden, welche zuvörderst für die eigentlichen bibliothekarischen Arbeiten berufen sind;

c) die Kanzlei-Individuen oder Scriptoren, welchen zunächst die verschiedenen Copirungsarbeiten obliegen, welche sich aber übrigens auch zu den schwierigeren Arbeiten geeignet machen sollen;

d) die Bibliothekdiener unter verschiedenen Benennungen, welchen die Bedienung der Leser auf dem Lesezimmer und die Manipulation bei dem Bücherausleihen zugewiesen ist, und welche in deutschen Provinzen die Benennung eines Amanuensis annehmen, wenn sie durch höhere (wenigstens durch die philosophischen) Studien gebildete Individuen sind und auch zur Beförderung in die höheren Dienststufen sich geeignet machen könnten; endlich

e) die Dienstindividuen für die gröberen Haus- und Reinigungsdienste.

§ 125. Die Bibliothekbeamten legen bei ihrer Anstellung den durch das Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1807, Zahl 13696—1255, vorgeschriebenen Diensteid bei der Landesstelle ab.

§ 126. Das Bibliothekpersonale steht überhaupt in ämtlichen Verhältnissen zu der Landesstelle, zu dem akademischen Senate an den Universitäten, oder an Lyceen zu dem Rector des Lyceum, und unter einander selbst.

§ 127. Die Bibliothek und deren Vorsteher sind, sowie die Studiendirectoren, unmittelbar der Landesstelle untergeordnet, an welche sie ihre Berichte zu erstatten haben, und von welcher sie alle, die Bibliothek und deren Personale betreffenden Anordnungen und Entschließungen erhalten.

§ 128. Nichtsdestoweniger sind die Bibliotheken als Bestandtheil der Universität oder des Lyceum anzusehen, zu welcher dieselben gehören, und daher haben die Bibliothekvorsteher nicht nur die allgemeinen Anordnungen, welche die gesammte Lehranstalt und deren Personale betreffen, und deßhalb vom akademischen Senate oder von dem Lyceumrector intimirt oder erlassen werden, zur Nachricht und Darnachachtung zu nehmen, sondern es ist den benannten Vorstehern der gesammten Lehranstalt, nebst den in dieser Instruction eigens vorgesehenen Fällen, auch sonst unbenommen, in ähnlichen Fällen, z. B. bei Beschwerden über das Bücherausleihen oder über die Bedienung im Lesezimmer, sich mit dem Bibliothekvorsteher unmittelbar in das Einvernehmen zu setzen, und den vorläufigen Versuch zu machen, die Sache ohne Behelligung der Landesstelle durch wechselseitiges Einverständniß abzuthun. Ein Gleiches gilt umgekehrt von dem Bibliothekvorsteher. In allen diesen Fällen ist jedesmal, wo kein volles Einverständniß zwischen der genannten akademischen Behörde und dem Bibliothekvorsteher erfolgt, die Sache der Landesstelle vorzulegen.

Bei den Bibliotheken zu Mailand und Venedig fällt die Verbindung der Bibliotheken mit den Vorstehern der Lehranstalten gänzlich weg, und tritt überall unmittelbar die Landesstelle ein. Hinsichtlich der Lyceum-Bibliothek zu Mantua tritt der k. Delegat an die Stelle des akademischen Senates der Universität in allen Fällen, wo an diesen in gegenwärtiger Instruction hingewiesen ist.

§ 129. Dem Bibliothekvorsteher ist das gesammte übrige Bibliothekpersonale unmittelbar untergeordnet, und daher dessen Person Achtung und den Anordnungen desselben Gehorsam schuldig. Derselbe vertheilt die Geschäfte unter das Bibliothekpersonale nach der oben (§ 124) ausgesprochenen Bestimmung dieses Personales. Wo nebst dem Vorsteher noch Vicebibliothekare und Custoden vorhanden sind, wird es allerdings von Nutzen sein, bestimmte Fächer der Bibliothek, oder bestimmte Geschäfte der Bibliothekverwaltung nach den besonderen Kenntnissen der genannten Beamten diesen zur besonderen Obsorge zuzuweisen. Nur muß sich jederzeit vor Augen gehalten

werden, daß die oben (§ 124) angedeutete, oder jede sonstige Anweisung der Geschäfte keineswegs so ausschließend sein kann, daß nicht, wo es die Umstände erfordern, wechselseitige Aushilfe geleistet werden sollte. Insbesondere muß an Tagen und in Stunden, wo sich die Leser häufen, das Herausgeben der Bücher ohne Anstand gefördert werden. Wenn der Bibliothekvorsteher nicht selbst im Hause wohnt, so hat der nächsthöhere, im Hause wohnende Beamte die besondere Obsorge über die Sicherheit der Bibliothek zu tragen, und die Schlüssel derselben (§ 14) zu verwahren.

§ 130. Alle Gesuche und sonstigen Anbringen der Bibliothekindividuen in Dienstgegenständen, oder ihre Person als Beamte oder Dienstpersonen betreffend, sind durch den Bibliothekvorsteher an die Landesstelle zu bringen.

§ 131. Das gesammte Bibliothekpersonale hat sich zu seinen Dienstarbeiten zu eben denselben Stunden, in welchen das Lesezimmer zum öffentlichen Gebrauche der Bibliothek offen gehalten wird, in dem Lese- oder Arbeitszimmer einzufinden, und darin durch die Lesestunden zu verbleiben. Was jedoch die Ordnung in der Bibliothek erfordert, muß nöthigenfalls unverweigerlich auch außerhalb dieser Lesestunden besorgt werden. Ebenso muß sich das Bibliothekpersonale an den Ferialtagen und in den längeren Ferienzeiten zur Besorgung derjenigen Arbeiten bereit finden lassen, welche nur an solchen Tagen und zu dieser Zeit vorgenommen werden können, oder keinen Aufschub leiden. Auch muß Vorsorge getroffen werden, daß während der Herbstferien an wenigstens zwei Tagen in der Woche die auf das Bücherausleihen sich beziehenden Verrichtungen besorgt werden können.

§ 132. Wo es nöthig befunden werden sollte, den Dienstpersonen der Bibliothek eigene Instructionen zu geben, hat der Bibliothekvorsteher dieselben zu verfassen und der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

§ 133. Es muß die Vorsorge getroffen sein, daß in dem Bibliothekgebäude zur Nachtzeit immer wenigstens ein Beamter vorhanden ist.

§ 134. Der Bibliothekvorsteher darf ohne Erlaubnis der Landesstelle nicht durch eine ganze Woche vom Amtsorte ausbleiben. Das untergeordnete Personale hat einen Diensturlaub über eine Woche außer den Herbstferien, oder wenn derselbe dem Fonde Auslagen verursachen würde, von der Landesstelle zu erwirken. Während der Herbstferien, wenn dadurch dem Fonde keine Mehrauslage zuwächst, gestattet der Bibliothekvorsteher den Urlaub.

§ 135. Bei der Bibliothek wird ein eigenes Arbeitenjournal von Woche zu Woche geführt und aufbewahrt. In dieses Journal sind aber nicht die currenten Arbeiten, z. B. der Besorgung des Zuwachses, des Bücherausleihens und dergl., sondern bloß diejenigen Arbeiten in möglichster Kürze einzutragen, welche sich auf eine Reform der Bibliothekeinrichtung, oder auf die Herstellung neuer Kataloge, oder auf eine durchgängige Berichtigung oder Revision derselben beziehen.

§ 136. Substitutionen der Dienstplätze an der Bibliothek durch Personen, welche nicht zum Bibliothekpersonale gehören, sollen nur in den Fällen der augenscheinlichsten Unentbehrlichkeit, daher niemals im Falle einer bloß vorübergehenden Verhinderung eines Bibliothekbeamten stattfinden.

Beim Todesfalle oder sonstigen Austritte des Bibliothekvorstehers hat der Rector der Universität oder des Lyceum, mit Zuziehung des nächsten Biblio-

thekbeamten, die sämmtlichen Bibliothekeffecten zu übernehmen, den Todesfall an die Landesstelle anzuzeigen, und wegen Substituirung des Bibliothekvorsteheramtes die erforderliche einstweilige Vorkehrung zu treffen.

Ebenso hat der besagte Rector bei der Uebergabe der Bibliothek an den neu aufgestellten Bibliothekvorsteher zu interveniren.

Zur Substitution des ermangelnden Bibliothekvorstehers wird in der Regel der Vicebibliothekar oder ein Custos, und nur, wo ein solcher fehlt, ein anderes Individuum, und zwar wenn es sich um eine kurze Zeit handelt, immer nur ein Professor verwendet.

A.

Formular des Local-Repertorium § 28.

Numerus bibliothecæ	Titulus operis decurtatissimus, præmisso vocabulo ordinis alphabetici	Locus operis
35601	Specimen (Catalogi bibliothecæ Bunavianæ) (Edidit Joh. Mich. Francke.) 4to. Lipsiæ. typis Breitkopf. 1748.	LIX. d. 1.
35602	Catalogus bibliothecæ Bunavianæ (confectus ab J. M. Francke.) 4to. Tom. I. Vol. 1—3. Tom. II. et III. Vol. 1—3. Lipsiæ. Fritsch. 1750—1740.	LIX. d. 2.
35603	Rollin (Ch.), de la manière d'enseigner les belles-lettres. 4to. Tome I. et II. Paris. Estienne. 1740.	LI. d. 17.
etc.	etc. etc.	

Anmerkung. Wenn große Eile nothwendig oder nach der Beschaffenheit der andern Kataloge weitere Genauigkeit überflüssig ist, wird sich auch in der zweiten Rubrik, wenigstens einstweilen, mit dem bloßen Titel des Werkes, unter Weglassung aller weiteren Daten, begnügt werden können. Auch wird es bei manchen Bibliotheken nicht ohne Vortheil sein, vor der letzten Rubrik noch eine dritte: *summa tomorum (fasciculorum et sectionum;* Bände, Hefte, Blätter jedes einzelnen Werkes) einzuschalten.

B.

Formular der Titelcopien § 38.

Nr. I. Unausgefülltes Formular für die Titelcopie.
„ II. Formular mit der Angabe des Inhaltes jeder Rubrik.
„ III. Beispiel einer ausgefüllten Titelcopie.
„ IV. Beispiel eines ausgefüllten Citirzettels.

	Formular Nr. I.	

Formular Nr. II.

1. Format. Bibliothek-Numerus.	2. Rubrik des wissenschaftlichen Katalogs. — Angabe der Partialkataloge, in welchen etwa das Werk auch vorkömmt.	3. Localsignatur.
4. Alphabetisches Ordnungswort.	5. Genaue Copie des Titelblattes oder sonstigen Titels des Werkes, mit Einschaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen. — Angabe der Theile des Werkes genau mit den Ausdrücken des Titelblattes. — Collationirungsdaten. — Angabe d. Druck- und Verlagsortes, der Druckerei und der Verlagshandlung, wie auch der Jahreszahl; alle diese Daten jedoch nur in dem Falle, wenn dieselben durch die Rubrik Nr. 6 nicht vollständig erschöpft werden könnten. — Sonstige bibliographische Notizen, zu welchen auch noch die Rückseite des Blattes benützt werden kann.	6. Kurzgefaßte Anzeige des Verlagsortes und der Verlagshandlung (oder in deren Ermanglung des Druckortes und der Druckerei), dann der Jahreszahl.
7. Rubriken des Realrepertorium.		8. Zahl der Bände und Qualität des Einbandes.

4to 35602	Formular Nr. III. Historia bibliothecarum. 1) Germaniæ. Catalogus memorabilium. Sectio III.	LIX. d. 2.
Catalogus.	Catalogus bibliothecæ Bunavianæ (confectus, quod præfatio operis indicat, ab Joh. Mich. Frankio, Comitis Bunavii a bibliotheca). Tom I. Vol. 1. (28 fol. et pag. 1—1000). Lipsiæ imp. viduæ C. Casp. Fritschii typis Breitkopf. 1750. Vol. 2. (1 fol. et pag. 1001—1784.) Ibidem apud vid. C. Fritsch. 1751. Vol. 3. (1 fol. pag. 1785—2480 et Emendanda 2 fol.) Ibidem. 1752. Tom. II. (12 fol. pag. 1—638 et Indices fol. 63.) Ibidem imp. vid. 6. Casp. Fritschii types Breitkopf 1753. Tom. III. Vol. 1. (4 fol. et pag. 1—584.) Ibidem 1755. Vol. 2. (pag 585—1076.) Ibidem 1756. Vol. 3. (fol. 17, pag. 1077—1556 et Indices 100 fol.) Ibidem, eodem.	Lipsiæ, Fritsch. 1750—1756.
Bibliotheken in Deutschland. Bünau (Graf). Dresden (Hofbibliothek). Mondsee (Abtei).	Historiam bibliothecæ Bunavianæ et confectionis hujus catalogi recenset. Ebert, Geschichte und Beschreibung der kön. Bibliothek zu Dresden.— Præsens exemplar alba charta interfoliatum est, in qua opera indicantur, quæ anno 1766 bibliotheca abbatiæ ad lacum lunæ (Mondsee) continebantur etc.	6 Bände Franzband.
35602	Formular Nr. IV.	LIX. d. 2.
Francke.	Catalogus bibliothecæ Bunavianæ (confectus ab Joh. Mich. Franckio). Vide: Catalogus.	

C.

Formular der Uebersicht des Bibliothekbestandes § 81.

Lit. des Faches	Zahl der Werke in jedem Fache	Zahl der Bände	Anmerkungen
	Schrank Nr. I. Hierographia.		Die Werke aus I. c. 8 sind veräußert worden. Vid. Gest. Protokoll vom Jahre 1824, Nr. 106.
a.	1—19	31	
b.	1—15	39	
c.	1—7, 9—20, 20 a 21, 23 . . .	43	
d.	1—35	53	
e.	1—27	59	
f.	1—41	81	
g.	1—53	86	
h.	1—43, 45—61	103	
i.	1—49	76	
	Zusammen . .	571	

etc. etc. und am Ende:

Summarium aller Schränke.

Nrus.	Wissenschafts- oder Bücherclasse des Schrankes	Zahl der Bände	Zahl der Hefte	Zahl der Blätter
I.	Hierographia	571	„	„
II.	etc. etc.	„	„	„
LIII.	Kleine Werke	„	3785	„
LIV.	Landkarten und Kupferstiche .	„	„	386
	Zusammen . .	36781	3785	386

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 12. August 1826, Z. 8716.

In der Rubrik 2 (Zustand der Anstalt) des Jahresberichtes ist eine summarische Uebersicht der jährlichen Verwendung mit folgenden Daten zu geben: 1) Ueberschuß vom vorigen Verwaltungsjahre; 2) Dotationen für das nächstvergangene Verwaltungsjahr; 3) andere Zuflüße; 4) Einnahme im Ganzen; 5) Bücheranschaffung; 6) Einbandkosten; 7) Kanz'eiauslagen; 8) Reinigungsauslagen; 9) Ausgabe im Ganzen; 10) Zeigt sich also der auf die künftige Jahresrechnung zu übertragende Rest.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 26. August 1826, Z. 8803.

Seine Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 25. Juli 1826 zu befehlen geruhet, es sei an allen Universitäts-, Lyceal- und öffentlichen Staats-Bibliotheken die Anordnung zu erlassen, daß Romane und bloß Unterhaltungsschriften an die studierende Jugend niemals verabfolgt werden, und daß dieses Verboth der Verabfolgung an die lesende Jugend sich auch auf das Conversations-Lexikon in den ausländischen Auflagen zu erstrecken habe.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 20. Jänner 1827, Z. 231.

Die Beheizung der öffentlichen Bibliothek in Linz hat das Stift Kremsmünster zu besorgen.

A. H. Entschliessung vom 4. Februar 1828. (Stud. Hof-Comm.-Decret vom 6. Februar 1828, Z. 797.)

Der Vorsteher des Prager erzbischöflichen Seminars und dessen Zöglinge erhalten die Bücher-Entlehnungs-Bewilligung für die Universitäts-Bibliothek in Prag bis zum Zeitpunkte der Errichtung einer eigenen Seminar-Bibliothek.

Decret der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 17. Mai 1828, Z. 2641, an das mähr.-schles. Gubernium.

„In Erledigung des Berichtes . . . . wird erwiedert:

Der von dem Olmützer Universitäts-Bibliothekar vorgelegte Plan entspricht weder dem Wortlaute noch der Absicht der diesfalls in den §§ 56 und 57 der Bibliotheks-Instruction an die Hand gegebenen Fingerzeige. Es enthält der vorgelegte Plan eigentlich nur den Index der Fächer, in welche man den systematischen Katalog einzutheilen gedenket, alles übrige wird zum Theile übergangen. Das Gubernium hat also den Bibliothekar anzuweisen, einen solchen Plan vorzulegen, welcher wenigstens alle in der Instruction selbst speciell geforderten Punkte umfaßt. Dabei ist von dem hier beifolgenden Aufsatze ·/. einer systematischen Eintheilung der Wissenschaften, dasjenige, was zweckmäßig und der Beschaffenheit der Olmützer Bibliothek angemessen zu sein scheint, zu benützen.

Insbesondere muß der vorzulegende Plan nebst den anderen nöthigen Punkten enthalten:

1. Eine genaue Nachweisung, ob und warum sich nicht lieber zur Vermeidung des Arbeits- und Kostenaufwandes bloß darauf beschränkt werden könne, den vorhandenen wissenschaftlichen Katalog durch die nöthigen Zusätze und Berichtigungen und Einschaltungen zu verbessern?

2. Für den Fall, als die Verlegung eines neuen Kataloges nöthig erachtet werden sollte, ist anzugeben und zu begründen, ob man die Titel der Werke

vollständig oder abgekürzt einzutragen gedenke, und welche Notizen der abgekürzte Titel enthalten müsse.

3. Ob man in dem neuen Kataloge das Schlagwort des alphabetischen Nominalkataloges durch Voransendung desselben oder auf was sonst für eine Art auszuzeichnen gedenke.

4. Es ist ein Formular vorzulegen, nach welchem man den neuen systematischen Katalog etwa zu rubriciren im Sinne habe.

5. Es sind die Grundsätze über die Ordnung anzugeben, in welcher die Werke jeder einzelnen Wissenschaftsclasse einzutragen seien, ob nach der alphabetischen Nominalordnung, ob nach chronologischer u. s. w.

6. Es ist die Art auseinanderzusetzen, wie man für die Einschaltung jener Werke vorsorgen wolle, die nach Vollendung des Kataloges zuwachsen werden, ob durch Leerlassung eines verhältnißmäßigen Raumes bei jedem Wissenschaftsfache oder durch Supplementbände u. s. w.

7. Endlich ist ein beiläufiger Ueberschlag der Kosten vorzulegen, welche die Verlegung eines neuen Kataloges erfordern, und anzugeben, woher diese Kosten zu bedecken wären und binnen welcher Zeit der neue Katalog vollendet werden dürfte.

Jedoch ist dem Bibliothekar der Fingerzeig zu geben, daß bei Entwerfung der Uebersicht des wissenschaftlichen Kataloges nicht in ein zu großes Detail einzugehen sei. Das Detail muß immer erst nach der Beschaffenheit und dem Bestande der wirklich vorhandenen Bücher bestimmt werden."

Die „systematisch encyclopädische und bibliothekarische Einteilung der Wissenschaften" enthält die Hauptgruppen: 1. Philologie; 2. Philosophie; 3. Pädagogik; 4. Mathematik; 5. Kriegswissenschaft; 6. Naturkunde; 7. Gewerbskunde; 8. Geschichte; 9. Geographie; 10. Literärgeschichte; 11. Schöne Künste; 12. Theologie; 13. Jurisprudenz; 14. Staatswissenschaft; 15. Arzneiwissenschaft; 16. Schriften vermischten Inhalts. Jedes Fach mit Unterabtheilungen.

Decret der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 20. Februar 1829, Z. 1068, an alle Länderstellen.

Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 7. l. M. über den a. u. vorgelegten Hauptbericht den Zustand der unter hierortiger Oberleitung stehenden öffentlichen Bibliotheken für die Jahre 1825 und 1826 betreffend zu befehlen geruhet, daß zur Hintanhaltung der großen Unvollständigkeit, Unbestimmtheit und Ordnungslosigkeit der Daten und zur Herstellung eines vollständigen alphabetischen Katalogs an jeder Bibliothek, an welcher ein solcher nicht etwa schon vorhanden ist, das Erforderliche zu veranlassen, daß ferner der Unfug, nach welchem bei einigen Bibliotheken der größte Theil der Bibliothek-Dotation auf die Anschaffung neuer Zeitschriften verwendet und Cirkel zur Lesung derselben noch vor deren Aufstellung in der Bibliothek gebildet werden, sogleich abzustellen und das Halten politischer Zeitungen auf Kosten der Bibliothek-Dotation, da eine jede Bibliothek ohnehin das Zeitungsblatt der Provinz als Pflicht-Exemplar erhält, allgemein zu verbieten sei.

Indem man den Inhalt dieser a. h. Entschließung zur unverzüglichen pünktlichen Nachachtung einstweilen eröffnet, behält man sich vor, zur Abstellung der unzweckmäßigen Verfassung der in der Frage stehenden Zustandsberichte eine umfassende allgemeine Instruction, welche eben auch dem Halten von Zeit-

schriften aus den Bibliothek-Dotationen Maß und Ziel setzen wird, nachfolgen zu lassen, sobald dieselbe die a. h. Sanction erhalten haben wird.

Indessen findet man:

a) überhaupt anzuordnen, daß in den jährlichen Zustandsberichten ein kurz gefaßtes, aber vollständiges Verzeichniß der zugewachsenen, besonders aber der angekauften Werke aufgenommen werde, wovon eine Ausnahme nur in dem dermal ohnehin höchst seltenen Falle zu machen wäre, wenn eine ganze Büchersammlung zuwüchse, dann

b) insbesondere zu bedeuten

(für Nied.-Oesterreich): Der Universitäts-Vorsteher ist anzuweisen, ernstlich und mit Beseitigung minder dringender Arbeiten auf die Herstellung der vollen Ordnung und Evidenz des Bücherstandes hinzuwirken, auch anzuordnen, daß bei der Bibliothek eine ordentliche Vormerkung über die bezogenen aber noch nicht bezahlten Bücher geführt werde.

(Für Tirol:) Uebrigens scheint hervorzugehen, daß der Universitäts-Bibliothekar unter der Revision der Bibliothek, von welcher im § 79 des Instructions-Entwurfes die Rede ist, eine von der höheren Behörde vorzunehmende Visitation verstehe. Diese Voraussetzung wäre jedoch irrig, da unter der in der Frage stehenden Revision, wie auch die weiteren in der Instruction enthaltenen Weisungen an die Hand geben, nichts anders als eine vom Bibliothekspersonale selbst in der festgesetzten Zeit vorzunehmende Revision des Bücherstandes zu verstehen ist.

(Für Mähren und Schlesien:) Sollen die Münzen sobald als möglich beschrieben, aber auch schon einstweilen wie auch künftighin nebst dem jährlichen Zuwachse der Totalbestand derselben nach den drei Sorten des Metalls und nach dem Klassen-Unterschiede, ob es alte Münzen, neue Gold- oder nur Denk-Münzen sind, in Evidenz gehalten, und in den Jahresberichten ausgewiesen werden.

(Für Galizien:) Ferner kommt die irrige Auffassung des Hof Decrets vom 20. Mai 1824 dahin zu berichtigen, daß durch besagte Hof-Verordnung keineswegs der Ausweis der Fortschritte, welche die ordentliche Organisation der Bibliothek jährlich macht, sondern nur die detaillirte Aufzählung der einzelnen besonders der kurrenten Verrichtungen des Personals und die Anführung derselben in der Rubrik der besonderen Verdienste untersagt worden sei. Endlich hat das Gubernium anzuordnen, daß in den Jahresberichten auch der Zustand nemlich die Vermehrung, der am Ende des Jahres sich ergebende klassificirte Total-Bestand, die Evidenzhaltung und Benützung der Münz-Sammlung und der mit der Bibliothek vereinigten Sammlungen überhaupt zu berühren sei.

Verordnung der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 7. Mai 1833, Z. 1888.

Da die jährlich der Studienhofcommission vorzulegenden Bibliotheks-Zustandsberichte meistens nur mit einer einfachen Einbegleitung hieher gelangen, so findet man sich veranlaßt, der Regierung (Gubernium) aufzutragen, künftig bei Vorlegung dieser Zustandsberichte auch das eigene Urtheil über den Stand der Bibliothek und insbesondere über den Fleiß und die Leistungen des Bibliothekspersonales beizufügen.

Decret der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 4. Februar 1834, Z. 5701, an alle Reg. und Gubernien.

Seine Majestät geruhten zu Folge a. h. Entschließung vom 21. v. J.... zu befehlen, daß künftig keine Anträge über Gegenstände, welche eine eigene Verhandlung erheischen, z. B. über Erhöhung der jährlichen Dotation, die Anweisung eines Naturalquartiers in einem Bibliotheksgebäude, Vermehrung des Bibliothekspersonales u. s. w. in die Jahresberichte über den Stand der Bibliotheken aufgenommen werden.

Um übrigens eine Gleichförmigkeit in Erstattung der Hauptberichte über den Zustand der Bibliotheken zu erzielen und damit sie dem beabsichtigten Zwecke mehr entsprechen, findet die Stud. Hof-Comm. mit Beziehung auf die Verordnung vom 7. Oktober 1814, Z. 1913, und vom 25. April 1817, Z. 606,*) zu erinnern, daß diese Berichte genau nach der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Form verfaßt und alle dort ausgezeichneten Rubriken vollständig ausgefüllt werden müssen.

Die Regierung (Gubernium) hat den zur Erstattung dieses Berichtes festgesetzten Termin, nämlich bis Ende November, unabweichlich einzuhalten und darüber zu wachen, daß die einzelnen Zustandsberichte genau nach den vorgeschriebenen Rubriken, ohne fremdartige Materien, ohne Versetzung der in eine bestimmte Rubrik gehörigen Gegenstände genau und vollständig abgefaßt, auch dann erst hieher vorgelegt werden, wenn sie von der Regierung (Gubernium) vorher geprüft und anstandslos befunden worden sind.

Bei Vorlegung dieser ordnungsmäßig abgefaßten Berichte hat die Landesstelle auch ihr eigenes Urtheil über den Stand der Bibliotheken und insbesondere über der Fleiß und die Leistungen des Bibliothekspersonales beizufügen.

Ueberdieß muß noch bemerkt werden:

1. Daß die in der ersten Rubrik während des Jahres Statt gefundenen Veränderungen im Personalstande bestimmt ersichtlich zu machen sind.

2. Daß bei der Schilderung des Zustandes der Bibliothek auch die Totalzahl aller in der Bibliothek vorhandenen Bände, und welchen neuen Zuwachs an Bänden die Bibliothek hatte, anzugeben sei. In der letzteren Beziehung sind dem Zustandsberichte nachstehende Ausweise anzuschließen:

a) über die von den Privaten der Bibliothek geschenkten Werke,

b) über die für die Bibliothek neu angekauften Bücher und

c) über die von dem Revisionsamte an die Bibliothek abgelieferten Werke.

Ferner sind die wohl bestellten und die etwa sehr mangelhaften Fächer anzugeben, und zu bemerken, was für die Kataloge bereits zu Stande gebracht oder in der Bearbeitung begriffen sei.

Endlich ist auch die Verwendung der für die Bibliothek bewilligten Dotation nachzuweisen und anzuzeigen, ob bei der vorgenommenen Hauptrevision ein Abgang sich gezeigt habe und ob die Pflichtexemplare an die Bibliothek richtig abgeliefert worden sind.

3. In der Rubrik *„Benützung der Bibliothek"* ist die beiläufige Durchschnittszahl der Leser, die Vermehrung oder Verminderung derselben gegen das

*) Die im Studien-Hof-Comm.-Decrete vom 25. April 1817, Z. 606, an die Gubernien in Laibach, Triest, Innsbruck, Mailand und Venedig enthaltene Anordnung ist identisch der Verordnung vom 7. Oktober 1814, Z. 1913.

vorige Jahr, und welche Gattung von Büchern vorzüglich gesucht werden, anzugeben. Auch ist ein Ausweis jener Werke zu verfassen, welche von den Professoren gelesen oder ausgeliehen werden.

4. In der Rubrik *„besondere verdienstliche Handlungen des Bibliothekspersonales"* sind die im Laufe des Verwaltungsjahres vom Bibliothekspersonale wirklich in Druck erschienenen Werke und diese mit Angabe des Titels, Formats, Verlagsortes oder Druckerei, dann der Jahreszahl; nicht aber die noch nicht in Druck erschienenen, schriftstellerischen Beschäftigungen anzuführen.

5. In der Rubrik: „Ehrenauszeichnungen, Belohnungen, Unterstützungen und Ahndungen des Bibliothekspersonales" ist genau anzugeben, ob und was in dieser Beziehung erfolgt sei mit Anführung der Verordnung.

6. Die erlassenen Normal- und Systemal-Verordnungen sind in den Hauptberichten von jeder Bibliotheksanstalt mit Angabe des Hauptinhaltes, Datum, Jahres, Zahl und Geschäftsnummer, und zwar in der Ordnung aufzunehmen, daß zuerst die General-Verordnungen in ihrer chronologischen Ordnung nach dem Datum des Hofdecretes, dann die Special-Verordnungen, und zwar jene, die von der Stud. Hof-Comm. für einzelne Bibliotheken, endlich diejenigen, welche von der Landesstelle erlassen worden sind, aufgeführt werden.

7. Gegenstände, für deren Ausführung überwiegende Gründe sprechen, haben, wie bereits oben erwähnt wurde, eine eigene Verhandlung zu bilden und sind nicht in den Zustandsbericht aufzunehmen.

Erlass der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 1. Oktober 1834, Z. 5487.

Se. Majestät geruhten mit Allerh. an die Stud. Hof-Comm. herabgelangter Entschließung vom 4. September d. J. allergnädigst zu gestatten, daß die Universitätsbibliothek in Wien von den Vorstehern des höheren Weltpriester-Bildungs-Institutes eben so wie von den öffentlichen Professoren benützt werde.

Erlass der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 18. Mai 1835, Z. 1660.

Se. Majestät geruhten mit A. H. an die Stud. Hof-Comm. herabgelangter Entschließung vom 10. d. M. den Professoren der hiesigen protestantisch-theologischen Lehranstalt in Bezug auf die Benützung der Universitätsbibliothek die gleiche Begünstigung wie den Univ.-Professoren allergnädigst einzuräumen.

A. H. Entschliessung vom 26. Oktober 1844,

bewilligt für den Bibliothekar und Scriptor an der Studienbibliothek in Görz eine jährliche Remuneration von 200 fl. und 100 fl. und verordnet, daß der Bibliothekar daselbst aus der Zahl der philosophischen Professoren gewählt werde.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 11. November 1844, Z. 7587/2104.

Ueber A. H. Entschließung vom 7. Oktober 1844 wird der Ankauf der bibliotheca tirolensis des Freiherrn di Pauli um den Preis von 5400 fl. für den Staat bewilligt und ist diese der Universitätsbibliothek in Innsbruck zur Verwahrung zu übergeben.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 28. November 1845, Z. 8500.

Ueber A. H. Entschließung vom 24. November 1845 wird der Ankauf des Kopitar'schen Büchernachlasses um 1400 fl. für die Bibliothek in Laibach bewilligt.

Erlass der Stud. Hof-Comm. vom 2. März 1846, Z. 1676.

Laut Berichtes des ehem. steierm.-kärnt. Guberniums vom 13. Aug. 1806, Z. 15.479 hat Graf Peter Goess seine Bibliothek an die Lycealbibliothek zu Klagenfurt zum gemeinnützigen Gebrauch überlassen.

Decret der Stud. Hof-Comm. vom 2. Jänner 1847, Z. 9602,

bewilligt für die Verfassung des neuen alphabetischen Kataloges an der Wiener Universitäts-Bibliothek die Bestreitung der Auslagen in der Art, daß 160 fl. für Papier und Rastrieren und für das Schreiben des Kataloges von an der Bibliothek angestellten Individuen in den freien Stunden eine Remuneration von 600 fl. (Jedem 200 fl.) und 125 fl. für das Einbinden aus dem Studienfonde anzuweisen sind.

Erlass der k. k. Stud. Hof-Comm. vom 1. April 1848, Z. 2284/542.

Durch die erfolgte Aufhebung der Censur sind auch die Vorschriften wesentlich geändert, welche bisher in Bezug auf das Verbot, gewisse Bücher in die Lesesäle der öffentlichen Bibliotheken hinauszugeben, bestanden haben. Nunmehr hat zur Richtschnur zu dienen, daß wissenschaftliche Werke, wenn sie auch bisher verboten waren, unbedenklich auszufolgen sind und nur offenbar unsittliche oder irreligiöse Werke, wie auch jene, welche zur Nichtbeobachtung der Gesetze aufreizen, zu verweigern sind.

Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen. Vom Ministerium für Cultus und Unterricht. Wien 1849.

(Neuer Abdruck vom Jahre 1875) Seite 208 und 209.

1. Ueber alles der Schule zu ihrem Zwecke übergebene Eigenthum, z. B. Wandkarten, Bibliothek, physikalische Apparate, Naturaliencabinet, hat der Director die Oberaufsicht.

2. Solche Lehrmittelsammlungen, welche für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, oder an das Locale einer Klasse gebunden sind, hat er, im ersten Falle einem Lehrer jenes Faches, im zweiten dem Klassenlehrer der betreffenden Klasse zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben (§ 55, 2 und 3). Ueber die zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Sammlungen, als Bibliotheken u. dgl., hat er selbst die Aufsicht und Verantwortlichkeit, doch steht es ihm zu, diese an einen andern Lehrer, unter dessen ausdrücklicher Zustimmung, zu übergeben. Er hat für die Anfertigung eines genauen Inventariums, Bibliothekskataloge u. a. Sorge zu tragen, und ist so berechtigt wie verpflichtet, über Mängel in dem Vorhandenen die geeigneten Anzeigen und Anträge zu machen.

§ 55.

1. Die oberste Aufsicht über alle Sammlungen von Lehrmitteln eines Gymnasiums ist die Pflicht des Directors. (§ 109, 6.)

4. Dringend wünschenswerth ist, daß an jedem Gymnasium eine Bibliothek bestehe und eine regelmäßige Erweiterung erfahre; in derselben sind zwei Abtheilungen zu unterscheiden, eine Bibliothek für die Lehrer und eine Bibliothek für die Schüler.

5. In die Bibliothek für die Lehrer sind vornehmlich solche Schriften anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortschreiten in ihrer Wissenschaft und zum gründlichen Betreiben des Unterrichts gebrauchen, und welche doch die

finanziellen Kräfte des einzelnen Lehrers übersteigen. Die Verwendung der für diese Bibliothek vorhandenen Mittel geschieht auf Vorschlag irgend eines Lehrers durch Beschluß des Lehrkörpers. Die Verwaltung der Bibliothek (Anschaffung, Aufstellung, Katalogisirung der Bücher, Beaufsichtigung ihrer Entleihung etc.) führt entweder der Director selbst, oder übergibt sie ausdrücklich einem der ordentlichen Lehrer des Gymnasiums.

6. Die Bibliothek für die Schüler hat dafür zu sorgen, die classischen Schriften der Muttersprache, und Schriften, welche auf eine den Schülern angemessene Weise zur Erweiterung und Belebung des Inhaltes der einzelnen Lehrgegenstände, namentlich der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, dienen, den Schülern zugänglich zu machen. Die Verwendung der Geldmittel geschieht ebenso wie bei der Bibliothek für die Lehrer; die Verwaltung der Bibliothek übergibt der Director einem Lehrer der Muttersprache am Obergymnasium.

7. Für die Bibliotheken sind von den Schülern in der Regel nach den Localverhältnissen verschiedene, aber überall mäßige Beträge zu fordern, welche zur Erweiterung derselben verwendet werden. (§ 63.)

§ 63.

Für jede Aufnahme in ein Staatsgymnasium, mag sie mit oder ohne Aufnahmsprüfung und in was immer für eine Klasse geschehen, wird als Taxe 2 fl. C. M. gezahlt, welche nur im Falle einer nothwendigen Uebersiedelung dürftiger Eltern oder Vormünder nachgesehen werden kann. Diese Einnahme fließt in den Fond für die Lehrmittelsammlungen des aufnehmenden Gymnasiums. Befreit von der Zahlung der Aufnahmstaxe sind die Schüler, welche auch vom Schulgelde gesetzlich befreit sind. Den Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, steht es frei, dieselbe Taxe für denselben Zweck zu erheben.

§ 109.

6. Ueber die Lehrmittelsammlungen der Schule hat der Director die Oberaufsicht.

Plan der Realschulen.

§ 51.

Die Bestimmungen über Schulferien, über Lehrbücher, Lehrmittelsammlungen .... wie sie für die Gymnasien in den §§ 53—58 des Gymnasialplanes enthalten sind, finden unverändert auf die Realschulen Anwendung.

§ 52.

Ueber die formellen Bedingungen zur Aufnahme von Schülern in die Realschule... gelten die für die Gymnasien §§ 59—65 getroffenen Bestimmungen.

§ 60.

Ueber die unmittelbare und mittelbare Leitung der Realschulen... gelten unverändert die im V. Abschnitte des Gymnasialplanes §§ 108—122 enthaltenen Vorschriften.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. November 1849, Z. 8623.

Die damaligen Dotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken in Wien per 2500 fl., Linz 300 fl., Salzburg 400 fl., Prag 1600 fl., Olmütz 700 fl., Lemberg 900 fl., (Krakau 2400 fl.,) Graz 600 fl., Laibach 500 fl., Klagenfurt 300 fl., Triest 600 fl., Innsbruck 600 fl. wurden unzureichend befunden und daher außerordentliche Dotationen in kleinen Beträgen bewilligt.

Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken vom 20. December 1849, Z. 6244

(bekannt gemacht mit dem, an die Herren Statthalter von N.-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illirien, Kärnthen, Tirol und Triest, dann an den Herrn Landeschef von Galizien gerichteten Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 20. December 1849, Z. 6244—1755, enthalten im R.-G.-Bl. ex 1850, Nr. 30, Seite 422).

§ 1.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Universitäts- und ehemaligen Lyceal-Bibliotheken, welche bisher schon als öffentliche gegolten haben, dadurch nutzbarer zu machen, daß die Entlehnung von Büchern für den häuslichen Gebrauch erleichtert wird. Da diese Bibliotheken zwar Niemanden verschlossen sein sollen, zunächst aber doch für die Lehranstalt, von der sie den Namen haben, bestimmt sind, so sind künftig folgende Personen berechtigt, aus ihnen Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen:

I. An Universitäten und höheren Studienanstalten die Professoren, Privatdocenten und Lehrer, ferner die Assistenten, Adjuncten und Supplenten.
II. An Gymnasien und Realschulen sowohl die ordentlichen Lehrer als die Hilfs- und Nebenlehrer.
III. Die immatriculirten Studenten der Universitäten.
IV. Die Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag.

§ 2.

Außerdem haben noch dieses Recht:

I. Ministerien und öffentliche Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestätigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel der betreffenden Behörde versehen sind.
II. Die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
III. Die Vorsteher derjenigen gelehrten Gesellschaften, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für sich und die Mitglieder der Gesellschaft, jedoch jederzeit unter der Haftung des Vorstehers.
IV. Die Bibliothekbeamten.

Anderen Personen steht das Recht, Bücher zu entlehnen, in der Regel nicht zu, doch kann es ihnen von dem Landeschef nach Einvernehmung des Bibliothekvorstandes ausnahmsweise zugestanden werden.

§ 3.

Die § 1, III. bezeichneten Studenten, so wie die unter I. und II. bezeichneten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus einer öffentlichen Casse genießen, endlich die Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag, können von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß sie eine angemessene Caution erlegen. Zum Erlage der Caution können nach Umständen auch diejenigen Personen verpflichtet werden, welche von dem Landeschef das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise erhalten. Der Betrag der Caution darf an den größeren und besuchteren Bibliotheken nicht unter 15 fl., an den minder besuchten nicht unter 10 fl. C. M. sein; es kann jedoch auch ein größerer Betrag erlegt werden.

Der Erlag der Caution gibt das Recht der Entlehnung für so lange, als die Caution erliegt. Die Caution zurückzuziehen ist jederzeit gestattet, doch kann in einem solchen Falle in demselben Semester des Studienjahres eine neuerliche Cautionirung nicht mehr stattfinden.

§ 4.

Die Cautionen sind nicht zu Handen der Bibliothekvorsteher, sondern bei jenem Beamten zu erlegen, welcher die Cassegeschäfte der Lehranstalt, zu welcher die Bibliothek gehört, besorgt.

Ueber diese Cautionen sind ämtliche Erlagscheine auszufertigen, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Beim Entlehnen der Bücher werden die Erlagscheine bei dem Vorsteher der Bibliothek hinterlegt, und beziehungsweise gegen die vom Bibliothekvorstande einzuhändigenden Bibliothekscheine (§ 6) eingewechselt.

§ 5.

In allen vorgedachten Fällen wird vorausgesetzt, daß die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, indem an Auswärtige in der Regel keine Bücher verabfolgt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können in besonderen Fällen von den Landeschefs nach Einvernehmung der Bibliothekvorstände gestattet werden.

§ 6.

Wer ein Buch entlehnen will, hat das erstemal sein Recht dazu nachzuweisen.

Diejenigen, welchen das Recht zur Entlehnung von Büchern ohne Cautionsleistung zusteht, haben sich durch einen dem Bibliothekvorsteher bekannten Mann vorstellen zu lassen.

Die Entlehner gegen Caution legitimiren sich mit den Erlagscheinen.

Die Einen wie die Anderen erhalten nach vorläufiger Angabe ihrer Wohnung von dem Bibliothekvorsteher Karten (Bibliothekscheine), worauf der Name und Stand des Berechtigten, so wie der Empfang des Erlagscheines über die erlegte Caution anzumerken ist.

Um ein Buch wirklich auszuleihen, hat der Entlehner in der Regel einen Tag früher oder mindestens bei Zeiten an demselben Tage bei der Bibliothek einen Begehrzettel abzugeben, welcher den Titel des zu entlehnenden Buches genau zu enthalten hat, und mit seiner Namensfertigung versehen sein muß. Zur Erleichterung der Manipulation kann bei jenen Bibliotheken, bei denen der Andrang der Geschäfte solches wünschenswerth macht, an einem passenden Orte, allenfalls neben oder vor dem Eingange des Bibliotheksaales ein gehörig verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen die Begehrzettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage, oder, dafern der Dienst dieß möglich macht, zu einer späteren Stunde desselben Tages werden die Bücher jenen, die sich mit den Karten ausweisen, ausgefolgt.

Die Begehrzettel werden als Recepisse zurückbehalten.

Da jeder Ueberbringer der Karte als Bevollmächtigter desjenigen betrachtet wird, auf dessen Namen sie lautet, so wird die sorgfältigste Verwahrung derselben empfohlen. Im Falle des Verlustes würde, um jedem Mißbrauche vorzu-

beugen, die unverweilte Anzeige an den Vorsteher der Bibliothek im eigenen Interesse der Entlehner angezeigt sein.

§ 7.

Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein Anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist ertheilt werden.

§ 8.

Wer nach abgelaufener Frist das entlehnte Buch nicht zurückstellt, ist schriftlich zu mahnen, und hat dem Diener, welcher den Mahnzettel überbringt, der aber weder zum Empfange des Buches noch zur Zurückstellung des Recepisses ermächtigt werden darf, einen Botenlohn zu entrichten, welcher für Wien auf 12, und für die anderen Städte auf 6 Kreuzer C. M. festgesetzt wird.

Bleibt die Mahnung ohne den beabsichtigten Erfolg, so ist nach Verlauf von acht Tagen eine zweite Mahnung gegen Bezahlung des doppelten Botenlohnes zu erlassen. Ist auch diese nach weiteren acht Tagen ohne Erfolg, so wird der Vorsteher der Bibliothek hievon die Anzeige an den Landeschef erstatten, welcher die Eintreibung des Buches einleiten wird.

Es ist den Bibliothekvorstehern ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Person des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen.

§ 9.

Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliothekvorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Rücksichtlich der Beschädigung eines Buches hat jeder Entlehner sein Interesse selbst zu wahren, und sogleich beim Empfange einen allfälligen Defect zu erheben und anzuzeigen. Die nachträgliche Angabe, das Buch sei schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtigt werden.

§ 10.

Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat

1. im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zu leisten. Der Regreß an jenem, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen.
2. Falls der Entlehner eine Caution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz, und deponirt den allfälligen Geldrest wieder bei der Cassa.

   Die Bibliothekare werden solche Vorgänge in Evidenz halten, und Sorge tragen, damit bei einem weiteren Entlehnen darauf Rücksicht genommen werde, daß die Caution verringert worden ist.
3. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Casse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Caution, und es ist das Erforderliche bei der Casse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten.

§ 11.

Wer für längere Zeit als für acht Tage verreiset, hat die entlehnten Bücher zurückzustellen.

§ 12.

Wer seine Wohnung verändert, hat hievon dem Vorsteher der Bibliothek die Mittheilung zu machen, und ihm die neue Wohnung anzuzeigen. Wer es

unterläßt, hat für den Fall, daß an ihn eine Mahnung zu erlassen wäre, das Doppelte des mit § 8 festgesetzten Botenlohnes zu entrichten.

§ 13.

Vor Eintritt der Herbstferien der Bibliothek sind alle entlehnten Bücher, zurückzustellen. Doch können sie, in so ferne die vorzunehmende Revision des ganzen Bücherbestandes solches gestattet, für die Dauer der Ferien neuerdings hinausgegeben werden.

§ 14.

In den seltenen Fällen, wenn hinausgeliehene Bücher nachmals dringend benöthigt werden, sind sie über eine vom Bibliothekvorsteher zu erlassendes schriftliche Einladung, wofür kein Botenlohn zu entrichten ist, auch vor Ablauf der Frist zurückzustellen.

§ 15.

Handschriften, besonders kostbare Bücher, Bücher, die zum Bibliothekdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nöthig sind, insbesondere Wörterbücher, ferner Nachschlagwerke, wie Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden in der Regel nicht ausgeliehen.

§ 16.

In Betreff der laufenden Zeitschriften, so wie anderer im Erscheinen begriffener Werke, ist, um einerseits deren Benützung im Lesesaale nicht zu lange aufzuhalten, andererseits deren Abnützung im ungebundenen Zustande zu verhüten, nach Thunlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß sie heftweise oder sonst nach gewissen Partien cartonnirt werden, und so noch vor dem ordentlichen Einbinden dem Lesepublikum in die Hände gegeben werden können.

Auch ist, wo möglich eine Einrichtung zu treffen, wodurch Zeitschriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen in einem von dem allgemeinen Lesesaale abgesonderten Locale der Bibliothek aufgelegt, und wenigstens den Mitgliedern der Lehrkörper und der im § 2 genannten gelehrten Gesellschaften die sogleiche Einsicht und Durchsicht derselben möglich gemacht würde.

§ 17.

Die Bestimmung der Zahl der Bände, welche jedem einzelnen Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Bibliothekvorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der etwa erlegten Caution anheimgestellt.

§ 18.

Neu angeschaffte Bücher müssen durch zwei Monate zum Gebrauche im Lesesaale zurückbehalten werden.

Eine Ausnahme hievon kann nur in Betreff derjenigen Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlaßt haben.

§ 19.

Wenn Professoren oder andere Männer, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind, zu deren Vollendung sie besondere literarische Nachforschungen anstellen wollen, für den gedachten Zweck das Recht der Benützung der inneren Bibliothek, das ist, das Recht, die in der Bibliothek aufgestellten Bücher und die Bücherverzeichnisse der Bibliothek persönlich und unmittelbar durchzusehen, zu erlangen wünschen, so müssen sie darum durch den Landeschef,

der dießfalls den Bibliothekvorsteher einzuvernehmen hat, beim Ministerium des Unterrichtes einkommen.

§ 20.

Die Herren Landeschefs werden Sorge tragen, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen, und daß allfälligen Beschwerden über Nichtbeobachtung derselben unverzüglich abgeholfen werde.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. April 1850, Z. 3164.

Die Cautionen für auszuleihende Bücher sind an der Universitäts-Bibliothek zu Graz bis auf Weiteres bei dem Bibliothekvorsteher selbst zu erlegen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1850, Z. 4509.

Den ... Hörern ... ist bedeuten zu lassen, daß nach dem Sinne des § 3 der Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-bibliotheken der Genuß eines Stipendiums von dem Erlage einer angemessenen Caution nicht befreit, wenn sie von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, Gebrauch machen wollen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. März 1850, Z. 1817, an die kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Mit der schätzbaren Note der kais. Akademie der Wissenschaften vom 1. d. M., Z. 258, wurde mir eröffnet, daß in Folge meines Ersuchens die k. Akademie beschlossen hat, jede Bibliothek der höheren Unterrichtsanstalten in den k. k. Kronländern mit allen bisher erschienenen und künftighin herauszugebenden Druckschriften der kais. Akademie zu betheilen....

Erlass der k. k. n. oe. Statthalterei vom 25. Juli 1850, Z. 30.064, an die k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien.

Der Herr Minister des Cultus und Unterrichtes hat... bewilliget, daß von heuer an die bisher im Monate September Statt gehabten Ferien der Universitäts-Bibliothek auf die Zeit vom 16. August bis 16. September verlegt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser neuen Bestimmung wird unter Einem mittelst der Wiener Zeitung veranlaßt.

Statuten des mit Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Oktober 1850, Z. 8331,

an der philosophischen Facultät zu Wien errichteten philologisch-historischen Seminars.

§ 7. Da zu einem erfolgreichen Betreiben der philologischen und historischen Uebungen die Benützung einer größeren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniß ist, so haben die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des philologisch-historischen Seminars das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliothek-Statuten aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen. Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangschein mit der Unterschrift eines Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätiget, daß der Empfänger ordentliches oder außerordentliches Mitglied des philologisch-

historischen Seminars ist und das bezeichnete Buch zu seinen Arbeiten in dieser Anstalt benöthiget.

Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1852, Z. 11333/1717 an den akad. Senat in Krakau.

„Es wird neuerlich in Anregung gebracht, den Studirenden, wie es vormals üblich war, Bücher auch ohne Caution hinauszugeben, wenn die Professoren dafür Bürgschaft leisten.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß diese vormalige Uebung für die Bibliothek ohne wesentlichen Nachtheil war, ferner des Umstandes, daß die studierende Jugend zu Krakau bei dem letzten Brande durch ihr muthvolles und besonnenes Verhalten so wesentlich beitrug, die Bibliothek von der Zerstörung durch die Flammen zu bewahren, finde ich diesen ausnahmsweisen Antrag zu genehmigen.

Ich erwarte jedoch mit Zuversicht, daß die studierende Jugend von Krakau das ihr zu Theil werdende besondere Zugeständniß als eine Ehrensache betrachten, und das ihr geschenkte besondere Zutrauen auch fernerhin, wie es bisher der Fall war, rechtfertigen wird.

Die Bibliothek-Beamten werden Sorge tragen und sind dafür verantwortlich, daß hiebei das rechte Maß eingehalten werde, und für allfällige Verluste die Deckung von Seite der Professoren, welche die Bürgschaft übernehmen, immer vorhanden sei, wie auch in eintretenden derlei Fällen wirklich geleistet werde.

In die jährlich zu erstattenden Zustandsberichte werden über den Erfolg dieser Maßregel genaue Nachweisungen einzuschalten sein."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. December 1852, Z. 10.425.

Die früheren Vorschriften wegen Ablieferung der Pflichtexemplare an öffentliche Bibliotheken sind im Jahre 1848 keineswegs aufgehoben worden, jedoch damals und in den folgenden Jahren theilweise unbeachtet geblieben.

Erlass der k. k. obersten Polizeibehörde vom 29. März 1853, Z. 4267/735 IV, an die Statthaltereien.

In Gemäßheit des § 16 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vom 27. Mai 1852 sind die Druckschriften-Verbothe auch den Gremien der Buch- und Kunsthändler ... zuzustellen.

Wenn auch hiebei die öffentlichen Bibliotheken nicht ausdrücklich angeführt werden, so erscheint es sowohl im Sinne der bezogenen Bestimmung begründet, als auch durch preßpolizeiliche Rücksichten gebothen, daß von den Druckschriften-Verbothen alle öffentlichen Bibliotheken verständigt werden.

Die k. k. Ober-Polizei-Behörde sieht sich daher veranlaßt, E.... zu ersuchen, gefälligst verfügen zu wollen, daß sämmtliche . in dem E . Leitung unterstehenden Verwaltungsgebiete befindlichen öffentlichen Bibliotheken, insofern dies bisher nicht geschehen sein sollte, von den erlassenen Verbothen verständigt werden.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Verständigung der öffentlichen Bibliotheken von diesen Verbothen allein noch nicht genügend ist, den bezielten Zweck der gänzlichen Beseitigung von schädlichen, oder doch nicht

für das große Publikum geeigneten Druckschriften aus der allgemein zugänglichen Benützung in Bibliotheken zu erreichen, indem die im Sinne der kais. Verordnung vom 6. Juli 1851, und später der Preßordnung vom 27. Mai 1852 erlassenen Verbothe, welche zunächst darauf berechnet sind, der Verbreitung neu erscheinender unzulässiger Druckschriften zu steuern, nur ausnahmsweise ältere Druckschriften, so wie die größtentheils ephemeren Erzeugnisse der 1848. Presse zum Gegenstande haben, nicht aber den ungeheuren Umfang des ganzen älteren Büchermarktes umfassen können.

Man glaubt jedoch dießfalls die beruhigende Erwartung aussprechen zu können, daß jene Bibliothekvorstände, denen die unmittelbare Leitung und Aufsicht von öffentlichen Bibliotheken anvertraut ist, nicht unterlassen werden, die gehörige Vorsorge zu treffen, daß sowohl ältere als neuere Druckschriften, die in religiöser, politischer oder sozialer Beziehung unzulässige Tendenzen verfolgen, auch wenn dieselben durch kein specielles Verbot getroffen wurden, der Benützung des größeren Publikums, namentlich der studierenden Jugend entzogen bleiben, was an sich gewiß durchgeführt werden kann, ohne dadurch den Interessen wissenschaftlicher Forschung Seitens hochgelehrter und reiferer Männer überhaupt hindernd in den Weg zu treten . . .

Akt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. August 1853, Z. 1335,

enthält eine kurze Geschichte der Studienbibliothek in Linz mit der Bemerkung, daß diese Bibliothek im Jahre 1774 über kais. Anordnung aus den Büchersammlungen des Jesuitenordens und der aufgehobenen Klöster in Oberösterreich entstanden sei.

Unterrichts-Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1854, Z. 9853.*)

an die Statthalter für Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Krain, Kärnthen, Triest, Tirol und an das Landespräsidium von Salzburg, womit die im XIX. Stück des R.-G.-Bl. vom Jahre 1850, Nr. 30, enthaltene Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken theilweise ergänzt und modificirt wird. (R.-G.-Bl. Nr. 144, S. 548.)

§ 1.

Das im § 1 der Vorschrift vom 20. December 1849 bezeichnete Recht, aus den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, wird auch auf *Doctoranden* ausgedehnt, für welche daher die Nothwendigkeit ausnahmsweiser Ermächtigung durch den Landeschef zu entfallen hat.

§ 2.

Die unter I. und II. des § 1 der obcitirten Vorschrift genannten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen, ferner die Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten in Wien und Prag, endlich die immatriculirten Studierenden der Universitäten und die Doctoranden können von dem ihnen eingeräumten Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die vorgeschriebene Caution (§ 4) erlegt haben.

Die Caution ist nach Umständen auch von Personen zu erlegen, welchen das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise von dem Landeschef zugestanden wurde.

*) Im Reichsgesetzblatte irrthümlich vom 12. Juni 1854 datiert.

§ 3.

Von dem Erlage der Caution sind außer den, im Erlasse vom 20. December 1849 in dieser Beziehung ausdrücklich Begünstigten, auch noch befreit:

a) Studierende, welche die Maturitätsprüfung oder eine der theoretischen Staatsprüfungen mit Auszeichnung abgelegt haben, für die regelmäßige Dauer der Universitäts-Studien;

b) Doctoranden, welche in einer strengen Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbirt wurden, für das Jahr, in welchem sie das nächste Rigorosum zu bestehen in der Lage sind, so ferne sie die Empfehlung eines ihrer Professoren, welche in der Mitfertigung des ersten Begehrzettels bestehen kann, beibringen und von dieser Begünstigung nach dem Ermessen des Bibliothekars keinen tadelnswerthen Gebrauch machen;

c) Studierende, die zwar in die Kategorie *a)* nicht gehören, jedoch in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Strebsamkeit und ihres soliden Charakters von einem der Universitäts-Professoren dem Bibliotheksvorstand besonders empfohlen, und vom letzteren dieser Begünstigung würdig erachtet werden.

§ 4.

Die Cautionseinlage hat in der Regel bei sämmtlichen Bibliotheken gleichmäßig zehn Gulden CMze. zu betragen, kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände mit Rücksicht auf die Menge oder den Werth der begehrten Bücher von dem Vorstand der Bibliothek auch höher bemessen werden, wo dann der höhere Erlag als Bedingung der Ausleihung zu gelten hat.

§ 5.

Wie das Zurückziehen der haftungsfreien Caution, so ist auch die neuerliche Cautionirung jederzeit gestattet.

Immatriculirte Studierende der Universitäten und Doctoranden sind jedoch zur Erneuerung der Caution im Laufe des Studienjahres, in welchem die Zurückziehung derselben Statt gefunden, nur dann berechtiget, wenn der Bibliothekvorstand sich hiemit einverstanden erklärt, und die unmittelbar vorangegangene Erhebung der Caution für gerechtfertiget hält.

§ 6.

Die durch gegenwärtigen Erlaß nicht berührten Bestimmungen der Vorschrift vom 20. December 1849 bleiben aufrecht.

Lesezimmer-Ordnung vom 21. April 1854 für die k. k. Universitäts-bibliothek in Wien.

§ 1. Die k. k. Universitäts-Bibliothek hat die Bestimmung, wissenschaftliche Forschungen und Studien zu fördern, nicht aber als Lese- und Leih-Anstalt zur Unterhaltung zu dienen.

§ 2. Der Lesesaal ist im Winter, vom 16. September bis Ende April, von 9 bis 4 Uhr, im Sommer, vom 1. Mai bis 14. August, von 9 bis 5 Uhr täglich offen.

Ausgenommen sind:

a) Die gewöhnlichen Sonn- und Feiertage;

b) die Tage vom 24. December bis 1. Januar;

c) der Fastnachts-Montag, Dienstag und der Aschermittwoch;

d) die Tage vom Mittwoch in der Charwoche bis zum Osterdienstag.

§ 3. Der Zutritt steht zunächst den Angehörigen der hiesigen k. k. Universität und dann jedem Gebildeten frei. Ausgenommen sind Knaben unter

14 Jahren, insbesondere die Schüler der Untergymnasien, der Unterreal- und der Elementar-Schulen, wenn sie nicht von dem Director derselben eine besondere schriftliche Empfehlung beibringen.

§ 4. Jedermann hat sich im Lesesaale, wie es die Achtung für diese kaiserliche Anstalt und die Rücksicht auf die Bestrebungen der Anwesenden erheischt, höflich und anständig zu benehmen; auch ist jede Störung der Ruhe, unnöthiges Geräusch beim Kommen und Gehen, lautes oder auch nur längeres Zwiegespräch u. dgl. sorgfältig zu vermeiden.

§ 5. Sind die vorhandenen Plätze besetzt, so ist den später Kommenden ein Stehenbleiben und Warten im Lesezimmer nicht gestattet.

§ 6. Wer ein Werk zu lesen wünscht, hat den Titel desselben nebst seinem Namen, Stand und Wohnung auf einen der bereit liegenden Zettel kurz und deutlich zu schreiben und diesen bei der Zurückgabe des dagegen erhaltenen Werkes wieder in Empfang zu nehmen.

§ 7. Ein zurückgebliebener Zettel würde, wenn das darauf bezeichnete Werk sich nicht vorfindet, die Vermuthung begründen, daß dasselbe nicht ordnungsmäßig zurückgestellt worden sei, und für den Aussteller unangenehme Folgen nach sich ziehen.

§ 8. Unterhaltungsschriften, Romane, Gedichte, Schauspiele u. dgl. werden außer zu besonderen wissenschaftlichen Zwecken, nicht verabfolgt.

§ 9. In der Regel wird nur Ein Band an jede Person hinausgegeben, der aber, nur nicht in zu kurzen Zwischenräumen, wieder gegen einen anderen umgetauscht werden kann. Sind jedoch zur Benützung eines Werkes noch andere: z. B. Wörterbücher, Grammatiken, Commentare nöthig, so können auch mehrere verabfolgt werden.

§ 10. Zeigt sich in dem Begehren eine gänzliche Planlosigkeit und ein bloßes Tändeln mit Büchern zur Befriedigung der Neugierde, so ist dem Betreffenden der § 1. in Erinnerung zu bringen.

§ 11. Eine halbe Stunde vor dem Schluße des Lesesaales wird in der Regel kein Buch mehr zum Lesen hinausgegeben.

§ 12. Kupfer- und Pracht-Werke, sehr kostbare und seltene, dann ungebundene oder noch nicht in die Kataloge eingetragene Bücher und Broschüren können nur mit besonderer Erlaubniß des Bibliothekvorstandes eingesehen werden.

§ 13. Die erhaltenen Bücher sind mit möglichster Schonung zu gebrauchen. Das Durchzeichnen von Kupfern und Abbildungen, besonders auf geöltem Papiere, das Einschreiben in die Bücher, Umbiegen der Blätter, falsches Brechen der Kupfer und Beilagen, Auflegen eines Buches auf das andere, das gewaltsame Auseinanderzerren der Einbände u. dgl. ist strenge untersagt. Wer sich dessen und dadurch der Beschädigung eines Buches schuldig macht, erhält bei wiederholter Mahnung kein Buch mehr zum Lesen und kann nach Umständen selbst zum Ersatze des Buches verhalten werden.

§ 14. Jedermann, welcher mit Büchern, seien es eigene oder entlehnte, den Lesesaal verläßt, hat selbe auf Verlangen dem Beamten oder Diener vorzuweisen.

§ 15. Ueber das Entlehnen der Bücher bestehen eigene Vorschriften, welche auf dem Tische des Lesezimmers zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§ 16. Dasselbe findet täglich in der Regel Vormittags von 9 bis 1 Uhr statt und es hat der Entlehner nöthigenfalls zu warten, bis die Leser bedient sind. Wer später kommt, kann einen Begehrzettel abgeben, auf welchem das gewünschte Werk zugleich mit seinem Namen deutlich bezeichnet ist, und erhält dasselbe am folgenden Vormittag.

§ 17. Der Ausweis der Bedingungen, welche auf die Begünstigung, Bücher nach Hause nehmen zu dürfen, einen Anspruch gewähren, und die Lösung der hiezu erforderlichen Bibliothekscheine geschieht im Bureau der Beamten von 9 bis 2 Uhr. Auf dem Wege dahin und zurück durch die Bibliothek darf Niemand verweilen, viel weniger irgend ein Buch aus den Schränken herausnehmen.

§ 18. Wer die Bibliothek zu besichtigen wünscht, hat sich an den Beamten im Lesezimmer zu wenden. Mehr als acht Personen können nicht zu gleicher Zeit eingelassen werden und die Zugelassenen dürfen sich in der Bibliothek nicht zerstreuen, sondern haben dem herumführenden Beamten zu folgen.

§ 19. Ist ein gutes wissenschaftliches Werk, das begehrt wird, nicht vorhanden, oder glaubt Jemand einen Grund zu einer Klage über die Bedienung im Lesezimmer oder beim Entlehnen von Büchern zu haben, so steht es ihm frei, seinen Wunsch oder seine Beschwerde dem die Aufsicht führenden Beamten und nöthigenfalls unmittelbar dem Bibliotheksvorstande mitzutheilen, der jederzeit bereit sein wird, billigen Wünschen entgegen zu kommen und allfällige Uebelstände zu beseitigen.

§ 20. Der Beamte im Lesezimmer hat über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und jeder dagegen Handelnde es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von demselben oder den Dienern zur Ordnung gewiesen wird.

Zur näheren Ausführung der §§ 5, 6, 7 und 14 dieser Leseordnung wurde von der Bibliothekvorstehung Folgendes bestimmt:

I. Jeder, der den Lesesaal betritt, gleichviel ob er Bücher in demselben benützen oder nach Hause entlehnen will, hat sich zunächst einen bestimmten Sitzplatz zu wählen, sodann von dem controllirenden Diener jene Schreibtafel zu verlangen, welche die Nummer seines Sitzplatzes trägt und nachdem er die Titel der gewünschten Werke mit seinem Namen und der Nummer seiner Eintrittskarte darauf geschrieben, sie einem der übrigen Diener zu übergeben, sich selbst aber unverzüglich auf den gewählten Platz zu begeben und hier zu warten, bis ihm die begehrten Werke dahin gebracht werden.

II. Diejenigen, welche die gewünschten Bücher nach Hause entlehnen wollen, haben vom controllirenden Diener nebst der Schreibtafel die entsprechende Anzahl Empfangsschein-Formulare zu verlangen, welche sie nach Erhalt der Bücher auf ihren Plätzen auszufüllen und vor dem Weggehen sammt den Büchern dem inspicirenden Beamten vorzuweisen haben.

III. Diejenigen Bibliotheksbesucher, welche Bücher in den Lesesaal bringen, mögen diese eigene oder von der Bibliothek entlehnte sein, haben auch diese der Zahl nach auf der Tafel anzugeben und beim Weggehen dem controllirenden Diener vorzuweisen.

IV. Jeder, der die erhaltenen Werke im Lesesaale nicht weiter benützt, oder Erlaubniß hat, sie nach Hause zu entlehnen, ist verpflichtet dieselben dem controllirenden Diener eigenhändig abzugeben, resp. vorzuzeigen, wobei er in beiden Fällen die Nummer des Sitzplatzes anzugeben hat, damit der Diener

sie von der Tafel löschen kann. Niemals darf ein benütztes Werk auf dem Sitzplatze zurückgelassen, oder einem andern als dem controllirenden Diener eingehändigt werden.

V. Leser, welche Werke, die nicht ohnehin im Lesesaale aufgestellt sind, länger als Einen Tag benützen wollen, können sich dieselben mit Bewilligung des Beamten durch einige Zeit, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf, reserviren lassen. In diesem Falle ist jedes derselben mit einem Zettel zu versehen, auf welchem der Titel des Buches, dann der Name des Benützers (und die Nummer seiner Eintrittskarte) steht.

VI. Jeder ist verpflichtet, den einmal gewählten Sitzplatz zu behalten. An diejenigen, welche durch Umherstehen im Saale dagegen handeln, werden unter keiner Bedingung Bücher verabfolgt, und es haben dieselben ihre Entfernung aus dem Saale zu gewärtigen.

VII. Jedem Besucher der Bibliothek ist es strengstens untersagt, selbst Bücher aus den Schränken zu nehmen oder in dieselben einzustellen.

Ministerial-Erlass vom 29. April 1854, Z. 6751—574,

an die Landesschulbehörden von Wien, Prag, Lemberg, Innsbruck, Graz, Ofen, Brünn.

„Es ist in Erwägung gezogen worden, ob und in wie fern es angemessen sei, daß Gymnasialschülern die Benützung einer öffentlichen Universitätsbibliothek gestattet werde. Bei dem disciplinären Charakter, der das Wesentliche des gegenwärtigen Gymnasialsystems bildet, ist es von Wichtigkeit, alle Momente welche auf die Erziehung von Einfluß sind, zu überwachen. Unter diesen Momenten nimmt die Lektüre einen vorzüglichen Platz ein. Wenn nun auch von den Lehrkörpern mit rühmenswerthem Eifer auf die Gründung und Vermehrung von Gymnasialbibliotheken Bedacht genommen wird, so sind gegenwärtig solche Büchersammlungen dennoch bei weitem nicht so reichhaltig, um der lese- und lernbegierigen Jugend die gewünschte Auswahl zu bieten. Anderseits würde selbst im entgegengesetzten Falle eine Vorschrift, welche die Gymnasialschüler von der Benützung der öffentlichen Universitätsbibliothek ausschlöße, in der praktischen Ausführung durch die Schwierigkeiten, welche der in dieser Hinsicht nöthigen Ueberwachung entgegen stehen, wirkungslos bleiben, abgesehen davon, daß im Allgemeinen kein Grund vorhanden ist, jene Benützung den Gymnasialschülern, namentlich solchen, bei welchen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden muß, unbedingt zu verbieten.

Dessenungeachtet kann es nicht gleichgiltig sein, was für einer Lektüre Schüler, deren Unterrichtsgang strenge geregelt und für jede Alters- und Erkenntnißstufe nach pädagogisch-didaktischen Grundsätzen bemessen ist, außerhalb der Schule sich hingeben. Es wird aber dem in Rede stehenden Zwecke genügen, daß die Lehrer solcher Gymnasien, die sich in einer Universitätsstadt befinden, den Schülern je nach Beschaffenheit des Lehrgegenstandes und der Unterrichtsstufe diejenigen Werke zur Privatlektüre angelegentlichst empfehlen, welche sich insbesondere für die Jugend eignen, und in der Universitätsbibliothek vorfindlich sind, und daß solche empfehlenswerthe Werke in eigenen, den Schülern in der Schule selbst zur Einsicht und Auswahl aufgestellten Verzeichnissen aufgeführt werden. Diese Maßregel, die auch auf die Schüler der Ober-

realschulen Anwendung zu finden hat, kann keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, denn von jedem Lehrer muß erwartet werden, daß er mit der Literatur seines Faches auch in so weit vertraut sei, als die Erscheinungen in derselben auch für die Jugend genießbar und unverfänglich seien. Welche Werke aber nach diesen speciellen Richtungen die Universitätsbibliothek besitze, dieß zu ermitteln wird wohl kaum ein Lehrer die geringe Mühe scheuen. Diese Maßregel wird zugleich dazu dienen, die Wirksamkeit der in den Disciplinarstatuten enthaltenen Bestimmung zu fördern, wornach jedem Schüler dringend empfohlen wird, bei der Wahl seiner Lektüre sich von dem Rathe seiner Lehrer leiten zu lassen.

Hiervon sind die Schulinspectoren mit dem Auftrage zu verständigen, es sich angelegen sein zu lassen, daß die betreffenden Lehrkörper, von der voranstehenden Weisung in Kenntniß gesetzt, sich darnach benehmen und überhaupt diejenigen Vorkehrungen in's Werk setzen, welche geeignet sind, die Lektüre der Jugend in einer gedeihlichen Richtung zu leiten und zu überwachen."

Erlass der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 20. Mai 1854, Z. 6087/750 IV, an alle Länderchefs mit Ausnahme des General-Gouvernements für die Lombardie und Venedig.

(Den Unt.-Min. Akten beigelegt den 17. Oktober 1855 unter Z. 6482/551.)

Bezüglich der Frage über die weitere Verwendung der bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften nach § 3. der Preßordnung vom 27. Mai 1852 erlegten Probeexemplare, findet die Oberste Polizeibehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus und des Unterrichtes Folgendes zu bestimmen:

1. Alle Probeexemplare, welche die Sicherheitsbehörden oder die Staatsanwälte aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben, sind bei denselben in bleibende Verwahrung zu nehmen; deßgleichen werden Probeexemplare von Druckschriften, rücksichtlich deren eine Beschlaglegung ausgesprochen wurde, von der unten bezeichneten Verwendung ausgenommen.

2. In den Kronländern, wo ein Landes-Museum besteht, ist das etwa verfügbare Probeexemplar von Preßerzeugnissen des betreffenden Landes diesem Landes-Museum zu übergeben.

3. Wo in einem Kronlande das Landesmuseum sich nur mit gewissen Zweigen der Wissenschaften oder Künste beschäftigt, und neben demselben eine andere Landesanstalt besteht, welche die von dem Landesmuseum nicht berücksichtigten Zweige der Wissenschaften oder Künste zum Gegenstande ihrer Thätigkeit macht, sind die verfügbaren Probeexemplare der Preßerzeugnisse zwischen den beiden, oder möglicherweise noch mehreren Landesanstalten nach den Gegenständen ihrer Wirksamkeit zu theilen.

4. Belangend die nach Ausführung obiger Grundsätze etwa noch erübrigenden Exemplare, werden E . . . . ermächtigt, dieselben je nach dem Gegenstande der Preßerzeugnisse entweder an Schulen und Studienanstalten oder an andere gemeinnützige Institute zu vertheilen, oder wenn sie ihrem Inhalte nach hierzu nicht geeignet wären, damit anderweitig zu verfügen.

In Anwendung der ausgesprochenen Grundsätze wären die verfügbaren Probeexemplare von Preßerzeugnissen, welche in dem E . . . . unterstehenden Verwaltungsgebiete erscheinen, mit der Beschränkung des 1. Absatzes namentlich

an die ständische Bibliothek in Wien, für Nieder-Oesterreich; das Museum Francisco-Carolinum in Linz für Ober-Oesterreich; das Museum-Ferdinandeum in Innsbruck für Tirol; an die beiden Gymnasialbibliotheken in Teschen und die Realschulen in Troppau und Jägerndorf, mit Beschränkung auf die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, für Schlesien; die Zaraer Gymnasialbibliothek, mit Beschränkung auf die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, für Dalmatien; die k. k. Bibliothek in Görz für Küstenland; das Landesmuseum und den historischen Verein in Laibach, mit Beschränkung auf die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, in Krain; das Landes-Museum und den historischen Verein in Klagenfurt, mit Beschränkung auf die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, für Kärnten; das Joanneum in Graz für Steiermark; das ungarische Museum in Pest für Ungarn; das Bruckenthalische Museum in Hermannstadt für Siebenbürgen; die Landesbibliothek in Czernowitz für Bukowina; das Ossolinski'sche Institut in Lemberg mit Ausschluß der Erzeugnisse der ruthenischen Literatur, welche an das ruthenische National-Institut in Lemberg abzugeben sind, für Galizien und Krakau; das Franzens-Museum in Brünn für Mähren; das böhmische Museum in Prag für Böhmen; das National-Museum in Agram für Kroatien; das Museum Karolino-Augustum in Salzburg für Salzburg; die Büchersammlungen der dortigen Unterrichtsanstalten, mit Beschränkung auf die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, für Serbien, Woiwodina und das Temeser Banat, abzuführen.

Hievon beehrt man sich E . . . . zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß man sich gleichzeitig an das k. k. Justizministerium mit dem Ersuchen wendet, daß die Staatsanwaltschaften angewiesen werden, die bey denselben hinterlegten und disponiblen Probeexemplare von Zeit zu Zeit allenfalls halbjährig an E . . . . zur weiteren Verwendung einzusenden. E . . . . wollen übrigens den zu betheilenden Anstalten bedeuten, daß die denselben zugewendeten und in der Folge etwa zum Amtsgebrauche benöthigten Drucksorten über Aufforderung der betreffenden Behörde jeder Zeit zur Verfügung zu stellen sind.

(Zusatz für den Statthalter in Triest.) Bey diesem Anlasse wird auch . . . die öffentliche Bibliothek in Triest zum Bezuge des 4ten Pflichtexemplares (§ 4 der P.-O.) von einer jeden in dem E . . . unterstehenden Verwaltungsgebiete erscheinenden Druckschrift, im weitesten Sinne des Wortes genommen, mit der Bedingung für berechtigt erklärt, daß dieses Pflichtexemplar der krarischen Abtheilung zuzufallen habe und auch die bezügliche Vormerkung und Katalogisirung dieser Bestimmung gemäß zu führen sey.

Erlass der k. k. Obersten Polizei-Behörde vom 7. Juli 1854, Z. 9047/1047, an sämmtliche Statthalter und Landespräsidenten.

Mit Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 22. Juni l. J., Z. 9709, wurden sämmtliche Generalprocuraturen angewiesen, den unterstehenden Staatsanwaltschaften zu bedeuten, daß sie von den bei ihnen in Gemäßheit des § 3 der Preßordnung hinterlegten Probe-Exemplaren von Druckschriften nach Ausscheidung jener Exemplare, welche sie aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben, und welche bei ihnen in Verwahrung zu behalten sind, diejenigen Probeexemplare von Büchern, welche das Gebiet der Jurisprudenz oder Staatswissenschaft betreffen, im Wege der k. k. Generalprokuratur alle Vierteljahre mit einem Verzeichnisse an das Justizministerium, alle übrigen aber zu diesen

beiden Kathegorien nicht gehörigen Probeexemplare von Büchern und sonstigen Druckschriften, von halb zu halb Jahr an die betreffende Statthalterei zur weiteren Verwendung einzusenden haben. Hievon beehrt man sich E . . . im Nachhange zu der h. o. vom 20. Mai laufenden J. Z. 6087, in die Kenntniß zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1854, Z. 9893, an die Statthalterei Graz.

Indem man den Inhalt des Berichtes . . . zur Kenntniß nimmt, schließt man denselben mit dem Bemerken zurück, daß bei dem Umstande, als durch die eben bearbeiteten wissenschaftlichen Specialkataloge alles erreicht wird, was man von einem eigentlichen Realkataloge erwartet, die Anlegung des letztgenannten entbehrlich erscheint.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 9. August 1854, Z. 9529, an die Landesregierung Salzburg.

Die mit Berichte . . . vorgelegte Anzeige . . . über die Revision der Bibliothek und die besonders gut oder im Gegentheile besonders unzureichend bestellten Fächer wird zur Kenntniß genommen und ist die ordentliche Dotation besonders auf jene Werke zu verwenden, deren Gebrauch den Lehrern der dortigen Studienanstalten, insbesondere des Obergymnasiums . . . unentbehrlich ist, um nicht hinter dem Laufe der Wissenschaften in einer für ihr Lehramt schädlichen Weise zurückzubleiben . . .

Erlass des k. k. Minist. für Cultus u. Unterricht vom 23. November 1854, Z. 16417, an die

1. Statthalterei von Niederösterreich,
2. „ „ Oberösterreich,
3. „ „ Böhmen,
4. „ „ Mähren,
5. „ „ Galizien,
6. „ „ Tyrol,
7. „ „ Steiermark,
10. „ des Küstenlandes,
12. „ von Dalmatien,
20. Landesregierung von Salzburg,
21. „ „ Krain,
22. „ „ Kärnten,
23. „ „ Schlesien,
24. „ „ Krakau,
25. „ „ Bukowina.

An alle: Mit Beziehung auf den Erlaß vom 27. September l. J., Z. 11732, wird der k. k. . . . eröffnet, daß man beschlossen habe:

ad 1: 1. die k. k. Universitätsbibliothek, 2. die Bibliothek des k. k. polytechnischen Institutes, 3. die Büchersammlungen der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde, 4. der auf der Landstraße, 5. der Unterrealschule bei St. Anna in Wien, 6. jene der Realschule zu Wr.-Neustadt;

ad 2: die k. k. Studienbibliothek zu Linz, die k. k. Oberrealschule zu Linz, sowie die Unterrealschule zu Steyer;

ad 3: 1. die Bibliothek der Universität, 2. die Büchersammlung des ständisch-technischen Institutes, 3. der k. k. deutschen, 4. der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag, 5. der Realschule zu Reichenberg, 6. der zu Rakonitz, 7. der zu Ellbogen, 8. der Unterrealschule zu Budweis, 9. zu Königgrätz, 10. jener zu Kuttenberg, 11. jener zu Pilsen;

ad 4: 1. die k. k. Universitätsbibliothek in Olmütz, 2. die Bibliothek des k. k. technischen Institutes, 3. die Büchersammlung der k. k. Oberrealschule in Brünn, 4. der Realschule in Olmütz, 5. der Unterrealschule in Iglau und 6. der in Znaim;

ad 5: 1. die k. k. Universitätsbibliothek und 2. die Büchersammlung des technischen Institutes in Lemberg, sowie 3. jene der Realschule zu Brody;

ad 6: 1. die k. k. Universitätsbibliothek, 2. die Büchersammlung der Realschule zu Innsbruck, 3. die Büchersammlung der Realschule in Bregenz sowie 4. jene der Realschulen zu Trient;

ad 7: 1. die k. k. Universitsätbibliothek, 2. die Büchersammlung des Joanneums in Graz und 3. die Realschule zu Cilli;

ad 10: die Bibliothek des k. k. nautischen Institutes in Triest und die Studienbibliothek in Görz;

ad 12: die Büchersammlung der Realschule zu Zara;

ad 20: die k. k. Studienbibliothek zu Salzburg;

ad 21: „ „ „ „ Laibach, sowie die Büchersammlung der Realschule daselbst;

ad 22: die k. k. Studienbibliothek, sowie die Büchersammlung der Realschule zu Klagenfurt;

ad 23: die Büchersammlung der Oberrealschule zu Troppau und jene der Realschule zu Teschen;

ad 24: die Bibliothek der Krakauer Universität und die Büchersammlung der Realschule zu Tarnow;

ad 25: die Büchersammlung des Gymnasiums zu Czernowitz.

ad Alle: mit den Jahresberichten, welche von den Handels- und Gewerbekammern dem Ministerium zur Verfügung gestellt werden, betheilen zu lassen.

Die k. k. . . . wird beauftragt, die betreffenden Vorstände der genannten Anstalten von dieser Verfügung mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß die Sendungen unmittelbar vom Expedite des Ministeriums an sie gelangen werden.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Dez. 1854, Z. 18020, an die Landesregierung in Krakau.

In Erledigung des Berichtes...wird der k. k...das Gutachten eines Sachverständigen über die beabsichtigte Versteigerung von Doubletten der Krakauer Universitäts-Bibliothek übersendet, welches man in allen seinen Stücken billiget. Die Bibliotheksverwaltung ist angewiesen, darnach in der fraglichen Angelegenheit vorzugehen. Die auf den Druck der einzelnen Theilkataloge verwendeten Kosten sind jedesmal nach vollendeter Drucklegung ordnungsmäßig zu verrechnen und deren Passirung h. o. anzusprechen, wo dann Fall für Fall über die Frage der Kostendeckung entschieden werden wird.

Von jedem Theilkataloge sind zwei Exemplare anher vorzulegen.

Gutachten:

„Was die vom Decan Dr..... beantragten Kürzungen des Katalogs selbst anbetrifft, so ist man damit vollkommen einverstanden, und würde dieselben noch dahin ausdehnen, daß solche Werke, welche weder in wissenschaftlicher noch in literar-historischer Rücksicht einen Werth haben, ganz weggelassen werden.

Dahin gehören auch Bücher, in denen ein oder mehrere Blätter fehlen, oder Werke, von denen nur einzelne Bände vorhanden sind, ausgenommen — sie gehörten in die Klasse jener äußerst seltenen und sehr gesuchten Werke, bei denen man froh sein muß, nach und nach ein vollständiges Exemplar zu erhalten, oder bei denen selbst einzelne Bände einen Gegenstand völlig abschließen. Was die Ausscheidung der werthlosen Bücher betrifft, so gehört die Entscheidung hierüber zu den schwierigsten Aufgaben für einen Bibliothekar. Am besten wird er thun, wenn er im zweifelhaften Falle das Werk einfach in den Katalog aufnimmt. Es soll nur das anerkannt Werthlose beseitigt werden: 1) um die Druck- und Auctions-Kosten dafür nicht umsonst auszulegen, und 2) um den Katalog nicht mit elendem Wuste anzuschwellen, so daß es die Kaufliebhaber fast verdrießen muß, mitten aus der Spreu die einzelnen guten Körner herauszusuchen.

Was die Anzahl der aufzulegenden Exemplare anbelangt, so ist die beantragte Zahl von 150 offenbar zu wenig. Die Kataloge müssen, soll die Auction anders einen günstigen Erfolg haben, an alle Universitäten, literarische Anstalten und Haupt-Antiquare Deutschlands und Russlands in vielen Exemplaren wenigstens 2 bis 3 Monate vor der Auction versendet werden. Die Antiquare geben sie dahin erst an ihre bekannten Bücherfreunde hinaus und ertheilen nach den gemachten Bestellungen erst ihre eigenen Aufträge zum Ankaufe. Bei 50 bis 60 Exemplare müssen bei der Auction selbst für die Anwesenden bereit sein. Die Wiener Universitäts-Bibliothek hat in der Regel 400—500 Exemplare abziehen lassen. Es scheint nicht zweckmäßig, eine solche Masse von 14000 Werken mit einem Male auf den Markt zu bringen, denn weder Bibliotheken, noch Antiquare und andere Bücherfreunde sind in der Lage, auf ein Mal so viel Geld für eine einzelne Auction zu verwenden. Sie werden daher nur das Ausgezeichnetste herausheben, und andere obwohl sehr werthvolle Werke unbeachtet lassen, die dann gewöhnlich verschleudert werden. Dann dauerte eine solche Auction, die natürlich nur in den Nachmittagsstunden mit Vortheil abgehalten werden kann, wenigstens zwei volle Monate, indem man für 1000 Nummern in der Regel bei 4 Tage braucht. Die Erfahrung lehrt aber, daß wenig Bücherfreunde und Antiquare, selbst wenn gute Werke ausgeboten werden, so lange aushalten und regelmäßig erscheinen; dieß ist höchstens nur in den Centralstätten des Buchhandels, in Berlin, Augsburg, Frankfurt, Leipzig u. dgl. der Fall, in welchen die ersten Antiquare ihre eigenen Commissäre halten, die auch nur dann, wenn der Katalog wenig Unbedeutendes liefert, bis zum Schlusse ausharren. Man glaubt daher im Interesse der Krakauer Bibliothek darauf einrathen zu sollen, daß ihre Doubletten nur in Zwischenräumen von 1 bis $1^1/_2$ oder zwei Jahren, sowie es in Wien geschehen ist, und in Parthien von je etwa 2000 Nummern zur Versteigerung gebracht werden. Es gewährt dieß auch den Vortheil, daß der Bibliothekar aus den ersten Versuchen kennen lernt, welche Werke gesucht und gekauft werden, wornach er dann die Auswahl treffen, und die Schätzung machen oder reguliren kann."

Erlass der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 3. Februar 1855, Z. 1058/142 IV., an den Landespräsidenten von Schlesien.

Die oberste Polizei-Behörde findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dann des Cultus und Unterrichtes die Verordnung vom 20. Mai 1854, Z. 6087, über die Verwendung der Probeexemplare, insoweit solche die schlesischen Preßerzeugnisse betrifft, dahin zu modificiren, daß das erste verfügbare Probeexemplar von Preßerzeugnissen, welche in dem E . . . Leitung unterstehenden Verwaltungsgebiete erscheinen, an die Universitätsbibliothek in Olmütz, welche laut Mittheilung des Ministeriums für Cultus und Unterricht bis zum Jahre 1852 eine vollständige Sammlung der Literatur-Erzeugnisse von Österr. Schlesien bekommen hat, zur Fortsetzung dieser Sammlung überlassen — und nur das zweite verfügbare Probeexemplar im Sinne der Verordnung vom 20. Mai v. J., Z. 6087, verwendet werde.

Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Februar 1855, Z. 16350.

Man beehrt sich . . . zu erwiedern, daß . . . durch den h. o. Erlaß vom 28. August 1854, Z. 15703, die Hof- und Staatsdruckerei den Auftrag erhielt, nach den Bestimmungen der §§ 1 und 4 der Preßordnung von den bei derselben für Private in Druck gelegten Werken die vorgeschriebenen vier Pflichtexemplare abzuliefern.

Ministerial-Erlass vom 13. März 1855, Z. 20078/1684 ex 1854.

„Da die Herstellung der mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Februar 1834, Z. 6937, vorgeschriebenen Tabelle über die Zahl der Leser an den k. k. öffentlichen Bibliotheken und die wissenschaftlichen Fächer, aus denen die Bücher von den Lesern gewählt worden sind, da, wo der Besuch der Bibliotheken nach und nach ein sehr zahlreicher wird, einen Aufwand an Zeit und Sorgfalt erfordert, welcher zu dem Nutzen dieser Arbeit in keinem entsprechenden Verhältnisse steht, und wohl in anderer Weise nutzbringender verwendet werden kann, so entbinde ich die Bibliotheksdirectionen für die Zukunft von der Pflicht, solche Tabellen zu führen, und dann als Beilagen des Jahresberichtes anher vorzulegen; es genügt in dieser Beziehung die Befolgung des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 7. Oktober 1814, Z. 1913 (und beziehungsweise vom 21. April 1817, Z. 606), zufolge welchem jährlich im Zustandsberichte die beiläufige Durchschnittszahl der Leser, die Vermehrung oder Verminderung derselben gegen das vorige Jahr, und die Gattungen der Bücher anzugeben sind, welche vorzüglich gesucht wurden."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. September 1855, Z. 3130, an die Direction der Schule für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität.

. . . . Da der Director der Wiener Universitäts-Bibliothek gegen die von der Direction (des Institutes für österr. Geschichtsforschung) vorgeschlagenen Modalitäten über die Benützung der historischen Quellen und Hilfswerke der k. k. Universitäts-Bibliothek zeuge der Erklärung auf dem hier zurückfolgenden Antrage nichts einzuwenden findet, so bedarf es in dieser Beziehung keiner weiteren Verfügung und die Direction wird auf Grundlage dieses Uebereinkommens in dieser Richtung vorzugehen haben.

Antrag

über die Benützung historischer Quellen und Hilfswerke der k. k. Universitäts-Bibliothek für das Seminar zur Erforschung österreichischer Geschichte.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß zum Gedeihen einer Anstalt, welche sich die quellenmäßige Erforschung der österreichischen Geschichte zur Aufgabe macht, die Möglichkeit der Benützung jener Sammel- und Hilfswerke, welche die Quellen enthalten oder in deren Verständniß einleiten, wesentlich erfordert werde. Darum kann ein solches Institut nur da ins Leben treten, wo ihm entweder die pekuniären Mittel zur Anschaffung der erforderlichen Quellen und Hilfswerke zugewiesen werden, oder wo es an irgend einer Bibliothek, welche diese Quellen- und Hilfswerke besitzt, angelehnt wird.

In huldvoller Würdigung dieses wesentlichen Erfordernisses hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht auf Grund einer von dem Herrn Director der k. k. Universitäts-Bibliothek selbst vor zwei Jahren gegebenen Andeutung, ein eigenes Locale in der unmittelbaren Nähe dieser Bibliothek für die Zwecke des zu errichtenden Seminars angewiesen und den Unterzeichneten mit hohem Erlasse vom 11. November 1854, Z. 16363/1222, beauftragt, im Einvernehmen mit dem Herrn Director Diemer über die Modalitäten der Benützung der in der k. k. Universitäts-Bibliothek vorhandenen historischen Quellen und Hilfswerke ein gründliches Gutachten zu erstatten.

Der Unterzeichnete beeilt sich, dem hohen Auftrage damit zu entsprechen, daß er sich erlaubt, seine Ansichten und Anträge über das, was dem Seminar für österreichische Geschichtsforschung der k. k. Universitäts-Bibliothek gegenüber einerseits nicht zusteht und nie zustehen soll und was ihm andererseits gestattet werden möge, im Nachstehenden ehrfurchtsvoll darzulegen.

Das Seminar für österreichische Geschichtsforschung hat nie und auf keine Weise irgend welches, auch nur das geringste Recht, in das, was die k. k. Universitäts-Bibliothek anbelangt, sich einzumischen, von ihr etwas zu fordern oder irgend ein wie immer betiteltes Verfügungsrecht sich anzueignen. Der Ankauf von Büchern, ihre Aufstellung, ihre Ueberwachung, deren Ausleihen zur Benützung, kurz, die ganze Leitung, Manipulation und Bibliotheksverwaltung steht der k. k. Direction ausschließend zu, wie eh' und vor, ohne die mindeste Beirrung von Seite des Seminars. Dieses Institut befindet sich der k. k. Universitäts-Bibliothek gegenüber ganz in der Lage und Stellung eines Privaten. Wie dieser, wenn er irgend ein Werk zur Benützung erhalten will, sich bittweise an die Bibliotheks-Vorstehung wenden muß, so auch die Direction und die Zöglinge des Seminars. Von diesen dürfen Bücher, welche ihnen zur Benützung geliehen werden, nur unter denjenigen Beschränkungen und mit derjenigen Auswahl nach Hause getragen werden, unter denen die k. k. Universitäts-Bibliotheks-Vorstehung den Mitgliedern des allgemeinen historisch-philologischen Seminars Bücher zur Benützung mit nach Hause erfolgen läßt.

Nach dieser genauen Bezeichnung dessen, was dem Seminar für österreichische Geschichtsforschung der k. k. Universitäts-Bibliothek gegenüber nicht zusteht, erlaubt sich der Unterzeichnete die Anträge über das, was dem Institute in seiner Beziehung zur Bibliothek gestattet werden möge, eben so genau im Nachstehenden zu bezeichnen.

Da das hohe Ministerium des Unterrichtes diesem Seminar zum Behufe der Studien und Arbeiten der Zöglinge ein eigenes Locale in der unmittelbaren

Nähe der k. k. Universitäts-Bibliothek angewiesen, so sollen die Quellen- und Hilfswerke, deren die Zöglinge für ihre Forschungen bedürfen, für die Dauer des Bedarfes in dieses Locale hinübergeliehen werden, aus welchem sie entweder nach gemachtem Gebrauche oder sobald die Bibliotheksvorstehung die Zurückgabe verlangt, an dieselbe restituirt werden.

In diesem Locale sollen die aus der Bibliothek entlehnten Werke von einem der Seminars-Direction verantwortlichen Aufseher überwacht, beim Beginne der Arbeitsstunden herausgegeben und am Schlusse derselben in Empfang und Verwahrung genommen werden. Um aber das mühsame tägliche Hin- und Herschleppen der Bücher zu vermeiden, soll von der Bibliotheks-Vorstehung gestattet werden, daß die zum Gebrauche benöthigten Bücher für die Dauer des Gebrauches von einem Tage zum andern im Seminar-Locale in einem wohlverschlossenen Kasten, zu welchem der erwähnte verantwortliche Aufseher den Schlüssel führt, aufbewahrt werden. Dieser verantwortliche Aufseher soll vorläufig bis zur weiteren Ausbildung des Institutes aus der Zahl der Seminarszöglinge genommen werden.

Wien, 3. Jänner 1855.

Jäger.

Gegen die oben beantragte Art der Benützung der k. k. Universitäts-Bibliothek von Seite des löbl. historischen Seminars hat die ergebenst Gefertigte umsoweniger etwas einzuwenden, als sich dasselbe der Bibliothek gegenüber ganz in die Lage und Stellung eines Privaten setzt, mithin keine besondere Begünstigung oder Ausnahme von den jeweilig bestehenden Gesetzen über das Entlehnen der Bücher beansprucht.

Von der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien, den 10. Februar 1855.

Diemer.

Nachdem der Unterzeichnete die nebenstehenden Erklärungen und Anträge dem hohen Auftrage gemäß dem Director der k. k. Universitäts-Bibliothek, Herrn Diemer, mitgetheilt, erklärte sich derselbe damit einverstanden und somit erlaubt sich der Unterzeichnete den vorstehenden Antrag zur Genehmigung dem hohen Unterrichts-Ministerium zu unterbreiten.

Wien, am 10. Februar 1855. Jäger.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Okt. 1855, Z. 13345/1078, an die Vorstehung der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst der an mich gelangten Note vom 31. August l. J., Z. 8384, sich bereit erklärt, von den für das Ministerium des Innern bestimmten Pflichtexemplaren der in den Kronländern mit Ausnahme Niederösterreichs erscheinenden Erzeugnisse der Presse diejenigen, welche nicht entweder zur bleibenden Einverleibung in die administrative Bibliothek des Ministeriums, oder zu einer anderweitigen Verwendung bestimmt sind, nach Benützung für die jährliche Uebersicht der Literatur des Kaiserstaates, der hiesigen k. k. Universitäts-Bibliothek in der Art zur Verfügung zu stellen, daß hieraus dem Personale der administrativen Bibliothek des Ministeriums des Innern keine Geschäftsvermehrung erwachse.

Hievon setze ich Sie mit dem Auftrage in Kenntniß, sich wegen periodischer Uebernahme dieser Preßerzeugnisse in der oben angedeuteten Art und Weise unmittelbar mit dem Bibliothekar des k. k. Ministeriums des Innern in das persönliche Einvernehmen zu setzen.

Auch verständige ich Sie, daß mit der nämlichen Note der Herr Minister des Innern sich dahin ausgesprochen hat, er würde keinen Anstand nehmen, besonderen Wünschen des Vorstandes der Universitäts-Bibliothek hinsichtlich eines oder des anderen Werkes eine vorzugsweise Berücksichtigung zuzuwenden.

Ministerial-Erlass vom 20. Oktober 1855, Z. 8224/707, an die Statthalterei von Nieder-Oesterreich.

„Indem man die Absendung einiger historischer Werke der hiesigen Universitäts-Bibliothek an den Statthalter in Mähren zum dortigen zeitweisen Gebrauche zur Wissenschaft nimmt, billiget man den Antrag, der genannten Bibliothek zu bedeuten, daß sie in Zukunft vor Gewährung oder Abweisung eines ähnlichen Ansinnens sich gutächtlich an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu wenden habe, welches sodann hierüber die Entscheidung fällen wird."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. November 1855, Z. 16654.

In Erledigung des Berichtes ... findet man der k. k. .... die Aeußerung eines Fachmannes über den ersprießlichsten Verwerthungsmodus der ... Doubletten zu übermitteln.

Aeußerung: Am Besten, mit den wenigsten Umständen verbunden und doch einigen Ertrag versprechend ist die Veräußerung der Doubletten. Ein Katalog darüber, in etwa 4—500 Exemplaren gedruckt und einem Antiquar übergeben, welcher die Zusendung an andere Antiquare der Monarchie und Deutschlands besorgt, dürfte genügen, um Käufer zu finden.

Derselbe darf jedoch nicht alle hier in dem vorgelegten Verzeichnisse vorkommenden Bücher, sondern nur jene enthalten, welche doch einigermaßen einen Werth haben und hoffen lassen, daß irgend ein Bücherfreund etwas dafür gebe. Unvollständige und defecte Werke bleiben füglich ebenfalls weg, weil nur in äußerst seltenen Fällen sich dafür Käufer finden ... Auch wird es zur Ersparung der Kosten besonders bei nicht sehr werthvollen Büchern rathsam seyn, die Titel der Werke so kurz als möglich zu fassen. Der Mann des Faches oder Kenner finden sich bald zurecht, andere werden aber durch einen langen Titel des Buches nicht zum Ankauf desselben bestimmt. Ebenso wird es, wenn mehrere Exemplare eines Werkes vorhanden sind, genügen, einfach die Zahl derselben und nicht auch den Einband anzugeben.

Die ausgeschiedenen Werke werden am vortheilhaftesten an einen Antiquar in Bausch und Bogen verkauft; jedoch die Vorsorge getroffen, im Falle zu wenig geboten würde, daß dieselben eher gewogen werden, um zu sehen, ob nicht der Makulaturpreis höher ist, als das Anbot desselben.

Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 31. Jänner 1856, Z. 13017.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 28. August 1854, Z. 15703, und vom 26. Februar 1855, Z. 16350, wird der ... bedeutet, daß man im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes beschlossen hat, auch von ämtlichen Druckschriften, welche auf Anordnung einer k. k. Behörde bei der k. k. Staatsdruckerei ... gedruckt werden, in so ferne sie nicht ausschließend für den ämtlichen Gebrauch bestimmt und dadurch auch von jedem Verschleiße ausgeschlossen sind, ein Exemplar an die hiesige k. k. Universitäts-Bibliothek ... auf Verlangen des Bibliothekvorstehers unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

Damit jedoch der Bibliothekvorsteher bei Zeiten in Kenntniß gelange, welche ämtliche Druckschriften im Verschleiße der k. k. Staatsdruckerei ... vorhanden sind, ist demselben sogleich ein vollständiger Verschleißkatalog mitzutheilen und durch Nachlieferung der Supplemente und nach Umständen durch specielle Mittheilung der Titel der von Zeit zu Zeit in Verschleiß gesetzten ämtlichen Druckschriften, die Möglichkeit zu verschaffen, jene Artikel anzugeben, deren Beischaffung für die Bibliothek wünschenswerth ist.

Akt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. April 1856, Z. 19184,

enthält die Geschichte der Studienbibliothek Görz. Die Bibliothek der ehemaligen Jesuiten und Piaristen zu Görz wurde mit a. h. Entschließung vom 17. April 1822 zum Gebrauche der dortigen Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studienanstalten zweckmäßig hergestellt.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. April 1856, Z. 6021 an die Statthalterei für Tirol.

Aus dem ...Berichte... hat man ersehen, daß von den Schülern des Gymnasiums am fleißigsten die griechischen und lateinischen Classiker mit den bezüglichen deutschen Uebersetzungen benützt wurden. Auf diese verderbliche Angewöhnung der Gymnasialschüler hat man bereits in dem h. o. Erlasse vom 11. März 1854, Z. 4001, und dem beigeschlossenen Gutachten aufmerksam gemacht und nicht nur die Ursachen nachgewiesen, welche den Gebrauch gedruckter Uebersetzungen befördern oder geradezu dazu verführen, sondern auch bestimmte Weisungen zur Verhütung eines solchen Mißbrauches an die Hand gegeben. Der Erlass vom 29. April 1854, Z. 6751, enthält ferner die Anleitung, in welcher Weise überhaupt die Lectüre der Jugend in einer gedeihlichen Richtung sich leiten und überwachen und die Benützung der Universitätsbibliothek durch Gymnasialschüler insbesondere sich regeln lassen. Die k. k. wird demnach ... beauftragt, ... dafür zu sorgen, daß die in jenen Anordnungen bezeichneten Rücksichten auf den Schulunterricht bei Benützung von Werken aus der Universitätsbibliothek eingehalten werden, weshalb es Sache des Gymnasialdirectors sein wird, in Betreff der zu treffenden Maßnahmen sich mit dem Vorstande der Universitätsbibliothek ins Einvernehmen zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1856, Z. 5217.

Man findet die mit Erlasse vom 9. Februar 1854, Z. 9853, gegebene Vorschrift über das Ausleihen von Büchern zum häuslichen Gebrauche aus Universitäts- und Lycealbibliotheken folgendermaßen zu ergänzen:

1. An Orten, wo sich eine k. k. öffentliche Studien-(Lyceal-)Bibliothek und zugleich zwar keine Universität aber eine theologische oder k. k. med.-chirurgische Studienanstalt oder ein Obergymnasium oder aber eine Oberrealschule oder sonst eine höhere Speciallehranstalt befindet, wird die Befugniß, Bücher aus der genannten Bibliothek zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, auch den Zöglingen dieser Lehranstalten, jedoch mit Ausschluß der Untergymnasial- und Unterrealschüler, zugestanden.

2. Die Befreiung vom Erlage der Caution kommt auch diesen Zöglingen zu Statten, wenn sie von dem Vorsteher der Lehranstalt, an welcher sie eingeschrieben sind und ihren Studien obliegen, in Ansehung ihrer Strebsamkeit und

ihres soliden Charakters dem Bibliotheksvorstand besonders empfohlen und vom letzteren dieser Begünstigung würdig erachtet werden.

Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1856, Z. 8416—608.

„Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man zu verordnen:

Darstellungen aus dem Fache der Plastik, der Malerei oder der Kupferstecher-, Holz-, der Metallschneide- oder Zeichenkunst, welche den dem Unterrichtsministerium unterstehenden k. k. öffentlichen Bibliotheken, Kunstsammlungen oder sonstigen Instituten angehören, sind weder durch Tausch, noch durch Verkauf, noch auf was immer für eine sonstige Weise zu veräußern, ohne daß die Verwaltung vorher die Anfrage hierüber dem Ministerium im gewöhnlichen Dienstwege erstattet und die Bewilligung hierzu erhalten hat.

Die k. k. Landesregierung wird beauftragt, von dieser Verfügung die Vorstehungen der in dem Verwaltungsgebiete vorhandenen bezüglichen Anstalten zu verständigen und ihnen die genaue Befolgung derselben zur strengen Pflicht zu machen."

Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1856, Z. 976—88, an die Statthalterei in Mailand.

„Damit die Schreibgeschäfte an den Bibliotheken möglichst vereinfacht werden, hat die ohnehin nicht vorgeschriebene und anderswo nicht übliche Vorlage eines zweiten Pare des jeweiligen Zustandsberichtes, sowie auch des besonderen Verzeichnisses über die während des Studienjahres an Professoren ausgefolgten Werke für die Zukunft zu unterbleiben.

Mit Hinweisung auf den Erlaß vom 7. Mai 1833, Z. 1888, wird die k. k. Statthalterei beauftragt, sich für die Zukunft nicht auf die einfache Vorlage der jeweiligen Zustandsberichte zu beschränken, sondern dieselben mit ihren eigenen Bemerkungen über den Zustand der Bibliothek, sowie über die Verwendung des Bibliothekspersonales einzubegleiten."

Ministerial-Erlass vom 10. Oktober 1856, Z. 9040/650, an das General-Gouvernement in Verona.

„Bei Ausschreibung und Besetzung von Stellen eigentlicher Bibliotheksbeamten ist in Zukunft bis zur Erlassung einer eigenen Vorschrift alles das zu fordern, was von Gymnasial-Lehramtscandidaten im § 1 des „Regolamento per gliesami degli aspiranti ad una cattedra ginnasiale" vom 24. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 143) gefordert wird.

Bibliotheksdiener sind nicht zu den Diensten der Bibliotheksbeamten zu verwenden, indem selbst eine langjährige Routine nie jene tiefere wissenschaftliche Vorbereitungsbildung der Studienjahre ersetzen kann, welche von einem tüchtigen Bibliotheksbeamten gefordert werden muß. Anstatt einer solchen ungeeigneten Verwendung, die endlich auch zu Ansprüchen führt, die nicht wohl beseitigt werden können, deren Vervielfältigung aber dem Bibliotheksdienste nur zum Schaden gereichen würde, ist im Nothfalle zur Supplirung ein mit den Eigenschaften eines Bibliotheksbeamten versehener Aushilfsbeamter aufzustellen, dazu aber immer die hierortige Genehmigung zu erwirken."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. März 1857, Z. 18619, an die Statthalterei Innsbruck.

. . . Der Bibliothekar ist . . . sowohl in der Auswahl der anzuschaffenden Werke wie auch der Mittel unbeschränkt, durch welche er zur Kenntniß der

für die Bibliothek gewünschten und benöthigten Anschaffungen gelangt. Um jedoch dieses Anschaffungsgeschäft in gleicher Weise zu regeln, wie es bereits an anderen Universitätsbibliotheken mit Erfolg besteht, so wird angeordnet, daß mit Ende jedes Studienjahres von nun an Desideratenverzeichnisse von den Professoren-Kollegien mittels der Universitäts-Kanzlei der Bibliothek zu übergeben sind, welche der Universitätsbibliothekar insoweit zu berücksichtigen hat, als sie, den Geldkräften der Anstalt angemessen, mit den wirklichen und dringenden Bedürfnissen übereinstimmen und mit den schon früher eingegangenen Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Fortsetzung mehrbändiger Werke vereinbar sind. Da jedoch dem Bibliothekar daran liegen muß die Wünsche und Bedürfnisse des Lehrkörpers wie auch die derjenigen Personen kennen zu lernen, welche neben dem Lehrkörper an der Wohlthat der Bibliothek theilnehmen dürfen, um diese nach Möglichkeit jederzeit berücksichtigen zu können, so findet man sich bestimmt, hier noch einer Einrichtung zu erwähnen, welche bereits seit Jahren an einer Universitätsbibliothek besteht und sich als sehr nützlich bewährt hat. Es ist dies ein sogenanntes Desideratenbuch, welches in der Universitätsbibliothek offen aufliegt und in welches jederzeit von den oben bezeichneten Personen die diesfälligen Bedürfnisse und Wünsche bezüglich der zu machenden Anschaffungen eingetragen werden können . . .

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1857, Z. 20251/1870 ex 1856, an die Statthalterei von Galizien.

„Die k. k. Statthalterei hat dem Bibliothekar zu bedeuten, daß er nur solche Geschenke der Bibliothek einverleibe, welche dieser Auszeichnung würdig sind, andere Geschenke aber, welche diese Eigenschaft nicht an sich tragen, wenn die Bedingung der Einverleibung gemacht sein sollte, zurückweise, sonst aber als Doubletten oder Makulatur behandle, und demnach angemessen verwerthe."

Anmerkung. Der Inhalt dieser Verordnung wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. August 1857, Z. 5770, der Krakauer Universitätsbibliothek, und mit Erlasse vom 16. Jänner 1862, Z. 12934, der Salzburger Studienbibliothek zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1857, Z. 9631/584.

In Vollziehung des § 4 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 wurde das vierte Pflichtexemplar der im Kronlande . . . aufgelegten Druckschriften der . . . Bibliothek als Landesbibliothek zugewiesen.

Dieser Zuweisung der Erzeugnisse der Landespresse liegt die Absicht zu Grunde, in jedem Kronlande der Monarchie eine möglichst vollständige Sammlung von Materialien und Beiträgen zur Landeskultur, Kulturgeschichte, Literatur und Bibliographie des betreffenden Kronlandes zu erlangen.

Leider hat man aber aus den hierortig einlaufenden Zustandsberichten der zum Bezuge von Pflichtexemplaren berechtigten Bibliotheken ersehen, daß bei der Aufnahme, Aufbewahrung und Ordnung dieser Preßerzeugnisse nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Zweckmäßigkeit vorgegangen wird, — ja daß viele dieser Druckschriften — namentlich die kleineren und unansehnlicheren davon, gar keiner Aufmerksamkeit gewürdiget und als Makulatur behandelt werden; zugleich hat man auch ersehen, daß sich nur wenige

Bibliotheken angelegen sein lassen, derlei Druckschriften zur Anlegung eines Kataloges der sogenannten „Bibliotheca nationalis oder patria“ im Sinne des § 51 der bestehenden Bibliotheks-Instruction zu benützen.

Eine Landes- oder Provinzialbibliothek hat die Bestimmung, sowohl die Verhältnisse des Reiches zu einem bestimmten Kronlande, als auch und vorzüglich die besonderen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten des letzteren ins Auge zu fassen. Daher haben diese Bibliotheken ganz besonders alle jene Druckschriften zu sammeln, aufzubewahren und zu ordnen, welche die politische und Kirchengeschichte, die gesammte geistige Bewegung im Gebiete der Kunst, der Wissenschaft und des geselligen Lebens, nicht minder auch der Natur und ihrer Erzeugnisse eines bestimmten Landesgebietes, in größeren wie kleineren Zeitabschnitten oder selbst in vereinzelten Erscheinungen behandeln.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß viele dieser Druckschriften, namentlich der periodischen Presse, überdieß die sogenannten Flug- und Gelegenheitsschriften oft ein ephemeres, ja selbst für den Augenblick ihres Erscheinens kaum erhebliches Interesse bieten, daher auch von den Bibliotheken als unnütz und werthlos beseitigt werden; und doch ist es zumeist bei diesen Schriften die Zeit und ihre geänderte Anschauungsweise, welche den Werth dieser Druckschriften bedingt und sie nicht selten zu den wichtigsten Quellen geschichtlicher, insbesondere kulturgeschichtlicher Forschungen gestaltet.

Hiernach gruppiren sich auch die Schriften der Landespresse in den Landesbibliotheken nach zwei wesentlich verschiedenen Gattungen und sind sohin auch verschieden zu behandeln.

Schriften größeren Umfanges — abgeschlossene Werke, welche schon bei ihrem Erscheinen den literarischen Werth an der Stirne tragen, sind gleich den anderen Bibliothekschriften allgemeiner wissenschaftlicher Beziehungen zu behandeln, daher unverzüglich in das Inventar der Bibliothek aufzunehmen, zu binden und für den alphabetischen Katalog durch Abfassung von Titelkopien u. s. w. vorzubereiten. Mit Zugrundelegung der letzteren ist im Sinne des § 51 der bestehenden Bibliotheks-Instruction der Katalog der „Bibliotheca nationalis oder patria“ dort, wo ein solcher Specialkatalog besteht, fortzusetzen, oder wo die Verhältnisse dessen Anlegung gestatten, abzufassen.

Anders dagegen sind die Schriften der zweiten Gattung zu behandeln, welche zu jenen der ephemeren Erscheinungen der Literatur der Flug- und Tagespresse gehören. Da diese Schriften erst mit der Zeit an Werth gewinnen und dem Geschichtsforscher künftiger Generationen Stoff zu interessanten wissenschaftlichen Arbeiten bieten, so erscheint es allerdings nicht angezeigt, diese Schriften sogleich bei ihrem Erscheinen oder beziehungsweise bei ihrer Aufnahme in die Bibliotheken, mit jener bibliographischen Genauigkeit und Ausführlichkeit zu katalogisiren, wie dieß bei den vorgedachten Druckschriften statt zu finden hat; es genügt daher, daß größere Parthien derselben in Gestalt von Fascikeln oder in Kartons unter allgemeinen, die Oertlichkeit und den Gegenstand bezeichnenden Schlagwörtern chronologisch geordnet, aufbewahrt und nöthigenfalls durch ein beigegebenes summarisches Nominal- oder Realregister von Zeit zu Zeit näher bezeichnet werden, wodurch die erforderliche Ordnung in diesen Schriften erzielt werden kann, ohne dabei viel Kraft und Zeit aufzuwenden.

Hingegen kann es nicht gestattet werden, solche mindere Druckschriften gar nicht aufzunehmen und aufzubewahren. Jeder Bibliothekar muß unausgesetzt

im Auge behalten, daß er in dieser Beziehung nicht sowohl für die Gegenwart, als vielmehr für spätere Zeiten ein schätzbares Material aufzusammeln und aufzubewahren hat.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. August 1857, Z. 14184, an die Statthaltereien von Oberösterreich u. s. w.

Das Ministerium benöthigt nicht selten zum ämtlichen Gebrauche die Einsicht von Werken, welche sich im Besitze öffentlicher Bibliotheken befinden.

Die k. k. ... wird demnach beauftragt, den Vorstand der ... Bibliothek zu ... anzuweisen, daß er jene Werke, welche ihm von dem h. o. Ministerial-Bibliothekar in einer besonderen ämtlichen Zuschrift bezeichnet werden, im ämtlichen Wege an die h. o. Ministerialbibliothek unmittelbar und stets ohne Verzug einsende, oder das Nichtvorhandensein der fraglichen Werke oder die augenblickliche Unmöglichkeit der Einschickung anzeige, im Zusendungsfalle aber jedesmal zugleich die Zeitdauer angebe, für welche das übersendete Werk entbehrt werden könne.

Der h. o. Bibliothekar wird beauftragt, auf die vorgezeichnete Weise die entlehnten Werke unter den nöthigen Vorsichten und mit Einhaltung der anberaumten Entlehnungsfristen im ämtlichen Wege mittelst besonderer Zuschrift an die Bibliotheksvorstehung wieder zurückzustellen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. August 1857, Z. 5770.

(Auszug) ..... In Beziehung auf die Benützung der Bibliothek von Seiten der Gymnasial- und Realschüler, wie auch jener der niederen Schulen überhaupt, ist zu bemerken, daß die Schüler der vier unteren Klassen der Gymnasien davon ausgeschlossen, hingegen den Schülern der höheren Klassen die begehrten Bücher nur dann ausgefolgt werden, wenn sie hiefür Verlangzettel beibringen, die von den betreffenden Klassenlehrern mitunterfertigt sind.

Hievon wird gleichzeitig die Gymnasialdirection in Kenntniß gesetzt.

In Bezug auf Realschüler hat das Nähmliche zu gelten, dagegen sind Schüler der, mit der Hauptschule verbundenen, Unterrealschule, so wie Schüler der Hauptschulen und ähnlicher Lehranstalten von dem Besuche der Bibliothek gänzlich auszuschließen.

Hinsichtlich der Gymnasialschüler kommt noch die Vorsicht zu beobachten, daß denselben Uebersetzungen von griechischen und lateinischen Klassikern, zum Lesen nicht hinausgegeben werden dürfen, weder in der Bibliothek noch zum Hausgebrauche, weil durch den Gebrauch der Uebersetzungen die Selbstthätigkeit der Schüler aufgehoben oder auf das bequemste Minimum herabgesetzt wird, und damit zugleich alle jene bedeutendsten Erfolge des Unterrichtes verscherzt werden, welche nur auf Erweckung der Selbstthätigkeit beruhen ..... .

In der Ausführung des Paragraphes 64 wird verordnet, daß mit Ende jedes Studienjahres von nun an Desideratenverzeichnisse von den einzelnen Professorencollegien mittelst der Universitätskanzlei gleichzeitig der Bibliothek zu übergeben sind, welche der Universitätsbibliothekar in so weit zu berücksichtigen hat, als sie den Geldkräften der Anstalt angemessen, mit den wirklichen und dringenden Bedürfnissen übereinstimmend, und mit den schon früher eingegangenen Verbindlichkeiten, in Beziehung auf die Fortsetzung mehrbändiger Werke, vereinbar sind. Da jedoch dem Bibliothekar daran liegen muß, die Wünsche und Be-

dürfnisse der einzelnen Professoren wie auch derjenigen Personen, welche an der Wohlthat der Bibliothek Theil nehmen dürfen, auch im Verlaufe des Jahres kennen zu lernen, und um diese nach Möglichkeit berücksichtigen zu können, so wird noch einer Einrichtung erwähnt, welche bereits an einigen Universitätsbibliotheken des Reiches besteht, und sich als sehr zweckmäßig bewährt hat. Es ist dieß ein sogenanntes Desideratenbuch, welches in der Universitätsbibliothek offen aufzuliegen hat und in welches jederzeit von den eben bezeichneten Personen die diesfälligen Bedürfnisse und Wünsche bezüglich der zu machenden Anschaffungen von Werken eingetragen werden können.

Hiebei ist noch hinsichtlich der Anschaffung von Zeitschriften zu bemerken, daß politische Journale jedenfalls auszuschließen, wohl aber gediegene Zeitschriften wissenschaftlichen Inhaltes zur Anschaffung geeignet sind, indem der Werth derartiger Druckschriften als zweckmäßiger Organe eines raschen und ersprießlichen Verkehres und Austausches anerkannt werden muß, und kein Gelehrter, der sich auf der Höhe seiner Wissenschaft erhalten will, heut zu Tage die Zeitschriften seines Faches unberücksichtiget lassen darf. Betreffend die Art und Weise der Benützung der anzuschaffenden Zeitschriften wie auch wegen der Ablieferung derselben an die Universitätsbibliotheken, nachdem die Lehrkörper davon Gebrauch gemacht hatten, hat der Bibliotheksvorstand, im Sinne der §§ 15 und 16 der Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus den Universitätsbibliotheken vom Jahre 1849, die nöthigen Einleitungen zu treffen, und das hierzu nöthige Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrkörper zu pflegen . . . . .

Es ist nicht statthaft, daß von dem Bibliotheksvorstande beim Katalogisiren der Bibliothek Studirende gegen Entgelt verwendet werden. Sollte derselbe in Beziehung auf Schreibarbeiten einer Aushilfe bedürfen, so hat er hiefür die Bewilligung eines geeigneten und verläßlichen Individuums gegen eine angemessene Remuneration anzusprechen, in welchem Falle jedoch ein besonderer motivirter Antrag zu erstatten wäre.

Erlass der Krakauer Landes-Regierung vom 4. September 1857, Z. 28129, an die Universitäts-Bibliothek in Krakau.

„Zu denjenigen Erzeugnissen der Landespresse, welche eine besondere Berücksichtigung verdienen, gehören die periodisch erscheinenden Schulprogramme, insbesondere jene der Realschulen und Gymnasien.

Diese Schriften haben nebst ihrer Bedeutung für die Statistik und Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens des Reiches auch noch durch die in denselben meist enthaltenen Monographien einen nicht zu verkennenden wissenschaftlichen Werth. Eine möglichst vollständige und wohlgeordnete Sammlung dieser Schulprogramme ist als ein Bestandtheil einer jeden Landesbibliothek anzusehen.

Die k. k. Universitätsbibliothek wird demnach im Grunde Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. August 1857, Z. 14294, angewiesen, für eine möglichst vollständige Sammlung der Schulprogramme der Unterrichtsanstalten des h. o. Verwaltungsgebietes Sorge zu tragen, nachdem dieselbe in dieser Beziehung als Landesbibliothek anzusehen ist.

Um diese Sammlung für die vergangenen Jahre zu vervollständigen, wird die k. k. Universitätsbibliothek aufgefordert, ein Verzeichniß der etwa fehlenden

Schulprogramme anher vorzulegen, um für die thunliche nachträgliche Beischaffung derselben von hier aus das Nöthige veranlassen zu können.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Ordnung dieser Schriften hat das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium mit dem bezogenen Erlasse angeordnet, daß dieselben im Allgemeinen so zu behandeln sind, wie andere Broschüren und Flugschriften.

Nach ihrem Einlangen in die Bibliothek, sind die Programme nach den Schulgattungen (Realschulen oder Gymnasien) zu scheiden, hierauf in den Gattungen nach den Schulorten, und in diesen nach den Jahrgängen in Kartons zu ordnen, und diese Kartons am Rücken nach Maßgabe der darin enthaltenen Programme zu bezeichnen.

Was die Evidenzhaltung ihres Inhaltes anbelangt, so müssen die Programme mit genauer Angabe der Schulgattung, dem Orte und Jahrgange, dem sie angehören, in ein eigenes Verzeichniß gebracht werden. Ueberdieß sind die darin enthaltenen Monographien gleich anderen selbstständigen Schriften zu katalogisiren."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht v. 29. Oktober 1857, Z. 14663, an die Statthalterei von Tirol.

Der § 67 der Bibliotheken-Instruction spricht nur das Princip aus, daß die Bücheranschaffungen für die Bibliotheken um den wohlfeilsten Preis zu geschehen haben, ohne sich in eine detaillirte Auseinandersetzung der verschiedenen Anschaffungsarten einzulassen.

Dies vorausgeschickt, nimmt man den Bericht . . . in Betreff der Art und Weise, wie die Vorstehung der . . Bibliothek beim Bezuge von Werken aus dem Auslande vorgeht, mit Beziehung auf den Erlaß vom 20. Juni 1852, Z. 5874, zur Kenntniß, ohne hiemit jedoch die Bibliotheksverwaltung in der instructionsmäßigen Freiheit, die wohlfeilste Art der Beziehung den jeweiligen Umständen anzupassen, beschränken zu wollen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. April 1858, Z. 4127,

wiederholt bezüglich des vom Krakauer Bibliotheksvorstande berührten Mangels an Personale und wegen der Abhilfe desselben durch Verwendung von Universitäts-Studirenden nachdrücklich, daß eine derartige Abhilfe durch Studirende schlechterdings nicht gebilligt werden könne, da zu den Schreibarbeiten insbesondere zur Anfertigung von Katalogen bibliographische Kenntnisse unentbehrlich sind.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1858, Z. 6740.

Was die . . . Bestimmung der . . . Münzsammlung anbelangt, so könnte dieselbe am besten und schnellsten durch das Wiener k. k. Münz- und Antikenkabinet besorgt werden; die Bibliotheksvorstehung hätte sich demnach mit der Direction des genannten Cabinetes unmittelbar in das Einvernehmen zu setzen und das diesfällige Ansinnen vorzubringen.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. März 1859, Z. 4196.

Da nach dem allgemeinen Wirkungskreise der Ministerien und nach dem besonderen für das Ministerium für Cultus und Unterricht die Ernennung sämmt-

licher Bibliotheksbeamten jener Bibliotheken, welche diesem Ministerium unterstehen, in den Wirkungskreis des genannten Ministeriums gehört, so finde ich des Dienstes, die schon bisher ausgeübte Ernennung der Bibliotheksbeamten der VII. und VIII. Diätenklasse auf sämmtliche Bibliotheksbeamten auszudehnen.

Die k. k. (Statthalterei, Landesregierung) wird daher beauftragt, jeden Erledigungsfall eines Bibliotheksbeamtenpostens anher anzuzeigen und zugleich entweder sogleich einen Besetzungsvorschlag zu erstatten oder eine Concursausschreibung zu beantragen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1859, Z. 7067.

. . . . . 2. Die Görzer Studienbibliothek ist wie bisher als eine k. k. öffentliche Bibliothek zu betrachten, und sohin in Gemäßheit der bestehenden Bibliotheken-Instruction zu verwalten. 3. Die Stellung des jeweiligen Bibliotheksvorstandes wird, u. zw. nach Titel VI. der Bibliotheks-Instruction geregelt . . . 4. Der Bibliothekar hat zunächst für die Bedürfnisse des Gymnasiums Sorge zu tragen . . . .

Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1859, Z. 7499—525, an die k. k. Statthalterei in Nieder-Oesterreich.

„Der Verkehr zwischen dem Lesepublicum und den Bibliotheks-Dienern soll sich in der Regel auf das Verabreichen der Bücher beschränken, und die Diener haben die Leser, welche sich an sie um besondere Auskünfte wenden, an den diensthuenden Beamten im Lesezimmer zu verweisen, welcher insbesondere ausschließlich berufen ist, den Lesern den allfällig nöthigen abweislichen Bescheid zu ertheilen.

Bei künftig zu erstattenden Jahresberichten, sind stets die hierortigen Erledigungen der vorhergehenden Jahresberichte zu berücksichtigen, ist beziehungsweise zu berichten, ob und in wie weit die hierortigen Aufträge bereits befolgt wurden."

Akt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1859, Z. 11094.

In den Jahren 1806 und 1807 wurden auf A. H. Befehl des Kaisers Bücher aus der Studienbibliothek in Salzburg für das k. k. Staatshaus- und Hofarchiv ausgewählt.

Ministerial-Erlass vom 7. September 1859, Z. 10658/731.

„Die Frage wegen Offenhaltung der Wiener Universitätsbibliothek während der Abendstunden, worüber das k. k. Universitäts-Consistorium unterm 6. Jänner und 3. April v. J., ZZ. 2051 und 772, berichtet hat, finde ich unter Rückschluß der Beilagen dahin zu entscheiden, daß die Lesezimmer der k. k. Universitätsbibliothek mit Beginn des kommenden Studienjahres 1859/60 auch in den Abendstunden der Monate September bis einschließlich April offengehalten werden sollen.

Was hingegen die Eintheilung der Lesestunden betrifft, so hat das k. k Universitäts-Consistorium in Gemäßheit des § 87 der bestehenden Bibliotheken-Instruction, im Einvernehmen mit den Professoren-Collegien und dem Vorstande der Universitätsbibliothek das Nähere zu bestimmen, wobei namentlich die in der rückfolgenden Vorlage, hinsichtlich der Abendstunden zur Sprache gebrachten zwei Modalitäten in nähere Erwägung zu ziehen sein werden:

1. Den Besuch in den Abendstunden nur den Universitätsangehörigen — Docenten, Candidaten, Institutszöglingen, Studenten — vorzubehalten.

2. Die Benützung der Bücher in den Abendstunden auf die bereits im Laufe des Vormittags abverlangten und daher noch bei Tageslicht aus den verschiedenen Bibliotheksräumlichkeiten hervorzusuchenden und in Bereitschaft zu stellenden Bücher zu beschränken. Desgleichen wird verordnet, daß hiebei die mit dem hierortigen Erlasse vom 10. November 1851, Z. 11107, festgesetzte Zeitdauer der Offenhaltung der k. k. Universitätsbibliothek von sieben Stunden im Winter und von acht Stunden im Sommer eingehalten und wegen allfälliger Ausdehnung der Stundenzahl in den Wintermonaten anher eingeschritten werde.

Hinsichtlich der Offenhaltung der Lesezimmer der Wiener Universitätsbibliothek während der Ferien, um welche die Universitätsstudirenden, nebst der Offenhaltung der Lesezimmer in den Abendstunden bis neun Uhr, bitten, findet man Nachstehendes zu erlassen:

Zufolge des § 2 der Leseordnung der Wiener Universitätsbibliothek vom 21. April 1854 ist während eines Theiles der großen oder Herbstferien der Lesesaal ohnehin geöffnet, nämlich vom 1. bis 14. August und vom 16. September bis 1. October; es würde sich daher nur noch um die Offenhaltung des Lesesaales vom 15. August bis 15. September, — also noch während eines Monates handeln.

Da nun in Gemäßheit des § 90 der bestehenden Bibliotheken-Instruction die Offenhaltung des Lesezimmers während der Herbstferien, an Bibliotheken, wo dieselbe sich als zweckmäßig darstellt, mit Ausnahme der im § 90 erwähnten Zeit zur Hauptreinigung, ohnehin geboten ist, die näheren Bestimmungen über die Zeitdauer nach Absatz *e*) des § 87 der Bibliotheken-Instruction aber im Wirkungskreise des k. k. Universitäts-Consistoriums liegen; so wird die Entscheidung dieser Frage demselben überwiesen.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Weihnachtsferien. — Nach § 2 Absatz *b*) der bezogenen Leseordnung der Wiener Universitätsbibliothek hat das Lesezimmer vom 24. December bis 1. Jänner geschlossen zu bleiben, während nach § 89 Absatz *c*) der Bibliotheken-Instruction nur der 24. und 31. December als Ferialtag der Bibliothek, an welchem das Lesezimmer geschlossen zu bleiben hat, — bestimmt ist.

Hienach ist die Leseordnung für die hiesige Universitätsbibliothek mit der bestehenden Bibliotheken-Instruction in Uebereinstimmung zu bringen, so daß in Zukunft die Bibliothek vom 27. bis 30. December jedes Jahres offen zu bleiben hat."

Ministerial-Erlass vom 14. December 1859, Z. 15096/1025.

„Man hat des Dienstes befunden, den Punkt *d*) im § 124 der bestehenden Bibliotheken-Instruction dahin abzuändern, daß in Hinkunft die Bibliotheksdiener keinesfalls den Namen „Amanuensis" führen, indem diese Bezeichnung lediglich entweder den mit diesem Namen eigens systemisirten Bibliotheksbeamten oder denjenigen Individuen zukommt, welche mit Dienstleistungen betraut werden, zu welchen das angestellte Bibliothekspersonale der Dienstabstufung *b)* und *c)* des bezogenen Paragraphen verpflichtet ist."

Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1860, Z. 7461.

„Zum Behufe einer gleichmäßigen Behandlung der statistischen Daten in den jährlichen Zustandsberichten der k. k. Bibliotheken wird Nachstehendes verordnet:

1. Der Gesammtbestand der Bibliothek ist stets nach der Zahl der Bände zu bestimmen, hierbei jedoch die Bändezahl der Druckschriften von jener der Handschriften abgesondert anzuführen. Unter den Druckschriften sind sowohl die Incunabeln wie auch Broschüren, welche selbstständig aufgestellt werden, zu verstehen. Die Beibände der Druck- und Handschriften sind nicht besonders zu zählen, sondern der Collectivband; dasselbe gilt von Broschüren und Flugschriften u. dgl., wenn mehrere derselben zusammengebunden sind.

In Bibliotheken, welche eine bedeutende Anzahl von Broschüren und Flugschriften (Opuscoli) besitzen, und wo diese abgesondert, d. i. nicht zugleich mit den andern selbstständigen Druckschriften numerirt und aufgestellt sind, ist der Gesammtstand derselben neben dem Gesammtstande der Druckschriften und Handschriften abgesondert anzuführen.

Der Gesammtstand der übrigen mit der Bibliothek verbundenen Sammlungen, z. B. geographischer Karten und Atlanten, Tabellen; dann von Kupferstichen, Münzen, Gemälden u. dgl. ist nach der Zahl der Stücke zu bestimmen.

2. Der jährliche Zuwachs ist mit Rücksicht auf die sub 1 bezeichneten Gruppen des Gesammtstandes anzuführen.

3. In der Rubrik über die Benützung der Bibliothek ist die Zahl der Leser im Lesesaale der Bibliothek, d. i. eigentlich der Benützungsfälle, von der Zahl derjenigen Personen, welche Werke zur häuslichen Benützung aus der Bibliothek entlehnen, streng zu scheiden. In Bibliotheken, wo über die den Lesesaal besuchenden Personen keine genaue Vormerkung geführt wird, ist die Zahl derselben annäherungsweise zu bestimmen."

Ministerial-Erlass vom 4. August 1860, Z. 10274, an die Statthalterei in Galizien.

„Eine zeitweilige Verhinderung oder Beurlaubung des Bibliotheksvorstandes ist der im § 136 der Bibliotheks-Instruction gedachten Ermanglung des Bibliothekars nicht gleichzuhalten und in diesen Fällen daher die eventuelle Vertretung des Bibliothekars durch einen Professor in der Regel nicht nöthig.

In Zukunft hat übrigens als Regel zu gelten, daß der Bibliotheksvorstand durch einen Bibliotheksbeamten vertreten werde, und nur in dem Falle, als ein hiezu geeigneter Bibliotheksbeamter nicht vorhanden wäre, oder sonst besondere Umstände die Anwendung der gewöhnlichen Vorschrift nicht angemessen erscheinen ließen, ist einem Professor die interimistische Leitung der Bibliothek zu übertragen.

Ferner ist der Unterschied zwischen scientifischen und Kanzlei-Individuen im Sinne des § 124 der bestehenden Bibliotheks-Instruction um so weniger zu berücksichtigen, als seit längerer Zeit dieser Unterschied nicht mehr in Uebung ist, und man selbst bei Verleihungen von Amanuensisstellen nur solche Bewerber berücksichtigt, welche einen höheren Grad wissenschaftlicher Bildung ausweisen, namentlich in Gemäßheit der Vorschrift vom 24. Juli 1856 befähigt sind, sich zur Candidatenprüfung des Gymnasial-Lehramtes zu melden, oder dieselbe mit Erfolg abgelegt haben."

Staats-Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1861, Z. 1555/112.

Um nicht in jedem einzelnen Falle, wo den Professoren an Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung einer oder mehrerer außerhalb ihres Aufenthaltsortes befindlichen k. k. öffentlichen Bibliotheken vom Staatsministerium über deren besonderes Ansuchen mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gestattet wird, die dießfalls zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln wiederholen zu müssen, findet man zur Darnachachtung der Vorsteher der k. k. öffentlichen Bibliotheken Nachstehendes zu erlassen:

1. Die Benützung der Werke ist auf die Verfolgung des wissenschaftlichen Zieles oder des Fachgebietes, für welche die Gesuchswerber die ministerielle Bewilligung erhalten, und auf verwandte Lehrzweige zu beschränken.

2. Sie hat mittelst ämtlicher Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung ist, und sollte sich daselbst keine Bibliothek befinden, zwischen der Direction und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, daß der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke nahmhaft macht, welche er auf Grund der ihm ertheilten ministeriellen Bewilligung (1) in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. Der Bibliothekar oder die Direction vermittelt sofort die Entlehnung und erfolgt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. In gleicher Weise geschieht die Rücksendung der benützten Werke.

3. Ob ein Werk überhaupt und wie viele Werke zugleich einer bestimmten Bibliothek abgegeben werden können, hat der betreffende Bibliotheksvorsteher zu beurtheilen, welcher vor Allem die Bedürfnisse seines Lesekreises berücksichtigen muß.

4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke zu erfolgen hat, sind gehalten, darüber zu wachen, daß die Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

Im Uebrigen haben in dieser Beziehung dieselben Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus den k. k. öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 12. August 1861, Z. 7365.

Laut einer über h. o. Anregung vom Finanzministerium gemachten Mittheilung wurde die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien angewiesen, den öffentlichen diesem Ministerium unterstehenden Bibliotheken auf ihr unmittelbares Einschreiten von den bereits erschienenen Militär-Schematismen und Staatshandbüchern, insoweit dieselben noch . vorhanden sind, sowie von den stenographischen Sitzungsprotokollen des Reichstages vom Jahre 1848/9 die etwa gewünschten Exemplare unentgeldlich zuzusenden.

Zugleich erhielt die k. k. Hof- und Staatsdruckerei den Auftrag, die stenographischen Sitzungsprotokolle der beiden Häuser des Reichsraths an jene öffentlichen Bibliotheken unentgeldlich und fortlaufend zu übersenden, welche sich bei der Direction dieser Anstalt darum melden werden.

Der künftig hin erscheinende Militär-Schematismus sowie das Staatshandbuch wird den gedachten Bibliotheken unmittelbar nach ihrem Erscheinen in je einem Exemplare dieser Druckwerke unentgeldlich zugesendet werden.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 29. August 1861, Z. 5953.

.... Ueberdieß stehe ich nicht an, die Erklärung abzugeben, daß für den Fall, als die Studienbibliothek in Klagenfurt aufgehoben und einem anderen als öffentlichen Gebrauche gewidmet würde, die vom Grafen Peter Goeß in derselben herrührenden Bücher jedenfalls vereiniget bleiben und einer anderen Bestimmung nur im Einverständniß mit dem Erben, welcher seinerzeit den Geber repräsentiren wird, zugeführt werden würde...

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. August. 1861, Z. 8144.

Den öffentlichen Bibliotheken wird ein Freiexemplar der Wiener Zeitung vom Jahre 1862 an bewilligt.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 17. Dezember 1861, Z. 11785, an die Landesbehörde f. Kärnten.

... Bei dieser Gelegenheit wird die k. k. ... zur Darnachachtung ... aufmerksam gemacht, daß die Studienbibliothek in Klagenfurt nach § 127 der Bibliothekeninstruction vom 23. Juli 1825, (St. H. C. D. Z. 2930 v. J. 1825), unmittelbar der Landesbehörde untergeordnet ist, daß der § 128, sowie der 2. und 3. Absatz des § 136 dieser Instruction, welcher von den Verhältnissen der Bibliotheken zum Universitäts- oder Lycealrectorate spricht, auf Klagenfurt, wo keine solche Studienanstalt besteht und der Gymnasialdirector keineswegs in die eigenthümlichen Functionen des ehemaligen Lycealrectors eingetreten ist, keine Anwendung finden, daß mithin der Studienbibliothekar von den Vorstehern der dortigen Studienanstalten nicht abhängig ist und zu denselben als solcher in keinem anderen Verhältnisse steht, als durch den § 64 lit. *a*) der Bibliotheken-Instruction in Betreff der empfohlenen Einholung der Wünsche der Vorsteher den Studienanstalten in Betreff der Bücheranschaffung bezeichnet ist.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 5. März 1862, Z. 166/C. U. (N. oe. Statth. Int. 20. März 1862, Z. 12055.)

Aus Anlaß des besonderen Falles, daß eine dem h. Staats-Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehende öffentliche k. k. Bibliothek ihre fixe Jahresdotation mit Auslagen belastet hat, welche normalmäßig aus derselben nicht zu bestreiten sind, wird in Folge Erlasses des hohen Staats-Ministeriums vom 5. März l. J., Z. 166/C. U. ... in Erinnerung gebracht.

Laut Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Aug. 1826, Z. 3716, intimirt mit Regierungserlasse vom 16. Sept. 1826, Z. 45984, ist in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 25. Juli 1826 die fixirte Bibliotheksdotation bestimmt:

1. Zur Anschaffung der Bücher sammt allen dahin gehörigen Nebenkosten, des etwaigen Einfuhrszolles, der Fracht u. s. w.

2. Zur Bestreitung der Einbandkosten.

3. Auf die jährlichen kurrenten Kanzlei- und Reinigungs-Erfordernisse im weitesten Sinne des Wortes, so daß in Zukunft für keine derlei Post irgend ein besonderer Geldverlag, noch eine besondere Vergütung Statt zu finden hat. Bloß das Brennholz, die Auslagen auf Bau- und Einrichtungsreparaturen, dann die außergewöhnlichen Kosten der etwaigen Herstellung ganz neuer Kataloge werden von der Bedeckung aus der festgesetzten jährlichen Dotation ausgeschieden. — Für das Brennholz, dann für die Kosten der Bau- und Einrichtungsreparaturen wird nemlich auf dieselbe Art gesorgt, welche bei der Lehranstalt,

zu welcher die Bibliothek gehört, hinsichtlich der gleichen Gegenstände beobachtet wird.

Ferner ist unter dem Worte „Brennholz" jedes Beheizungsmateriale begriffen.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 11. April 1862, Z. 2928/188.

„Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Anwendung des § 19 des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, wird dieser Paragraph in der Weise erläutert, daß die darin geforderte Ministerialbewilligung nur dann nöthig ist, wenn die bezügliche Person eine noch weiter-gehende Benützung der Kataloge in Anspruch nehmen sollte, als durch den § 99 der Instruction für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, ohnehin schon gestattet ist. Hierbei wird bemerkt, daß der alphabetische und wissenschaftliche Katalog in vorzüglicher Weise zu jenen Katalogen gehören, deren Einsicht den im § 99 erwähnten Personen nicht zu versagen ist, und daß unter den hievon ausgenommenen Katalogen nur jene Kataloge gemeint sein können, welche, wie z. B. Localrepertorien, Localzettelkataloge, den Gelehrten, welche literarische Nachweise suchen, zu keinem Gebrauche dienen können."

Akt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1862, Z. 4412,

behandelt die Frage, ob die Bewerber um Bibliothekdienststellen sich einer Prüfung über 1) Encyklopaedie der Wissenschaften; 2) allgemeine Literärgeschichte; 3) bibliographische Paläographie; 4) Bibliothekwissenschaft unterziehen sollen. Dagegen wird ein Gutachten eines Gelehrten abgegeben, welcher vom Bibliothekbeamten α) wissenschaftliche Vorbildung, Universitätsstudien; β) Sprachkenntnisse, u. z. deutsche, lateinische, französische, italienische, englische und eine besondere Landessprache verlangt, wogegen von einer speciellen Vorbildung für den Bibliothekdienst Umgang zu nehmen sei.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 11. August 1862, Z. 8482, an die k. k. Statthaltereien Graz, Brünn, Linz, Triest und politische Landesbehörden Laibach, Klagenfurt, Salzburg.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat gemäß einer Eröffnung vom 3.Aug. d. J., Z. 41.840, die unentgeldliche Betheilung aller dem Staats-Ministerium C. U. unterstehenden öffentlichen Bibliotheken mit dem seit dem Jahre 1854 erschienenen Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte bewilligt und hiernach das Nöthige bereits wegen Verabfolgung je eines Exemplares dieses Verordnungsblattes für jede der gedachten Bibliotheken an die betreffenden Finanzbehörden erlassen.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 12. August 1862, Z. 7392/518.

„Die bestandene Studien-Hofcommission hat mit Decret v. 23. Juli 1825, Z. 2930, die noch giltige Bibliotheken-Instruction vorgeschrieben, davon jedoch den § 68 mit dem Beisatze ausgenommen, daß dieser Paragraph erst nach erfolgter A. H. Genehmigung desselben in Wirksamkeit zu treten habe.

Da nach dem Wirkungskreise der Ministerien die Festsetzung von Dienstinstructionen zum eigenen Wirkungskreise des bezüglichen Ministeriums gehört, und es angezeigt erscheint, den erwähnten § 68 in Wirksamkeit zu setzen, so

wird die k. k. Statthalterei ... Landesregierung ... beauftragt, diesen § 68 von nun an als giltig zu erklären, wornach die bezügliche Bibliotheksvorstehung und die bezüglichen Studienanstalten im November l. J. und so fort in jedem darauf folgenden Jahre zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen berufen sein werden. Wo eine Universität besteht, ist das Verzeichniß nur dieser, bezüglich dem akademischen Senate oder dem Universitäts-Consistorium mitzutheilen. Die Art und Weise der Zustandebringung der Antwort der Universität bleibt ganz dieser selbst überlassen, wornach es in ihrer eigenen Wahl liegt, zur Prüfung der Anschaffung und Formulirung der Wünsche aus ihrer Mitte einen ständigen oder nicht ständigen Ausschuß zu bestimmen, oder in anderer ihr zweckdienlich scheinenden Weise dieses Ziel zu erreichen, wovon der akademische Senat und die Universitäts-Bibliotheks-Vorstehung zur eigenen jährlich wiederkehrenden Amtshandlung in Kenntniß zu setzen ist.

Da die Universitätsbehörde unmittelbar dem Ministerium untergeordnet ist, so sind jene Fälle, in welchen ein Einverständniß mit der Bibliothek nicht erzielt werden kann, in dem allgemein vorgeschriebenen Wege von der Universitätsbehörde anstatt der Landesstelle, dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

In wieferne das bestehende Ministerium für Cultus und Unterricht oder das Staatsministerium Specialverfügungen getroffen oder genehmiget hat, welche den gegenwärtig vorgeschriebenen Bestimmungen nicht widersprechen, hätte eine Aenderung derselben nur in dem Falle einzutreten, wenn sie im Wunsche der betheiligten Anstalten liegen und von dem Staatsministerium genehmigt wurden."

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 11. November 1862, Z. 11285/C. U.

Im Nachhange zum Ministerialdecrete vom 12. August 1862, Z. 7392, wird bezüglich der Sicherung des Bibliothekbestandes die k. k. Statthalterei ... Landesregierung ... beauftragt, alljährlich durch einen ihrigen Beamten mit Zuziehung der nöthigen Anzahl von Buchhaltungsbeamten an einem unvermutheten Tage eine commissionelle Revision der dortigen Universitäts- (Studien-) Bibliothek mittelst stichweiser Auswahl besonders der neu angeschafften Werke, ohne jedoch bei diesen Stichproben die älteren, namentlich die kostspieligeren Werke, auszuschließen, vornehmen und sich über das Ergebniß einen Bericht unter Anschluß eines Verzeichnisses der revidirten Werke vorlegen zu lassen.

Zusatz für Lemberg: Wogegen die dort übliche Intervention der Facultätsdecane, in soferne der akademische Senat nicht dagegen eine hierher vorzulegende Eingabe richten sollte, aufzuhören hat.

Zusatz für Krakau: Wogegen die dort übliche Intervention des Decans der philosophischen Facultät, in soferne der akademische Senat nicht dagegen eine hierher vorzulegende Eingabe richten sollte, aufzuhören hat.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Nov. 1862, Z. 11454, an die Statthalterei in Lemberg.

Was die Behandlung der in dem Ministerial-Erlasse vom 1. April 1848, Z. 2284, bezeichneten Bücher anbelangt, so sind sie ebensowenig geeignet ausgeliehen, als im Lesesaale ausgelegt zu werden.

Die Beurtheilung, welche Bücher in diese Kategorie gehören, sowie die Einleitungen, welche zu treffen sind, um eine verderbliche Benützung derselben

zu verhüten, glaubt das Ministerium im allgemeinen den Bibliotheksvorstehern überlassen zu können, im Vertrauen, daß sie den Zweck dieser Beschränkung aufzufassen und zu erreichen wissen werden.

Verordnung des Staats-Ministeriums vom 30. November 1862, Z. 10184/C. U.

(R. G. Bl. N. 91, S. 291.)

In Folge Allerhöchster Genehmigung vom 15. September 1862 wird die im § 19 der Studienordnung am 1. October 1850 vorbehaltene Normalbestimmung dahin getroffen, daß an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck die disponiblen Matrikelgelder, und zwar die angesammelten und die bar erliegenden, wie die künftig eingehenden Taxbeträge — den betreffenden Universitätsbibliotheken, unbeschadet der ordentlichen Dotation, für Anschaffung zugewiesen werden, über deren Beschaffenheit und Controle durch eine eigene Belehrung, und bis eine solche vom Staats-Ministerium ergeht, gelegentlich der bezüglichen Bewilligung das Geeignete zu bestimmen sein wird.

Ministerial-Erlass vom 11. Dezember 1862, Z. 12876/C. U., an die Statthaltereien in Mähren und Triest.

Im Nachhange zum Ministerial-Decrete vom 12. August 1862, Z. 7392, wird die k. k. Statthalterei bezüglich der Sicherung des Bibliotheksbestandes im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium beauftragt, alljährlich durch einen höheren Bezirksbeamten in Olmütz (Görz) mit Zuziehung der nöthigen Anzahl von Beamten der dortigen Finanz-Bezirksdirection (des dortigen Hauptzollamtes) an einem unvermutheten Tage eine commissionelle Revision der dortigen Studienbibliothek mittelst stichweiser Auswahl besonders der neu angeschafften Werke, ohne jedoch bei diesen Stichproben die älteren, namentlich die kostspieligen Werke auszuschließen, vornehmen und sich über das Ergebniß einen Bericht unter Anschluß eines Verzeichnisses der revidirten Werke erstatten zu lassen.

Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 15. Dezember 1862, Z. 13569.

Nachträglich zum Ministerial-Decret vom 30. November 1862, Z. 10184, wird in weiterer Ausführung der kais. Entschließung vom 15. September 1862 verordnet, daß die baar erliegenden, sowie die künftig eingehenden Matrikelgelder der dortigen Universität ohne Abzug der Vorstehung der Universitätsbibliothek gegen Amtsquittung ausgefolgt werden, welche hiemit nach der bestehenden allgemeinen Instruction zu verfahren hat.

Eine besondere Controle für die Verwendung dieser Zuflüße entfällt mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 12. August 1862, Z. 7392.

Rücksichtlich der Verwendung der capitalisirten Matrikelgelder zum Besten der Universitätsbibliothek wird eine specielle Weisung... folgen.

Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 (R. G. B. Jg. 1863, Nr. 6).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüße sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§ 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§ 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers, oder bei periodischen Druckschriften statt des Letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w.

§ 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insoferne sie nicht unter die im § 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hierzu berechtigt bezeichnet wird, je Ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften binnen aber längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckschriften von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

Amtsinstruction für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden zum Vollzuge des Pressgesetzes, R. G. B. Jg. 1863, Nr. 6 u. 7.

§ 6. Den Empfang der nach den §§ 17 und 18 des Preßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangsscheinen unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen.

§ 8. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach § 18 des Preßgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende:

für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien;
für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;
für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag;
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg und

b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek zu Krakau;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;
für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;
für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz;
für das Herzogthum Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt;
für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;
für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau;
für das Herzogthum Bukowina die Universitätsbibliothek in Czernowitz;
für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;
für die gefürst. Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck;
für die gefürst. Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz; endlich
für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§ 9. Die durch den zweiten Absatz des § 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Procent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entgiltig zu entscheiden.

§ 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichtetem Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§ 13. Von jeder dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§ 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer den bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1863, Z. 1016/C. U., an den akademischen Senat in Krakau.

„Da der Zweifel entstanden ist, ob ungeachtet der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1855, Z. 20078, die im § 91 der Bibliotheken-Instruction vorgeschriebenen Lesejournale zu führen seien, ist derselbe in verneinender Weise entschieden worden, wornach die Führung dieser Journale, wo sie etwa noch in Uebung sein sollten, zur Vereinfachung der Geschäfte zu entfallen hat."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 1. April 1863, Z. 3445, an die Statthalterei Innsbruck.

Nach dem Antrage ... findet man dem Begehren der dortigen Universitäts-Bibliotheksvorstehung um Einhebung ihrer Pflichtexemplare durch die Polizeiorgane keine Folge zu geben.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 17. April 1863, Z. 2714,

weist im Einverständnisse mit dem Staats- und Polizeiministerium die Staatsanwaltschaften an, daß sie von den bei ihnen in Gemäßheit des § 17 des Preßgesetzes und rücksichtlich nach § 6 der Amtsinstruction hinterlegten Pflichtexemplaren von Druckschriften, nach Ausscheidung derjenigen, welche sie aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben — die daher bei ihnen in Verwahrung zu behalten sind — solche Exemplare von Büchern, welche das Gebiet der Jurisprudenz oder Staatswissenschaft betreffen, im Wege der vorgesetzten Ober-Staatsanwaltschaft alle Vierteljahre, die Staatsanwaltschaft in Wien aber alle Monate mit einem Verzeichnisse an das Justizministerium, alle übrigen aber zu diesen Kategorien nicht gehörigen Pflichtexemplare von Büchern und sonstigen Druckschriften von halb zu halb Jahr an die betreffende Statthalterei oder an eine von derselben allenfalls bezeichnete Bibliothek, zur weiteren Verwendung einzusenden haben.

Erlass des Polizeiministeriums vom 2. Mai 1863, Z. 2515/625, an die Statthaltereien.

In Betreff der weiteren Verwendung der nach § 17 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 bei den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare hat das k. k. Polizeiministerium mit dem k. k. Staatsministerium sowie mit dem Justizministerium sich in dem Entschlusse geeinigt, daß die nach § 17 des Preßgesetzes bei den Sicherheitsbehörden hinterlegten und verfügbaren, so wie die von den Staatsanwaltschaften dem löblichen Präsidium zur Verfügung gestellten Pflichtexemplare auch fortan im Sinne der Verordnung der Obersten Polizeibehörde vom 20. Mai 1854, Z. 6087/750, verwendet werden.

Erlass der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau vom 26. Mai 1863, Z. 12644, an den akademischen Senat in Krakau.

„Mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. August 1862, Z. 7392, ist dem akademischen Senate eine jährliche wissenschaftliche Controle der Anschaffungen für die Universitäts-Bibliothek übertragen worden, während der Ministerial-Erlaß vom 11. November 1862, Z. 11285, eine buchhalterisch-administrative Controle angeordnet hat.

Dem alternativen Antrage des akademischen Senats vom 27. März 1863, Z. 218, daß die mit dem Erlasse vom 11. November 1862, Z. 11285, angeordnete

für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien;
für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;
für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag;
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg und

b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek zu Krakau;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;
für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;
für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz;
für das Herzogthum Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt;
für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;
für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau;
für das Herzogthum Bukowina die Universitätsbibliothek in Czernowitz;
für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;
für die gefürst. Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck;
für die gefürst. Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz; endlich
für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§ 9. Die durch den zweiten Absatz des § 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Procent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entgiltig zu entscheiden.

§ 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichtetem Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§ 13. Von jeder dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§ 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer den bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werde

Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1863, Z. 1016/C. U., an den akademischen Senat in Krakau.

„Da der Zweifel entstanden ist, ob ungeachtet der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1855, Z. 20078, die im § 91 der Bibliotheken-Instruction vorgeschriebenen Lesejournale zu führen seien, ist derselbe in verneinender Weise entschieden worden, wornach die Führung dieser Journale, wo sie etwa noch in Uebung sein sollten, zur Vereinfachung der Geschäfte zu entfallen hat."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 1. April 1863, Z. 3445, an die Statthalterei Innsbruck.

Nach dem Antrage ... findet man dem Begehren der dortigen Universitäts-Bibliotheksvorstehung um Einhebung ihrer Pflichtexemplare durch die Polizeiorgane keine Folge zu geben.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 17. April 1863, Z. 2714,

weist im Einverständnisse mit dem Staats- und Polizeiministerium die Staatsanwaltschaften an, daß sie von den bei ihnen in Gemäßheit des § 17 des Preßgesetzes und rücksichtlich nach § 6 der Amtsinstruction hinterlegten Pflichtexemplaren von Druckschriften, nach Ausscheidung derjenigen, welche sie aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben — die daher bei ihnen in Verwahrung zu behalten sind — solche Exemplare von Büchern, welche das Gebiet der Jurisprudenz oder Staatswissenschaft betreffen, im Wege der vorgesetzten Ober-Staatsanwaltschaft alle Vierteljahre, die Staatsanwaltschaft in Wien aber alle Monate mit einem Verzeichnisse an das Justizministerium, alle übrigen aber zu diesen Kategorien nicht gehörigen Pflichtexemplare von Büchern und sonstigen Druckschriften von halb zu halb Jahr an die betreffende Statthalterei oder an eine von derselben allenfalls bezeichnete Bibliothek, zur weiteren Verwendung einzusenden haben.

Erlass des Polizeiministeriums vom 2. Mai 1863, Z. 2515/625, an die Statthaltereien.

In Betreff der weiteren Verwendung der nach § 17 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 bei den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare hat das k. k. Polizeiministerium mit dem k. k. Staatsministerium sowie mit dem Justizministerium sich in dem Entschluße geeinigt, daß die nach § 17 des Preßgesetzes bei den Sicherheitsbehörden hinterlegten und verfügbaren, so wie die von den Staatsanwaltschaften dem löblichen Präsidium zur Verfügung gestellten Pflichtexemplare auch fortan im Sinne der Verordnung der Obersten Polizeibehörde vom 20. Mai 1851, Z. [illegible], verwendet werden.

Erlass der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau vom 26. Mai 1863, Z. [illegible], an den akademischen Senat in Krakau.

„Mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. August 1862, Z. [illegible], ist dem akademischen Senate eine jährliche wissenschaftliche Controle der Anschaffungen für die Universitäts-Bibliothek übertragen worden, während der Ministerial-Erlaß vom 11. November 1862, Z. [illegible], eine buchhalterisch-administrative Controle angeordnet hat.

Dem [illegible] des akademischen Senats vom 27. März 1863, Z. 218, daß die [illegible] vom 11. November 1862, Z. [illegible], angeordnete

Revision ihm übertragen, oder wenigstens eine Mitwirkung durch l geordnete Fachmänner aus dem Professoren-Gremium eingeräumt werd k. k. Staatsministerium mit Decret vom 17. Mai 1863, Z. 4360/C. U. auf die zweite Alternative Folge gegeben; jedoch soll dazu ein einzi delegirt werden, und der Name desselben ist der Statthalterei-Comi erst auf jedesmaliges Verlangen, sondern Ein für allemal zu bezei Statthalterei-Commission in die Lage zu setzen, sich bei der Einl an einem unvermutheten Tage stattfindenden jährlichen Commissi an diesen Professor wenden zu können."

Erlass des k. k. Polizeiministeriums vom 14. Juni 1863, Z
(Mitgetheilt mit Erlaß des Staatsministeriums vom 13. Sept Z. 6972 C. U.)

Was die von ... Bibliothek beantragte Erklärung a die Verpflichtung zum Erlage der Pflicht-Exemplare auch auf insoferne dieselben nicht unter die Ausnahmen des § 9 des l erstrecke, so hat nach der in dieser Beziehung maßgebenden ministeriums, sich bisher das Bedürfniß zur Veranlassung Interpretation der einschlägigen Gesetzesstellen noch nicht könne auch das Justizministerium nicht durch eine interpr gerichtlichen Entscheidungen vorgreifen. — Es müsse da Erzeugniß der Photographie unter die, durch mechanisch vervielfältigten Erzeugnisse der Literatur oder Kunst z nach § 4 des Preßgesetzes den Druckschriften gleichzus daher der Verbindlichkeit zum Erlage eines Pflichtex Beurtheilung und Entscheidung der Gerichte überlasse verabsäumte Erlag der Pflicht-Exemplare als eine U

Der k. k. ... Bibliothek dürfte es ohnehin bek in Wien bereits einmal der gerichtlichen Judikatur u Bezirksgericht und in Uebereinstimmung mit demsell und der oberste Gerichtshof den Photographen ... des unterlassenen Erlages der Pflichtexemplare be lassene Einsendung der im § 18 vorgeschriebenen Bibliothek als Uebertretung zu bestrafen ist, so s frei, bezüglich der Verletzung ihres Rechtes auf de photographischer Erzeugnisse die Hilfe der Staats in Anspruch zu nehmen.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 3. No Universitäts- und Studienbibliotheken, an d Wien, die nautische und Handels

Das k. k. Finanzministerium hat mit Z. 25557, anher eröffnet, daß es geneigt sei, d bei Anschaffungen von Artikeln des Verlages gleich den Buchhändlern, welche Artikel de wege verschleißen, einen fünf und [redacted] (

Die k. k. ... wird hievon [redacted] : Bedeuten verständigt, daß sich [redacted] von Verlagsartikel [redacted]

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1866, Z. 307.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 9. Jänner 1866 a. g. zu bewilligen geruht, daß die bisherige Dienstzeit der Amanuensen vom Tage ihrer Beeidigung bis zum Tage ihrer in Folge Allerh. Entschließung vom 26. Oktober 1865 stattfindenden definitiven Anstellung in die Gesammtdienstzeit und eventuell bei eintretender normalmäßiger Behandlung eingerechnet werde.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 4. März 1866, Z. 1923/C. U., an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien, der Bukowina und Schlesien.

Um den Vorgang zu beschleunigen, welcher bisher beobachtet worden ist, wenn Professoren der Hochschule oder der Mittelschulen die Benützung öffentlicher Bibliotheken, die außerhalb des Aufenthaltsortes der Entlehner sich befinden, angesprochen haben, findet das Staatsministerium anzuordnen, daß die Länderstellen derjenigen Kronländer, in welchen die Entlehner den bleibenden Aufenthalt haben, mit den Mitbehörden der Kronländer, in welchen sich die Bibliotheken befinden, aus welchen die gesuchten Bücher entlehnt werden wollen, sich unmittelbar in das Einvernehmen setzen und die Hin- und Zurücksendung der entlehnten Werke vermitteln.

Nur wenn der Bibliotheksvorsteher die Erfolgung des verlangten Werkes verweigert, so wie in den Fällen, wenn der Entlehner ein Ausländer ist, oder wenn ein Inländer ein Werk aus einer Bibliothek des Auslandes zu erhalten wünscht, ist wie bisher die Mitwirkung des Ministeriums erforderlich.

Hiedurch erfährt der Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1861, Z. 1555, (für Nieder-Oesterreich) und jener vom 20. Oktober 1855, Z. 8224, (an alle) eine theilweise Aenderung. Im Uebrigen aber ist sich nach obiger Vorschrift fortan zu benehmen.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Erlässe vom 11. November und 11. Dezember 1862, ZZ. 11285 und 12876, wird ferner erinnert, daß über die von den Länderstellen vorgenommenen Revisionen der Bibliotheken keine abgesonderten Berichte an das Ministerium zu erstatten sind, wenn anders nicht Unzukömmlichkeiten sich gezeigt haben, worüber die weitere Verhandlung den Wirkungskreis der Landeschefs überschreitet.

Derlei Revisionen sind nur durch den Jahresbericht, welchen die k. k. . . genau zu prüfen und nach Umständen mit Randbemerkungen zu versehen hat, hieher zur Kenntniß zu bringen, da ohnedies die Erstattung abgesonderter Berichte hieher niemals angeordnet war.

Hiernach sind die Bibliotheken und Lehranstalten zu verständigen.

Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1867, Z. 470/C. U.

„Um die Zweckmäßigkeit der Anschaffung der Werke für die k. k. Bibliotheken in ihrem Verhältnisse zu den dafür aufgewendeten Kosten beurtheilen zu können, und zur leichteren Gewinnung einer vergleichenden Uebersicht, wie sich die Dotation auf die einzelnen Gebiete der Literatur vertheile, sind alljährlich, gelegentlich der Erstattung der Zustandsberichte der Bibliotheken, in dem vorzulegenden Zuwachsverzeichnisse die Anschaffungen, welche bisher in denselben von den meisten Bibliotheken nach der zufälligen Zeitfolge der

Accession oder nach dem Alphabete verzeichnet erschienen, in Zukunft nach einzelnen Hauptgebieten der Wissenschaften und Materien zu ordnen, und ist zugleich in einer besonderen Rubrik bei jedem einzelnen Werke der Anschaffungspreis anzusetzen. ... Hievon ist die ... mit dem Bedeuten zur Darnachachtung zu verständigen, daß die Durchführung dieser Modalität wo möglich bereits mit dem Jahresberichte pro 1867 jedenfalls mit dem Jahresberichte pro 1868 angefangen und sofort stattzufinden hat.

Die Entwerfung des hiebei einzuhaltenden Materien-Schemas bleibt dem Ermessen des Bibliotheksvorstandes mit Rücksicht auf die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Bibliothek anheimgestellt."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1868, Z. 5648, an die k. k. tirol. Statthalterei.

... Das Unterrichts-Ministerium ... ist ... der Ansicht, daß alle jene Bürgschaften, welche die akad. Behörden bezüglich der Bibliotheksgebahrung anstrebten, durch die Ernennung eines von ihrem Vertrauen getragenen fachmännisch gebildeten und gereiften Bibliotheksvorstandes andererseits durch ein harmonisches und dienstfreundliches Zusammenwirken desselben mit den akademischen Behörden und Professoren am besten erzielt werden.

Das Unterrichts-Ministerium glaubt mit Grund die Erwartung hegen zu dürfen, daß die akad. Behörde zu diesem Zusammenwirken die Hand biethen werden und daß anderseits ebenso der ... Bibliotheksvorstand es als seine Aufgabe erkennen werde, nach Maßgabe der disponiblen Mittel die Wünsche und Bedürfnisse der Professoren in Absicht auf Anschaffungen für die Bibliothek und ihre Benützung bereitwilligst zu berücksichtigen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht v. 19. Febr. 1868, Z. 903.

„Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet sich bestimmt, es in Hinkunft von der durch die Instruction für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, angeordneten und durch die Ministerial-Erlässe vom 1. Mai 1857, Z. 7586, und 24. Februar 1858, Z. 3262, näher geregelten alljährlichen Vorlage der tabellarischen Ausweise über den Stand und die Befähigung des Bibliotheks-Personals abkommen zu lassen, dagegen sind wie bisher in dem Jahresberichte in den Rubriken 1, 4 und 5 die das Bibliotheks-Personale betreffenden Daten mit voller Genauigkeit aufzuführen, wie auch das Ministerium sich vorbehält, in angemessenen Zeitabschnitten die Vorlage von Ausweisen über die Verwendung, Befähigung und amtliche Haltung des Bibliotheks-Personales anzuordnen.

Hievon wird die k. k. ... zur eigenen Darnachachtung wie zum Zwecke der Verständigung der betreffenden Bibliotheks-Vorstände in Kenntniß gesetzt."

Unterrichts-Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1868, Z. 2562, an alle politischen Länderstellen,

betreffend das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken an außer dem Sitze der Bibliothek wohnhafte Gelehrte.

Um die wissenschaftliche Thätigkeit an den höheren und mittleren Lehranstalten zu heben und insbesondere den Mitgliedern des Lehrkörpers derselben die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Behelfe leichter zugänglich zu machen, findet das Ministerium für Cultus und Unterricht

von Werken aus öffentlichen Bibliotheken außer-
ben nachstehende Verordnung zu erlassen, durch
des Erlasses des bestandenen Staats-Ministeriums vom
. eine theilweise Modification erleiden.
n des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen
enten, Assistenten und Supplenten), ferner Lehramts-
chschriftstellern, welche an dem Sitze der bezeichneten
befinden, steht das Recht zu, nicht nur aus der in ihrem
ndern auch aus anderen inländischen Bibliotheken die für
Studien und Arbeiten nöthigen Bücher zu entlehnen.
sich jedoch nur auf die zu streng wissenschaftlichen
Entlehnung solcher Werke, welche mit dem Fache, das
betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg
Beziehung stehen.
...mittlung der gewünschten Werke hat mittelst ämtlicher
hen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher
fessor oder Lehrer in Verwendung steht, und sollte sich da-
liche Bibliothek befinden, zwischen der Direction der Lehr-
Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke
u. z. in der Weise zu geschehen, daß der Entlehner dem
der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke nahmhaft macht,
nem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. In gleicher Weise
r Fachschriftsteller der Intervention der Vorstehung der in seinem
dlichen Bibliothek oder Lehranstalt. Der Bibliothekar oder die
ergibt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem

Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden kann, und wie viele Werke
geliehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen
Bibliothek mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihres Leserkreises zu

4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin-
sendung der entlehnten Werke erfolgt, haben dafür Sorge zu tragen,
Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungs-
gen.

5. In Betreff der Dauer und des Umfanges der Benützung, wie auch
n hier nicht näher angeführten Beziehungen haben jene Vorsichten und
riften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus öffentlichen
theken überhaupt bestehen. (Ministerial-Erlaß vom 20. December 1849,
.-Bl. ex 1850, N. 30.)

§ 6. Gegen die Weigerung der Ausfolgung eines verlangten Werkes kann
der betreffenden Landesstelle Beschwerde geführt werden.

Die Mitwirkung des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat in jenen
llen einzutreten, wenn der Entlehner ein Ausländer ist, oder wenn ein Inländer
Werk aus einer Bibliothek des Auslandes zu erhalten wünscht.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juli 1868, Z. 5752, an die Statthalterei Innsbruck.

Auf Vorschlag des akademischen Senates ... findet das Ministerium, den
u. o. Erlaß vom 9. März 1857, Z. 18619, über die von den Professoren-Collegien

für die Universitätsbibliothek anzulegenden Desideraten-Verzeichnisse dahin zu modificiren, daß dieselben künftighin am Schluße des Jahres, jedoch nur dann zu übergeben sind, wenn aus der Prüfung des in Folge Ministerial-Erlasses vom 12. August 1862, Z. 7392, von der Bibliotheksvorstehung alljährlich dem akademischen Senate vorzulegenden Zuwachsverzeichnisses sich herausstellen sollte, daß berechtigte Wünsche der Professoren im Laufe des Jahres unberücksichtigt geblieben sind. Es ist jedoch in der Bibliothek ein nur für Professoren und Docenten bestimmtes Desideratenbuch aufzulegen, in das sie ihre Wünsche je nach Bedürfniß und Gelegenheit einzutragen haben werden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1868, Z. 6676.

Die Betheilung der öffentlichen Bibliotheken mit einem Freiexemplare der Wiener Zeitung wird eingestellt.

Bericht des Statthalterei-Präsidiums in Lemberg vom 25. Jänner 1869, Z. 442, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,

überläßt der Universitätsbibliothek in Lemberg sein Exemplar der Wiener Zeitung, wenn es den Lese-Turnus in den Departements durchgemacht hat.

Bericht der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. Februar 1869, Z. 797, an das Ministerium für Cultus und Unterricht,

über die Verfügung, daß sie ihr Exemplar der Wiener Zeitung sechs Wochen nach Schluß jeden Jahres der Studienbibliothek in Salzburg gegen Empfangsbestättigung abgeben wird.

Gesetz vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. 1869, Nr. 62),

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

§ 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§ 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (§ 45) gewählte Commission betraut.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1869, Z. 140 Pr.

§ 2. Bei dem Besuche der Schulen hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen:

d) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet und ob eine Lehrer- und Schülerbibliothek vorhanden ist.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1869, Z. 322 Pr.

§ 12. (Der Landesschul-Inspector für Volksschulen) hat von den Lehrbüchern und den übrigen Lehrmitteln, sowie von dem Stande der Disciplin an der Anstalt genaue Kenntniß zu nehmen.

§ 16. (Die Landesschul-Inspectoren für Mittelschulen haben sich) von den gebrauchten Lehrbüchern und den vorhandenen Lehrmitteln ... der Mittelschule Kenntniß zu verschaffen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1869, Z. 6213.

Se. k. und k. apost. Majestät haben mit A. H. Entschließung vom 10. Juli d. J. vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung die Erhöhung der Dotation für die Studienbibliothek in Olmütz auf den Betrag von jährlich 1200 fl. für die Studienbibliothek in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Görz auf den Betrag von jährlich 1000 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1869, Z. 6872, an die Statthalterei in Innsbruck.

In Erledigung des Berichtes... bewillige ich zur Bestreitung der Kanzleiauslagen für die Universitätsbibliothek in Innsbruck pro 1869 einen Betrag von 50 fl.... bemerke jedoch gleichzeitig, daß mit dem Zeitpunkte der Flüßigmachung der mit Allerh. Entschließung vom 10. Juli d. J. auf den Jahresbetrag von 4000 fl. erhöhten Dotation der genannten Bibliothek die Kosten für Kanzleierfordernisse auf diese zu überweisen sein werden.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Dezember 1869, Z. 11976, an den Statthalterei-Leiter in Lemberg.

Dem Antrage auf Einführung einer alphabetischen Ordnung und Numerirung der Bibliothek kann ich meine Genehmigung nicht ertheilen, da dieselbe einerseits in Hinblick auf eine Aufstellung ohne Berücksichtigung des Formates eine Raumvergeudung und eine mögliche Gefährdung der Bücher nach sich ziehen, sowie bei dem Aufsuchen und Einstellen der Werke mit manchem Zeitverluste verbunden sein würde, andererseits es auch wenig helfen könnte, die alphabetische Ordnung mit einer numerischen zu verbinden, da beide nur anfangs im gleichen Sinne laufen, bei der ersten Einschaltung aber nach allen Richtungen divergiren würden...

Gesetz vom 10. Jänner 1870 zur Errichtung... der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Salzburg.

§ 37. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist eine gemeinsame Angelegenheit des Landes Salzburg, welches mittelst eines zu bildenden Landesschulfondes unter Verwaltung des Landes-Ausschußes sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschulen als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§ 49. Zu den Auslagen des Landesschulfondes gehört auch die Dotation der Lehrerbibliothek.

Gesetz vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung... der öffentlichen Volksschulen in Vorarlberg.

§ 38.... Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist eine Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

.... Im Falle der Unvermögenheit einer Orts-, respective Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien;
für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;
für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag;
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg und

b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek zu Krakau;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;
für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;
für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz;
für das Herzogthum Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt;
für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;
für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau;
für das Herzogthum Bukowina die Universitätsbibliothek in Czernowitz;
für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;
für die gefürst. Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck;
für die gefürst. Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz; endlich
für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§ 9. Die durch den zweiten Absatz des § 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Procent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entgiltig zu entscheiden.

§ 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichtetem Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§ 13. Von jeder dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§ 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer den bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1863, Z. 1016/C. U., an den akademischen Senat in Krakau.

„Da der Zweifel entstanden ist, ob ungeachtet der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1855, Z. 20078, die im § 91 der Bibliotheken-Instruction vorgeschriebenen Lesejournale zu führen seien, ist derselbe in verneinender Weise entschieden worden, wornach die Führung dieser Journale, wo sie etwa noch in Uebung sein sollten, zur Vereinfachung der Geschäfte zu entfallen hat."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 1. April 1863, Z. 3445, an die Statthalterei Innsbruck.

Nach dem Antrage ... findet man dem Begehren der dortigen Universitäts-Bibliotheksvorstehung um Einhebung ihrer Pflichtexemplare durch die Polizeiorgane keine Folge zu geben.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 17. April 1863, Z. 2714,

weist im Einverständnisse mit dem Staats- und Polizeiministerium die Staatsanwaltschaften an, daß sie von den bei ihnen in Gemäßheit des § 17 des Preßgesetzes und rücksichtlich nach § 6 der Amtsinstruction hinterlegten Pflichtexemplaren von Druckschriften, nach Ausscheidung derjenigen, welche sie aus Gründen ihres Amtes bleibend nöthig haben — die daher bei ihnen in Verwahrung zu behalten sind — solche Exemplare von Büchern, welche das Gebiet der Jurisprudenz oder Staatswissenschaft betreffen, im Wege der vorgesetzten Ober-Staatsanwaltschaft alle Vierteljahre, die Staatsanwaltschaft in Wien aber alle Monate mit einem Verzeichnisse an das Justizministerium, alle übrigen aber zu diesen Kategorien nicht gehörigen Pflichtexemplare von Büchern und sonstigen Druckschriften von halb zu halb Jahr an die betreffende Statthalterei oder an eine von derselben allenfalls bezeichnete Bibliothek, zur weiteren Verwendung einzusenden haben.

Erlass des Polizeiministeriums vom 2. Mai 1863, Z. 2515/625, an die Statthaltereien.

In Betreff der weiteren Verwendung der nach § 17 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 bei den Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare hat das k. k. Polizeiministerium mit dem k. k. Staatsministerium sowie mit dem Justizministerium sich in dem Entschlusse geeinigt, daß die nach § 17 des Preßgesetzes bei den Sicherheitsbehörden hinterlegten und verfügbaren, so wie die von den Staatsanwaltschaften dem löblichen Präsidium zur Verfügung gestellten Pflichtexemplare auch fortan im Sinne der Verordnung der Obersten Polizeibehörde vom 20. Mai 1854, Z. 6087/750, verwendet werden.

Erlass der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau vom 26. Mai 1863, Z. 12644, an den akademischen Senat in Krakau.

„Mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. August 1862, Z. 7392, ist dem akademischen Senate eine jährliche wissenschaftliche Controle der Anschaffungen für die Universitäts-Bibliothek übertragen worden, während der Ministerial-Erlaß vom 11. November 1862, Z. 11285, eine buchhalterisch-administrative Controle angeordnet hat.

Dem alternativen Antrage des akademischen Senats vom 27. März 1863, Z. 218, daß die mit dem Erlasse vom 11. November 1862, Z. 11285, angeordnete

die bisherigen Bestimmungen der §§ 7, 8, 13 und 19 des Unterrichtsministerial-Erlasses vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken außer Kraft zu setzen und an deren Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 7. Die Frist für Entlehnung eines Werkes verlängert sich für Professoren und Docenten stillschweigend von einem Monate zum andern, wenn sich inzwischen kein anderer Bezugsberechtigter um dasselbe gemeidet hat.

§ 8. Wenn nach Ablauf eines Monats Bücher, welche Professoren und Docenten entlehnt haben, von einem andern Bezugsberechtigten dringend gewünscht werden, so sind die Entlehner durch ein Schreiben des Bibliotheksvorstandes zur Rückstellung aufzufordern. Im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, hat der Bibliotheksvorstand nach Ablauf von acht Tagen dem betreffenden Decanate Anzeige zu erstatten, welches dann die ihm geeignet scheinenden Schritte behufs Reclamation der entlehnten Werke zu veranlassen hat.

§ 13. Professoren und Docenten sind berechtigt, auch während der Herbstferien die von ihnen entlehnten Werke zu benützen, und nur in dem Falle, als diese für die Vornahme der Bibliotheksrevision dringend benöthigt werden, zur Rückstellung auf deren Dauer zu verhalten.

§ 19. Professoren und Docenten haben das Recht, mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes die in der Bibliothek aufliegenden Kataloge persönlich und unmittelbar, die in derselben aufgestellten Bücher jedoch nur unter Intervenirung eines Bibliotheksbeamten durchzusehen.

Gesetz vom 5. April 1870, betreffend die Errichtung .... der öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs.

§ 37. Die Bezüge des Lehrpersonales, die Lehrmittel .... bestreitet der Schulbezirk. Die Mittel hiezu werden durch eine Schulbezirksumlage aufgebracht. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt durch den Landesfond.

§ 38. In gleicher Weise sind auch folgende Ausgaben zu decken:

a) Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. April 1870, Z. 2888, an die Statthalterei in Innsbruck.

Der Vorstand der ... Bibliothek in ... hat die Anfrage gestellt, ob es nicht möglich wäre, die Wiener Zeitung, wenn auch nicht als Freiexemplar, so doch um die Hälfte des Abonnements-Preises zu erlangen, da der fortgesetzte Bezug dieses Journales im Interesse der Bibliothek liege.

Ich stelle es dem Ermessen E... anheim, ob dem Wunsche nach Fortbezug der Wiener Zeitung nicht dadurch begegnet werden könnte, daß eines von den für die Statthalterei pränumerirten Exemplaren, sobald es den Leseturnus bei den Departements durchgemacht hat, der Bibliothek zugesendet werde.

Wenn diese Modalität, welche von Seite einiger politischer Behörden Bibliotheken gegenüber bereits gehandhabt wird, sich nicht durchführen lassen könnte, so müßten die Kosten für die Pränumeration auf die Wiener Zeitung auf die Bibliotheks-Dotation übernommen werden.

Gesetz vom 6. Mai 1870 zur Regelung der Errichtung ... der öffentl. Volksschulen von Görz und Gradisca.

§ 38. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§ 51. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann.

Statut des historischen Seminars der k. k. Universität in Innsbruck, genehmigt mit Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. August 1871, Z. 9287.

§ 6.

Benützung der Universitäts-Bibliothek.

Da zu einem erfolgreichen Betriebe der philologischen und historischen Uebungen die Benützung einer größeren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniß ist, so haben die wirklichen Mitglieder des historischen Seminars das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheksstatuten, Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangsschein mit der Unterschrift eines Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, daß der Empfänger wirkliches Mitglied des historischen Seminars ist.

Verordnung des Ministeriums f. Cultus u. Unterricht vom 20. Aug. 1870, Z. 7648, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (R.-G.-Bl. 1870, Nr. 105.)

§ 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
d) ein Globus;
e) je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem Heimatlande, von der österr.-ung. Monarchie, von Europa und von Palästina;
f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
h) eine Schulbibliothek.

Gesetz vom 22. August 1871, betreffend die Bezüge und die Stellung der Beamten an den Universitäts- und Studien-Bibliotheken und an den Bibliotheken der technischen Institute, sowie die Pensionsbehandlung der Witwen derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der systemmäßige Gehalt der Bibliothekare an den Universitätsbibliotheken wird für Wien mit jährlich 2200 fl. und für die übrigen Orte mit 1800 fl., jener der mit der Leitung der Studienbibliotheken betrauten Custoden, sowie der Custoden an den Universitätsbibliotheken mit jährlich 1400 fl., der Gehalt der

Scriptoren an den Universitätsbibliotheken mit jährlich 1000 fl., jener der Scriptoren an den Studienbibliotheken mit jährlich 800 fl., endlich der Gehalt der Amanuenses an den Universitätsbibliotheken mit jährlich 600 fl. festgesetzt.

§ 2.

Der Gehalt eines Bibliothekars, eines Custos, sowie der eines Scriptors an den Universitäts- und Studienbibliotheken wird je nach fünf Jahren, die dieser in zufriedenstellender Weise, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in der bezüglichen Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§ 3.

Das Quartiergeld für die Universitäts-Bibliothekbeamten in Wien, welche sich nicht im Genuße einer Naturalwohnung befinden, wird für den Bibliothekar mit jährlich 400 fl., für die Custoden mit jährlich 350 fl., für die Scriptoren mit jährlich 300 fl., endlich für die Amanuenses mit jährlich 150 fl. bestimmt.

§ 4.

Die Universitäts-Bibliothekare stehen in der VI. Diätenclasse und ist deren Ernennung dem Kaiser vorbehalten.

Die Custoden der Studienbibliotheken und die Custoden an den Universitätsbibliotheken stehen in der VIII., die Scriptoren an den Universitäts- und Studienbibliotheken in der IX., die Amanuenses an den Universitätsbibliotheken in der X. Diätenclasse und werden von dem Unterrichtsminister ernannt.

§ 5.

Die Bibliotheksbeamten an dem technischen Institute in Wien sind in ihren Gehaltsbezügen, sowie in den Diätenclassen jenen an der Wiener Universitätsbibliothek gleichgestellt.

Insoferne an den Bibliotheken der übrigen aus Staatsmitteln erhaltenen technischen Institute eigene Beamte bestellt sind, werden dieselben in Rang und Gehaltsbezügen gleich den Beamten der Studienbibliotheken behandelt.

§ 6.

Die Witwen der Universitäts-Bibliothekare, sowie die Witwe des Bibliothekars an dem technischen Institute in Wien, erhalten eine charaktermäßige Pension von jährlich 500 fl., jene der Custoden an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Institute eine solche von 400 fl.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§ 8.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Oktober 1871, Z. 9910, an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark und Galizien, sowie an die Landespräsidenten für Salzburg, Krain und Kärnten, betreffend die Regulirung der Verwaltung der k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 22. August 1871 über die Bezüge und die Stellung der Beamten an den k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken (R.-G.-Bl. pag. 285) setze ich Euer . . . . in Kenntniß, daß die Verwaltung dieser Bibliotheken auf Grund der A. H. Entschließung vom 15. April l. J. in nachstehender Weise zu regeln ist:

1. Der Vorstand einer Universitätsbibliothek führt den Titel eines k. k. Bibliothekars, der Vorstand einer Studienbibliothek jenen eines k. k. Custos.

2. An den Universitätsbibliotheken, an welchen eine Custosstelle bisher nicht bestanden hat, wird eine solche errichtet, dagegen von den vorhandenen Scriptorposten Einer aufgelassen.

3. An jenen Universitätsbibliotheken, an welchen Custoden und Scriptoren bestehen, die bisher im Range und Gehalte unterschieden waren, sind die Beamten Einer Kategorie vollkommen gleichzustellen.

4. An den Studienbibliotheken besteht neben der Custos- nur Eine Scriptorstelle.

5. An den Universitätsbibliotheken ist dem Bedürfnisse nach einem Aushilfspersonale durch Aufnahme beeidigter Amanuenses, deren Zahl jedoch nicht im vorhinein festzustellen ist, zu entsprechen. An den Studienbibliotheken findet eine Aufnahme von Amanuensen nicht statt und ist dem etwaigen Bedarfe nach einer Aushilfe durch zeitweilige Bestellung von Diurnisten für Schreibgeschäfte zu begegnen.

Gesetz vom 27. Oktober 1871, betreffend die Regelung der Errichtung . . . der öffentlichen Volksschulen Kärntens.

§ 2. Der Schulgemeinde, d. i. der Gesammtheit der zu einer Schule eingeschulten Gemeindegliedern, obliegt die Bestreitung aller Erfordernisse ihrer Volksschule.

Sie hat demnach . . . für die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel . . . zu sorgen.

§ 3. Vom Lande werden neben dem Gesammtaufwande für das sachliche und persönliche Erforderniß der Bürgerschulen . . . bestritten: . . .

c) Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken, wozu die Lehrer nach Erlangung des regulirten Einkommens jährlich ein halbes Percent ihres fixen Gehaltes beizutragen haben.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. November 1871, Z. 13853.

Seine Majestät hat mit Entschließung vom 21. November 1871 dem Vorstande der Studienbibliothek Görz eine Erhöhung der bisherigen Remuneration auf jährlich 600 fl. und dem Scriptor dieser Anstalt eine Erhöhung auf jährlich 400 fl. bewilligt.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Dezember 1871, Z. 2802, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen.

Daß der Bestand guter Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen nicht nur höchst wünschenswerth sei, sondern für das fortschreitende Gedeihen des Volksschulunterrichtes geradezu eine unerläßliche Bedingung bilde, ist längst allseitig anerkannt. Demgemäß wurde auch durch § 44 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 angeordnet, daß in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek anzulegen sei, und durch § 71 der mit der Ministerialverordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung bestimmt, daß nach Bedarf für eine jede Volksschule eine Schulbibliothek zu beschaffen sei.

Ich halte nun den Zeitpunkt für gekommen, daß die Schulreform im Geiste der neuen Gesetze auch in dieser wichtigen Richtung mit allem Ernst in Angriff genommen, an die Regelung der bestehenden, sowie an die Gründung der noch nothwendigen Schüler- und Lehrerbibliotheken durch rasche und unmittelbare Einflußnahme der Schulbehörden geschritten, und in solcher Weise die den obigen Normen zu Grunde liegende Absicht überall verwirklicht werde.

Ich fordere deßhalb die k. k. Landesschulbehörden auf, die zu diesem Zwecke erforderlichen Einleitungen baldigst zu treffen und mir über die Erfolge der diesbezüglichen Verfügungen bis Ende Juli 1872 einen, das ganze Gebiet umfassenden, den Stand der Schul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken nachweisenden Bericht zu erstatten.

Zugleich theile ich den k. k. Landesschulbehörden nebenan Entwürfe zu Bibliotheksordnungen für beide Kategorien zu dem Zwecke mit, innerhalb der Grenzen der darin enthaltenen Bestimmungen mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse des Landes solche Bibliotheksordnungen für das Land festzustellen und dieselben zur Darnachachtung vorzuschreiben.

Zusatz für Alle

(mit Ausnahme von Tirol, Triest, Krain und Bukowina, wo die erforderlichen Landesschulgesetze noch gar nicht oder erst zum Theil zu Stande gekommen sind).

Insoferne es sich bei den zu treffenden Anordnungen zunächst und hauptsächlich um die Festsetzung der Geldmittel für die gedachten Bibliotheken handelt, verweise ich hinsichtlich der Bezirks-Lehrerbibliotheken auf die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen des Landesschul-Errichtungsgesetzes und bemerke betreffs der Schulbibliotheken für die Jugend, daß denselben gemäß der Schul- und Unterrichtsordnung die Eigenschaft von Lehrmitteln zukömmt, über deren Beschaffung theils das Schulerrichtungsgesetz, theils jenes über die Schulaufsicht die erforderlichen Normen enthalten. Nebstbei wird es sich aber namentlich in Bezug auf die Schulbibliotheken empfehlen, auch andere Mittel und Wege zu ihrer Gründung und Vermehrung ausfindig zu machen, die für Volksschulen überall und so wirksam bekundete Wohlthätigkeit in entsprechender Weise heranzuziehen, und insbesondere auf die Thätigkeit der Ortsschulbehörden und der Lehrer selbst zu diesem Zwecke angemessen einzuwirken.

Soweit eine Unterstützung durch die Bücherverläge des Staates thunlich erscheint, sichere ich dieselbe bereitwilligst zu, und werde hierüber demnächst weitere Mittheilungen machen.

Zusatz für Tirol, Triest, Krain und Bukowina.

Insoferne es sich bei den zu treffenden Anordnungen zunächst und hauptsächlich um die Festsetzung der Geldmittel für die gedachten Bibliotheken handelt, unterliegt es hinsichtlich der Bezirks-Lehrerbibliotheken principiell keinem Anstande, daß die Lehrer selbst zu Beiträgen zu diesem Zwecke bis zu einem halben Percente ihres Jahresgehaltes in geeigneter Weise verhalten werden, während den Schulbibliotheken für die Jugend gemäß der Schul- und Unterrichtsordnung die Eigenschaft von Lehrmitteln zukömmt, deren Beschaffung bis zur Regelung durch die Landesgesetzgebung denselben Normen unterliegt, welche bezüglich der Anschaffungen der Schul-Einrichtungsstücke und Geräthe bestehen. Nebstbei wird es sich aber namentlich in Bezug auf die Schulbibliotheken empfehlen, auch andere Mittel und Wege zu ihrer Gründung und Ver-

mehrung ausfindig zu machen, die für Volksschulen überall und so wirksam bekundete Wohlthätigkeit in entsprechender Weise heranzuziehen und insbesondere auf die Thätigkeit der Ortsschulbehörden und der Lehrer selbst zu diesem Zwecke angemessen einzuwirken.

Soweit eine Unterstützung durch die Bücherverläge des Staates thunlich erscheint, sichere ich dieselbe bereitwilligst zu und werde hierüber demnächst weitere Mittheilung machen.

A. Ordnung für Volksschulbibliotheken.

1. Die Volksschulbibliothek hat den Zweck, der Schuljugend die Mittel zu bieten, durch eine entsprechende Lectüre ihre intellectuelle und moralische Bildung zu fördern.

2. Der verantwortliche Leiter der Volksschulbibliothek ist der Leiter der Schule. Demselben steht zu:

a) Die Wahl der anzuschaffenden Bücher, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, oder dem von diesem dazu bestimmten Mitgliede der Ortsschulbehörde, bei mehrclassigen Schulen auch im Einvernehmen mit dem Lehrkörper;

b) die Besorgung des Ankaufes, der Aufbewahrung, Evidenzhaltung, Verleihung und Rücknahme der Bücher nach Maßgabe dieser Bibliotheksordnung;

c) die Rechnungslegung über die für die Volksschulbibliothek in Empfang genommenen Geldbeträge.

An mehrclassigen Schulen kann, wenn es der Umfang der Bibliothek erheischt, dem Bibliotheksleiter ein aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählender Bibliotheksadjunct beigegeben werden, welcher zunächst die Aufstellung, Katalogisirung und Verrechnung der Bücher übernimmt und das Ausleihegeschäft besorgt.

3. Jedes der Volksschulbibliothek gehörige Buch ist auf eine möglichst sicherstellende Weise als Eigenthum der betreffenden Schule (mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des vollständigen Titels des Verfassers, der Erwerbsart (bei den angekauften des Preises) einzutragen.

4. Alle Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden sein.

5. Die Bücher sind in eigenen verschließbaren Kästen aufzubewahren.

6. Die Gratis-Schulbücher für arme Schulkinder, welche der Schule aus dem k. k. Schulbücherverlage oder durch die Gemeindeverwaltung zukommen, sind abgesondert zu verzeichnen, und in einer eigenen Abtheilung aufzubewahren.

7. Es gehört unter die Aufgaben des bei der Schule angestellten Lehrpersonales, sich mit dem Inhalte der in der Volksschulbibliothek vorhandenen Bücher bekannt zu machen, um den einzelnen Schülern die Lectüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen wären.

8. In mehrclassigen Schulen dürfen die Bücher an die Schüler nur mit Zustimmung ihrer Classenlehrer (Classenlehrerinnen) verabfolgt werden.

9. Die Bücher der Volksschulbibliotheken können auch Mitgliedern der Schulgemeinde, welche der Schule entwachsen sind, zum Lesen verabfolgt werden, insoweit dadurch die Ansprüche der Schuljugend nicht beeinträchtigt werden.

10. Der Leiter des Ausleihegeschäftes führt ein genaues Verzeichniß aller entlehnten Bücher in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer des Buches, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung.

11. Der Leiter des Ausleihegeschäftes hat darüber zu wachen, daß kein Buch verloren gehe, und daß die ausgeliehenen Bücher in der festgesetzten Frist zurückgestellt werden. Wenn sich ein Verlust oder eine Beschädigung ergeben sollte, so hat der Bibliotheksleiter den Entlehner zum entsprechenden Ersatze zu verhalten oder die Anzeige an die Ortsschulbehörde zu erstatten.

12. Die Ortsschulbehörde bestimmt, unter welchen Vorsichten die Hinausgabe der Bücher an erwachsene Mitglieder der Schulgemeinde erfolgen kann und ob von solchen für die Entlehnung der Bücher ein Entgelt und welches zu entrichten ist.

Wird ein Entgelt festgesetzt, so ist in das unter 10 erwähnte Verzeichniß noch eine Rubrik für die Abstattung dieses Entgeltes aufzunehmen, und es ist dann Aufgabe des Bibliotheksleiters, auch diese Geldbeträge, welche nur wieder für die Zwecke der Volksschulbibliotheken zu verwenden sind, entsprechend zu verrechnen.

13. Kein Buch der Volksschulbibliotheken darf ohne Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde veräußert werden; die ertheilte Bewilligung ist auf jedem zur Veräußerung gelangenden Buche in amtlicher Weise ersichtlich zu machen.

14. Sollte die Schule, an welcher sich die Volksschulbibliothek befindet, aufgelassen werden, so sind die Bücher derselben jener Volksschule zuzuwenden, welcher der Schulsprengel der aufgelösten Schule zugewiesen wird.

15. Ist mit einer Volksschulbibliothek eine Local-Lehrerbibliothek vereinigt, so gelten bezüglich dieser die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 11 und 13 der gegenwärtigen Bibliotheksordnung mit dem Beifügen, daß auch die Bücher derselben an Mitglieder der Schulgemeinde geliehen werden können, wenn dadurch die Interessen des Lehrkörpers nicht beeinträchtigt werden.

16. Die Bezirksschul-Inspectoren haben in ihren Berichten auf das Vorhandensein und die Benützung der Volksschulbibliotheken Rücksicht zu nehmen.

B. Ordnung für Bezirks-Lehrerbibliotheken.

1. Die Bezirks-Lehrerbibliothek hat den Zweck, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftliche Zeitschriften, Werke pädagogisch-didaktischen und fachwissenschaftlichen Inhaltes, sowie Lehrmittel, deren Anschaffung den Einzelnen nicht leicht möglich ist, zugänglich zu machen. Der Standort derselben wird von der Bezirks-Schulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz bestimmt.

2. Die zur Verwaltung dieser Bezirksbibliothek gesetzlich berufene, von der Bezirks-Lehrerconferenz zu wählende Commission hat nach Beschluß der Lehrerconferenz aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter, welcher zugleich Rechnungsführer ist und vertheilt die laufenden Geschäfte unter ihre Mitglieder selbst.

Zur Giltigkeit eines Beschlußes der Commission ist die erfolgte Einladung sämmtlicher Mitglieder und die absolute Mehrheit der Abstimmenden erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher außer diesem Falle nicht mitstimmt.

Ueber die Sitzungen der Bibliothekscommission werden kurzgefaßte Protokolle geführt, welche am Sitze der Bezirksbibliothek zur Einsicht der Mitglieder der Lehrerconferenz und der Schulbehörden aufliegen.

3. Der Bibliothekscommission kömmt zu:

a) Die Stellung von Anträgen an die Bezirks-Schulbehörde betreffs des für die Bezirksbibliotheken erforderlichen Geldaufwandes;

b) die Stellung von Anträgen an die Lehrerconferenz bezüglich des Ankaufes von Büchern und Lehrmitteln innerhalb der Dotation;

c) in dringenden Fällen der Ankauf von Büchern und Lehrmitteln gegen nachträgliche Genehmigung der Lehrerconferenz;

d) die Empfangnahme der etwa der Bezirksbibliothek zugewendeten Geschenke;

e) die Rechnungslegung über die für die Zwecke der Bezirksbibliothek eingegangenen Geldbeträge an die Bezirks-Schulbehörde und an die Lehrerconferenz;

f) die Besorgung des Ankaufes und Einbandes, der Katalogisirung und Evidenzhaltung der Bücher und Lehrmittel;

g) die leihweise Ausfolgung der Bücher und Lehrmittel an die Theilnehmer der Bezirksbibliothek und die Fürsorge, daß diese Gegenstände rechtzeitig zurückgestellt werden;

h) die Bewirkung des entsprechenden Schadenersatzes für beschädigte oder nicht zurückgestellte Gegenstände oder die Erstattung der entsprechenden Anzeige an die Bezirks-Schulbehörde.

4. Die Mitglieder der Lehrerconferenz haben das Recht, Bücher oder Lehrmittel zur Anschaffung in Antrag zu bringen.

Solche Anträge sind schriftlich und zwar spätestens drei Tage vor Abhaltung der Lehrerconferenz bei der Bibliothekscommission einzubringen.

5. Jeder öffentlichen Volksschule des Schulbezirkes ist eine Abschrift des Kataloges der in der Bezirksbibliothek befindlichen Bücher und Lehrmittel durch die Commission zu übergeben und in gleicher Weise am Schluße jedes Schuljahres der im Laufe desselben erfolgte Zuwachs bekannt zu machen.

6. Die Bücher und Lehrmittel sind in einer möglichst sicherstellenden Weise als Eigenthum der Bezirksbibliothek (mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des Tages der Uebernahme, des vollständigen Titels, des Verfassers und der Erwerbsart (bei angekauften des Preises) einzutragen.

Durch die vorgedachte Numerirung soll die Anwendung einer zweiten Bezeichnung des Aufstellungsplatzes oder der Wissenschaftsgruppen für ein Buch nicht ausgeschlossen sein.

7. Die Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden und die sonstigen Lehrmittel vor Beschädigung geschützt sein.

Zur Aufbewahrung derselben sind verschließbare Kästen zu verwenden, welche in der Regel im Schulhause des Standortes der Bezirksbibliothek, oder, wenn dies nicht zulässig wäre, in einer anderen Localität aufgestellt werden sollen, welche die Bezirks-Schulbehörde im Einvernehmen mit der Bibliothekscommission dazu bestimmt.

8. Die Bibliothekscommission führt ein genaues Verzeichniß der entlehnten Bücher und Lehrmittel in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und

der Bibliotheksnummer derselben, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung.

9. Zur Ausfolgung der Bücher und Lehrmittel aus der Bezirksbibliothek ist in der Regel das persönliche Erscheinen des entlehnenden Lehrers erforderlich. Wählt derselbe hierzu eine Mittelsperson, so hat dieselbe ein schriftliches Ansuchen des betreffenden Lehrers, in welchem die Mittelperson und das zu entlehnende Object genau bezeichnet sein muß, zu übergeben und der entlehnende Lehrer haftet für die Vertrauenswürdigkeit der in Anspruch genommenen Mittelsperson. Jede erfolgte Entlehnung ist durch den Empfangschein des Uebernehmers zu bestättigen.

10. Kein der Bezirksbibliothek einverleibtes Buch oder Lehrmittel derselben darf ohne Zustimmung der Lehrerconferenz und der Bezirks-Schulbehörde verkauft werden; die erfolgte Bewilligung ist auf dem zur Veräußerung gelangenden Objecte in amtlicher Weise ersichtlich zu machen und der Erlös wieder für die Zwecke dieser Bibliothek zu verwenden.

11. Den Bezirks-Schulinspectoren und den Landes-Schulinspectoren für Volksschulen liegt ob, den Bezirksbibliotheken eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Bibliothekscommissionen mit Rath und That zu unterstützen und darauf zu sehen, daß bei der Verwaltung dieser Bibliotheken Willfährigkeit und Unparteilichkeit beobachtet werden.

12. Im Jahresberichte der Landesschulbehörde ist stets auch auf den Zustand und die Benützung der Bezirksbibliotheken Rücksicht zu nehmen.

Gesetz vom 29. December 1871, zur Regelung der Errichtung ... der öffentlichen Volksschulen Dalmatiens.

§ 30. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist eine gemeinsame Angelegenheit des Königreichs Dblmatien, weßhalb der Landesschulfond sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschulen als auch die Bezüge des Lehrpersonals und alle sonstigen erforderlichen Auslagen zu bestreiten hat. (R.-G. vom 14. Mai 1869, § 62.)

Verzeichniss der in Gemässheit des Gesetzes vom 19. April 1872 den ausgedienten Unterofficieren ausschliesslich vorbehaltenen Dienstposten (Beilage zum R.-G.-Bl. Stück XXXIX. Jahrg. 1879.)

..... k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Erforderliche Kenntnisse und sonstige Bedingungen zur Erlangung eines der obbezeichneten Dienstposten: ... Als Diener. Tadellose Conduite, Lesen und Schreiben und Kenntniß der betreffenden Landessprache ..... und von Dienern an Bibliotheken einige Kenntniß in den alten und neuen Sprachen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 22. Mai 1872, Z. 3472, an das Decanat des philos. Professorencollegiums der Wiener Universität, betreffend die Errichtung eines Seminares für französische und englische Sprache. (Der Universitäts-Bibliothek mitgetheilt mit Ministerial-Erlasse vom 24. Nov. 1872, Z. 15001.

6.

Die Zahl der Mitglieder beträgt in jeder Abtheilung in der Regel zehn, die der Zuhörer ist unbeschränkt. Es unterliegt keinem Anstande, daß ein und derselbe Studierende beiden Abtheilungen als Mitglied angehöre.

7.

Wer als Mitglied des Seminars aufgenommen werden will, muß in einem Colloquium genügende Kenntnisse der Grammatik der betreffenden Sprache nachweisen und im Stande sein, einen leichteren Abschnitt aus dem Deutschen in die fremde Sprache und umgekehrt zu übersetzen, sowie auch einige Geläufigkeit im Gebrauche der fremden Sprache darthun.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die betheiligten Lehrkräfte und unterliegt der Bestättigung des Unterrichtsministeriums.

12.

Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Universitäts-Statuten, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht v. 28. Aug. 1872, Z. 10500.

Die Universitäts-Bibliothek in Graz ist (statt 5 Stunden früher) durch 7 Stunden täglich ohne Personalsvermehrung offen zu halten.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht v. 10. Okt. 1872, Z. 14855, an die k. Landesregierungs-Abtheilung in Agram.

In Erwiderung auf die geschätzte Zuschrift ... beehre ich mich der löbl. ... zu eröffnen, daß ich bei dem Umstande, als der Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1868, Z. 2562, über das Entlehnen von Büchern an außer dem Sitze der Bibliothek wohnhafte Gelehrte und Lehrer nur für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder Geltung hat, zu meinem Bedauern nicht in der Lage bin, dem von kroatisch-slavonischen Lehranstalten gestellten Ansinnen zu entsprechen.

Aber auch eine Modification, beziehungsweise eine Ausdehnung der in der erwähnten Verordnung zugestandenen Begünstigung auf die Professoren der kroatisch-slavonischen Lehranstalten eintreten zu lassen, bin ich außer Lage, indem die Durchführung dieser Verordnung bereits dermalen den Vorständen der Bibliotheken eine so große Arbeitsvermehrung aufbürdet, daß eine weiter gehende denselben nicht zugemuthet werden kann, ohne die Erfüllung der übrigen Aufgaben, welche den Beamten der Bibliotheken obliegt, zu gefährden.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Oktober 1872, Z. 13603.

Ich finde mich bestimmt, den Lehrern der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten die Entlehnung der für ihre Studien und Arbeiten nöthigen Bücher aus den k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken unter denselben Bestimmungen zu gestatten, unter denen die Lehrer an den Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls geltenden Verordnungen benützen können.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Dez. 1872, Z. 15677, an die k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien.

Ich finde anzuordnen, daß die Universitäts-Bibliothek von nun an, an allen Sonn- und Feiertagen, mit Ausschluß der Weihnachts- und Osterferien und des Ferialmonates in der Zeit von 9 — 12 Uhr Vormittags für das Lesepublikum geöffnet werde, wornach die Vorstehung das Erforderliche zu verfügen, insbesondere die entsprechende Kundmachung mittelst Anschlages zu veranlassen haben wird.

Gesetz vom 30. Jänner 1873, betreffend die Errichtung ... der öffentl. Volksschulen in der Bukowina.

§ 39. Die mit der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen verbundenen Kosten trägt zunächst die Schulgemeinde, d. i. die Gesammtheit derjenigen, welche dem Schulsprengel angehören, und sind demnach, soweit sonstige Zuflüße nicht ausreichen, sowohl die sachlichen Bedürfnisse der Schule, als auch die Bezüge des Lehrpersonales von der Schulgemeinde zu bestreiten. (§ 62 R.-G. vom 14. Mai 1869.)

§ 53. Zu den nothwendigen Ausgaben des Landesschulfondes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Procent des Jahresgehaltes erhoben werden kann.

Gesetz vom 24. Febr. 1873 zur Regelung der Errichtung ... der öffentl. Volksschulen Böhmens.

§ 15. Der Schulbezirk bestreitet die Bezüge des Lehrpersonals und ... insbesondere:

a) Die Auslagen für Lehrmittel;

b) die Dotation für die Bezirkslehrerbibliothek und die Schulbibliothek.

Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staats-Lehrpersonals und der Bibliotheksbeamten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Professoren und Lehrer an Staatsanstalten, sowie die Beamten der Bibliotheken sind, insoferne nicht durch ein Gesetz eine Änderung eintritt, in die durch das für die Staatsbeamten gleichzeitig erlassene Gesetz festgestellten Rangsclassen einzutheilen, welche den ihnen nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Diätenclassen entsprechen....

§ 2.

Das mit Gehalt angestellte Personal an Staatslehranstalten und Bibliotheken hat den Anspruch auf eine in die Ruhegehalte nicht anrechenbare Activitätszulage.

Diese Zulage ist nach denselben Grundsätzen und in demselben Ausmaße festzustellen, welche für die entsprechenden Rangsclassen der Staatsbeamten durch das gleichzeitig erlassene Gesetz für die Activitätsbezüge derselben festgesetzt werden.

§ 3.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, nautische Schulen u. s. w.) sowie der Hauptlehrer an den Lehrerbildungsanstalten wird für Wien mit 1200 fl. und für die übrigen Orte mit 1000 fl. festgesetzt.

Die Gehalte der übrigen Kategorien des Staats-Lehrpersonales und der Bibliotheksbeamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt....

§ 4.

Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt in die Pension einrechenbar.

§ 8.

Der § 6 des Anhanges zu dem Gesetze, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, hat auch auf die Funktionäre, für welche das gegenwärtige Gesetz gilt, Anwendung zu finden.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft...

Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Activitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.

§ 1. Den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen, werden fünfundzwanzig Percent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes, den in Wien und Triest angestellten aber fünfundzwanzig Percent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes nebst einem der Höhe des bisherigen Quartiergeldes gleichkommenden Betrage als Activitätszulage bewilligt.

§ 2. In dem Ausmaße des Gehaltes oder Jahreslohnes, dann in den bisherigen Normen über die Erlangung eines höheren Gehaltes oder Jahreslohnes, sowie in dem Bezuge der bisherigen Nebenemolumente der Staatsdienerschafts-Individuen hat eine Änderung nicht einzutreten, dagegen der Bezug der bisher für Wien und Triest systemisirten Quartiergelder mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen.

§ 3. Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt oder Jahreslohn bei der Bemessung der Ruhegebühr anrechenbar.

Gesetz vom 29. April 1873 zur Errichtung ... der öffentlichen Volksschulen in Krain.

§ 33..... die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, die der übrigen nothwendigen Volksschulen aber eine Angelegenheit der Schulgemeinde (Schulsprengels), welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten haben.

§ 44. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) die Dotation der Bezirkslehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Betrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann.

Gesetz vom 2. Mai 1873 über die Errichtung ... der öffentlichen Volksschulen in Galizien und Krakau.

Artikel 27. Die Volksschullehrer beziehen ihren Gehalt aus dem Bezirksschulfonde, der außerdem die Kosten für Lehrmittel, Bibliotheken, Bezirks-Lehrerconferenzen zu tragen ... hat.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. November 1873, Z. 14060, an den Landesschulrath in Görz.

Die in dem Berichte vom.... enthaltenen Ausführungen vermögen das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht von jenen Grundsätzen Abstand zu nehmen, welche es bereits des Öfteren.... zu eröffnen in der Lage war und welche dahin gehen, daß für das laufende Bibliotheksgeschäft an Mittelschulen

keine Remunerirung platzzugreifen habe, und daß eine solche nur dort in Anspruch genommen werden könne, wo eine Lehrer- und Schülerbibliothek von Grund auf geordnet, aufgestellt und katalogisirt, sohin systemisirt wird.

Ich kann mich demnach nicht bestimmt finden, dem vorliegenden Antrage des k. k.... weder bezüglich der angesprochenen Remuneration noch hinsichtlich der Einstellung eines fixen Betrages in den Voranschlag für die Mittelschulen ....zu dem oberwähnten Zwecke, gewährende Folge zu geben; auch kann ich das Vorhaben des k. k.... nicht billigen, die Mühewaltung des laufenden Bibliotheksgeschäftes an Mittelschulen im eigenen Wirkungskreise zu remuneriren.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1874, Z. 5284, betreffend die Vermehrung der den Universitäts- und Studien-Bibliotheken zugewiesenen Dotationen.

Die Ministerial-Verordnung vom 13. März 1873, Z. 2300, mit welcher die in Betreff der Verrechnung der den Directionen der Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge erflossene Ministerial-Verordnung vom 10. Jänner 1873, Z. 10517, auch auf die Universitäten und technischen Hochschulen, sowie auf die mit ihnen verbundenen Institute, dann auf die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, ihrem ganzen Inhalte nach ausgedehnt worden ist, wird dahin erläutert, daß dieselbe auf die Verrechnung der den Universitäts- und Studienbibliotheken zugewendeten Dotationen keine Anwendung zu finden, sondern bezüglich dieser es bei dem bisherigen, durch die Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1826 § 109 vorgezeichneten Vorgange zu verbleiben hat.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, Z. 7114, womit ein Organisations-Statut für die Lehrerbildungsanstalten erlassen wird.

§ 51.

Jede Bildungsanstalt soll die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel besitzen, und es ist Aufgabe des Lehrkörpers, für die Instandhaltung und die durch die Fortschritte der Methode gebotene Vermehrung derselben zu sorgen.

§ 52.

Die oberste Aufsicht über die Lehrmittel hat der Director; die unmittelbare Aufsicht über zusammengehörige Lehrmittel: das physikalische Cabinet, die naturhistorische Sammlung, die geographischen, die musikalischen Lehrmittel, die Lehrmittel für das Zeichnen etc., wird vom Director je einem Lehrer (Custos) übertragen; dasselbe gilt auch von der Bibliothek (Bibliothekar). Lehrmittel, welche an das Classenzimmer gebunden sind, beaufsichtigt der betreffende Classenlehrer, im Zeichen-, Musik- und Turnsaal der Fachlehrer.

Der Custos hat ein Specialinventar über die ihm zur Aufsicht übergebenen Lehrmittel zu führen, für Bezeichnung, Aufbewahrung, Instandhaltung und Reparatur derselben zu sorgen, im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern die Anträge auf Ergänzung und Vermehrung der Lehrmittel zu stellen und nach Auftrag des Directors die Anschaffung zu vollziehen.

Bei der Einrichtung und Vermehrung der Bibliothek ist auf die Bedürfnisse der Lehrer und Schüler verhältnißmäßig Rücksicht zu nehmen. Bei Ankäufen sind vorzugsweise Werke über Pädagogik und Methodik, sowie bewährte

pädagogische Zeitschriften zu berücksichtigen; aus den anderen Fächern sind vornehmlich solche Werke anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortstudium gebrauchen, und solche, durch welche die Schüler eine fruchtbare und belebende Erweiterung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern erfahren können; auch soll die Bibliothek eine Sammlung der für die öffentlichen Volksschulen zulässig erklärten Schulbücher besitzen. Dem Bibliothekar obliegt die Führung des Katalogs, die Bestellung der anzuschaffenden Bücher und periodischen Schriften, die Sorge für das Stempeln, Einbinden und Einreihen derselben, ihre Verabfolgung an Lehrer und Zöglinge und die alljährlich vorzunehmende Inventur der Bibliothek.

Nach Erforderniß kann auch ein zweiter Bibliothekar ernannt werden.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1874, Z. 10198, an die n. oe. Statthalterei (Statthalterei-Decret vom 14. August 1874, Z. 24039).

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat ... das ... Ansuchen, die für die Universitäts-Bibliothek systemisirte Jahresdotation nach Bedarf beheben zu dürfen, dahin beschieden, daß es bei dem Umstande, als durch die Anweisung der Dotation in vierteljährigen Raten noch keineswegs die Behebung derselben angeordnet wird, welch' letztere vielmehr selbstverständlich nach Bedarf einzutreten hat, bei der bisherigen Anweisungsmodalität zu verbleiben habe; daß es jedoch keinem Anstande unterliege, im Erfordernißfalle die Liquidirung über ein im kurzen Wege gestelltes Ansuchen noch vor dem Fälligkeitstermine vorzunehmen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. August 1874, Z. 6371, an den Statthalter in Innsbruck.

In Erledigung der Anträge ... auf Zulassung der Studirenden zu den in der Universitätsbibliothek aufliegenden Zeitschriften ... eröffne ich E..., daß ich nicht anstehe zu genehmigen, daß den Studirenden der Zutritt zu den in der Universitätsbibliothek aufliegenden fachwissenschaftlichen Zeitschriften und die Benützung derselben unter den vom akademischen Senate angegebenen Modalitäten (daß nämlich das Lesen der Zeitschriften im allgemeinen Lesezimmer) gestattet werde.

Gesetz vom 3. November 1874, wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

§ 5.

Zu Lasten des Landes stehen die folgenden Auslagen:

b) die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel,

d) die Dotation der Bezirksschulbibliotheken, für welche überdieß jeder wirkliche Lehrer (Lehrerin) und Unterlehrer (Unterlehrerin) jährlich $^1/_2\%$ des Jahresgehaltes beizutragen hat.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1874, Z. 16716, an das k. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht.

In Erwiderung auf die schätzbare Note vom ... beehre ich mich mitzutheilen, daß ich mit Rücksicht auf die Einrichtung der Universitätsbibliotheken zu meinem Bedauern nicht in der Lage bin, den Professoren der dortländigen Mittelschulen die hierin erwähnte Begünstigung in Betreff der Benützung von Werken der k. k. Universitätsbibliothek in Wien zu gewähren...

Verordnung der k. k. Minister des Unterrichts, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 14. Dezember 1874, Z. 17506, für Istrien.

§ 8.

Der halbpercentige Beitrag von den Activitätsbezügen des Lehrpersonals (§ 5, lit. d) des Landesgesetzes vom 3. November 1874...) hat ausnahmslos bei jeder Activitäts-Gebührenbehebung in Abzug gebracht zu werden.

Dieser Halbpercentbeitrag fällt dem Landesschulfonde zu, welcher für die Dotirung der Bezirksschulbibliotheken Sorge zu tragen hat.

Gesetz vom 25. Dezember 1874, betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Amanuensen der Universitätsbibliotheken.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Gehalt eines Amanuensis an den Universitätsbibliotheken wird je nach fünf Jahren, die derselbe in zufriedenstellender Weise, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

§ 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Dezember 1874, Z. 18281, an die Statthalterei für Galizien.

In Erledigung... eröffne ich E... daß ich gegen die vom Universitätsbibliothekar und dem akademischen Senate in Krakau in Antrag gebrachte Drucklegung eines Kataloges der Handschriften der Universitätsbibliothek nach den angeführten Modalitäten nichts zu erinnern finde, daß ich jedoch außer Stande bin, einen Vorschuß im Betrage von 1000 fl. zum Zwecke der theilweisen Bestreitung der Druckkosten desselben zu bewilligen, da diesfalls die Interessen des Krakauer Universitätsdruckereifondes in Anspruch zu nehmen sein werden, u. zw. um so mehr, als der akademische Senat, welcher seit dem Jahre 1866 die unmittelbare Verwaltung dieses Fondes übernommen hat, sich schon im Jahre 1860 dahin aussprach, daß ein Theil dieses Fondes zur theilweisen Deckung der Kosten zu verwenden wäre, welche die Herausgabe solcher Werke verlangt, deren Veröffentlichung wie im vorliegenden Falle ihres wissenschaftlichen Wertes wegen höchst wünschenswerth, deren Absatz jedoch nicht hinreichend lohnend zu sein pflegt.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Jänner 1875, Z. 49, an den Statthalter in Innsbruck.

In Erledigung ... ersuche ich E... dem Universitätsbibliothekar... die entsprechende Weisung zu ertheilen, daß die der Bibliothek durch Geschenk oder Kauf zuwachsenden neuen Werke, sowie die an dieselbe langenden akademischen Schriften sogleich nach dem Eintreffen und beziehungsweise vor ihrer Uebergabe an den Buchbinder während eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Einsicht der Professoren und Docenten an einer besonderen Stelle des betreffenden Lesezimmers wohlgeordnet aufzulegen sind.

Erlass des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 2. März 1875, Z. 776.

... Das Reichskriegsministerium ist nicht in der Lage, dem Ansuchen der k. k. Studienbibliothek in ... um unentgeldliche Uebermittlung des Militär-Schematismus zu entsprechen, zumal bei Willfahrung dieses Ansuchens in analoger Weise auch gegenüber allen übrigen Universitäts- und Studienbibliotheken vorgegangen werden müßte.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. April 1875, Z. 4162, womit der Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten neu geregelt wird.

B.

Fragebogen über den Bestand der Volksschulen für das Jahr ...

Land. Schulbezirk. Schulort.

Besteht eine Schulbibliothek?

Wie groß ist die Zahl der Bände?

Concurs-Ausschreibung im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, Jg. 1875, 15. Mai Stk. X.

An der k. k. Universitätsbibliothek in ... ist die Stelle eines Amanuensis in Erledigung gekommen....

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale und dem Nachweise über vollendete Universitätsstudien (eventuell den erlangten Doctorgrad), über bibliographische, literarhistorische und Sprachkenntnisse, ferner über die bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche längstens bis ... bei der k. k. ... Statthalterei ... überreichen.

Decret des k. k. n. oe. Statthalters vom 4. Juni 1875, Z. 15362.

Zufolge einer ... anher erstatteten Anzeige des Universitäts-Bibliothekars .... ist demselben, anläßlich des im Wege des akademischen Senates an die Statthalterei erstatteten Besetzungsvorschlages ... vom Rectorate und ... vom akademischen Senate ein Schreiben zugekommen, in welchem demselben unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 1. März 1870, Z. 7330 ex 1869, bedeutet wurde, derlei Vorschläge in Hinkunft direct an den akademischen Senat zu richten.

Hierüber gebe ich dem akademischen Senate in Folge der mir seitens des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht unterm 27. Mai d. J., Z. 7711, ertheilten Ermächtigung Nachstehendes bekannt:

Nach § 127 der noch giltigen Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825 hat der Vorstand der Bibliothek Weisungen allein von Seite der Statthalterei, an welche er auch seine Eingaben zu richten hat, entgegen zu nehmen, und hat diese Bestimmung auch durch die erwähnte Ministerial-Verordnung vom 1. März 1870 eine die gesetzliche Stellung der Bibliothek rectificirende Abänderung nicht erfahren.

Wenn der akademische Senat zur Begründung seines Anspruches behauptet, daß der erwähnte § 127 seine nähere Bestimmung vom § 128 derselben Bibliotheks-Instruction erhält, aus dem Zusammenhange, mit welchem sich ergeben soll, daß eine Unterstellung der Bibliotheken unter die Landesstellen überhaupt nicht verfügt werden wollte, so wird dagegen bemerkt, daß, wenn die mit der

geforderten directen Vorlage der Berichte postulirte Unterordnung der Bibliothek unter den akademischen Senat im § 128 der Bibliotheks-Instruction wirklich verfügt wäre, der ihm vorangehende § 127 nicht durch jene näher bestimmt, sondern vielmehr geradezu aufgehoben wurde, während doch in der Uebereinstimmung mit der bisherigen 50jährigen Übung aus § 128 der Instruction nur die Absicht zu entnehmen ist, die Bibliotheken jener Orte, an welchen Hochschulen sind, unbeschadet ihrer vorher normirten Unterordnung unter die Landesstelle auch noch in eine nähere Beziehung zu diesen zu setzen, als deren Bestandtheile sie sich anzusehen und als deren Mitglieder sich die Beamten zu betrachten hätten.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 1. März 1870 ist zwar allerdings dem akademischen Senate in Bezug auf die Bibliothek in einzelnen speciell aufgezählten Fällen, so namentlich nach Punkt 2 dieser Verordnung bei der Besetzung von Beamtenstellen, eine erweiterte Ingerenz eingeräumt worden; allein diese kann keineswegs soweit gehen, daß dadurch die bisherige Unterordnung der Bibliotheken unter die Landesstellen aufgehoben worden wäre, wie dieß auch aus dem Schlußsatze der erwähnten Verordnung hervorgeht, wonach „im Uebrigen die bisherigen, das Verhältniß der Landesstellen zu den Universitätsbibliotheken regelnden Bestimmungen aufrecht bleiben," und weil dies sonst auch bezüglich der anderen öffentlichen Bibliotheken hätte geschehen müssen, nachdem doch die Instruction vom Jahre 1825 für alle öffentlichen Bibliotheken, mögen dieselben sich am Sitze von Hochschulen befinden oder nicht, die gleiche Giltigkeit hat....

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1875, Z. 8710 betreffend die Herausgabe der Programme (Jahresberichte) der Staatsmittelschulen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern.

1. Jede vollständige Staats-Mittelschule ist zur Herausgabe eines Jahresberichtes verpflichtet....

3. Die Schulnachrichten sollen... sich auf alles Wesentliche erstrecken, was ein deutliches Bild von dem Zustande und der Wirksamkeit der Schule vermittelt.

Folgende Kategorien... sollen nicht fehlen:

6.... Bibliotheksbeitrag, Aufwand für die Lehrmittel.

7. Vermehrung der Lehrmittelsammlungen, Art der Erwerbung.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1875, Z. 315/C. U. M., betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher und die Aufsicht hierüber.

Da die Gründung und Erweiterung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen in erfreulicher Weise fortschreitet, diese Büchersammlungen jedoch nur dann ihrem Zwecke entsprechen können, wenn bei der Wahl und dem Gebrauche der Bücher nach pädagogischen Grundsätzen vorgegangen und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule sowie die Fassungskraft der Schüler, in deren Hände diese Bücher gelangen sollen, eingehend berücksichtiget werden, weshalb insbesonders alle Bücher ausgeschlossen bleiben müssen, welche die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl

oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind: so finde ich unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 15. Dezember 1871, Z. 2802 (Ministerial-Verordnungsblatt 1872, Nr. 60), betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen folgende Weisungen zu erlassen:

1. Als verantwortlicher Leiter der Schülerbibliothek einer Volksschule ist der Leiter dieser Schule anzusehen.

2. In die Schülerbibliothek darf kein Buch, möge es als Geschenk oder durch Ankauf der Volksschule zukommen, aufgenommen werden, welches nicht vorerst von dem bei der Schule angestellten Lehrpersonale genau gelesen und nach den im Eingang dieser Verordnung angegebenen Gesichtspunkten sorgfältig geprüft und als geeignet befunden wird.

3. Bevor ein Buch in der Schülerbibliothek aufgestellt wird, hat das Lehrpersonale im Bibliothekskataloge ausdrücklich zu bestätigen, daß das Buch als geeignet befunden wurde, und der Lehrer, von welchem das Buch prüfend gelesen wurde, hat durch seine Namensfertigung an der betreffenden Stelle des Katalogs die Verantwortlichkeit hiefür zu bestätigen.

4. Die gegenwärtig bereits vorhandenen Bücher der Schülerbibliotheken sind in der angegebenen Weise durchzusehen und nach den vorstehenden Anordnungen zu behandeln. Als unzulässig erkannte Bücher sind aus der Schülerbibliothek sogleich zu entfernen.

5. Die Bezirksschul-Inspectoren haben die Kataloge der Schülerbibliotheken ihres Inspectionsbereiches erforderlichen Falls mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Schulmänner zu revidiren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und die Anzeige hierüber beim Bezirksschulrathe zum Zwecke der weiteren Amtshandlung gegen die schuldtragenden Lehrpersonen zu erstatten.

6. Die aus den Schülerbibliotheken ausgeschiedenen Bücher sind durch den Bezirksschulrath an den Landesschulrath abzuliefern, wo dieselben zu deponiren sind.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juli 1875, Z. 11553, an die Universitäts-Bibliothek in Wien.

In Erledigung des Berichtes . . . setze ich die k. k. Universitätsbibliothek davon in Kenntniß, daß die Amtsbibliothek des Ministeriums und die hierämtliche Registratur den Auftrag erhalten haben, die in der h. o. Bibliothek oder Registratur befindlichen Programme preußischer und baierischer Gymnasien aus den Jahren 1868 bis 1874 auf kurzem Wege der k. k. Universitätsbibliothek in Wien zur Aufbewahrung zuzustellen. Die für die Zukunft zu erwartenden preußischen und baierischen Gymnasialprogramme werden nach deren Einlangen Jahr um Jahr durch das hierämtliche Expedit der k. k. Universitätsbibliothek zugesendet werden.

Statut für das philologische Seminar der k. k. Universität in Wien, genehmigt mit Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1875, Z. 11169.

§ 11.

Das philologische Seminar besitzt eine Bibliothek, deren Verwaltung der jedesmalige geschäftsführende Director zu übernehmen hat. Die Benützung dieser Bibliothek ist den ordentlichen Mitgliedern des Seminars sowie denjenigen Theilnehmern gestattet, welche den Directoren persönlich bekannt sind.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben außerdem das Recht, wenn sie sich in dieser Eigenschaft durch ein Certificat der Seminar-Direction legitimiren, ohne Erlegung einer Caution, jedoch im Uebrigen unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus der k. k. Universitätsbibliothek wissenschaftliche Werke zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. September 1875, Z. 13759.

Wie mir der Herr Minister des Innern mit dem Schreiben vom 28. Aug. l. J., Z. 13148, mittheilte, haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit Allerh. Entschließung vom 26. v. M. die vom Bukowinaer Landtage gefaßten Beschlüße, die Landesbibliothek an die Universität in Czernowitz unentgeldlich zu überlassen . . . . . zu genehmigen geruht.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1875, Z. 17375.

In Willfahrung des . . . . Ersuchens habe ich angeordnet, daß von dem Schuljahre 1875/6 angefangen je eines der unmittelbar an das Unterrichtsministerium einzusendenden Exemplare der Programme der österreichischen Gymnasien und Realschulen der k. k. Universitätsbibliothek in Wien übermittelt werde.

Gleichzeitig setze ich den Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1864, Z. 5986/C. U., außer Wirksamkeit.

Note des Ban von Kroatien vom 26. November 1875, Z. 5435, an den k. k. Minister für Cultus und Unterricht.

Im Nachhange zu . . . . beehrt man sich Euerer Excellenz . . . mitzutheilen, daß die südslavische Akademie in Agram laut anhergelangter Eröffnung vom 11. d. M., Z. 182 . . . beschlossen hat, . . . der Czernowitzer Universitätsbibliothek die von der Akademie bisher herausgegebenen . . . sowie ihre künftigen Publicationen zuzuwenden.

Uebereinkommen ddo. Czernowitz 30. Nov. 1875,

welches zwischen dem Lande Herzogthum Bukowina durch dessen Landesausschuß in Vollziehung des von Seiner k. und k. Apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 26. August 1875 genehmigten Beschlußes des Bukowinaer Landtages vom 12. Mai 1875 einerseits und der k. k. Staatsverwaltung durch den Bukowinaer k. k. Landespräsidenten auf Grund der Erlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1875, Z. 11017, 28. Aug. 1875, Z. 13148, und 9. September 1875, Z. 13759, andererseits nachstehend abgeschlossen wurde.

§ 1.

Vom Lande Herzogthum Bukowina wird die Landesbibliothek mit ihrem gegenwärtigen Bücherstande und Einrichtungsstücken an die k. k. Universität in Czernowitz unentgeldlich unter der Bedingung überlassen, daß die Benützung der Bibliothek sowohl dem gebildeten Publicum als auch den hierortigen Lehranstalten mit Beachtung der dießfalls bestehenden Reglements zugestanden wird.

§ 2.

Vom Lande Herzogthum Bukowina werden die derzeit zur Unterbringung der Landesbibliothek im Landhause gewidmeten Räumlichkeiten zur Benützung

für die Universitätsbibliothek auf die Dauer der nächsten zwei bis drei Jahre, d. i. bis Ende September 1877 eventuell 1878, zinsfrei überlassen.

§ 3.

Am achten Tage nach Unterfertigung des vorliegenden Uebereinkommens hat die Uebergabe der Landesbibliothek und ihrer Einrichtungsstücke, sowie der im § 2 bezeichneten Räumlichkeiten vom Lande an die k. k. Universität zu erfolgen, wobei Seitens des Landes ein Landesausschußmitglied mit dem derzeitigen Custos der Landesbibliothek als Uebergeber und seitens der k. k. Staatsverwaltung Ein delegirter Beamter der k. k. Landesregierung mit dem k. k. Universitäts-Custos als Uebernehmer zu fungiren haben.

§ 4.

Die Landesbibliothek mit ihrem gegenwärtigen Bücherstande, dann Karten, Manuscripten, Bildern u. s. w. ist nach Anhandgabe der hierüber bestehenden und an die k. k. Universität zu übergebenden sechzehn Fachkataloge, ferner die Uebergabe der Einrichtungsstücke der Landesbibliothek auf Grund des vorhandenen bezüglichen Inventars zu übergeben, beziehungsweise zu übernehmen.

§ 5.

Ueber die Uebergabe der Landesbibliothek mit ihren Einrichtungsstücken ist ein Uebergabsprotokoll in zwei Parien auszufertigen und demselben sind anzuschließen:

1. Das Verzeichniß der übergebenen Einrichtungsstücke der Landesbibliothek;

2. das Verzeichniß der an die verschiedenen Parteien aus der Landesbibliothek dargeliehenen Werke;

3. das Verzeichniß der seitens der Bücherentlehner erlegten und nun an die k. k. Staatsverwaltung übergebenen Cautionsbeträge;

4. das Verzeichniß der übergebenen Geschäftsbücher der Landesbibliothek und

5. das Verzeichniß der für die Landesbibliothek pränumerirten und in der Ablieferung begriffenen Werke.

§ 6.

Die im § 2 bezeichneten Räumlichkeiten werden mittelst eines in zwei Parien auszufertigenden Inventars an die k. k. Staatsverwaltung zur Benützung durch die k. k. Universitätsbibliothek übergeben werden.

§ 7.

Verpflichtet sich die k. k. Staatsverwaltung bereitwilligst:

a) Die im § 1 festgesetzte Bedingung zu erfüllen und durch die k. k. Universitätsbibliothek erfüllen zu lassen.

b) Die im § 2 bezeichneten Räumlichkeiten mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der Benützungsdauer, d. i. mit Ende September 1877 eventuell 1878, wieder an das Land im guten Zustande zurück zu übergeben; und

c) die nach dem Uebergabstage der Landesbibliothek für diese einlangenden Werke zu übernehmen, der k. k. Universitätsbibliothek zu übergeben und die hiefür entfallenden Zahlungen zu leisten.

§ 8.

Die anläßlich dieses Uebereinkommens entfallende Rechtsgebühr (Uebertragungsgebühr) hat nicht das Land, sondern der k. k. Staatsschatz allein zu entrichten.

§ 9.

Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden mit der Unterschrift des Landeshauptmannes und zweier Landesausschuß-Mitglieder einerseits und des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten andererseits, sowie mit den betreffenden Amtssiegeln versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei der k. k. Staatsverwaltung, das andere bei der Landesvertretung aufzubewahren ist.

So geschehen zu Czernowitz am 30. November 1875.

Im Namen der k. k. Staatsverwaltung
der k. k. Landespräsident:
(L. S.) Alesani.

Namens d. Bukowinaer Landesvertretung
der k. k. Landeshauptmann:
Anton von Kochanowski.
Die Landesausschuß-Mitglieder:
Wilhelm von Alth,
(L. S.) Stokera.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Jänner 1876, Z. 151.

Die mit dem Berichte vom 28. Dezember v. J., Z. 1471, erstattete Anzeige von der Uebernahme der an die Universität Czernowitz überlassenen Partie der Landesbibliothek und von dem hierüber mit dem Landesausschuße beschlossenen Uebereinkommen ddo. Czernowitz 30. November 1875 nehme ich genehmigend zur Kenntniß.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Februar 1876, Z. 1577, an die Statthalterei Triest.

... Wollen Euer ... den Custos der ... Studienbibliothek ... in die Kenntniß setzen, daß er bei seinen Anschaffungen die Bedürfnisse der ... Mittelschulen und der dahin zielenden berechtigten Anforderungen der Directoren, beziehungsweise der Lehrkörper dieser Schulen in erster Linie im Auge zu behalten haben wird.

Erlass des k. k. Ministeriums f. Cultus u. Unterricht v. 3. März 1876, Z. 3042.

In Erledigung des Berichtes ... genehmige ich die Ausscheidung der entbehrlichen Doubletten der ... Universitätsbibliothek, mit welchen andere Universitätsbibliotheken, sowie eventuell auch die Studienbibliotheken zu betheilen sein werden ...

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht v. 21. März 1876, Z. 4188, an die Statthalterei, bez. Landespräsidium in Linz, Salzburg, Triest, Klagenfurt und Laibach.

Mit dem Finanzgesetze vom 26. Dezember 1875 ist die Dotation der Studienbibliothek in Linz, Salzburg, Triest, Klagenfurt, Laibach in dem erhöhten Betrage von 1200 fl. pro 1876 bewilligt worden.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 26. Mai 1876, Z. 8299, int. mit n. ö. Statthalterei - Erlasse vom 17. Juni 1876, Z. 16866.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat laut hohen Erlasses vom 26. Mai 1876, Z. 8299, genehmigt, daß das Kanzleipauschale für die k. k. Universitätsbibliothek in Wien vom Jahre 1877 an auf den Betrag jährlicher 350 fl. erhöht werde ...

Hievon wird die Vorstehung . . . mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß mit diesem Betrage jährlicher 350 fl. im Sinne des Eingangs erwähnten hohen Ministerial-Erlasses unter allen Umständen das Auslangen gefunden werden muß.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Juli 1876, Z. 11766.

In Erledigung des Berichtes . . . gestatte ich die Entlehnung der . . . Handschriften . . . der . . . Universitätsbibliothek . . . für Professor . . . in (Czernowitz) unter der Bedingung, daß diese Handschriften in der Universitätsbibliothek in (Czernowitz) in Verwahrung bleiben und Professor . . . sie nur dort benütze.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht v. 27. Oktober 1876, Z. 17047,

verordnet, daß der Gymnasiallehrer Adolf Baar mit Rücksicht auf dessen Gesundheitsverhältnisse bis auf Weiteres bloß zur Ertheilung von 5 Unterrichtsstunden wöchentlich gegen dem verhalten werde, daß derselbe die unentgeldliche Besorgung der Geschäfte eines Custos an der Studienbibliothek zu Görz übernimmt.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Okt. 1876, Z. 16573.

Nachdem der Custos der . . . Studienbibliothek . . . die Anzeige erstattet hat, daß ihm von Zöglingen der Mittelschulen in . . . selbst geschriebene und von den Directoren derselben bloß edirte Empfehlungsschreiben behufs Benützung der Bibliothek fortgesetzt zukommen, so finde ich mich bestimmt, E . . . zu ersuchen, die Directoren der Mittelschulen durch den Landesschulrath daran zu erinnern, daß nach Weisung des Ministerial-Erlasses vom 8. Juni 1856, Z. 5217, Absatz 2, nur sie die Empfehlung der Zöglinge ihrer Lehranstalt — u. z. klar und bestimmt — auszusprechen haben, woferne sie dieselben ihrer würdig erachten.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Dezember 1876, Z. 20591, an alle Landesschulräthe.

Nach dem Organisations-Statute der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 26. Mai 1874, Z. 7114, ist die Privatlectüre der Zöglinge dem Unterrichte dienstbar zu machen, wozu zunächst die Bibliotheken der Lehrerbildungsanstalten die nothwendigen Hilfsmittel bieten sollen.

Da jedoch diese Büchersammlungen im allgemeinen noch nicht so reichhaltig sind, um dieser Aufgabe in vollem Maße entsprechen zu können, so ist es zweckmäßig, daß die Zöglinge die im Schulorte etwa befindlichen Universitäts-, Studien- und andere öffentlichen Bibliotheken benützen, wie dies durch den Ministerial-Erlaß vom 29. April 1854, Z. 6751, den Gymnasialschülern gestattet wurde.

Zur fruchtbringenden Benützung der öffentlichen Bibliotheken ist aber erforderlich, daß die Lehrkörper ihren Zöglingen die entsprechenden Rathschläge ertheilen, denn hie und da wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten in den öffentlichen Bibliotheken, insbesondere zur Vorbereitung für schriftliche Hausarbeiten, Werke wählen, welche ihrem Bildungsgrade und ihrem Studienzwecke ferne liegen.

Einer verständigen Wahl der Privatlectüre wird es gewiß förderlich sein, wenn die Lehrkörper diejenigen Werke, welche den Zöglingen besonders empfohlen werden, und die in den öffentlichen Bibliotheken vorhanden sind, in Verzeichnisse zusammenstellen, die in der Lehranstalt zur Einsicht aufliegen und wenn die Fachlehrer die erforderlichen Erläuterungen hiezu geben.

Behufs Verfassung dieser Verzeichnisse werden die Directoren und Professoren der Lehrerbildungsanstalten gewiß die Mühe nicht scheuen, auf kurzem Wege mit den Vorständen der öffentlichen Bibliotheken das Einvernehmen zu pflegen.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörde, von Voranstehendem die Directionen von Lehrerbildungsanstalten an Orten, wo öffentliche Bibliotheken sich befinden, zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen und das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Jänner 1877, Z. 366.

Da die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen es außer Zweifel gestellt haben, daß die Universitätsbibliotheken mit ihren bisherigen Dotationen das Auslangen nicht finden können, so finde ich mich bestimmt, als ordentliche Dotation in Wien 15000 fl., in Prag 12000, Krakau und Lemberg, Graz, Innsbruck, Czernowitz (je) 8000 fl. in Aussicht zu nehmen und E . . . demnach zu ermächtigen, diese Dotationsziffer in das Präliminare . . . einzustellen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 23. Febr. 1877, Z. 2763 (Decret der k. k. n. oe. Statthalterei, 17. März 1877, Z. 6534).

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem hohen Erlasse vom 23. Februar d. J., Z. 2763 . . . . eröffnet, daß für die Verwendung der, der Bibliothek auf Grund der Allerh. Entschließung vom 15. September 1862 jährlich zufließenden Matrikelgelder die mit Ministerial-Erlaß vom 6. März 1864, Z. 2130, genehmigten Bestimmungen auch in Zukunft zu gelten haben.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1877, Z. 4331, an die n. oe. Statthalterei.

In Erledigung des Berichtes . . . bewillige ich zur Begleichung der aus Anlaß der Umbindung des Hauptkataloges der . . . Bibliothek erwachsenen Kosten den Betrag von 108 fl., sowie dem Custos . . . anläßlich des Umschreibens der abgenützten Theile dieses Kataloges eine Remuneration von 100 fl. . . . .

Hievon wollen E . . . den . . Bibliothekar mit dem Beifügen in die Kenntniß setzen, zur Bestreitung von Auslagen, welche nicht aus der ordentlichen Bibliotheksdotation bestritten werden sollen, künftighin vorher die h. o. Bewilligung einzuholen.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. April 1877, Z. 5625.

In Erledigung . . . finde ich anzuordnen, daß . . . die Universitätsbibliothek (in Prag) an allen Werktagen sowie an den Ferialtagen mit Ausnahme der gesetzlichen Bibliotheksferien, durch sieben Stunden im Tage offen zu halten ist, welche der akademische Senat im Einvernehmen mit dem Bibliothekar zweckmäßig zu vertheilen haben wird.

Erlass der k. k. n. oe. Statthalterei an die k. k. Polizeidirection in Wien vom 14. Mai 1877, Z. 2470 Pr.

Ueber ein im kurzen Wege gestelltes Ansuchen wird die k. k. Polizei-Direction aufgefordert, der Vorstehung der hiesigen k. k. Universitätsbibliothek zur Controlle der richtigen Abgabe der Pflichtexemplare eine Abschrift des bei der Polizeidirection vorhandenen Verzeichnisses der im Wiener Polizeirayon erscheinenden periodischen Blätter mitzutheilen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 19. Mai 1877, Z. 4929, an die Statthalterei in Brünn.

Nach dem Antrage des Landesschulrathes wäre der Besuch der Olmützer Studienbibliothek durch Schüler der dortigen Mittelschulen dadurch zu beschränken, daß die Directoren den Schülern Erlaubnißscheine auszustellen haben, weil im gegentheiligen Falle (Zulassung des Bibliotheksbesuches auf Grund günstiger Semestralzeugnisse) die Beurtheilung der Würdigkeit des Schülers den Bibliotheksbeamten anheimgestellt würde, in deren Sphäre sie nicht gehört und deren Geschäfte dadurch nur vermehrt werden würden.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1877, Z. 10541.

„Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die von den Universitätsbibliothekaren für Besetzung von Amansuensis-, Scriptor- und Custosstellen erstatteten Vorschläge künftighin von der Landesstelle unmittelbar dem Unterrichtsministerium vorgelegt werden, während für die Besetzung der Bibliothekarstellen die mit Ministerial-Erlaß vom 1. März 1870, Z. 7330, getroffenen Bestimmungen in Kraft zu bleiben haben."

Mit Decrete vom 20. Juli 1877, Z. 22178, interpretirte die k. k. n. oe. Statthalterei obigen Erlaß in der Weise, „daß die Besetzungsvorschläge für die Amanuensis-, Scriptor- und Custosstellen künftighin von den Vorständen der k. k. Universitätsbibliotheken unmittelbar an die Landesstelle zu erstatten und von dieser wie bisher direct dem Unterrichtsministerium vorzulegen sind."

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. August 1877, Z. 10824,

enthält die Verordnung, daß die Studienbibliothek in Görz täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von 11—12 Uhr Vormittags und außerdem Mittwoch und Samstag Nachmittag eine Stunde für das Publicum geöffnet wird. — Die Remuneration des provisorischen Scriptors wird von 400 auf 200 fl. reducirt.

Note der k. k. Polizei-Direction in Wien vom 13. August 1877, Z. 41546/P. B. III., an die k. k. Universitätsbibliothek daselbst.

In Erwiderung . . . beehrt man sich der löblichen k. k. Universitätsbibliothek mitzutheilen, daß man dem wohldortigen Ansinnen bezüglich der Ueberlassung von Copien der beiden h. a. Verzeichnisse über die in Wien erscheinenden periodischen und der nichtperiodischen Druckschriften unter 5 Druckbogen nach Ablauf jeden Vierteljahres entsprechen wird.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Jänner 1878, Z. 747, an den Vorstand der Universitätsbibliothek in Wien.

Dr. . . . ., emeritirter Professor . . ., welcher mit der Bearbeitung des zweiten Bandes seines Werkes . . . . beschäftigt ist, hat das Ansuchen gestellt,

die für obigen Zweck nothwendig erscheinenden Werke für eine von Fall zu Fall von der .... Universitätsbibliothek zu bestimmende Frist entlehnen zu dürfen, und sich gleichzeitig verpflichtet, die Werke, welche ihm durch die k. k. Post nach seinem gegenwärtigen Domicil .... auf seine Kosten zugesendet werden, stets wieder rechtzeitig und portofrei zurückzustellen. Ich nehme keinen Anstand, Eure .... zu ermächtigen, diesem Ansuchen zu willfahren und ersuche, sich zu obigem Behufe mit dem Gesuchsteller ins Einvernehmen zu setzen.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Febr. 1878, Z. 1408, an die Landesregierung in Salzburg.

In Erledigung des Berichtes . . finde ich unter den dargestellten Verhälnissen zu gestatten, daß aus der k. k. Studienbibliothek in Salzburg Bücher an Mitglieder des Vereines der Aerzte im Pongau im Wege des Vereinsvorstandes und unter seiner Haftung leihweise abgegeben werden.

Gleichzeitig finde ich anzuordnen, daß sowohl der Bezug als auch die Rücksendung der entlehnten Werke der Studienbibliothek von Seite des erwähnten Vereines durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in St. Johann erfolge.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1878, Z. 5322 und 7354,

bewilligt der k. k. Studienbibliothek in Salzburg bei der Entlehnung von Büchern aus ausländischen und an ausländische Bibliotheken den unmittelbaren Verkehr (ohne Vermittlung der k. k. Ministerien für Cultus und Unterricht und des k. u. k. Ministeriums des Aeußern).

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1878, Z. 22952.

Der Herr Minister für C. und U. hat ... den Zustandsbericht ... zur Kenntniß genommen.

Hievon wird die Vorstehung ... über Ersuchen des akademischen Senates der k. k. Wiener Universität vom 15. Juli l. J., Z. 676, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, künftigen Jahresberichten auch das Desideratenbuch beizuschließen, damit hiedurch der akademische Senat in die Lage kömmt, das Verhältniß der Anschaffungen zu den ausgesprochenen Wünschen der die Universitätsbibliothek Benützenden beurtheilen zu können.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht v. 4. Okt. 1878, Z. 7314, an die Statthalterei in Graz.

In Erledigung des Berichtes vom . . ., betreffend die Bestreitung der Auslagen für die Anschaffung von Bücherkästen in der dortigen Universitätsbibliothek, beehre ich mich E . . . Nachfolgendes zu eröffnen:

In Gemäßheit des mit der Ministerial-Verordnung vom 10. März 1862, Z. 166, neuerlich in Erinnerung gebrachten Studien-Hof-Comm.-Decretes vom 12. August 1826, Z. 3716, sind die Auslagen auf Einrichtungsreparaturen und hiernach selbstverständlich auch die Kosten der Anschaffung neuer Einrichtungsstücke der Universitäts- und Studienbibliotheken nicht aus der Bibliotheksdotation zu bestreiten, sondern für diese Kosten ist in derselben Weise vorzusorgen, wie es bezüglich der gleichen Gegenstände der Lehranstalt geschieht, zu welcher die Bibliothek gehört.

Diese Bestimmung hat wie für die übrigen Universitäts- und Studienbibliotheken auch für die Universitätsbibliothek in . . . zu gelten. Ich finde mich daher bestimmt, den Erlaß der . . ., wonach die Kosten der Anschaffung eines Bücherkastens auf die Bibliotheksdotation überwiesen wurde, dahin zu modificiren, daß diese Auslagen nach Zulaß der präliminarmäßigen Mittel auf die Rubrik Regiekosten der Universität zu übernehmen, beziehungsweise durch Virement in dem Gesammtcredite der Universität zu bedecken sind.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Dezember 1878, Z. 19595. Intimat der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1878, Z. 38557.

Der Herr Minister für C. und. U. hat laut hohen Erlasses vom 14. Dezember d. J., Z. 19595, in Anbetracht der dargestellten Verhältnisse und in theilweiser Modificirung der Anordnungen des Ministerial-Erlasses vom 7. September 1859, Z. 10658, genehmiget, daß die Lesesäle der Universitätsbibliothek in Wien vom 24. bis einschließlich 31. Dezember, jedes Jahres, u. z. von den nächsten Weihnachten angefangen, zum Zwecke einer gründlichen Reinigung der Lese- und Kanzlei-Localitäten geschlossen werden.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1879, Z. 509.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften auf die Mitglieder des Lehrkörpers an staatlichen Gewerbeschulen analoge Anwendung zu finden haben.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. März 1879, Z. 17020 ex 1878, mit welchem die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 20. August 1862, Z. 7392/518, in Betreff der Einflussnahme der Vorstände der höheren staatlichen Unterrichtsanstalten auf die Neuanschaffung von Büchern für Studienbibliotheken als auch auf die Vorstände der Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten anwendbar erklärt werden.

Mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 12. Aug. 1862, Z. 7392/518, wurde in Ausführung und näherer Bestimmung des § 68 der Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825 die Verfügung getroffen, daß jene Bibliotheken, welche an Orten sich befinden, wo keine Universität besteht, das in dem citirten § 68 dieser Instruction erwähnte Verzeichniß der im abgelaufenen Verwaltungsjahre angeschafften Werke dem Vorsteher der relativ höchsten im Orte befindlichen staatlichen Unterrichtsanstalt mitzutheilen haben, welcher sodann dasselbe den Vorstehern der übrigen daselbst befindlichen höheren staatlichen Unterrichtsanstalten — Mittelschulen und Specialschulen — mitzutheilen und sohin die in einer Sitzung gemeinschaftlich zu formulirenden Wünsche der Bibliothek zu eröffnen hat, wobei weiters angeordnet wurde, daß jeder dieser Vorstände bei Abgabe seines Votums die Wünsche des Lehrkörpers zu berücksichtigen hat.

Um nun auch den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten einen entsprechenden Einfluß auf die Auswahl der für Studienbibliotheken anzuschaffenden Werke einzuräumen, finde ich auszusprechen, daß das in Frage stehende Ver-

zeichniß auch den Vorständen dieser Anstalten mitzutheilen ist und daß auch diese Vorstände den oben erwähnten Conferenzen beizuziehen sind.

Decret der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 22. April 1879, Z. 12581.

Die bisherige Gepflogenheit, Pflichtexemplare von den in der Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Werken erst dann abzugeben, wenn eine größere Partie beisammen war, wurde von der genannten Anstalt dahin abgeändert, daß von jetzt ab die Zustellung an die vorgeschriebenen Behörden sofort nach Ausgabe eines neuen Werkes stattfinden wird.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. April 1879, Z. 5985, an die Direction der Universitätsbibliothek Prag.

In Erledigung des Berichtes ... ertheile ich dem Gymnasiallehramtscandidaten ... ausnahmsweise die Bewilligung zur Entlehnung von Büchern aus der Universitätsbibliothek in Prag unter den üblichen Modalitäten und ersuche ... demselben die von ihm gewünschten Bibliothekswerke, soweit sie entbehrlich sind, durch den Gemeindevorstand in ... zuzumitteln.

Vertrag vom 19. Mai 1879.

Laut der Punctation de dato $\frac{\text{Kremsmünster am 31. Dezember 1877}}{\text{Linz am 8. Jänner 1878}}$ hat der Verein Museum-Francisco-Carolinum in Linz rechtsverbindlich erklärt, daß er die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dermalen dem hochwürdigen Stifte Kremsmünster bezüglich der im Stiftshause Nr. 30 Landstraße in Linz untergebrachten öffentlichen Studienbibliothek gegenüber der Staatsverwaltung obliegen, von dem Zeitpunkte an übernimmt, als die Uebernahme dieser Bibliothek seitens des Museums in das projectirte neue Musealgebäude möglich sein wird, wogegen sich das Stift Kremsmünster verpflichtet hat, dem Museo-Francisco-Carolinum als Entgelt hiefür die Summe von 20000 fl. ö. W. zu bezahlen.

Auf Grund der obbezogenen Punctation wird daher zwischen dem Vereine Museum-Francisco-Carolinum in Linz, vertreten durch seine gefertigte Repräsentanz und der k. k. o. ö. Statthalterei in Linz im Namen des k. k. Aerars unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht nachstehender Vertrag abgeschlossen.

I.

Der Verein Museum-Francisco-Carolinum verpflichtet sich auf Grund des Sitzungsbeschlusses der General-Versammlung de dato 29. April 1879 nach Vollendung des projectirten Museal-Neubaues die in dem Stift Kremsmünsterschen Hause Nr. 30 Landstraße in Linz, befindliche, dem k. k. Aerar gehörige öffentliche Studienbibliothek (Bibliotheca publica) in ihrem inventarischen Stande auf Kosten des Museums-Vereines in das neue Musealgebäude zu übertragen, daselbst aufzustellen und daher zu diesem Behufe bei dem Neubaue des Musealgebäudes die erforderlichen Localitäten entsprechend herzustellen, ferner die obgenannte Bibliothek durch Beamte des Vereines unter genauer Beobachtung der für die Studienbibliotheken bestehenden und weiterhin ergehenden Vorschriften sorgfältig zu verwahren und zu verwalten, weiter für die erforderliche Beheizung des Lesezimmers zu sorgen und überhaupt alle Verbindlichkeiten zu übernehmen und genau zu erfüllen, welche bezüglich der obigen Bibliothek dermalen dem Stifte Kremsmünster obliegen.

Bezüglich der sämmtlichen obigen, von dem Vereine Museum-Francisco-Carolinum für immerwährende Zeit übernommenen Verbindlichkeiten steht diesem Vereine keine wie immer Namen habende Entlohnung oder Entschädigung von Seite des k. k. Aerars zu.

Die seinerzeitige Uebergabe der obgenannten Bibliothek von Seite des Stiftes Kremsmünster an den Museumsverein hat auf Grundlage des aufgenommenen Inventars unter Intervention der k. k. Statthalterei in Linz zu geschehen und der Museumsverein übernimmt die Verpflichtung, die ihm anvertraute Bibliothek sorgfältig vor Schaden zu sichern.

II.

Der obgenannte Verein verpflichtet sich, das Bauproject des Musealgebäudes mit Rücksicht auf die Unterbringung der obgenannten werthvollen Bibliothek zur Ueberprüfung und Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorzulegen, ferner die Bestellung der Persönlichkeit, welche von Seite des Museumsvereines mit der Leitung der Studienbibliothek betraut wird, jedesmal zur Bestätigung des genannten hohen k. k. Ministeriums zu bringen.

III.

Das Eigenthums- und freie Verfügungsrecht bezüglich der obigen Bibliothek bleibt dem k. k. Aerar auch weiterhin gewahrt. Dem Museumsvereine steht jedoch nicht das Recht zu, diesen Vertrag aus was immer für einem Grunde je aufzukündigen.

IV.

Da dem Museumsvereine als Entgeld für die Uebernahme der obigen Verbindlichkeiten vom Stifte Kremsmünster ein Capital von 20.000 fl. ö. W. bezahlt wird, so verzichtet der Museumsverein auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des Werthes anzufechten.

V.

Die aus diesem Vertrage erwachsenen Stempel und sonstigen Gebühren und Auslagen hat der Museumsverein allein zu tragen.

VI.

Der obgenannte Verein ertheilt hiemit die Bewilligung, daß die von ihm bezüglich der obigen öffentlichen Studienbibliothek übernommenen sämmtlichen obgenannten Verbindlichkeiten als Reallast zu Gunsten des k. k. Aerars bei dem landtäflichen Besitzthume: Gartengrund per 1024 □Klafter oder 36 Ar 83 □Meter in Linz aus der Catastral-Parcelle Nr. 690 Einlagebuch C) tomo 1 fol. 505 auf Kosten des k. k. Aerars einverleibt werden.

Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Linz, am 19. Mai 1879.

Der k. k. Statthalter: Handel,
Widmann. Präsident des Mus. Fr. Car.
Pröll.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. September 1879, Z. 11162, an den Statthalter für Oberösterreich.

Der mit Bericht vom ... vorgelegte mit dem Vereine Museum-Francisco-Carolinum abgeschlossene Vertrag ddo. 19. Mai 1879 wegen Uebernahme und Unterbringung der öffentlichen Studienbibliothek in Linz in dem projectirten

Neubau des Museums folgt nach Beifügung der h. o. Genehmigungsclausel sammt Bezugsacten zur weiteren Veranlassung zurück.

Erlass des k. k. Ministers f. Cultus u. Unterricht vom 26. Sept. 1879, Z. 14829, an die k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck.

Der ordentliche Professor ... hat sich ... mit der Bitte an mich gewandt, veranlassen zu wollen, daß ihm behufs Aufsuchung einer Handschrift ... der unbehinderte directe Zutritt zu dem Aufbewahrungsorte der Handschriften der Bibliothek, sowie die Durchsicht jeder einzelnen Handschrift gestattet werde.

Ich nehme keinen Anstand, dieser Bitte zu willfahren und ersuche demnach die ... das Entsprechende zu verfügen, daß dem genannten Professor die Benützung der Handschriftensammlung der Bibliothek unter den von ihm gewünschten und im Uebrigen von der ... näher zu bestimmenden Modalitäten ermöglicht werde.

Erlass des k. k. Ministers f. Cultus u. Unterricht vom 30. Sept. 1879, Z. 14670, an den Lehramts-Candidaten ... in Knin.

Auf das Einschreiten vom ... ertheile ich Ihnen ausnahmsweise die Bewilligung, die für Ihre wissenschaftlichen Studien nöthigen Bücher aus dem Gebiete der Mathematik und Naturwissenschaften zunächst aus der Universitätsbibliothek in Graz, und soferne dieselben dort nicht vorhanden oder nicht entbehrlich sein sollten, aus der Universitätsbibliothek zu Wien, unter den üblichen Modalitäten zu entlehnen.

Indem ich hievon die Directionen der genannten Bibliotheken in Kenntniß setze, bemerke ich, daß Sie wegen Entlehnung der gewünschten Werke die Vermittlung der Volksschulleitung in Knin in Anspruch zu nehmen und zu diesem Behufe der Volksschulleitung diejenigen Werke namhaft zu machen haben werden, welche Sie in Ihrem Aufenthaltsorte zu benützen beabsichtigen.

Die aus Anlaß der Versendung der Bücher erwachsenden Portoauslagen werden Sie selbstverständlich aus Eigenem zu bestreiten haben.

Erlass des k. k. Ministers f. Cultus u. Unterricht v. 5. Febr. 1880, Z. 1610.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat mir ... die Mittheilung gemacht, daß die Entlehnung des von dem ... Professor ... gewünschten Codex ... der Turiner Universitätsbibliothek nicht thunlich erscheint.

Erlass des k. k. Ministers f. Cultus und Unterricht v. 19. März 1880, Z. 4092.

Im Nachhange zum ... setze ich die Direction in Kenntniß, daß das französische Ministerium des Unterrichtes nach Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ... sich bereit erklärt hat, dem ... Professor ... die vier ... Manuscripte .., eines nach dem andern und nur unter der Bedingung zu überlassen, daß die genannten Documente längstens in einem Monate wieder zurückgestellt, und bloß in den Räumen der k. k. Universitätsbibliothek benützt werden.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1880, Z. 4874.

Der Professor . . . hat sich . . . an das Ministerium mit der Bitte gewendet, für ihn die Entlehnung des in der Bibliothek zu Oxford befindlichen Codex . . . zu vermitteln.

Das Ministerium des Aeußern hat, der Bitte des Professors . . . . entsprechend, mir . . . das Manuscript mit dem Beifügen übersendet, daß dessen leihweise Ueberlassung an den genannten Professor für die Zeitdauer von . . . Monaten und unter der Bedingung, daß dasselbe in den Räumen der Universitätsbibliothek in . . . . unter den üblichen Vorsichten gebraucht werde, bewilligt worden ist.

Concurs-Ausschreibung. Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1880, Stück X.

An der k. k. Universitätsbibliothek in . . ist die Stelle eines Amanuensis in Erledigung gekommen . . . .

Bewerber um diese Stelle haben absolvirte Universitätsstudien, dann entweder den erlangten Doctorgrad oder die Lehrbefähigung für das Gymnasium, eventuell die abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen, ferner Sprachkenntnisse, endlich eine schöne und deutliche Handschrift nachzuweisen.

Die mit dem Nationale versehenen und eigenhändig geschriebenen Gesuche sind, u. zw. von jenen Bewerbern, welche bereits in einer Staatsanstellung sich befinden, im dienstlichen Wege bis . . bei der k. k. . . . . (Statthalterei, Landesregierung) in . . . . einzubringen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1880, Z. 652, betreffend Lehrmittel in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Beziehung auf § 50 des Organisations-Statuts vom 26. Mai 1874, Z. 7114 . . . finde ich . . . anzuordnen:

Die Bibliotheken der Lehranstalten haben zunächst die Hilfsmittel zur Privatlectüre zu bieten . . .

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Dezember 1880, Z. 19171.

In theilweiser Abänderung des § 3 der Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitätsbibliotheken vom 29. Dezember 1849, R. G. Bl. Nr. 30, finde ich anzuordnen, daß Universitäts-Professoren und Privatdocenten an Universitäten, auch wenn dieselben keine Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen, von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, unter den diesfalls festgesetzten Modalitäten Gebrauch machen können, ohne fernerhin zu dem Erlage einer Caution verpflichtet zu sein.

Erlass des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 18. April 1882, Z. 212, an die k. k. Universitätsbibliothek in Wien.

In Erledigung des Ansuchens . . . erhält die k. k. Universitätsbibliothek Abschriften der unter Einem an die dem Ackerbauministerium unterstehenden drei Versuchsstationen, an die k. k. önologisch-pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg und die k. k. Bergakademie in Leoben und Přibram von hier ergehenden Aufträge, ferner an die im beiliegenden Lehranstalten-Verzeichnisse bezeichneten

landwirtschaftlichen Schulen und an sämmtliche landwirtschaftlichen Hauptvereine und den Landesculturrath in Prag gerichteten Aufforderungen, betreffend die Einsendung von Freiexemplaren an die k. k. Universitätsbibliothek in Wien.

Zugleich wird die k. k. Vorstehung verständigt, daß das Ackerbau-Ministerium gerne bereit ist, von allen seinen Publicationen, je nach Maßgabe des Vorrathes, ein oder mehrere Exemplare an die k. k. Universitätsbibliothek abzugeben.

Schließlich wird bemerkt, daß die k. k. Universitätsbibliothek von den eigenen montanistischen Publicationen des Ackerbau-Ministeriums stets directe betheilt wurde und daß dies auch ferner im Auge behalten werden wird.

Erlass des k. k. Ackerbau-Ministers vom 18. April 1882, Z. 212,
an alle land- und forstwirtschaftlichen Schulen, dann an alle landwirtschaftlichen Hauptgesellschaften und Vereine.

Die Verwaltung der k. k. Universitätsbibliothek in Wien hat hieramts um Ueberlassung von Freiexemplaren von den in Oesterreich über Land- und Forstwirtschaft erscheinenden Publicationen gebeten, um nach und nach die auf Oesterreichs Bodencultur bezügliche Literatur möglichst vervollständigen zu können.

Nachdem die genannte Bibliothek ihre Bücher an alle Hoch- und Mittelschulen, sowie an alle wissenschaftlich-thätigen Gelehrten Oesterreichs — überdies mittelst Postsendungen und unentgeltlich — verleiht, erscheint mir das gestellte Ansuchen billig, weßhalb ich dasselbe, soweit es sich um dort erscheinende Publicationen handelt, zur thunlichsten Berücksichtigung empfehle.

Erlass des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 18. April 1882, Z. 212,
an die diesem Ministerium unterstehenden drei Versuchsstationen, die k. k. önol.-pomol. Lehranstalt in Klosterneuburg und die Bergakademien in Leoben und Přibram.

Ueber Ansuchen der Verwaltung der k. k. Universitätsbibliothek in Wien erhält die k. k. . . . . den Auftrag, in Zukunft von allen ihren Publicationen ein Freiexemplar an diese Bibliothek einzusenden.

Register.

Abnützung der Bücher 138.
Accessionsprotokoll 63.
Ackerbauministerium 58.
Activitätszulage 49.
Akademie der Wissenschaften, Agram 58.
„ „ „ Krakau 59.
„ „ „ Wien 57.
Amanuensen 44.
Anonyma 95.
Armeeverordnungsblatt 58.
Aufstellung der Werke 133.
Aufstellungssystem 133.
Aushilfsdiener 45.
Ausland, Bücherentlehnung 158.
Ausland, Bücherkauf 54.
Ausleihen der Bücher 147.
Ausleihkarten 151.
Austria 58.

Beheizung 160.
Beleuchtung 160.
Benützung der Bibliothek 140.
„ „ „ in den Lesezimmern 140.
Benützung der Bibliothek in den inneren Räumen 147.
Bergakademien 58.
Beschreibung der Bibliothekbestände 86.
Bezirks-Lehrerbibliotheken 10.
Bezüge des Bibliothekpersonals 48.
Bibliographien 65.
Bibliothekare 44.
Bibliotheken-Instruction v. J. 1778; 33.
„ „ „ 1825; 36.
Bibliothekschein 151.
Bibliotheknumerus 125.
Biographien 81.
Botenlohn für Mahnschreiben 154.
Buchbinderarbeiten 105, 131.
Bücher-Entlehnung 147.
Bücher-Versendung 155.

Catalogus bibliothecæ patriæ 130.
Catalogus criticus 130.
Caution 149.
Cautionsbefreiung 150.
Charakter der Universitäts- und Studienbibliotheken 37.
Charakterpension 50.
Citierzettel 88.
Continuationsbuch 53.
Custoden 44.
Czernowitz, Universitätsbibliothek 37.

Defecten-Verzeichniß 53.
Desideratenbuch 52, 163.
Diener 45.
Dienstpflichten d. Bibliothekpersonals 46.
Diurnisten 44.
Dotation 55.

Einband 105.
Einrichtungsgegenstände 160.
Empfangscheine 152.

Entlehnung der Bücher 147.
Ersatz für beschädigte oder verlorene Bücher 154.

Ferialzeiten 141.
Feuchtigkeit 137.
Feuersgefahr 136.
Format der Bücher 103.
Fortsetzungswerke, Beschreibung derselben 106.
Fortsetzungswerke, Verzeichniß derselben 53.

Gehalte 49.
Gelder, Aufbewahrung 159.
Geldjournal 159.
Generaltitel 101.
Geschenke 56.
Gestionsprotokoll 158.
Görz, Studienbibliothek 33, 46.
Graz, Universitätsbibliothek 33.
Grundblatt 86.
Grundkatalog 20, 126.
Gymnasialprogramme 58.

Handelsministerium 58.
Handels- u. Gewerbekammer-Berichte 57.
Handschriften, Aufstellung 133.
„ Benützung 153, 157, 158.
„ Beschreibung 115.
Hauptkataloge 125.
Hausdiener 45.
Heizer 45.
Herbstferien, Bücher-Rückstellung 155.
Hof- und Staatsdruckerei 57.
„ „ „ Rabatt 54.
„ „ „ Pflichtexemplare 61.
Hof- und Staatshandbuch 57.

Jahresbericht, s. Zustandsbericht.
Jahresrechnung 159.
Jesuitenbibliotheken 30.
Incompleten-Verzeichniß 53.
Incunabeln, Beschreibung 111.
Incunabelkatalog 130.
Innsbruck, Universitätsbibliothek 30.
Insecten 137.
Instruction, Bibliotheken-, s. Bibliotheken-Instruction.
Inventar der Mobilien 164.
Inventarkatalog 22, 125.
Journale, Politische 54.

Kanzleiauslagen 16 '.
Kanzleidienst 158.
Kassejournal 159.
Kataloge, Benützung derselben 146.
Kataloge, Herstellungskosten 160.
Katalogisierung 124.
Kauf der Bücher 53.
Klagenfurt, Studienbibliothek 33.
Klosterbibliotheken 34, 35.
Klosterneuburg, önolog.-pomolog. Lehranstalt 58.
Krakau, Universitätsbibliothek 35.
Kunstblätter, Beschreibung 121.
Kunstblätter, Pflichtexemplare 60.
Kupferstiche, Pflichtexemplare 60.

Laibach, Studienbibliothek 32.
Landes-Gesetz- u. Verordnungsblätter 57.
Landkarten, Beschreibung 120.
Landkarten, Pflichtexemplare 60.
Landtagsprotokolle 57.
Landwirthschaftl. Hauptgesellschaften 58.
Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 14.
Lehrerbibliotheken an Mittelschulen 15.
„ „ Volksschulen 9.
Lemberg, Universitätsbibliothek 32.
Lesejournal 145.
Lesezeit 141.
Lesezimmer 140.
Lesezimmer-Ordnung 144, 147.
Linz, Studienbibliothek 31, 46.
Literaturgeschichten 83.
Lithographien, Pflichtexemplare 60.
Local-Lehrerbibliotheken 9.

Mahnschreiben 154.
Manuscripte, s. Handschriften.
Maskierte Literatur 93.
Matrikeltaxen 55.
Ministerium des Innern 57.
Ministerraths-Präsidium 58.
Mittelschulbibliotheken 15.
Mobilien-Inventar 164.
Möbel, Anschaffung und Reparatur 160.
Münzen, Beschreibung 124.
Museum, Oesterreichisches, für Kunst u. Industrie 58.

Nachrichten, Statistische, 58.
Nominalkatalog, Gebundener 126.
Normalien-Sammlung 159.

Olmütz, Studienbibliothek 31.
Ordnung 136.
Ordnungswort 89.

Pension 50.
Personale der Universitäts- u. Studienbibliotheken 43.
Pflichtexemplare 59.
„ schlesische 59.
„ Triester u. istrische 59.
„ der Staatsdruckerei 61.
Portofreiheit der Pflichtexemplare 61.
Post- u. Telegraphen-Verordnungsblatt 58.
Prag, Universitätsbibliothek 30.
Preßgesetze 60.
Programme, Aufstellung 133.
„ Beschreibung 108.
Protokoll, Gestions- 158.
Pseudonyma 93.

Realkatalog 130.
Rechnung, Jahres- 159.
Rechnungshof, Oberster 58.
Reclamationsschreiben 154.
Recommandation der Pflichtexemplare 61.
Registratur 159.
Reinigungskosten 160.
Remissivæ 88.
Renvois 88.
Revisionen 137.

Säuberungskosten 160.
Salzburg, Studienbibliothek 35.
Schülerbibliotheken an Mittelschulen 15.
Schüler der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten 146, 151.
Schulprogramme, s. Programme.
Scontrierung 137.
Scriptoren 44.
Senat, Akademischer 41.
Sicherstellung 136.
Signierung 132.
Sitzungsprotokolle des Reichsrathes 57.
Specialtitel 101.
Staatsdruckerei, s. Hof- und Staatsdruckerei.
Staats-Central-Rechnungsabschlüße 58.
Staatshandbuch 57.
Staatsvoranschlag 58.
Statistik der oesterr. Bibliotheken 3.
Statistik der Universitäts- und Studienbibliotheken 38.
Staub 137.
Stellung, Aemtliche, der Universitäts- und Studienbibliotheken 40.
Stempelung 131.

Tausch, Bücher- 63.
Titel 99.
Titelcopien 86.

Universitätsschriften 108.
Urkunden-Beschreibung 124.

Veräußerung der Bücher 138.
Verbotene Werke, s. Werke, verbotene.
Vereinsschriften 110.
Vergütung der Pflichtexemplare 61.

Verkauf der Bücher 139.
Verlagsangaben 103.
Verlust der Bücher 138.
Verordnungsblatt des Finanzminist. 57.
„ f. d. k. k. Landwehr 58.
Versendung der Bücher per Post 155.
Verzeichnisse der Pflichtexemplare der k. k. Polizei-Direction Wien 62.
Volksschulbibliotheken 5.
Volontäre 45.
Werke, verbotene, Verzeichniß 129.
Wien, Commune, Publicationen derselben 58.
Wien, Universitätsbibliothek 32.
Wiener Zeitung 54, 57.
Witwen 50.
Zeitschrift für die österr. Gymnasien 58.
Zeitschriften, Politische 54.
Zustandsbericht 161.
Zuwachsverzeichniß 163.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 67 ist zwischen Z. 4 und 5 v. u. einzuschalten: Low, S. The english Catalogue of books publ. from 1835 to . . . comprising the contents of the „London" & the British Catalogues & the princ. works publ. in the United States of Amerika. London 1864/ . . . 8°. (bisher 3 Bde.)
S. 69 ist zwischen Z. 12 u. 13 v. u. einzuschalten: Bibliografia, Rossijskaja izdav. Hartgé. S. Petersburg. 1879/82. 8°. 4 Jge.
S. 89, Z. 15 v. o. lies größere statt gröere.
S. 106, Z. 4 v. u. lies s. a. statt s. o.
S. 132, Z. 1 v. o. lies sowie alle statt alle sowie.
S. 138, Z. 7 v. o. lies Universitätsprofessor statt Universitätsprofesser.

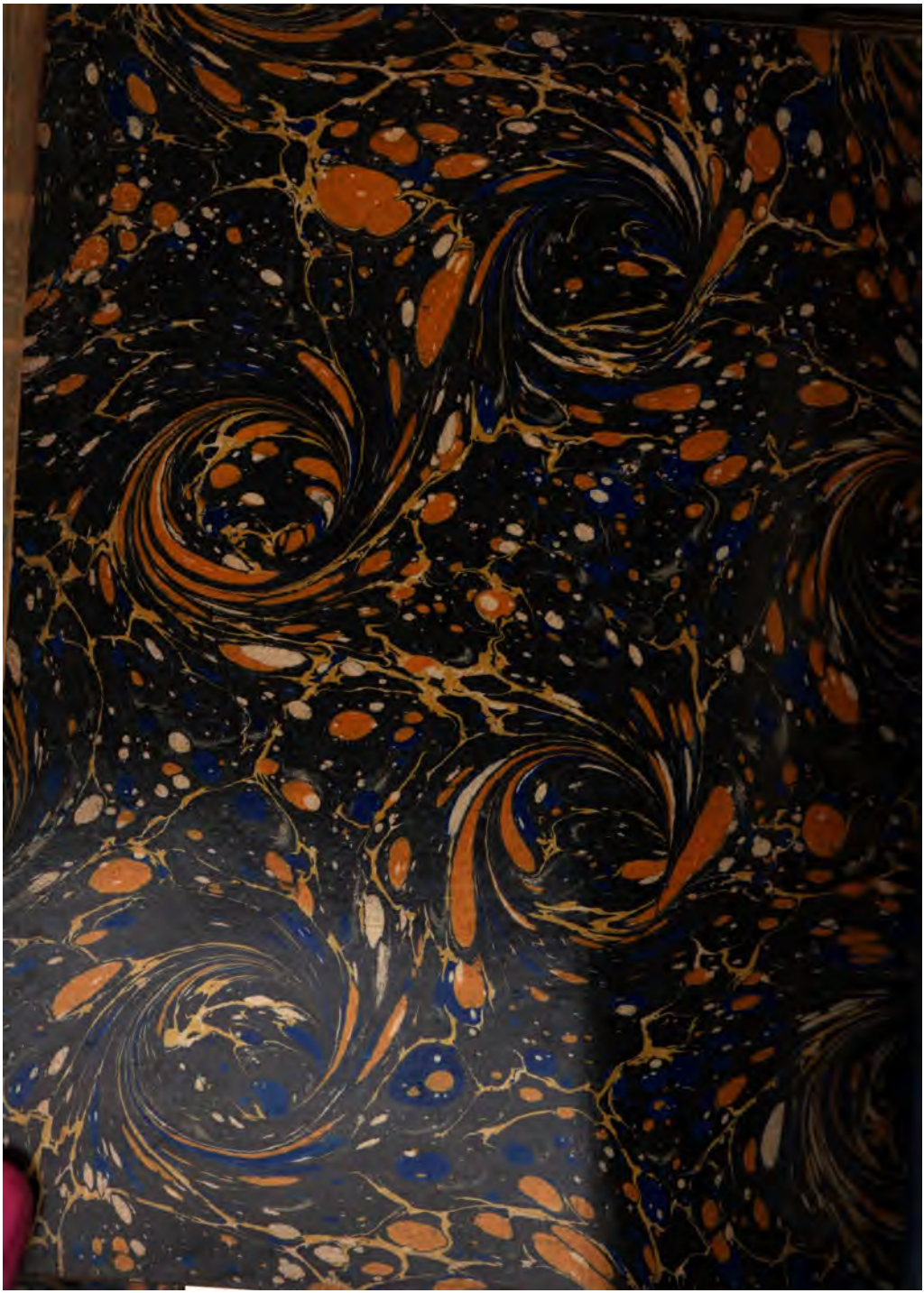

B 7738.83
Handbuch fur osterreichische Univ
Widener Library 005066430
3 2044 080 310 873